<36629437430010

<36629437430010

Bayer. Staatsbibliothek

Ed 2072

J. germ. 68-4

Georg Jacob Segels,

Herzoglich Würtembergiſchen Hofraths und Geheimbden Cabinets - Secretarii,

I. Dezennium der Sammlung

derer beſten Kayſerlichen, Chur- und Reichs-Fürſtlichen Landesherrlichen

Verordnungen und Reſcripten,

welche in Regierungs- Juſtitz- Cammeral- und Finanz- auch Synodal- Militar- Polizey- Oeconomie und Commerz- Sachen,

Im Jahr 1768. im Druck ergangen ſind.

Nebſt beygefügten Anmerckungen.

Zweyter Band.

Franckfurt 1782.

In der Eßlingerſchen Buchhandlung.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Nunmehro erſcheinet hiermit von dem erſten Dezennio dieſer Reſcriptenſammlung auch der zweyte Band, deme auch die Folgende, ſobald als möglich nachkommen werden.

Es enthält derſelbe hauptſächlich:

Im Juſtitzweſen.

Wie in denen Preußiſchen Staaten man denen Colliſionsfällen zwiſchen Juſtitz- und Cammer-Collegien die nöthige Gren-

zen geſetzet, und was man zum Beſten der Berliniſchen Gold- und Silbermanufactur bey Concurſen verordnet habe, nicht weniger wie es mit der Eydes-Delation contra Fiſcum im Neumärckiſchen gehalten werden ſolle; imgleichen wie die Gültigkeit eines Wechſels, worinn die Verfallzeit mit Bezug auf eine gewiſſe Handlung und Begebenheit ausgeſetzt iſt, im Neumärckſchen beſtimmt worden. Wie ferner Chur-Bayern denen durch Teſtamente entſtehenden verderblichen Proceßen vorzubeugen geſuchet, und weſſen Baaden-Baaden wegen Auslöſung derer Acten bey denen von der Grafſchaft Sponheim dahin erwachſenden Partheyſachen ſich erkläret habe? Welchergeſtallt

Im Cammeral- und Finanzweſen

Preuſſen gegen den Contreband und Schleichhandel ſich vorgeſehen, und die gebührende Entrichtung der Zölle und Acciſe gegen alle Betrügereyen und Unterſchleife

ſicher geſtellet; das Rechnungsweſen auf einen beſſern Fuß geſetzet, und welchen Zufluß man denen Banquen verſchaffet habe. Was Chur-Bayern ebenfalls gegen den Contreband nnd Schleichhandel verfüget, und durch die Anlegung der Salpeterpyramiden das Cammeralintereſſe zu vermehren. Oeſterreich die Waldexceſſe abzuſtellen. Chur Pfalz in Anſehung der Zollzeichen-Abgabe für Vorſicht gebraucht, und wegen des Aeckerichs verordnet. Anſpach gegen die Holzdieberey und das Waldgraſen für Strafen ſtatuirt, und wie in Würtemberg die Geiſtliche Fruchtgefälle verwaltet, und bey denen Herbſtanſtalten zu Werk gegangen werde. Was

In Synodal-Sachen

Preuſſen wegen Introduction der Prediger, wegen genauerer Aufſicht auf die Kirchen und milden Stifftungen, wegen der nöthigen Vorſicht bey Ertheilung der Copulationsſcheinen verfüget, und wie denen Predigern einige Beerdigungsgebüh-

ren von todt gebohrnen Kindern zu fordern, verbotten worden. Wie und wann

In Militar-Sachen

Preuſſen die Söhne adelicher Güther-beſitzer bürgerlichen Standes in den Adel-ſtand zu erheben pflege, und welche Vor-kehrungen gegen die Deſertion in Oſtfrieß-land gemachet. Was Chur-Bayern ge-gen die falſchen Werbungen und die Trans-ports fremder Recrouten verfüget. Wie Chur-Sachſen die rückſtändige Liefferung der Recrouten nachgelaſſen. Von Heſſen-Caſſel mit dem Herrn Herzog Friederich zu Sachſen ein Cartell errichtet, und was all-da wegen der Vermögens-Confiſcation der Deſerteurs ſtatuirt worden. Was

Im Policeywesen.

Preuſſen denen Colliſionsfällen zwi-ſchen denen Juſtitz- und Polizeybedienten für Grenzen geſetzet. In dem Fürſtenthum Meurs für eine Brand-Aſſecuranz errich-

tet.

tet. Die Pupillen- und Depoſitengelder bey der Banque zinslich zu belegen befohlen, den richtigen Gehalt der Bouteillen eingeſchärfet, ſeine bauende Unterthanen mit Baukoſtens-Beyträgen unterſtütze, und Städte und Dörfer dadurch zu verſchönern ſuche. Wie Chur-Bayern die Viehzucht durch das Verbott der ausgewachſenen Kälberſchlachtung zu vermehren; desgleichen einen wohlfeilen Fleiſchpreiß in der Reſidenz zu bewürken. Das Emigriren der Unterthanen zu verhindern. Die Bettler und Müßiggänger abzutreiben, und eine Charte über die chauſſirte Straſſen, zu Einziehung der Weeggelder zu entwerfen ſich angelegen ſeyn laſſen. Von Chur-Sachſen die academiſche Unruhen in Leipzig abgethan, das Medicinal-Weſen verbeſſert und ein Sanitæts-Collegium inſtituirt; auch durch den Magiſtrat zu Dresden ein Leyhe-Hauß aufgerichtet. Von Chur-Trier wegen der Duldung eingeheyratheter Armen Vorſehung gethan, und welche Maaßregeln zur Verbeſſerung der dortigen Univerſität und anderer hohen und niederen Schulen

ergriffen worden. Was Oeſterreich gegen den ſchädlichen Frucht-Ein- und Verkauff verfüget. Hannover gegen die Feuersgefahr in Heyden und Waldungen für Löſchanſtalten, und gegen den Mißbrauch der Bauhandwerks-Leuthe und Handlanger für eine Fürſehung vorgekehret. Wie Sachſen-Weimar eine Brand-Aſſecuranz eingeführet. Baaden-Baaden für die Säuber- und Erhaltung der Landſtraſſen geſorget, und gegen die durch Einheimſung naſſen Oehmbds verurſachende Feuersgefahr, Vorſehung getroffen. Das ſchädliche Spielen verbotten, und Leichbegängnißen und Betraurung der Verſtorbenen, alle ohnnöthige Koſten abgeſtellet. Anſpach durch Errichtung eines Wittwen- und Wayſeninſtituts für die weltliche Dienerſchaft für deren Unterhaltung geſorget. Dem beſorglichen Getraydemangel und Theurung vorgebeuget, und die Ausfuhr des Maſtviehes auſſer Lands verbotten. Welchermaſſen

In

In Landwirthſchaftlichen Verbeſſerungen

Preuſſen denen Unterthanen der Grafſchaft Tecklenburg zur Beförderung des Flachs- und Hanffbaues vorzügliche Privilegien zugeſtanden, und was für Verfügungen für die Maulbeer-Plantagen und den Seidenbau gemacht worden. Auch wie man alle Sandſchellen und verſandete Aecker mit Holzſaamen zu beſämen ſich beeyfere. Wie Zweybrücken von ſeinen Schulcandidaten eine vorzügliche Geſchicklichkeit in der Maulbeerbaum-Pflanzung und im Seidenbau fordere, und jedem neuangehenden Unterthanen 6. Maulbeerbäume zu pflanzen auferlegt habe. Ingleichem wie daſelbſt der Flachs- und Hanffbau befördert, und die Mannsperſonen durch anſehnliche Belohnung zum Spinnen ermuntert werden, wie nicht weniger

Im Commerz- und Handlungsweſen.

Oeſterreich ſich[illegible]angelegen ſeyn laſſe,

gute Papierfabrikanten nachzuziehen, ihre Mißbräuche abzuſchaffen, und dieſes Product ſo viel möglich zu verfeinern. Inglei- chem die Erweiterung des Nahrungsſtandes durch die Verarbeitung des Erbländiſchen Kupfers zu befördern. **Preuſſen** die Einfuhr alles ausländiſchen Bleches zu verhindern. **Chur-Trier** der betrüglichen Färbung der Tücher vorzubeugen. Durch welche Mittel **Chur-Bayern** ſeine Taback-Manufactur in Aufnahm zu bringen, und die Einfuhr des frembden Eiſens zu verhindern trachte. Was es für Abgaben auf die einführende Weine geſetzet, und wordurch es die Ausfuhr des innländiſchen Papiers erleichtert. Welchermaſſen **Chur-Hannover** für die Verfeinerung der erzeugenden Leinwand geſorget, und auf welche Weiſe es einer in Verfall gerathenen Fabrick wieder aufzuhelfen pflege. Wordurch **Heſſen-Caſſel** die Ausfuhr roher Häute und Felle zu verhindern ſuche. **Mecklenburg** die abgegangene Märkte wieder zu erneuren und aufzurichten ſich beſtrebe, und wie **Würtemberg** ſeinen in Verfall

gera-

gerathenen Weinhandel auſſer Lands, durch das geſchärfte Verbott des Obſtmoſtrni=ſchens wieder aufzuhelfen ſuche.

Ich zweifle dahero nicht, daß Männer, die ſich in einem oder dem andern dieſer vorangezeigten Fache angeſtellt befinden, manches Nützliche darinn antreffen werden, welches ſie zum allgemeinen Beſten des Staats, dem ſie dienen, würklich anwenden können, oder welches ſie doch wenigſtens zu weiterem Nachdenken und Verbeſſerungen veranlaſſen und Gelegenheit geben wird.

Zu eben dieſem Ende, habe ich denen meiſten Verordnungen einige Anmerkungen angefüget, keineswegs in der Abſicht, die höchſt verehrliche Landesherrliche Verordnungen zu critiſiren, und dardurch die Ihnen ſchuldige Ehrerbietung auf eine unanſtändige Weiſe zu verletzen, ſondern nur dabey bloſerdings anzuzeigen, was andere Staaten in gleicher Materie zu verordnen für

für gut gefunden, und was für Gründe die berühmteſte Staatslehrer davon angegeben, und dann nehme ich mir ſelbſt auch die Freyheit, meine eigene Gedanken zu Verbeſſerungen, nach den ſicherſten Grundſätzen der Staatsklugheit mit beyzufügen, in der ſchmeichelhaften Hoffnung, daß ſolches meinen geehrteſten Leſern um ſo weniger unangenehm ſeyn werde, als kein Staatsverſtändiger zu behaupten verlangen wird, daß je ein Staat zu finden ſeye, welcher ſich ganz vollkommener und unverbeſſerlicher Geſetze rühmen könne, ſondern in jedem noch ſolche Unvollkommenheiten in Menge angetroffen werden, woran ſorgfältige und getreue Miniſter und Räthe, denen es nicht blos um ihre Beſoldung, und um die Gnade des Fürſten, die ſich öfters ohne Verdienſte und blos durch Hofſchmeicheleyen erwerben läſſet, zu thun iſt, ſondern denen die Wohlfarth des Volks und die immer mehrere Beförderung des Nahrungsſtandes am Herzen und Gewiſſen lieget, allezeit etwas zu flicken und auszubeſſern finden werden.

Wie ſehr ſich dieſe Wahrheit beſtätige, davon wird mir erlaubt ſeyn, nur ein einiges Beyſpiel, von denen in dieſem Band vorkommenden Medicinal-Anſtalten anzuführen: Es iſt dieſes eine ſolche theure und ſchwere Pflicht derer Policey-Collegien, welche, obgleich die Erhaltung derer Unterthanen und ihrer Kinder beym Leben und guter Geſundheit, folglich ein Hauptſtück der Bevölckerung, worauf ſich die Glückſeeligkeit des Staats gründet, davon abhanget; gleichwohl bißher noch in denen meiſten Staaten vernachläßiget worden, und auch da, wo man das Medicinal-Weſen, durch Errichtung beſonderer Sanitæts-Collegien in die beſte Verfaſſung geſetzt zu haben, ſich ſchmeichelt, doch noch das nothwendigſte und fürnehmſte dabey überſehen und vergeſſen worden, mithin noch immer ſehr vieles daran zu verbeſſern übrig ſeye, wovon ich die noch würcklich wahrzunehmende Mängel und Gebrechen umſtändlich und gründlich angezeiget habe.

Wie

Vorrede.

Wie nun einſichtsvolle Männer und Menſchen, die eine wahre Menſchenliebe beſitzen, gerne alles benutzen, und mit lebhafteſten Freuden alles beytragen, was die Wohlfarth, den Nahrungsſtand, und die Glückſeeligkeit eines Staats befördern, und blühend machen kann, dieſelbe aber durch keine beſſere Gelegenheit, als durch dieſe Sammlung und deren fleißige Durchleſung zu vollkommener Erfüllung ihrer Pflichten und zur gründlicheren Erkänntniß der dem Staat noch manglender, oder mangelhafter Geſetze und Verordnungen ermuntert, und veranlaßt werden können; Alſo gewähret mir auch die gute Abſicht, die ich meines Orts dabey habe, die angenehme Hofnung, daß dieſe meine Blätter werden geneigteſt aufgenommen, und nicht ohne Nutzen bleiben werden, in welcher Zuverſicht ſich dann die fernere Geneigheit und Wohlwollen ſeiner geehrteſten Leſer erbittet

der Verfaſſer.

Stuttgardt,
den 25. Febr. 1782.

Nro. CCCLXV.

Berlin.

Königliche Declaration die Zölle betreffend.

dd. 8ten May 1768.

Wir Friderich ꝛc. König in Preußen ꝛc. Nachdem Uns allerunterthänigſt angezeigt worden, welchergeſtalt in Unſern Landen beträchtliche Ablagen von Contrebande, auch Acciſe- und Zollbaren Waaren von denen Fuhrleuten und Schiffern gemacht würden, da dieſe ſowol die Grenz als andre Zollämter vorbey führen, oder ihre Ladung unrichtig angeben, ohne daß ſolche nachher revidirt würde, welches

dann zu allerley Unterſchleiffen, und zum Schleichhandel Anlaß gebe, und nicht allein Königlichen Gefällen einen anſehnlichen Nachtheil zufügte, ſondern auch Unſern Manufacturen durch Hemmung des Debits zu Grunde richtete, und viele Menſchen, ſo dabey gearbeitet, ihres Unterhalts beraubte; ſo haben Wir, um dieſen ſo verderblichen Mißbräuchen abzuhelfen, nachfolgendes zu verordnen, geruhet.

Artic. 1.

Alle diejenige, ſo für die Städte und das platte Land ſowol als zum Tranſito beſtimmte Waaren und Effecten führen, ſollen ſogleich bey der Ankunft an die Grenzzollämter zu Waſſer und zu Lande eine genaue Anzeige ihrer geladenen Waaren zu thun ſchuldig und verbunden ſeyn, und die Connoiſſementer, oder Frachtbriefe enthaltend, die Anzahl der Gebinde, Küſten, Ballen, oder Päcken vorzeigen, welche Connoiſſementer oder Frachtbriefe von den Zollofficianten unterzeichnet, und mit ihrem Vidi verſehen werden müſſen, und ſind die Fuhrleuthe und Schiffer gehalten, zu verſichern, daß ſie bey Vermeydung der Confiſcation und einer Geldbuße von 100 Thlr. keine verſteckte oder verborgene Waaren auf ihren Wägen und Schiffen haben.

Artic.

Artic. 2.

Die Fuhren ſollen gerades Wegs auf das Zollamt gebracht werden, damit ſie daſelbſt revidirt, und die Anzahl der Stücke nachgeſehen, die Küſten, Gebinde, Backen und Päcke mit Stricken verſehen, und auf der Fuhrleute Koſten plombiret werden. Hievon ſind diejenige Gebinde ꝛc. ausgenommen, welche ſo groß ſeyn ſollten, daß ſie nicht füglich von Ort und Stelle gebracht werden könnten, und ſollen die Küſten, Gebinde ꝛc. nicht eher, als an den Ort der Beſtimmung eröffnet werden.

Wir verbieten denen Fuhrleuten, und deren Knechten, für welche erſtere haften müſſen, die Bleye abzureißen, oder die Küſten, Ballen ꝛc. zu öffnen, bey Vermeydung 100 Rthlr. Strafe, zu deren Zahlung dieſelbe durch Gefängnißſtrafe angehalten werden ſollen.

Artic. 3.

Die Schiffe müſſen am Ufer halten, und die Zollbedienten ſich alſo gleich darauf begeben, um ſo viel es ſich thun läßt, das oben bey den Fuhren vorgeſchriebene zu verrichten.

Artic. 4.

Die Schiffer und Fuhrleut ſollen gehalten ſeyn, alle Küſten, Tonnen, Gebinde, Ballen ꝛc.

nachzuweiſen, und deren Verſieglung zu erleichtern, wann es durchaus erforderlich iſt, wie auch die Reviſionen der Acciſe- und Zollbedienten ohne Widerrede zuzulaſſen, und ſollen alle auf den Connoiſſementen oder Frachtbriefen nicht befindliche, noch außer ſolchen angegebene, oder ſo verſteckte Waaren, daß man ſolche leichtlich hätte überſehen können, confiſcirt, und überdem noch eine Geldſtrafe von 100 Rthlr. erlegt werden.

Artic. 5.

Sollten die Schiffladungen von ſolcher Art ſeyn, daß man die Küſten und Gebinde, ohne die Schiffe auszuladen, und dem Schiffmann durch langen Auffenthalt, oder durch ohnnöthige Koſten in großen Schaden zu ſetzen, nicht plombiren könnte, ſo ſoll auf ſothane Schiffe jemand zur Aufſicht gegeben werden, welcher dahin zu ſehen hat, daß keine Waaren auf dem Wege ausgeladen werden, und das Schiff nicht eher verlaſſen ſoll, bis er von einem andern abgelößt worden, der ebenfals darauf vigiliren muß, daß nichts ein- oder ausgeladen werde, als in Gegenwart der darzu beſtellten Acciſe- und Zollbedienten. Dieſen Aufpaßern ſoll auf jedem Zollamt ein verſiegelter Zettel, welcher die Stunde der Abfahrt enthält, zugeſtellet werden, damit man von der Länge der Fahrt auf die unter

Wegs

Wegs ſich allenfalls ereignete Unterſchleiſe ſchlieſſen könne, und ſollen die Schiffer für die Perſon der Aufpaßer ſowol, als für den ihnen zugefügten Schaden ſelbſt haften.

Artic. 6.

Es ſoll denen Schiffern und Fuhrleuten eine ihren gethanen Anzeigen, ihren Connoiſſementern und Frachtbriefen gemäße Abfertigung ertheilt werden, welche die Specification der Waaren, die Anzahl der Küſten, Gebinde, Ballen, oder Päcken derſelben Gewicht und Maas, nebſt der Anzeige der durch zu paßirenden Zollſtätte, wo ſie die Abgaben zu entrichten haben, ingleichem ihre Ladungen und Ausladungen nachſehen, und aufnehmen laſſen müſſen, enthalten wird, damit man ihnen nicht mehrere oder wenigere geladene Waaren aufzeichnen möge, als ſie würklich angegeben, oder ſie ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldigen können; Und ſoll für dieſe Abfertigung, welche bis zur erſten Beſtimmung gelten muß, 2 Ggr. erlegt werden.

Artic. 7.

Die Abgaben müſſen nach denen Tarifs entrichtet werden, und damit allen willkührlichen Zollſätzen vorgebeuget werde, ſo muß die Quittung die erhobene Zollabgaben von jeder Waare ſpecifice bemerken, um ſowol die Richtigkeit der

Verſteurung darzuthun, als die Repartition der von dem Fuhrmann oder Schiffer gethanen Auslagen auf die verſchiedene Kaufleute, für welche die Waaren beſtimmt ſind, zu erleichtern.

Artic. 8.

Bey Schiffen von geringer Ladung, und wo die Specification der Waaren auf einen halben Bogen könnte getragen werden, ſoll die Quittung auf die Abfertigung ſelbſt, welche ebenfalls in allen zu berührenden Zollſtädten bis auf die erſte Beſtimmung dienen muß, gebracht werden, und ſoll alsdann auf dem ganzen Cours kein Quittungsgeld mehr erhoben werden, angeſehen die Abfertigung die Quittung ſelbſt in ſich enthält.

Artic. 9.

Bey Transports mit größeren Schiffen, welche zu viel Waaren enthalten, als daß ſelbige auf einen Bogen verzeichnet werden könnten, und deren Verzollung wegen der hinzugekommenen, oder abgeladenen Stücken ſich abändert, ſoll auf jedem Zoll eine beſondere Quittung, ſo alle und jede geladene und abgeladene Waaren enthalten muß, ertheilet werden, und werden dieſe Quittungen der Abfertigung angehänget, um auf jedem durch zu paßirenden Zoll vorgewieſen, und endlich an dem Ort der Beſtim-

ſtimmung gehörig unterſucht zu werden; für eine Quittung muß über die zwey Groſchen, ſo für die an dem erſten Grenzzollamt gegebene Abfertigung gezahlet worden, 1 Ggr. erlegt werden.

Artic. 10.

Um die Schiff- und Fuhrleute nicht aufzuhalten, ſollen in denen Grenz- und andern Zollämtern auf dem Cours keine Küſten, Ballen und Packen geöffnet werden, maßen die Reviſion der darinn befindlichen Waaren erſt an dem Ort der Beſtimmung vorzunehmen iſt. In denen Grenzzollämtern müſſen die Abgaben nach denen Connoiſſementern und Frachtbriefen, in denen darauf folgenden Zollſtätten aber nach denen, in dem Grenzzollamt ertheilten Quittungen erhoben werden, welches jedoch eine Ausnahme leidet, wann noch etwas zur Ladung hinzugekommen, oder etwas abgeladen worden. Die Zollbedienten auf den unter Wegens zu berührenden Zöllen werden hiermit befehliget, die Bleye lediglich nachzuſehen, und die Schiff- und Fuhrleute ſchnell abzufertigen.

Artic. 11.

Wir verbieten anbey allen Schiffern und Fuhrleuten neue Ladungen in denen Städten und Vorſtädten anzunehmen, ohne daß die Küſten, Ballen und Packen gehörig plombirt,

und ihnen ein Paßierzettel, welcher die Specification der Waaren, derſelben Maas und Gewicht, nebſt der Summe der bezahlten Zollabgaben enthalten muß, eingehändiget worden, welchen Paßierzettel ſie ihrer Abfertigung beyzulegen gehalten ſind, um ſelbigen in allen darauf folgenden Zöllen bey Vermeidung der Confiſcation und einer Geldſtrafe von 100 Rthlr. vorzuzeigen. Gedachte Schiffer können nur in den, von denen Zollſtädten weit entlegenen Oertern neue Ladungen annehmen, jedoch müſſen ſie ſelbige auf ihre Abfertigung tragen laſſen, und einen Anſageſchein über die Art der Waaren nehmen, welchen Anſageſchein dieſelben in dem erſten Zollamt vorzuweiſen verbunden ſind, bey Vermeidung 100 Rthlr. Strafe, wann ſie ohne Declaration und Entrichtung des Zolls betroffen werden ſollten.

Artic. 12.

Wir unterſagen ihnen ferner bey gleicher Strafe, etwas unter Wegs abzuſetzen, ohne die Acciſeofficianten vorhero davon benachrichtiget zu haben, welche die Küſten, Fäſſer ꝛc. auf das Acciſeamt bringen laſſen müſſen, um ſelbige daſelbſten in Beyſeyn der Kaufleute, für welche dieſelbe beſtimmt ſind, nachſehen, und nach vorheriger Berichtigung der Abgaben denen Eigenthümern abfolgen zu laſſen.

Artic.

Artic. 13.

Sollten aber die Waaren nach Adelichen Schlöſſern und andern Orten auf dem platten Lande gehen, ſo ſollen die Fuhrleute ſelbige auf das Acciſeamt der nächſt belegenen Stadt bringen, allwo ihnen ein Schein ertheilt werden wird, daß die Waaren dahin deponirt worden, um denen Eigenthümern nach geſchehener Viſitation zugeſtellt zu werden.

Artic. 14.

Nicht weniger verbieten wir allen Fuhrleuten ernſtlich, keine Schlaifwege zu nehmen, um die ordentliche Zollſtraſſen zu meiden, befehlen anbey denen Acciſe- und Zollbedienten, und Aufpaßern, alle diejenige, ſo ſich außer derſelben und ohne einen Anſageſchein betreten laſſen ſollten, anzuhalten, wie auch allen nachfolgenden Zollämtern ſich die Abfertigungen und Quittungen der erſteren Zölle vorzeigen zu laſſen, und diejenigen zu arretiren, welche damit nicht verſehen ſind. Und wollen wir, daß ſelbige in dieſem Fall das Quadruplum der defraudirten Zollabgaben, nebſt einer Geldſtrafe von 100 Rthlr. zur Pönaliencaſſe erlegen ſollen.

Artic. 15.

Zu Erleichterung der Abfertigung derer nach auswärtigen Landen und abgelegenen Gegenden

beſtimmten auch durchgehenden Waaren ſollen denen Fuhrleuten gewiſſe Oerter auf ihrer Route angewieſen werden, und zwar hauptſächlich die Städte, darinnen die Acciſedirection, und wo außer denen Acciſeämtern annoch beſondere Packhöfe ſich befinden, auf welchen die Waaren und Effecten bis zu ihrer Abnahme niedergeleget werden können.

Artic. 16.

Die Fuhrleute ſollen gehalten ſeyn, die geladene Waaren darauf zu legen, und dafür ſorgen, daß in ihrem Beyſeyn die den Küſten und Ballen angemachte Bleye recognoſcirt werden; ferner ihre Abfertigung zur gehörigen Reviſion produciren, und neue ſowol für ihre vorherige, als neue Ladungen empfangen.

Artic. 17.

Die Schiffe und Fuhren, welche entweder ganz oder zum theil aus- oder abgeladen werden ollen, müſſen auf das genaueſte viſitirt werden, und wann ſich darinnen geheime Behältnüße, ſo nicht angegeben worden, befinden, ſoll das Schiff oder die Fuhre confiſcirt, und die Schiff- und Fuhrleute in 100 Rthlr. Strafe genommen werden, weil ſie ſolche nicht angemeldet, wann ſich auch gleich keine verbotene Waaren vorfinden ſollten. Jedoch ſollen alle Behältniße, die

die mit Eiſen und Schlöſſern verſehen, nicht für geheim gehalten werden.

Artic. 18.

Alle Küſten, Ballen oder Packen, müſſen, ſobald ſie an dem Ort ihrer Biſtimmung angelangt ſind, in Gegenwart der Kaufleute, an welche ſolche addreßiret ſind, eröffnet, und von verſchiedenen Commis öffentlich revidirt werden, welche eine genaue Specification von den darinn vorgefundenen Waaren anfertigen müſſen, damit ſie in der Buchhalter Regiſter eingetragen werden können.

Artic. 19.

Wir verſtatten gleichermaßen denen Officianten auf oberwähnten Packhöfen und Acciſeämtern in Beyſeyn der Fuhrleute und Spediteurs, die Küſten, Ballen ꝛc. der zum Tranſito beſtimmten Waaren, in dem Falle zu eröffnen, wann ſie einigen Verdacht haben ſollten, daß hiebey in fraudem jurium ohnrichtige Angabe geſchehen, und ſollen die Küſten oder Ballen ohnentgeltlich wieder in ihren Stand geſezt werden, wann keine Contrebandes darinn enthalten.

Artic. 20.

Die Fuhrleute ſollen keineswegs für die unrichtige Anzeige von dem Gehalt der Fäſſer,

Ge-

Gebinde, Ballen oder Packen haften, wann die von ihnen gethane Anzeige mit ihren Connoiſſementern und Frachtbriefen übereinſtimmen, und die Bleyſiegel nicht verlezt, auch ſonſt kein Faß ꝛc. betrüglicher Weiſe geöffnet worden, welches ſie verdächtig machen könnte. Die ſolchergeſtalt unrichtig angegebene Waaren ſollen aber in Beſchlag genommen, und an die Meiſtbietende verauctionirt werden.

Artic. 21.

Sollten ſich in denen an dem zum Verbleib der Waaren beſtimmten Ort angelangten Küſten, Ballen oder Packen ꝛc. contrebande Waaren vorfinden, ſo ſollen ſelbige confiſcirt, und die Eigenthümer derſelben annebſt in 8 Ggr. Strafe von jedem Ggr. an Werthe der Waaren condemnirt werden, welches von denen in Unſern Landen Wohnhaften zu verſtehen, als welchen Unſere erlaſſene Verordnungen ſattſam bekannt ſind, zu deren Erlegung ſie durch perſönlichen Arreſt angehalten werden ſollen. Was die Fremde oder Neuangezogene aber anbetrift, ſo ſollen die Waaren auf ihre Koſten an die von ihnen anzugebende Oerter außerhalb Landes wieder zurück geſandt werden.

Artic.

Artic. 22.

Die Schiffe oder Fuhren ſollen denen Schiffern und Fuhrleuten nicht eher, als nach geſchehener Reviſion der geladenen Waaren verabfolget werden, angeſehen man ſich im Fall einer befundenen Unrichtigkeit lediglich an dieſelbe halten wird. Die Quittungen von denen auf der Route entrichteten Abgaben müſſen von den Schiffern oder Fuhrleuten producirt werden, damit die bezahlten Zollgefälle revidirt, die etwann zu wenig erhobene Abgaben nachgefordert und die indebite eingehobene hingegen wieder herausgegeben werden können.

Artic. 23.

Zur beſſern Abfertigung des Publici ſollen auf den beträchtlichſten Acciſe- und Zollämtern, allwo Niederlagen von Waaren ſind, zwey neue Verificatores angeſetzet werden, denen die Quittungen zugeſtellet werden müſſen, um ſelbige während der Zeit, da die Viſitatores die Anzahl der abgeladenen Küſten, Ballen und Packen nach denen Abfertigungen unterſuchen, und die darinn befindliche Stücke ſelbſten nachſehen werden, gehörig zu revidiren, und zu calculiren.

Artic. 24.

Ueber die laut Artic. 22 nachzubezahlende, oder zu retradirende Zollabgaben, ſollen beſondere

dere Regiſter geführt werden, und wird denen angeſezten Verificatoribus, welche ſothanen Nachtrag eingehoben, zu Belohnung ihres Eifers, und ihrer Aufmerkſamkeit 5 pro Cent von der Einnahme zugeſtanden, jedoch müſſen ſie die nöthige Auszüge anfertigen, ſelbige denen Acciſe- und Zollbedienten der Orten, wo die Schiffe und und Fuhren durchpaßiren müſſen, communiciren, den Bedienten derjenigen Städte, allwo ein und andere Waaren abgeſetzet worden, eine Specification von den in den revidirten Küſten ꝛc. vorgefundenen Artikel abfordern, und die Zollſätze auf das genaueſte examiniren, ferner, die zu wenig erhobene Abgaben von denen Kaufleuten, ſo die Waaren erhalten, beytreiben, ingleichem die Officianten von ihrer Obliegenheit gehörig inſtruiren, und ihnen die begangene Fehler zeigen, damit ſie ſelbige in der Folge meiden; Endlich aber am Ende jeden Monaths ihre Rechnungsabſchlüße und Auszüge verificiren.

Artic. 25.

Die Zoll- und Acciſebedienten ſollen gehalten ſeyn, von 7 Uhr des Morgens bis Mittag, und von 2 des Nachmittags bis 6 Uhr des Abends, ja auch noch ſpäter, wann es der Dienſt erfordert, auf ihren Aemtern zu bleiben, und ſich unter einander alle zu deſto genauerer Verrichtung ihrer Amtsgeſchäfte ſowol, als geſchwin-

derer

derer Abfertigung der Schiffer und Fuhrleute erforderliche Hülfe und Beyſtand leiſten.

Artic. 26.

Wir verbieten hierdurch allen und jeden Unſerer Unterthanen einige Waaren, es ſey mit der Poſt, oder ſonſten außerhalb Landes zu verſenden, die nicht zuvor gehörig beſichtiget, und davon die Küſten, Ballen ꝛc. nicht von Unſern Packhofsbedienten plombirt worden, jedoch müſſen leztere ihre Einrichtung dargeſtalt machen, daß das Publicum nicht im mindeſten aufgehalten werde. Ehe und bevor aber dieſe Bedienten zur Plombirung der Küſten und Gebinde ꝛc. ſchreiten, muß ihnen ein Verzeichniß der darinn enthaltenen Waaren nebſt dem Atteſt des Verſenders eingehändiget werden, und den Zolleinnehmern und Controlleurs hiermit aufgegeben, die Quittungen ehender nicht zu ertheilen, als ihnen vorberührtes Atteſt producirt worden.

Artic. 27.

Die ſolchergeſtalt plombirte Küſten, Ballen ꝛc. können frey und ohngehindert durch das ganze Königreich verführt werden, ohne daß ſelbige einer anderweitigen Viſitation unterworfen ſind, wann nemlich die Bleye aller Orten richtig und unverlezt befunden worden, und kein Verdacht einer betrüglichen Eröffnung vorhanden.

den. Zu dem Ende verbieten Wir hiermit allen Commiß und Aufpaßern, die Fuhrleute und Reiſende ohnnöthiger Weiſe auf ihrem Wege aufzuhalten, oder zu kränken, und geben denſelben hierdurch ernſtlich auf, daß ſie lediglich die Bleye recognoſciren, die Abfertigung und Paßierzettel ſich vorweiſen laſſen, und bey verſpürendem Verdacht eines falſchen oder verlezten Bleyſiegels, die Wagen bis auf die nächſtgelegene Städte begleiten, und daſelbſt weitläuftigere Unterſuchung desfals anſtellen, niemalen aber die Fuhren auf der Straſſe unter dem Vorwand, ſie zu viſitiren, abladen laſſen ſollen.

Artic. 28.

Unſern Unterthanen ſoll zwar frey ſtehen, die Küſten, Coffres, Ballen oder Packe, welche ſie in dem inneren des Königreichs von einem Ort zum andern führen, nicht plombiren zu laſſen, jedoch ſind ſie ſchuldig und verbunden, Paßierſcheine zu nehmen, wann ſie der gewöhnlichen Freyheit genießen wollen, auf welchem Paßierſchein ſie ſich anheiſchig machen müſſen, Atteſte von der Ankunft der Waaren an den Ort ihrer Beſtimmung zu bringen, und in allen Städten, wodurch ſie paßiren werden, die Reviſion ihrer Fuhren und unplombirten Küſten, Coffres oder Packen zu leiden.

Artic.

Artic. 29.

Was Wir in Anſehung des Tranſports der Waaren und Effecten verordnet, ſoll auch in Anſehung der Waaren und Effecten, welche mit dem Poſtwagen, oder mit der Extrapoſt abgehen, ſtatt haben. Wir verbieten dahero allen Poſtämtern, einige Ballen, Küſten, Coffres oder Mantelſäcke anzunehmen, die nicht zuvor plombirt worden, und davon die Eigenthümer ihnen in denen Provinzien, wo Zollgefälle davon entrichtet werden, nicht die Zollzeichen producirt, es ſey dann, daß die Paſſagiers, welche innerhalb Unſern Provinzien reiſen, lieber ſelbige an jedem durch zu paßirenden Orte viſitiren laſſen wollen; von der Plombage ſind aber die Reiſeſäcke befreyet, und dürfen ſelbige an denen Orten, wo die Poſtwägen ſtille halten, nur viſitirt werden.

Artic. 30.

Die Poſtillons bey denen ordinairen Poſtwägen und Extrapoſten ſollen gehalten ſeyn, die Waaren auf die Grenzzollämter, und in Ermanglung derſelben auf das Zollamt in der erſten durch zu paßirenden Stadt zu fahren, damit ſie daſelbſten revidirt, und die geladene Waaren verbleyet werden mögen, auch ihre Poſtcharte denen Commis, welche darauf ihr Viſa ſetzen, und ſelbige paraphiren müſſen, vor-

zeigen. Hierauf müſſen die Zollabgaben entrichtet und eine Abfertigung und Quittung über die geladen e Waaren genommen werden. Die Zollbedienten muſſen aber ſelbige auf das prompteſte und vor allen andern Zollanten expediren.

Artic. 31.

Wir verbieten hierdurch allen Poſtillons, Waaren und Effecten ſowohl auf dem Wege, als an dem Ort der Beſtimmung, anderswo, als auf den Acciſe und Zollämtern, abzuladen, wohin ſich die Kaufleute und andere Perſonen in denen Städten und benachbarten Orten, an welche die Sachen addreßiret ſind, begeben müſſen, um die ihnen zugehörige Waaren abzuholen, ihr Eigenthumsrecht zu dociren, die Küſten, Ballen und Coffres ꝛc. revidiren zu laſſen, und die ſchuldige Abgabe zu entrichten.

Artic. 32.

Denen Poſtillons ſoll über die, anf den Acciſe- und Zollämtern zu deponirende Waaren ein Schein ertheilt werden, welchen dieſelbe ihrer Abfertigung beyzufügen, und an dem Ort der Beſtimmung aufzuweiſen, gehalten ſind.

Artic.

Artic. 33.

Alle Poſtknechte und andere, welche die Extrapoſt fahren, werden hierdurch ernſtlich verwarnet, die Zölle nicht vorbey zu fahren, und ſich zu dem Ende der Schleichwege nicht zu bedienen. Wir befehlen denenſelben nachdrücklich, die Paſſagiers auf die Acciſe- und Zollämter zu führen, und daſelbſt die Bleyſiegel nachſehen, und die Wagen, Küſten, Coffres ꝛc. und Ballen ſogleich bey der Ankunſt an dem Ort der Beſtimmung viſitiren zu laſſen, wie auch die ſchuldige Abgaben zu entrichten.

Artic. 34.

Man wird, je nachdem es die Umſtände erfordern werden, durch beſondere nähere Verordnungen alle zur Hemmung des Schleichhandels, und zur Sicherſtellung Unſerer Gefälle, nöthige Präcautiones vorſchreiben. Wir befehlen jedannoch Unſern Acciſe- und Zollgerichten, ſich in Entſcheidung der Zolldefraudationen und Contraventionen nach gegenwärtiger Verordnung genau zu richten; In denen Fällen aber, ſo darinnen nicht entſchieden, die vorherige Reglements zur Richtſchnur zu nehmen; ferner bey denjenigen Denunciationen, woraus das Corpus delicti genugſam conſtiret, ſummariſch zu verfahren, und ſchleunigſt Beſcheid zu ertheilen.

Artic. 35.

Vorſtehende Verordnung ſoll in Unſern geſamten Provinzen ohne Ausnahme der Orte und der Perſonen, auch ſogar in Anſehung der Unſerem Hauſe und Königl. Familie, denen Prinzen ꝛc. zugehörigen Wagen und Fuhren auf das genaueſte befolget werden. Wir verbieten auf das nachdrücklichſte die Commis oder Officianten bey Vermeidung einer ſogleich zu erlegenden Geldſtrafe von 100 Rthlr. zu ſchimpfen, oder wohl gar zu mißhandlen. Wie Wir dann die Wachthabende Officiers hiermit anweiſen, denen Zollbedienten auf jedesmaliges Erfordern prompte Hülſe angedeyhen zu laſſen, und den Befehlshabern Unſerer Trouppen und in deren Abweſenheit, Burgermeiſtern und Magiſtraten gleichfalls aufgeben, gedachte Bediente gegen männiglich kräftig zu ſchützen, und derſelben bey allen Vorfallenheiten, ſo lieb es ihnen iſt, Unſere Ungnade zu vermeiden, alle mögliche Hülfe und Beyſtand zu leiſten, wornach ſich ſo jedermänniglich allerunterthänigſt zu achten. Wir befehlen hiernächſt Unſerer General-Adminiſtration dahin zu ſehen, daß dieſer Verordnung genau nachgelebet werde, und zu dem Ende ſolche durch die Acciſe- und Zollgerichte zu jedermanns Wiſſenſchaft bringen, auch öffentlich anſchlagen, ingleichem die Zollämter überhaupt, und insbeſondere die, auf der Grenze zu errichtende

De-

Declarationszollämter auf eine gleichförmige Art adminiſtriren, und wo es erforderlich, Pfähle errichten zu laſſen, darauf dieſe Grenzämter bezeichnet ſind, damit ein jeder ſich vor Schleifwege hüten könne. Im Fall die General-Adminiſtration in der Folge finden ſollte, daß die Verpachtung einiger Grenzzollämter der vorhabenden Errichtung der Declarationszollämter hinderlich wäre, ſollen auf derſelben Begehren die Pachtcontracte unverzüglich aufgehoben werden, und die Pächter von Bezahlung des Pachtquanti ſogleich diſpenſiret, jedoch die Declarationsregiſter ſo lange fortzuführen gehalten ſeyn, bis obgedachte Declarationszollämter errichtet worden. Und da durch gegenwärtige Einrichtung keine Aenderung in Anſehung der Zollabgaben gemacht wird, ſondern die Abſicht blos dahin gehet, die Einführung der Contrebande und deren Ablagen auf dem platten Lande zu hemmen, auch die aus- und eingehende Waaren ſo viel möglich genau zu beſtimmen, ſo werden die Zollabgaben nach dem bisherigen Fuß, und an denen Oertern, wo es bisher gebräuchlich geweſen, nach wie vor, nach der Anzahl der Pferde entrichtet. Berlin den 8ten May 1768.

Friderich.

Anmerkung.

Wir ſehen aus dieſer Verordnung, daß ſie zweyerley Abſichten zum Grund habe. Die erſte iſt: den Nachtheil der Königl. Gefälle zu verhindern, und die zweyte: die innländiſche Manufacturen gegen die Hemmung ihres Debits, und ihre Arbeiter gegen die Beraubung ihres Verdienſts und Unterhalts ſicher zu ſtellen.

Was nun das erſte betrift, ſo iſt ohnläugbar, daß eine jede Cammer Urſach habe, in Adminiſtrirung des Zollregalis die fürſichtigſte Maaßregeln zu ergreiffen, damit der Landesherr durch eine ſchlechte Verwaltung deßelben nicht verkürzt werde, um ſo mehr, als dieſelben nicht aufmerkſam genug ſeyn können, ſich gegen die mancherley Liſt der Schiffer und der Fuhrleute vor denen Zoll-Defraudationen ſicher zu ſtellen, wovon dieſe Königl. Preußiſche Verordnung ſo vielerley Fälle nahmhaft macht.

Wann aber hier und da ſolche Cammercollegia gefunden werden, deren Räthe ſich zwar vor andern weiſe zu ſeyn dünken, dabey aber doch unter andern auch dieſe Gattung ihrer Landesherrlichen Einkünften ſo ſchläfferig, und dabey ſo furchtſam behandlen, daß es ſcheinet, als ob ihr Zollregale gar nicht gebührend fundirt wäre, und ſolchergeſtalt die ſchwereſte Gütherwägen in- und durch das Land paßiren, ohne ſolche auf denen Grenzzoll- oder Abladſtätten revidiren zu laßen, ſo daß öfters eine Ladung von 70, 80 und mehr Centner kaum für 50 und das feinſte Guth nur für das ſchlechteſte verzollt — Auf die Menge derjenigen Gü-

Güther aber, ſo auf denen Ordinaripoſtwägen und Landkutſchen, die nicht ſelten wie die ſchwereſte Laſt- und Frachtwägen mit Kaufmanns- und andern Waaren beladen ſind, und gemeiniglich wegen der größeren und koſtbareren Fracht aus lauter feinen Güthern beſtehen, die geringſte Acht nicht gegeben wird, ſondern als eine dermaßen Zollfrey privilegirte Waare paßiren, wie wann ſolche lauter Kayſerl. und Reichsgeſandtſchaften zugehörten, mithin dieſe Gattung Revenüe aus einer bloſen Schläferigkeit äußerſt vernachläßigen; So wollten wir denen Räthen einer ſolchen Cammer nicht anrathen, ſich um Königl. Preußiſche Cameraldienſte zu bewerben, es ſeye dann, daß ſie ſich erſt daſelbſt als Lehrlinge angeben, und lernen wollten, mit welcher Aufmerkſamkeit man die Landesherrliche Einkünfte adminiſtriren müſſe und könne, wann auch gleich der Landesherr, dem ſie dienen, nicht wie ein Souverain, ſondern nach Reichs- und Landgeſetzen zu handlen, verbunden iſt.

2) So iſt zwar die Anlegung der Contrebande für innländiſche Manufacturiers und ihre Arbeiter in gewiſſer Maaße allerdings vortheilhaft, in Abſicht aber auf das allgemeine Beſte eines Staats von zweyerley verſchiednen Folgen. Sie iſt entweder demſelben nützlich oder ſchädlich. Nützlich iſt das Verbot der Einfuhr ſolcher Waaren, die in einem Staat würklich ſelbſt und einer ſolchen Menge fabricirt werden, wordurch alle Einwohner ihre Nothdurft erhalten können, obgleich anfänglich die innländiſche Qualität des Waarenartikels, wovon die Frage iſt, der ausländiſchen noch nicht beykommt, dann dadurch wird nicht allein der Geldausfluß des Staats für eine entbehrliche ausländiſche Waare gehemmet, ſondern auch denen

Innländern der Nahrungszweig erhalten und befördert. Schädlich wird hingegen das Verbot der Einfuhr oder das Contrebande einer ſolchen Waare, die zwar zum theil, aber nicht in genugſamer Menge im Land bearbeitet, und daher gleichwohl, aber unter Auflegung eines gewiſſen Licents oder Impoſten einzuführen erlaubt wird, dann hierbey iſt keine andere Folge zu erwarten, als daß die innländiſche Fabricanten ihren Preiß ſo hoch ſteigern, daß er bey nahe dem ausländiſchen ſamt dem darauf gelegten Licent gleich kommt, obgleich ihre Waare die nemliche Qualität nicht hat. Die Hauptabſicht aber kann in ſolchem Fall keine andere als dieſe ſeyn, durch dergleichen Licenten und Impoſten der Cammer mehr Einkünfte auf Koſten des Publikum durch unmerkſame Erhöhung ſolcher Waaren zu verſchaffen, worauf man einen ſolchen Licent, unter dem Schein der Begünſtigung der innländiſchen Fabrikanten gelegt hat. Der geſunde Grundſatz in dergleichen Fällen iſt alſo dieſer: So lang man nicht mit innländiſchen Arbeitern das Land mit einem Waarenartikel ſelbſt verſorgen kann, iſt es nicht räthlich eine Contrebande darauf anzulegen, und noch weniger die Einfuhr ſolcher fremden Waaren mittelſt eines auflegenden Licents zu erlauben, ſondern es iſt vielmehr ſolches ohne beſondere Abgaben ſo lang zu geſtatten, bis man durch andere Maaßregeln die innländiſche Arbeiter ſo weit gebracht hat, daß ſie das ganze Land ſelbſt verſehen können, und man der ausländiſchen Waare entbehren kann.

3) Gedenket auch dieſe Königl. Verordnung Artic. 14 einer beſonderen Pönaliencaſſe, die wir um ſo merkwürdiger finden, je ſeltener dieſe in einem Lande des teutſchen Reichs angetroffen werden

den wird. Wer ein wenig in dem Rechnungsfach bewaudert iſt, wird zwar eingeſtehen, daß die Juſtitzbeamte eines Landes zwar einerley Geſetze vor ſich haben, nach welchen ſie die Verbrechen beſtrafen ſollen, er wird aber auch wiſſen, daß ſie nicht von gleichem Temperament ſind, und daß in denen Strafen, die von ihrem amtlichen Erkänntniß abhangen, der eine zu hitzig, ſtreng und ſcharf, der andere aber gar zu ſchläferig und gelind ſeye, wie dann nicht zu zweiflen iſt, es werde ſich mancher finden, der denen Unterthanen gerne das Fell abzöge, ein anderer aber, die gröbſten Verbrechen nur mit etlich tägigen Thurnbußen abrüge.

Wo dahero eine ſolche Pönaliencaſſe angerichtet iſt, ſo hat ſie unter anderem auch dieſen Nutzen, daß man die Art der Amtsführung der Juſtitzbeamten daraus beurtheilen und erkennen kann, ob ſie in Ausübung der Gerechtigkeit zu viel oder zu wenig thun, und welcher von ihnen eine Correction verdiene, worauf auch hauptſächlich bey Forſt- und Waldſtrafen zu ſehen wäre. Doch würde die Anordnung der jährlichen Einſendung eines ſpecifiquen Strafregiſters von jeder Beamtung an einen gewiſſen darzu beſtimmten Rath aus dem Mittel des Regierungscollegii, um daraus referiren und urtheilen zu können, eben dieſe Abſichten erreichen helfen, als wann die Strafgelder in eine beſondere Caſſe geliefert werden müſſen. Nichtweniger zielet

4) Dieſe Königl. Verordnung auch dahin, daß die General-Adminiſtration überhaupt die Ein- und Ausfuhr aller Waaren in- und aus dem Staat, ſo viel möglich erfahren und kennen lernen möge, um ihre weitere Verfügungen darnach bemeſſen zu kön-

können. Abermalen ein ächter Grundſatz von einer wahren Staatsklugheit und Wirthſchaft!

Wenn ein Staatsminiſterium nicht weiß, was und wie viel Waaren oder Gelde aus- und in den Staat eingehe, und ſich nicht darum bekümmert, ſolches durch die Zollſtätte zu erlernen, ſo kann daſſelbe von dem Zuwachs oder Abgang des Commerz und der ganzen Staatswirthſchaft, für welche es doch wachen ſoll, mit eben ſolcher Zuverläſſigkeit urtheilen, als der Blinde von der Farbe, ja es wird für die Erhaltung und Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt ſeines kränklichen Staatskörpers eben ſo gute Verordnungen zu verfaßen wiſſen, als die Recepte eines ohnerfahrnen Arztes ſind, der nicht weiß, ob es ſeinem Patienten im Kopf oder in den Beinen fehlet.

Nro.

Nro. CCCLXVI.

Wien.

Oeſterreichiſche Pappier-Macher Ordnung, und Verzeichniß aller Pappiermühlen im Lande unter der Enns, mit zugetheilten Ortſchaften zur Strazzenſammlung.

dd. 14ten May 1768.

Von der Röm. Kayſerlichen zu Hungarn und Böheim Königlich. Apoſtoliſchen Majeſtät, Erzherzogin zu Oeſterreich, Unſerer allergnädigſten Erblandes Fürſtin und Frau wegen: Durch die N. O. Regierung den geſamten Herrſchaften, Obrigkeiten, derſelben Beamten, inſonderheit aber den ſämtlichen Innhabern der Pappiermühlen in dieſem Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns hiermit anzufügen:

Es ſey Mißfallen beobachtet worden, wie von den Erbländiſchen Pappiermachern der An. 1754 ſowol der guten Mannszucht, als der ächten Erzeugung des Pappiers wegen, erlaſſenen heilſamen Verordnung nicht ſchuldigſt nachgelebet, ſon-

ſondern vielmehr den andurch ſchärfeſt verbottenen Mißbräuchen annoch immer nachgegangen werde.

Wann nun aber Ihro Kayſerlich-Königlich-Apoſtoliſche Majeſtät die Unfuge nicht ferners geduldet, ſondern mit allem Ernſte gänzlich abgeſtellet, folglich bey dieſer Gewerbſchaft die nöthige gute Ordnung gehandhabet wiſſen wollen: So haben allerhöchſt Dieſelben über das bereits in Sachen gehorſamſt erſtattete Gutachten vorgemelte Ordnung vom Jahr 1754 anmit zu erneuren, und fernerweitig allergnädigſt feſt zu ſetzen geruhet: daß

1) Keine, dann ehrlich, katholiſch, und aus den Kayſerl. Königl. Erblanden gebürtige Perſonen (es ſey dann mit allerhöchſter Diſpenſation) welche die erworbene Fähigkeit mittels einer vorläufigen Probe dargethan hätten, eine Pappiermühle als Meiſter anzutreten, berechtiget, anſonſt aber unter dem geſamten Mittel der Pappierern, eine durchgehende Gleichheit beobachtet, folgbar alle derſelben entgegen laufende unter ſich gemachte Einverſtändniſſe von nun an aufgehoben, und bey ernſtlicher Beſtrafung unterſaget, noch auch in das künftige, da ohne Stämpfen und Glätten ein ächtes Pappier erzeuget werden kann, bey den Meiſtern oder Geſellen einiger Unterſchied zwiſchen den Stämpfern und Glättern verſtattet, ſomit

2)

2) Einem jeden Geſellen in ein- oder anderer Werkſtatt einzutreten frey- und ohngehindert bevorſtehen: dahingegen

3) Das geglättete Pappier bey verhängend würklicher Confiſcation und 20 Rthlr. Strafe desjenigen Meiſters, in deſſen Mühle ein ſolches erzeuget worden, gänzlich abgeſtellet.

4) Alle Pappiergattungen, mit alleiniger Ausnahme der ſogenannt franzöſiſchen ſuper und Imperial Regal, die Zuſchlagen annoch ferners geſtattet wird, fürohin ſtets umgeleget, und gepreſſet, allen Meiſtern jedoch die Erzeugung des glaßirt- oder nach romaniſcher Art glänzend gemachten Pappiers zugeſtanden, übrigens

5) Unter ihnen Pappiermachern ein friedliches Betragen beobachtet, und die hiemit auf das neue beſtättigende Ordnung ohne mindeſte Widerſetzlichkeit bey im widrigen zu gewarten habender empfindlicher Beſtrafung in unverbrüchige Befolgung geſetzet, anbey das verbottene Schelten oder Schimpfen in folge des Reichsgutachtens de Ao. 1732 dann der emanirten General-Handwerksordnung und anderweiter dießfals ergangenen allerhöchſt Landesfürſtlichen Satzungen, und zwar den Meiſtern das erſtemal bey 25 das anderemal bey 50 Rthlr. in Wiederholungsfällen aber bey ſcharfer Leibesſtrafe auch

Ent-

Entſetzung des Meiſterrechts: den Geſellen hingegen bey gemeſſener obrigkeitlichen Züchtigung gänzlich eingeſtellet, und weder unter den Meiſtern noch Geſellen derley ſträfliche Unfuge getrieben, dergeſtalten, daß demjenigen, es ſey ein Geſell, Lehrjung, anderer Haußgenoß, oder Fremder, welcher eine dieſer wiederholt- gemeſſenen Anordnung zuwieder laufende Handlung in einer Pappiermühle wahrnimmt, ſolche dem Kraißamt gehörig anzeigt, und erweißlich darthut, mit Verſchweigung ſeines Nahmens jedesmal das Drittel der feſtgeſezten von dem Schuldigen ohne Nachlaß zu erlegenden Geldſtrafe bey dem Krayßamte bezahlet, und ohne mindeſten Auffenthalt verabfolget: ferners und

6) Die zwiſchen Meiſter und Meiſter, dann Meiſter und Geſellen ſich ergebende Zwiſtigkeiten und Irrungen der Zeit bey dem betreffenden Kraißamnte allein angezeiget, von ſolchem darüber anerkannt, und der ſchuldig Befundene beſtraft; die zwiſchen Geſellen und Geſellen dargegen ſich äußerende Zwiſtigkeiten in ringeren Fällen bey jeder Orts Obrigkeit auseinander geſetzt, und der Schuldige gehörig beſtrafet: im weiteren Beſchwerungs- auch erheblichern Fällen aber dem Kraißamte angezeiget, und von ſolchem entſchieden.

7) Zu Beſtreitung der Quatembermeſſen, der Koſten für kranke Geſellen, oder der vorfallen-

lenden Begräbnuſſen in jeder Pappiermühle, es mag ſelbe einem Pappiermachermeiſter, der Herrſchaft, Grundobrigkeit, oder anderem Privatinnhaber eigenthümlich zugehörig ſeyn, eine mit 2 Schlöſſern verſehene Büchſe, wovon der Meiſter einen, dann der älteſte Geſell den zweyten Schlüſſel zu verwahren hat, gehalten, und in ſolche von dem Meiſter, oder anderem Eigenthümer jährlich 3 fl. 28 kr. von jedem Geſellen auch 52 kr. entrichtet: dieſer Betrag von ein ſo anderem, nicht minder darüber von jeglichem Meiſter, oder Eigenthümer ſtets mit Ende des Jahres ordentliche Rechnung an das Kraißamt gelegt, und das in der Büchſe etwa verbliebene Geld dahin eingeſendet; nachmalen

8) Dieſe erübrigende nebſt den eingehenden Aufding- Freyſprech- und allfälligen Strafgeldern von dem Kraißamte in einer darzu eigends gewiedmeten Büchſe oder Caſſe verwahrlich aufbehalten, zu Verſorgung der hohen Alters wegen durch unheilbare Krankheiten oder Unglücksfälle zur Arbeit, und weiterem Verdienſte untüchtig gewordenen Geſellen verwendet: dann mit Anbeginn jeden Jahres anher verrechnet: weßwegen auch jeder die Pappiererzeugung erlernen wollender Jung von ſeinem Meiſter dem Kraißamte vorgeſtellet, in ein darzu gewiedmetes Protocoll gegen Erlag 1 fl. 30 kr. Aufdinggebühr vorgemerket, ſohin nach vollſtreckten üblichen 4

Lehr-

Lehrjahren neuerlich von ſeinem Meiſter dem Kraißamt vorgeſtellet, und mittelſt einer ihm von Amtswegen auszufertigenden Zeugſchaft, wie er ſeine Lehrzeit ordentlich erſtrecket, und Erlag 3 fl. Freyſprechgebühr, ohne weiterem Gepräng, oder, daß er den Geſellen eine Mahlzeit, Trunk, oder etwas im Baaren abreichen könne, noch möge, freygeſprochen werden ſolle. Weiters wird

9) Verordnet, daß zu Beybehaltung guter Mannszucht kein Geſell ohne vorzeigende Kundſchaft mit Arbeit verleget, noch den herum ſchwärmenden Geſellen der Aufenthalt, noch zur Nahrung etwas abgereichet, jedoch wird in Erwägung, daß

10) In verſchieden auswärtigen Ortſchaften die Kundſchaften nicht eingeführt ſind, diesfalls zugegeben, daß ein ohne ſolche Zeugnuß von derley Orten eintreffender Geſell in der erſten Mühle hier Landes mit Arbeit befördert, von dannen doch ohne Ertheilung der Kundſchaft, nach Umſtänden und ſeinem Wohlverhalten, nicht entlaſſen, weder

11) Einem ohne Kundſchaft ſich aus der Arbeit begebenden, und weiters wanderenden Geſellen, etwas abgereichet, jenem aber, ſo die Kundſchaft vorzeiget, kein mehrers, dann 9 kr.

aus

aus der in jeder Mühle, wie obgedacht, vorhandenen Büchſe, noch ſonſt etwas erfolget: Anbey einem feyernden Geſellen keinerdings über einen Tag ohne Arbeit der Aufenthalt in der Mühle zugeſtanden, und damit

12) An erforderlichem Nachzügel tüchtiger Arbeiter es nicht gebrechen möge, einem jeglichen Meiſter allenfalls, nebſt ſeinen Söhnen für das erſtemal zween, nachhin aber wenigſt einen Lehrjungen, die alle aus den Kayſerl. Königl. Erblanden gebürtig ſeyn müſſen, zu haben, ohnmittelbar obliegen, jedoch weder bey dem Aufdingen, noch Freyſprechen, den Geſellen ein Trunk, oder der ſogenannte Lehrbraten, unter was immer für einem Nahmen abgereichet, auch hiefür keine Vergüthung im Gelde gemacht, noch minder bey den Mühlen, die Herrſchaften, oder Particularperſonen zugehörig ſind, die zu Betreibung des Werks erforderliche ſogenannte Meiſterknechte von den benachbarten oder andern Mühlen mit einigem Gepränge, oder Koſten angeſtellet, ſondern die Wahle und Anſtellung derſelben der Willkühr, und Gutbefund des Mühlinnhabers allein frey überlaſſen, und eben ſo wenig

13) die Meiſter an gewiſſen Feſttagen den Geſellen das ſogenannte Feſtgeld, oder ſtatt deſſen ein mehreres Eſſen zu geben, verbunden ſeyn,

ſondern ein ſolches lediglich von der Willkühr des Meiſters abhangen; Ingleichem

14) das Geſchenk, die jährliche Mahlzeit, oder der ſobenannte Jahrtag, der Willkomm, oder Ehrentrunk, und alle übrige bereits zum öftern auf das nachdrücklichſte verworfene Mißbräuche vollſtändig verbotten, aufgehoben und abgethan, auch deßwegen allſonſtigen in der emanirten General-Handwerksordnung heilſamſt gedachten Vorſehungen unfehlbar nachgelebet, endlichen

15) den die Holländer-Machinen ſich anſchaffen wollende Pappiermeiſtern ein ſolches, jedoch ohne etwas von ihren beyhabenden Werkern abzutragen, allerdings bevorſtehen, und dießfalls nicht der mindeſte Vorſtoß gemacht, vorzüglich aber

16) dieſe, wie auch die Anno 1754 ergangene, hiermit erneurende und beſtättigende Pappiererzeugungsordnung mit Beyrückung des §. 4 wiederhohlt angeordneten Umlegen und Preßen, durchgehends, und in allen Sätzen, bey folgend ohnnachläßig verhengten Strafen, und zwar der Meiſtern, von deſſen Lehrjungen oder Geſellen der Lehrbraten, das Geſchenk, Jahrmal, Willkomm, oder Ehrentrunk, und derley Mißbräuche gepflogen wurden, oder, wann ſie ſich

der

der den Particular-Mühlinnhabern frey geſtellten Aufnahme der benöthigten Meiſterknechten widerſetzen wollten, das erſtemal bey 50 das anderte bey 100 Rthlr. das drittemal aber bey willkührlicher Sperrung der Mühle, und Benehmung des Meiſterrechts, dann der Geſellen bey ernſtlichen von Obrigkeits wegen zu veranlaſſenden Leibesſtrafen, auch in Anſehung deren, die in Bearbeitung des Pappiers wieder vorbeſagt, beſtättigte Ordnung handelten, bey Confiſcirung des unächten Pappiers, und 25 Rthlr. Strafe, nicht minder der Geſellen bey gemeſſener Leibeszüchtigung in ein und andern Fällen auf das genaueſte unwiderſprechlich befolget: dann

17) von keinem Meiſter noch Geſellen mit den auswärtigen Pappiermachern in Angelegenheiten ihres Handwerks einige Correſpondenz, oder eine Verſtändniß, es ſey dann, nach vorläufiger Anzeige, und von dem Kraißamte darzu erhaltener Begnehmigung, noch weniger einige Zuſammentretung bey ſicher zu gewärtigen habender Sperrung der Mühle, Caßirung des Gewerbes, und weitern gerichtlichen Verfahrung gepflogen: endlichen

18) damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen, ſondern ſich jedermann darnach richten könne, ſolle ſothane Ordnung in den Mühlen behörig affigirt, und von dem Mei-

ſter alle Vierteljahre ſeinen verſammleten Geſellen und Jungen wohlbedeutlich abgeleſen, folgbar zu keiner Zeit im geringſten unterbrochen werden: wogegen andrerſeits allerhöchſt gedacht Ihro Kayſerl. Königl. Apoſtoliſche Majeſtät die Ausfuhr der Strazzen außer Lande bey würklich unter einſtiger Confiſcation des Wagens und der Pferde, die in ſolcher Strazzenausfuhre betreten werden, und Zutheilung der Helfte des confiſcirten Guths, an den Denuncianten, neuerlich allergnädigſt zu verbieten, anbey zu bewilligen geruhet haben, daß die Strazzenſammlung in Wien, nemlich einer den Linien allen Unterenſeriſchen Pappiermühlen durch die von jeder zu dem Ende aufgeſtellten, und mit einem ſchriftlichen Atteſtato darzu berechtigende, auch mit einem ſichtbaren Zeichen kennbar gemachte Sammler freygelaſſen, jeder derſelben annebſt der anſchließigen Verzeichniß nach, zur Sammlung der Strazzen auf dem Lande eigene Diſtricten zugetheilet, folglich eine der andern die Strazzen, auf was immer für eine Art, aus demſelben zugetheilten Diſtrict zu entziehen, bey in jedem erwieſenen Falle bewürkter 20 Rthlr. Straſe ernſtlich verbotten ſeyn, dahero dem Denuncianten, wann ſolcher auch ein Gewerbsgenoſſener wäre, nebſt Verſchweigung ſeines Nahmens die Helfte der Straſe zugewendet werden ſolle, welche Straſe eben in dem Falle unnachſichtlich Platz zu greifen hat, wann ein- oder andere

Müh-

Mühle ſich zu den erzeugenden Pappierern des Zeichen einer andern gebrauchte, weßwegen deren eine jede bey ihrem bis nun üblichen Zeichen ferners zu verbleiben wiſſen wird.

Solchemnach wird Eingangs erwähnt geſamten Herrſchaften Obrigkeiten, derſelben Beamten, inſonderheit aber den Innhabern der Papiermühlen in dieſem Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns anbefohlen, daß ſelbe dieſes neuerdings zu republiciren veranlaßten Patents ſich in allen Puncten gehorſamſt achten, und darwieder nicht handlen laſſen ſollen; wie im widrigen wieder die Uebertretter mit der im obigen Patente enthaltenen Beſtrafung ohne alle Rückſicht fürgegangen werden würde.

Franz Ferdinand Gr. v. Schrattenbach
Statthalter.

Thomas Ignat. Edler von Pöck
Canzler.

Ex Conſilio Regiminis inferioris Auſtriæ
Wien den 14 May 1768.

Johann Baptiſt v. Menßhengen
Joſeph Froidebo.

Verzeichniß.

Der im Lande Oeſterreich unter der Enns befindlichen Pappiermühlen, und der zu Sammlung der Strazzen zugetheilten Ortſchaften.

Die Pappiermühle zu Obereggendorf.

Im V. U. W. W.

Obereggendorf, Untereggendorf, Ebenfurt Landegg, Pottendorf, Haſchendorf, Siegesdorf, Weigelſtorf, Ebreichſtorf, Doſtdorf, Dattendorf, Oberwaltersdorf, Trumau, Minkendorf, Metterſtorf, Grundramſtorf, Laxenburg, Pittermannſtorf, Feſendorf, Leopoldſtorf, Inzerſtorf, Au, Lornto, Hof, Mannerſtorf, Somarein, Windpaßing, Teutſch Brotterſtorf, Hungariſch Brotterſtorf, Seiberſtorf, Piſcheldorf, Schöngraben, Schrannawend, Unterwalterſtorf, Reiſenberg, Götzendorf, St. Margarethen, Schwadorf, Enzerſtorf, Holau, Elens, Gallenbrunn, Regelsbrunn, Albersthal, Stirnenſidel, Sarraſtorf, Wilferſtorf, Pruck, Pachfurt, Höflein, Schattendorf, Gettelsbronn, Wilfesmauer, Pe-

Petronell, Gerhauß, Rohrau, Teutſchaltenburg, Hundsheim, Hollern, Schellesbrunn, Teutſchhaßlach, Idolenkirchen, Päma, Hainburg, Wolfsthal, Dörfel am Berg, Niokolsdorf, Bergen, Zillendorf.

Die Pappiermühle zu Neuſtatt.

Neuſtatt. Dann links, Liechtenwerth, Kätzelſtorf, dann rechts gegen dem Gebürg, Brunn, Biſchen, Wöllerſtorf, Unterpieſting, Grillenberg, Kirnſtein, Steinbrückel, Mazendorf, Radegund, Sollenau, Lindenbrunn, Hollaß, Enzesfeld, Loiperſtorf, Tornau, Schönau, Ginzelſtorf, Köttingbrunn, Großa, Htenberg, St. Veit, Berndorf, Pottenſtein, Fahrafeld, Altenmarkt, Mariazell, St. Mörten, Voſtra, Allens, Maidling, Neuhauß, Merkenſtein, Gainfahren, Beßlau, Wienerſtorf, Traißkirchen, Pfaffſtetten, Gumpoldskirchen, thalern, Mödling, Klauſen, Liechtenſtein, Enzerſtorf, Brunn, Peterſtorf, Rodaun, Engelburg, Mauer, Lainz, Hiezing, Speiſing, Hetzendorf, Altmannsdorf, Meidling, Lieſing, Azzersdorf, Erla, Steinhof, Siebenhirten, Neudorf.

Die Pappiermühle zu Schottwien.

Schottwien, Neunkirchen, dann rechts an der Enzenreit. Guntram, Breitenau, Ober=

und Unterſchwarza, Langenkirchen, Haders-werth, Frohſtorf, Eichhibel. Dann abwärts biß an die Hungar- und Steyriſche Grenzen an dem Buchberg, dann links von Neunkirchen, St. Johanns, St. Egidi, Wallrams, Neu-ſiedel, Sauberſtorf, Winzendorf, Weicker-ſtorf, Emerberg, Stahrenberg, Wopfing, Peuſching, Waldagg, Perniz, dann was rück-wärts an dem Schneeberg, und der Steyriſchen Grenze liegt.

Die Pappiermühle zu Lehſtorf.

Lehſtorf, Tribuswinkel, Soff, Baaden, Poſthof, Weickerſtorf, Rauchenegg, Schar-fenegg, Rauchenſtein, Simonsfeld, Gaaden, Heil. Kreuz, Diernbach, Sulz, Staarbach, Wildegg, St. Johannſtein, Kaltenleitgeben, Breitenfurth, Laab, Kalsburg, St. Veit, Häcking, Auhof, Burkenſtorf, Gabliz, Mau-erbach, Weidlingau, Häderſtorf, Mariabrunn, Hüteldorf, Baumgarten, Penzing, Breiten-ſen, Ottokring, Dornbach, Herrnals, Wäh-ring, Weinhauß, Pezelſtorf, Döbling, Nuß-dorf, Kallenberg, Heiligenſtatt, Grünzing, Neuſtift, Siefring, Sauermannſtorf, Weid-ling, Güging, Kierling, Kloſter Neuburg, St. Mörten, St. Jacob, Unter- und Ober-grinzing, St. Veit, Höflein.

Die

Die Statt Wieneriſche Pappiermühle zu Rannerſtorf.

Im V. U. W. W.

Rannerſtorf, Albern, Mannswerth, Schwechat, Neugebäu, Eberſtorf, Kettenhof, Zwölfachſing, Pellendorf, Himberg, Simmering, Hochau, Leopoldſtorf, Lanzendorf, Klettern, Ober- und Unterlag, Rothneuſidel.

Die v. Trattneriſche Pappiermühle zu Obergaßing.

Im V. U. W. W.

Obergaßing, Wienerherberg, Schwadorf, Grametneuſiedel, Rauchenwarth, Moßbrunn, Felling, Himberg, Klein-Neuſidel, Enzerſtorf, Fiſchament.

Die Statt Wieneriſche Pappiermühle.

Im V. U. M. B.

Neben der Nickolsburger Straße. Jedelſee, Streberſtorf, Biſenberg, St. Veit, Ha-

genbrunn, Königsbronn, Eberſtorf, Ulrichskirchen, Münchsthal, Mäzbrunn, Schleinbach, Kronberg, Heiligenberg, Wolfpaßing, Straiſing, Pellendorf, Hornsburg, Neubau, Hebersbronn, Ebendorf, Heberſtorf, Miſtelbach, Siebenhirten, Eibesthal, Wezelſtorf, Poyſtorf, Poyßbrunn, Träßenhofen, Stizenhof, Schweinburg; Sohin längſt der Mähriſchen Grenze, und Theya Fluß: Ottenthal, Pottenhofen, Wildendirnbach; dann rückwerts gegen der Znaimerſtraße: Neuſiedel, Fallbach, Gaubitſch, Stinckerbrunn, Pazmanndorf, Röhrabrunn, Kammerſtorf, Schnallendorf, Immendorf, Kallendorf und Gunderſtorf; weiters abwärts gegen Wien, die ganze Znaimerſtraße: als Grund, Schöngraben, Suttenbrunn, Ober-Hollabrunn, Raſchalla, Grub, Stelzendorf, Göllerſtorf, Fiendorf, Ober- und Unter-Malebern, Herberſtorf, Sierndorf, Leizesbrunn, Stockerau, Grafendorf, Spielern, Steinabrückel, Korneuburg, Duttendorf, Langen-Zerſtorf. und ſodann das Mitten-Land zwiſchen dieſer, und der Nickolsburger-Straße.

Die

Die von Trattneriſche Pappiermühle.

Im V. U. M. B.

Die Nickolsburger Straße, als Inzelſtorf, Stämmerſtorf, Seiring, Eibesbrunn, Wolckerſtorf, Pirawart, Kollenbrunn, Gaunerſtorf, Schrick, Käzelbrunn, Wilferſtorf, Erdberg, Käzelſtorf, Walterskirchen, Fünfkirchen, Steinabrunn, ſodann das ganze Land von dieſer Straße an, bis an den Marchfluß.

Die Mühle zu Raſenburg.

Im V. O. M. B. An dem Gföller Wald.

Gföll, Breinreichs, Altgföll, Eiſenberg, Gjaidhoff Glaßhütte, Wegſcheidt, Idolsberg, Willhalms, Wanzenau, Roſenburg, Wolffshofen, Ellmannſtorf, Stollegg, Garſch, dann über dem Klamp, an den Kauzner Diſtrict, Burgwieſen, Rietberg, Horn, Frauhofen, Neukirchen; ferners an den Rapſer Diſtrict: Mödering, Leidorf, Breiteneich, Zaimgrub, Stockern, Steinbruch, Burgſchleinig. Von dannen die mittlere Ortſchaften Dortviertels bis an den Kamp, Planck und Schönberg excluſive. Im V. U. M. B. An den Reheberger

ger Diſtrict: Eggendorf, Lehendirnbach, Ober- und Unter Elſern, Winddorf, Goßing, Riedenthal, Ober-Mitter- und Unter-Stopſtall, Hippſtorf, Stetteldorf, Straunawerth, Eckendorf, Schmida, Haußleuten, Gottgob, Ober- und Unter Zegerſtorf, St. Collmann, ſodann aufwärts an der Znaimer Straße, Ziſerſtorf, Seizerſtorf, Oberndorf, Ober- und Unter-Hauzerthal, Stranzendorf, Wiſchathal, Mühlburg, Eizersthal, Furt, Breitenweida, Dieterſtorf, Sonnberg, Ober-Fellenbrunn, Klein-Stelgendorf, Mariathal, und ferners an der Böhmerſtraße: Groß, Grabern, Sizenhart, Hart, dann an dem Rapſar-Diſtrict, und der Schmida: Frauendorf, Klein-Reiperſtorf, Stolzendorf, Stränning, Gräfawerth, ſohin das ganze mittlere Land vom Mannhardtsberg an, und die Schmida, bis an die Znaimer Straße.

Die Mühle zu Raps.

Im V. U. M. B. an der Schmida.

Stalznar, Roſchiz, Rieperſtorf, Roſtorf, Hart, ſohin an der Böhmer Straße, Platt, Nonndorf, Mittergraben, dann aufwärts an der Znaimer Straße. Windpaßing, Neſchendorf, Peterskirch, Beygartten, Jezelſtorf, Augenthal, Haugſtorf. Weiters die mittlere

Ort-

Ortſchaften, zwiſchen dieſen zweyen Straſſen an die Bulka, und bis an die Mähriſche Grenze, ferners über die Znaimer Straße aufwärts gegen der Theya. Haugſtorf, St. Helena, Diernleiß, Diebhotz, Mehlberg, Harras, Straneck, Stranzendorf, Hanefsthal, Ruhof, Laha, Wolzeshofen. Dann die übrige Ortſchaften an der Bulka, bis an die Mähriſche Grenze.

Die Mühle zu Kauzen.

Im V. O. M. B. an der Böhmiſchen Grenze.

Engelbrechts, Jllmau, Kauzen, Rudolz, Reinolz, Reibers, Fratres, Schönfelden, dann an der Böheimiſchen Theya, Rafholz, Schübertolz, Ziernreit, Oberndorf, Thuma, weiters über die teutſche Teya an den Rapſer Diſtrict, Liesniz, Pfaffenſchlag, Tribing, Traſied, Budweiß, Haſelbach, Mollands, Blumau, Rothweinſtorf, Wildberg, Möhern, Burgſtall, St. Bernhard, Stroben, Altenburg, ſohin rückwärts längſt dem Kampfluß. Fugla, Kreilenſtein, Schauenſtein, Alt- und Neu-Pölla, Graps, Teufenbach, Krumau, Kienberg, Dobra, Waldreichs, Ottenſtein, Dietreichs, Eſchabruck, Khurbach, Petlaß, Kloſter Zwettel, Stadt Zwettel, Schickhof, Gerlaß, und wei-

weiter an den Weitråer Diſtrict, Haßlau, Krems und Negers, dann Berndorf, und Ottenſchlag, dann über die Teya, Leimbach, Hollenſtein, Kirchberg, Einbald, Wazmann, Pirabach, Oedenherberg, Schwarza, Gebhards, Seifrich, Haßlau, Gutenbrunn, Riegerfeld, Nonndorf, Altenreit, Brunn, Arnolds, Schirmes, Gåfriz, Buchbach, Röhrbach, Pfaffenſchlag, Geſtern, Weißenbach, übrigens aber das ganze mittlere Land an der teutſchen Theya.

Die Mühle zu Weitra.

Im V. O. M. B.

Vorwarts an der Böhmiſchen Grenze, an dem Kauzner Diſtrict. Reingers, Liebholz, Radiſchen, Egmanns, Eckern, Dietweiß, Eberweiß, Heinreichſtein, Bertholdsotten, Langeck, Benzeil, Steinbach, Breitenſee, Eibelſtein, Grillenſtein, Kottinghermanns, Schrems, Kleinherwårts, Waldenſtein, Neuſiedel, Klein-Ruprechts, Reuttenbach, Weißenalbern, Bernhards, Ramken, Selingſtatt, Schweigres, Monhalben, Windhag, Riegers, Jagenbach, dann über die Zwettel: Roßenau, Gutenbrunn, Rottenbach, Ottiſſenbach, Mutram, Probſtey Zwettel, Kohlſchlag; weiters über dem Kampfluß, an den Reheberger Diſtrict. Wehe,

he, Weißenbach, Kamleß, Frankenreit, Schofberg, Nonndorf, Grafenſchlag, Klein-Gofritz, Spielberg, Pfaffnig, Martinsberg, St. Görgen, Schneeberg, Drittling, Kirchſchlag, Mangoltſchalck, Klotten, Neuſidel, Klettenrok, Zeiſing, Loho, Strozbach, Felbring, Loizendorf, Gießhübel, Dallham, Weideneck, ſohin längſt der Donau. Pechlarn, Krum-Nußbaum, Mahrbach, Kräänß, Gottſtorf, Gägſtorf, Beſenboig, und übrigens das ganze mittlere Land aufwärts bis an die Böhmiſch- und rückwarts an die Ober-Ennſeriſche Gränze.

Die Mühle zu Reheberg.

im V. O. M. B. längſt der Donau.

Schallemerſtorf, Goßam, Grinznig, Agſpach, Willendorf, Weitendorf, Schwallenbach, Unteren-Hauß, Spiz, ſohin rückwarts an der Spiz, Elſaren, Mühldorf, Brandhof, Groß und Klein Ränä, Kirchſchlag, Kottiß, dann aufwärts gegen der Krems: Burck, Valtſchau, Ottenſchlag und Danckholz über den Kremsfluß, Berndorf, Dietmanns, Groß-Nonndorf, Volzſchlag, dann aufwärts gegen den Kamp. Mannholz, Waldhauſen, Kaltenbrunn, ob und Unter-Nonndorf, Schönau, Ruemanns, Friedersbach, an dem Kamp: Laihten-

tenfels, Wörſchneigen, Raſtenfeld, Krotten⸗dorf, ob und unter Germanns, ſohin an den Roſenburger Diſtrict, Neubau, Eiſengraben, Meerweiß, Gronſeck, Schültern, Reutgraben, Dautendorf, Buchberg. Und übrigens das Mittlere Land zwiſchen der Donau, der Spiz und den Kampfluß, dann weiters. In dem V. U. M. B. an dem Roſenburger Diſtrict: Planck, Schönberg, Neuſtift, Zöbing, Kammer, Straß, Hädenſtorf, Enkabrunn, Wagram, Feuersbrunn, Felß Engelmanns, Malon, Kirch⸗berg, Königsbrunn, Abſtorf, Neumühl, Per⸗zendorf, Zäuua, Neimigen, Trübenſen, dann die übrige Orthſchaften rückwarts an der Donau, biß an den Kampfluß ſohin — In dem Viertel O. W. W. über die Donau an dem ritterfel⸗der Diſtrict. Mautern, Bald, Thaſtern, Anger, Wolffsberg, Wetterkreuz, ob und un⸗ter⸗Fuchen, Inzerſtorf, Wormuthsthal, Eder⸗ding, Roderſtor, Wieſing, Zäcking, Klein⸗heim, Anger, ob und Unter⸗Reitelberg, Vieh⸗hofen, Flehnſtorf, Fließbach, Wernerſtorf, Wäzendorf, Bullendorf, Frießing, Grillenhof, Hozerſtorf, Pfäffing, Vielahag, Windbaßing, Neuhofen, Sizenthal, Piellach, Fallmühl, und übrigens das mittlere Land zwiſchen der Piella, und der Donau.

Die Mühle zu Rittersfeld.

im V. O. W. W. an den Reheberger Diſtrict.

Rittersfeld, St. Görgen, Wagram, Hollenburg, Nußdorf, Franzhauſen, Reigerſtorf, Gözerſtorf, Walperſtorf, Herzogburg, dann herwärts an der Traiſen: Traßmauer, Venusberg, Einöth, St. Andre, Winden, Oßing, Waßerburg, Pottenbrunn, Kapellen, ſodann über die Perſchling, Raſing, Grafendorf, Lenzendorf, Böhamskirchen, Gommerdorf, Deuſenbach, Reichenhag, Amwald, Bullendorf, Drechſelhoff, Kreißbach, weiters abwärts an der Traiſen. Schwarzenbach, St. Johanns, Lilienfeld, Hohenberg, St. Gilgen. Kernhof, Sattelhoff. Biß an das Geſchaid, und Salzaleuthen, ſohin aber Aufwärts das ganze Land, biß an die Donau, und die Grenze des V. U. W. W.

Die Untere Mühl zu St. Pölten.

im V. O. W. W. herwärts der Traiſen.

Ochſenburg, Schaubing, Brunn, Beraſtorf, St. Cäcilia, Michtets, Schildberg, Leidendorf, Ob- und Unter-Zwiſchenbrunn, Egelſeu, Stallerſtorf, Wagram, Reigerſtorf, dann

über die Traiſen, Stadt St. Pölten, cumulative mit der Obern Mühle, ſohin längſt der Poſtſtraße. Nadelbach, Oedſtorf, Stämmerſtorff, Wettenhof, weiters über die Piellach, Wultendorff, Rohr, Inning, Rogendorf, Schallaburg, Unzendorf, Schrattenbruck, Ober- Mit- und Unter-Briel, Winden, Zelking, Dipelſtein, Ramperſtorf, Harrlanden, Woking, Niederndorf, Wolfezbrunn, dann über die Erlauf: Blaichau, Pezenkirchen, Wiſelburg, Weinzierl, Pottendorf, Schadendorf, Brunning, Wolffpaßing, Steinakirchen, ſodann in das Gebürg: Burgſtall, Ennerk, Feichs, Wang, Reinsberg. Gamnig, Grubberg, und Lunz, biß an den Etſcherberg, und weiters das ganze Land aufwärts, längſt der Erlauf, Mölck und Piellach, biß an die Traiſen, und der St. Pöltner Straße.

Die Obere Mühle zu St. Pölten.

Im V. O. W. W.

St. Pölten cumulative mit der untern Mühle, ſohin längſt der Landſtraße: Geraſtorf, Weitendorf, Prinzenſtorf, Marcterſtorf, Sierning, Looſtorf, Mölck, dann rechts von der Donau biß an die Piellach Mitterau. Haunoldſtein, Albrechtsberg, Spielberg. Sohin über die Mölck. Freinigau. Mayerhofen,

Mä-

Mäzelſtorf, Berging, Ohrending, Pechlarn, Brunn, Erlauf, weiters über die Erlauf: Mitterndorf, Wolfering, Leiten, Schneidau, Krumnußbaum, Artersdorf, Seißenheim, Hauß, Sarlingen, St. Veit. Kolben, Kemelbach, dann weiters an den St. Pölt untern Mühl-Diſtrict, Edelbach, Druckenſtetten, Ahſenbach, Senfteneck, Pirafeld, in der Reitling: Perwart, Randeck, Graſten, Ob- und Nieder-Haußeck. Windhag, Uyſig, Kegelbach, Gößling. Hammer, und auf der Mendling, und übrigens abwärts das ganze Land an der Ybs, biß an die Ober-Emperiſche Grenzen.

Anmerkung.

Die Papp'ermacher ſind zweyerley Gattungen. Sie theilen ſich in Stamper und Glätter, wovon immer einer beſſer ſeyn will, als der andere, daher ſie beſtändig Krieg haben. Warin ihr Unterſchied beſtehe, ſ. Beier Handwerks-Lexicon. S. 317.

Sie pflegen zu ihren Pappiermühlen allezeit auf einen gewiſſen Diſtrict Landes privilegirt zu werden, worinn ſie ihre Strazzen, Hadern, oder Lumpen ſammlen dörfen, dahero auch die Landesregierung die Ausfuhr derſelben außer Landes verbietet.

Von denen Mißbräuchen der Pappiermacher ſprechen auch die Beyfugen der Gothaiſchen Lands-

ordnung Cap. II. ſ. 512. §. 8. und von ihren Betrü-gereyen ſ. des Hönns Betrugs-Lexicon. S. 281.

Es iſt nothwendig, daß man in einem Staat ſolche zu verhindern ſuche, und ſeine Aufmerkſamkeit auf die Verfeinernng des Pappiers verwende. Ein Landesherr würde dahero nicht übel thun, wann er auf denjenigen innländiſchen Pappiermacher, der das feinſte Pappier verſchafte, ein jährliches Prämium ausſezte, und bezahlen ließe, um dieſelbe anzufeuren, es durch ihren Fleiß in der Qualität immer weiter zu bringen, zumal, da nicht allein man in den mehreſten Provinzen Teutſchlands über die ſchlechte Qualität zu klagen Urſach hat, ſondern auch das Pappier, wann es vorzüglich gut iſt, und der Preiß gegen dem ausländiſchen nicht übertrieben wird, ein ſolcher Artikel iſt, durch deſſen Ausfuhr vieles Geld in ein Land gezogen werden kann, wovon die Holländer und Baßler-Fabriquen die Ueberzeugung geben. Und kommt es in Anſehung des billigen Preißes hauptſächlich darauf an, daß man die Pappiermacher durch gute Ordnungen über das Lumpenſammlen unterſtütze, und Gelegenheit ſchaffe, deren ſo viel möglich und ebenfals in billigem Preiß zur Hand bringen zu können.

Das Hannov. Magazin de Ao. 1768. S. 727. giebt auch eine neue Erfindung eines dortigen Pappiermachers an, wodurch die vielen Tücher, welche bey dem Schöpfen des Pappiers, zwiſchen jeden Bogen gelegt, und alle 14 Tage durch die Geſellen mit vieler Zeitverſäumnuß gewaſchen werden müſſen, durch Hülfe einer Waſchmachine in gar kurzer Zeit gereiniget werden können, durch welche Zeit-

Zeiterſpahrnuß dieſer Meiſter ſich in den Stand geſetzet habe, in jeglichem Monath eine Falle Papiers weiter zu gewinnen, als er bey vormaliger Methode fertig bringen können.

Nro. CCCLXVII.

Churbayern.

General-Mandat, wie es mit denen von den Innländern an auswärtige Gerichts-Stellen übergebenen Testamenten zu halten seye.

dd. 14ten May. 1768.

Maximilian Joſeph Churfürſt ꝛc. Entbieten Männiglich Unſern Gruß und Gnade bevor. Demnoch ſich bißhero verſchiedene Anſtände und Zweifel ergeben haben, ob und welchergeſtalten die von Innländern, an auswärtige Gerichtsſtellen übergebene Teſtamenta von einiger Gültigkeit, oder aber gar für kraftlos zu achten ſeyen, wordurch dann die inſtituirte Erben und Legatarii wieder den Willen des Teſtatoris in koſtbarn Proceß eingeleitet, und hierdurch öfters um ein Merkliches ihrer Erbſchaft und Vermächtnuß gebracht werden: als erachten

wir für höchſt nöthig, dieſen Zweifel zur Sicherſtellung des Publicums bey einer ſo wichtigen Handlung kraft gegenwärtiger Verordnung in Zukunft gänzlich zu heben, und wollen dahero gnädigſt geſtatten, daß die Teſtamente zwar fernershin an auswärtige Gerichtsſtellen rechtsgültig übergeben, auf hierin fremde Teſtaments-Executores ernennt werden mögen, daß jedoch ſothane Original-Teſtamente Facta publicatione & retentis Copiis an die Hinländiſche, des Defuncti Obrigkeit eingeſchickt, und von dieſer dem Benennt fremden Teſtaments-Executori ein hinländiſcher (o-Executor ex officio zugegeben, folglich derley Teſtament, da die ab inteſtato anſonſten kommende Erben bey der hinländiſchen Obrigkeit ſolches agnosciret, von beyden Teſtaments-Executoribus ad Executionem in ſolcher Maas gebracht, daß die ganze Verlaſſenſchaft in jenes Ort, allwo der Teſtator gehörig, ohnabgängig geliefert, und daſelbſt nach des Teſtatoris Verordnung Landgeſezmäßig vollzogen werden. Gleichwie wir übrigens hierdurch die in rechten gegründete liberrimam teſtandi Facultatem nicht nur auf keinerley weiß einzuſchrenken, ſondern zum Behuf des gemeinen Weſens vielmehr zu befördern vermeynen; als verſprechen wir uns von den Auswärtigen reſpective Obrigkeiten um ſo willfähriger ein durchgehendes reciprocum, als wir anſonſten in Anſehung derjenigen, welche in ein, oder andern

dem Anſtand nehmen ſolten, ebenfals eine Ausnahme zu machen bemüßiget wären. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenz-Stadt München. Den 14ten May. 1768.

Ex ſpeciali Seren. D. D. Ducis & Electoris Commiſſione

Joſeph Pühl.

Churfürſtl. Hofraths Secretarius.

Anmerkung.

Dieſe Verordnung dünket uns ſich etwas allzu general auszudrücken, maßen nicht daraus zu erkennen iſt, ob von ſolchen Teſtatoribus die Frage ſeye, die im Land angeſeſſen ſind, und würklich in demſelben abſterben, oder nur von ſolchen, die zwar als Innländer, aber auf der Reiſe, oder in auswärtigen Landen etablirt, über ihr Eigenthum im Vaterland teſtiren wollen.

Im erſten Fall wäre liberrima teſtandi facultas allerdings zu weit extendiret, und würde es blos zu muthwilligem Umtrieb der Erben ab inteſtato gereichen, wann einem angeſeſſenen Innländer, der nicht außer Landes gekommen iſt, ſein Teſtament bey einer ausländiſchen Gerichtsſtelle, ohne Noth, niederlegen zu dörfen, erlaubt wäre. Dann, wann er auch in ein oder andere Gerichtsſtelle ſeines Vaterlandes ein Mißtrauen hätte, ſo würde er doch noch andere darinnen finden, da dieſes Mißtrauen hinwegfiele. Im leztern Fall aber, und da ein Innländer in fremden Landen ſtirbt, iſt

nichts billigers, als daß er da, wo er entweder wohnt, oder durchreißt, und krank wird, über das in ſeinem Vaterland habende Vermögen frey diſponiren darf, allermaßen uns kein entgegen geſeztes Reichsgeſetz bekannt iſt, und daß mithin in ſolchem Fall beyde Gerichtsſtellen, wo das Teſtament deponirt worden, und unter welcher das verteſtirte Vermögen haftet, mit einander communiciren, und den voluntatem teſtatoris auf die Art, als dieſe Churfürſtl. Verordnung an Hand giebt, exequiren laſſen.

Nro. CCCLXVIII.

Churbayern.

General-Mandat, die Plombirungs-Anſtalten bey denen per Conſumo herein gehenden accisbaren Waaren betreffend.

dd. München den 20. May. 1768.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc.

Entbieten Unſern Hofraths, und Hofkammer- dann Commercien-Collegii, Präſidenten, respective Vice-Präſidenten, Vitzdomen, Kanzlarn, Directorn, Renntmeiſtern, Pfleegern,

Pfleegs-

Pfleegs-Commiſſarien, Verwaltern, Mauth-nern, und andern Unſeren Beamten, wie nicht weniger, den Hofmarchs-Innhabern, und deren Beamten, dann den ſamtl. Stadt und Marckts-Obrigkeiten, Unſerer Churlanden zu Bayern: Endlichen auch allen und jeden inn- und durch Bayern, handlenden Kaufleuthen und Krämern, Innhabern und Impreſſariis deren von Uns gnädigſt privilegirten Manufacturen, Fabriken und überhaupts allen Unſern Innländiſchen Künſtlern und Handwerksleuthen, ſamt und ſonders Unſern gnädigſten Gruß, Landesherrliche Huld und Gnade, und geben hiermit zu vernehmen: was maſſen wir eine Zeit her nicht einzele ſondern eine Menge Proben erhalten, daß demjenigen, was wegen Stemplung der Inn- und Ausländiſchen Waaren in Unſerer erneuerten Mauth und Accisordnung de Ao. 1765. eines theils zu Sicherſtellung Unſeres Mauth- und Accisregals, und andern theils zu Begünſtigung der eigenen Landes- vor fremden Fabrikanten, ſtatuirt iſt, biß daher noch keineswegs gehorſamſt nachgelebt, ſondern dieſe Unſern in allem Betrachte ſo unvermeidentliche, als nüzliche Anſtalt ſowohl durch Pflichtwiedrige Fahrläßigkeit einiger Unſerer Mauth- und Accisämter ſelbſten, als in der Folge auch und noch mehr durch unterſchiedliche ſich täglich entdeckende Practiken vieler des Contrebandirens gewohnten Handelsleuthen und Krämern; meiſtens verei-

telt worden ſeyen; Geſtalten theils Aemter die Waaren-Stemplung gänzlich auſſer acht gelaſſen, theils deren ſolche ganz unvorſichtig, und zu dem vorgeſezten Endzweck unzulänglich, ja wohl gar zu Behuff der Contrebanden angelegt, andern die Stempelſtöcke gar verlohren: wovon ſodann die Contrebandiren zu profitiren gewußt, manche Stempelſtöcke nachgemacht — und mit Aufheftung, Aufpappung, Anſchlüpfung, oder Anknüpfung des Wäppels, ſo andern betrüglichen Handgriffen, nicht allein zum Schaden Unſers Mauth- und Accisregals, ſondern, was eben ſolche Unternehmungen, noch mehr gravirt, auch ſo gar zum Verderben der redlichen, die Mauthordnung befolgenden und die treffenden Gebühren, treu abführenden Handelsleuthen, weilſ dieſe neben den Falſariis und Unterſchleiffern mit dem Verkauf nicht fortkommen können, und ſolchergeſtalten mit Weib und Kindern an ihrer Nahrung verkürzt werden müßen, ſich höchſtſtrafwürdig beholffen haben.

Gleichwie Wir nun aber dieſem gemeinſchaftlichen vor Gott ſelbſten ſündhaften Unweſen, und unverantwortlicher Hintanſetzung Unſerer Landesväterlichen gemeynten Ordnung zuzuſehen, nicht gedenken: vielmehr dargegen mit allmöglichen Präcautionen und mit geſchärfteſter derſelben Execution zu Werke gehen zu laßen, entſchloſſen ſind; Alſo auch haben Wir, wie die

Stemp-

Stemplung ſowol der innländiſchen als auswärtigen Waaren zu genugſamer Sicherheit einerſeits Unſers Mauth- und Accisregals und anderſeits der Handelsleuten ſelbſten, hinführo vorzunehmen ſeye, zwey wohlüberlegte und ausführliche Inſtructiones verfaſſen, und dieſe, wie hienach ſub A. & B. zu finden, in offenen Druck legen laſſen, mitbey auch verordnet, daß die bey der Stemplung bisher gebrauchte Stempelſtöcke bey ſämtl. Unſern Mauthſtationen mit andern ganz neuen abgewechſelt, und mit dieſen lezteren alle bey den Kaufleuten und Krämern der Zeit vorfindige Waaren ſogleich und ohne Zeitverluſt umgeſtempelt werden ſollen.

Befehlen demnach hiermit gnädigſt, gegenwärtig Unſer General-Mandat mit denen, deme beygedruckten Stempel-Inſtructionen von Amts- und Obrigkeits-wegen, aller Orten öffentlich zu publiciren, und ob dem gehorſamſten Vollzug dieſer Unſerer Verordnungen allenthalben auf das ernſtlichſte zu halten: folglich auch in Fällen, wo auf die Uebertretung Unſerer Stempel-Inſtructionen eingeklagt werden wird, auf die Ausflucht der Unwiſſenheit dieſer Unſerer Geſetzen, ſo leichter Dingen, als es bis daher mehrfältig beſchehen, nicht mehr zu reflectiren, und zwar um ſo weniger, als Wir eben zu Vorkommung ſolch nichtswürdiger Entſchuldigung nicht nur ſchon Unſere erneuerte Mauth- und Ac-

cis-

cisordnung, ſondern auch alle nachgefolgte, Unſer Mauth- und Accisregal betreffende Mandaten durch den Druck bekannt gemacht, und darüberhin zum Ueberfluß ſo gar die Anſtalt getroffen haben, daß in dem von Uns gnädigſt privilegirten Intelligenzblatt dieſe, wie andere Unſere Generalien jedermänniglich außer Lands ſowol, als im Lande zur Wiſſenſchaft und Nachachtung mitgetheilt werden.

Wir verſehen Uns all deſſen gnädigſt, und werden dieſes Unſer Mandat mit ohnnachläßiger Verhengung deren in den Inſtructionen wieder die Uebertretern beſtimmten Ahndungen und Strafen, zu handhaben, ohnermanglen. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München, den 20ten May Ao. 1768.

Ex Commiſſione Seren. D. D. Ducis & Electoris Speciali

Philipp Carl von Delling.

Bey-

Beylag Lit. A.

Inſtruction, wornach ſowol die ſämtliche Churbayeriſche Mauth- und Accisämter, als alle in hieſigen Churlanden commercirende Handelsleute in Betref der, vermög der Mauthordnung de An. 1765 allgemein eingeführten Stemplung der accisbaren Waaren ſich fürohin zu achten haben.

dd. München den 10ten Febr. 1768.

§. 1.

Nachdem einige mit Anfang des neuen Mauthreglements hinaus gegebene Waarenſtempel bey den Aemtern verlohren gegangen, andere hingegen von den Contrebandirern nachgemacht, und ſolchergeſtalten bereits viele Gefährden eingeſchlichen ſind; So werden in Kraft gegenwärtiger Inſtruction alle alte Stempel für ungültig erkennt, und hiermit von den Aemtern abgefordert, als welche ſchuldig ſind, dieſelben mit einer darüber verfaſten Anzeige ſogleich zu der Haupt- und General-Mauth-Directorialbuchhalterey einzuſenden.

§. 2.

§. 2.

Anſtatt der ehemaligen, nunmehro ungülti-gen Stempeln werden den ſämtlichen Mauth- und Accisämtern gegenwärtig ganz neue Stempelſtöcke ertheilet, deren, und keiner andern ſie ſich, mit Beobachtung deßen, was hienach mit mehrern vorgeſchrieben wird, fortan zu gebrauchen, und des Empfangs halber gleichwol die mitfolgende Beſcheinung zu unterſchreiben und zu fertigen haben.

§. 3.

Gleichwie allen Mauth- und Accisbeamten ſchon mittels der General-Mauthinſtruction § 24 pag. 5. befohlen iſt, die Stempel nach dem Gebrauch allwegen unter ihre Sperr zu nehmen; Alſo hat es dabey annoch ſein Bewenden, und zwar dergeſtalten, daß die Waarenbeſchauer und Mauthdiener, denen die Waarenſtemplung zu verrichten, oblieget, ſich von nun an, nicht mehr anmaßen ſollen, die Stempel bey ſich zu behalten, und ihrer Verwahr- oder vielmehr Taſchen herum zu ziehen: wo folglich die Stempel länger, als die Stemplung währet, nicht in andern, als der Beamtem Beſchließ verbleiben dörfen, ſondern nach vollendetem Gebrauch allemal wiederum zu Amts Händen genommen werden müßen.

§. 4.

Sollte nun ein Waarenſtempel bey einem Amt verlohren werden, ſo bleibt hiermit unverhalten, daß die Beamten, denen die Verwahrung Inſtructionsmäßig zu behaupten aufgetragen iſt, hierumen zu haften und nicht nur zur Pön ihrer Verwahrloſung ab jedem Stück 150 fl. zu bezahlen, ſondern auch all jene Koſten zu tragen haben werden, welche da auf einen, in ſolchen Fällen einzuführen kommenden neuen Stempelſtock, und auf die in der Folge durch das ganze Land zu verfügen bevorſtehende Umſtemplung aller mit dem verlohrnen Stempel gezeichneten Waaren, ergehen würden. Wie ſich dann auch kein Mauthbeamter, Waarenbeſchauer oder Mauthdiener bey Verluſt ſeines Dienſtes unterſtehen ſoll, anſtatt des abgängigen, ſich einen andern Waarenſtempel ſelbſt machen zu laſſen, geſtalten derley Stempel insgeſamt von der Mauth-Dierectorial-Hauptbuchhalterey zu empfangen ſind.

§. 5.

Die Nachmachung der Mauthamtlichen Waarenſtemplung iſt bey maleſiziſcher Strafe verbotten, welche ſowol denen, die derley Arbeit verfertigen, als denen, die ſich ſolche beylegen, oder anfrimmen, unnachläßig bevorſtehet; welchemnach auch allenthalben auf derglei-

chen

chen Falſarien gute Spech beſtellt werden muß: und hat derjenige, welcher ein ſolches Unternehmen erweißlichen anzeiget, eines von Seite des Haupt- und General-Mauth-Directorii in Kraft dieß verheißenden Recompenßes von 50 Rthlr. allemal, und nebſt deme auch weiters ſich verſichert zu halten, daß ſein Nahme von niemand veroffenbaret werden, ſondern für allezeit verſchwiegen bleiben wird.

§. 6.

Da die alte Stemplung, wie bereits erwehnet, von nun an, ganz ungültig iſt; ſo erfordert die Nothdurft daß alle im Lande vorhandene fremde und accisbare Waaren mit gänzlicher Abthuung ſolch alter Stemplung, ohne weiters mit den neuen Stempeln geſtempelt, und dabey alles, was hienach mit mehrerem verordnet wird, genau in obacht genommen werde. Zu welcher Stemplung man von Seiten der Mauthämter, mit denen vorher von dieſer Inſtruction wohl unterrichteten Waarenbeſchauern und Muthdienern ſoglich fürzuſchreiten, uud wo eine Abſendung deren über Land erforderlich iſt, gleichwol die Stempelſtöcke wohl in obacht nehmen, auch an Reisdeputaten kein Uebermaß paßiren zu laſſen hat. Den Handelsleuten und Krämern aber wird Kraft dieß ein Termin von ſechs Wochen, von Zeit der Verkündigung dieſer

ſer Inſtruction an, beſtimmt, und zugleich angedrohet, daß diejenige, welche ſich nach Verlauf ſolcher Zeit mit ohngeſtempelten, oder fehlerhaft geſtempelten, oder noch mit dem alten Stempel gezeichneten Waaren werden betretten laſſen ſollen, wann gegen Ihnen mit Wegnehmung nnd Confiſcation der ſolchergeſtalt erfundenen Waaren, verfahren werden wird.

§. 7.

Weil die an den Waaren befindliche Stemplung den alleinigen Beweis machen kann, daß die Gebühr von eben denſelben entrichtet worden, und es keine Contrebande ſeye; So iſt der Befehl hiermit, alle in der Mauthordnungs Beylage B. beſchriebene auswärtige Waarenartikel fürohin ſogleich bey deren Veracciſirung zu ſtemplen; und es werden die Handelsleute hiermit angewieſen, die Stemplung der veracciſirten Waaren, bey dem Amte, wo die Acciſe bezahlt worden, zu begehren, und ſich fernershin nicht mehr, wie es bis daher geſchehen zu ſeyn, vorgegeben, und eben darunter viele Contrebanden geſpielt worden, an ein anderes Mauthamt der Stemplung halber verweiſen zu laßen; geſtalten kein Beamter, der die Acciſe bezogen, die Stemplung verweigern darf, wann er ſich nicht der ſchwereſten Verantwortung und Strafe, dann der Erſtattung deren dem Mauthgaſt verurſachten Verſäumniß und Koſten, ausſetzen will.

Welchemnach die Handelsleute, denen bey allem deme die Stemplung verweigert werden wollte, ſich auf Koſten des verweigerenden Amtes, bey deme ſie einsweils gleichwol die Waaren in Depoſito zu laßen, nur ſogleich an das Haupt- und General-Mauthdirectorium zu wenden haben; Mit dem Unverhalt, daß, wann außer deme eine ungeſtempelte Waare ergriffen wird, die Ausrede, es wäre von Mauthamts wegen die Stemplung unterlaßen, oder verweigert worden, niemalen mehr ſtatt finden, ſondern allwegen mit der Confiſcation verfahren werden würde.

§. 8.

Belangend die Landkrämer, welche in den Städten bey anſäßigen Handelsleuten die zu ihrem Gewerbe benöthigte ſchon veracciſirte Waaren, jedoch nur in minuto abnehmen, oder auf den öffentlichen Märkten ſich ihre Nothdurft auch von Fremden beylegen, welche Fremde bey dem Amte, wo der Markt abgehalten wird, die Acciſe zu entrichten haben: dießfalls wird hiermit verordnet, und dergleichen kleinen Landkrämern aufgetragen, daß ſie ſich von den, ſowol inn- als ausländiſchen Krämern, bey denen ſie einkaufen, gleichwol ordentliche Conti ausſtellen laſſen, und dieſe zum Mauthamt, wo der Einkauf geſchehen, überbringen, folglich die Stemplung verlangen ſollen; geſtalten erſagtes

Mauth-

Mauthamt gehalten iſt, ſothane Conti, ob ſie authentiſch, zu examiniren, und auf richtigen Befund die Stemplung ohnaufhältlich vorzunehmen; Alle dergleichen Poſten aber dem Manual, unter einem eigenen Numero, mit Vortragung des Nahmens des verkaufenden Handelsmanns und kaufenden Krämers, dann Allegirung des Tags, wann der Conto datirt, unausbleiblich einzuverleiben, und dann dem Krämer eine numerirte, und ſich auf den Conto beziehende Paßierpolleten zu ertheilen. Wohingegen die Ermanglung der Conti, oder wann dieſe allenfalls bedenklich, und darunter eine Gefährde zu beſorgen wäre, von einer ſolchen Waare die treffende Acciſe einzubringen, und anderer geſtalten die Stemplung nicht anzulegen wäre.

§. 9.

In Folge deßen, was erſt erwehnt worden, gehet die Churfürſtl. gnädigſte Intention dahin, daß die Stemplung der Reſteln, und anderer einſchichtigen Waarenſtücke von nun an, nicht mehr wie es bis daher geſchehen, unterbleiben, ſondern durchaus alles und jedes, was da immer eine Stemplung anzunehmen fähig, geſtempelt werden ſolle. Und wißen folglich die Handelsleute und Krämer ſich bey Vermeydung der unausbleiblichen Confiſcation darnach zu achten, auch wann ſie verkaufen, mit dem Abſchnitt und der Abgabe ſo zu verfahren, daß an

der ihnen verbleibenden Waare die Stemplung annoch angetroffen werden möge; Indeme widrigenfalls die Ausrede, daß die Stemplung abgeſchnitten worden, nicht Platz greifen, ſondern die Waare allemal weggenommen werden würde.

§. 10.

Diejenige Krämer, welche von andern Handelsleuten oder Krämern ſchon geſtempelte Waaren erhalten, müſſen ſich wohl vorſehen, ob die Stemplung ächt, und nicht verfälſcht, oder ſonſten ungültig iſt; zu dem Ende ſich gleichwol mit unbekannten, oder nur vagirenden Händlern ſich nicht einlaßen ſollen; dann es bleibt hiermit jedermänniglich unverhalten, daß, wann ferner an einer Waare eine falſch oder ſonſt ungültige Stemplung erfunden wird, die bis daher gebrauchte Ausrede, ſolche von einem unbekannten Händler empfangen zu haben, nimmer angenommen, ſondern auf das allermildeſte mit der Confiſcation gegen bevorgeſtellten Regreß an den angeblich nicht bekannten Verkäufer, zu Werk gegangen werden ſolle.

§. 11.

Die Waarenſtemplung iſt eine Dienſtverrichtung der Waarenbeſchauern, welche ſich alſo derſelben ſo wenig als der ſonſt an die Mauth oder accisbare Colli oder Ladung anzulegen kommende Obſignation zu entziehen haben: dabey ihnen

ihnen dann die Mauthdiener unverweigerlich beyhelfen müſſen; Und ſollen die Mauth- und Accisämter in dieſer Obliegenheit keinem conniviren, ſondern diejenigen, ſo ſich hierunter bequem machen wollen, dem Haupt- und General-Mauthdirectorio ſogleich überſchreiben, und ihnen bis auf erfolgende Reſolution ihren Gehalt ohne weiters innbehalten; maßen in einer ſolchen Sache, woran dem Mauthregal das meiſte gelegen, keinem geſtattet werden kann, ſeine Gelegenheit zu machen.

§. 12.

Sollten bey ein- und anderem Mauthamt zu einer Zeit, ſo viele Waaren zu ſtemplen vorkommen, wie ſich beſonders währenden Märkten ereignen kann, daß die Accisarten vermittels der vorhandenen Beſchauern und Mauthdienern nicht genug befördert werden möchten; So wird auf ſolchen Fall hin, hiermit bewilliget, von Mauthamts wegen gleichwol, für ſo viel Täge, als es vonnöthen, noch eine oder nach Erfordernuß auch mehrere vertraute und geſchickte Perſonen anzuſtellen, welche zur Stemplung ſich gegen einen täglichen Recompenß mit gebrauchen laßen, um auf ſolche Weiß es an der Mauthordnungs-mäßigen Beförderung deren Mauthgäſten und Acciſanten ja nicht ermanglen zu laſſen.

§. 13.

Damit man aber von Seite der Mauthdi- rectorial-Juſtification ermäßigen könne, ob eine ſolche erſterwehnte Anſtellung beſonderer Aushülfsperſonen zur Waarenſtemplung würklich, und in wie weit nothwendig geweſen; So ergehet hiermit die ausdrückliche Anbefehlung, fürohin bey jedem Accisanten, deme eine Waare geſtempelt worden, nicht nur im Manual, ſondern auch in der ertheilenden Polleten den Nahmen deſſen hinzuſetzen, der die Beſchau- und Stemplung vorgenommen hat; Indem dieſe Anmerkung außer deme auch noch darzu dienen wird, die ſich allenfalls auf ein Ueberſehen des Amts, oder der Beſchauer belendende Contrebandirer ſowol aus den Polleten, als aus den Manualien ihres Unrechts ohne alle Weitläuftigkeit überzeugen zu können.

§. 14.

Eben dieſe Vormerkung der fürgegangenen Beſchau- und Stemplung, und wer ſolche vorgenommen, ſollen die Mauth und Accisämter auch bey denjenigen Landkrämern, wovon oben §. 9. erwehnt worden, ſowohl in dem Manual als auf den auszuſtellen kommenden Paßierpolleten, allemahl beyrucken, und ſich deßfalß keiner Verantwortung ausſetzen; dann, obſchon von dergleichen Poſten keine Accise anfällig wird; So hat ſich doch jedes Amt mit Eintragung

gung aller fürgegangenen Waarenſtemplung in die Manualien, von ſelbſten ſicher zu ſtellen, daß ihme im Unterbleibungsfall nichts wiedriges imputirt, und zu Schöpfung eines argen Verdachts, als ob jedermänniglich mit der Stemplung willfahret würde, Anlaß genommen werden möge.

§. 15.

Die Waarenbeſchauer, Mauthdiener, und wer ſonſt zur Beyhülf bey der Waarenſtemplung gebraucht wird, werden hiermit nochmahl ernſtlich vermahnet, nicht nur alle Beſcheidenheit zu gebrauchen, und Sorge zu tragen, daß um der Stemplung willen an der Waare das allergeringſte vernachtheiliget werde. Und weilen dieſes ohne einige Ausnahme gar wohl möglich iſt: So werden die Handelsleute und andere, deren Waaren geſtempelt werden ſollen, kraft diß ausdrücklich angewieſen, gleichwohl ſelbſten der Stemplung beyzuwohnen, und damit ihnen an der Waare nichts verderbt werden möge, das erforderliche ſelbſt zu beobachten; geſtalten unverhalten bleibt, daß ſich ein jeder die Schuld ſelbſt beymeſſen muß, wann man ihn nach der Hand mit allenfalſigen Klagen über einen bey der Stemplung erlittenen Schaden, nicht mehr anhören wird.

Solte aber aus Verſehen oder Ungeſchicklichkeit eines Beſchauers, Mauthdieners, oder wer ſonſten die Stemplung verrichtet, an der Waare etwas verdorben werden; So iſt die Anzeige in dem nähmlichen Zeitpunct denen Beamten zu thun, welche ſofort die Umſtände, ob und was für eine Culpa dabey unterloffen, zu unterſuchen, auch die Beſchädigung ordentlich abſchätzen zu laſſen, und endlich die Sache dem Haupt- und General-Mauth-Directorio zu berichten haben; damit von demſelben die Schadloßhaltung zu völliger Zufriedenheit des accisanten aus den Mauthgefällen verſchaft werden möge; Und iſt in Folge dieſer Verordnung den Beſchauern und Mau hdienern, daß ſie wegen einer ihnen allenfals beyzumeſſenden Schuld den Erſatz würden thun müſſen, ernſtlich zu bedeuten.

§. 16.

Zu allen Stemplungen accisbarer Waaren hat man ſich des Spaniſchen Wachſes, ſo von der Mauthdirectorial Haupt-Buchhalterey nach Nothdurft zu empfangen iſt, zu gebrauchen: Es mag ſodann die Stemplung auf die Waaren ſelbſten oder auf das mit hinausgebende Plombierpappier, oder in die eigends darzu gewiedmeten hölzerne Kapſeln angelegt werden, es gehet aber hiermit zugleich der ernſtliche Auftrag dahin, das j.des Amt das erhaltende Spaniſche Wachs allezeit genau prüfen, und wann es nicht

fein

fein und haltbar genug ſondern etwa zu ſpröd, oder beſonders dem Abſpringen unterworffen, es nicht annehmen, ſondern zurück ſenden, und in ſolchem Nothfall ſich gleichwohl einsweils ein beſſeres beyſchaffen ſolle; Wohlerwogen die Untauglichkeit dieſes Materials nicht nur das Churfürſtl. höchſte, Mauthregal, ſondern auch die Acciſanten in Gefahr ſetzen, und zu allerley Ausflüchten, und Bemäntlungen der Conterbanden Gelegenheit geben, mithin ein Amt, welches ſich hierunter nicht aller Vorſicht gebrauchet, ſich der gröſten Verantwortung ausſetzen würde. Welchemnach dann auch hiermit die Handelsleute und Krämer gewarnet werden, auf die Güte des Wachſes, womit ihnen ihre Waaren geſtempelt werden, um ihrer eigenen Sicherheit willen, gleichwohlen ſelbſten aufmerkſam zu ſeyn, und wann kein genughaltbares Material gebraucht werden wolte, ſich mit ſeiner Beſchwerde allemahl gleich zum Haupt- und General-Mauth-directorio, und zwar auf Koſten des zur Klage Urſach gebenden Amtes zu wenden; und dieſes um ſo mehr, als man nach der Hand die Ausflucht, es ſeye die Stempfung von der Waare abgeſprungen, nicht mehr gelten laſſen wird.

§. 17.

Die Viſitationen, welche man bey einigen Krämern unvermuthet vornehmen laſſen, haben an Tag gelegt, und es hat ſich auch bey der

Nachbeſchau auf den offenen Märkten gezeiget, daß die Stemplung bey vielen Aemtern auf eine Art und Weiſe vorgenommen werden, welche da von Seite der Beſchauern, oder deren, die dabey Hand angelegt, entweder einer Pflichtbrüchigen oder Caſſations ſo andern Strafen höchſtwürdige Gefährde und Colluſion mit den Krämern zu Behuf und Bemäntlung der Conterbanden, veroffenbahret; oder aber, um auf das allermildeſte von der Sache zu urtheilen, einen ganz auſſerordentlichen Unverſtand und Thumheit, in deſſen Anbetracht man ſolche Mauthbediente, eben ſo wenig länger beybehalten könnte, ſehr deutlich verrathet.

Man fande nähmlich: daß nicht die Waaren, ſondern lediglich die Brettlen und Pappendeckel, auf welche die Waaren aufgeſchlagen werden, oder die Einſchlagpappiern geſtempelt worden, welche Stemplung folglich der Krämer für beſtändig brauchen, und die eingeſchwärzte Waaren, nur immer auf ſolche geſtempelte Brettern und Pappendeckel aufſchlagen, oder in die geſtempelte Umſchläge einmachen kan, um ſie als veracciſirte Waaren zu verkauffen.

Nichtweniger zeigten ſich die Stemplungen, welche lediglich auf kleinen Pappieren ausgedruckt, und darzu gemacht ſind, daß Sie der Krämer nach ſeinem Belieben nur mit einer Spennadel

nadel oder mit einem freyen Faden auf eine Waare aufheften, und verkauft ſie biß ins ohnendliche auch auf andere überſetzen kann.

Ferner hat man Stemplungen gefunden, welche vermittelſt langer Fäden an die Waaren, ſo angeſchlupft ſind, daß man dieſelben unverletzt ab- und nach belieben wiederum an andere Waare anzuſchlupfen vermag.

Wiederum zeigten ſich Stemplungen an Fäden angelegt, welche oberhalb dem Wäppel auf ſolche Weiß geknüpft ſind, daß ſich der Knopf willkührlich auflöſen und ſodann die Stemplung wiederum auf eine andere Waare überſetzen, läßt: nicht zu erwähnen, daß auf einer unglaublichen Menge Waaren die Stemplung theils mit allzuvielen, und theils nicht mit heiß genug gemachtem Wachs dermaßen ſchlauderiſch angelegt worden, daß ſie der betrügliche Krämer ganz leicht von der Waare hat loßmachen und wiederum auf eine andere verſetzen, folglich gleichſam immerfort gebrauchen können, wie man dann dergleichen vorgefunden, welche ganz kennbar ſchon zu zwey und dreymahlen ſolchergeſtalten überſetzt und zum Deckmantel der Conterbanden mißbraucht worden ſind.

Gleichwie nun durch ſolche Art der Stemplung dem Churfürſtl. Mauthregal bereits ein höchſt

höchſt beträchtlicher Schaden zugefügt worden, welcher in Zukunft auf das ſorgfältigſte abgewendet werden und unterbleiben muß; alſo auch wird den Beſchauern und Mauthdienern, oder wer ſonſten die Stemplung vorzunehmen hat, hiermit ernſtlich aufgetragen, von nun an, mit der Stemplung aufmerkſamer, und dergeſtalten zu Werke zu gehen, daß die Abſicht hierunter erreicht, und aller Gefährde der Krämer behörig vorgebogen werde. Dabey ihnen dann zur Warnung unverhalten bleibt, daß derjenige, welcher ſich hinfüro erfinden läßt, eine Stemplung auf ſolche Art, wie erſt jezt mit mehrerem erwähnt worden, angelegt zu haben, ohne Rückſicht auf den daraus erfolgten Mißbrauch, allemal wegen ſeiner Untüchtigkeit des Dienſts entlaſſen werden wird. Es ſollen auch die Mauth- und Accisbeamten bey der Stemplung: ob damit recht verfahren, und keine Ungeſchicklichkeit oder Colluſion mit dem Krämer dabey getrieben werde, öfters und unvermuthet nachſehen, wann ſie anderſt keine ſtrafbare Connivenz und Mitſchuld auf ſich laden wollen.

§. 18.

Um aber ſowol den Aemtern, als denen Beſchauern, Mauthdienern und übrigen die Waarenſtemplung verrichtenden Perſonen von nun an, alle Ausflüchten zu benehmen, als ob ſie von der Art und Weiß, die Stemplung der Abſicht

ſicht angemeſſen, vorzukehren, nicht genugſam belehrt wären: So wird nicht nur aller Orten gleich dermal ein Waarenbeſchauer über Land erſcheinen, ſo die behörige Manipulation der Stemplung halber für alle Fälle perſönlich weiſen ſolle: ſondern es folgt auch hiermit in dieſer Inſtruction eine, ſo viel es ſchriftlich geſchehen kann, deutliche und umſtändliche Vorſchrift, wie man mit der Waarenſtemplung nach Verſchiedenheit der Waaren fürohin zu Werke gehen müße.

§. 19.

Benanntlich iſt bey jeden Stemplungen wohl Obacht zu tragen, daß das ſpaniſche Wachs weder zu lau oder zu kalt; als auf welchen Fall es leichter abſpringen würde noch allzudick aufgetragen werde; indem leztern Falls eine ſolche Stemplung leicht abzunehmen, und anders wohin zu verſetzen, mithin zu Gefährden zu gebrauchen wäre.

§. 20.

Bey Stemplung der Kurzen-waaren insbeſondere iſt zu merken, daß alles, was in Päckeln eingebunden iſt, wie da ſind die Schnallen, Knöpfe, ſo anders nicht auf das ledige Pappier ſondern allezeit NB. auf den Schluß oder Knopf des Spagets oder Fadens, womit jedes Päckel zuſammen gebunden, geſtempelt werde; und

das,

das, wann der Spaget oder Faden etwa nicht ganz, ſondern auf zweyen Seiten geknüpft wäre, der Krämer gleichwol dieſen Mangel erſetzen, und das Päckel mit einem ganzen Spaget oder Faden verſchließen müſſe, geſtalten ihme anſonſten die Waare nicht zu ſtemplen iſt, oder wann auch dieſes geſchähe, auf jedesmaliges Befinden weggenommen werden würde, und dieſes von darum, weil man anſonſten niemalen ſicher wäre, ob nicht anſtatt der anfänglich geſtempelten, ſchon eine andere Waare durch den wiederholten Gebrauch des Päckelpappiers Spagets unterſchoben, folglich Contrebande getrieben worden ſeye?

§. 21.

Auf gleiche Weiſe hat man auch die übrigen kurzen Waarenſtücke mit der durchaus zu nehmenden Vorſicht vorzunehmen, daß allwegen der Schluß oder Knopf des Fadens oder Spagets, mit deme ſie aufgeheftet, oder zuſammengefaſt ſind, und welche, wie obſtehet, ganz ſeyn muß, mit dem Stempel verſiegelt, und ſolchergeſtalten dem öftern Gebrauch eines ſolchen Gebindes vorgebogen werden.

§. 22.

Der Taback iſt der Stemplung nicht weniger, und zwar bey Vermeidung der Confiſcation unterworfen, und zwar werden die Carotten

und

und Stangen an dem beſtgelegenen Ort, wo das Abſpringen des Wachſes am wenigſten zu beſorgen, geſtempelt: die Karten, Diegeln, Büchſen und Brief aber erhalten die Stemplung auf den Schluß oder Knopf des Spagets oder Fadens womit ſie gebunden ſind. Und ſolle nicht weniger der Rauchtaback in Rollen und Stämmen, es ſeye ſchwarzes oder anderes Guth, je zu 12 Rollen zuſammen mit einem NB. unzergänzten Spaget mit Vorſicht, gegen das Ab- und wieder Anſchlupfen gebunden, und daran die Stemplung in einem Käpſel, und zwar auf den gemachten Schluß oder Knopf angelegt werden; wobey die Mauthämter hiermit ermahnet werden, ob dem Mauthordnungs-mäßigen Verbott der Einfuhr des Säckeltabacks (worunter das ſogenannte Tabackmeel nicht allein, ſondern auch aller geriebener, geſtoßen oder gemahlener, nicht in den gewöhnlichen Büchſen eingemachte, ſondern in Säcken, Fäßlen, großen Häfen oder andern Geſchirren kommende Schnupftaback verſtanden iſt) genauer als bis daher geſchehen, zu halten: maßen bey dieſem Taback die Stemplungsanſtalt nicht Platz greifet, und eben darum die Einſchwärzungen deſſelben um deſto freyer getrieben werden würden.

§. 23.

An die langen oder Ehlenwaaren iſt die Stemplung nicht mehr mit Fäden anzuhängen, ſondern

dern es iſt der Stempel allezeit auf die Waare ſelbſten am Ort, wo der Anſchnitt nicht geſchehen ſoll, in ſpanniſchen Wachs mit rechtem Fleiß und wohl kennbar aufzudrücken, wann es aber um durchbrochene Waaren, als Spitzen, Gaze, und dergleichen zu thun, hat man gleichwol das ſchon bey den Aemtern vorhandene Plombierpappier unter das Ende zu legen, und ſodann auf die Waare und das unterliegende Pappier mit ſpanniſchen Wachs zu ſtemplen. Wobey zugleich wohl dahin zu ſehen, ob die Waare nicht aus mehrern über einander geſchlagenen Stücken oder Trümmern beſtehe, oder etwa derley Trümmer zuſammen genähet ſeyen? Wie bey den Spitz und Borten ſo andern, nicht ohne Gefahr vorhabender Gefährden zu geſchehen pflegt, dann es wäre in ſolchen Fällen gleichwol jedes Stück oder Trumm beſonders zu ſtempeln.

§. 24.

An das auswärtige Sohl- und derley ſtarkes Leder ſo andern Sachen, worauf die Stemplung leicht abſpringen könnte, iſt ſolche mittels NB. unzergänzten Spaget, wie bey dem Rauchtaback, in Käpſeln anzulegen.

§. 25.

Endlich iſt bey all jenen Waaren auf welchen die Stemplung nicht haltbar genug ſeyn würde, dieſelbe mittels eines NB. ohnzergänzten Faden

Faden oder Spagets auf dem verordneten Plombierpappier anzuhängen, dabey aber wiederum dahin zu ſehen, daß der Schluß oder Knopf von dem Wachs und dem Stempelſtöckel gefaßt, und verſiegelt, und überhaupts dem beſorglichen ab- und wieder Anſchlupfen oder Knüpfen, vorgebogen werde.

§. 26.

Damit aber alle Stemplungen der accisbaren Waaren dieſer Vorſchrift gemäß und anderſt nicht vorgenommen werden: ſo wird den Handelsleuten und Krämern hiermit aufgetragen, daß ſie eine andere Stemplungsart, als hier verordnet iſt, nicht für ſich gehen laßen, ſondern, wann ihnen bey einem Amte dieſer Inſtruction zuwider geſtempelt werden wollte, ſich unverzüglich (wie ſchon oben §. 7. erwehnet) bey dem Haupt- und General-Mauthdirectorio beſchwehren ſollen: als welches dem Klagenden ſofort alle Genugthuung verſchaffen wird. Wohingegen diejenigen, welche ſich mit einer dieſer Verordnung zuwider laufenden Stemplung abfertigen laſſen, ſich gleichwol die Schuld ſelbſten zu geben haben, wann ſie auf Betreten, wie gleich hienach zu vernehmen, zur Strafe gezogen, und mit einer allzu ſpäten Klage, und Geſuch eines Regreſſes wider die Aemter nicht einmal mehr angehöret werden würden.

F §. 27.

§. 27.

Bey welchem Handelsmann, Krämer oder andern Commercianten demnach einige der Stemplung fähige accisbare Waarenartikeln forthin ungeſtempelt erfunden werden, oder, wann an eine geſtempelte Waare ein ungeſtümpelt Stück oder Trum angenähet, oder aufgeſchlagen iſt, item, welche die Stemplung nur angeſchlupft, oder angeknüpft aufgenähet, oder mit Spennadlen angeheftet, dann die, welche die Stemplung nur auf den Bretteln, Pappdeckeln, oder Um- und Einſchlagpappieren vorbeſchriebener maſſen aufzuweiſen haben, denen allen ſeynd die, ſolcher geſtalten entweder gar nicht, oder gefährlich geſtempelte Waaren ohne weiters confiſcirlich einzuziehen. Und wann ſich ohne Weitläuftigkeit wohl gar ſo viel kennen ließe, daß die Stemplung ſchon auf einer andern Waar geſtanden, und erſt auf die erfundene überſezt worden wäre, ſo ſolle die Confiſcationsſtrafe auch noch mit einer andern arbitrarie geſchärft werden.

§. 28.

Weilen auch einige, die mit aller Sorgfalt angelegte Stemplung ſo ſchlecht verwahren, daß man bey denen unvermuthet erfolgten Nachbeſchauern nicht mehr erkennen könnte; ob der Mauthſtempel, der zu Stemplung der accisbaren Waaren gewidmet, jemal gebraucht worden: indem ſich weder das Wappen, noch der

Nu-

Numerus des Stempels mehr erkennen, ja an einigen Waaren gar nur ein ſchlechtes Merkmal von ſpanniſchem Wachs hat wahrnehmen laßen: wordurch aber eben die gröſte Contrebanden dergleichen man ohnedem ſchon dabey entdeckt hat, bemäntelt zu werden pflegen: So wird hiermit verordnet, daß von Seite der Mauthämter in den zweifelhaften Fällen: das iſt, wann ſich der Numerus, oder das Wappen der Stemplung nicht wohl kennen laſſen, die von einer ſolch mangelhaft geſtempelten Waare treffende Conſumo-Accis wegen Mangel des auf der Stemplung beruhenden ächten Beweiſes der beſchehenen Veraccisirung gleichwol zur Sicherſtellung des Mauthregals, nachgeholt, und bis dieſes beſchehen, die Waare angehalten: wann aber ſich etwa gar nichts von der Stemplung, als ein bloſes Merkmal von da geweſten ſpanniſchen Wachs bezeigte, eine ſolche Waare gleich einer ganz ungeſtempelten confiſcirt werden ſolle: vor welch ein ſo anderem ſich alſo die Handelsleute und Krämer, mittels fleißiger Bewahrung der angelegten Stemplung von ſelbſt zu hüten wiſſen werden.

§. 29.

Uebrigens iſt auch noch erforderlich, mittels gegenwärtiger Inſtruction zu beſtimmen, wie es von Seiten aller Mauth- und Accisämter mit den geſtempelten accisbaren Waaren gehalten

werden ſolle, wann die Handelsleute und Krämer die auswärtige Märkte mit denſelben beſuchen, und ſie ſodann ganz oder zum theil unverkauft wiederum einführen; geſtalten von Seiten der Aemter dießfalls bis daher mit keiner einförmigen Behandlung zu Werke gegangen, und eben darum zu vielen Beſchwerden ab Seite der Krämer, dann zu vielen Gefährden, zum Nachtheil des Mauthregals Anlaß gegeben worden iſt; Um alſo auch hierinnfalls Rath zu ſchaffen, ſo wird hiermit verordnet, daß von denen auf die Märkt oder ſonſt aus dem Lande führenden geſtempelten accisbaren Waaren die angelegte Stemplung (ohne einer wie immer beſchaffenen Ausflucht Platz zu geben) in jenem Fall allzeit abgenommen werde, wann der Acciſant hievon den bewilligten Rückzoll fordert, und in Empfang nimmt, und iſt in ſolchem Fall allzeit nicht nur im Manual, ſondern auch in der ertheilenden Eßitopolleten NB. ausdrücklich herkommen zu laßen, daß der Rückzoll erſtattet, und NB. die Stemplung abgenommen worden ſeye: maßen das Amt, welches dieſem Auftrag nicht nachkommt, und mittels deren an der Gränze unvermuthet verfügenden Nachbeſchauen eines ſolch Inſtructions-widrigen Vergehens überführt wird, die gröſte Verantwortung und Strafe zu gewarten hat.

Kommt

Kommt nun nach der Hand von dieſem nämlichen Guth viel oder wenig wiederum zurück ins Land: So ergibet ſich von ſelbſten, daß die treffende Conſumo-Accis hievon erfordert werden muß, und die allenfalls ſich an der Waare bezeugende Merkmale der ehemaligen Stemplung, wie ſchon oben §. 28. verſtanden, von ſolch pflichtmäßiger Acciseinbringung kein Amt ab, oder zurück halten ſollen.

§. 30.

Wann hingegen eine geſtempelte Waare ohne Zurückbegehrung der bezahlten Accis, oder Erſtattung des paßirlichen Rückzolls außer Lands auf die Märkte oder ſonſt zum Verkauf verſendet wird; So mag nach der Hand dasjenige, was davon NB. mit unverlezter Stemplung wieder herein gehet, ohne neuerliche Erholung der Conſumo-Accis herein paßiret werden. Es iſt aber dabey, wohlgemerkt! wohl genaue Einſicht zu nehmen, ob die Stemplung ganz unverlezt und nicht etwa verdächtig ſeye? maßen auf den ein- oder andern Fall nach Vorſchrift deßen, was die Inſtruction vermag, den aufhabenden Pflichten nach, zu verfahren wäre.

Wie dann auch hiermit ausdrücklich anbefohlen wird, nicht nur alle dergleichen wieder hereingehende Waaren in Quali, Quanto & Pretio in den Manual vorzutragen, ſondern auch

mit Anzeige, bey welchem Mauthamt ſie hinausgangen, dann, daß ſie mit unverlezter Stemplung wiederum herein gegangen ſeyen, die ſonſt treffende Conſumo-Accis in Nachlaß zu ſchreiben: und in der nämlichen Conformität, das iſt, mit dem nämlichen Vorſchreiben aller Umſtände eine Conſumopolleten hierüber zu ertheilen; auf daß mittels dieſer Behandlung bey der Juſtification allenthalben deſto beßer auf den Grund geſehen, und denen außer dem zu beſorgen ſtehenden Unterſchleifen auf die Spur gekommen werden möge; Und haben alle Aemter dießfalls ſich um ſo mehr aller Connivenz, oder dem Accisregal abträglichen Behandlung zu enthalten; als man nicht ermanglen wird, auf dergleichen, als geſtempelt herein gehende Waaren unter der Hand beſonderes Aufmerken tragen, und unverſehene Nachbeſchauen fürkehren zu laßen.

§. 31.

Von Seite des Haupt- und General-Mauthdirectorii will man nun zwar keineswegs zweiflen, es werden ſich ſämtliche Mauthbeamten ſowol, als die Beſchauere und Mauthdiener zu keiner Zeit zu Außerachtlaßung dieſer Inſtruction verleiten laßen, ſondern vielmehr ſich mit dem ohnehin pflichtmäßig ſchuldigen Eifer auf das beſte befleißigen, durch gute Veranſtaltung bey den vornehmenden Beſchauen und accisbaren

Waa-

Waarenſtemplung allen Gefährden und Unterſchleifen zu begegnen, ſohin dem Mauth- und Accisregal die erforderliche Sicherheit zu verſchaffen. Wann ſich aber, wieder all beßeres Verhoffen, ein- ſo andern Orts gleichwolen eine Ungebühr einſchleichen ſollte; So will man auf ſolchen Fall hin hiermit erklärt haben, daß, wer ein ſolches Vergehen erweißlich aufdecken, und bey dem Churfürſtl. Haupt- und General Mauthdirectorio anzeigen wird, derſelbe nebſt Geheimhaltung ſeines Nahmens den nämlichen Recompens erhalten werde, welcher ſchon oben §. 5. dieſer Inſtruction den Aufbringern eines Stempelverfälſchers zugeſagt worden iſt. Und ſolle ſich ſelbſt ein Mitſchuldiger wann er dergleichen Entdeckung freymüthig machen will, nicht nur der Nachſicht aller Strafe, ſondern auch des nämlichen Recompenſes zu erfreuen haben.

§. 32.

Schließlichen wird hiermit bewilliget, bey Gelegenheit der gegenwärtig verordneten allgemeinen Umſtemplung, den Handelsleuten und Krämern auch diejenigen Waaren mit dem neuen Stempel zu ſtemplen, welche entweders gar nicht oder mit falſchen oder unkennbaren Wäpplen geſtempelt ſich bezeugen werden, oder an welchen ſich die Stemplung etwan nur angeſchlupft, angenähet, angeknüpfet, oder mit Gluſen aufgeheftet, wie auch, wann Sie ſich

nur auf den Bretteln, Pappendeckeln, oder Umſchlag-Pappieren antreffen läßt; Es muß aber über dergleichen, eintweders gar nicht, oder ſonſt, wie verſtanden, Ordnungswiedrig ſich geſtempelt zeigende Waaren, eine ſpecificirte getreue Anzeige verfaßt, und zum General-Mauthdirectorio eingeſendet werden, welche Anzeige der Handelsmann oder Krämer zu unterſchreiben hat, und der nach gleichwohl der auch allenfals verworchten Confiſcationsſtrafe für dißmahl gänzlich begeben ſeyn ſolle, mit der ausdrücklichen Warnung jedoch, daß man in Zukunft dergleichen Gnade keinem mehr mit ſeyn; ſondern bey ferner entdeckten Waaren, an welchen die Stemplung ermanglen, oder der Inſtruction zu wieder erfunden wird, das hierin angedrohete, ohnverſtattet einer Exception wahrmachen werde.

Churfürſtl. Haupt- und General-
Mauthdirectorium.

Franz Kohlbrenner.

Churfürſtl. Hofcammer- und Mauth-
Directorial-Secretarius.

Lit.

Lit. B.

Inſtruction, wornach ſich ſowohl die ſämtliche Churbayeriſche Mauth- und Acciſämter, als alle in den Churlanden befindliche Fabriken, Fabrikanten, Künſtler und Handwerker, mit ihren Abkäufern in Betref der, vermög der Mauthordnung im Jahr 1765. fürgeſchriebenen Stemplung aller im Lande gemachten Fabrikaten und Waaren, fürohin zu achten haben.

§. 1.

Nachdeme Se. Churfürſtl. Durchlaucht Landesvätterliche Fürſorge unter andern auch fürnehmlich dahin abziehlet, denen in den Landen fabricirenden Waaren, zum Behuf der Landesinduſtrie und Behinderung des ſo ſchädlichen Geldausflußes einen vortheilhaften Abſatz und Verſchleiß, nicht nur im Lande, ſondern auch auſſerhalb, auf alle nur immerthunlich und ohnanſtößige Weege zu verſchaffen; So iſt ſolchem Endzweck, ohnumgänglich erforderlich, daß alle in- und ausländiſche Waaren und Fabrikaten,

katen, in ſoweit ſelbe in- oder auſſer Landes zu feilem Markt gebracht werden wollen, mit einer eigenen bey allen Churfürſtl. Mauth und Accisämtern erkänntlichen, und gerechten Stemplung verſehen werden, um ſie nahmlich hienach von den fremden, und nicht im Lande gearbeiteten Waaren unterſcheiden und ihnen die der Churfürſtl. gnädigſten Geſinnung gemäße Vorzüge zuwenden zu können, welchemnach hiermit allen Fabriken, Fabrikanten, Künſtlern, und Handwerksleuthen, wie auch denen Handelsleuthen und Krämern, welche von jenen einige Landwaaren an ſich bringen, die ausdrückliche Weiſung gegeben wird, daß ſie ſich der Mittels gegenwärtiger Inſtruction umſtändig beſchriebenen Stemplung, als einer denen Landesgewerben vorträglichen und zu deren Aufnahme unentbehrlichen Anſtalt gehorſamſt fügen, und durch wiedriges Bezeugen ſich gleichwohl nicht ſelbſten in ſchwere Verantwortung, Gefahr und Strafe ſetzen ſollen. Gleichwie nun

§. 2.

Die im Lande befindliche Churfürſtl. und gnädigſt privilegirte Manufacturen und Fabriken ihre beſonders bewilligte Stempel und Zeichen zu führen haben, wovon denen ſämtlichen Mauth- und Accisämtern die benöthigte Communication theils ſchon ertheilt worden iſt, theils hiermit ertheilt wird; Alſo auch haben alle Aemter

ter und vorab die Beſchauer bey Vorkommung angeblicher Fabrikwaaren, allwegen ein beſonders Aufmerken auf den Fabrikſtempel oder Zeichen zu nehmen, und wann eine Gefährde hierunter entdeckt würde, gleichwohl ohne weiters Mauthordnungsmäßig damit zu verfahren, und den Fall ſofort dem Haupt- und General-Mauth-Directorium berichtlich anzuzeigen.

§. 3.

Denen Manufactur- und Fabriken-Innhabern ſelbſt wird kraft dieſes aufgetragen, ihre Fabrikenſtempel zu allerzeit auf das ſorgfältigſte zu verwahren, und ſolchergeſtalten zu vermeiden, daß nicht etwa an ſtatt ihrer eigenen im Lande ſelbſt gemachten Waare, eine Fremde oder Auswärtige mit ihren Stempel bezeichneter erfunden werden möge; Geſtalten unverhalten bleibt, daß ein ſolcher der Landesinduſtrie wie dem Accisregal höchſtſchädlichen Mißbrauch eines Fabrikeſtempels, nicht nur mit der Confiscation der ſolchergeſtalten falſch geſtempelten Waare, ſondern auch darüberhin noch mit anderer exemplariſcher Strafe, ja nach Befund der Umſtänden gar mit Einziehung des Privilegii punctirt werden würde.

§. 4.

Es ſollen auch die Manufacturen und Fabriken bey Stemplung ihrer Waaren, mit all erfor-

erforderlicher Accurateſſe zu Werk gehen, und überhaubts alles, was die Waare als Land⸗waare kennlich machen ſoll, nach Vorſchrift der gegenwärtigen Inſtruction, auf das genauſte beobachten; Um ſo mehr zwar, als man im wiedrigen mit der würklichen Confiſcation der Inſtructions⸗wiedrig geſtempelten Waare, wo die immer vorgefunden wird, ohne Rückſicht auf die Manufactur⸗ und Fabrikfreyheit oder Vor⸗züge verfahren müſte.

§. 5.

Und weilen der Erfahrung gemäß ſich viele Krämer angemaßet, von den Fabriken und Ma⸗nufacturen die Zeichen und Stempel abzuſchnei⸗den, oder ſonſt abweg zu thun; vorgebend, daß ſolches lediglich um des beſſern und vortheilhaf⸗tern Verkaufs willen geſchehen, indeme die aus⸗wärtige Waaren vor der Landwaare beliebt und verkauflicher seyn; So wird hiermit dieſes, die Manufacturen und Fabriken in Abfall und Miß⸗credit bringende Abſchneiden oder Abwegthun der Fabrikezeichen oder Stemplung allen Kauf⸗leuten und Krämern ernſtlich verbotten, mit dem Unverhalt, daß man jede Fabrikwaare an wel⸗cher ſich die Stemplung nicht befindet, ohnan⸗geſehen aller Einwendungen, und wann ſelbe ſchon ſonſten als eine wahrhafte Landwaare zu erkennen wäre, gleichwol anderſt nicht als für eine fremde reſpectiren und behandlen, mithin beym

beym Eintritt ins Land hievon die Acciſe allemal wie von einer fremden Waare erholen, wann ſie aber auf einem Markt, oder in einem Laden unter andern fremden Waaren zu feilem Verkauf vorliegend erfunden wird, gar als confiſcirlich anſehen, und gleich einer auswärtigen nicht geſtempelten Waare, ohne weiters abwegnehmen laßen würde.

§. 6.

Belangend die einzelen Künſtler, oder Handwerker, im Lande, ſollen dieſelben, und zwar jeder Meiſter, inſonderheit die von ihme ſelbſt verfertigte Waaren mit einem eigenen wohl kennbaren Zeichen zu bemerken ſchuldig ſeye, und anderer geſtalten in den offenen Läden, oder auf den öffentlichen Märkten bey willkührlich ſchwerer Strafe ja nichts zu feilem Verkauf ausſtellen; wobey ſich von ſelbſten verſtehet, daß es keinem erlaubt ſeye, eine außer Lands gearbeitete Sache für ſeine eigene Arbeit auszugeben, und mit ſeinem Stempel oder Zeichen zu bemerken, maßen derley ohnerlaubtes Unternehmen, allezeit mit der Confiſcation, und nach Beſchaffenheit des Frevels wohl gar noch ſchärfer auch allenfals mit Sperr und Niederlegung des Meiſterrechts beſtraft werden müße.

§. 7.

Wann nun aber ein Handelsmann und Krämer von dem innländiſchen Künſtler oder Handwerksmann eine mit deßen Zeichen erſtvermelter maßen bemerkte Landwaare erhandelt, ſo bleibt deme, und mithin einem jeden hiermit unverhalten, daß eine ſolche Landwaare bey dem zu nächſt angelegenen Mauthamt allemal mit der zu dem Ende eigens angeordneten hiernach mit mehrerem beſchriebenen Waarenſtemplung verſehen werden müße, und außerdeme in den Händen eines Handelsmanns oder Krämers allzeit für eine außwärtige Waare anſehen, ſohin ohne alle Weiterung beym Eintritt ins Land der Conſumo-Acciſe unterworfen, und wann ſie im Lande in eines Krämers Laden erfunden wird, wohl gar confiſcirlich weggenommen werden würde.

§. 8.

Dieſemnach hat ein jeder im Land befindlicher Künſtler oder Handwerksmann, wann er ſeine Arbeit nicht weiter an die Krämer oder Händler abgiebt, zwar der Mauthamtlichen Stemplung nicht vonnöthen, ſondern es iſt, (§. 6. erwehnter maßen) genug, daß er dieſelbe mit ſeinem eigenen Zeichen oder Stempel bemerkter dahin giebt, wann aber ein Handelsmann oder Krämer ſich Landwaaren beylegen, und dieſe nach Churfürſtl. gnädigſter Geſinnung begünſtig-

ſtigter hin- und hinwieder weiter verhandlen und verkaufen will: So erfordert die unumgängliche Nothwendigkeit, und es wird hiermit generaliter verordnet, daß der verkaufende Künſtler oder Meiſter ſolch ſeine eigene mit ſeinem Werkszeichen verſehene Sache zu dem nächſt gelegenen Mauthamt überbringe, ſie daſelbſten als ſeine eigene Arbeit (mittels einer unter ſeiner eigenen Unterſchrift auszuſtellen kommende Fattura) und wann er des Schreibens unkundig, mittels eines von ſeiner Obrigkeit beyzubringenden Atteſtats, anbekenne, folglich mit der Mauthamtlichen Landwaarenſtemplung hienach beſchriebener maßen ſtemplen laſſe; damit ſie nämlich hiernach unter denen vom Handelsmann und Krämer führenden fremden derley Waaren ſich unterſcheiden könne, und als eine Landwaare erkennt, auch im fernern Handel und Wandel als eine ſolche, ohne Gefahr eines Unterſchleifs, reſpectirt, und begünſtiget werden möge.

§. 9.

In Folge deſſen, was hier erſt erwehnt worden, befehlen Se. Churfürſtl. Durchl. Dero Mauth- und Accisämtern die für die Innländiſche Waarenſtemplung, beſonders verfertigte Stempelſtöcke in Empfang zu nehmen, und ſich zu Stemplung deren Landwaaren (welche aller Orten gratis ſohin ohne allen Engelt deſſen, deme die Waare geſtempelt werden ſolle, vorzunehmen

nehmen iſt) nur derſelben allein zu bedienen, allerforderiſt aber ihre Verwahrung ſich ſo, wie es in der auswärtigen Waaren-Stemplungs-Inſtruction §. 3. und 4. umſtändig vorgeſchrieben iſt, angelegen ſeyn zu laſſen, oder in deſſen Entſtehung der daſelbſt ausgedrückten Ahndung und Strafe zu gewärtigen.

§. 10.

Da auch alle Nachmach- und Verfälſchung der Mauthamtlichen Stemplung bey Malefiziſcher Strafe verbotten iſt; So wird hiermit einem jeden, welcher einen Verfälſcher, der Land-Waarenſtemplung, oder deſſen Helfer und Beyſtänden mit genugſamen Wahrheitsgrund aufbringt, und anzeigt, nicht nur die Geheimhaltung ſeines Nahmens, ſondern noch darzu eine Belohnung von 50. Rthlr. zugeſagt, und auf das bündigſte zugeſichert.

§. 11.

Dieſes vorausgeſetzt, hat man von Seiten der Mauth- und Accisämter über die vornehmende Stemplung der innländiſchen Waaren ein eigenes rubrirtes Manual abzuhalten, darinnen nach dem mitfolgenden Formular die Nahmen der Künſtler und Handwerksleut, welche ihre eigene Arbeit zur Stemplung überbracht, benebſt dem Ort ihres Anſitzes und der Waaren in Quanto & quali, wie auch den Nahmen des

Offi-

Officianten, der die Waare geſtempelt, fleißig vorzutragen, und die nach Vorſchrift des §. 8. hieoben übergebene Fatturen, oder numerirte Atteſtaten beyzulegen: folglich monathlich dieſes Manual mit andern zum Haupt- und General-Mauth-Directorium einzuſenden, des Endes willen dann auch von der Mauth- und Directorial-Haupt-Buchhalterey die Nothdurft mit andern Pappieren von Zeit zu Zeit zu erhohlen ſtehet.

§. 12.

Belangend aber die ſchon bey den Handelsleuten und Krämern, der Zeit vorliegende innländiſche Waaren, ſind ſelbe bey Gelegenheit der, eben dermahl gnädigſt verordneten neuen Waarenſtemplung, durchaus gleichfals, und zwar mit dem innländiſchen Waarenſtempel zu ſtemplen, zugleich aber bey einem jeden Amt, mit Anzeige, wo ſie fabricirt worden, in eine Deſignation zu bringen, welche folglich mit dem nächſten Manual gehorſamſt einzuſenden iſt.

§. 13.

Es hat ferner den Verſtand auch bey dieſer innländiſchen Waarenſtemplung ein für allemahl dahin, daß nicht nur die ganzen Stücke, ſondern ingleichem die Reſten und Trümer ſich geſtempelt erfinden laſſen müßen; auſſer dem aber als Conterband weggenommen werden ſollen. Welchemnach ſich ein jeder gleichwohl ſelbſten

G vor

vor Schaden zu hüten, und nicht weniger bey der Landwaare dasjenige zu befolgen hat, was dieſer accisbaren Waarenſtemplung halber, ergangene Inſtruction dißfals §. 9. ſo deutlich als ernſtlich verordnet.

§. 14.

In Betref der Stemplungsart ſelbſten, welche bey den Landwaaren beobachtet werden ſoll, werden ſowohl die Aemter, Beſchauer und Mauthdiener, als die Fabrikanten, Künſtler und Handwerker, dann die von dieſen kauffende Handelsleute und Krämer hiermit ausdrücklich auf die erſtvermelte, der accisbaren Waarenſtemplung halber in Druck gelegte Inſtruction, und was von etwegen darinnen umſtändig verordnet iſt, angewieſen und befehliget, ſich in der Manipulation und dem ganzen Verfahren auf das genaueſte darnach zu achten, ſohin ſich gleichwohl allerſeits auſſer Gefahr, Verantwortung und Strafe zu ſetzen.

§. 15.

Nur iſt hierbey noch zu wiſſen, daß die Landwaare, welche an Kaufleuth und Krämer noch rohe verkauft, und dann erſt gefärbt oder appretirt zu werden pflegt, zu Sicherſtellung der Käuffer nicht mit Wachs, ſondern mit dem eigends darzu gemachten Bley, welches die Aemter von Zeit zu Zeit bey der Mauth-Directorial

Haupt-

Hauptbuchhalterey zu empfangen haben, geſtempelt werden müße; wornach ſich alſo wiederum jedermann, deme daran gelegen, zu richten, und dieſe Stemplung mit Bley bey dem Amt zu begehren, als welches ſolche alsdann auch nicht zu verweigern hat.

§. 16.

Wann nun die Landwaare inſtructionsmäßig geſtempelt iſt; So haben ſolche die Mauth- und Accisämter allenthalben in ſolcher Maß zu reſpectiren, und hievon, wann ſie auſſer Lands geführt wird, nur die Eſſito-Mauth, wie auch, wann ſie allenfals wieder ins Land herein oder zurück gehet, nur die Conſumo-Mauth zu erfordern, die Acciſe aber allemahl in Nachlaß zu ſchreiben, mit dem Special-Auftrag, jedoch, daß (wie es auch beym Aus- und Eingang der auswärtigen geſtempelten Waaren, zu beobachten kommt) in dem Manual allemahl auch der Numerus, welchen die erheiſchende Stemplung enthält, eingetragen, und auf gleiche Weiſe nicht weniger in der ertheilenden Polleten ausgedruckt werden muß; um dardurch denen allenfals unterlauffenden Unterſchleiffen deſto ehender vorbeugen, oder ſie auf Erfahren beſtrafen zu können.

§. 17.

Gleichwie nun aber ſämtliche innländiſche Fabriken und Manufacturen, dann die Künſt-

ler und Handwerker mit der unterthänigſten Danknehmigkeit zu erkennen haben, daß Se. Churfürſtl. Durchlaucht die mittels gegenwärtiger Inſtruction angeordnete innländiſche Waarenſtemplung, und davon abflieſſende freye Verdebitirung deren Landwaaren der Landesinduſtrie, und ihren Gewerben zum Vortheil, huldreichest genehmiget haben: alſo auch werden hiermit dieſelben ſamt und ſonders hiermit ernſtlich vermahnt, ſich aller Fahrläßigkeit oder Ungehorſams, ſo viel dieſe Stemplung betrift, zu ihren ſelbſt eigenen Beſten zu entſchlagen, allforderſt aber aller wie immer erdacht werden mögenden Gefährden ſich um ſo gewißer zu enthalten, als ſich ja ein jeder die Schuld ſelbſten beymeſſen müſſe, wann wegen ſeiner Sorgloſigkeit, oder wohl gar fraudulenten Practiquen die in dieſer Inſtruction ausgeſetzten Strafen wahrgemacht, und auch nur der Conſequenz willen, nicht fernermehr wie es ein jeder im Werk erfahren wird, nachgeſehen werden könnten.

§. 18.

Uebrigens und ſchließlichen will man von Haupt- und General-Mauth-Directoriums wegen hiermit auch alle Mauth und Accisämter, dann die dabey angeſtellte Waarenbeſchauer und Mauthdiener ihrer Amtspflicht und Obliegenheiten erinnert und ihnen anbefohlen haben, alle menſchenmögliche Sorgfalt und Präcaution dahin

hin zu verwenden, damit ja bey dieſer angeordneten innländiſchen Waarenſtemplung keine Gefährde oder Defraudation zum Nachtheil des Churfürſtl. Mauth- und Accisregals ſich einſchleichen möge; geſtalten zu allenfals benöthigter Erkundigung, ob die vorkommende Waare von dem ſie als ſeine eigene Arbeit angebenden Mann verfertiget, und nicht etwa unterſchoben, ſohin eine fremde ſeye? ein ſonderes fleißiges Aufmerken zu tragen, und unter der Hand gute Spech zu beſtellen iſt, wie dann allen denen, welche eine bey dieſer Waarenſtemplung vorgegangene Gefährde (es habe ſelbe eine Fabrike, Künſtler, oder Handwerker, oder ein Handelsmann, oder auch ein Beamter, Waarenbeſchauer, oder Mauthdiener ſich zu Schulden kommen laſſen) erweißlichen entdecken werden, nicht nur die Geheimhaltung ihres Nahmens, ſondern auch ein Recompens von 50 Rthlr. zugeſichert wird. München den 10 Febr. 1768.

Churfürſtl. Haupt- und General-Mauth-Directorium.

L. S. Franz Kohlbrenner.

Churfürſtl. Hofcammer = und Mauthdirectorial = Secretarius.

Anmerkung.

Aus vorſtehend Churfürſtl. Bayeriſchen Plombierungsanſtalten iſt zwar abzunehmen, daß man der Ein- und Ausfuhr der Waaren, deswegen Schranken zu ſetzen, die Abſicht gehabt habe, um die Landesinduſtrie dadurch deſto lebhafter zu machen, und die innländiſche Manufacturen und Fabriken in Aufnahme zu bringen, zu ſolchem Ende auch dem Contrebandiren und Schleichhandel durch dergleichen ſtrenge Stemplungsverordnungen möglichſt vorzubeugen. Es wird aber auch zugleich die weitere Abſicht ſelbſt angegeben, um das Churfürſtl. Mauth- und Accisregal, gegen allen Unterſchleif und Betrug ſicher zu ſtellen, und es ſcheinet, daß das leztere wohl der Hauptgrund dabey geweſen ſeye.

Man muß ſich auch würklich über die Vorſichtigkeit, nach welcher die Verfaßer dieſer Verordnung, alle mögliche Fälle von Schleichhändlen und Defraudationen überdacht, und über die Präciſion, mit welcher er denenſelben vorzubeugen gewuſt, auf der einen Seite billig wundern, auf der andern Seite aber ſcheinen dieſe Verordnungen für die Fabricanten und Handwerker, ſowol, als für alle Kauf- und übrige Handelsleuthe ſo hart, beſchwehrlich und drückend zu ſeyn, daß wir uns noch mehr wundern müſten, wann das Commercium, deſſen natürliche Freyheit doch auf die möglichſte Weiſe dardurch eingeſchrenkt worden, dannoch in dieſen Bayeriſchen Landen in Aufnahm gebracht worden ſeyn ſollte.

Waß übrigens in eben dieſer Materie die Königl. Preußiſche Verordnung vom 8 May 1768 enthält das kann hievornen ſub Nro. 365 mit dieſem conferirt und verglichen werden.

Nro.

Nro. CCCLXIX.

Berlin.

Interimiſticum, wordurch einige Colliſionsfälle, zwiſchen denen Juſtizcollegiis, und denen Kriegs- und Domainencammern wegen Jurisdictionsſtreitigkeiten beſtimmet werden.

dd. Berlin den 25ten May 1768.

Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unſern ꝛc. Da die Erfahrung zeithero gelehret, daß öfters während der Zeit, da die, zwiſchen Unſern Landes- Juſtiz- und Cammercollegiis entſtandene Jurisdictionsſtreitigkeiten zur Entſcheidung bey der darzu in ſolchen Colliſionsfällen von Uns immediate verordneten Commißion vorliegen, mithin vor Feſtſetzung des Gerichtsſtandes von einem dieſer Collegiorum mit der Execution verfahren worden; So haben Wir zur Vorbeugung der daraus entſtehenden Inconvenienzien folgendes Interimiſticum feſtzuſetzen allergnädigſt gutgefunden.

Erſtlich beſtimmt ſchon Unſer Jurisdictionsreglement de Ao. 1749: §. 30. die Brücken, Dämme und Wege-Reparaturfälle, als ſolche, in welche Unſere Kriegs- und Domainencammern denjenigen, ſo ſich in Exemtione gründet, oder über Prägravation beſchwehret, zu ermelten Reparationen allenfalls mittelſt Execution des obwaltenden Jurisdictionsſtreits ohnerachtet, anhalten zu können, ob ſie zwar in dem Proceß über die Exemtion oder Prägravation ſelbſt bis zur erfolgten Feſtſetzung des Fori in Caſu Colliſionis mit allem Verfahren Anſtand nehmen müſten, wobey es auch ſein Bewenden haben ſoll. Eben dieſe Ausnahm ſoll

Zweytens bey denen mit eben gedachten Fällen eine ähnliche Beſchaffenheit habenden §. 4. erwehnten Reglements enthaltenen interimiſtiſchen Dienſtleiſtungen derer Amtsunterthanen, imgleichen §. 6. des Reglements erwehnten Militair-Marſch-Einquartirung- und Proviantangelegenheiten ſtatt finden. Wann aber außer dieſen Fällen

Drittens ein Jurisdictionsſtreit zwiſchen Unſern Landes-Juſtiz- und Cammercollegiis vorkommt: So iſt Unſer gnädigſter und ernſt-

ernſtlichſter Wille, daß ſie ſich, ſo bald ſolcher entſtehet, und zur Entſcheidung der darzu von Uns allerhöchſt angeordneten Commißion gebracht wird, bis zu derſelben Erfolg alles weitern Verfahrens in der Sache enthalten, dargegen alles in ſtatu quo laſſen ſollen.

Sollte ſich jedannoch ein Collegium der Gefahr incompetenter und alſo nulliter zu verfahren, ausſetzen, und mit Hintanſetzung dieſer Vorſchrift ſich beygehen laßen, vor feſtgeſezten Gerichtsſtand zu procediren; So hat ſelbiges die nachdrücklichſte Ahndung zu gewärtigen, und ſoll, falls nicht mehr Res integra vorhanden, dem contravenirenden Collegio, die Reſarcirung des aus ſeinem übereilten Verfahren erfolgten Damni in ſolidum obliegen.

Ihr habt Euch alſo Eures Orts hiernach allergehorſamſt zu achten, und Wir ſind ꝛc. Gegeben Berlin den 25ten May 1768.

Auf S. K. M. allergnädigſten Specialbefehl.

v. Jariges. v. Fürſt. v. Maſſow.
v. Blumenthal. v. Münchhauſen.
v. Hagen. v. Dorville.

Nro. CCCLXX.

Churbayern.

Verordnung, das Verbott der Bittling, oder ausgewachſenen Kälber-Schlachtung betreffend.

dd. München, den 26ten May 1768.

Kraft der, von Sr. Churfürſtl. Durchlaucht ꝛc. in Conferentia gnädigſt gefaſten Reſolution von 9ten May a. c. iſt gnädigſt verordnet worden, daß die Schlachtung der ſogenannten Bittling oder ausgewachſenen halb und ganzjährigen Kälber von darummen aller Orten im Lande von nun an, und zwar unter Aufhebung der Gerechtigkeit bey einem dieſem gnädigſten Befehl zuwider lebenden Mezger gänzlich eingeſtellt bleiben ſolle; Weil die Schlachtung derſelben nach bisheriger Erfahrenheit dem Viehziegel gleichſam das Meſſer an den Hals ſtecket, und vor der Zeit erwürget.

Es ergehet demnach an das Churfürſtl. gnädigſt privilegirte Intelligenzcomtoir der gnädigſte Befehl, dieſe gefaſt gnädigſte Landesherrliche Anbe-

Anbefehlung und Gewahrung mittels des Intelligenzblatts, für alle Obrigkeiten, und vorzüglich für die im hieſigen Renntamt entlegene Gerichter, dann nach Bedürfniß auch deren Regierungen, ſomit allenthalben bekannt zu machen, damit ſich jedermann vor Strafe, und ernſthaften Einſehen hüten möge. München, den 26ten May 1768.

Ex Commiſſione Sereniſſimi Dom. Dom. Ducis, & Electoris Speciali.

Secret. Sebaſtian.

Anmerkung.

Dem erſten Anſehen nach ſcheinet zwar die Schlachtung der einjährigen oder halbjährigen Rinder, der Viehzucht eines Landes nachtheilig zu ſeyn, und man ſollte glauben, daß durch ein ſolches Verbott der Viehſtand ſich merklich vermehren müſte. Wann man aber die Sache genauer betrachtet, ſo iſt daſſelbe nicht nur von keinem Nutzen, ſondern vielmehr denen Unterthanen höchſt ſchädlich, dann entweder hat der Beſitzer eines ſolchen ſelbſt erzogenen Rinds hinlänglich Futter, oder er hat daran Mangel. Im erſten Fall wird er es ſelbſt nicht zu ſchlachten verlangen, ſondern es auf einen mehreren Wehrt erziehen, im leztern Fall aber muß ihme nothwendig zur Beſchwerde gereichen, wann er es ſeines Futtermangels ohngeachtet doch nicht ſchlachten darf. Soll er es, wann ſein Fut-

Futterſtock nicht zureicht, an einen andern verkaufen, ſo wird er es ſchwehrlich unterbringen können, weil ein jeder guter Landwirth ſelbſt ſo viel Rinder nachziebt, als ihm ſein Futtervorrath erlaubt, und über das iſt manchem Haußwirth ſehr nützlich, ein ſolches Rind blos ſo lang zu erziehen, bis er es mit Vortheil in ſein Hauß ſchlachten kann. Iſt ihm nun ſowol dieſes, als der Verkauf an einen Mezger verbotten, ſo kann es keine andere Folgen haben, als daß ein ſolcher Landwirth, der vorher ſiehet, daß er kein weiteres Stück Vieh erhalten kann, ſolches als ein Saugkalb für 3 bis 4 fl. verkaufen muß, anſtatt daß er es nach einem halben oder ganzen Jahr mit Nutzen in ſein Hauß ſchlachten, oder 10 bis 16 fl. alsdann daraus erlöſen könnte, dahero ſehr zu zweiflen iſt, daß dieſes Verbott zu Vermehrung des Viehſtandes etwas beytragen werde.

Nro. CCCLXXI.

Berlin.

Beſtimmung des nach Derpat in Liefland zu entrichtenden Abſchoßes.

dd. Berlin, den 27ten May 1768.

Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unſern ꝛc. Wir geben Euch auf Eure allergehorſamſte Anfrage vom 6ten dieſes wegen des von der

Schar-

Schartowiſchen Erbin zu Derpat in Liefland zu entrichtenden Abſchoßes nach darüber mit dem Departement derer ausländiſchen Geſchäfte gepflogenen Communication hiermit nunmehro zur gnädigen Reſolution:

Daß von dem, ohnehin geringen Erbtheil nur der zehnte Pfenning zum Abſchoſſe gerechnet werden müße.

Ihr werdet Euch hiernach allergehorſamſt zu achten haben. Und Wir ꝛc. Euch ꝛc. gegeben. Berlin den 27ten May 1768.

Auf S. K. M. allergnädigſten Specialbefehl.

v. Jariges. v. Fürſt. v. Münchhauſen.
v. Dorville.

Nro.

Nro. CCCLXXII.

Berlin.

Edict, welchergeſtalten die Söhne, adelicher Güther-beſitzer, bürgerlichen Standes, der Erhöhung in dem Adel, wann ſie Luſt zu Militairdienſten bezeugen, ſich gewärtigen ſollen.

dd. Berlin, den 28ten May 1768.

Wir Friedrich, König in Preußen ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Nachdem Wir von adelichen Guthsbeſitzern, bürgerlichen Standes verſchiedentlich angegangen worden, ihre in Unſere Militairdienſte in geringern Caractern befindliche Söhne, mit dem Adelſtand zu begnadigen: Wir aber nicht gemeint, Standeserhöhung ohne Verdienſt und Würde zu ertheilen: jedoch nicht abgeneigt ſind, denen Söhnen adelicher Guthsbeſitzer bürgerlichen Standes, nach einem guten Verhalten, in Unſern Militairdienſte, die Erhöhung in den Adelſtand wiederfahren zu laſſen; So haben Wir in Gnaden reſolviret, und Unſere höchſte und allergnädig-

digſte Intention, welche Wir hierunter vor die Beſitzer adlicher Güther bürgerlichen Standes haben, durch dieſes Edict dahin bekannt machen wollen: Daß, wann Söhne adelicher Guthsbeſitzer bürgerlichen Standes, Luſt zu Unſern Militairdienſten bezeigen, und bey Unſern Garniſonregimentern oder der Artillerie bis zu dem Caractre vom Capitain avanciret ſind, ſie wegen guten Verhaltens, wann ſie zehen Jahr als Capitain gedienet, alsdann in den Adelſtand erhoben zu werden, ſich gewärtigen ſollen.

Damit nun dieſer Unſer Königlicher allergnädigſter Wille und Meynung um ſo viel mehr zur Wiſſenſchaft derer adelichen Guthsbeſitzer bürgerlichen Standes und ſonſt gelangen möge; So befehlen Wir, daß gegenwärtiges zum Druck befördert, und in denen Provinzien Unſerer Länder überall bekannt gemacht werde.

Urkundlich unter Unſerer Höchſt eigenhändigen Unterſchrift und beygedrucktem Königl. Siegel. Gegeben, Berlin den 28ten May 1768.

(L. S.) Friedrich.

Anmerkung.

Es iſt allerdings und billig zu loben, wann der Adel nicht durch bloſe Reichthümer, als welche nicht ſelten durch die ungerechteſte und ſchändlich-

ſte

ſte Mittel erworben werden, und nicht ohne Verdienſte erlangt werden kann.

Schon Churfürſt Friderich Wilhelm der Große zu Brandenburg, bewieſe, daß bey ihme wahre Verdienſte, mehr als leerer Geburtsadel gegolten habe, da er vier Profeſſoren zu den fürnehmſten Staatsminiſtern erhoben hat, und deſſen erſter General der Dörflinger, ein Schneider ſeines Handwerks geweſen iſt. Siehe Kayßlers Reißbeſchreibung Vol. 1.

Nro. CCCLXXIII.

Churbayern.

General-Ausſchreibung über die Eſſito Accis-Moderation von auſſer Lands verſendenden Seifen und Kerzen wann das Unſchlitt von daſiger Metzgerſchaft abgenommen wird.

dd. München, den 29. May 1768.

Indem bey Se. Churfürſtl. Durchlaucht Unſerem gnädigſten Herrn, Herrn, von allhieſiger Metzgerſchaft verſchiedene Beſchwerden vor-

vorgekommen ſind, deren Remedur eine Folge, des dem ganzen Publico beſchwerlich fallenden höheren Fleiſchſatzes hätte ſeyn können, wann Höchſtdieſelbe nicht andere Maaßregeln ergriffen, das Publicum damit zu verſchonen; So haben höchſtgedacht Sr. Churfürſtl. Durchl. gnädigſt reſolvirt, daß es bey dem ſchon vorhin ergangenen Verbott kein Unſchlitt mehr vom Lande herein in allhieſige Reſidenzſtatt beyführen zu laſſen, und dieſes ſo gar unter Strafe der Confiscation fern zu halten, neuerdingen ſein verbleiben habe. Im übrigen ſolle allen Seifenſiedern im Lande hiermit die gnädigſte Bewilligung ertheilt ſeyn, daß, wann ſie einiges Quantum Unſchlitt von hieſiger Metzgerſchaft abnehmen, und ſich deshalb mit einem richtigen und von den Führern der Metzgerſchaft unterzeichneten Waagzettel vom hieſigen Stadt-Waag-Amt legitimiren werden, ſie eben ſo viel, mithin ein gleiches Quantum hieraus erzeugter Kerzen und Seifen, gegen alleiniger Entrichtung der Eſſito-Mauth, und einer auf dieſem Fall moderirten Eſſito-Acciſe, p. 6. Kr. 1. dn. vom Centner auſſer Lands verſchleißen und verführen dörfen.

Es ergehet demnach an das Churfürſtl. Mauthamt N. hiermit der gnädigſte Befehl, dieſe gefaßte Churfürſtl. gnädigſte Reſolution denen Orts verhandenen Seifenſiedern (gleich es

durch das Intelligenzblatt ebenfals geſchehen wird, zu eröfnen, und auf ſolchem Fall denenjenigen, wann ſie ſich mit einem authentiſchen Waagzettel der Abnahme eines Unſchlitts-Quanti von hieſiger und keiner andern Metzgerſchaft legitimiren, mit Beylegung deſſelben dem Manual eben ein gleiches Quantum Seifen und Kerzen gegen die obberührte moderirte Acciſe und der Eſſito-Mauth, auſſer Lands paßiren zu laſſen. Zugleich von dieſer gnädigſten Reſolution den incorporirten, Beymauthämtern Nachricht zu ertheilen. München, den 29. May. 1768.

Secret. Kohlbrenner.

Anmerkung.

Sollte wohl ein ſolches Verbott, kein Unſchlitt vom Lande in die Reſidenz einführen zu dörfen nicht die Folge mit ſich bringen, daß alle Seifenſieder in der Reſidenz in Bann gethan, und von denen Reſidenzmezgern bey ihrem Unſchlittverkauf nach Willkühr und über Gebühr geſteiget, dardurch aber Seifen und Lichter in ihren Preyſen erhöhet werden?

Benebens ſcheinet, daß denen Seifenſiedern und Lichtermachern ihre Waaren auch außer Lands verſchließen zu dörfen verbotten geweſen, weil nur diejenige durch dieſe Verordnung darzu legitimirt worden ſind, welche der Reſidenzmezgerſchaft ein gewißes Quantum Unſchlitt abgenommen haben.

Wann

Wann im Gegentheil im Churhannövriſchen zu Beförderung des Nahrungsſtandes der innländiſchen Seifenſieder ſub dato 15 Febr. 1768 gerade das Gegentheil verordnet, und die Einfuhr der ausländiſchen Lichter nicht anderſt als gegen einem Licent von jedem Pfund 4 Pfenning, und vom Pfund Seifen 2 Pfenning erlaubt worden; So ſiehet man wie verſchieden die Meynungen und Grundſätze beyder Länder ſind.

CCCLXXIIII.

Churbayern.

General-Mandat die falſchen Werbungen und dabey ſtatuirte Strafen, wie auch die Recruten-Transports betreffend.

dd. 30. May 1768.

Maximilian Joſeph, Churfürſt. ꝛc.

Entbieten Unſern Gruß und Gnade Männiglich bevor: Demnach ſich ſchon des öftern verſchiedentliche Anſtände ergeben, wie es bey Durchpaßirung auswärtiger, theils in gerin-

ger, theils auch größerer Anzahl beſtehender Recrouten-Transports, mit der Requiſition, ſo anderen zu halten ſeye. So haben wir zu Behebung dieſer Anſtände und um dießfalls in Unſern Churlanden eine durchgehende Gleichheit, wornach ſich in das künftige jedermann zu achten hat, einzuführen, Uns nachfolgender maßen zu entſchließen bewogen, und veranlaßet geſehen. Befehlen dahero

1) Gnädigſt, daß künftighin kein auswärtiger Recrouten-Transport, welcher inclu*. der hierzu Commandirten, über 10 Mann an der Zahl ſtark iſt, von keiner Civil- oder Militarobrigkeit paßiret, und inſtradiret, ſondern in ſo lang zurück gewieſen werden ſolle, biß hierum eine förmliche, in den Reichsſatzungen gegründete Requiſition des Tranſitus innoxii halber, zu Unſerer höchſten Stelle eingelaufen, und hiernach durch Unſern Hof-Kriegsrath das behörige an die nächſt- und erſtbetrettende Civil- oder Militar-Obrigkeit der Paßir-Erlaſſungs willen, ſo andern, erlaſſen worden ſeyn wird.

2) So gedenken wir zwar für dermahlen keineswegs von den unter 10 Köpfen, mit Einſchluß der Commandirten oder wohl noch in geringerer Anzahl beſtehenden fremd- oder Auswärtigen Recrouten-Transports, eine förmliche Requiſition zu Unſerer höchſten Stelle anzuverlan-

langen, ſondern, wollen Uns noch fernershin mit der bißhero üblichen Stellung der Recrouten-Transports, bey der erſtbetrettenden dießeitigen Regiments- oder Stadt-Commendantſchaft, oder in deſſen Entſtehung, bey dem nächſt betrettenden Pfleggericht jedoch mittels Vorzeigung des Patents, worinne um den unſchädlichen freyen Durchzug angeſucht wird, begüngen laſſen. Gebiethen jedoch

3) Sämtlichen Civil- und Militar-Obrigkeiten hiermit auf das ſchärfeſte, daß, wann ſich bey einer Stell- und genau vorzunehmen kommenden Viſitirung eines derley auswärtigen Recrouten-Transports bezeugen ſolte, daß hierunter Churbayeriſche Deſerteurs oder Landes-Kinder befindlich, ſelbe ohne weiters abgenommen, und erſtere nach Maaßgab des unterm 8ten Jänner diß Jahrs anerſt erlaſſenen General-Mandats, zu ihren Regimentern, wovon ſelbe ausgetretten, der Proceßirung willen, leztere die Landeskinder aber als welche ohnehin ſchon ſämtlich zur Auswahl beſchrieben, und zu Unſern Land-Regimentern, beſtimmet und enroulliret ſind, zu der nächſt entlegenen Garniſon, verwahrlich geliefert, und deren Conſtituta der Beſtrafungs willen, wegen intendirter Entfliehung von der Auswahl zu Unſerem Hofkriegsrath überſendet werden ſollen. Und Gleichwie wir

4) Einige Zeit her wahrgenommen, daß die durch Unſere Churlande paßirt auswärtige Recrouten-Transports öfters in linea recta, und auf der geraden Landſtraßen nicht verblieben, ſondern durch Ab- und Nebenweeg geführet worden ſeyen, wordurch alſo nicht nur Mittels Debauchirung Unſerer Landeskinder gar füglich ein Schleichhandel getrieben ſondern auf ſolche Art auch Unſere Deſerteurs leicht auſſer Lands gebracht werden könnten. Um alſo dieſen ſo Landſchädlichen Unternehmungen abhelfliche Schranken zu ſetzen, als wollen wir dahero hiermit weiters gnädigſt verordnet haben, daß

5) Bey der oben §. 2. & 3. bemerkter maßen erforderlicher Stellung des Transports durch die hierzu commandirte auswärtige Unterofficiers die Marſchroute nach welcher in linea recta, und auf offener Land- und Heerſtraßen durch dißeitige Churlande der Transport geführt werden will, vor- und angezeigt, ſo nach die Marſchroute von der Commendantenſchaft oder Pfleeggericht verfaſſet, und hierinnen in ſpecie, wie viel Commandirte, dann wie ſtark die Anzahl der Recrouten, auch deren Nahmen ſeyen, vorgemerkt, ſondern ſolche Marſchroute dem Transport zu deſſen Legitimation gratis, jedoch

6) Mit der ausdrücklichen Gewahrnung behändiget, daß von dieſer zu ertheilen kommenden

Marſch-

Marſchrouthe keineswegs abgewichen werden ſolte, wiedrigenfals ein derley auswärtiger Recrouten-Transport die Schuld ſich ſelbſten beyzumeſſen hätte, wann ſelber ohne weiters arretirlich angehalten, und wegen Verdacht in Debauchirung der Deſerteurs oder Landeskinder dem Proceß unterworfen werden würde. Unſere ſämtliche Civil- und Militair-Obrigkeiten werden demnach

7) Zu Befolgung dieſer Unſerer gnädigſten Willens-Meynung auf das gemeſſenſte, zugleich aber dahin angewieſen, daß, wann ſich ein derley auswärtiger und in geringer Mannſchaft beſtehender Recrouten-Transport bey dem nächſten Eintritt in Unſere Churlande der in obigem §. 2. & 3. bemerkten Durchpaßirungs willen geſtellet, und die Marſchroute erhohlet haben wird, ſogleich den in linea recta zu betretten kommenden Garniſons Ortſchaften, oder denjenigen Pfleeggerichtern, ſo derley Transports bey dem Austritt aus Unſern Churlanden der Durchpaßirungs willen betreffen, ſchriftliche Nachricht hievon ertheilet, und die Anzahl der Recrouten, ſo anders zu dem Ende intimiret werden ſolle, damit ſodann dieſen auswärtigen Transportirungen nachgeſehen, und nachgeforſchet, und ſelbe bey einer verſpührend, mehreren Anzahl der mitführenden Recrouten, oder Abweichung von der Marſchroute arretirlich angehalten, zu der näch-

ſten Garniſon geliefert, daſelbſt conſtituirt, und deren Conſtituta der weitern Reſolutions willen ebenfals zu Unſerem Hofkriegsrath eingeſendet werden können. Schließlichen und

8) Wollen wir Unſern ſub datis 28. Febr. 1764. dann 3ten Jänner 1766. in Druck erlaſſene General-Mandata in Betref der fremden Werber, und Emigration, ſo andern auf das nachdruckſamſte wiederhohlet und nebenbey angeordnet haben, daß, wann ſich derley auswärtige Recrouten-Transports unterziehen ſolten, bey deren Durchpaßirung in Unſern Churlanden einige Mannſchaft an ſich zu ziehen, und anzuwerben, ſelber Transport insgeſamt nebſt den Commandirten auf Betretten ſogleich arretirlich angehalten, und nebſt den eydlichen Erfahrungen der Proceßir- und Conſtituirungs willen an die nächſt entlegene Commendantenſchaft oder Garniſon geliefert werden ſollen.

Deſſen zur öffentlichen Urkund und jedermanns Gewahrnung ſoll gegenwärtiges Mandat allenthalben publiciret und affigirt werden. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München. Den 30. May 1768.

Ex Commiſſione Seren. D D. Ducis & Elect. Speciali.

(L. S.)

Joh. Heinrich Gotthardt Teutſcher, Churfürſtl. würklicher Rath, und Hofkriegsraths-Secretarius.

An-

Anmerkung.

Daß bey dergleichen fremden Recroutentransports auf vielerley Arten der Debauchirung, innländiſcher Soldaten verführt zu werden pflegen, iſt, eine aus der Erfahrung bekannte Sache. Es haben dahero die Reichsfürſten, und ihre Commendanten und Chefs der Regimenter allerdings Urſache, bey dergleichen fremden Transports auf ihrer Huth zu ſeyn, und von dergleichen fürſichtigen Maßregeln, durch öffentliche Verordnungen Gebrauch zu machen

Nro. CCCLXXV.

Churbayern.

Mandat, die auf den Schnupf- und Rauchtaback gnädigſt beſtimmte Conſumoacciſe betreffend.

dd. München, den 30ten May 1768.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unſern ꝛc. und ſämtlichen Unterthanen Unſern Gruß und Landsfürſtl. Gnade: und geben denenſelben hiermit zu vernehmen, wasmaßen Wir nicht ohne ge-

rechteſten Unſern Mißfallen erfahren, daß der von Uns in der beſten Wohlmeynung erfolgten Abminderung der, auf den Tabackconſumo, noch in Anno 1765 gelegt geweſten, ohnedem leidentlichen Acciſe ungeachtet, gleichwol weder die Unſerm Mauth- und Accisregal nachtheilige Contrebandes abgenommen, noch auch die Handelsleute nnd Krämer dem Landmann die von Uns intendirte Preißerleichterung angedeyhen laßen haben: welch unerwarter und je länger je mehr ſchädlicher Erfolg Uns demnach veranlaßet, zu Vorkommung eines noch größern Entgangs Unſers Aerarii die ehemalige Tabackconſumoacciſe wiederum einzuführen.

Befehlen alſo hiermit gnädigſt, daß vom 1ten des nächſt eintretenden Monaths Junii anfangend, von jedem Centner Rauchtaback die vormalige Acciſe ad 6 fl. und vom Centner Schnupftaback 13 fl. bey Unſern Mauth- und Accisämtern erholt: auch hierunter niemanden weder etwas nachgeſehen, noch nachgeborgt, noch auch unter dem Vorwande, daß die Beſtellung ſchon vor emanirt dieſer Unſerer Verordnung beſchehen ſeye, einiger Taback mehr mit der moderirten Acciſe herein paßirt werden ſolle.

Damit aber bey gegenwärtig erfolgender Etablirung der ehemaligen Tabackacciſe, weder das Publicum durch willkührliche Preyßſteigerun-

rungen übernommen, oder mit eingeſchobenen unwehrten, gemeiniglich ſelbſt der Geſundheit ſchädlichen Guth verſehen werden, noch auch die vorhin angewöhnte Contrebanden noch mehr überhand nehmen mögen: So verordnen Wir

1) Daß jedes Ortsobrigkeit ihr fleißiges Aufmerken auf die Tabackpreiſe nehmen, und wann ſie gewahr wird, daß die Handelsleute und Krämer das Publicum übernehmen wollen, nicht nur ſelbſten vorgreifen, und hierunter die Gebühr verfügen, ſondern auch die Anzeige davon zu Unſerem Commerciencollegio gehorſamſt bewerkſtelligen ſolle; Damit nach Erforderniß der Umſtände, von Unſertwegen ein eigener Tarif über den Tabackpreiß, wie es ehedem gleichfalls beſchehen, entworfen, und der allgemeinen Beobachtungswillen ausgeſchrieben werden möge.

2) Sollen die Obrigkeiten nicht weniger auf die Qualität und Güte des Tabacks das Augenmerk richten, und in Fällen, wovon etwegen eine Beſchwerde vorkommt, gründliche Einſicht fürkehren, geſtalten Dingen nach auch den vorfindenden verdorbenen, oder ſonſten des Geldes unwehrten Taback durch den Krämer nicht mehr verkaufen, ſondern wiederum außer Landes zurück ſenden laßen. Und weilen

3) Das ſchlechteſte Guth gemeiniglich in dem ſogenannten Säckeltaback, oder Tabac en poudre (worunter Wir den in Fäßeln, Säcken, Diegeln, Häfen, und derley großen Geſchirren in zimlicher Quantität eingeſtoßenen, und folglich allen Taback, welcher nicht nach ſchon erhaltener völliger Fabrikation in Carottes, oder Stangen, oder in den gewöhnlichen Karten, Diegeln und Büchſen erſcheint, verſtanden haben wollen) an den Mann gebracht wird: in deßen Anbetracht Wir dann auch allſchon in Unſerer neuen Mauth- und Accisordnung die Einfuhr deßelben ohne beſondern Paß verbotten haben: So laßen Wir es bey ſothanem Verbott auch fürohin, und zwar unter Straf der Confiſcation, um ſo mehr bewenden; Als die Geſtattung ſolchen Tabacks, an welchem keine Stemplung angelegt, und folglich auch deßen beſchehene Einſchwärzung nicht leicht entdeckt werden kann, nur die Contrebanden begünſtigen, zugleich dem armen Mann im Lande, welcher bey der bereits vorhandenen privilegirten Tabackfabrik oder auch bey Handelsleuten, mittels Stoßen oder Reiben des Tabacks, dann deßen Einmachen in die Karten oder Büchſen ein zimliches Verdienen haben könnte, und billig haben ſollte, ſothane Nahrungsbeyhülf unbilliger Weiſe entzogen werden, und entgehen würde.

Wel-

Welchemnach alſo allen denen, ſo noch zur Zeit dergleichen vorhin verbottenen Taback im Verlage, oder vorräthig haben, zu deßen Conſumtion oder allenfalliger Zurückſendung hiermit ein Termin von 4 Wochen a die Publicationis angerechnet, mit dem Unverhal anberaumt wird, daß nach deßen Umlauf das vorfindige Guth von dieſer Art, ohne weiters confiſcirlich weggenommen, und ſo überhaupts von nun an, keinerley Taback mehr anderſt, als in Rollen, Stämmen, Brieflen, Karten, Carottes, oder Stangen fabricirter und ſolcher geſtalten alsdann inſtructionsmäßig geſtempelter paſſirt werden wird.

4) Zum Tharaabzug bewilligen Wir, um die bishero nur von einigen Gewinnſüchtigen zum Nachtheil anderer redlicher denkenden Handelsleuten geſpielte Vortheile abſtellig zu machen, bey dem ſchwarzen oder in Kübeln vorkommenden Guth noch ferner die 20 pro Cent; dahingegen bey dem in bleyernen Büchſen, oder kleinen Diegeln, (maßen die große Geſchirr, als zum Einſchwärzen des Säckeltabacks behülflich nicht zu geſtatten) nur 15 pro Cent und bey dem in Carottes, Stangen, Karten, und in Briefeln, wie auch bey dem rothen Rauchtaback mehr nicht dann 10 pro Cent; alſo zu verſtehen: daß dieſer Betrag allwegen von dem Sporco-Gewicht (das iſt: von der ganzen Schwe-

re,

re, die Küſten, und alles, worinnen der Taback gepackt iſt, mitgewogen) in Abzug ſolle gebracht werden dörfen. Belangend übrigens und

5) Die noch immer im Schwung gehende Einſchwärzungen des Tabacks, und dardurch Unſerem Mauthregal dann den redlichen Handelsleuten zuziehenden Schaden: da wollen Wir zwar nicht nur alle diejenigen, die da einen Taback in Unſere Churlande einführen wollen, ſondern auch alle Obrigkeiten denen die Verhandlung der Mauthamtlichen Straffällen zukommet, hiermit nochmal auf Unſere in Anno 1765 durch den Druck gemachte neu verbeßerte Mauth- und Accisordnung, und was dieſelbe beſonders in den Beylagen Lit. E. & F. von den Obliegenheiten und Strafen der Mauthgäſten in ſich enthält, der Beobachtungswillen, ernſtlich angewieſen, die Strafen aber, ſo viel die vermögliche Defraudanten betrift, kraft dieß dahin geſchärft haben, daß von denenſelben neben der Confiſcation des Tabacks, allwegen auch wiederum die ſchon ehemal ſtatuirt geweßte Geldbuße, nämlich von jedem Pfund 2 fl. unnachläßig erholt werden ſolle.

Wir verſehen uns des gehorſamſten Vollzugs, und wollen, daß dieß Unſer Generalmandat aller Orten behörig publicirt- und affigirt werde; geſtalten die vorſchützende Unwißenheit allenfalls der-

derjenigen Obrigkeit, welche die Publication unterlaßen, zur Laſt fallen, und dieſe, um die unterlaufende Uebertretungen zur Strafe gezogen werden würde. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München, den 30ten May 1768.

Ex Commiſſione Seren. D. D. Ducis & Electoris Speciali.

(L. S.)

Philipp Carl von Delling.

Anmerkung.

Bey Verordnungen von dieſer Art hat man zwar jezuweilen die Abſicht, durch Auflegung eines ſolch großen Impoſts und durch eine beſchwehrende Einfuhr und Vertheurung außländiſcher Producten, wann ſie würklich entbehrlich ſind, die Unterthanen entweder davon abzugewöhnen, und ſolche entbehren zu lernen, oder ſteckt die Grundurſache in einer Vermehrung der Cameralrevenüe, ohne auf die allgemeine Wohlfahrt des Volks Rückſicht zu nehmen. Allein im erſtern Fall möchte ein Generalverbott weit nützlicher ſeyn, als eine durch Impoſten erzwingende Erhöhung des Preyſes, weil auch der mittelmäßig Vermögliche dem einmal angewöhnten Gebrauch einer ſolchen vertheuerten Waare, um des Impoſtens willen zwar nicht entſagen, ſondern ſolchen lieber bezahlen, inzwiſchen aber unvermerkt in eine Landesherrliche Contribution geſezt wird. Iſt aber die Waare würklich entbehrlich, und wie

z. B.

z. B. der Taback weder zur Leibesnahrung noch Geſundheit nöthig, und ohnehin kein eigenes Landesproduct, ſo verbiete man ſie lieber ganz und gar, oder laße dem Handel damit ſeine natürliche Freyheit, als im leztern Fall, den Mißbrauch einer ſolchen Waare noch gar zu einer Cammerrevenüe zu machen, allermaßen diejenige Präcautiones, welche in Anſehung der Erhöhung der Preyſe und der Qualität der Waare, die in dem 1ten und 2ten Puncte dieſer Verordnung zum Beſten des Publici genommen werden wollen, gemeiniglich in dergleichen Fällen ohne Effect ſind, weil derjenige, der etwa für etliche Kreutzer einkaufet, auch bey einem offenbahren Betrug doch deswegen zu keiner Klage ſchreiten wird, und alſo dergleichen Contraventionen immer verborgen bleiben.

Nro. CCCLXXVI.

Berlin.

Verordnung an alle Inſpectores, die Introduction der Prediger betreffend.

dd. Berlin den 2ten Junii 1768.

Von Gottes Gnaden, Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unſern ꝛc. die unterm 28ten Auguſt 1766. verordnete Berichte von denen Introductionen der Prediger ſind gröſtentheils nicht mit

mit derjenigen Genauigkeit abgefaßt, daß dardurch der beabſichtigte Zweck erreicht werden kann. Wir wollen Euch daher allergnädigſt hiermit anbefohlen haben:

1) Von der Introduction eines jeden Predigers einen beſondern Bericht zu erſtatten, und nicht mehrere dergleichen Introductionen, wie bißher wohl geſchehen, zuſammen zu faſſen.

2) In ſolchem Introductions-Berichte alle Gemeinden und Oerter ausdrücklich zu benennen, die zu der Pfarre desjenigen Predigers gehören, den ihr introducirt habt.

3) Bey jeder Gemeinde oder Orte allemahl hinzuzufüren, ob es eine Mater, ein Filial, ein Vagans, oder eingepfarrt iſt.

4) An welchen Ort die Introduction geſchehen, ob allein in der Mater, dergeſtalt, daß die Filialiſten der Introduction daſelbſt beygewohnet haben, oder ob auch in den Filial-Kirchen, und in welcher eine beſondere Introduction geſchehen. Endlich

5) Bey einem jeden dieſer Oerter auch noch allemahl unausbleiblich zu bemerken, ob der Prediger darauf eine beſonders ausgefertigte Vocation und von wem, erhalten, oder ob die Vo-

cation darauf in einer andern, und in welcher mit enthalten iſt.

Daran geſchiehet Unſer Wille, und Wir ſind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben. Berlin den 2. Junii 1768.

J. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

Nro CCCLXXVII.

Berlin.

Verordnung wegen genauerer Aufſicht auf die Kirchen und andere milde Stiftungen.

dd. Berlin den 9. Junii 1768.

Von Gottes Gnaden, Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unſern ꝛc. auf die an Euch unterm 7ten May verwichenen Jahres, wegen genauerer Aufſicht auf die Kirchen und andern milde Stiftungen, erlaſſene Erinnerung, und da die Viſitation an den mehreſten Orten Anno

1764.

1764. zulezt gehalten worden, erwarteten Wir, ihr würdet Euch ſogleich von denen hin und wieder eingeſchlichenen Unrichtigkeiten unterrichten, theils die gewöhnliche Viſitation vornehmen, und Uns über das eine oder das andere berichten, allein es iſt diß von ſehr wenigen geſchehen, und wir haben inzwiſchen manche Fälle in Erfahrung gebracht, wo ganz Ordnungswiedrig verfahren wird.

Dies veranlaßt Uns, euch allergnädigſt anzubefehlen, dafern es noch nicht geſchehen, die Kirchen- und damit verbundene Schul-Viſitation ſofort vorzunehmen, und davon am Ende des Jahres zu berichten, mit dieſem Geſchäfte auch unerinnert und ohnfehlbar alle 3. Jahr fortzufahren. In der im Jahr 1715. wegen der Viſitationen erlaſſenen Verordnung und Viſitations-Fragen, ſo, wie in denen hiernächſt zugekommenen Vorſchriften, ſeyd ihr hinreichend angewieſen, was ihr in Anſehung der Kirchen, Prediger und Schulbediente u. ſ. w. zu unterſuchen habet, hierbey hat es auch, ferner ſein Bewenden, und ihr werdet nochmahls darauf verwieſen. Euch iſt auch ſchon vorhin bekannt, daß wann ihr gleich die Unterſuchung auf alle Puncte obiger Inſtructionen richten müßet, ihr jedoch in den zu erſtattenden Berichten nicht nöthig habet, dies alles von jedem Ort zu wiederhohlen, ſondern daß es genug iſt, wann ihr nur

von jedem bemerket, ob auch ſämtliche vorgeſchriebene Nachfragen gehalten worden, und ob ſich Mängel hervorgethan, von dieſen aber müßt ihr umſtändlich und pflichtmäßig berichten, und es nicht bey ſeichten Anzeigen bewenden laſſen.

Wann indeß beſonders das den Kirchen und andern Stiftungen zugehörige Vermögen oft ſehr obenhin unterſucht worden, wir aber eine genaue Aufſicht hierauf ebenfals erfordern, und die Inſpectores deßhalb verantwortlich bleiben ſollen: So finden Wir gut, hierdurch zu verordnen, daß ihr nach beyliegender tabellariſchen Vorſchrift über dieſen Punct von ſämtlichen Kirchen und Stiftungen, die deren Rechnungen vom Amts-Kirchen-Revenüen-Directorio revidirt worden, allein ausgenommen, bey der jezt zu haltenden Viſitation, oder an denen Orten, wo ihr in dieſem Jahre nicht ſelbſt hinkommet, durch die Prediger, genaue Erkundigung einziehen und mit Ende des Jahres berichten, auch damit alle 3. Jahr um dieſe Zeit fortfahren ſollet.

Dieſe Vorſchrift wird Euch Gelegenheit geben, alle hier vorkommende Mängel zu entdecken, und wir haben Euch anbey nur noch an die Verordnung vom 10ten Febr. 1693. daß keine Gelder über 50. Rthlr. ohne des Conſiſtorii und keine unter 50. Rthlr. ohne Euren Conſens zu verleyhen, an das Patent vom 27. May. 1739.

daß

daß kein Kirchenpatron Geld ohne des Ober-Conſiſtorii Conſens an ſich nehmen ſolle, und an die oballegirte Vorſchrift vom 7. May. pr. erinnern wollen.

Uebrigens werdet Ihr annoch gnädigſt befehliget, bey der in dieſem Jahre nach obiger Vorſchrift einzuſendenden Tabelle zugleich mit anzuzeigen, an welchen Orten Eurer Inſpection die alte Original-Matriculn und von welchem Jahre? oder eine neuere von den Obrigkeiten und Gemeinden unterſchriebene Deſignation, und von welchem Jahre, vorhanden ſeye, und wo ſie verwahret werden? Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin. Den 9ten Junii. 1768.

J. P. v. d. Hagen.

Tabelle.

Von den Kirchen, Hoſpithälern. ꝛc. ꝛc.

In der Inſpection. N. N.

Rubrick oder Feld.

1) Die Nahmen der Stadt oder des Dorfs.
2) Wer Patronus, ob es Mater, Filia, vagans, oder incorporirt ſeye?

3) Wie viel Capitalia jede Kirche, Hoſpithal ꝛc. habe?
4) Wie viel davon und an wen zinnßbar ausgethan?
5) Von welchem dato die Obligation, auch ob und wann Conſens des Conſiſtorii ertheilt?
6) Ob die Zinnßen alle Jahr richtig einkommen, oder wie viel reſtiren?
7) Was für liegende Gründe bey jeder Kirche, Hoſpithal ꝛc.
8) Ob ſie Ordnungsmäßig plus licitanti verpachtet?
9) Ob die Kirchen- Spithal- und andere Rechnungen alle Jahr richtig abgelegt worden, und quo dato ſolches zulezt geſchehen?
10) Ob eine Kirchenlade mit 3. Schlöſſern verhanden, und die vorräthige Capitalien, Obligationes, Urkunden ꝛc. der Kirche, Hoſpital, darin verwahrlich ob Patronus, Prediger und Vorſteher, jeder einen Schlüſſel darzu haben, und bey wem dieſer Kaſten in Verwahrung ſtehe?

Anmerkung.

Die Verwaltung der Kirchengefälle, Hoſpitälern, und anderer piorum Corporum ſcheinet im Brandenburgiſchen von einer, gegen andern proteſtantiſchen Ländern ſehr verſchiedenen Verfaßung zu ſeyn. In denen mehreſten ſolcher Staaten ſind

1) Geiſtliche Cammern, oder wie ſie in der Pfalz: Adminiſtrationscammern, im Herzogthum

Wür-

Württemberg aber der Kirchenrath, genannt werden, angeordnet, welche die ſämtliche Kirchengüther, eben ſo, wie die weltliche oder Renntcammer, die Landesherrliche Gefälle, verwalten, und ſich von ihren Beamten, jährliche Rechnung erſtatten laſſen.

2) Werden dabey keine Prediger zu deren Verwaltung, vielweniger zur Rechnungsführung adhibiret, ſondern dergleichen Bedienungen mit weltlichen Subjectis beſetzet, weil man dafür hält, daß einem Prediger es theils an der erforderlichen Einſicht, zu einer ſolchen Verwaltung mangle, theils aber und überhaupt es ſich mit dem Amte eines Seelſorgers nicht ſchicklich combiniren laſſe, dahero auch weder die Dacani noch untergeordnete Prediger über die Gefälle ihrer Kirchen etwas zu diſponiren haben. Ein anders iſt es hingegen

3) Mit denen Spitälern oder piis Corporibus, welche denen Communen eigenthümlich zuſtändig ſind. Ueber ſolche ſetzet der Magiſtrat zwar die Verwalter oder Rechnungsführer, mit Beyziehung des Predigers, welcher bey deren Verwaltung die Mit- und Oberaufſicht hat. Doch müßen auch dieſe Rechnungen jährlich zur geiſtlichen Cammer eingeſchickt und durch deren Rechnungsräthe probirt und juſtificirt werden.

Vid. Hiernach verbeßerte Einrichtung dieſes Rechnungsweſens in denen Königl. Preußiſchen Staaten, dd. 23ten Juny 1768.

Nro. CCCLXXVIII.

Berlin.

Reglement, wie es in Anſehung der Aufgebothe der Unterthanen in Juſtitzfällen, und zur Verhütung der bisherigen Colliſionen, darunter zwiſchen den Juſtitz- und Policeybedienten, in dem Herzogthum Cleve und der Grafſchaft Mark zu halten.

dd. Berlin, den 17ten Junii 1768.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preußen ꝛc. Nachdem ſeit der geſchehenen Abſonderung der Juſtitzpflege von der Policeyverwaltung in dem Herzogthum Cleve, und der Grafſchaft Mark, zwiſchen Unſern Juſtitz- und Policeybedienten allerhand Irrungen und Mißhelligkeiten über das Aufgeboth Unſerer Unterthanen, entſtanden ſind; So haben Wir zwar vorläufig ſchon deßhalb im Jahre 1755 eine interimiſche Verfügung ergehen laßen, auch nachhero in der Verordnung und Inſtruction, wegen derer neuerrichteten Criminalgerichte vom

21. Oct. 1766. davon etwas näheres mit verſehen. Wir finden aber auch, daß dieſes zur möglichen Verhütung aller Colliſionen zwiſchen denen gedachten verſchiedenen Beamten, und des dardurch für Unſere Unterthanen entſtehenden Nachtheils noch nicht hinreiche; und ſind dahero um ſo viel mehr bewogen worden, in Betref des darinn gedachten Aufgebots Unſerer Unterthanen in denen beyden Provinzien Cleve und Mark durch ein allgemeines Reglement hiermit folgendes feſtzuſetzen und zu verordnen: als

1) Bleibt es dabey, das wann Fuhren zum Dienſt derer Juſtitzbeamten, es ſey bey Criminal- oder Civil-Fällen nöthig ſind, dieſe Juſtizbeamte die Policeybediente ſolcherhalb allemal requiriren müßen, die leztere aber ſodann denen erſteren ſolche nicht verweigern dörfen, weilen den Policeybeamten darunter nicht erſt eine Cognition zuſtehen kann, ſondern wann ſie deshalb etwas erhebliches erinnern zu können, vermeynen möchten, ſie darüber erſt nachhero mit denen Requirenten münd- oder ſchriftlich wegen des künftigen ſich verſtehen, und deßfalls zu beſprechen, falls aber dieſes nichts helfen will, ſodann ſolches gehörigen Orts zur nöthigen Abhelfung anzuzeigen haben, damit die Juſtitzausübung, welche zuweilen keinen Anſtand haben kann, nicht darunter leide.

Wir verſehen Uns jedoch indeſſen auch zu denen Juſtitzbeamten, daß ſie ſich bey der Re-

quiſition für allen Mißbrauch derſelben ſorgfältig hüten, und deshalb zu keinen gegründeten Beſchwehrden über ſich Anlaß geben werden, widrigenfalls ſie nicht allein die ohngebührliche exigirte Fuhren demjenigen, der ſolche geleiſtet, poſtmäßig bezahlen, ſondern auch eben ſoviel zur Brüchtencaſſe erlegen ſollen.

Ob nun gleich hiernach ordentlicher Weiſe die Requiſition in Anſehung derer Fuhren welche Unſere Unterthanen zu leiſten haben, ihre Richtigkeit behält, ſo kann es dannoch

2) Fälle geben, wo ſothane Requiſition nicht füglich ſtatt finden kann, zum Beyſpiele wann Inquiſiti entſprungen, oder verdächtige Perſonen aufzuheben ſind, und mit Grunde zu beſorgen iſt, daß ſolche bey dem mindeſten Verzuge ſich entfernen mögten. In dieſen ſeltenen, und blos periculum in mora betreffenden Fällen allein ſoll dem Juſtitzbedienten nachgelaſſen ſeyn, wann dabey Fuhren nöthig ſind, das Aufgebott derſelben auf dem platten Lande alsdann zu thun, wann nicht der Landrath, oder Crayß-Steuereinnehmer oder Receptor an dem Orte wohnet, wo entweder das Judicium ſelbſt, oder die Fuhren zu nehmen ſind, oder doch zur Zeit des Aufgebots von beyden Orten abweſend iſt, außer dem, wann gleich periculum in mora ſeyn ſollte, ſind dannoch durch ſothane Poli-

cey-

ceybediente, die Fuhren aufzubiethen, und dieſe des Endes allenfalls blos mündlich zu requiriren.

In jenem Falle hingegen, da die Juſtitzbediente die Fuhren ſelbſt aufbiethen, ſollen ſie zu gleicher Zeit gehalten ſeyn, denen Policeybedienten, in deren Diſtrict dieſe Fuhren aufgeboten worden, Anzeige davon zu thun. Was hiernächſt

3) Das Aufgebot der Unterthanen, um die Hand zu verſtärken, es ſey dieſes bey Criminal- oder Civilfällen, wohin die fiſcaliſchen mitgehören, anbelanget. So bleibet denen Juſtitzbedienten nach als vor unverwehret, die nöthige Mannſchaft darzu auf dem platten Lande ſelbſt aufzubieten, nur daß ſie auch hiervon dem Landrath oder Craiß-Steuereinnehmer, oder Receptori ſofort die Nachricht zukommen laßen. In denen Städten und Freyheiten aber, muß deßhalb jederzeit der Magiſtrat requiriret werden; Allermaßen dieſer eben ſo leicht und geſchwind dieſerhalb ſchriftlich oder mündlich requiriret, mithin durch ſolchen die Siſtirung derer aufzubietenden Unterthanen erhalten werden kann, als wann die Juſtitzbediente das Aufgebot ſelbſt verrichten, zumalen denen Stadtmagiſtäten diejenige Unterthanen und wie ſolche nach der Rolle folgen, am beſten bekannt ſind, welche dergleichen Gerichtsdienſte zu verrichten ſchuldig ſind.

Die

Die Magiſtrâte ſollen jedoch ſolches Aufgebot jedesmal ohnweigerlich und prompt bey willkühr-licher Strafe verrichten.

Wann nun Unſer ernſtlicher Wille und Meynung iſt, daß dieſem allen auf das genaueſte nachgelebet werden ſoll; So befehlen Wir ſchließlich Unſerer Regierung, nebſt denen Land- und andern Gerichten ſowol als auch Unſerer Cleviſchen Cammer und derſelben Deputation in der Grafſchaft Mark, ſich hiernach allergehorſamſt zu achten, beſonders ſollen auch die leztern, nemlich die von denen Juſtitzbedienten aufgebotene Unterthanen ſchuldig ſeyn, ohne Widerrede und Weigerung gleich Folge zu leiſten, und wann ſie deßhalb etwas mit Grunde vorzuſtellen haben, ſolches nachhero thun, damit Unſer Dienſt und das gemeine Landesbeſte deſto weniger darunter leide. So geſchehen, Berlin den 17ten Junii 1768.

(L. S.)

Auf Specialbefehl.

v. Jariges. v. Fürſt. v. Maſſow.
v. Blumenthal. v. Münchhauſen.
v. Hagen. v. Dorville.

Nro.

Nro. CCCLXXIX.

Berlin.

Verordnung, die von der Gold- und Silbermanufactur denen Käufern zu beſtimmende Creditzeit, und wie es bey Concurſen ratione dieſer ausſtehenden Manufacturſchulden zu halten.

dd. Berlin den 23ten Junii 1768.

Von Gottes Gnaden, Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unſern ꝛc. In Abſicht der, von der Gold- und Silbermanufactur denen Käufern zu beſtimmenden Creditzeit ꝛc. hat ſich das Miniſterium des Juſtitzdepartements, mit dem Directorio des Potsdamſchen Wayſenhauſes wegen eines, denen Zeitungen ſowol, als Intelligenzblättern zu inſerirenden Avertiſſements, vereiniget.

Wir laſſen Euch alſo davon hierneben eine Abſchrift zufertigen, mit gnädigſtem Befehl, Euch Eures Orts darnach allergehorſamſt genau zu achten, die Entreprenneurs der Gold- und Sil-

Silbermanufactur, Ephraim und Sohn, welche in alle Rechte und Gerechtſame des Potsdamſchen Wayſenhaußes getreten, ratione der Gold- und Silber-Manufacturſchulden in Concurſen, bey dem ihnen zukommenden Vorzuge für die Gläubiger der 4ten und 5ten Claſſe jedesmal zu ſchützen, und ihnen überhaupt in Anſehung vorbeſagter Schulden, prompte Juſtitz zu adminiſtriren. Sind ꝛc. Berlin, den 23ten Junii 1768.

Ad Mandatum

v. Jariges. v. Fürſt. v. Münchhauſen.
v. Dorville.

Avertiſſement.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, wie de concert mit einem Hochlöbl. Juſtitzdepartement von Seiten des Potsdamſchen großen Wayſenhaußes-Directorii zu Verhütung aller Weitläuftigkeit und Strittigkeiten die Einrichtung getroffen worden, daß die Gold- und Silbermanufactur einem jeden, der mit ihr in Negoce ſtehet, und dem ſie Credit giebt, in den erſten ſechs Tagen des folgenden Monaths die Rechnungen zuſenden, und darinn die ausgemachte Creditzeit beſtimmen wird.

Wann

Wann nun der Debitor nicht binnen 14. Tagen der Manufactur ſchriftlich ſeine etwa habende erhebliche Einwendungen zuſchickt, die Schuldner nach Verfließung dieſer Creditzeit, falls die Nothwendigkeit erfordert, ſie gerichtlich zu belangen, mit keiner Exception gehöret, ſondern die Execution gegen ſie verfüget werden wird. Allermaßen gemäß dem Privilegio der Manufactur die Commis den jetzigen Entrepreneurs zur Führung der Bücher, Rechnungen und Scripturen von dem Directorio des Potsdamſchen Wayſenhaußes nach wie vor verpflichtet worden ſind.

Anmerkung.

Nach dem Innhalt dieſes Avertiſſements, muß das Potsdamſche Wayſenhauß, da alle Commis derer Entreprenneurs zu Führung der Bücher, Rechnungen und Scripturen, von demſelben verpflichtet ſind, auch einen gewiſſen Antheil von dem Profit dieſer Gold- und Silbermanufactur zu beziehen haben. Es iſt alſo dieſes ein fürtrefliches Beyſpiel zu Vermehrung derer Fonds eines öffentlichen Inſtituts, welches manchen Staaten zur Nachahmung dienen kann, beſonders da man hieraus ſiehet, daß dergleichen Manufacturen nicht blos auf eigene Rechnung und Gefahr des Inſtituts, ſondern durch Entreprenneurs zu führen ſeyen, welche, wie am Profit, alſo auch am Verluſt Theil nehmen müßen, wobey das Inſtitut niemal Gefahr laufen kann, wann die Commis von

dem Directorio deßelben verpflichtet werden jährliche Rechnung vorlegen, und demſelben das jus prælationis bey Concurſen zugeſtanden wird.

Nro. CCCLXXX.

Berlin.

Cabinetsordre, daß alle Rechnungen über die Fonds der milden Stiftungen und anderer öffentlichen Anſtalten, jährlich zur Examinirung und Reviſion der Ober-Rechencammer eingerichtet werden ſollen; nebſt denen hiernach erlaßenen Verordnungen ſub A. B. C.

dd. Berlin, den 23ten Junii 1768.

Meine liebe Großcanzler, und Etatsminiſtres; v. Jariges, v. Fürſt, v. Münchhauſen, und v. Dorville. Da die Verwaltung derer öffentlichen Anſtalten, und Caſſen, Wayſenhäußer, und anderer piorum Corporum dergeſtalt geführt werden muß, daß deren Einkünfte ihrem Zweck und denen Fundationen gemäß auch ge-

gehörig angewendet werden, und daher nöthig ſeyn will, und Ich reſolviret habe, daß alle Rechnungen von dergleichen öffentlichen Anſtalten und milden Stiftungen, ſo wie von meinen Caſſen, jährlich gleichfals bey der Ober-Rechen-Cammer eingereichet und gehörig abgenommen werden ſollen; als habe Ich Euch ſolches in Anſehung derer Eurer beſondern Aufſicht und Direction anvertrauten öffentlichen Anſtalten und Caſſen, Wayſenhäuſer, Schulen, und anderer Piorum Corporum, und daß Ihr, wie die Adminiſtrations-Rechnungen davon an gedachte Ober-Rechen-Cammer einzuſchicken ſind, einen ordentlichen Plan entwerffen, und mir zur Approbation immediate einſchicken ſollet, zu Eurer Achtung und Befolgung hierdurch bekannt machen wollen. Ich bin Euer wohl affectionirter König.

Potsdam, den 23. Junii 1768.

Friedrich.

Lit. A.

Reglement, nach welchem die Rechnungen derer zum geiſtlichen Departement reformirten Sachen gehörigen verſchiedenen Caſſen, Kirchen und andern milden Stiftungen, ſo bishero vom Reformirten Kirchen-Directorio auch Joachimsthalſchen Schul- und Dohm-Directorio jährlich abgenommen worden, von nun an, von der Ober-Rechen-Cammer abgenommen werden ſollen.

dd. Berlin den 30ten Junii 1768.

Nachdem S. K. M. in Preußen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, zu beſſerer Beförderung der Rechnungsſachen bey Dero Ober-Rechen-Cammer eine neue Einrichtung einführen laſſen, und aus Landesvätterlicher Vorſorge für die gute und Fundations-gemäße Adminiſtration derer zu milden Stiftungen und öffentlichen Anſtalten gehörigen Fonds und Einkünfte ausdrücklich verordnet, daß dieſe ſämtliche Rechnungen, ſo wie von Höchſtdero Caſſen, gleichfals bey der Ober-Rechen-Cammer jährlich eingereichet, und abge-

genommen werden ſollen: als iſt in Anſehung derer zum Geiſtlichen Departement in Reformirten Sachen reſſortirenden Caſſen und Fundationen folgendes feſtgeſetzet:

I. Muß der Rendant der Caſſe Montis Pietatis, woraus die Reformirten Prediger, Kirchen und Schulbediente ſalarirt werden, die jährliche ordentliche Rechnung, mit Voranſetzung des Etats aller und jeder darzu gewiedmeten Einnahme ſowohl, als aller Ausgaben in Triplo anfertigen, und mit denen zur Juſtification gehörigen Belegen dem Reformirten Kirchen-Directorio wie bißhero geſchehen, längſtens binnen 4. Wochen nach Ablauf des Rechnungs-Jahres in Duplo übergeben. Das eine Exemplar dieſer Rechnung behält das Kirchen-Directorium zu ſeinen Acten, und überſendet ungeſäumt das andere Exemplar mit denen gehefteten und numerirten Originalbelegen an die Ober-Rechen-Cammer zur Reviſion und Abnahme. Dieſes Exemplar bleibet bey den Acten der Ober-Rechen-Cammer, und wann dieſe die Rechnung examiniret, und entweder die Decharge, oder dabey etwa befundene Monita mit den Originalbelegen remittiret, muß das Kirchen-Directorium entweder die Decharge oder die etwanigen Monita dem Rendanten mit der Aufgabe abgeben, ſolche längſtens binnen vier Wochen zu beantworten, und wann die

Beantwortung oder erforderte Erläuterung einkommt, hat das Directorium ſolche der Ober-Rechen-Cammer zur ferneren Beurtheilnng gleich zu communiciren, und muß im übrigen dabey auf eben die Art, wie in Anſehung der Rechnung ſelbſt verordnet, verfahren werden.

II. Muß der Rendant der Dohm-Kirchen-Caſſe, woraus die Dohm-Kirche unterhalten auch die Hof-Prediger und übrige Kirchen- und Schulbediente beſoldet werden, ebenmäßig vier Wochen nach Ablauf des Rechnungs-Jahres ſeine ordentliche mit Vorausſetzung des Etats angefertigte Rechnung dem Dohm-Kirchen-Directorio übergeben, welches ſelbige der Ober-Rechen-Cammer, mit denen numerirten Belegen und darzu gehörigen Stück-Rechnungen, ohngeſäumt zu überſenden hat, und iſt dabey auf eben die Art, als mit der Rechnung der Caſſe Montis pietatis zu verfahren.

III. Muß der Rendant der Joachimsthalſchen Gymnaſien-Caſſe gleichfals die jährliche Hauptrechnung mit Voranſetzung des Etats, wie auch die darzu gehörige beſondere Rechnung derer verpachteten Schulämter, wie bishero geſchehen, längſtens binnen vier Wochen nach Ablauf des Rechnungs-Jahres, dem Schul-Directorio übergeben, und muß dieſes dieſe Rechnung mit den Originalbelegen ohngeſäumt

der

der Ober-Rechen-Cammer überſenden, und iſt dabey überall, wie vorher verordnet, zu verfahren.

IV. Muß der Rendant der Candidaten-Caſſe, woraus die Dohm-Candidaten beſoldet werden, gleichergeſtalt jährlich eine ordentliche Rechnung der Einnahme und Ausgabe, wie bißhero geschehen, nach Ablauf des Rechnungs-Jahres dem Kirchen-Directorio übergeben, welches ſelbige der Ober-Rechen-Cammer zur Abnahme mit den Original-Belegen zu communiciren hat.

V. Haben die Inſpectores des Potsdamſchen Reformirten Wittwen-Hauſes jährlich nach Ablauf des Rechnungs-Jahres eine ordentliche Rechnung der Einnahme und Ausgabe ſowohl des Inſpectoris als des Wittwenpflegers, mit Voranſetzung des Etats ſo, wie bey denen voranſtehenden Caſſen, dem geiſtlichen Departement in Reformirten Sachen zu überreichen, welches ſodann ohngeſäumt die Rechnungen mit den Original-Belegen der Ober-Rechen-Cammer zur Abnahme communiciren wird, und dabey wie Art. 1. feſtgeſetzet, zu verfahren.

VI. Muß der Wayſen-Vatter des Oranienburgiſchen Reformirten Wayſenhauſes binnen

der obbeſtimmten Zeit eine ordentliche Rechnung der Einnahme und Ausgabe der Fundation gemäß mit Voranſetzung des Etats bey dem Reformirten Kirchen-Directorio ſamt den Original-gehefteten und numerirten Belegen gleichfalls in Duplo übergeben, und hat das Kirchen-Directorium das eine Exemplar mit den Original-Belegen der Ober-Rechen-Cammer ohngeſäumt zu überſenden, und iſt dabey ferner, was oben Art. 1. feſtgeſetzet zu beobachten.

VII. Mit der Rechnung des Kornmeſſerſchen Wayſenhauſes iſt es auf eben dieſelbe Art zu halten, und ſolche vom Reformirten Kirchen-Directorio der Ober-Rechen-Cammer zur Abnahme zuzuſtellen, und wann die Rechnung der Frankfurthſchen Reformirten Wayſen-Kinder, des Reformirten Gymnaſii illuſtris zu Halle, auch des Freytiſches und Hoſpitals daſelbſt, bey Unſerem Kirchen-Directorio einkommen, hat ſelbiges dieſe Rechnungen mit den Belegen der Ober-Rechen-Cammer zur Abnahme zu communiciren, und haben die Rendanten dieſer Caſſen ſich nachdem, was §. 1. vorgeſchrieben, genau zu achten.

VIII. Gleichergeſtalt hat das Kirchen-Directorium die Rechnungen derer zu der Berliniſchen, Frankfurt, Potsdam, Prenzlow, Ruppin, Cüſtrin, Cottbus, Magdeburg, Halberſtatt,

ſtatt, Halle, Minden, Stettin, Königsberg in Preußen, Judtſchen, Preuß-Holland, und Memelſchen Inſpection gehörigen Reformirten Kirchen woran Uns allein das jus Patronatus zuſtehet, wie auch der Reformirten Schule zu Cüſtrin, und Frankfurt, ſobald ſolche, vor den Presbyteriis abgeleget, und von den Inſpectoribus ſo wie bißhero eingeſchickt, der Ober-Rechen-Cammer ſogleich zu überſenden, und iſt es damit, in Anſehung der Decharge oder etwaigen Monitorum, wie Art. 1 feſtgeſetzet, zu halten. So viel aber

IX. Die geiſtliche Caſſe in Lingen, woraus die ſämtliche Reformirte Prediger dieſer Grafſchaft beſoldet werden, imgleichen die Wayſen-Seminarien- und Schulen-Caſſe betrift, da ſolche wegen Entlegenheit des Orts, und der in loco erforderlichen Unterſuchungen, bißhero von der Lingenſchen Regierung abgenommen, und dem Kirchen-Directorio zur Reviſion eingeſandt worden, ſo ſoll es zwar künftig dabey ſein Verbleiben haben. Es hat aber Unſer Kirchen-Directorium dieſe Lingenſche Rechnungen, ſobald ſolche von der dortigen Regierung eingeſandt, nebſt dem von der Regierung abgehaltenen Protocoll, der Ober-Rechen-Cammer ſogleich zu überſenden, und iſt damit, wie Art. 1. verordnet, ferner zu verfahren, auch der Rendant in Lingen anzuweiſen, alles was Art. 1. denen Ren-

danten aufferleget, pünctlich zu beobachten. Schlüßlichen und

X. Muß jeder Rendant für die Richtigkeit der Rechnung in Calculo ſtehen, und hat jeder Rendant der ſich in Ueberreichung der Rechnung, oder der Monitorum binnen der vorgeſchriebenen Friſt, ſäumig bezeiget, noch mehr aber der ſich muthwilliger Unrichtigkeiten oder Unterſchleiffe in ſeinen Rechnungen wider Vermuthen zu Schulden kommen laſſen ſollte, der dem Verſehen oder Vergehen angemeſſenen Strafen unausbleiblich zu gewärtigen.

S. K. M. wollen ſo gnädig als ernſtlich, daß alles, was vorgeſchrieben, auf das allergenaueſte befolget werde. Urkundlich unter mehrgedachter S. K. M. Unterſchrift und beygedrucktem Königl. Inſiegel. Gegeben zu Berlin, den 30ten Junii 1768.

Friedrich.

(L. S.)

v. Dorville.

Lit.

Lit. B.

Reglement, nach welchem die Pfälzer Colonie-Commiſſion zu Magdeburg, der Magiſtrat der daſigen Pfälzer Colonie, ingleichem die Pfälzer Colonie-Gerichte zu Halle, Burg, Calbe, Acken, und Stendal, jährlich ihre Rechnungen, zur Examinirung und Reviſion der Ober-Rechen-Cammer einſchicken ſollen.

dd. Berlin, den 30ten Junii 1768.

Nachdeme S. K. M. in Preußen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, zur beſſerer Beförderung der Rechnungs-Sachen bey der Ober-Rechen-Cammer allhier in Berlin eine neue Einrichtung machen laſſen, mehrere Bediente darzu angeſetzet, und aus Landes-vätterlichen Vorſorge für die gute und dem Endzweck und Fundationen gemäße Verwaltung der zu öffentlichen Anſtalten gehörigen Fonds und Güther ausdrücklich wollen und befehlen, daß alle Rechnungen von dergleichen öffentlichen Anſtalten, ſo wie von Höchſtdero Caſſen, jährlich gleichfalls bey der Ober-Rechen-Cammer eingereichet, und gehörig revidirt werden ſollen; als iſt ſolches in An-

ſehung ſämtlicher in denen Königlichen Staaten etablirten Pfälzer Colonien, von der zu Reſpicirung derſelben angeordneten Commißion zu Magdeburg, von dem Magiſtrat der daſigen Pfälzer Colonie wie auch von den Pfälzer Colonie-Gerichten zu Halle, Burg, Calbe, Acken und Stendal auf folgende Art von nun an, auf das genauſte zu befolgen:

Erſtens muß die jährliche Rechnung ſelbſt von jedem der Rendanten dergeſtalt vollſtändig und ordnungsmäßig angefertiget werden, daß nach dem jedesmahl der Rechnung voranzuſetzenden Etat, alle und jede zum Fond und Unterhalt gewiedmete Einnahme ſowohl als alle und jede Ausgabe unter den gehörigen Abſchnitten aufgeführt ſich finde.

Zweytens muß jede Poſt ſowohl der Einnahme, in ſofern dieſelbe nicht unveränderlich in dem Etat jährlich fixirt iſt, als der Ausgabe von dem Rendanten durch gültige Belege juſtificiret, und dieſe der Rechnung beygeleget werden.

Drittens, muß jederzeit längſtens binnen vier Wochen nach *Trinitatis* die Jahres-Rechnung in triplo angefertiget abgenommen, und zwey Exemplaria davon mit den Belegen, an das hieſige Pfälzer Colonie-Directorium eingeſchicket werden, welches ein Exemplar der Rechnungen zu ſeinen Acten behält, das andere

Exem-

Exemplar aber mit den Original-Belegen ohngeſäumt an die Ober-Rechen-Cammer zur Reviſion zu überſenden, und zuzuſtellen, verbunden iſt.

Viertens, wann hierauf die Ober-Rechen-Cammer, die Rechnung, welche ſie zu ihren Actis behält, gehörig examiniret, und die Decharge, oder dabey etwa zu machen befundene Monita, mit den Original-Belegen, an beſagtes Pfälzer Colonie-Directorium remittiret, muß dieſes ſofort entweder die Decharge oder die gemachte Monita, damit ſolche längſtens binnen ſechs Wochen, beantwortet werden, gehörigen Orts zurückſenden, auch, wann die Beantwortung der Monitorum einkommt, ſolche auf eben die Art, wie die Rechnung ſelbſt der Ober-Rechen-Cammer zur ferneren Beurtheilung communiciren, und im übrigen eben ſo, wie in Anſehung der Rechnung ſelbſt verfahren werden.

Fünftens muß jeder Rendant für die Richtigkeit der Rechnung in Anſehung des Calculi ſtehen, und **für jeden Fehler im Calculo** 8. Gr. erlegen, welche den Calculatoribus, der Ober-Rechen-Cammer zur Aufmunterung ihres Dienſtes bewilliget worden.

Sechſtens, hat jeder Rendant der ſich entweder in Ueberreichung der Rechnungen, oder

der

der Beantwortung der Monitorum binnen den vorgeſchriebenen Friſten, ſäumig erzeigen, noch mehr aber der ſich muthwillige Unrichtigkeit und Unterſchleife in ſeinen Rechnungen zu Schulden kommen laſſen ſolte, der, dem Verſehen oder Vergehen, angemeſſenen Strafen, ohnausbleiblich zu gewärtigen.

S. K. M. wollen gnädig als ernſtlich, daß dieſem allen auf das allergenauſte nachgelebet werde.

Urkundlich unter aller Höchſtgedachter Sr. K. M. Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beygedrucktem Königlichen Inſiegel. Gegeben Berlin den 30ten Junii 1768.

Friedrich.

(L. S.)

v. Jariges. v. Fürſt.

Lit.

Lit. C.

Reglement, nach welchem die vier Univerſitäten in den Königlichen Staaten, zu Königsberg, Frankfurt, Halle, und Duisburg, das Gymnaſium Academicum zu Lingen und die Schule zu Hamm, jährlich ihre Rechnungen zur Examinirung und Reviſion der Ober-Rechen-Cammer einſchicken ſollen.

dd. Berlin den 30. Junii 1768.

Nachdem Se. K. M. in Preußen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr zu beſſerer Beförderung der Rechnungs-Sachen bey der Ober-Rechen-Cammer allhier in Berlin eine neue Einrichtung machen laſſen, mehrere Bediente darzu angeſetzt, und aus Landesväterlicher Vorſorge für die gute und dem Endzweck und Fundationen gemäße Verwaltung der zu milden Stiftungen und andern öffentlichen Anſtalten gehörigen Fonds und Güter ausdrücklich wollen und befohlen, daß alle Rechnungen von dergleichen Anſtalten und milden Stiftungen, ſo wie von Höchſtdero Caſſen jährlich gleichfalls bey der Ober-Rechen-Cam-

Cammer eingereichet und gehörig revidirt werden ſollen.

Als iſt ſolches von denen ſämtlichen vier Univerſitäten in denen Königl. Staaten, zu Königsberg, Frankfurt, Halle und Duisburg, wie auch dem Gymnaſio Academico zu Lingen, und der Hohen Schule zu Hamm auf folgende Art von nun an, auf das genaueſte zu befolgen:

Erſtens, muß die jährliche Rechnung ſelbſt von jedem der Rendanten dergeſtalt vollſtändig und ordnungsmäßig angefertiget werden, daß nach dem jedesmal der Rechnung voranzuſetzenden Etat alle und jede zum Fond und Unterhalt gewiedmete Einnahme ſowol, als alle und jede Ausgabe unter den gehörigen Abſchnitten aufgeführt ſich finde.

Zweytens, muß jede Poſt ſowol der Einnahme in ſofern dieſelbe nicht unveränderlich in dem Etat jährlich fixirt iſt, als der Ausgabe von den Rendanten durch gültige Belege juſtificirt, und dieſe der Rechnung beygelegt werden.

Drittens, muß jederzeit längſtens binnen 4 Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahrs die Jahresrechnung in triplo angefertiget, abgenommen, und zwey Exemplaria davon mit den Belegen an das Obercuratorium eingeſchickt werden,

den, welches ein Exemplar der Rechnung zu ſeinen Acten behält, das andere Exemplar aber mit den Originalbelegen ungeſäumt an die Ober-Rechencammer zur Reviſion zu überſenden und zuzuſtellen verbunden iſt.

Viertens, wann hierauf die Ober-Rechencammer die Rechnung, welche ſie zu ihren Actis behält, gehörig examinirt und die Decharge, oder die dabey etwa zu machen befundene Monita mit den Originalbelegen an das Obercuratorium remittiret, muß dieſes ſofort entweder die Decharge oder die gemachten Monita damit ſolche längſtens binnen ſechs Wochen beantwortet werden, gehörigen Orts zurückſenden, auch wann die Beantwortung der Monitorum einkommt, ſolche auf eben die Art, wie die Rechnung ſelbſt der Ober-Rechencammer zur fernern Beurtheilung communiciren, und im übrigen eben ſo, wie in Anſehung der Rechnung ſelbſt verfahren werden.

Fünftens, muß jeder Rendant für die Richtigkeit der Rechnung in Anſehung des Calculi ſtehen, und für jeden Fehler in Calculo acht Groſchen erlegen, welche den Calculatoribus der Ober-Rechencammer zur Aufmunterung ihres Dienſtes bewilliget worden.

Sech-

Sechſtens, hat jeder Rendant der ſich entweder in Ueberreichung der Rechnungen oder der Beantwortung der Monitorum binnen den vorgeſchriebenen Friſten ſäumig erzeigen, noch mehr aber der ſich muthwillige Unrichtigkeiten und Unterſchleiſe in ſeinen Rechnungen zu Schulden kommen laſſen ſollte, der dem Verſehen oder Vergehen angemeſſenen Strafen ohnausbleiblich zu gewärtigen.

S. K. M. wollen ſo gnädig als ernſtlich, daß dieſem allen auf das genaueſte nachgelebet werde.

Urkundlich unter mehr Höchſtgedachter S. K. M. Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beygedrucktem Königlichen Inſiegel. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 30ten Junii 1768.

Friedrich.

(L. S.)

v. Fürſt.

Anmerkung.

In vorſtehenden Verordnungen über die Verbeſſerung des Rechnungsweſens, finden wir verſchiedene beſondere Merkwürdigkeiten, und zwar

1) Wird darinnen verordnet, daß die Belegen einer jeden Jahrsrechnung zuſammen geheftet oder gebunden werden ſollen.

Wer

Wer in das Rechnungsweſen einige Einſicht hat, oder gar ſelbſt damit umgehet, wird wiſſen, wie oft es geſchiehet, daß ſelbſt in denen Canzleyen, durch das vielfältig nöthige Conferiren und Nachſchlagen, dergleichen Urkunden oder Rechnungs-Belege, nach einigen Jahren diſtrahirt werden, oder wohl gar verlohren gehen. Es kann dahero manche Rechen-Cammer, deren an Conſervation ihrer Acten, wie billig, gelegen iſt, ein Beyſpiel zu einer nützlichen Nachahmung hieran nehmen, maßen ein ganzer Tom doch nicht ſo leicht, als eine einzele Piece davon verlohren gehen kann.

2) Wird von Verpachtung der Schulämter gedacht, welches in andern Staaten allerdings etwas ſeltenes iſt. Wie aber ſolche eingerichtet zu werden pflegen, ob ein ſolcher Pacht-Schulmeiſter, nach dem eigentlichen Ausdruck, das Schulamt ſelbſt oder nur die zu demſelben geſtiftete Güter und Einkommen verpachte, und ob ihm im erſten Fall erlaubt ſeye, ſeinen Schülern ein willkührliches Schulgeld abzufordern, oder ob ſolches nichts deſto-weniger beſtimmt ſeye, das iſt Uns noch zur Zeit unbekannt, und wir können alſo nicht davon urtheilen, ob und in wiefern die Verpachtungen der Schulämter für das Publicum nützlich oder ſchädlich ſeyen. Wo dergleichen Gewohnheiten nicht in Uſu und Herkommens ſind, da ſcheinen ſie freylich ſeltſam zu ſeyn.

3) Gedenket der 5te Punct in Lit. A. eines öffentlichen Wittwenhauſes, welches ebenfals ein Inſtitut von ſeltener Art, und denen bloſen Wittwen-Caſſen, die zumahl den völligen Unterhalt einer

ner Wittwen nicht gewähren, weit fürzuziehen ſeyn muß, und vielleicht manchem Staat zu einer glücklichen Nachahmung dienen kann.

Allem Vermuthen nach werden aber nur diejenige Wittwen, welche keine Kinder mehr in ihrer Verſorgung haben, receptibel ſeyn, und ſich auf Art und Weiſe einkaufen müſſen, wie ſonſten in einem Hoſpital zu geſchehen pfleget.

4) Iſt hier im Brandenburgiſchen der Rechnungs-Terminus auf Trinitatis beſtimmt. Dieſe Beſtimmungen ſind in denen Staaten ſehr verſchieden. In theils Ländern laufet der Rechnungsperiod nach dem Calender-Jahr, von Neu-zu Neu-Jahr, in andern aber von Georgy zu Georgy u. ſ. f. und ſo kann es willkührlich ſeyn, wann nur der Terminus auf einen feſten Tag beſtimmt iſt. Bey dem Termino Trinitatis aber fället doch dieſes zu bemerken vor, daß dieſes Feſt deswegen kein feſtgeſetzter Termin ſeye, weil es ſich jederzeit nach der Faſten verändert, und folglich das einte Jahr 3. biß 4. Wochen früher, das andere hingegen ſo viel ſpäter einfallen kann, folglich der eine Rechnungs-Jahrgang öfters ſtatt 52. Wochen 56. der andere hingegen nur 48. Wochen enthalten muß, mithin es geſchehen kann, daß ein Rechnungsperiod gegen dem andern entweder um 6. Wochen oder den 9ten Theils des Jahres länger oder kürzer wird.

5) Hat jeder Rendant oder Rechnungsführer, für einen jeden Fehler im Calculo ſeiner Rechnung 8 Gr. (nach Conv. Münz 36. kr.) Strafe zu erlegen, welche denen Calculatoribus der Ober-Re-

chen-

chen=Cammer zu ihrer Aufmunterung zukommt. Vermuthlich iſt dieſes von Erratis tam activis quam paſſivis zu verſtehen.

Man kann leicht erachten, daß die Calculatores um ihres dabey verſirenden eigenen Nutzens willen viel attenter ſeyn werden, als wo ſie weiter keinen Vortheil haben, ſie mögen etwas oder nichts finden, und ſo gering auch die Strafe iſt, ſo macht ſie doch allerdings den Beamten deſto fürſichtiger, in ſeinem Calculiren accurat zu ſeyn. Wir ſehen dahero nicht ein, warum dieſes Mittel nicht auch in andern Staaten bey allen Rechenbänken oder Rechen=Cammern adhibirt werden könnte.

Nro. CCCLXXXI.

Anſpach.

Verordnung gegen die Holzdieberey und das Waldgraſen.

dd. Onolzbach den 23 Junii 1768.

Ob zwar in der An. 1613. errichteten, und An. 1692. wiederum in Druck herausgegebenen und beſtättigten Wald=Ordnung ſowohlen, als durch vielfältig erlaſſene neuere Verordnungen, die Holz=Diebereyen, wie

 auch

auch das höchſt-ſchädliche Graſen in denen jungen Schlägen und Eichel-Gärten in den Herrſchaftlichen Waldungen, und zwar letzteres erſt wiederum unterm 14. Dec. 1761. jedermänniglich nachdruckſamſt, und unter darauf geſetzter ſcharfer Straſe, verbotten ſind: So hat man jedoch mißliebigſt vernehmen müſſen, daß alle ſolche geſchärfte Verbote vielfältig aus den Augen geſetzet, das Stehlen des Holzes, dann das unerlaubte Graſen in denen geheegten jungen Schlägen, ingleichen das Entwenden der Lanter-Stöcke und Lantern, wiederum ſtark überhand nehme, die Ubertrettere aber die bißherige Beſtraſungen ſich zu keiner Warnung dienen laſſen.

Gleichwie aber Seine Hoch-Fürſtl. Durchlaucht, Unſer gnädigſter Fürſt und Herr, dieſen je mehr und mehr einreiſenden Holz-Diebereyen mit Nachdruck geſteuert wiſſen wollen; und dahero unmittelbahr gnädigſt verordnet haben, daß die geringſten ſolcher Holz-Diebereyen in das künftige mit Zwey monathlicher Zucht-Hauß- oder *Chauſſée*-Arbeit, die gröſere dergleichen Holz-Diebſtähle aber mit gröſerer Straſe nach Beſchaffenheit, ingleichen die über dem verbottenen Wald-Graſen betrettene Gräſerinnen mit Vier wochentlicher Zuchthauß-Straſe ohnnachläßig angeſehen und beleget werden ſollen; dergeſtalt, daß darüber auf das genaueſte gehalten, und keinem Ver-

Verbrecher der mindeſte Nachlaß, ohne Höchſt-Deroſelben Vorwiſſen, an der beſtimmten Strafe, angedeyhen möge:

Alſo ergehet an alle Ober- und Aemter dieſes Hochlöblichen Fürſtenthums hiermit die befehlende Verordnung, ſich nicht nur nach obgedacht-Seiner Hoch-Fürſtl. Durchlaucht dißfallſigen gnädigſten Willens-Meynung in Unterthänigkeit genau zu achten, und ſelbige gebührend zu befolgen, ſondern auch, damit ſich im Uebertrettungs-Fall niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen, vielmehr vor der darauf geſetzten Strafe, möglichſten Fleißes hüthen möge, dieſe gnädigſte Special-Verordnung nicht nur von denen Canzeln öffentlich ableſen und verkünden, ſondern auch zu jedermanns Wiſſenſchaft, Nachachtſame und Verwarnung, an ſonſt gewöhnlichen Orten ohngeſäumt affigiren zu laſſen. Signatum Onolzbach, den 23. Jun. 1768.

Ex Conſilio Aulico & juſtitiæ I.

Anmerkung.

In denen Kayſerl. Königl. Erblanden wird ein Holzdieb das erſtemahl mit 12. tägiger Gefängnuß, das 2temahl mit gedoppelter, oder geſchärfter Leibes-Strafe belegt, das drittemahl aber ohne Unterſcheid in das Bannat zum lebenslänglichen Unterhalt abgeſchickt.

vid. 3. Band pag. 317.

Nach der Ober Laußnitzer Forſt und Holzordnung, wird derjenige, ſo auſſer den feſtgeſetzten Tägen, Holz ohne Erlaubnuß lieſet, oder mit Aexten angetroffen wird, jedesmahl mit 12 Groſchen beſtrafet.

In Würtemberg iſt in dieſem Fall die Strafe neben Bezahlung des Holzes. 3 fl. 15 kr. Ingleichem das Graſen mit der Sichel 3 fl. 15 kr. und das Graßropfen mit der Hand 1 fl.

Nro. CCCLXXXII.

Berlin.

Gänzliches Verbott der fremden Bleche.

dd. Berlin, den 24. Junii 1768.

Nachdeme S. K. M. in Preußen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, zum Beſten Dero Landen mit großen Koſten Blechwerke in der Neumark an der Zanz anlegen laſſen, und ſelbige den gehofften Fortgang gehabt haben, daß nunmehro auf gedachten Blechwerken hinreichende Quantitäten von allen Sorten an weißen und ſchwarzen Blechen verfertiget werden, welche bey denen damit angeſtellten Proben, von eben

der Güte, wie die auswärtigen Bleche befunden worden, dergeſtalt, daß die einheimiſche, zu Zanzhaußen verfertigte weiße und ſchwarze Bleche zu allen Arten von Arbeiten füglich gebraucht werden können; So haben höchſtgedacht Se. K. M. allerhöchſt reſolviret, daß in Dero ſämtl. Provinzien und Landen, dißeits der Weſer, Preußen und Schleſien mit einbegriffen, keine andere Bleche, als die von dero Neumärkiſchen Werken verarbeitet, und zum innerlichen Landesbetrieb von Publication dieſes Verbotts an, weiter keine fremde Bleche, bey zwey hundert Thaler Strafe für jedes Pfund, eingeführt werden ſollen, und iſt bereits die Verfügung getroffen worden, das überall Niederlagen von Zanzhaußer Blechen etablirt werden, wo ein jeder alle Sorten von weißen und ſchwarzen Blechen, um billige Preiſe erhalten kann, und ſollen die gedachte Zanzhaußer Bleche mit einem Stempel marquiret, auch hiernächſt die Preiße von jeder Sorte Blech, was ſelbige ſowohl auf den Werken ſelbſt, als auch in jeder Niederlage, Centner-Fäßer- und Pfundweiß koſten, bekannt gemachet werden, damit keiner im Preiſe überſetzet werden könne; Wie dann auch die mehrgedachten Bleche gehörig ſortiret, und alles gut und untadelhaft geliefert werden ſoll.

Damit auch das auswärtige Commercium darunter nicht im geringſten geniret werde; So

ſoll der Tranſito der fremden Bleche, durch S. K. M. Lande nach wie vor verſtattet ſeyn, jedoch um die beſorgliche Contraventionen zu verhüten, kein fremdes Blech, ohne einen Paß des General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorii, einpaßiret werden, und das auf ſolchen Päſſen zum Tranſito einpaßirte fremde Blech ſo lange auf den Packhöfen verſiegelt liegen bleiben, biß es von ſelbigen auswärts gehet, auch von dem Grenz-Zollamte der Ausgang atteſtiret, und von dem ſolchergeſtalt einpaßirten, ausgegangenen, und noch auf denen Packhöfen liegenden fremden Blechen, alle Quartal eine Deſignation von denen Provincial-Acciſe- und Zoll-Directionen, an das General-Ober-Finanz-Kriegs und Domainen-Directorium eingeſandt werden.

Anlangend die in S. K. M. Lande befindliche Blech-Hütten, welche Particuliers gehören, ſo bleibet denenſelben auſſer dem gegenwärtigen Debit, auch der Abſatz ihrer Blechwaaren in der Provinz, worin die Werke gelegen ſind, cumulative mit den Zanzhauſer Blechen; in denen übrigen Königl. Provinzen aber ſollen die Blechwaaren, wie fremde conſideriret, und es damit auf gleichen Fuß gehalten werden.

S. K. M. befehlen dahero Dero General-Ober-Finanz-Krieges und Domainen-Directorio,

torio, General-Acciſe und Zoll-Adminiſtration, ſämtlichen Kriegs und Domainen-Cammern, wie auch ſämtl. Acciſe- und Zollämtern, ingleichem Dero General-Fiſcal, über dieſes Verbott genau zu halten, und dahin zu ſehen, daß dargegen nicht contraveniret werden könne; und haben Höchſtdieſelben dieſes Verbott, damit ſolches zu jedermanns Wiſſenſchaft gelange, zum Druck befördern laſſen. Signatum Berlin den 24 Junii 1768.

Friedrich.

Anmerkung.

Dieſe Verordnung gründet ſich auf die allgemeine Regel der Policey- und Cameral-Wiſſenſchaft, daß man diejenige Waaren, wormit ein Staat ſich ſelbſt fourniren kann, denen Ausländern abzukaufen nicht nöthig habe, weil ſonſten denen eigenen Unterthanen ihr Verdienſt daran entzogen oder doch geſchwächt würde.

Nro. CCCLXXXIII.

Baden = Baden.

Verordnung an ſämtliche Ober = und Aemtere, wodurch die Landſtraßen ziehen; die Säuberung deren Landſtraßen, und Verbott, wegen von denen Fuhrleuten umgeführet werdenden Weegſteinen betreffend.

dd. Raſtatt den 1ten Julii 1768.

Man hat mißfällig wahrnehmen müßen, daß der unterm 23ten May verfloßenen Jahrs ergangenen gemeſſenen Verordnung ohngeachtet allerhand Unrath aus denen Häuſern, Höfen, Gärten, Aeckeren und Wieſen auf die Gaßen und Straßen geworfen, auch von den Fuhrleuten oder gar von muthwilligen Leuten die an der Straße ſtehenden Landſtraßen-Steine ganz gefliſſentlich und aus purem Uebermuth und Boßheit, wo nicht ab, doch umgefahren, ja ſogar verſchlagen werden;

Gleichwie man aber vorgedachter Verordnung auf das genaueſte gelebet wiſſen will, auch der-

derley ſträfliche Exceſſen ohngeahndet zu laſſen nicht gedenket; als hat Hochfürſtl. Marggr. Badiſcher Amtmann N. N. zu N. bey verſammlender Gemeind verkündigen zu laſſen, daß derjenige, ſo in dem erſteren Fall ſich betretten laſſet, mit der verordneten Straf ad 1 Rthlr. nebſt Erſtattung derer Koſten vor den weggeſchaffen Unrath ohnnachſichtlich beleget, jener aber, welcher einen Straßen-Stein muthwillig um- oder entzwey zu fahren oder gar zu verſchlagen ſich unterſtehet, nebſt dem zu Anſchaffung eines neuen Steins erforderet werdenden Aufwand mit einer Geld-Buß von 10 Rthlr. oder bey deſſen Ermangelung mit einer vierwochigen Schanz-Strafe anangeſehen, zugleich auch denjenigen, ſo ein oder den anderen dieſer Freylen probmäßig anzeigen wird, ein Drittel der Strafe gereichet- und deſſen Nahmen verſchwiegen gehalten werden ſolle. Decretum ut Supra.

Anmerkung.

Die Reinlichhaltung der Straßen, und Beſchädigung oder Umführung der Weegſteine, und deren Beſtrafung, mag zu einem Beytrag der Verbeſſerung ſolcher Chauſſee-Ordnungen dienen, bey welchen hierauf nicht attendiret worden iſt.

Nro.

Nro. CCCLXXXIV.

Württemberg.

Verordnung, wie die zu denen Kirchenraths Beamtungen gehörige groß und kleine Zehenden auch Theil- und Landgarben bey eintrettender Erndte behandelt werden ſollen.

dd. Stuttgardt den 2. Jul. 1768.

Von Gottes Gnaden Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim und Juſtingen ꝛc. Ritter des goldenen Fließes, und des Löbl. Schwäbiſchen Creyſes General-Feld-Marſchall ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue!

Wir erinnern Uns bey herannahender Ernde (welche der Allerhöchſte ſegnen wolle) der Nothwendigkeit, an Unſere Herzogl. Kirchen-Raths-Beamtungen Unſere gnädigſte Verordnung, wie die dahin gehörige Groſſe und Kleine Zehenden, auch Theil und Land-Garben, zu behandlen ſeyen,

ſeyen, ergehen zu laſſen. Nun ſeynd Wir gnädigſt entſchloßen, ſamtliche zu Unſerm Geiſtl. Guth gehörige Groſze und Kleine Frucht-Zehenden, (ſo viel derer letzten nicht vorhin durch Accords zum Vorſtand deſſelben verliehen ſeynd) deßgleichen Theil- und Land-Garben, in offentlichem Aufſtreich an den Meiſtbiethenden verleyhen zu laſſen; Wie Wir dann die Verleyhung auf ſothane Weiſe allen Unſern Herzogl. verrechnenden Kirchen-Raths-Beamten hiemit gnädigſt anbefohlen, und allein von der Verleyhung diejenige Groſze Zehenden ausgenommen haben wollen, deren Selbſt-Einzug entweder bey der einten oder andern Beamtung zum Behuef deren Cloſters-Oeconomien, oder wegen anderer Erfordernuß, bereits ſpecialiter gnädigſt anbefohlen worden iſt, und noch gnädigſt anbefohlen werden dörfte, oder welche an ausländiſchen Orthen Unſerm Herzogl. Kirchen-Guth angehören, als welche ſämtlich ebenfalls zum Selbſt-Einzug zu richten ſind, es ſeye dann, daß da oder dorten, wegen vorwaltender beſonderer Umſtänden, auf des Zehend-Beamten zu erſtatten ſeyenden beſondern unterthänigſten Anfrags-Bericht, die Verleyhung erſt noch gnädigſt anbefohlen würde.

Wie aber ſowohl bey Selbſt-Einzügen, als auch bey Verleyhungen Beamte, beſtellte Zehend-Leute, und ſämtliche Unterthanen, ſich zu ver-

verhalten haben, und was dißfalls gebotten und verbotten iſt, was aber auch vor Strafen denen Uebertrettern angedrohet ſeynd, deſſen allen müſſen einem jeden Unſere Herzogl. Zehend-Ordnung, und die von Jahr zu Jahr ergangene Herzogl. Ernd- und andere gnädigſte General-Reſcripta ſattſam belehren. Wir verweiſen demnach nicht nur Unſere ſamtliche Beamte hierauf gnädigſt, mit dem nachdrücklichen Befehl, nach allen ſolchen höchſten Verordnungen ſich ſträcklich zu richten, und Uns durch ein pflichtwidriges Betragen zu keinem gerechten ungnädigſten Einſehen Anlaß zu geben, ſondern Wir wollen auch gnädigſt, daß ein jeder von Ihnen nach vorheriger gewöhnlicher öffentlicher Verleſung ſchon ermeldter Herzogl. Zehend-Ordnung, ſowohl aus dieſer als auch aus denen jeweiligen Herzogl. Ernd-Reſcriptis, denen Unter-Amtleuthen, Commun-Officianten, Forſt-Bedienten, Schultheißen, und Gerichten, und ſämtlichen Unterthanen, ſo viel einen jeden in ſeinem Theil betrift, die gehörige Erinnerung geben, und Sie ſämtlich dahin anweiſen ſolle, nach ihren Uns geleiſteten theuren Amts- und Huldigungs-Pflichten, nicht aus den Schranken Unſerer gnädigſten Ordnungen zu tretten, noch an dem Zehend-Intereſſe wirklichen Schaden zu thun, ſo lieb einem jeden iſt, denen auf die widrige Fälle angedroheten Strafen zu entgehen. Nur erachten Wir vor nöthig, nahmentlich hiehero

hero zu wiederholen, daß Unſere Beamte mit denen erforderlichen Urkunds-Perſonen die Berechnung des Zehenden nach dem wirklichen Ertrag, ihrem beſten Wiſſen und Verſtand nach, machen, weil man mancher Orthen wenige Aufſtreiche zu hoffen hat, hingegen aber auch die Unterthanen von dem gehäßigen Aufſchlagen, es geſchehe bey brennendem Licht, oder erſt hernach, verwarnen, mit dem Bedeuten, daß Wir denen Beſtändern, auſſer wann durch Hagel oder Feuer vom Himmel Schaden geſchehen ſollte, (ſo aber Gott abwenden wolle) keinen Nachlaß wiederfahren laſſen werden; demnächſt aber auch von denen Beſtändern tüchtige Expromittenten ſich ſtellen laſſen, die paßirliche Verleyhungs-Koſten denenſelben eindingen, den letzten Streich von Amts-wegen vorbehalten, und dahin ſehen, daß die Zehend-Garben zeitlich und trocken eingeſcheuret, und von denen Beſtändern wohlgeputzte Früchten zu Kaſten geliefert, bey denen Selbſt-Einzügen aber die Unkoſten möglichſt eingezogen, und Abtrag und Abgang verhütet werden möge, endlich aber die Zehend-Berichte deutlich und accurat ausfertigen, und unter unfehlbarem Anſchluß deren Felder-Beſchreibungen zeitlich unterthänigſt einſenden ſollen. Daran beſchiehet Unſere Meynung. Stuttgard, den 2ten Julii 1768.

Ex Speciali Reſolutione.

An-

Anmerkung.

Was bey dem groſſen Fruchtzehend Bezug, ſowohl in Abſicht auf deſſen Selbſt-Einzug, als deſſen Verpachtung für Anſtände ſeyen, davon iſt im 1ten Band pag. 402. und im 2ten Band pag. 462. mehrere Meldung geſchehen, und dargethan worden, daß ein Selbſt- oder Natural-Einzug des Zehendens für einen Zehendherrn nicht allein zu koſtbar, ſondern auch wegen der dabey nicht zu verhütenden Vortheilhaftigkeiten und Betrügereyen ſchädlich, eine Verleyhung aber an einen Pachter aus vielerley Betracht, eben ſo unſicher ſeyn, dahero wir auch ſchon im 1ten Band pag. 403. zwiſchen einem Natural-Einzug, und zwiſchen einer Verpachtung des Frucht-Zehendens auf dem Halm, oder wann die Früchten noch im Feld ſtehen, ein Medium tertium angemerkt haben, weil wir aber ſolches dorten nur ganz kürzlich berührt, die Sache hingegen gleichwohl näher betrachtet zu werden verdient; So veranlaßt uns die Gelegenheit dieſer Württembergl. Verordnung, nunmehro das practiſche davon an die Hand zu geben, und dabey zu erwarten, ob wir den Beyfall ſolcher ächten Cameraliſten erhalten werden, die eine ſchädliche Gewohnheit nicht nur aus bloſem Vorurtheil und Eigenſinn, allein wegen ihres alten Herkommens, beyzubehalten und dargegen alle Verbeſſerungen darum, weil ſie neu ſind, ohne Prüfung und Gründe zu verwerfen gewohnt ſind, ſondern dahin trachten, daß der Zehendherr ſeinen wahren Zehend-Ertrag, in der genau möglichſten Koſten ſicher erhalten die Zehend-Pächter aber nicht zu viel gewinnen, hingegen auch nicht ſo ſehr geſteigert werden möchten, daß die darüber Haab und Guth einbüßen und verliehren, und ſamt Weib und Kindern darüber zu Bettler wer-

werden müßen. In dieſer Württembergl. Verordnung wird demnach

a) Denen Beamten eingeſchärfet, die Berechnung des Zehendens nach dem würkl. Ertrag, ihrem beſten Wiſſen und Verſtand nach zu machen. Die Art und Weiſe nun, wie ſolches geſchiehet, beſtehet darinnen, daß der Beamte mit 2 Gerichtsmänner, und ſeinem Kaſtenknecht einige Tage, vor angehender Erndte durch die Fruchtfelder durchreutet, und ſolche in Augenſchein nimmt, wobey gemeiniglich zu geſchehen pfleget, daß man ihn in die Gegenden führet, wo ſie am ſchlechteſten ſtehen; damit er keinen hohen Anſchlag machen ſolle. Hierauf legt der Beamte die Morgenzahl des Felds die mit Rocken angeblümt iſt, wovon er aber NB. ſelten ein zuverläßiges Meß hat, zum Grund. Der Ertrag des Felds wird auf den Morgen, nach dreyerley Claſſen, gut, mittel und ſchlecht Feld, ohngefähr geſchätzet, und hienach berechnet er, was die für ſich habende Morgenzahl, an Rockenzehenden ertragen möchte, und ſo verfährt er weiter bey allen Fruchtſorten auf gleiche Weiſe, worauf er dann den Zehenden nach ſeiner Berechnung aller Sorten feil bietet, und auf jede Sorte ein gewißes für jeden erfolgenden Aufſtreich beſtimmet.

Muß nun nicht ein jeder vernünftiger Mann hierbey eingeſtehen, daß all dieſes eine bloſe nichtsbedeutende Formularitæt ſeye, wobey im geringſten nichts zuverläſiges herauskommen könne. Dann welcher Feld- oder Ackersmann, wann er auch der klügſte und erfahrenſte iſt, wird ſich wohl zu behaupten erdreuſten, den Ertrag nur von 1000. Morgen Feld, die zum Beyſpiel Dinkel tragen,

und vielleicht von zehnerley verſchiedenen Gattungen ſind, ſo zuverläßig ſchätzen und errathen zu können, daß ein Morgen in den andern nicht zwey Simmern mehr oder weniger Zehenden abwerfe, welches doch ſchon einen Unterſchied des Zehend-Ertrags von 250 Sfl. ausmacht, und welcher Zehend-Beamte, er ſey ſo gewiſſenhaft als er wolle, kann dafür haften, daß der Zehendherr nach ſeiner Berechnung den wahren Zehend-Ertrag zuverläßig bekomme? In Wahrheit, nicht einer wird ſolches behaupten können. Nun kann aber das Zehend-Intereſſe noch ferner

b) Dardurch in Gefahr geſetzt werden, wann man, wie in dieſer Württembergl. Verordnung angemerkt und eingeſtanden wird, mancher Orten, wo die Innwohnerſchaften heimliche Complots machen, und die Pachtsliebhaber ſich verabreden, daß ſie den Zehenden gemeinſchaftlich theilen und dahero nur einer oder 2. aus ihnen etliche Aufſtreiche pro forma thun ſollen, entweder wenig Aufſtreiche zu hoffen hat, oder im Gegentheil die Unterthanen durch gehäßiges und eigennütziges Aufſchlagen in der Hitze und Eyfer einander biß zu ihrem Untergang hineintreiben.

Im erſten Fall kann der Zehendherr ohnmöglich ſeinen wahren Zehend-Ertrag erhalten, ſondern muß nothwendig darum verkürzt werden, im leztern aber bekommt er mehr, als ihm gebührt, dargegen wird einer ſeiner Unterthanen zu Grund gerichtet, und mit Weib und Kindern in das Unglück geſtürzet, weil nach der Bedingnuß kein Nachlaß ſtatt findet, auch ein ſolcher Nachlaß würklich viele üble Conſequenzen haben würde. Beedes aber iſt die gröſte Ungerechtigkeit. Wir haben zwar mehrmah-

mahlen angehöret, daß unächte Cameraliſten ſolche darburch zu rechtfertigen vermeynen, daß man ſolche Orte, wo der Zehendherr verliehre, mit denen wo er gewinne, compariren müſſe, da alsdann Verluſt und Gewinn ſich doch compenſiren werden; Ein unvorſichtiger Licitant aber ſich die Schuld ſeines Verderbens, weil ihn niemand darzu aufgefordert, ſelbſt beyzumeſſen habe.

Wir antworten aber hierauf, daß die Zehend-Pächter natürlicher Weiſe in denen mehreſten Orten gewinnen müſſen, weil es niemahlen an genugſamen Liebhabern mangelt. Wäre nichts dabey zu gewinnen, ſo bliebe der Bauer nach ſeiner natürlichen Politik ſelbſt weg, und über das lehret die Erfahrung, daß ſolche Zehend-Pachter, in mittelmäßigen Orten öfters 80. 100. und mehr Scheffel gewonnen haben. Geſchiehet auch jezuweilen in dieſem oder jenem Dorf der Fall, daß ein Pachter aus Haß hinein getrieben worden, und mehr liefern muß, als er ſelbſt erhalten hat; So iſt eines theils der Caſus ſehr ſelten, und andern theils wird er gewiß dem ganzen Dorf ein ſolcher terror panicus ſeyn, und die ganze Innwohnerſchaft ſich es dermahlen zur Warnung dienen laſſen, daß dieſer Fall, in welchem der Zehendherr mehr als ihm gebührt, bekommen hat, wenigſtens in dieſem Dorf in den nächſten 10. Jahren nimmer exiſtiren wird.

Woraus alſo der ſichere Schluß zu ziehen, daß ſich die Orte von Verluſt und Gewinn des Zehendens in einem ganzen Staat bey weitem nicht compenſiren, ſondern die Orte, da der Zehendherr verliehret, gegen denen, da er mehr bekommt, ſich verhalten, wie 100. gegen 1.

Hätte aber ein Landesherr den Fruchtzehenden nur von 500. Dorfſchaften zu beziehen, und er würde durch obige Art der Verleyhung bey jeder, eine in die andern gerechnet, nur 50. Sfl. verliehren (ohne deren ſichere Hofnung gewiß kein Pachter entriren wird) ſo wirft dieſes ſchon in einem Jahr einen Verluſt von 25000 Sfl. und à. 3. fl. eine verlohrne Revenüe von 75000. fl. ab, welches auch bey der beſt beſchaffenen Cammer, doch immer ein Object von großer Beträchtlichkeit iſt.

Betreffend aber die ins Verderben geſtürzte Pachter, ſo rechtfertiget das, daß er die Wahl gehabt habe, weg zu bleiben, oder Theil zu nehmen, den Landesherrn nicht, geſtalten ſeine Regenten-Pflichten erfordern, alles dasjenige aus dem Weeg zu räumen, was ſeinen Unterthanen ſchädlich ſeyn oder ſie gar ins Verderben ſtürzen kann.

Bey dieſen Umſtänden dünket uns, daß ein wahrer und gewiſſenhafter Cameraliſt dem das rechtmäßige Intereſſe ſeines Herrn, ſo wie die Wohlfahrt der Unterthanen gleich nahe am Herzen lieget, und der beydes ſo abwieget, daß dieſe Waagſchalen in einem beſtändigen æquilibrio bleiben, Urſache habe, dergleichen für Herrn und Land ſchädliche und gefährliche Arten der Zehendverpachtungen zu unterdrücken, und auf ein ſicheres Medium tertium zu denken, wie die Fruchtzehenden auf eine ſicherere Weiſe zu verpachten ſeyn möchten.

Es ſeye uns zu ſolchem Ende erlaubt, unſern im 1. Band pag. 402. geäußerte ohnmaßgäbl. Gedanken deutlicher auszuführen. Man weiſe nehmlich den Zehend-Beamten an,

1) Ein Zehend-Regiſter vor der Ernde zu begreiffen, worin unter eines jeden Einwohners Nahme jedes Stück ſeiner beſitzenden und angeblümten Güther enthalten ſind, ohngefähr nach folgendem

Schema.

Zehend-Regiſter

auf das Jahr. . . . .

für den beeidigten Zehend-Knecht. N. N.

Nahmen nach dem Alphabet.	Rocken.		Dinkel u. ſ. w.	
	Mrg. V. R.	Zehend Garben Stück.	Mrg. V. R.	Zehend Garben Stück.
Jacob Ackermann.				
Im Flachfeld =	— 2 = 1	5	— — = —	—
Im Mühlweeg =	— — = —	—	1 — = —	18
2c. 2c.				
Michel Bauer.				
Beim Nußbaum	— 3 = —	6	— — = —	—
Beim kalten Bronnen = = =	— — = —	—	— 3 = —	14
2c. 2c.				
Summa aller Zehend-Garben aus = = =	150 — = —	1485	860 — = —	12905

2) Nach gefertigtem Zehendregiſter beſtellet der Beamte die erforderliche Zehendknechte, mittelſt leiblicher Beeydigung, und ſtellet einem jeden derſelben ein Exemplar dieſes Zehend-Regiſters mit dem Unterricht zu, daß er gleich bald den Acker, woranf er verzehendet, in demſelben aufſuchen und wie viel er Zehendgarben darauf ausgeſtellet habe, mit einem Bleyſteft notiren, des Nachts aber zu Hauß mit Dinten überfahren ſolle, damit es nicht ausgelöſcht werden möge, wobey ſich von ſelbſt verſtehet, daß dabey auf tüchtige Leute zu ſehen ſeye.

3) Bey Beeidigung der Zehendknechte wird zugleich die Bauerſchaft zuſammen berufen, und die Einführung der Zehend-Garben im Abſtreich veraccordiret, und dem Minus offerenti überlaſſen.

4) Wird in die Zehend-Scheuer ein Thennmeiſter und Barner beſtellt, und beeidigt, erſterer führet ein Garben-Regiſter nach Unterſcheid der Sorten, und ſchreibet darinnen auf, was jeder Fuhrmann und an welchem Tag geliefert habe, der Barner aber ziehet die Garben auf rangiret ſie an ihren Ort.

5) Nach völliger Einheimſung berechnet der Beamte das Zehend-Regiſter eines jeden Zehend-Knechts, conferirt ſelbige gegen einander, ob von allen Aeckern eines jeden Innwohners die Zehendgarben einkommen, und ob nicht allenfals ein Acker ohnverzehendet geblieben ſeye, inngleichen ob die beygeſetzte Zehendgarben mit dem Meßgehalt des Felds in einer Proportion ſtehen?

Hat er nun die Summe aller Zehendgarben durch alle Sorten gezogen, ſo ſiehet er nach, ob ſolche

ſolche mit des Thennmeiſters Lieferungs- und Fuhr-Regiſter, welches die eigentliche Controle iſt, über-eintreffe, findet er eine Diſcrepanz, ſo muß er es auf der Stelle unterſuchen. Hierauf läßt

6) Der Beamte von jeder Sorte Früchten 12. Garben zu einer Probe urkundlich ausdreſchen, und berechnet nunmehro nach derſelben, was er von ſeiner Garbenzahl jeder Sorte an ſauberer Kaufmanns guter Waar bekommen muß, zu welchem Ende aber der Innwohnerſchaft, ſo viel möglich gleiche Garben zu machen, zu injungiren iſt. Und da er nunmehr

7) Den wahren Zehend-Ertrag weiß, ſo iſt keine weitere Subhaſtation nöthig, ſondern er verſammlet die Innwohnerſchaft publicirt ihnen die Koſten der Einheimſung, durch die Zehendknechte, Fuhrleuthe, Thennmeiſter und Barner, nebſt der Anzahl der vorhandenen Zehendgarben von jeder Fruchtſorte, und fordert zugleich die nach dem Probtreſch ſich ergebene Fruchtſumme, mit dem Anerbieten, daß denenjenigen ſo den Zehenden auszudreſchen, und dieſes Frucht-Quantum zu liefern, auch obbeſagte Einheimſungskoſten zu übernehmen, Luſt bezeugten, das Stroh- und alle weiters erhaltende gute und ſchwache Früchten überlaſſen werden ſolle.

Auf ſolche Weiſe gelanget der Zehendherr ohne Koſten zu ſeinem wahren Ertrag, der Unterthan lauffet dabey in keine Gefahr ſeines Verderbens, und an Liebhaber die ſolchergeſtalt an dem Zehenden Antheil nehmen, wird es ſicher niemahl manglen.

Nro CCCLXXXV.

Churhannover.

Reglement, wegen beßerer Verfertigung des Lauent-Linnens, im Amte Lemförde.

dd. Hannover, den 4ten Julii 1768.

Nachdeme wahrgenommen worden, daß der Abſatz des ſogenannten Lauent-Linnens, welches im Amte Lemförde gemacht wird, dadurch gar ſehr verhindert werde, daß dieſes Linnen weder diejenige Breite hat, die im Commerz gewöhnlich und erforderlich iſt, noch in gehöriger Güthe verfertiget wird; ſo iſt zu Hinwegraumung ſolcher Hinderniße für nöthig erachtet, folgendes zu verordnen und feſt zu ſetzen:

1) Soll das Flächſene Lauent-Linnen in beſagten Amte allenthalben von einerley Breite gemacht werden, zu welchem Ende keine andere als Oßnabrückiſche gewrogte Kämme gebraucht werden mußen.

2)

2) Soll das Linnen durchgängig zu 24 Gängen, jeder Gang zu 40 Faden geſchieret werden; Und im Fall

3) Kein fläch̄ſen Garn zum Einſchlag genommen werden könnte, ſo ſoll doch auch kein anderes als ſolches, ſo aus Heckelheede geſponnen worden, darzu gebraucht werden.

4) Muß das Lauentgarn oder Linnen mit purer Holzaſche, Seiſe und Weidaſche gebleicht werden, und wird hiermit bey Vermeidung der nachgeſezten Straſe verbotten, daſſelbe mit Kreide, Muſchel oder anderen Kalk, um eine betrügliche Weiße zu erhalten, einzureiben.

5) Sollen die Policeygeſchworne des Fleckens Lemförde, und die Untervoigte auf den Dörfern fleißig in den Häußern, wo Lauent-Linnen gemacht wird, viſitiren, und die Contravenienten beym Amte zur Wroge melden, als worauf dieſelben beſonders zu beeidigen ſind, welche Contravenienten nebſt Erlegung eines Rthlrs. für die Geſchwohrne oder Voigte, das erſtemal mit 3 Rthlr. Geldbuße angeſehen, bey den folgenden Contraventionsfällen aber außer der Entrichtung jenes Thalers, mit willkührlicher Gefängnußſtraſe belegt werden ſollen.

Damit nun dieſes Reglement deſtomehr zur Würklichkeit und jedermanns Wiſſenſchaft komme; ſo ſoll ſelbiges im Amte gehörig bekannt gemacht, und darüber mit Nachdruck gehalten werden. Hannover, den 4ten Julii 1768.

Königl. Großbrittanniſche, zur Churfürſtl. Braunſchw. Lünebnrgiſch. Regierung verordnete Geheime Räthe.

G. A. von Münchhauſen.

Anmerkung.

Die Policey- und Commerzcollegia haben allerdings ihre Aufmerk- und Wachſamkeit dahin zu verwenden, daß die Landesproducte in gehöriger Qualität fabricirt und gefertiget werden, mithin auch in Städt- und Dörfern ihre untergeordnete Officianten zu beſtellen, wie uns dann dieſe Königl. und Churfürſtl. Hannöveriſche Verordnung weiſet, daß in dieſem Churfürſtenthum ſo gar auf Dörfern Policeygeſchworne angeſetzet ſeyen, wohingegen in andern Ländern wenige Policeyanſtalten anzutreffen ſind. Man findet zwar hin und wieder Policeycommißionen, Policeycommiſſarien, Policeyräthe, Policeydiener ꝛc. Allein da dieſes bloſe Ehrenwörter ſind, ſo bedienet man ſich nur dieſer Tituls, das Amt aber hengt zu Hauſe am Nagel.

Nro.

Nro. CCCLXXXVI.

Berlin.

Verordnung, in wie weit die Kaufleute in der Grafſchaft Tecklenburg mit ihren Vorſchüßen auf das daſelbſt verfertigende Linnen privilegirt ſeyn ſollen.

dd. Berlin, den 5ten Julii 1768.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preußen ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Demnach die Kaufmannſchaft in der Grafſchaft Tecklenburg um Aufrechthaltung ihres alten Privilegii, oder juris prælationis, daß ſie in Abſicht ihrer, denen Unterthanen auf das zu liefernde Linnen, gethanen Geldvorſchüße, im Fall des erfolgenden Aufbringens eines Unterthanen, nicht mit unter ſothanes Aufbringen gezogen, ſondern deshalb zu ihrer Befriedigung, gleich denen an Uns zu entrichtenden und andern privilegirten Præſtandis brevi manu geholfen werden möchten, allerunterthänigſt gebeten, und Wir dieſem Suchen zur Aufnahme

me des in Unſerer Grafſchaft Tecklenburg bis daher floritten Linnenhandels und zu Erhaltung des Credits ſtatt gegeben haben: Als ordnen und ſetzen wir hierdurch feſte, daß

§. 1. Alle diejenige Kaufleute, ſo mit Linnen handlen, und denen Unterthanen auf das zu liefernde Linnen, baares Geld, zu Abführung ihrer Præſtandorum oder Lein- und Hanfſaamen vorſchieſſen, ſich lediglich dieſes Privilegii Exemtionis vom Aufbringen, keine andere Privat- und Waarenſchulden aber ſich deſſen zu erfreuen haben ſollen.

Von dieſen baaren Geldvorſchüßen, welche zu Abführung Unſerer und anderen Gutsherrlichen Präſtandorum auch zu Lein- und Hanfſaamen geſchehen, müſſen jedoch

§. 2. Nicht ehender, als nach eines Jahres Verlauf, die Zinſen mit 5 pro Cent angerechnet, keine andere und beſſere Münzſorten, als worinn der Vorſchuß würklich geſchehen, und reſpective der Handel geſchloſſen worden iſt, gefordert werden, wobey denen Unterthanen frey bleibet, den gethanen Geldvorſchuß auf das zu verfertigende Linnen wiederum in baarem Gelde abzuführen. Und damit

§. 3. Bey dieſer Exemtion von Aufbringen keine Unterſchleife vorgehen mögen; ſo ſoll von allen

allen dergleichen Vorſchüßen an Gelde, Hanf und Leinſaamen eine generale Ausnahme in der ganzen Grafſchaft Tecklenburg und zwar in Anſehung Unſerer Eigenbehörigen durch einen von Unſerer Mindenſchen Kriegs- und Domainen-cammer in Anſehung der übrigen Privat-Gutsherrlichen Eigenbehörigen aber durch einen von Unſerer Tecklenburg-Lingenſchen Regierung zu ernennenden Commiſſarium, dergeſtalt geſchehen, daß alles dasjenige, ſo die Kaufleute denen Unterthanen zu Bezahlung ihrer Landes- und Gutsherrlichen Präſtandorum auf Linnen baar, oder an Hanf- und Leinſaamen vorgeſchoſſen haben, von denenjenigen Vorſchüßen ſeparirt werden ſoll, welche denen Unterthanen zu andern Privatdebitis geſchehen, ingleichem demjenigen, was die Unterthanen denenſelben an Waaren und ſonſt ſchuldig ſind.

Wann nun ſolchergeſtalt die Qualität ſolcher Vorſchüße gehörig dargethan, und die Unterthanen darüber vernommen worden, ſie auch ſolche in der Maaße agnoſciret haben; So ſollen

§. 4. Die agnoſcirte und nach obigen Grundſätzen qualificirte Vorſchüße in ein beſonder Buch Obrigkeitlich ſofort eingeſchrieben werden, ratione futuri aber müſſen ſolche Vorſchüße der Kaufleute, welche denen Unterthanen entweder

zu

zu Abtragung der Landes- und Gutsherrlichen Præstandorum an Contribution und Pächten, ingleichem an Sterbfällen, Gewinnungen, Weinkäuffen, Freybriefen ꝛc. geſchehen, oder aber der Geldbetrag desjenigen Hanf- und Leinſaamens nach jedesmaligen markgängigen Preiſen, ſo denen Unterthanen vorgeſchoſſen, in dieſe generaliter einzuführende Bücher eingetragen, und ſolche Bücher denen Unterthanen jedesmal nach der Eintragung wieder zugeſtellt werden. Dieſe beſchriebene Vorſchüße ſollen nun

§. 5. Lediglich und allein von dem Moratorio der übrigen Privatſchulden bey erfolgendem Aufbringen eximirt, und ſolche insgeſamt jure prælationis vorzüglich, jedoch nach denen Landes- und Gutsherrlichen Präſtandis, auch nach denen übrigen ſchon vorhin in der Eigenthumsordnung de 1741. Cap. XVII. §. 8. privilegirten Schulden, nebſt Zinſen bezahlet werden. Die Kaufleute müſſen jedoch

§. 6. Sich ſolcher Vorſchüße halber, weder bey erfolgender Aufbringung noch ſonſt eigenmächtiger Weiſe durch Pfändungen und andere executiviſche Mittel bezahlt machen, ſondern wann die Unterthanen nicht von Zeit zu Zeit darauf Abtrag machen, ſich deshalb jedesmal bey dem Judicio ordinario melden, ein Verzeichnuß ihrer Vorſchüße exhibiren, ſolches allenfalls durch

durch Production des in Händen der Unterthanen ſeyenden Vorſchußbuches juſtificiren, und darauf rechtliche Hülfe ſuchen. Hierbey bleibet denen Unterthanen frey,

§. 7. Nicht nur ſtatt des Linnens, Zahlung in baarem Gelde, jedoch aus eigenen Mitteln, und nicht betrüglicher Weiſe, auf Vorſchuß anderer Kaufleute, zu leiſten, ſondern auch denenſelben hiermit nachgelaſſen wird, ſo ofte ſie wider die Annotationes der Kaufleute in denen Vorſchußbüchern etwas einzuwenden vermeynen, daß ihnen Waaren und andere Auslagen, als dergleichen privilegirte Vorſchüße mit zur Laſt geſetzet worden, ſolches gehörig zu beweiſen, da dann nicht nur ſolche Kaufleute ihrer privilegirten Bezahlung verluſtig gehen, und mit unter das Aufbringungsrecht verfallen, ſondern auch ein jeder Kaufmann, welcher überführet wird, daß er entweder dergleichen unrichtigen und Reglements widrigen Anſatz in denen Büchern gethan, oder auch die Unterthanen in denen Münzſorten und Preiſen überſetzet, dieſes Privilegii und Vorrechts in tuitu aller zu der Zeit in dem Buche ſich angezeichnet findenden Vorſchüſſe, verluſtig ſeyn ſollen. Und damit

§. 8. Denen Kaufleuten nicht Gelegenheit gegeben werde, die Unterthanen zu vervortheilen, der Unterthan aber dargegen auch nicht zu vielen

Cre-

Credit erhalte, Geld zu Erlangung der abzuführenden Præſtandorum aufzuleyhen, und dasjenige, was er ſonſt noch zu Abführung dieſer Gelder von ſeinem Erwerbe erſparen könnte, auf unnütze Art zu verwenden; So ſoll das Quantum der geleiſteten Vorſchüße an baarem Gelde oder in Natura gelieferten Hanf- und Leinſaamen nicht über fünfzig bis ſechzig Thaler ſich erſtrecken, und das Privilegium exemtionis vom Aufbringen auf eine höhere Summe, ſie ſey auf einmal, oder zu verſchiedenen Zeiten, und in verſchiedenen kleineren Poſten vorgeſchoſſen, niemals ſtatt haben.

Gleichwie nun alle die hierin regulirte Puncte auf das genauſte beobachtet, und darüber mit Nachdruck gehalten werden ſoll; So befehlen Wir Unſerer Mindenſchen Kriegs- und Domainencammer, und Tecklenburg-Lingenſchen Regierung ſowol als dem Commiſſario loci, denen Magiſtraten, Beamten und Fiſcalen, auf alle ſich hervorthuende Contraventiones ein wachſames Auge zu haben, darunter bey Vermeidung ſchwerer Verantwortung auf keine Art und Weiſe zu conniviren, ſondern dahin zu ſehen, daß dieſem Reglement überall ein allerunterthänigſtes Genüge geſchehe, und damit ſich niemand mit Unwiſſenheit entſchuldigen könne, ſo ſoll dieſes Reglement in öffentlichen Druck gegeben, und aller Orten publicirt werden.

Ur-

Urkundlich haben Wir dieſe Verordnung hoͤchſt eigenhaͤndig unterſchrieben, und mit Unſerem Koͤnigl. Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 5ten Jul. 1768.

(L. S.) Friedrich.

v. Jariges. v. Hagen.

Anmerkung.

Dieſe Koͤnigl. Verordnung enthaͤlt abermal viel Nachahmungswuͤrdiges fuͤr aufmerkſame Commerzcollegia.

Man erſiehet daraus, auf welche ruͤhmliche Weiſe die Landesinduſtrie in der Grafſchaft Tecklenburg, in Erzeugung des Leinwands, durch die Kaufleute des Landes in Bewegung geſezt, durch dieſelbe fremdes Geld hinein gebracht, und alſo denen Unterthonen reichliche Nahrung verſchaft werde; Wie aber auch zugleich der Monarch zu Erhaltung dieſes Nahrungszweiges fuͤr die Sicherſtellung dieſer Kaufleute, in Anſehung ihrer denen Unterthanen vorſchieſſenden Gelder, mittelſt ertheilten juris prælationis allergnaͤdigſt geſorget habe.

Nun vergleiche man damit andere und ſolche Laͤnder, in welchen zwar nicht allein Hanf, Flachs, Leinwand, Oel, und viele andere Producte in groͤſter Menge und beſter Qualitaͤt, mit weit groͤßerem Nutzen und Vortheil des Landmanns, als durch ſeinen alleinigen Getreydebau erzeuget wer-

den könnten, in denen man aber mit gleichgültigen Augen anſiehet, ob das Commerz in einer Auf- oder Abnahm ſtehet, und es blos ſeinem zufälligen Schickſaal überläſſet, und wo keine andere als bloſſerdings ſolche Kaufleute ſich befinden, die weiter nichts gelernt haben, wiſſen noch verſtehen, als lauter ausländiſche Producten herein zu führen, das baare Geld dafür hinausſchleppen, und um die inländiſche Producten und deren Trafique ſich lediglich nichts bekümmern, folglich nicht anders als für wahre und privilegirte Vampirs des Staats anzuſehen ſind.

Wo es in einem Lande ſo traurig ausſiehet, da müſſen die Unterthanen, wann es auch das fruchtbarſte wäre, in einem ſehr ſchlechten Zuſtande ſich befinden, da muß die Circulation des Geldes in allen Adern des Gewerbes ſtocken, aller Handel und Wandel darnieder liegen, und der Credit muß daſelbſt eine ſehr ſeltene und fremde Erſcheinung ſeyn.

Je mehr ſich der Landmann blos allein auf den Getraydbau leget, deſto überflüßiger muß die Erndte werden, und jemehr der Getraydevorrath in einem Lande anwächſet, deſto tiefer müſſen die Preiſe herunterfallen. Die Folge davon aber iſt die: daß der Bauer ſein Capital kaum auf 2 pro Cent bringen, und weder ſeine Herrſchaftl. Präſtanda präſtiren, noch ſeine Güter darum bauen, und ſich im Stand erhalten kann.

Wir wiſſen zwar wohl, man ſuchet immer auch mit dem Getrayde-Ueberfluß ſeinen Ausweg außer Lands. Allein, wann dieſer Ueberfluß groß iſt, ſo ſind wie gedacht, die Preiſe deſto geringer, und dann

dann kann durch den auswärtigen Verſchluß kein großes Geld wenigſtens nicht mit Nutzen des Landmanns herein gebracht werden, iſt aber der Ueberfluß klein, ſo kann auch der Betrag des Verſchluſſes nicht groß ſeyn.

Hingegen iſt ein Staat weit glücklicher zu ſchätzen, worin die Unterthanen durch eine gute Policey angewöhnt werden, ſich nur in der Maße auf den Getraydebau zu legen, daß die jährliche Erndte mit der Landesbedürfnuß und eigenen Conſumtion, mit Innbegrif eines mäßigen Ueberſchuſſes auf den Fall der Noth, wann Mißjahre entſtehen ſollten, in einem richtigen Verhältnuß ſtehe, ihr übriges Feld aber mit ſolchen Producten zu beſtellen, welche man entweder vorhin für baares Geld außer Lands herein holen müſſen, oder deren Ueberfluß man, nachdem der Arbeitslohn daran im Lande gewonnen worden, außer Lands durch rechtſchaffene Kaufleute verſchlieſſen, und wo ein ſolcher Morgen Felds, gegen dem Getraydbau einen doppelten Nutzen gewähren kann.

Man rechne in einem mittelmäßigen Staat nur $\frac{100}{m.}$ Morgen Felds, welche vorhin mit Getrayde gebauet worden, die aber zur Landeserfordernuß entbehrlich ſind, und nunmehro mit Flachs, Hauf, Reps, Oelmagen, Tabac, Grapp, u. d. m. bepflanzt werden, und es würde durch dieſe Producten, wie wenig, nur 20 fl. mehr Ertrag per Morgen, als durch den Getraydbau gewonnen, ſo erſcheinet ſchon eine Summe von 2 Millionen die das Land alle Jahr verliehret, ſo lange es den Anbau ſolcher Producten unterläſſet. Sollte wohl dieſes nicht ſchon ein Hauptobject für ein müßig ſitzendes Commerzcollegium ſeyn?

Will man aber das Landvolk hierzu angewöhnen, und daſſelbe von ſeinen Vorurtheilen und Eigenſinn abbringen, ſo wird eine beſondere und ohnermüdete Würkſamkeit, und die eifrigſte Sorgfalt eines Commerzcollegii für ſolche Kaufleute erfordert, die nicht nur mit ausländiſchen Producten herein handlen, ſondern welche vielmehr mit ihren Geldern den Landmann gleichſam anwerben, ihnen dieſe oder jene Sorte von Producten anzubauen, und zu liefern, um ſolche außer Landes verdebitiren zu können.

Es wird ohnnöthig ſeyn, die Mittel zu Erreichung dieſes Endzwecks an Handen zu geben. Ein einſichtsvolles Commerzcollegium, welches ſeinen Nahmen nicht umſonſt führet, und nicht etwann nur alle 8 oder 14 Tage ſich verſammlet, nicht erſt auf Veranlaſſungen von Privatis wartet, ſondern täglich ſeine Seßiones hält, ſelbſten raffiniret, ſeine eigene Berathſchlagungen anſtellet, mit allem Eifer und Nachdruck für die Wohlfahrt des Staats wachet, und das Volk negotiable zu machen, mithin das Cammerz in Aufnahm zu bringen, ſich angelegen ſeyn läſſet, ein ſolches Collegium wird von ſelbſt die angemeſſenſte Masregeln zu ergreifen wiſſen.

Nro.

Nro. CCCLXXXVII.

Berlin.

Circulare an ſämtliche Inſpectores, worinn die Recherche erneuert und näher beſtimmt wird, welche bey milden Stiftungen zu beobachten.

dd. Berlin, den 7ten Julii 1768.

Von Gottes Gnaden, Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unſern ꝛc. Euch muß annoch erinnerlich ſeyn, wie Wir unterm 13 Dec. 1764 nach einer vorgeſchriebenen Tabelle, wegen ſämtlicher milden Stiftungen außer denen gewöhnlichen Kirchenrechnungen Bericht erfordert und eingezogen haben. Da Wir nun gut finden, anjetz dieſe Recherche zu erneuren; So werdet ihr gnädigſt hiermit befehliget, von dem gegenwärtigen Zuſtand ſämtlicher milden Stiftungen in eurem Inſpectionscreyſe außer den gewöhnlichen Kirchenrechnungen, ſie mögen unter einem beſondern Patronate ſtehen oder nicht, pflichtmäßigen und genauen Bericht, nach oben gedachter Tabellariſchen Vorſchrift binnen ſechs Wochen an das Ober-Conſiſtorium zu erſtatten,

ten, nur habt ihr dem beygefügten Schema gemäß in der 10ten Colonne, wo der Rechnungen gedacht wird, annoch hinzu zu fügen und zu beantworten. 1) Mit welchem Termin die Rechnungen gewöhnlich geſchloſſen werden. 2) Was für ein Termin zur Abnahme feſtgeſezt ſeye, und 3) wo die abgenommene Rechnungen mit den Belegen verwahret werden, und von wie vielen Jahren ſie vorhanden?

Im übrigen verſtehet ſich, daß hierunter ſämtliche milde Anſtalten und Stiftungen ſie haben Nahmen, wie ſie wollen, die Armencaſſen, in ſo weit dieſe nicht lediglich von den Magiſträten reſſortiren, auch diejenigen Stiftungen ſo etwann nach der eingeführten Gewohnheit in denen Kirchenrechnungen mit verrechnet werden, ſonſt aber zu den Aerarien der Kirche nicht gehören, einbegriffen, und nur blos die Stipendien ausgenommen ſind, in Anſehung derer es bey denen vorgeſchriebenen Stipendientabellen verbleibet. Uebrigens habt ihr die einkommende Tabellen mit der pflichtmäßigen Verſicherung zu verſehen, daß ihr keine mehrere milde Stiftungen, als darin angegeben, nach eingezogener genauen Erkundigung in Erfahrung bringen können. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 7. Julii 1768.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

Nach-

Nachricht
von denen Piis Corporibus,

Hoſpitälern, Armenhäuſern, und andern milden Stiftungen

in der

Inſpection
N. N.

1 Feld Nro.

2 — Nahmen des Orts, wo die Stiftung oder Pium Corpus ſich befindet.

3 — Von wem? zu welcher Zeit? und zu welchem Zweck die Stiftung geſchehen?

4 — Wo die Stiftungsurkunde verwahret werde?

5 — Wie es mit Beſtimmung derer Participanten mit der Anordnung zur Auszahlung und überhaupt mit der Direction der ganzen Stiftung gehalten werde?

6 — Nahmen und Beſchaffenheit der dermaligen Rendanten und Depoſitariorum.

7 — Verzeichnuß derer Fonds, zum Unterhalt der Stiftung ſowol an Immobilibus als Capitalien.

8 Feld. Wehrt der Immobilien, ob ſie verpachtet oder adminiſtriret werden, und wie hoch ſich der jährliche Ertrag belaufe?

9 — An Wen? und auf welche Hypothek jedes Capital ausgethan worden? in welchen Geldſorten, und ob bey Zienſen etwas gewiſſes der Sorten halber beſtimmt ſey?

10 — Ob die Rechnung jährlich abgelegt? desgleichen ob? und wie ſie juſtificiret worden? in welchem Termin ſie gewöhnlich geſchloſſen, was für ein Termin zur Abnahme feſtgeſetzet, und wo die abgenommene Rechnungen mit Belegen verwahrt werden, und von wie vielen Jahren ſie vorhanden?

11 — Ob die Fundation jährlich von dem Inſpectore ohne Entgeld viſitiret, mithin deren Zuſtand und Rechnungen nachgeſehen werden.

12 — Ob überhaupt bey der bisherigen Adminiſtration einige Unordnung oder Unrichtigkeit wahrzunehmen?

Nro.

Nro. CCCLXXXVIII.

Berlin.

Feuer-Societätsreglement für das platte Land des Fürſtenthums Meurs.

dd. Berlin, den 8ten Julii 1768.

Nachdeme Se. K. M. in Preußen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr verordnet haben, daß zur baldigen Herſtellung und ſchleunigen Wiederaufbau derer, durch Brandſchaden verunglückten Wohnungen und Gebäude des platten Landes im Fürſtenthum Meurs unter denen Eingeſeſſenen ſelbſt eine Feuerſocietät errichtet werden ſoll; dem zu Folge auch von denen Landtagscommiſſarien, mit denen Meurſiſchen Landesſtänden, die nöthige Puncte und Principia, wornach bey dieſer nützlichen Sache zu verfahren, concertiret worden: als haben Höchſtgedachte S. K. M. Behufs dieſer den 1ten Junii a. c. ihren Anfang nehmenden Societät, nachſtehendes Reglement emaniren laſſen, worinnen Höchſtdieſelben allergnädigſt feſtſetzen:

§. 1. Daß, obgleich nicht zu zweifeln, daß ein jeder werde den guten Endzweck einſehen,

und an dieſer Societät Theil nehmen, dannoch eines jeden Gefallen und Freyheit überlaſſen ſeyn ſoll, ob er an dieſem Beneficio Theil nehmen will, oder nicht. Diejenigen, welche aber an dieſer Societät Theil nehmen wollen, müſſen ſich dem Societätscataſtro eintragen laſſen, und die Taxe einreichen; die Taxation dieſer Gebäude ſelbſt, welche ſpecifice, von jedem ſeparaten Gebäude beſonders geſchehen muß, wird ebenfalls dem freyen Willkühr eines jeden Eigners oder Bewohners überlaſſen.

§. 2. Denen von Adel und ſonſtigen Beſitzern der Ritterſitzen oder deren Dienſt⸗ und Schatzfreyen Güter aber, desgleichen denen Kirchſpielsgemeinden, oder Communitäten wird es gleichmäßig frey gelaſſen, ob ſie ihre eigene Häuſer, Wohnungen und Gebäude, Scheunen und Stallungen ꝛc. item publique Kirchen, Paſtorat-Schul⸗Küſter⸗ und Hirtenhäuſer dieſer Feuerſocietät und deſſen Cataſtro, nach ſelbſt eigener willkührlichen Taxe mit einverleiben und eintragen laſſen wollen oder nicht. Erſteren Falles aber muß ein jeder ohne Unterſcheid des Ranges oder Standes ſich dieſem Reglement und denen darin enthaltenen Puncten gleich denen übrigen contribuablen Aſſociirten pure unterwerfen, und wird durch die Eintragung ſelbſt zugleich allen ſonſtigen Exceptionibus und Beneficiis e. g. fori, privilegii perſonalis, ſtatus, ordinis,

nis, Exemtionis, oder wie ſolche ſonſten heißen mögen, dergeſtalt mit renuncirt gehalten, daß ein jeder qua Conſocius dieſem Reglement und darin beſtimmter Einrichtung und Execution unterworfen iſt und bleibet; Falls aber auch nur Pächter und Adminiſtratores auf denen Adelichen Güter wohnen ſollten, müſſen ſelbige die Bezahlung vorhaupts ſub pœna Executionis verfügen, jedoch bleiben ihnen quævis Competentia contra Dominum vel Locatorem reſerviret.

§. 3. Wegen der Kirchen und Kirchenbedienten Gebäuden müſſen die Conſiſtoria und Gemeinden für das eingetragene Quantum und darnach etwa zu repartirende Gelder haften, und ſolche aus denen Kirchenmitteln oder Beyträgen derer Gemeindsgliedern beſorgen, als wofür wegen derer übrigen einer ganzen Communität zugehörigen Gebäude gleichfalls eine jede Communität und deren Individua verhaftet ſind, und bleiben.

§. 4. Sollte es S. K. M. allergnädigſt gefallen, Dero Domainengebäude dieſem Feuer-Societätscataſtro mit einverleiben zu laſſen; ſo werden ſolche nach ihrem eigentlichen Wehrt, was ſolche bey entſtehendem Brandſchaden wieder aufzubauen koſten, eingetragen, und genieſſen ſelbige mit denen übrigen aſſociirten

ten einerley Recht; Die zeitlichen Hauptpächter, Rentmeiſter oder Adminiſtratores oder Bewohner derſelben aber müſſen mit Vorbehalt ihres an den Locatorem ex Contractu oder ſonſten habenden Rechts, die richtige und prompte Zahlung der vorkommenden Ausſchreibungen leiſten, ſonſten dieſelben vorhaupts der Execution unterworfen ſeyn und bleiben.

§. 5. Die Taxen aber ſollen überhaupt nicht den wahren und nöthigen Falls durch beeydigte Taxatores zu beſtimmenden Preiß der Gebäude überſteigen, und können die denenſelben anklebende Jura oder ſonſtige Privilegia bey der Taxe nicht mit in Attention kommen, desgleichen ſollen die der Feuersgefahr meiſt exponirte Gebäude, als Pulvermühlen, Eiſenhämmer, Schmelzhütten, Ziegelbrennereyen, Glashütten, falls dergleichen vorhanden, oder angelegt werden möchten, desgleichen das Getrayde in denen Scheunen, und auf dem Boden, ſo wie die übrigen Effecten, Meubels und Moventien, von dieſer Societät excludirt bleiben, aber die ohnweit derſelben beſonders erbaute Wohnhäuſer und Gebäude können dieſer Societät mit einverleibet, und gleich andern dem Cataſtro eingetragen werden.

§. 6. Da der Aufbau und Herſtellung derer verunglückten Gebäude der Hauptendzweck dieſer

ſer Feuerſocietät iſt, und die Aſſocirte ſich ſolche nach Maßgabe der im Cataſtro befindlichen Taxen einander mutuellement garantiren; So ſoll jedesmalen bey entſtandenem Feuerſchaden ſolcher der Krieges- und Domainencammer gemeldet werden, die einen Commiſſarium ernennet, der mit dem Deputato derer Städte, und in denen Jurisdictionen, dem Jurisdictionsherrn ſolchen pflichtmäßig aufnehmen, atteſtiren, und davon der Kriegs- und Domainencammer berichten, welche durch die Rechencammer das individuelle Beytragsquantum eines jeden, nach dem vorhandenen Hauptcataſtro anfertigen läſſet, ſolches dem Commiſſario und reſpective Deputato derer Stände oder Jurisdictionsherrn zufertiget, die demnächſt dem Rendanten der Ober-Steuercaſſe aufgeben, die individuelle Hebung in der geſezten Zeit zu errichten, nach deren Verlauf dem Verunglückten es auf deren Aßignation baar, und ohne den geringſten Abzug bezahlet, und ausgekehret werden muß, als wofür zu ſorgen, ihnen hauptſächlich oblieget:

§. 7. Dieſe zur Bezahlung dieſer Taxe oder Wehrts erforderliche Gelder müſſen von allen Aſſociirten nach Proportion der, dem Cataſtro inſerirten Taxen accurat repartiret, beygebracht, und ohne den geringſten Abzug baar bezahlet werden. Damit indeſſen jeder Intereſſent die Richtigkeit des von ihm geforderten Beytrags ſelbſt

ſelbſt einſehen, und deſto mehr überzeugt ſeyn können, daß er nach dem Betrag des Brandſchadens nicht prägraviret worden; So ſoll, ſo bald das General-Feuerſocietätscataſtrum zu Stande gebracht ſeyn wird, eine Ausrechnung formiret, und durch den Druck bekannt gemacht werden, wie viel jeder Schade von 100. 500. oder 1000. Rthlr. bey künftiger Repartition unter die einzele Intereſſenten zu ſtehen kommen wobey ſich von ſelbſt verſtehet, daß, da des Verunglückten Taxationsquantum, unter der Hauptſtuhlsſumme mitbegriffen iſt, dieſer ſein eigenes Quantum darinnen, in ſo weit compenſando mittragen müſſe.

§. 8. Dieſe repartirte Gelder ſollen von denen Eignern derer Gebäude bezahlet, oder von denen Pächtern zwar eingefordert, aber an der Pacht verkürzet werden, es wäre dann, daß nach denen Pachtcontracten jemand die Inſtandhaltung und wieder Aufbauung derer Gebäuden bey Brandſchaden, in denen Pacht- oder Gewinnsbriefen übernommen, oder ſolche Erbpächter wären, als wanehr dieſen die Bezahlung oblieget.

§. 9. Dargegen ſollen auch diejenigen, welche das repartirte Geld bezahlen, und die Gebäude im Stande halten müſſen, in vorgedachten Unglücksfällen, das im Cataſtro eingetragene

gene Taxationsquantum baar erhalten, jedoch muß dieſes zum würklichen und tüchtigen Aufbau der abgebrannten, und in gleicher Größe herzuſtellenden Gebäuden wieder verwendet, und im Fall deshalb der geringſte wiedrige Verdacht vorhanden, als worüber Commiſſarius Cameræ und reſpective Deputirter der Stände und Jurisdictionsherr zu atteſtiren hat, ſoll das Geld vom Rendanten beſonders aſſerviret, und auf Aßignation eben gemeldter, durch denſelben an die vom Reparanten ſelbſt zu verdingenden Livranten und Arbeitsleute gegen Quittung ausbezahlet, und wie ſolches alles geſchehen, vom Commiſſario und reſpective Deputirten, und Jurisdictionsherrn dociret werden.

§. 10. Damit auch bey entſtehenden Feuerſchaden, ohne Weitläuftigkeit die Vergütungsſumme ausgemittelt werden könne, iſt nöthig, daß

a. jedes Gut oder Hof ſowol, als jegliches darauf befindliches Gebäude, Stall, oder Schoppen deutlich beſchrieben, und auch beſonders mit dem Nahmen des Eigners oder Bewohners dem Catastro eingetragen werde.

b. Daß jegliches Gebäude, oder Gehöchter beſonders in Anſchlag gebracht, die Taxen ſelbſten auf gerade Summen

z. B.

z. B. von 10. 20. 40. 60. 100. 200. 1000. 1200. 1500. 2000. Rthlr. und dergleichen eingerichtet werde, um darnach das Quantum der Gelder bey der Repartition deſto leichter beſtimmen zu können.

§. 11. Damit auch theils die benachbarten Aſſociirten deſto beſſer zum Löſchen aufgemuntert, theils auch denen Beſitzern alle Gelegenheit zur Vernachläßigung benommen werden mögen; So ſoll alsdann, wann das Gebäude **bis zur Helfte** abgebrannt und ruiniret worden, als welches vom Commiſſario Cameræ und reſpective Deputirten derer Stände und Jurisdictionsherrn, examiniret, und allenfalls mit Zuziehung eines Zimmer= und Maurermeiſters auf Pflicht und Gewiſſen beurtheilet und atteſtiret werden muß, **das ganze** Taxationsquantum **ausbezahlet**: Wann aber der Schade nicht bis zur Helfte des Gebäudes reichet, nur die Helfte des Taxati ausgekehret werden.

§. 12. Ein gleiches findet auch ſtatt, im Fall ein Gebäude zur Hemmung des Feuers ganz oder zur Helfte niedergeriſſen, und abgebrochen werden müſſen, hierbey aber wird um allen Diſput, wegen des Niederreißens oder Abbrechens, ob ſolches nöthig oder nicht, zu verhindern, feſtgeſetzet, daß in jeder Communität von

von denen Eingeſeſſenen 3 Männer als **Brandmeiſter** und Aufſeher der Feuergeräthſchaften erwählet und angeordnet werden ſollen, und wann dieſe ſolches abbrechen, oder niederreißen per majora gutfinden, muß der Eigner oder Beſitzer ſelbiges ohne Widerrede geſchhen laſſen, jedoch aber demſelben zu Rettung ſeiner Effecten und Meubles alle mögliche Aſſiſtence und Sicherheit angedeyhen. Wobey einer jeden Communität frey ſtehet, dieſe anzuordnende drey Brandmeiſtere, zu ihrem Verhalten, in Gegenwart des Commiſſarii und reſpective Deputati und Jurisdictionsherrn beſonders zu inſtruiren, und vereyden zu laſſen.

§. 13. Ob nun wohl nicht zu vermuthen, daß jemand muthwilliger und boshafter Weiſe ſeine Gebäude anſtecken werde; So ſoll, wann ſich nicht ganz evident ergiebt, oder klärlich erwieſen wird, daß dergleichen aus Bosheit geſchehen, dem Verunglückten das aſſecurirte, und dem Cataſtro eingetragene Quantum baar vergüthet werden, es ſtehet aber dem Commiſſario, Deputirten und Jurisdictionsherrn frey, denen ſich zeigenden Umſtänden nach, den etwa angezeigten Verdacht, ohne bruit und Koſten, kürzlich zu unterſuchen, und den Verunglückten darüber zu vernehmen. Sollte ſodann die Bosheit ſich klärlich zeigen, muß der Thäter zur Erſetzung des Gebäudes ex propriis, ohne Erhaltung des

aſſecurirten Quanti, und alle ſonſtige Remiſſion und Nachlaß angehalten, Falls aber ſelbiger nichts in bonis hat, das aſſecurirte Quantum demnächſt zum Aufbau des Gebäudes von der Feuerſocietät aufgebracht werden, weil dem Publico an dieſer Herſtellung der Gebäude gelegen iſt; jedannoch aber wird der Obrigkeit loci die nähere Unterſuchung und Beſtrafung beſonders reſerviret.

§. 14. Damit auch ſowol mit dem Tabacksrauchen, als überhaupt mit dem Feuer und Lichte behutſam und vorſichtig umgegangen werde; So muß auf die deshalb emanirte Edicte und Verordnungen mit allem Nachdruck gehalten werden.

§. 15. Da auch dieſe Taxen und Aſſecurationsquanta von eines jeden freyen Willkühr dependiren; So verſtehet ſich von ſelbſten, daß ſolche bey Erbtheilungen, Veräußerung, Verpfändungen, oder ſonſtigen Contracten, weder gerichtlich noch außergerichtlich, jemalen pro fundamento genommen werden kann, und haben S. K. M. die allerhuldreichſte Verſicherung zu ertheilen geruhet, daß dieſe Taxen niemalen mit der geringſten Abgabe beſchwehret, oder ſonſten bey andern Laſten pro norma gebraucht werden ſollen.

§. 16.

§. 16. Des Endes behalten auch dieſe Beyträge gleich denen Königlichen Caſſen bey vorkommenden Concurſen das Jus præferentiæ, und ſoll das Aſſecurationsquantum ſelbſt auf keinerley Art mit Arreſt beleget, noch jemalen anders, als zum würklichen Bau und Herſtellung der Gebäuve verwendet werden können.

§. 17. Und weil durch dieſe allgemeine Feuerſocietät die Herſtellung aller verunglückten Gebäude intendiret, und von denen Aſſociirten das aſſecurirte Quantum bezahlet wird; So ſollen in Zukunft nach gemachter völligen Einrichtung dieſes Reglements zwar keine Beneficia von Remißionen der Schatzung, ohnentgeltliche Strohlieferung, Dachziegel ꝛc. mehr ſtatt finden, auch alle Brandcollecten und Brandbettlereyen künftighin ceßiren; es ſtehet aber jedoch einer jeden Communität frey, unter ſich darunter mutuelle Vereinigungen und Verbindungen unter Approbation des Commiſſarii, Deputirten und Jurisdictionsherrn zu errichten.

§. 18. Weil aber dieſe allgemeine Feuerſocietät nur die Unterthanen überhaupt als Aſſocirte concerniret; So folget von ſelbſten, daß dadurch die, zwiſchen dem Domino directo ac utili, item zwiſchen dem Eigner und Anpächtiger ſonſten ſubſiſtirenden Contracte oder Verbindungen im geringſten nicht alteriret, noch abge-

ändert werden; Dannenhero im Fall eines entſtandenen Unglücks, die Obſervanz oder Contractmäßig competirende Beneficia, Remißionen, in ſpecie die Verabfolgung oder Anweiſung des auf des Hofes Gründen befindlichen Bauholzes ꝛc. nach wie vor einem jeden vorbehalten bleibet.

§. 19. Da auch die Societät eigentlich nur auf die, durch unvermuthetes Feuer und Brand im Rauch aufgegangene, oder um deſſen Wuth zu hemmen, abgeriſſene Gebäude, und deren ſchleunigen Aufbau und Herſtellung abziehlet; So verſtehet ſich von ſelbſten, daß die, wegen Alters, Negligence, oder ſonſten baufällig und ruineux gewordene, item durch Waſſerfluthen beſchädigte, oder gar weggeriſſene Gebäude hiehin nicht gehören, mithin in dieſen Fällen das Aſſecurationsquantum nicht werde repartiret, noch ausbezahlet werden. Sollten aber in *Caſu Belli* die Gebäude abgebrochen, oder weggeraumet werden müſſen, mithin von denen Trouppen ein oder mehrerer Häuſer angeſteckt werden; So iſt die Societät das Aſſecuranzquantnm zu bezahlen nicht verbunden; ſondern S. K. M. werden in ſolchem Fall, nach Bewandtnuß derer Umſtände beſondere Arrangements zu treffen geruhen.

§. 20.

§. 20. In Anſehung derer Münzſorten muß der Beytrag ſowol, als die Auszahlung jedesmal in denen, bey denen Recepturcaſſen gangbaren Münzen geſchehen.

§. 21. Erfordert die Nothwendigkeit, daß in denen Dörfern ſo viel möglich Spritzen und ſonſtige Feuergeräthſchaften angeſchaffet, und unterhalten werden, und müſſen zu dem Ende in jedem Dorfe oder Communität von denen Eingeſeſſenen ſelbſt drey Männer zu Brandmeiſter erwählet, und dahin inſtruiret werden:

1) Die Aufſicht und Direction über die publique Spritzen und Feuergeräthſchaften zu führen, und wenigſtens des Jahres zweymal zu probiren.

2) Die Häuſer und die darin befindlichen Feuerheerde, Backöfen, Braukeſſels, Stubenöfen, auch particuliere Feuereymer zuweilen zu viſitiren, und was etwa gefährlich iſt, auf der Eigner Koſten abändern zu laſſen.

3) Bey einem etwa zu entſtehenden Brande, ſofort am Orte, wo die publique Feuergeräthſchaften ſind, ſich einzufinden, und ihre Mannſchaften convociren zu laſſen.

4) Wann es in demſelben Dorfe, oder Communität ſeyn ſollte, müſſen ſelbige die Feuergeräthſchaften in continenti zum Feuer transportiren, und alles mögliche zum Löſchen würklich veranſtalten.

5) Denen nächſten benachbarten Orten ſolches durch reitende Boten zur Aßiſtirung notificiren laſſen.

6) Beym Löſchen ſelbſt die Direction führen, und auf die Hemmung und Tilgung des Feuers ſelbſt alle Attention haben.

7) Mithin, Falls ſie es nöthig finden ſollten, das zunächſt anſtehende Gebäude denen vorſindenden Umſtänden nach abdecken, oder gar niederreißen laſſen.

8) Auch nach geſchehenem Löſchen die nöthigen Wächter, wobey jedesmal ein Brandmeiſter zugegen bleiben muß, beſtellen.

9) Für die Rettung derer Effecten und Meublen derer Verunglückten auch für deren Sicherheit, und daß ſolche nicht beraubt, und geplündert werden, mit Sorge tragen, und

10) So fort, wann alles vorbey iſt, der Kriegs- und Domainencammer davon Anzeige zu thun, damit dieſelbe per Commiſſarium und reſpective Deputirten derer

Stän-

Stände und Jurisdictionsherrn, den Brand examiniren laſſen, und dieſe das Nöthige beſorgen können.

11) Sollte der unglückliche Brand in der Nachbarſchaft ſeyn, müſſen dieſe Brandmeiſter ſo fort die Eingeſeſſene durch Läutung der Glocken oder ſonſtiges Zeichen verſammlen, die Feuergeräthſchaften mit denen nöthigen Mannſchaften zum Brande hinbringen, und den Nothleidenden alle mögliche Aßiſtenz leiſten, wobey zwey Brandmeiſtere zugegen ſeyn, der dritte aber mit einigen Leuten im Dorfe verbleiben, darinnen zur Verhütung aller Unordnungen fleißig patrouilliren, auch denen Benachbarten davon Nachricht geben laſſen muß, damit dieſe ebenfalls denen Nothleidenden ihre Aßiſtence leiſten können.

Wann ſodann der Brand gelöſchet, müſſen die zwey Brandmeiſtere durch ihre Mannſchaften ihre Feuergeräthſchaften wieder an ihren Ort und in gehörigen Stand bringen laſſen. Sollten aber ſolche etwa bey Löſchung des Brandes einen beträchtlichen Schaden gelitten haben, müſſen ſie ſolches dem Commiſſario und Deputirten, oder Jurisdictionsherrn zur Beſichtigung und Aufnehmung der Taxe anzeigen, als welchen Falls dieſes Taxationsquantum

gleich denen abgebrannten oder niedergeriſſenen Gebäuden, von der Feuerſocietät mit bezahlet, und des Endes mit repartirt werden ſoll.

§. 22. Damit auch alle Strittigkeiten ohne Koſten und Weitläuftigkeiten in der Kürze abgemachet werden mögen; So müſſen die Aſſocirten in denen Aemtern ſich jedesmalen zu erſt beym Commiſſario Cameræ und reſpective Deputato derer Stände und Jurisdictionsherrn melden, welche ſolche gütlich oder per Deciſum beylegen, Falls aber Gravatus damit nicht zufrieden, ſoll ihm frey ſtehen, bey dem nächſten Landtage ſein Beſchwehr vorzubringen, bey deſſen Ausſpruch muß es ſodann ſein Verbleiben behalten, und keine fernere Provocation oder Appellation, es ſey wohin es wolle, ſtatt haben.

In Abſicht der Rechnungsſachen behält die Kriegs- und Domainencammer die Cognition, an welche auch die von dem Commiſſario, reſpective Deputirten, und Jurisdictionsherrn abgenommene und quittirte Rechnungen eingeſandt werden müſſen.

§. 23. Zugleich haben S. K. M. allerhuldreichſt und allergnädigſt geruhet, ſowol alle dieſe Feuerſocietät angehende Briefe, Paquete und Gelder von Poſtporto, als auch überhaupt alle

dahin

dahin einſchlagende Vorſtellungen, anzufertigende Regiſter, Taxationen, Berechnungen, Berichte, oder ſonſtige Nachrichten von allem Gebrauche des Stempelpappieres eximiren zu laſſen.

§. 24. Die Umſchreibung derer Cataſtrorum kann alle 5 Jahren geſchehen, und das Jahr gleich denen ſonſtigen Einrichtungen vom 1ten Junii jeglichen Jahrs angerechnet werden. Eine neue Eintragung aber kann alle Jahre geſchehen, und muß der neue Einzutragende ſolches vorhero im Merz, dem Commiſſario, dem Deputato oder Jurisdictionsherrn, anzeigen, welche ſolches dem Specialcataſtro einverleiben, und es ſodann auch dem Generalcataſtro behörend beygefüget werden könne.

§. 25. Was nun die Errichtung des Cataſtri betrift, ſo ſoll der Commiſſarius Cameræ, beneſt dem Deputato derer Stände, und in denen Jurisdictionen dem Jurisdictionsherrn ſolches von jeder Commun oder Dorfſchaft anfertigen, unterſchreiben, und an die Kriegs- und Domainencammer einſenden, welche aus denen Specialibus ein Generale Cataſtrum in triplo formiren, und eines in Regiſtratura aſſerviren, eines dem Deputato derer Stände, und eines dem Jurisdictionsherrn zufertigen.

§. 26. Auf gleiche Weiſe muß es mit denen juxta §. 24. alle 5. Jahre vorzunehmenden Umſchreibungen gehalten werden, und ſtehet ſodann denen ſämtlichen Aſſociirten frey, ihre angegebene Taxe nach nach eigenem Gefallen zu verringern, oder auch, jedoch wie oben, §. 5. gemeldet, nicht ultra verum pretium zu verhöhen, welchen Vorgängen die Kriegs- und Domainencammer, ſodann durch die Rechencammer darnach das allgemeine Hauptregiſter gleichfalls wieder formiren, und abändern laſſen wird.

§. 27. Beym Commiſſario Cameræ werden alle dieſer Societät halber vorkommende Anzeigen, Vorſtellungen ꝛc. übergeben; Derſelbe hat ſodann denen Umſtänden nach, darüber, entweder mit dem Deputirten derer Stände, oder Jurisdictionsherrn, wohin die Sache gehöret, zu correſpondiren, oder zur perſönlichen Zuſammenkunſt Terminum anzuberaumen, und mit denenſelben conjunctim die Beſichtigungen, Taxationen, Ausſchreibungen, Erhebungen und Berechnungen derer Gelder, und ſonſtige Vorfallenheiten beſorgen zu laſſen.

§. 28. Und weil Commiſſarius Cameræ, Deputirter derer Stände, oder Jurisdictionsherr mehrere Arbeit überkommen, auch wohl verſchiedene Reiſen werden übernehmen müſſen; So ſollen, wann Ausſchreibungen geſchehen,

fünf

fünf pro Cent mehr ausgeſchrieben und bezahlet werden, als der entſtandene Schade ſich beträgt. Davon ſoll die Rechencammer ein Fünftel, der Ober-Steuercaſſenrendant ein Fünftel, und die übrigen drey Fünftel der Commiſſarius Cameræ, und Deputatus derer Stände oder der Jurisdictionsherr genießen; Dafür müſſen dieſelbe auch alle Arbeit und Schreiberey ohnentgeltlich verrichten; Zu denen nöthigen Reiſen aber ſoll ihnen auf ihr Anſuchen von der Kriegs- und Domainencammer der nöthige Vorſpann gegeben werden.

§. 29. Der Rendant der Ober-Steuercaſſe ſoll den individuellen Empfang der Feuer-Societätsgelder nach der ihm zugefertigten Deſignation haben, und muß auch jedesmalen die Rechnung mit denen Belegen zur Abnahme und Quittirung auf dem Landtage überreichen, und genieſſet dafür wie oben gedacht Ein pro Cent.

§. 30. Weil auch bey geringen Unglücksfällen, es der Mühe nicht belohnet, jedesmalen kleine Summen zu re- und ſubrepartiren, indeſſen aber denen Verunglückten eine ſchleunige Sublevation vorzüglich dienlich iſt; So muß ſofort nach geſchehener Examination vom Commiſſario Cameræ und reſpective Deputirten derer Stände und Jurisdictionsherrn ein Atteſt ertheilet, und an die Cammer eingeſandt werden.

den. Dieſe authoriſiret ſelbige, dieſe Gelder zu negotiiren.

Wann dergleichen Quanta zuſammen 250 Rthlr. und drüber betragen, müſſen die individuelle Ausrechnungen gemacht, und die inzwiſchen etwa negotiirte Summen cum Intereſſe daraus wieder mit abgeführet, mithin die ausgefertigte Authoriſationes und Obligationes quittirt, eingezogen werden.

§. 31. Der Commiſſarius Cameræ, hat demnächſt dem Collegio, Deputatus derer Stände, denen Ständen auf dem Landtage, als ihren reſpective Committentibus zu referiren; Auch wird auf dem Landtage dem Rendanten die Rechnung abgenommen, und hernach von ihm an die Kriegs- und Domainencammer eingeſandt.

Das Feuer-Societätsſiegel wird dem Deputato derer Landſtände zur guten Verwahrung eingereichet, welcher nicht verſtattet, daß ſolches zu andern als Feuer-Societätsſachen gebrauchet werde. Signatum Berlin, den 8ten Julii 1781.

(L. S.) Friedrich.

von Maſſow. v. Hagen.

An-

Anmerkung.

Von dergleichen Brand-Aſſecuranzanſtalten, ſiehe

Baaden-Baadiſche Ordnung 1. Band, pag. 11.

Hannöveriſches Ausſchreiben wegen Veränderung des Wehrts der aſſecurirten Gebäude, und der Brandſchadens-Anzeige. 1. B. pag. 546.

Heſſen-Caſſeliſche Brand-Aſſecuranzordnung. 2. Band, pag. 83.

Cleviſches Feuer-Societätsreglement. 2. Band, pag 667.

Gedanken über die Verſchiedenheit der Grundſätze bey Errichtung ſolcher Anſtalten. 2. B. pag. 101. & 690.

Nro. CCCLXXXIX.

Berlin.

Circulare an alle Inſpectores, wegen Ausſtellung der Proclamationsſcheine.

dd. Berlin, den 16ten Julii 1768.

Von Gottes Gnaden, Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unſern gnädigen Gruß zuvor, Würdiger, Hochgelehrter, Lieber, Getreuer!

treuer! Da bey denen Predigern oftmals eine Bedenklichkeit entſteht, in welchen Fällen ſie, in Anſehung des einen, oder des andern Theils eines Brautpaars, ſo ſich zum Aufgebot und Copulation meldet, einen Proclamationsſchein aus deſſelben Geburtsorte verlangen ſollen, ſo haben Wir nach der Obſervanz verſchiedener Oerter hierdurch allgemein feſtzuſetzen gut gefunden: daß diejenigen, die in den 3 lezten Jahren vor ihrer intendirten Verheurathung ſich beſtändig an dem Orte aufgehalten haben, wo ſie ſich als in ihrem gegenwärtigen Wohnſitz copuliren laſſen wollen, nicht genöthiget ſeyn ſollen, auch in ihrem Geburtsorte ſich aufbieten zu laſſen.

Dahingegen diejenigen Perſonen, die entweder nicht drey Jahre von ihrer Heymath abweſend geweſen, oder doch die drey lezten Jahre vor ihrer intendirten Verheurathung ſich nicht beſtändig da aufgehalten haben, wo ſie copulirt zu werden verlangen, müſſen ohnumgänglich in ihrem Geburtsorte gleichfalls proclamiret, und daß ſolches geſchehen, dem copulirenden Prediger durch Beybringung des Proclamationsſcheines, deſſen Ertheilung von keinem Prediger, bey Vermeidung nachdrücklicher Beſtrafung verweigert werden darf, noch vor der Copulation docirt werden.

Uebri

Uebrigens aber verſteht es ſich hierbey von ſelbſt, daß zu Folge der Verordnung vom 10ten September 1756 keine Unterthanen oder deren Kinder, ſie mögen auch noch ſo lange ihren Geburtsort verlaßen haben, ohne erhaltenen Conſens ihrer Obrigkeiten aufgebotten und copulirt werden dörfen. Nach dieſer Verordnung habt ihr euch gehorſamſt zu achten, und auch ſämtliche Predigern eurer Inſpection davon gleichfalls zu ihrer Achtung Nachricht zu geben. Sind euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 16ten Julii 1768.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

Anmerkung.

Die Proclamationes derer ſich heurathenden Perſonen werden ſonſt nicht eigentlich auf ihren Geburtsort, als vielmehr auf den Wohnort der Eltern eingeſchrenkt, und die Geiſtlichkeit hat um ſo größere Vorſichtigkeit dabey nöthig, als ſie ſonſten für Bigamie, und Ehen, in verbottene Grade nicht geſichert ſeyn könnten. Obwohl nun auch dießfalls geſchärfte Reichsgeſetze in medio ſind, ſo geſchiehet doch hin und wieder, daß an denen Grenzorten eines Landes, oder auch auf Adelichen Dörfern, ſolche Perſonen heimlich und ohne ſich im geringſten zu legitimiren, copulirt werden, dahero die Conſiſtoria auf die Pfarrer an ihren Grenzen, und die

die Ritterſchaftliche Directoria in ihren Cantonen um ſo mehr ein ſorgfältiges Aufſehen zu tragen nöthig haben, als dergleichen Adeliche Geiſtliche keinem Decano oder Superindenten untergeben ſind.

Nro. CCCXC.

Berlin.

Cabinetsordre, wegen zinsbarer Belegung bey der Banque à 3 pro Cento, aller über ſechs Wochen müßig liegenden Gerichtlichen und Pupillen, Depoſitengelder.

dd. Berlin, den 16ten Julii 1768.

Sr. K. M. in Preußen 2c. Unſer allergnädigſter Herr, haben in zuverläßige Erfahrung gebracht, daß bey den Ober- und Untergerichten in Dero ſämtlichen Landen nebſt Schleſien, anſehnliche Geldſummen, welche entweder in Streitſachen deponiret, oder auch denen Pupillen und Unmündigen gehören, öfters lange Zeit, ſowol zum Nachtheil derer Intereſ-

tereſſenten, als des Publici überhaupt ungenuzt und müßig liegen, und daß ſolches aller deshalb verhandenen heilſamen Vorſchriften ohngeachtet hauptſächlich mit daher rühret, daß theils die Streitigkeiten derer Partheyen und die Bedenklichkeiten der Vormündern, über die erforderliche Sicherheit, theils der Mangel an Hypotheken ſelbſt und theils die Ungewißheit, wie lange die Gelder deponiret bleiben, die Ausleyhung ſolcher Gelder ſchwer machet, und verhindert, worzu noch kommt, daß auch zuweilen die Untergerichte und Vormünder ſich nicht gehörige Mühe geben, die Gelder zinsbar unterzubringen, oder ſolche ſtrafbar wohl gar in ihren eigenen Nutzen verwenden, oder ſonſt bey deren Aufbewahrung nicht mit derjenigen Vorſichtigkeit zu Werke gehen, welche die Sicherheit ſolcher denen Gerichtshänden anvertrauter Gelder erfordert.

Da es nun zur Aufnahme und Wohlfart des Staats und der Unterthanen ſehr vieles beyträget, wann die ganze Vermögensmaſſe des Staats in beſtändiger Circulation gebracht, darin erhalten und ſolchergeſtalt zum allgemeinen Beſten angewendet wird; ſo haben S. K. M. aus landesvätterlicher Fürſorge für Dero getreue Unterthanen, und da in dem Depoſital-Edict vom 17ten May 1719. §. 1. ausdrücklich vorbehalten worden, daß alle darunter obwaltende Mängel durch der Sachen angemeſſene Verfügungen und Vor-

kehrungen abgeſtellt werden ſollen, allergnädigſt reſolviret:

Daß alle diejenigen gerichtlichen Depoſita, auch Pupillengelder ohne Ausnahme, welche nicht entweder bey erfolgter Depoſition ſchon beſprochen, oder ſechs Wochen längſtens nach geſchehener Deponirung in den Ober- und Untergerichten auf ſichere Hypotheque gegen mehr als drey Procent Zinſen ausgeliehen werden können, ſodann ohne alle Ausnahme bey dem Landesherrlich garantirten Lombard der Berliniſchen Hauptbanque oder auf deren Anweiſung was Schleſien betrift, zu Breßlau, zu drey Procent Zinſen beleget, und daſelbſt zum Beſten des Publici und vieler es ſehr ſuchenden Particuliers employret werden ſollen.

Und wie Sr. K. M. allergnädigſte Abſicht hierunter einzig und allein auf die Wohlfahrt Dero getreuen Unterthanen überhaupt und beſonders auf den Vortheil der ſtreitenden Partheyen und der Unmündigen gerichtet iſt; ſo hoffen auch Höchſtdieſelben, es werde dieſe Einrichtung nach der hegenden Abſicht, mit allgemeinem Vertrauen aufgenommen werden, indem die Unverletzlichkeit der denen Gerichten anvertrauten und zur Verwaltung übergebenen Gelder, einzig und allein

allein auf der von Sr. K. M. empfangenen gerichtlichen Authorität, Schutz und Sicherheit beruhet, und ein jeder bey genauer Prüfung ſelbſt leicht einſehen wird, daß die Depoſita in einem publiquen Bancohauſe und in einem von S. K. M. durch ein Landes-Edict ſchon vorhin garantirten Landesfond, weit ſicherer als bey denen zum Theil mißlichen Cautionen derer Rendanten ſind, die Partheyen auch nicht nur die Depoſitengebühren erſpahren, vielmehr von ihren müßig gelegenen Capitalien, Zinſen erhalten, welche ſie zu Beſtreitung der Proceßkoſten mit verwenden können. S. K. M.. ſetzen alſo hierdurch feſte und verordnen:

1) Daß alle in Partheyſachen bey allen Ober- und Untergerichten in Dero ſämtlichen Landen, incluſive Schleſien, deponirt werdende Gelder, ingleichem alle bey den Pupillen-Collegiis und Vormundſchaftsgerichten einkommende Gelder der Pupillen und Unmündigen, welche entweder nicht ſogleich wieder ausgezahlet, oder ſchon bey der Depoſition ſelbſt zur Ausleihung beſprochen worden, wann ſelbige nicht längſtens binnen 6 Wochen vom Tage der Depoſition an, und zwar gegen landübliche Zinſen ausgeliehen worden, ſämtlich bey dem landesherrlich garantirten Lombard der Berliniſchen Hauptbanque oder auf deren

Anweiſung bey dem Lombard zu Breßlau zu drey Procent Zinſen beleget werden ſollen. Diejenigen Gerichte, welche ſolches verabſäumen, und in denen beſtimmten Fällen die Gelder nicht fogleich an die Banque weiſen, ſollen nach Verlauf der determinirten ſechs Wochen, die Zinſen von den länger müßigliegenden Geldern mit drey Procent denen Intereſſenten ex propriis bezahlen, und wegen ihrer Sorgloſigkeit noch beſonders beſtrafet werden.

2) Iſt S. K. M. Wille, daß von dem Banquedirectorio bündige Obligationes gleich denen Obligationen der Churmärkiſchen Landſchaft über dergleichen Gelder ausgeſtellet, und darinnen überhaupt alle Fonds der Banque beſonders aber zur ſpeciellen Sicherheit die Fonds der Leihebanque und deren in Verwahrſam habende Pfänder ausdrücklich verſchrieben, beſagte Obligationes auch von dem Banquepräſidio confirmiret, mithin dardurch in effectu eine eben ſo vollkommene Securität gewähret werden ſoll, als mit den Hypothequen ſelbſt verbunden ſeyn kann. Und da ohnedem alle gerichtliche Sicherheit und Glaubwürdigkeit von S. K. M. Landesherrlichen Gerechtigkeit und Schutze abhänget; ſo wollen Höchſtdieſelben dergleichen Anlehen an-

annoch durch eine beſondere landesherrliche Garantie unter Contraſignatur Dero Juſtitzminiſterii, vor ſich, und Dero Nachfolger, welches allen Gerichten bekannt gemacht werden ſoll, privilegiren und verſichern.

3) Da dergleichen Depoſiten- und Pupillengelder nur alsdann, bey der Banque gegen drey Procent zinsbar belegt werden müſſen, wann ſolche, wie vorgedacht, bey den Ober- und Untergerichten auf ſichere Hypotheque gar nicht auszuleihen ſtehend, mithin ganz müßig und ungenutzt liegen; ſo verſtehet ſich von ſelbſt, und wird hierdurch ausdrücklich verordnet, daß alle ſolche Gelder ſo bald ſelbige entweder zur Auszahlung kommen, oder auf ſichere Hypotheque und zwar die Pupillengelder höher als zu 3 Procent Zinſen ausgeliehen werden können, von der Banque acht Tage nach geſchehener Aufkündigung, ſofort ganz ohnfehlbar ſamt denen Zinſen von dem Tage des Empfanges bey der Banque, bis zum Tage der Zurückzahlung und Abſonderung, an die Gerichte, welche ſolche eingeſandt haben, zurückgeſchicket werden ſollen.

4) Soll von der Banque die Wiederbezahlung allezeit in denen nehmlichen

Münzſorten, worinnen ſolche Anlehne beſtanden, präſtiret, auch

5) Bey dergleichen Ausleihungen der Depoſiten- und Pupillengelder an die Banque, es ſey von dieſer oder von denen Gerichten, überall keine Gebühren, auſſer denen Copialien und dem edictmäßigen Stempelpappier, genommen werden.

6) Wird hierdurch feſtgeſetzet, daß alle ſolche zur Banque eingehende Depoſiten- und Pupillengelder, auf den Poſten ohnentgeltlich, und ohne alles Porto hin und zurück mitgenommen werden, auch daß alle Correſpondence in dieſen Angelegenheiten unter der Rubrique: Bancoſachen völlig Porto frey gehen ſollen; indeme dieſe Anordnung neu iſt, mithin zu der Zeit gar noch nicht exiſtiret hat, als der jetzige Poſtadminiſtrationsetat eingerichtet worden, mithin demſelben darunter nichts entzogen wird.

7) Soll es auf gleiche Weiſe mit allen bey denen Krieges- und Domainencammern verhandenen und zum Reſſort des Generaldirectorii gehörig Depoſitengeldern gehalten werden, und ſollen.

8)

8) Von dieſer Anordnung nur allein diejenigen Patrimonial- und Eigenthums-gerichte auf dem Fall ausgenommen ſeyn, wann ſelbigen darunter entweder ſelbſt, oder per Compactata aus denen Homagial-receſſen der Stände, eine beſondere unveränderliche Verfaſſung, welche mit dieſer neuen Anordnung nicht zu combiniren ſtünde, ausdrücklich zugeſtanden worden.

S. K. M. Befehlen demnach Dero Miniſterio des Juſtitzdepartements hierdurch in Gnaden; dieſe allerhöchſt Dero Landesvätterliche zum allgemeinen Beſten Dero Unterthanen, der Partheyen und der Unmündigen abzweckende Willensmeynung wohl zu beherzigen, und ſolcher gemäß auch vor dieſesmahl aus bewegenden Urſachen, in Anſehung der zum Reſſort des Generaldirectorii gehörigen Depoſitengelder eine umſtändliche und deutliche Ordre und Vorſchrift an ſämtliche Ober- und Untergerichte, auch Kriegs- und Domainencammern desgleichen die Nro. 2. bemerkte landesherrliche Specialgarantie zu entwerfen, und nebſt Communication alles deſſen an Dero Haupt-Bancodirectorium zu Berlin, zu S. K. M. höchſten Vollziehung förderſamſt einzuſenden. Potsdam den 16ten Julii 1768.

Friedrich.

Anmerkung.

Es iſt eine ganz unwiederſprechliche Sache, daß die Circulation des Geldes in einem Staat, mithin auch das Commerz durch nichts beſſer, als durch die Aufrichtung eines Lombards oder Leihebanque befördert werden kann. Man wird auch wahrnehmen, daß in demjenigen Lande, wo es an einer ſolchen Leihebanque mangelt, das Fabrik- und Manufacturweſen keinen blühenden Fortgang und Wachsthum habe, ſondern mehrere Fabriken banquerout werden, als deren in Aufnahm kommen.

Wann inſonderheit eine ſolche Leihebanque hinlänglich garantirt iſt, ohne welches ſie keinen öffentlichen Credit hat; ſo hat der Capitaliſt niemahl nöthig, ſeine Gelder müßig liegen zu laſſen, oder an unſichere Orte auszuthun, und der Negotiant oder Gewerbsmann kann gegen Fauſtpfand allezeit Gelder bekommen, ſo oft er ſiehet, daß er ſich einen vorzüglichen Nutzen damit verſchaffen kann, ohne daß ſein Nahme kund werde, oder ſein Credit Schaden leide.

Einer ſolchen Leihebanque aber ihre nöthig habende Fonds zu vermehren, iſt daß Mittel der Herbeyziehung der müßigen Depoſitengelder bey denen Gerichten, und der Pupillengelder bey denen Vormundſchaften ſehr gut.

Auf Seiten der Banque zahlet dieſelbe nur 3. Procent Intereſſe, und lehnet dargegen nach denen mehreſten Lombardsordnungen, gemeinigl. ſolche Gelder, wann die Anlehnung 100 fl. und drüber belauft wieder zu 5. Procento, und wann das Anlehen

hen unter 100 fl. beträgt, zu 6 Procent aus, und gewinnet mithin an fremden ſelbſt aufgenommenen Geldern im erſten Fall an jedem 100 fl. Capital zwey und im letztern Fall drey Gulden.

Auf Seiten derjenigen aber, welche ihrer Proceſſe halber Gelder deponiren müſſen, iſt es für dieſelbe immer ein großer Vortheil, wann ſolche, ſo lange ſie in Depoſito bleiben, ihnen auch nur 3 Procent Intereſſe tragen, an ſtatt, daß ſie in andern Ländern das Intereſſe verliehren, und bey der Wiederbezahlung ſich noch gar gewiſſe Depoſitionsabzüge gefallen laſſen müſſen.

Und da bey Vormundſchaften die Vormünder von rechtswegen gehalten ſind, für das ihnen anvertraute Guth zu haften, ihnen aber manchmahl ſchwehr fället, ihre Pupillengelder an ſichere Orte auszuthun, mithin ſolches lieber müßig liegen laſſen, als ſich ſelbſt einer Gefahr damit auszuſetzen; ſo iſt auch auf Seiten der Pupillen eine Leihebanque vortheilhaft, weil denſelben wenigſt auf den äußerſten Fall dieſe 3 Procent ſicher bleiben, und dieſes Geſetz dem Vormunde, wann er mehrere Procent haben kann, das Capital für 3 Procent herzugeben, nicht verbindet.

Indeſſen iſt doch einem betrüglichen Vormunde zur Sicherheit des Pupillen dardurch dieſe Gelegenheit abgeſchnitten, daß er deſſen Gelder, unter dem Vorwand, daß er ſolche nicht ſicher unterbringen können, ohne Intereſſe nimmer in ſeinen Nutzen verwenden kann.

Nro. CCCXCI.

Berlin.

Königliche Ordre an das Haupt-Banco-directorium, wegen der bey der Banque zinsbar zu belegenden Depoſiten- und Pupillengelder.

dd. Berlin den 18ten Julii. 1768.

Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben aus landesvätterlicher Fürſorge, zur Aufnahme und Wohlfarth des Staats und unſerer Unterthanen, beſonders deren in Proceß befangenen Partheyen, auch der Pupillen und Unmündigen, allergnädigſt zu verordnen gut gefunden; daß alle diejenige Depoſita, auch Pupillengelder, ohne Ausnahme, welche nicht entweder bey erfolgter Depoſition ſchon beſprochen oder ſechs Wochen längſtens nach geſchehener Deponirung in unſern Ober- und Untergerichten, Pupillencollegiis, auch Krieges- und Domainencammern und denen dieſen ſubordinirten Aemtern, auf ſichere Hypotheque, gegen mehr als drey Procent jährliche Zinſen ausgeliehen werden können,

nen, ſo dann ohne alle Ausnahme bey dem von Uns garantirten Lombard der euch anvertrauten Hauptbanque, oder auf eure Anweiſung, was Schleſien betrift, zu Breßlau, zu drey Procent jährliche Zinſen beleget, und daſelbſt zum Beſten des Publici und vieler es ſehr ſuchenden Particuliers emploirt werden ſollen.

Wir geben euch ſolches alles aus der abſchriftlich hierneben gefügten Inſtruction für unſere ſämtliche Ober- und Unterjuſtitzcollegia, Pupillencollegia und Gerichte, auch Kriegs- und Domainencammern, und die denſelben ſubordinirte Aemter, desgleichen auch der über die Sicherheit ſothaner Gelder ertheilten landesherrlichen Specialgarantie, zu eurer Nachricht und eigentlichen Achtung des mehrern Innhalts zu erſehen; insbeſondere befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, über die dieſer Verfügungen zu Folge, an euch einkommende Gelder, bündige Obligationes, gleich denen Obligationen der Churmärkiſchen Landſchaft auszuſtellen, und darin überhaupt alle Fonds der Banke, beſonders aber zu speciellen Sicherheit, die Fonds der Leihebanque und deren in Verwahrſam habende Pfänder ausdrücklich zu verſchreiben, beſagte Obligationes auch durch euer Præſidium zu confirmiren, und an das Collegium oder Gericht welches euch die Gelder zugeſandt, mit der erſten Poſt zu überſenden, demnächſt aber ſothane Gelder, ſo bald

ſel-

ſelbige entweder zur Auszahlung kommen, oder auf ſichere Hypotheque höher als zu drey Procent Zinſen ausgeliehen werden können, acht Tage nach geſchehener Aufkündigung ſo fort ganz ohnfehlbar, ſamt den Zinſen, von dem Tage des Empfangs, bis zum Tage der Zurückzahlung und Abſonderung an die Gerichte oder Collegia, welche ſolche eingeſandt haben, in den nehmlichen Münzſorten, worin ſolch Anlehn beſtanden, baar wieder zu bezahlen, und die darunter ausgefertigte Obligation quittirt, mit der erſten folgenden, von dem Ort, wohin das Geld geſchickt, abgehenden Poſt zu gewärtigen.

Da wir auch übrigens allergnädigſt feſtgeſetzet, daß bey dergleichen Ausleihung der Depoſiten, und Pupillengelder, weder von euch noch von denen Gerichten überall keine Gebühren, außer denen Copialien und edictmäßigen Stempelpappier genommen werden, die Gelder ſelbſt auch, und die darüber zu führende Correſpondenze von unſern Poſtämtern ohnentgeltlich weiter befördert werden ſollen; ſo werdet ihr euch eures Orts hiernach allergehorſamſt zu achten haben, und wir ſind ꝛc. Berlin den 18ten Julii 1768.

Friedrich.

Nro.

Nro. CCCXCII.

Berlin.

Königliche Landesherrliche Specialgarantie, für die Sicherheit der bey der Banque zinsbar zu belegenden Depoſiten- und Pupillengelder.

dd. Berlin den 18ten Julii 1768.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preußen ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: daß, nachdem wir aus landesvätterlicher Fürſorge. zum Beſten unſerer getreuen Unterthanen, und beſonders derer, im Proceß befangenen Partheyen, auch der Pupillen und Unmündigen allergnädigſt feſtzuſetzen und zu verordnen geruhet, daß alle diejenige Depoſita, auch Pupillengelder ohne Ausnahme, welche nicht, entweder bey erfolgter Depoſition ſchon beſprochen, oder ſechs Wochen längſtens, nach geſchehener Deponirung in den Ober- und Untergerichten, Pupillencollegiis auch Kriegs- und Domainencammern, und denen, denſelben ſubordinirten Aemtern, auf ſichere Hypotheque gegen mehr als drey Proceut Zinſen ausgeliehen werden können,

nen, ſodann ohne alle Ausnahme bey unſerem landesherrlichen garantirten Lombard der Berliniſchen Hauptbanque, oder anf deren Anweiſung, was Schleſien betrift, zu Breßlau, zu drey Procent Zinſen belegt, und daſelbſt zum Beſten des Publici, und vieler es ſehr ſuchenden Particuliers employrt werden ſollen, Wir zur völliger Sicherſtellung ſothaner Gelder, da ohnedem alle gerichtliche Sicherheit und Glaubwürdigkeit, von Unſerer landesherrlichen Gerechtigkeit und Schutz abhänget, Uns allerhöchſt entſchloſſen haben, ſolche Anlehnsgelder für Uns, und Unſern Thronfolger beſonders zu garantiren.

Thun auch ſolches hierdurch und übernehmen ſothane landesherrliche Specialgarantie für Uns und Unſere Thronfolger hiermit und in Kraft dieſes, dergeſtalt und alſo, daß Wir für alle, von Unſern Ober- und Unterjuſtitzcollegiis, Pupillencollegiis, und Gerichten, auch Krieges- und Domainencammern, und denen denſelben ſubordinirten Aemtern, bey dem Lombard Unſerer Berliniſchen Hauptbanque, oder auf deren Anweiſung, bey dem Lombard zu Breßlau, zu drey Procent zinsbar belegte Depoſiten- und Pupillengelder, ohne Ausnahme der Zeit und Perſon, haften wollen. Gleichwie Wir nun, für die Sicherheit vorbeſagter Anlehne aus höchſten Gnaden ſelbſt zu ſtehen, hierdurch auf das bündigſte verſprechen; ſo haben Wir auch, Unſerem Haupt-

Ban-

Bancodirectorio zu Berlin, unterm heutigen Dato gemeſſenſt aufgegeben, über dergleichen Gelder bündige Obligationes, gleich denen Obligationen der Churmärkiſchen Landſchaft, auszuſtellen, und darinnen überhaupt alle Fonds der Banque, beſonders aber zur ſpecialen Sicherheit, die Fonds der Leihebanque, und deren in Verwahrſam habende Pfänder, ausdrücklich zu verſchreiben, auch beſagte Obligationen, durch das Banquepräſidium zu confirmiren, demnächſt aber alle ſolche Gelder, ſo bald ſelbige entweder zur Auszahlung kommen, oder auf ſichere Hypotheque höher als zu drey Procent Zinſen ausgeliehen werden können, acht Tage nach geſchehener Aufkündigung ſofort ganz ohnfehlbar, ſamt den Zinſen von dem Tage des Empfangs bey der Banque bis zum Tage der Zurückzahlung in denen nehmlichen Münzſorten worin ſolch Anlehn geſchehen, baar wieder auszuzahlen.

Des zu Urkund haben Wir gegenwärtige landesherrliche Specialgarantie höchſteigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerem Königl. Innſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Berlin den 18 Julii. 1768.

Friedrich.

(L. S.)

v. Jariges. v. Fürſt. v. Dorville.

Nro.

Nro. CCCXCIII.

Berlin.

Inſtruction für alle Obere und Unter-Juſtitzcollegia, Pupillencollegia, und Gerichte, auch Kriegs- und Domainen-cammern, und die denenſelben ſubordinirte Aemter, die müßig liegende Depoſiten- und Pupillengelder bey der Banque zinsbar zu belegen; nebſt dem Formular einer von dem Haupt-Bancodirectorio für ein Darlehn à 3 Procent aus einem gerichtlichen oder pupillariſchen Depoſitorio auszuſtellenden Obligation und deren Confirmation.

dd. Berlin den 18 Julii. 1768.

Se. K. M. in Preußen ꝛc. unſer allergnädigſter Herr, haben in zuverläßige Erfahrung gebracht, daß bey den Ober- und Untergerichten in Dero ſämtlichen Landen, nebſt Schleſien,

ſien anſehnliche Geldſummen welche entweder in Streitſachen deponiret, oder auch denen Pupillen- und Unmündigen gehören, öfters lange Zeit ſowohl zum Nachtheil der Intereſſenten als des Publici überhaupt ungenutzet und müßig liegen, und daß ſolches, aller deshalb verhandenen heilſamen Vorſchriften, ohngeachtet hauptſächlich mit daher rühret, daß, theils die Streitigkeiten der Partheyen, und die Bedenklichkeiten der Vormünder über die erforderliche Sicherheit, theils der Mangel an ſichern Hypothequen ſelbſt, und theils die Ungewißheit, wie lange die Gelder deponirt bleiben, die Ausleihung ſolcher Gelder ſchwer machet, und verhindert, worzu noch kommt, daß auch zuweilen die Untergerichte und Vormünder ſich nicht gehörige Mühe geben, die Gelder zinsbar unterzubringen, oder ſolche ſtrafbar wohl gar in ihren eigenen Nutzen verwenden, oder ſonſt bey deren Aufbewahrung nicht mit derjenigen Vorſichtigkeit zu Werke gehen, welche die Sicherheit ſolcher denen Gerichtshänden anvertrauten Gelder erfordert.

Da es nun zur Aufnahme und Wohlfahrt des Staats und der Unterthanen ſehr vieles beyträget, wann die ganze Vermögensmaſſe des Staats in beſtändige Circulation gebracht, darin erhalten und ſolchergeſtalt zum allgemeinen Beſten angewendet wird; ſo befehlen S. K. M. nicht allein allen Dero Obern und Unterjuſtitzcol-

legiis, Pupillencollegiis und Gerichten, Kriegs- und Domainencammern und darunter ſtehenden Beamten zu Abhelfung obangeführter Mängel, alle mögliche Mühe ſich zu geben, die bey ihnen deponirte Gelder auf ſichere Hypotheken und Immobilia Dero getreuen Vaſallen und Landeseingeſeſſenen auszuthun, und in Circulation zu bringen, ſondern es haben auch höchſtgedachte S. K. M. aus landesvätterlichen Fürſorge für Dero getreue Unterthanen allergnädigſt reſolviret:

Daß alle diejenige gerichtliche Depoſita auch Pupillengelder ohne Ausnahme, welche nicht entweder, bey erfolgter Depoſition ſchon beſprochen, oder ſechs Wochen längſtens, nach geſchehener Deponirung in den Ober- und Untergerichten auf ſichere Hypothek gegen mehr als drey Procent Zinſen ausgeliehen werden können, ſodann ohne alle Ausnahme bey dem landesherrlich garantirten Lombard der Berliniſchen Haupt-Banque, oder auf deren Anweiſung, was Schleſien betrift, zu Breßlau zu drey Procent Zinſen beleget, und daſelbſt zum Beſten des Publici und vieler es ſehr ſuchenden Particuliers employrt werden ſollen.

Und wie S. K. M. allergnädigſte Abſicht hierunter einzig und allein auf die Wohlfahrt Dero getreuen Unterthanen überhaupt, und beſonders auf

auf den Vortheil der ſtreitenden Partheyen, und der Unmündigen gerichtet iſt; ſo hoffen auch Höchſtdieſelbe, es werde dieſe Einrichtung nach Dero hegenden Abſicht mit allem Vertrauen aufgenommen werden, indeme die Unverletzlichkeit der denen Gerichten anvertrauten und zur Verwaltung übergebenen Gelder einzig und allein auf der von S. K. M. empfangenen gerichtlichen Authorität, Schutz und Sicherheit beruhet, und ein jeder bey genauerer Prüfung ſelbſt leicht einſehen wird, daß die Depoſita in einem publiquen Bancohauſe, und in einem von S. K. M. durch ein Landesedict ſchon vorhin garantirten Landesfond am ſicherſten ſind, und wie vortheilhaft es iſt, von ſolchen müßig gelegenen Capitalien Zinſen zu erhalten.

Höchſtgedachte S. K. M. ſetzen alſo hierdurch feſte, und verordnen: erſtens, daß alle in Partheyſachen bey allen Ober- und Untergerichten in Dero ſämtlichen Landen, incluſive Schleſien, deponirt werdende Gelder, ingleichem alle bey den Pupillencollegiis, und Vormundſchaftsgerichten einkommende Gelder der Pupillen und Unmündigen, welche entweder nicht ſogleich wieder ausgezahlet, oder ſchon bey der Depoſition ſelbſt, zur Ausleihung beſprochen worden, wann ſelbige nicht längſtens binnen ſechs Wochen, vom Tage der Depoſition an, und zwar gegen mehr als drey Procent Zinſen ausgeliehen worden, ſämt-

lich bey dem landesherrlich garantirten Lombard der Berliniſchen Hauptbanque, oder auf deren Anweiſung bey dem Lombard zu Breßlau zu drey Procent Zinſen belegt werden ſollen; als zu welchem Ende, die Gelder auf der Poſt an die Banque geſchicket, auf weſſen Nahmen die Obligation zu richten, gemeldet, auch an wem die Obligation ſelbſt und die halbjährlich gleichfalls bis zur Wiederbezahlung abzuführende Zinſen mit der Poſt zu überſenden, beygefüget werden muß. Diejenige Gerichte, welche ſolches verabſäumen, und in denen beſtimmten Fällen, die Gelder nicht ſogleich an die Banque einſenden, ſollen nach Verlauf der determinirten ſechs Wochen, die Zinſen von den länger müßig liegenden Geldern, mit drey Procent denen Intereſſenten ex propriis bezahlen, und wegen ihrer Sorgloſigkeit noch beſonders beſtrafet werden.

Zweytens. Iſt S. K. M. Wille, daß von dem Bancodirectorio bündige Obligationes, gleich denen Obligationen der Churmärkiſchen Landſchaft, laut des beygefügten Formularis über dergleichen Gelder ausgeſtellet, und darin überhaupt alle Fonds der Banque, beſonders aber zur ſpeciellen Sicherheit, die Fonds der Leihebanque, und deren in Verwahrſam habende Pfänder, ausdrücklich verſchrieben, beſagte Obligationes auch von dem Banquepräſidio confirmiret und an das Collegium, ſo die Gelder eingeſendet,

det, mit der erſten Poſt remittiret, mithin dar-durch in Effectu eine eben ſo vollkommene Securitæt gewähret werden ſoll, als mit den Hypothequen ſelbſt verbunden ſeyn kann; zumahlen Höchſtdieſelbe dergleichen Anlehne annoch durch eine beſondere landesherrliche Garantie, unter Contraſignatur Dero Juſtitzminiſterii vor ſich und dero Nachfolger privilegiret und verſichert haben.

Drittens. Da dergleichen gerichtliche Depoſiten- und Pupillengelder nur alsdann, bey der Banque gegen drey Procent zinsbar beleget werden müßen, wann ſolche, wie vorgedacht, bey den Ober- und Untergerichten auf ſichere Hypothek gar nicht auszuleihen ſtehen, mithin ganz müßig und ungenutzet liegen; ſo verſteht ſich von ſelbſt, und wird hiermit ausdrücklich verordnet, daß alle ſolche Gelder, ſo bald ſelbige entweder zur Auszahlung kommen, oder auf ſichere Hypothek und zwar höher, als zu drey Procent Zinſen, ausgeliehen werden können, von der Banque, acht Tage nach geſchehener Aufkündigung, ſo fort ganz unfehlbar ſamt den Zinſen von dem Tage des Empfangs bey der Banque bis zum Tage der Zurückzahlung und Abſendung an die Gerichte, welche ſolche eingeſandt haben, zurückgeſchicket werden ſollen; als zu welchem Ende die Collegia ſolchenfalls, die Gelder ſo ſie hierzu zurück verlangen, dem Bancodirectorio anzeigen,

und nach Empfang des Geldes, mit der erſten Poſt, die Obligation darüber quittirt zurückſenden müſſen.

Viertens. Soll von der Banque die Wiederbezahlung allezeit in denen nehmlichen Münzſorten, worin ſolch Anlehen beſtanden, baar präſtiret, auch

Fünftens. Bey dergleichen Ausleihung der Depoſiten- und Pupillengelder an die Banque, weder von dieſer noch von denen Gerichten, überall keine Gebühren, auſſer denen Copialien und dem edictmäßigen Stempelpappier genommen werden.

Sechſtens. Wird hierdurch feſtgeſetzt, daß alle ſolche zur Banque eingehende Depoſiten- und Pupillengelder, auf der Poſt unentgeltlich, und ohne alles Porto hin und zurück mitgenommen werden, auch daß alle Correſpondence in dieſer Angelegenheit unter der Rubrique: Bancoſachen völlig poſtfrey gehen ſollen; indem dieſe Anordnung neu iſt, mithin zu der Zeit noch gar nicht exiſtiret hat, als der jetzige Poſt-Adminiſtrationsetat eingerichtet worden, mithin demſelben darunter nichts entzogen wird.

Siebentens. Soll es auf gleiche Weiſe mit allen bey denen Krieges- und Domainencam-

cammern, und denen denſelben ſubordinirten Aemtern verhandenen, und zum Reſſort des Generaldirectorii gehörigen Depoſitengeldern gehalten werden, und ſollen

Achtens. Die Patrimonial- und Eigenthumsgerichte, wann ſie ſich nach dieſer Vorſchrift, wie ſie darzu verbunden, richten, ſo wie, alle S. K. M. eigene Collegia und Gerichte, auſſer Verantwortung ſeyn.

Wornach ſich dann ſämtliche, in höchſtgedachter Sr. K. M. Landen, angeordnete Ober- und Unterjuſtitzcollegia, Pupillencollegia und Gerichte, auch Krieges- und Domainencammern, und die denſelben ſubordinirte Aemter ganz genau und eigentlich allergehorſamſt zu achten haben.

Urkundlich unter mehr höchſtgedachter Sr. K. M. höchſteigenhändigen Unterſchrift und beygedrucktem Königl. Inſiegel. Gegeben zu Berlin den 18ten Julii 1768.

(L. S.) Friedrich.

v. Jariges. v. Fürſt. v. Münchhauſen.
v. Dorville.

(4. Gr. Stempel.)

Beylage.

Formular einer von dem Königlichen Haupt-Bancodirectorio für ein Darlehn à 3. Procent aus einem gerichtlichen oder Pupillariſchen Depoſitorio auszuſtellenden Obligation.

Nachdeme (Nomen judicii) dem Königl. Haupt-Bancodirectorio in Berlin zu den unter demſelben ſtehenden Lombards (die Summe des Darlehens und der Münzſorten) welche bey genanntem Judicio (bey gerichtlichen Depoſitis in qua Cauſa, bey Pupillen-Depoſitis für welche Pupillen) ad Depoſitum gekommen, am heutigen Tage baar geliehen hat; ſo bekennet genanntes Königl. Haupt-Bancodirectorium mit Verzicht der Ausreden nicht empfangenen Geldes von (Nomen judicii) die beſagte Summe von . . . . . Rthlr. . . . . Gr. . . . Pf. in Friedrichsd'or (in Courant) baar und richtig erhalten zu haben, und macht ſich hierdurch verbindlich, ſothanes Darlehn vom Dato des Empfanges und dieſer Obligation an, ſo lang es nicht zurück gezahlt ſeyn wird, mit drey vom hundert

dert jährlich gerechnet, in der Münzſorte des Capitals in halbjährigen Ratis zu verzinſen, das Capital ſelbſt aber, nach achttägiger von Eingangs genanntem ausleihenden Judicio zu beſchehender Loskündigung an daſſelbe, oder an denjenigen, an welchen daſſelbe dieſe Obligation aushändigen und die Zahlung des Capitals ſamt den davon ſchuldigen Zinſen anweiſen wird, in der beſchriebenen Münzſorte, baar und auf einem Brette, ohne einigen Abzug und Auffenthalt zu bezahlen.

Damit auch das mehrerwehnte ausleihende Judicium und der oder die Intereſſenten dieſes Darlehns der Zurückzahlung halber völlig geſichert ſeyn mögen; ſo haben nicht nur S. K. M. für ſich und Dero Nachfolger, die von den Gerichten, vormundſchaftl. Collegiis und Vormündern an das Königl. Haupt-Bancodirectorium allhier zu deſſen Lombards zu drey Procent auszuleyhende Depoſita und Pupillengelder, durch Höchſtdero landesherrliche Sanction und Verſicherung vom 18. Jul. 1768. beſonders zu garantiren, ſondern auch durch Dero an das hochpreißliche Juſtitzdepartement erlaſſene Ordre dd. Potsdam den 16. Jul. 1768. zu verfügen und feſtzuſetzen geruhet, daß für obgedachtes Darlehn überhaupt alle Fonds der Banque, beſonders aber zur ſpeciellen Sicherheit die Fonds der Leihebanque und deren in Verwahrung habende Pfänder ausdrücklich

verſchrieben werden ſollen; welchemnach dann das Königl. Haupt-Bancodirectorium allhier dem (nomen judicii) und dem oder denen Intereſſenten des Eingangs genannten Darlehns, oder andern getreuen Innhabern dieſer Obligation, für beſagtes Darlehn die Fonds der Königl. Banque überhaupt, beſonders aber die Fonds der Leihebanque und deren in Verwahrung habende Pfänder, ſo viel darzu hievon nöthig, zum Pfande geſetzt, und ein Pfandrecht daran conſtituiret.

Es ſoll auch kein Zufall, Ausflucht, Rechtswohlthat und Machtſpruch dem Königl. Haupt-Bancodirectorio darwieder zu ſtatten kommen, ſondern blos und allein prompte und volle Wiederbezahlung, daſſelbe von ſeiner Verbindlichkeit aus dieſem Schuldbriefe befreyen können.

Urkundlich hat gedachtes Haupt-Bancodirectorium dieſe Obligation eigenhändig unterſchrieben, und mit dem größern Bancoſiegel beſiegelt. So geſchehen Berlin den

(L. S.)

Königl. Preuß. Haupt-Bancodirectorium in Berlin.

Roſe. Wlömer. Koes. Willmann.

For-

Formular zur Confirmation einer von dem Haupt-Bancodirectorio auszuſtellenden Obligation.

Wir Endes Unterſchriebene von S. K. M. in Preußen, Unſerem allergnädigſten Herrn durch Höchſtdero Cabinetsordres vom 16. und 18ten Julii 1768. darzu ſpecialiter befehligt und authoriſiret, wollen hierdurch vorſtehende von dem Königl. Haupt-Bancodirectorio in Berlin, an (nomen judicii) über ein Darlehn von . . . . . zu drey Procent Zinſen und prompter Wiederbezahlung nach achttägiger Aufkündigung, unter S. K. M. landesherrl. Specialgarantie vom 18. Jul. 1768. und gegen Verpfändung sämtl. Fonds der Königl. Banque, beſonders aber der Fonds der Leihebanque und deren in Verwahrſam habenden Pfänder ausgeſtellte Obligation, dd. Berlin den . . . . . in allen ihren Puncten und Clauſuln an ſtatt und von wegen Höchſtgedachter S. K. M. confirmirt und beſtättigt haben. Berlin den.

(L. S.)

Auf S. K. M. in Preußen zu Dero Haupt-Bancodirectorio verordnetes Präſidium.

Gr. Reuß. v. Hagen.

Nro.

Nro. CCCXCIV.

Churhannover.

Wiederhohltes Edict, das Heydebrennen, und die Löſchung des in den Heyden auch Holzungen entſtehenden Feuers betreffend.

dd. Hannover den 20. Julii 1768.

Wir Georg der Dritte, von Gottes Gnaden, König von Großbrittanien ꝛc. es iſt bereits in Unſerer Celliſchen Policeyordnung de 1618. nicht minder in Unſerer Forſtordnung vom Jahr 1665. verſehen, daß zu Verhütung des in den Heiden Unſers Fürſtenthums Lüneburg oft entſtehenden Feuers, welches öfters ganze Holzungen in die Aſche legt, niemand um keinerley Urſache willen, bey fünfzig Thaler Strafe, die Heide anſtecken und brennen ſolle, es ſey dann zuforderſt denen Beamten des Orts angezeiget, damit ſelbige durch dienſame Veranſtaltung verhüten mögen, daß nicht das Feuer in die Hölzer komme: wofern aber aus ſolchem eigenmächtigen Anſtecken Schade entſtehe, derjenige, ſo daſſelbe unter-

unternommen, allen Schaden erſtatten, und mit einer ſoviel höhern Strafe, an Gelde oder am Leibe, belegt werden ſolle.

Es iſt ferner in denen Verordnungen vom 20ten März. 1685. 22ten Junii 1687. auch 29ten Junii 1713. nochmahlen wiederhohlet, und ausdrücklich diſponiret: „ daß kein Feuer zu Abbrennung der Heyde, noch in hohlen, dürren „ oder andern Bäumen, oder Stämmen, zu einiger Jahrszeit angeleget, vielweniger das Tabackrauchen in den Mohren und Heiden verſtattet werden, wann aber die Nothdurft erfordern ſolte, die Heyde an ein oder anderem „ Orte abzubrennen, ſolches bey den Aemtern „ in Zeiten und zu rechter Jahreszeit angemeldet, darauf von denen Beamten, mit Zuziehung der Forſtbedienten ſolcher Ort in Augenſchein genommen, wie weit die Heide abzubrennen, gezeichnet, und daſelbſt auf bedürfenden Fall mit Graben oder Abplaggen, „ ein Abſchnitt gemacht, der Ort mit genugſamer Mannſchaft, um auf allen Fall dem Feuer „ zu wehren, beſetzet, auch das Heydebrennen „ nur im Frühling oder Herbſt, bey ganz ſtillem Wetter erlaubet werden ſolle. Wann aber „ jedannoch ein Brand in der Heide, es ſey aus „ was Urſachen es wolle, auskommen würde, „ ſodann die Nächſtgeſeſſene denſelben ſofort mit „ äußerſtem Fleiße zu dämpfen und zu löſchen, ih-

„ ihnen ſollen angelegen ſeyn laſſen; und daferne
„ die intereßirte Dorfſchaften das Feuer zu
„ dämpfen nicht genug ſeyn ſolten, daſſelbe de-
„ nen nächſtbenachbarten kund gethan, und die-
„ ſelben, ob ſie gleich nicht dabey intereßiret,
„ ohne alles Nachſehen zu Hülfe zu kommen,
„ bey ohnnachläßiger Strafe gehalten, auch
„ dergleichen Beyſtand in ſolchem Nothfall hin-
„ wieder gewärtig ſeyn ſollen.

Endlich, iſt auch in unſerer Forſtordnung §. 95. verſehen: „ Daß alle diejenige, welche in
„ Unſern Holzungen einige Gerechtigkeit haben,
„ verbunden ſeyn ſollen, bey Verluſt ſolcher
„ Gerechtigkeit, bey entſtehenden Feuersbrünſten
„ in denen Holzungen, dem Feuer zuzueilen,
„ daſſelbe, ſo viel möglich, retten, und Löſchen
„ zu helfen, und ſich hierunter als pflichtſchul-
„ dige Unterthanen und getreue Nachbarn zu
„ erweiſen.

Nachdem wir aber mißfälligſt vernehmen, daß dem zu wieder, in verſchiedenen Aemtern nicht nur eigenmächtig Heidfeuer angeleget, und das Heidebrennen unvorſichtiger Weiſe unternommen werde, und dardurch Unſeren Holzungen beträchtlicher Schade geſchehen ſey, ſondern auch von Unſerem Oberforſt- und Jägermeiſter zur Anzeige gebracht iſt, wie ſäumig und träge die von denen Forſtbedienten aus der Nachbarſchaft

ſchaft aufgeforderte Mannſchaft ſich bezeuget, um ſolchem Feuer, zu deſſen Dämpſung, mit vereinigten Kräften entgegen zu gehen, in der irrigen Meynung: als ob Unſere Unterthanen, die in einem benachbarten Amte, und deſſen Heiden oder Holzungen entſtandene Feuersbrünſte zu löſchen nicht ſchuldig wären;

So finden wir Uns dardurch bewogen, den Inhalt obangezogener Verordnungen hiermit nochmahlen zu wiederhohlen, und **das eigenmächtige Heidebrennen, nebſt Anlegung einiges Heidfeuers, bey Leib- und Lebensſtrafe hierdurch anderweit zu verbieten.** Und wie diejenige Dorfſchaften, in deren Feldmark und Waydgerechtigkeit die Heide angangen, den Thäter auszumachen und zu ſchaffen, oder den verurſachten Schaden zu ſtehen, und zu büßen, ſchuldig ſind, und bleiben; alſo ſollen nicht weniger alle und jede, in der Nachbarſchaft eines ſolchen Brandes ſich findende Gemeinden, welche von denen Amts- oder Forſtbedienten darzu aufgefordert werden, ohne Unterſcheid, ob der Brand in ſolchem, oder einem benachbarten Amte ſich begeben möchte, verpflichtet ſeyn, ſich zum Löſchen unverweilet einzufinden, und ein gleiches von denen Unteramtsbedienten geſchehen, um ſowohl zu Löſchung des Feuers nöthige Anweiſung zu geben, als auch Mannzahl zu hal-

ten,

ten, und diejenigen, welche zum Löſchen nicht erſchienen ſind, gehörigen Orts zur Beſtrafung einzubringen.

Wir befehlen demnach hiermit allen Obrigkeiten und Beamten, auch Forſtbedienten, daß ſie dieſer Unſerer Verordnung in allen Stücken ſich gemäß bezeugen, und, daß derſelben von männiglichen gelebet werde, fleißige Aufſicht führen, das Heidebrennen nicht anders, als mit gehöriger Vorſicht, veranſtalten zu laſſen, in vorkommenden Contraventionsfällen aber die Uebertretter auf das genauſte erkundigen, und zu deren Beſtrafung, bey Vermeidung ſelbſt eigener Verantwortung, gehörigen Orts berichten ſollen. Und damit niemand mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen möge, ſo wollen Wir, daß dieſes Unſer Edict in Unſerem Fürſtenthum Lüneburg, wie auch in Unſern Grafſchaften Hoya und Diepholz, nicht nur gewöhnlicher Orten öffentlich angeſchlagen, ſondern auch alljährlich auf denen Vorgerichten öffentlich verleſen, und daß ſolches geſchehen ſey, in denen Bruchregiſtern nachrichtlich bemerket werde. Geben Hannover den 20. Julii 1768.

(L. S.) Ad Mandatum Regis & Electoris ſpeciale.

v. Münchhauſen. Diede. v. Hake. v. Hardenberg. Z. Fürſtenſtein.

Duve.

Am

Anmerkung.

Ob das Heidebrennen in dieſem Lande blos aus der Urſache geſchehe, um die Weide dardurch zu reinigen, oder ob es ſogenannte Wechſelfelder ſeyen, und auf dieſe Art zum Kornbau zubereitet werden, iſt uns unbekannt. In Schwaben, beſonders in der Gegend des Schwarzwaldes geſchiehet dieſes Brennen der Wechſelfelder gleichfalls. Sie beſtehen aus kaltem mageren Sandboden, und da die Bauerhöfe daſelbſt zerſtreut liegen, ſo hat mancher dieſer Wechſelfelder ſo viel, daß er ſelbige nicht mit Dung erzwingen könnte, um ſo weniger, als der Dung in dieſen Böden diejenige Fruchtbarkeit nicht hervorbringt, die er durch das Brennen erhält. Wann nun ein Bauer ein ſolches Wechſelfeld zur Ausſaat beſtellen will, ſo ſticht er den Waaſen darauf ab, und brennet dieſelben mit untermiſchtem Holz, ackert hierauf das Feld um, und beſäet es, da dann der Morgen dieſes wilden Bodens ſo viel erträgt, als ein Morgen im beſten Climate. Nachhero muß er dieſes Feld wieder 8 bis 10 und mehr Jahr ruhen laſſen, mittlerweil es ihme zur Weide dienet, alsdann er wieder wie zuvor damit verfähret, weswegen auch ſolche Felder Wechſelfelder genennet werden.

Nro. CCCXCV.

Berlin.

Circuläre an ſämtliche Regierungen, Juſtiz- und Pupillencollegia, excluſive Magdeburg, Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, wegen zinsbarer Belegung der müßig liegenden Gerichtlichen und Pupillen Depoſitengelder bey der Banque à 3 Procento.

dd. Berlin den 2ten Auguſt 1768.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unſern ꝛc. Nachdem Uns allerunterthänigſt angezeigt worden, daß die Gerichtliche auch Pupillen Depoſitengelder, zum Nachtheil der Intereſſenten und des Publici überhaupt öfters lange Zeit müßig bleiben, ohnerachtet Euch oblieget, ſothane Gelder, ſo viel möglich auf ſichern Hypothequen auszuthun zu ſuchen; ſo haben Wir zu Beförderung des allgemeinen Beſten, Allerhöchſtſelbſt gut gefunden, eine Inſtruction für alle Ober- und Unterjuſtizcollegia

Pu-

Pupillencollegia, Gerichte, auch Kriegs- und Domainencammern und die denſelben ſubordinirte Aemter, unterm 18. Julii c. ausfertigen zu laſſen, nach welcher alle diejenige Gerichtliche und Pupillen Depoſitengelder, welche nicht entweder bey erfolgter Depoſition ſchon beſprochen, oder ſechs Wochen längſtens nach geſchehener Deponirung in den Ober- und Untergerichten und Collegiis auf ſichere Hypotheque gegen mehr als drey Procent Zinſen ausgeliehen werden können, ſodann bey dem landesherrlich garantirten Lombard der Berliniſchen Banque gegen 3 Procent Zinſen beleget werden ſollen.

Damit auch dieſe bey Unſerer Banque zinsbar zu belegende Gelder völlig geſichert ſeyn mögen; ſo haben wir darüber die beſondere landesherrliche Garantie für Uns und Unſern Thronfolger allerhöchſt zu übernehmen geruhet, Wir laſſen Euch demnach hieneben gedruckte Exemplaria von gedachter Inſtruction nebſt denen darin angeführten Formularien der von dem Haupt-Bancodirectorio zu ertheilenden Obligationen und Confirmationen, wie auch Exemplaria von der Garantie zufertigen, mit dem allergnädigſten Befehl, Euch darnach nicht nur ſelbſt allergehorſamſt à Dato des Empfangs zu achten, ſondern auch ſothanen Inſtruction und Formularien der Obligationen und Confirmationen allen und jeden unter Euch ſtehenden Gerichten und Collegiis

giis zur gleichmäßigen genaueſten Achtung à Dato des Empfangs zuzufertigen.

Nach der, zwiſchen Unſerem Juſtitzdepartement, und dem Haupt-Bancodirectorio getroffenen Vereinbarung, werden die Obligationes von dem geheimen Finanzrath Roſe, dem Kriegsrath Widmer, und denen Bancodirectoren Koes und Willmann, jedesmahl unterſchrieben, und mit dem größeren Bancoſiegel (welches den Preußiſchen mit FR. auf der Bruſt bezeichneten Adler, nebſt der Umſchrift: Königl. Preuß. Bancodirectorium in Berlin führet) beſiegelt, die ohnmittelbar nach den Obligationen auf denſelben Bogen zu ſetzende Confirmationes aber von Unſerem Geheimen Etats-, Krieges- und dirigirenden Miniſtris Grafen von Reuß, und Freyherrn von Hagen, die das Bancopräſidium ausmachen, vollzogen, und mit einem beſondern darzu beſtellten öffentlichen Siegel (welches den Preußiſchen mit FR. auf der Bruſt bezeichneten Adler, und die Umſchrift: Präſidium der Berliniſchen Hauptbanque führet) beſiegelt werden, damit daraus die Legalität und Fides dieſer Obligationen und Confirmationen erkannt werden könne; wie Wir Euch dann, ſo oft eine Veränderung in den Membris des Präſidii oder Directorii der Banque vorgehen wird, hievon und wer demnächſt ſtatt der abgegangenen oder von neuen hinzukommenden Membrorum die Obligationes

und

und Confirmationes unterzeichnen wird, davon benachrichtigen werden.

Jede Obligation nebſt ihrer Confirmation zuſammen, wann ſie ein Capital über 30 Rthlr. enthält, wird auf einen 4 Gr. Stempelbogen, wann ſie hingegen 30 Rthlr. und weniger betrift, ad Analogiam des Stempeledicts, Stempelfrey ausgefertiget werden, welche Stempel benebſt denen Copialgebühren in Anſehung der mit der Poſt eingeſandten Capitalien, von denen Intereſſen werden abgezogen werden.

In der oberwehnten Inſtruction Nro. 3 iſt verordnet: daß, wann die Gerichtliche⸗ oder Pupillen⸗Depoſitengelder zur Auszahlung kommen, oder höher als gegen 3 Procent Zinſen ausgeliehen werden können, ſolche 8 Tage nach geſchehener Aufkündigung, ſofort zu ſolchem Behuf zurückgezahlet werden ſollen. Da nun Fälle vorkommen können, wo ſelbige entweder nur pro parte an die Intereſſenten auszuzahlen, oder in tantum zu höhern Zinſen anzubringen; ſo dienet Euch zur Nachricht, daß ſothane bey der Banque belegte Capitalia auch pro parte aufgekündiget werden können, in welchen Fällen Ihr nach Empfang des aufgekündigten Theils des Capitals und bis dahin verfallenen Zinſen von dem ganzen, die Obligation an die Banque jedoch nur mit der Quittung über das empfangene, und

gegen deſſen Empfang Schein zurückzuſenden habet, dargegen aber dieſe das Bezahlte auf die Obligation abſchreiben und eben dieſe Obligation Euch ſofort wieder zurückgeben, und an die unter Euch ſtehende auswärtige Gerichte mit der erſten Poſt ſchicken wird, weshalb die auſſer Berlin ſeyende Judicia zu ihrer mehreren Deckung, ſo bald ſie eine Obligation nur zu dieſem Ende an das Berliniſche Bancodirectorium ſchicken, ſich von der Poſt ein beſonderes Atteſtat darüber geben zu laſſen haben.

Schlüßlich verordnen Wir annoch, daß, wann auf geſchehene Einſendung der Gelder qu. an die Banque, binnen der Zeit, in welcher nach dem Poſtcours die Obligation über ſothane eingeſandte Gelder bey Euch ankommen können, ſolche nicht eingelaufen, nach Ablauf noch eines oder zweyer Poſttage die Banque daran zu erinnern, und zugleich davon anhero an Unſer Juſtizdepartement zu berichten. Eben dieſes habt ihr zu beobachten, wann entweder ihr eine nur zur Abſchreibung eines bezahlten Theils des Capitals eingeſandte Obligation nicht binnen der zu dem Poſtlauf erforderlichen Zeit, ſofort zurückbekommet, oder, wann auch überhaupt die Zinſen nicht in den geſetzten halbjährigen Terminen richtig bey Euch eingehen ſollten.

Ihr

Ihr habt Euch hiernach allergehorſamſt zu achten, und alle Euch ſubordinirte Gerichte und Collegia zur genauen Achtung und Befolgung alles deſſen, gehörig zu inſtruiren. Sind ꝛc. Gegeben zu Berlin den 2. Auguſt 1768.

Auf S. K. M. allergnädigſten Special-befehl.

v. Jariges. v. Fürſt. v. Münchhauſen. v. Dorville.

An das Cammergericht und mittelmärkiſche Pupillencollegium auch franzöſiſche Obergericht in Berlin, und an folgende Collegia auſſer Berlin.

An das Preußiſche Hofgericht und Pupillencollegium. An das Geldriſche Juſtitzcollegium. An die Cleviſche Regierung und Pupillencollegium. An die Stettiniſche Regierung und Pupillencollegium. An die Halberſtättiſche Regierung und Pupillencollegium. An die Neumärkiſche Regierung. An das Altmärkiſche Obergericht. An das Uckermärkiſche Obergericht. An die Meurſiſche Regierung. An den von Somnitz und von Nazmer zu Lauenburg.

Mit der ſtatt in dem Reſcript an die Berliniſche Collegia ſtehenden Worte:

Euch ſofort wieder zurück geben, uſque ad: ſich von der Poſt ein beſonderes Atteſtat darüber geben zu laſſen haben.

Subſtituirten Clauſul:

Euch mit der erſten Poſt zurückſchicken wird, weshalb ihr und die unter Euch ſtehende Judicia zu Eurer mehrern Deckung, ſo bald ihr eine Obligation nur zu dieſem Ende an das hieſige Bancodirectorium ſchicket, Euch von der Poſt ein beſonderes Atteſtat darüber geben zu laſſen habet.

Wie auch an das Cösliniſche Hofgericht, und Pupillencollegium nur mit Weglaſſung der Finalclauſul, wegen Inſtruirung der Untergerichte.

Und an die Oſtfrieſiſche Regierung und Pupillencollegium, mit Weglaſſung des Abſchnittes: In der Obligation „ „ abgezogen werden; wofür blos ſubſtituiret:

Die Copialgebühren für die Obligation werden von den Intereſſen abgezogen werden.

Nota. An die Preuß. Regierung und das Tribunal in Berlin iſt das Circulare durch ein Notificatorium communiciret.

Poſt.

Poſtſcriptum.

Zu vorſtehendem Circulari an das Cammergericht, Mittelmärkiſche Pupillencollegium und Franzöſiſche Obergericht; nebſt dem Formular der von der Banque an die Collegia in Berlin zu ertheilenden Interimsſcheine.

dd. Berlin den 2. Auguſt 1768.

Auch Hochwohlgebohrner, Veſte und gelehrte Räthe, beſonders lieber und liebe Getreue, machen Wir Euch hiermit gnädigſt bekannt, daß in Anſehung der Collegiorum und Gerichte in hieſigen Reſidenzien, jedesmahl der Geheime Finanzrath Roſe und der Bancodirector Willmann die qu. Gelder in Empfang nehmen, darüber Interimsſcheine, jedoch da ſie nur auf einige Tage ausgeſtellet werden, ungeſtempelt, nach dem abſchriftlich nebenliegenden Formular, unterm kleinern Bancoſiegel bis zur Ausfertigung der Obligationen ausſtellen, die Zinſen bezahlen, auch nach gethaner Aufkündigung die Capitalia zurückzahlen, und die Obligationen zurück nehmen werden.

Dahingegen müſſet Ihr und die allhier in Loco unter Euch ſtehende Gerichte die Gelder quæſt. durch den Rendanten abliefern, den Interimsſchein darüber ſowohl als gegen deſſen Auswechslung die Obligation in Empfang nehmen; die Stempel und Copialgebühren, ſogleich bezahlen, und bey der Wiederbezahlung eben ſo die Obligation mit der Quittung des Collegii gegen Empfang des abzuhohlenden Geldes retradiren, nicht weniger auf eben der Art die Zinſen abhohlen laſſen; wobey der Nahme Eures eigenen Rendanten ſowohl als derer Untergerichte bey jedesmahliger Zuſchickung der Gelder, oder deren Wiedererhebung dem Bancodirectorio ſchriftlich anzuzeigen iſt;

Ihr habt alſo hiernach Euch ſelbſt zu achten, die allhier unter Euch ſtehende Gerichte gehörig hiernach zu inſtruiren. Ut in Reſcripto Berlin den 2. Auguſt 1768.

Auf S. K. M. allergnädigſten Special-befehl.

v. Jariges. v. Fürſt. v. Münchhauſen. v. Dorville.

For-

Formular des Interimsſcheins.

Daß (Nomen Judicii) dem Königl. Haupt-Bancodirectorio in Berlin zu dem unter demſelben ſtehenden Lombards, (die Summe des Darlehns, und der Münzſorten) welche bey genanntem Judicio (bey Gerichten Depoſitis in qua Cauſa, bey Pupillen Depoſitis, für welche Pupillen) ad Depoſitum gekommen, gegen S. K. M. Specialgarantie vom 18. Julii 1768. und gegen Verpfändung aller Fonds der Banque, beſonders aber der Fonds der Leihebanque und deren in Verwahrung habenden Pfänder nach achttägiger Aufkündigung zahlbar à 3 Procent Zinſen pro Anno gerechnet, an heutigem Dato geliehen, und an Uns Endes Unterſchriebene zur Empfangnehmung und Beſcheinigung ſolcher Darlehn, bey dem Königl. Haupt-Bancodirectorio allhier beſonders verordnete dem Königl. Bancocommiſſario Roſe, und dem Bancodirector Willmann baar gezahlet hat, wir auch ſothanes Darlehn von (die Summe) in erwehnten Münzſorten richtig empfangen haben, ſolches bekennen wir durch dieſen Interimsſchein, und wollen demſelben, gegen eine Vorſchriftsmäßige von dem Königl. Haupt-Bancodirectorio in Berlin, unter dem heutigen Dato auszuſtellende und von deſſelben Hochpreißlichen Präſidio an ſtatt S. K. M. zu confirmirende Obli-

gation

gation unverlängſt auswechslen, bis dahin aber daß ſolches geſchehen ſeyn wird, ſoll dieſer unſer Interimsſchein, ebendieſelbe völlige Verbindlichkeit und Sicherheit als ſothane Originalobligation ſelbſt haben, und reſpective gewähren.

Urkundlich haben wir ſolchen unſern Interimsſchein eigenhändig unterſchrieben, und mit dem kleinen Bancoſiegel beſiegelt. So geſchehen Berlin den

(L. S.)

Roſe. Willmann.

Nro. CCCXCVI.

Berlin.

Circulare an die drey Schleſiſche Oberamtsregierungen und Pupillencollegia, wegen zinsbarer Belegung der Gerichtlichen und Pupillen Depoſitengelder bey der Banque.

dd. Berlin den 2ten Auguſt 1768.

Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unſern ꝛc. Nachdem Uns allerunterthänigſt angezeigt worden, daß die Gerichtlichen und auch Pupillen-

len-Depoſitengelder zum Nachtheil der Intereſſenten und des Publici überhaupt, öfters lange Zeit müßig bleiben, ohngeachtet Euch oblieget, ſothane Gelder ſoviel möglich auf ſichere Hypothequen auszuthun zu ſuchen; ſo haben Wir zur Beförderung des allgemeinen Beſten, Allerhöchſtſelbſt gut gefunden, eine Inſtruction für alle Ober- und Unterjuſtitzcollegia, Pupillencollegia, Gerichte, auch Kriegs- und Domainencammern, und die denſelben ſubordinirte Aemter, unterm 18ten Julii c. ausfertigen zu laſſen, nach welcher alle diejenige Gerichtliche und Pupillen Depoſitengelder, welche nicht entweder bey erfolgter Depoſition ſchon beſprochen, oder 6 Wochen längſtens nach geſchehener Deponirung in den Ober- und Untergerichten und Collegiis auf ſichere Hypothequen gegen mehr als drey Procent Zinſen, ausgeliehen werden können, ſodann bey den landesherrlichen garantirten Lombard der Berliniſchen Banque, oder, was Schleſien betrift, bey dem Lombard der Banque zu Breßlau, gegen drey Procent Zinſen belegt werden ſollen.

Damit auch dieſe bey Unſerer Banque zinsbar zu belegende Gelder völlig geſichert ſeyn mögen; ſo haben Wir darüber die beſondere landesherrliche Garantie für Uns und Unſern Thronfolger allerhöchſt zu übernehmen geruhet, Wir laſſen Euch demnach hierneben gedruckte Exemplaria von gerichtlicher Inſtruction, nebſt denen dar-

darin angeführten Formularien der von dem Haupt-Bancodirectorio zu ertheilenden Obligationen und Confirmationen, wie auch Exemplaria von der Garantie zufertigen, mit dem allergnädigſten Befehl, Euch darnach nicht nur ſelbſt à Dato des Empfangs, allergehorſamſt zu achten, ſondern auch ſothane Inſtruction und Formularien der Obligationen und Confirmationen allen und jeden unter Euch ſtehenden Collegiis und Gerichten zur gleichmäßigen genaueſten Achtung, à Dato des Empfangs zuzufertigen.

Nach der zwiſchen Unſerem Juſtizdepartement und dem Haupt-Bancodirectorio getroffenen Vereinbarung, werden die Obligationes von dem Geheimen Finanzrath Roſe, dem Kriegsrath Wlömer und denen Bancodirectoren Koes und Willmann jedesmahl unterſchrieben, und mit dem größeren Bancoſiegel (welcher den Preußiſchen mit F. R. auf der Bruſt bezeichneten Adler, nebſt der Umſchrift; Kön. Preuß. Bancodirectorium in Berlin führet, beſiegelt,) die unmittelbar nach den Obligationen auf demſelben Bogen zu ſetzende Confirmationes aber von Unſern Geheimen Etats-Krieges- und dirigirenden Miniſtris, Grafen von Reus, und Freyherrn von Hagen, die das Bancopräſidium ausmachen, vollzogen, und mit einem beſondern darzu beſtimmten öffentlichen Siegel (welcher den Preuß. mit F. R. auf der Bruſt bezeichneten Adler, und

die

die Umſchrift: Präſidium der Berliniſchen Hauptbanque führet) beſiegelt werden, damit daraus die Legalität und Fides dieſer Obligationen erkannt werden könne; wie Wir Euch dann, ſo oft eine Veränderung in den Membris des Präſidii oder Directorii der Banque vorgehen wird, hievon, und wer demnächſt, ſtatt der abgegangenen, oder von neuen hinzukommenden Membrorum die Obligationes und Confirmationes unterzeichnen wird, davon benachrichtigen werden. Jede Obligation nebſt ihrer Confirmation zuſammen, wann ſie ein Capital über 30 Rthlr. enthält, wird auf einen 4 Gr. Stempelbogen, wann ſie hingegen 30 Rthlr. und weniger betrift, ad analogiam des Stempeledicts frey ausgefertiget werden; dieſe Stempel, benebſt denen Copialgebühren, werden in Anſehung der mit der Poſt eingeſandten Gelder, von denen Intereſſen abgezogen werden.

In der oberwehnten Inſtruction Nro. 3. haben Wir verordnet, daß wann die Gerichtliche oder Pupillen-Depoſitengelder, zur Auszahlung kommen, oder höher als gegen 3 Procent Zinſen, ausgeliehen werden können, ſolche 8 Tage nach geſchehener Aufkündigung, ſofort zu ſolchem Behuf zurück gezahlet werden ſollen. Da nun Fälle vorkommen, wo ſelbige entweder nur pro parte an die Intereſſenten auszuzahlen, oder in tantum zu höhern Zinſen auszu-

brin-

bringen; ſo dienet Euch zur Nachricht, daß ſothane bey der Banque belegte Capitalia, auch pro parte aufgekündiget werden können.

Gleichwie Wir aber allbereits in obgedachter Unſerer Allerhöchſt ſelbſt vollzogenen Inſtruction feſtgeſetzet haben, daß in Schleſien die Gerichtliche und Pupillen-Depoſitengelder bey der Breßlauiſchen Banque belegt werden ſollen; So müßen nach den zwiſchen Unſern Juſtitzdepartement und dem Haupt-Bancodirectorio in Anſehung des Herzogthums Schleſien getroffenen Concert die daſigen Gelder jederzeit immediate, an das Bancodirectorium zu Breßlau zur Gewinnung der Zeit wegen der Zinſen und Soulagement der Intereſſenten geſchicket werden, und hat ſelbiges von dem Haupt-Bancodirectorio allhier, ein vor allemahl die Anweiſung erhalten, ſolche Gelder in Empfang zu nehmen, und darüber nach nebenliegenden gedruckten Formular, wovon Euch Exemplaria zu Eurer Nachricht und um ſolche denen unter Euch ſtehenden Gerichten und Collegiis gleichfals zuzufertigen, hierneben überſandt werden, Interimsſcheine, jedoch da ſie nur auf wenige Tage ausgeſtellt werden, ungeſtempelt, und durch den Oberamts-Regierungsrath Schlechtendal, als Banquecommiſſarium, und den dortigen Banquedirector Imbert, vollzogen auszuſtellen, Zinſen zu bezahlen, und nach geſchehener Aufkündigung die Capita-

pitalia zurückzuzahlen, und die Obligationen zurückzunehmen; dahingegen die Obligationes über die an das Breßlauiſche Banquedirectorium zu leihende Gelder lediglich und allein von dem hieſigen Haupt-Banquedirectorio werden ausgeſtellet, und an dem Tage, da jeder Interimsſchein zu Breßlau ausgeſtellet iſt, datirt, auch von dieſem an das Breßlauiſche Banquedirectorium geſandt worden, welches ſodann ſelbige den Schleſiſchen Collegiis und Judiciis von welchen die Darlehne geſchehen, zuſenden, und dargegen in Breßlau binnen 3 Tagen aus der Provinz aber mit der nächſten Poſt nach dem Eingange der Obligation die Interimsſcheine zurück erwartet wird. Ihr, und die Euch ſubordinirte Gerichte, werdet hierbey angewieſen, an eben dem Poſttage, da ihr die Gelder an das Breßlauiſche Banquedirectorium abſendet, dem Haupt-Bancodirectorio allhier davon, und von der eigentlichen Summe, auch von den Münzſorten, zugleich Nachricht zu geben, und gleichmäßige Notification jedesmahl anhero ergehen zu laſſen, wann ihr ein Capital ganz, oder zum Theil aufkündiget.

Wann ihr nach der oben verſtatteten Freyheit nur einen Theil des Capitals aufgekündiget habet, ſo müßet ihr nach Empfang deſſen, und der bis dahin verfallenen Zinſen von den ganzen, die Obligation zwar an das Breßlauiſche Ban-

quedirectorium, jedannoch nur mit der Quittung über das empfangene, und gegen deſſen Empfangſchein, zurückſenden, dieſes aber wird die Obligation zur Abſchreibung des bezahlten, an das hieſige Haupt-Bancodirectorium einſchicken, und nach deren Zurückempfang Euch mit der erſten Poſt wieder remittiren; weßhalb ihr dann zu Eurer mehrern Deckung, ſobald ihr eine Obligation nur zu dieſem Ende an das Breßlauiſche Banquedirectorium ſchicket, Euch von der Poſt ein beſonderes Atteſtat darüber ertheilen zu laſſen habet.

Schlüßlichen verordnen Wir annoch, daß, wann auf geſchehene Einſendung der Gelder quæſt. an die Banque binnen der Zeit, binnen welcher nach dem Poſtcours der Interimsſchein und auch die Obligation über ſolche eingeſandte Gelder bey Euch ankommen können, ſolche nicht eingelaufen, nach Ablauf noch eines oder zweyer Poſttagen das Breßlauer Banquedirectorium allenfalls das allhieſige Haupt-Bancodirectorium daran zu erinnern, und zugleich davon anhero an Unſer Juſtitzdepartement zu berichten. Eben dieſes habt Ihr zu beobachten, wann entweder Ihr eine nur zur Abſchreibung eines bezahlten Theils des Capitals eingeſandte Obligation nicht binnen der, zu dem Poſtlauf erforderlichen Zeit ſofort zurück bekommet, oder wann auch überhaupt die Zinſen nicht in den geſetzten halbjährigen

gen Terminen richtig bey Euch eingehen ſollten.

Ihr habt Euch hiernach allergehorſamſt zu achten, und alle Euch ſubordinirte Gerichte und Collegia ebenmäßig zur genauen Achtung und Befolgung alles deſſen gehörig zu inſtruiren, worunter ihr alſo ſchleunig zu verfahren habt, daß bey Unſerer Allerhöchſten Perſon bevorſtehenden Ankunft in Schleſien dieſe Einrichtung dortiger Orten ſchon bekannt und publicirt ſeyn möge. Sind ꝛc. Berlin den 2. Auguſt 1768.

Auf S. K. M. allergnädigſten Specialbefehl.

v. Jariges. v. Fürſt. v. Münchhauſen. v. Dorville.

An die 3 Schleſiſche Oberamtsregierungen und Pupillencollegia, jedoch an die beyden Collegia in Breßlau, ſtatt der Worte:

Euch mit der Erſten Poſt wieder remittiren, uſque ad Finem des Abſchnittes.

Mit der ſubſtituirten Clauſul:

Euch ſofort wieder zurückgeben, und an die unter Euch ſtehende auswärtige Gerichte mit der erſten Poſt ſchicken, weßhalb die auſſer Breßlau ſeyende Judicia zu ihrer meh-

rern Deckung ſo bald ſie eine Obligation nur zu dieſem Ende an das Breßlauiſche Bancodirectorium ſchicken, ſich von der Poſt ein beſonderes Atteſt darüber geben zu laſſen haben.

Formular.

Eines von dem Breßlauiſchen Bancodirectorio und mutatis mutandis den Provincial-Bancocomptoirs und Lombards ohne Stempel über ein Darlehn à 3 Procent aus einem gerichtlichen oder pupillariſchen Depoſitorio auszuſtellenden Interimsſcheins.

Daß (Nomen Judicii) dem Königl. Haupt-Bancodirectorio in Berlin zu dem unter demſelben ſtehenden Lombards, (die Summe des Darlehens und der Münzſorten) welche bey genanntem Judicio (bey Gerichtl. Depoſitis in qua Cauſa,) bey Pupillen-Depoſitis für welche Pupillen) ad Depoſitum gekommen, gegen S. K. M. Specialgarantie vom 18. Julii 1768. und gegen Verpfändung aller Fonds der Banque, beſonders aber der Fonds der Leihebanque, und

des

deren in Verwahrung habenden Pfänder nach 8 tägiger Aufkündigung zahlbar, à 3 Procent Zinſen pro Anno gerechnet, am heutigen Dato geliehen, und dem Breßlauiſchen Bancodirectorio baar gezahlet hat, wir Endes unterſchriebene auch, vermöge von dem Königl. Haupt-Bancodirectorio in Berlin eine vor allemahl darzu gegebener Anweiſung, ſothanes Darlehn in erwehnten Münzſorten richtig empfangen haben, ſolches bekennen wir durch dieſen Interimsſchein, und wollen denſelben gegen eine Vorſchriftsmäßige von dem Königl. Haupt-Bancodirectorio in Berlin unter dem heutigen Dato auszuſtellende und von deſſen Hochpreißlichen Präſidio an ſtatt S. K. M. zu confirmirende Obligation unverlängt, und ſobald der gewöhnliche Lauf der Poſt ſelbige anhero zu erhalten verſtattet, auswechſeln, bis dahin aber, daß ſolches geſchehen ſeyn wird, ſoll dieſer unſer Interimsſchein eben dieſelbe völlige Verbindlichkeit und Sicherheit als ſothane Originalobligation ſelbſt, haben, und reſpective gewähren.

Urkundlich haben wir ſolchen unſern Interimsſchein eigenhändig unterſchrieben, und mit dem Breßlauiſchen Bancoſiegel beſiegelt. So geſchehen Breßlau den

(L. S.)

Königl. Bancodirectorium zu Breßlau.

Schlechtendal. Imbert.

Nro. CCCXCVII.

Berlin.

Circulare an die Magdeburgiſche, Minden, Ravensbergiſche, und Tecklenburg-Lingenſche Regierung, wegen Belegung der Gerichtlichen und Pupillen Depoſitengelder à 3 Procent bey der Banque, und den zu Magdeburg und Minden errichteten Special-Bancocomptoirs und Lombards, nebſt Poſtſcripto, an die in Magdeburg und Minden befindliche Collegia.

dd. Berlin den 2. Auguſt 1768.

Nota! Da dieſes Circulare dem Hauptinhalt nach, mit dem nächſt vorhergehenden übereinkommt; ſo läſſet man es nur bey der Anzeige der Rubrique deſſelben bewenden.

Nro.

Nro. CCCXCVIII.

Churbayern.

Verordnung, das unter der Declaration eines Tranſitoguths ins Land per Conſumo hereinführende Eiſen, und die dargegen zu nehmende Fürſorge betreffend.

dd. München den 5ten Auguſt 1768.

Maximilian Joſeph, Churfürſt. ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, Liebe Getreue! Wir ſind von denen in Unſern Landen ſeßhaften Eiſenverlegern, wiederhohlter unterthänigſt belanget worden, welchergeſtalten die Unſere Länder betrettende Fuhrleute nicht allein zum Schaden Unſers Mauthregals, ſondern auch zu nahmhafter und empfindlicher Beſchwerde Unſerer Unterthanen nähmlich der Eiſenverlegern, und anderer mit dieſem Eiſenhandel, und Gewerbſchaft treibenden, ſich anmaßen, unter dem Deckmantel eines Tranſitoguths verſchiedenes Büſchel- Floß- und übrige Gattungen Eiſens bey denen

Gränzen herein zu ſchwärzen, und ſolche ohne entrichtender Mauth und Accis ſonderbar bey denen in Unſern Landen ſituirten Landwirthen und Bauern abzuſtoßen, und männiglich verkäuflichen abzugeben.

Gleichwie aber auf ſolche Weiß nicht allein Unſer Mauthregal zum öftern in Betrachtſame der hereinſchwärzenden Menge Eiſens defraudirt wird, ſondern auch mehr bemelte Unſere Unterthanen nähmlich die Eiſenverleger und andere damit berechtigte Negotiirende in merklichen Schaden bishero hierdurch verſetzt worden ſind, bey nicht erfolgender Remedur aber ihren Verderben und Untergang nahe ſtehen würden.

Alſo befehlen Wir Euch hiermit gnädigſt, die mit Eiſen ins Landkommende Fuhrleute, und andere in denen bey der Einfuhr ertheilenden Mauthpolleten ausdrücklich dahin anzuweiſen, daß ſie ſich bey Straf der Confiscation des Verhauſirens enthalten, mithin nichts anderſtwo als an berechtigte Eiſenhändler und Verleger abſtoßen, und verkaufen, oder wann ſie etwas beſtelltes aufhaben, ſich beym Eintritt in Unſern Landen an der Gränz Mauthſtation mit dem Beſtellungsbrief legitimiren ſollen: wie dann auch beym Eintritt das Quantum & Quale ſorgfältig zu beſchauen, auch nach Nothdurft abzuwägen, und beym Austritt wiederum zu examiniren, ob

kein

kein unerlaubter Abſtoß beſchehen, welchenfalls ihr gleichwohlen mit denen Mauth-Ordnungsmäßigen Strafen gegen ſie zu verfahren habet.

Und weilen ſich dann auch mittels Unſer Mauth-Directorial-Rechnungsjuſtification aus denen Monathsmanualien und darüber verantworteten Bedenkenspuncten vielmahlen veroffenbahret, daß bey Unſern Gränz-Mauthämtern ſowohl per Tranſito als Conſumo ſolche Frachtbrief übergeben werden, welche oftermahlen das Quantum oder Quale der Güter, wie auch die Herſänder, oder Empfanger, dann die Signa, mit denen die Colli verſehen, nicht enthalten, mithin als unrichtig wieder den 10. §. Unſerer Mauth-Ordnungsbeylag Lit. E. ſind.

So habt ihr dahero ſämtlichen Botten und Fuhrleuten den gemeſſenſten Auftrag zu machen, daß ſich ſelbige mit richtigen Frachtbriefen, worin all obbeſchriebene Umſtände ausdrücklich enthalten, verſehen, wiedrigenfalls aber gleichwohl ſelbſten die Schuld beymeſſen ſollen, wann ihnen die auf ſo unrichtige Frachtbrief aufhabende Güter abgeladen, und ſie zu Beybringung anderer angehalten werden müßten.

Wie ihr dann nicht weniger, gleich es Euch allſchon Anno 1765. mittels denen von Unſerem Haupt- und General-Mauthdirectorio hinausge-

geſchloſſenen Generalanmerkungen, und denen monathlichen Bedenkenspunkten nachdruckſamſt anbefohlen worden, alle ausſtellend und einziehende Paßirpolleten denen Manualien einzuverleiben, und cum Numero zu accuſiren, dann eine eingezogene Mauth, Accis, und Paßierpolleten, mit denen Manualsfolien, ſo wie ſie eingetragener zu finden, zu bezeichnen, übrigens aber von allen deme denen Euch incorporirten Filialämtern ſchleunigſte Communication zu ertheilen habt. Wir verſehen Uns des gehorſamſten Vollzugs, und ſind ꝛc. München den 5. Auguſt 1768.

Ex Commiſſione Seren. D. D. Ducis & Electoris ſpeciali.

Franz Carl Sebaſtian. Secret.

Anmerkung.

Wo ſonſten ein Land mit genugſamen Eiſenfactorien verſehen iſt, die es mit allem erforderlichen Eiſen zur Genüge fourniren können, da pfleget gemeiniglich die Einfuhr fremden ausländiſchen Eiſens, und deſſen Conſumo im Lande auf das ſtrengſte verbotten zu werden. Siehe hievon Würtembergl. Verordnung 2. Band pag. 714. woſelbſt die Confiscation, neben einer Legalſtrafe darauf geſetzt iſt.

Was fremde Eiſenhändler im Hannöveriſchen zu beobachten haben. S. 3. Band pag. 648.

Nro.

Nro. CCCXCIX.

Churbayern.

Die Emigrationen der Reichs Unterthanen und das hierüber erneuerte Verbott betreffend.

dd. München den 5ten Auguſt 1768.

Demnach von Ihro Römiſch Kayſerlichen Majeſtät an alle Creyßausſchreibämter, ſohin auch an das Bayeriſche, wegen der ſo ſchädlich als häufigen Emigrationen der Reichs Unterthanen in auswärtige, mit dem teutſchen Reiche in keiner Verbindung ſtehende Lande, ein Reſcriptum Dehortatorium vom 7ten Julii letzthin erlaſſen worden iſt; ſo wird das Churfürſtl. Verbott, welches man an ſämtl. hieſige Landesunterthanen vorhin ſchon in ſchärfeſten Terminis ergehen laſſen, hiermit nochmahlen wiederhohlt, damit ſich ein jeder deſtomehr hiernach achten und mit der Unwiſſenheit um ſo weniger entſchuldigen möge. München den 5ten Auguſt 1768.

Ex Commiſſione Seren. D. D. Ducis, & Electoris Speciali.

(L. S.)

Franz Michael Solatii.
Churfürſtl. Geheimer Secretarius.

An-

Anmerkung.

Gleichwie es für einen allgemeinen Grundſatz gehalten wird, daß je mehr die Bevölkerung des Staats erleichtert und befördert werde, deſtomehr auch deſſen Wohlfahrt und Glückſeeligkeit zunehme; alſo iſt im Gegentheil die Entvölkerung demſelben eben ſo ſchädlich und nachtheilig. Es geſchiehet aber letztere auf mancherley Weiſe. Aufſerordentlich entſtehet dieſelbe durch Peſt und andere anſteckende Krankheiten, welchen Göttlichen Verhängnißen auch die weiſeſte und ſorgfältigſte Regierung nicht wiederſtehen kann. Unter den gewöhnlichen und täglich vor uns ſehenden Arten der Entvölkerung aber ſind theils die Verwahrloſung der Landleute in ihren gewöhnlichen Krankheiten, und theils das Emigriren, die vorzüglichſte und wichtigſte. Beyden könnten die kräftigſte Mittel entgegen geſetzt werden, wann die Sanitæts- und Policeicollegia ſolche anwenden wollten.

Wir wollen hier nur davon das Emigriren in Betrachtung ziehen. Dieſes ſuchet man zwar durch ſcharfe Edicte beſtmöglichſt zu verhindern. Der Fränkiſche Crayß hat ſolches durch ein erneuertes Edict verbotten. S. 1 Band pag. 349. In der Pfalz will man die Emigranten dardurch zurück halten, daß ihnen kein Vermögensatteſtat ertheilt werden ſoll. S. 2. Band pag. 126. Im Badiſchen geſchahe Vorſehung gegen die Emigranten nach der Sierra Morena in Andaluſien. S. 3. Band pag. 10. und Oeſterreich ſuchte ſeine Emigranten durch einen Generalpardon wieder ins Land zu locken. S. 3. Band pag. 329 und lezthin ergienge unterm 7. Julii dieſes Jahrs in das ganze Reich, an alle

Crayß-

Crayß Ausſchriebämter ein Kaiſerliches Reſcriptum Dehortatorium gegen das Emigriren.

Allein, ſo nothwendig man zu ſeyn erachtet, ſeine Unterthanen im Lande zu behalten, ſo ſehr iſt hingegen auch eine Landesregierung nach der Chriſten Pflicht und Menſchlichkeit verbunden, der Urſache des Emigrirens auf den Grund zu ſehen, und deren ſind hauptſächlich zweyerley. Entweder ſind es Faullenzer, Tagdiebe, und Verſchwender, die das ihrige liederlicher Weiſe durchgebracht haben, die zwar Arbeiten könnten, aber nicht wollen, und ohne Arbeit ſich im Laude nicht ernähren können, oder es ſind ſolche Arme, die niemahl etwas im Vermögen gehabt, und gerne arbeiten würden, wann ihnen nur nicht die Gelegenheit darzu mangelte. Beederley Gattungen von Menſchen treibet alſo die Noth, ihr Vatterland zu verlaſſen, und ſich in andern Staaten und Welttheile zu begeben, jene in dem falſchen Begrif, dorten beſſere Nahrung auch bey Müßiggang anzutreffen, dieſe aber in der Hofnung mehr Gelegenheit zu finden, etwas verdienen zu können. Wird nun dergleichen Perſonen durch die Landesregierung das Emigriren verbotten, und Sie müſſen alſo gezwungener Weiſe im Lande verbleiben, werden aber dabey ihrem bisherigen Schickſaal überlaſſen, ſo ſind diß die unglückſeeligſte Creaturen auf Gottes Erdboden, und noch viel übler daran, als die gröbſte Verbrecher und Sträflinge in denen Zuchthäuſern, welche doch noch darin zu gebührender Zeit gefüttert und geſättiget werden. Es iſt auch gar nicht abzuſehen, was dergleichen Leute, im Fall die Policey ihren Zuſtand nicht im Grunde zu erleichtern und zu verbeſſern verlanget, ſondern ihnen noch gar das Bitten um Allmoſen unterſaget, einem

nem Staat nützen ſollten, als daß ſie denen übrigen Unterthanen zur Laſt werden, und ſich zuletzt genöthiget ſehen, ſich entweder auf das Stehlen und Rauben zu legen, oder im äuſerſten Elend zu ſchmachten und zu ſterben, dann nur in dem Fall gereichet die Menge des Volks zur Glückſeeligkeit des Staats, wann jedermann Gelegenheit für ſich hat, ſein Brod zu verdienen.

Mit wahrem menſchlichen Bedauren, lieſet man demnach die häufige und ſcharfe Verbotte gegen das Emigriren ſolcher unglückſeeligen Menſchen, in keinem einigen Edict aber wird man finden, daß man zugleich dafür ſorge, oder ſich angelegen ſeyn laſſe, ihnen im Lande ſelbſt beſſere Nahrung zu verſchaffen, gleichſam als wann es ganz und gar an ſolchen Mitteln ermangelte, wordurch ihnen die Erwerbung ihres nöthigen Unterhalts erleichtert werden könnte, da doch kein Staat, keine Provinz gefunden werden wird, worinnen nicht noch eine Menge Heiden, Waiden, Wüſteneyen, Wildnißen, abgegangene Waldungen, auch überflüßig breite Stroßen zu finden ſeyn ſollten. Wäre es dann eine ſo ſchwere Sache, dieſe nichtstaugliche Plätze aufzuſuchen, die arbeitstüchtige Arme auszumuſtern, und ihnen ſolche zum Anbau, und Cultivirung anzuweiſen. Die erſtere Gattung, nehmlich die Faullenzer verdienten ohnehin zur Strafe darzu angehalten zu werden, die andere aber würden dieſe Arbeit herzlich gern verrichten, und dieſe Gnade des Landesherrn mit 1000. Dankgebettern erkennen und ſeegnen. Es iſt aber nicht zu begreiffen, daß öfters auf einem Dorfe mit der eifrigſten Sorgfalt für die Erhaltung des Viehes viele 100. Morgen Waydfelder uncultivirt bleiben, hingegen zwanzig, dreyſig und mehr

mehr Inwohner höchſt unverantwortlicher Weiſe dem betteln überlaſſen werden, gleichſam als ob denen Vorſtehern mehr an der Erhaltung ihrer Ochſen und Kühe, als an der Erhaltung ihrer Nebenmenſchen gelegen wäre.

Wie rühmlich und ehrend würde es für die Menſchheit und inſonderheit für diejenige ſeyn, denen die Policeyſorge anvertrauet iſt, wann in einem Staat die allgemeine Anſtalten vorgekehret würden, daß auf jeder Dorfsmarkung von öden Wildnißen, Wüſteneyen, Waydfeldern ꝛc. je nach dem ihre Bezirke mehr oder weniger beträchtlich ſind, 30. 40. 50. bis 100. Morgen Felds, blos zum Genuß für ſolche arme Inwohner, welche gar kein Feld-Stück, oder doch nur ſehr wenige haben, ausgeſetzt und geſtiftet werden ſollen, dergeſtalt daß ſolche Stiftungsländer

1) Nach der Stärke der Armen-Familie ausgetheilt und derſelben entweder $\frac{1}{4}$. $\frac{2}{4}$. $\frac{3}{4}$. oder auch ein ganzer Morgen, oder noch mehr, je nach dem ſolche Morgenzahl ausreichet, angewieſen, und ihnen

2) Auf Lebenszeit, und nach ihrem Tode bis das jüngſte Kind 18 Jahr alt iſt, und ſich ſelbſt nähren kann, zum Genuß eingeräumt, und

3) Von aller Abgabe, Steuren, Bodenzinnſen, Zehenden, oder es habe Nahmen wie es wolle, befreyet werden, hernachmahl aber

4) Der Commun wieder heimfället, und alsdann der nächſt anwartenden Armen-Familie, die noch nichts von dieſem Feld gehabt hat, wiederum aufs neue alſo verliehen werden.

Wo-

Wo ſolche Anſtalten vorgekehret würden, da könnte doch jeder Armer ſich das Nothwendigſte zu ſeiner Unterhaltung pflanzen, und ſollten es auch nur Cartoffel ſeyn. Wir würden weniger und vielleicht gar keine Bettler haben, und niemand würde ſich das Emigriren einfallen laſſen, wenigſtens keine Urſache darzu ſtatt finden. Und wo demnach für die Erhaltung der aus Noth emigriren wollenden Unterthanen auf eine ſolche würkſame und thätige Weiſe geſorget wird, da verbiete man immerhin das Emigriren ſo ſcharf man will, weil es zu ihrem wahren Beſten geſchiehet, wo ſie aber ihrem Schickſal überlaſſen werden wollen, da beklage das Unglück dieſer Armen, ein jeder Menſchenfreund.

Nro. CCCC.

Oeſterreich.

Verordnung gegen den ſchädlichen Frucht Ein- und Vorkauf.

dd. Wien den 6. Auguſt 1768.

Wir Maria Thereſia von Gottes Gnaden Römiſche Kaiſerin, Wittib, Königin zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, ꝛc.

Ent-

Entbiethen all- und jeden geiſt- und weltlichen Obrigkeiten, und Unterthanen was Standes, oder Weſens ſie ſind, welche in Unſerm Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns seß- und wohnhaft, Unſre Gnade, und geben euch gnädigſt zu vernehmen, wiewohl Unſre hochgeehrteſte Vorfahrer mehrmals, inſonderheit aber weiland Unſer in Gott ſeligſt ruhender höchſt geehrt-geliebteſter Vater Majeſtät, und Liebden glorwürdigſten Angedenkens mittelſt eines unterm 9ten Octobris 1714. publicirten Patents den höchſt ſchädlichen, und verderblichen Wucher des Getreidvorkaufes, wie auch die genöthigte Anfeilung deſſen den Obrigkeiten von ihren Unterthanen ernſtlich verbothen, ſo kommet Uns doch neuerdings mißfällig vor, daß ſolcher Getreidwucher des Vorkaufes in dieſem Unſerm Erzherzogthume unter der Enns immerhin getrieben; ja ſo gar etliche Wucher ſich unterſtehen, auf die Dorf- und Herrſchaften herum zu reiſen, und das Getreid von den Unterthanen zuſamm zu kaufen, wie nicht weniger den Richtern, Pflegern, und andern Beamten Geld zu dem Ende zu hinterlaſſen, daß, wenn ein Unterthan, einiges Getreid zu verkaufen Vorhabens, ſie das Getreid in Namen ihrer kaufen ſollen, welches ſie ſodann auf ihren Käſten bis auf eine Theurung liegen laſſen, und hiedurch die Hemmung der freyen Zufuhr in dem Lande verurſachen. Auch theils Obrigkeiten ſich unterſtehen, ihre

Unterthanen zu Anfeilung ihres Getreides zu nöthigen, und zu verbiethen, daß ſie daſſelbe nicht anderwärts verkaufen dörfen, wodurch der gemeine Mann, und arme Unterthan merklich beſchweret, und der Wochenmarkt gänzlich verhindert wird. Wenn Wir nun dergleichen hochverbothenen und unzuläßigen Getreidwucher, wie auch zugenöthigte Anfeilung ſoderſt zu Verhütung Unſrer armen Unterthanen, und des gemeinen Mannes entlichen Untergang, und Verderben keineswegs verſtatten können, noch wollen, jedoch aber, und damit der willige Getreidverſchleiß, noch die unentbehrliche Zufuhr deſſen in dem Lande nicht gänzlich geſperret, noch verhindert werde, ſo wird zwiſchen den rechten Getreidwuchern, welche daſſelbe in großer Menge auf- und zuſammkaufen, und auf ihre Käſten bis auf eine Theurung aufbehalten, und denjenigen Getreidhändlern, ſo das Getreid zwar ſowohl von den Herrſchafts-Käſten, als andern Landesſaſſen einziger Weiſe erkaufen, und ſolches nach ereigneter Gelegenheit von der Hand gleich wieder verſchleißen, dieſer Unterſchied gemacht, daß nämlich dieſe gar wohl verſtattet, jene Getreidwucherer aber gänzlich abgeſtellet ſeyn ſollen.

Als iſt Unſer gnädigſter, und ernſtlicher Befehl hiemit, daß die Obrigkeiten, und auch andre, wer die ſind ſowohl Chriſten, als Juden, niemand hievon ausgenommen, ſich keineswegs unter-

terſtehen weder von ihren eigenen, noch andern Unterthanen, oder ſonſt anderwärts das Getreid aufzukaufen, und ſelbes bis auf mehrere Theurung aufzuhalten, und alsdann wiederum zu verkaufen, widrigen Falls, wenn ſich ein- oder anderer, der ſey auch, wer er immer wolle, in ſolchem Kaufe wird betretten laſſen, ihm das Getreid alſobald hinweggenommen, und confisciret, oder, da ſolches nicht mehr vorhanden, er auf andre Weiſe beſtrafet werden ſolle, für Eines.

Anderwärts wollen Wir euch Obrigkeiten angeregte Anfeilung des Getreides, als ſo viel eure Hausnothdurft erfodret, zulaſſen, und euch Unterthanen allen, die ihr etwa über eure Hausnothdurft was zu verkaufen habet, verſtattet haben, daß ihr ſolchen Vorrath eurem Belieben nach, jedoch nicht außer Unſre Länder, im leidentlichen Werthe bey Hauſe zu verſilbern, oder an die gewöhnliche Ladſtädte, wie auch Wochenmärkte ohne männiglicher Hinderniß bringen, und verkaufen möget.

Drittens ſolle kein Händler an den gewöhnlichen Körnermärkten, es ſtehe der Fahn, oder ſey abgeworfen, vorzukaufen, wie auch auf den Straſſen, allwo der Bauer im Begriffe ſtehet auf den Markt zu fahren, keinen Metzen Körnel zu erhandlen, wohl aber auf den Herrſchafts-

und Klöſter-Käſten, wie auch von weit entlegenen Orten, oder auswärtigen Ländern bey Bürgern, und Bauern namhafte Lieferungen an ſich zu bringen, jedoch, daß er dieſes ſein erkauftes Quantum bey deſſen Wiederverkauf um einen billigen Preis auch auf den nächſten Wochenmärkten alſogleich verkaufe, erlaubet ſeyn.

Da aber über dieſes neuerdings zu publiciren gnädigſt verordnete Patent ein- oder andrer Mißhandler betreten würde, demſelben nicht allein alles unbefugt erkaufte Körnel eo ipſo confisciret, ſondern auch nach Geſtalt der Sache, ſonderlich, ſo es ein allgemeines Gravamen machete, auch am Leibe geſtrafet werden ſolle.

Damit man auch deſto beßer diejenige, ſo den verbothenen Vorkauf zu treiben ſich unterſtehen, in Erfahrung bringen möge, wollen Wir den Denuncianten, die in Geheim ſollen gehalten werden, ſo ſie es Unſrer N. Oe. Regierung anzeigen, von dem confiscirten Getreide, oder in Ermanglung deſſen von dem Werthe den dritten Theil verwilliget haben.

Und demnach vorkommet, daß auf unterſchiedlichen, beſonders den geiſtlichen Getreidkäſten öfters ein zimlicher Vorrath von Getreide, und Körnern vorhanden ſeyn ſolle, womit dem Gemeinen, und nothleidenden Unterthanen geholfen werden könne. Als haben wir euch ſowohl Geiſt- als Weltliche, die ihr einen ſonderlichen Vorrath auf euren Käſten habet, hiemit aus

lan-

landesmütterlicher Obſorge ermahnen, und zugleich gnädigſt anbefehlen wollen, daß ihr das liebe Getreid niemals auf eine mehrere Theurung verhalten, ſondern euren Nebenmenſchen mit demſelben jederzeit um einen billigen Werth zu Hülfe kommen, und nicht Anlaß geben ſollet, daß Wir bey Verſpürung einer derley gefließentlichen Zurückhaltung eine General-Viſitation der Käſten vorzunehmen, und die Eigenthümer zu einen billigmäßigen Verkauf ex officio anzuhalten verurſachet werden.

An dem beſchieht Unſer ernſtlich- auch endlicher Will, und Meynung, dem nun ein jeder alſo gehorſamſt nachzukommen, und ſich für Nachtheil, und Schaden zu hüten haben wird.

Gegeben in Unſrer Haupt- und Reſidenzſtadt Wien den ſechſten Monatstag Auguſti im ſiebenzehnhundert acht und ſechzigſten, Unſrer Reiche im acht und zwanzigſten Jahre.

Franz Ferdinand Graf v. Schrattenbach
Statthalter.

Thomas Ignaz Edler von Pöck Kanzler.

(L. S.)

Commiſſio Sacræ Cæſ. Reg.
Majeſtatis in Conſilio.

Anton Joſeph Edler von Mayenberg.

Franz Pallitſch von Hartenfels.

Anmerkung.

Daß die Frucht Auf- und Vorkäufe durch die wucherliche Kornjuden und Wipper dem gemeinen Weſen höchſt ſchädlich ſeyen, und eine allgemeine Theurung dardurch verurſacht werden könne, iſt ein durch die Erfahrung erkannter Grundſatz, daher auch ſelten ein Land gefunden wird, das nicht die häufigſte und ſtrengſte Verordnungen dargegen hätte ergehen laſſen.

Wann aber dergleichen Verbotte nur aus generalen Vorkehrungen beſtehen, und keine beſondere Verfügungen gemacht werden, ſo wird man die gute Abſicht niemahl erreichen.

Betrachtet man hingegen das Getreide als das fürnehmſte Produkt zur Nahrung der Landeseinwohner, ſo iſt es auch dasjenige Object, welches die mehreſte Aufmerkſamkeit verdienet.

Man findet zwar in theils Reichslanden und ihren disfalſigen Verordnungen, eine ſehr genaue Aufſicht, und zwar ſo, daß man in einem gewiſſen ſehr fruchtreichen Staat die Getraidausfuhr durch Auflegung hoher Zölle zu erſchwehren ſuchet. In einem andern aber Fruchtmärkte anordnet, dergeſtalt, daß, wann ein Bauer auf einem Dorfe, gleich ſeine Früchten in ſeinem Wohnort mit Nutzen verkaufen könnte, er ſolche doch auf den angeordneten Fruchtmarkt führen, der andere aber, der ſolche gern in eben dem Dorfe kaufte, ſolche erſt auf dem Fruchtmarkt erkaufen darf, und ſolche wieder dahin zurückführen muß.

Wer-

Werden aber beederley Fruchtcommerzanſtalten in nähere Erwägung gezogen, ſo kann bey der Erſten keine andere Folge erſcheinen, als daß bey Erſchwehrung der Fruchtausfuhr durch die Erhöhung der Impoſten der Unterthan auch ſeinen Ueberfluß nicht mit demjenigen Nutzen verſchlieſſen kann, den er im Gegentheil haben würde, ſondern denſelben in geringeren Preiſen hergeben muß, als er ſolchen ſelbſt erzeugen kann.

Bey der zweyten Art von Anſtalten, iſt zwar noch der beſondere und würklich wichtige Vortheil, daß wann jeder Fruchtmarkt, und ſollten deren auch 10. und 20. in einem Staat angeordnet ſeyn, jeden Markttag einberichten muß,

a) Wie viel und woher jeder Sorte zu Markt gebracht?

b) Was aus jeder Sorte erlößt?

c) Wie viel jeder Sorte an Innländer und an wen? und

d) Wie viel an Ausländer verkauft worden?

und dieſe 10. oder 20. Fruchtmarktstabellen jede Woche dem Policey und Commerzcollegio in einer General- und ſummariſchen Tabelle concentrirt vorgelegt werden, ein ſolches Collegium dardurch vollkommen in Stand geſetzt wird, über das Steigen und Fallen des Preiſes und deſſen Grund-Urſache ſowohl als über die gemäßigte oder übermäßige Fruchtausfuhr auſſer Lands gründlich zu urtheilen und ſeine nöthige Gegenverfügungen zu rechter Zeit, und nicht, wie es gemeiniglich zu geſchehen pfleget, allzuſpät, wann keine Remedur mehr anſchläget, zu machen.

Allein, ſo rühmlich, nützlich, und nothwendig auch dieſe Einrichtung der Fruchtmärkte für das ganze iſt, weil ein Policey- und Commerzcollegium ſo zu ſagen den Statum des Fruchthandels und Landesvorraths alle Wochen für Augen und in ſeiner Hand hat, mithin denſelben nach jeweiliger Erforderniß der gemeinen Wohlfahrt dirigiren kann; ſo wenig können wir dieſelbe in dieſer Art billigen, weil er uns allerdings zu ſclaviſch zu ſeyn ſcheinet, wann zwey Innwohner aus einem Dorf, einander in Loco keine Früchten abhandlen dörfen, ſondern der Verkäufer ſolche erſt zu Markt bringen, der Käufer ſolche erſt dort erkaufen und alſo mit doppeltem Koſten wieder in den Ort zurück führen muß, wo er ſie hätte ohne Transportkoſten haben können.

Wir wollen dahero zu überlegen geben, ob nicht beederley Abſichten leichter und ohne Schaden und Zwang der Unterthanen zu erreichen ſtünden.

1) Wenn zwar durch ein Landesgeſetz gewiſſe Fruchtmärkte im Lande angeordnet, und gewiſſe Aemter, Städte oder Dörfer auf denſelben gebannet würden, jedoch mit dem Unterſchied, daß

2) Derjenige, ſo ſeine Früchten an einen Innwohner in dem nehmlichen Dorfe verkaufen wollte oder könnte, ſolche auf den Markt zu führen zwar nicht gebunden ſeyn, ſondern ſolche in ſeinem Wohnort an einen Innwohner zu verkaufen, die Freyheit haben ſollte, jedoch dergeſtalt, daß

3) In jedem Dorf ein Kornmeſſer beſtellt und alles verkaufende Getraide, es ſeye deſſen viel oder wenig durch ihn allein gemeſſen, und von ihme

hme nahmentlich in ſeine Tabell eingetragen, und dem Marktmeiſter des Fruchtmarkts, unter welchen das Dorf eingebannet iſt, eine Abſchrift davon, von einem Marktag zum andern, überſandt, und von dieſem in ſeine Markttabelle eingeſchrieben werde. Wer aber

4) Seine Früchten nicht an einen Innwohner des Orts verkaufen könnte, dem wäre bey Confiſcation der Waare zu verbieten, an einen auswärtigen nicht im Ort wohnenden Fremden zu verkaufen, und ſomit anzuhalten, ſeine Früchten zu Markt zu führen, einen fremden Käufer aber, der auſſerhalb ſeines Wohnorts kaufen will, dardurch zu nöthigen, auf offentlichem Fruchtmarkt zu kaufen. Was aber

5) Die Policeyämter und Collegia bey Anordnung ſolcher Fruchtmärkte zu beobachten, hier und da nöthig finden, das iſt in unſern Sammlungen Sub Rubrica Frucht- oder Getraidemärkte nachzuſuchen. Doch iſt hierbey noch beſonders und

6) Zu bemerken, daß die wochentliche Markttabellen

a) Alle Fruchtkäufe von jeder Sorte mit ihren Preiſen.

b) Die Nahmen des Verkäufers und Käufers, und woher ſie ſind,

c) Mit dem Unterſchied, was an einen Inn- oder Ausländer verkauft worden, mithin inner Lands geblieben, oder auſſer Lands gegangen, und

d) Was ſeit dem letzten Wochenmarkt, in denen Dörfern des Fruchtmarktſprengels ſelbſt an Jungeſeſſene verkauft worden ſeye

e) Was jeder Käufer an Zollgebühr entrichtet habe

enthalten müſſen, damit dem Landespolicey- und Commerzcollegio alle Wochen aus dieſen Special- eine Generaltabelle über das ganze Land gefertiget und vorgeleget werden kann, um den ganzen Statum des Fruchthandels mit einmahl überſehen, und von Zeit zu Zeit die nöthige Maaßregeln darnach nehmen zu können.

Auf dieſe Weiſe wird ein Land niemahl von ſeinem Vorrath unvermerkter Weiſe entblöſet, durch wucherliche Auf- und Vorkäufe keine Theurung verurſachet, und keine Fruchtzölle defraudiret werden können.

Nro.

Nro. CCCCI.

Churbayern.

Generalmandat, die Bettler und Müßiggänger betreffend.

dd. München den 12. Auguſt 1768.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc.

Entbieten Männiglich Unſern Gruß und Gnad bevor ꝛc. So viele Mühe Wir Uns in Abſtellung des unordentlichen Bettelns und Müßiggangs bisher immer gegeben haben, und ſo ſcharf die Verordnungen ſind, welche in Annis 1746. 48. 60. 63. & 65. deswegen von Uns erlaſſen worden; ſpühren Wir gleichwohl mit nicht geringem Mißfallen ſo wenige Wirkung davon, daß Unſere Lande mit inn- und ausländiſchen Bettlern, Vaganten, Dienſt- und Herrenloſe Geſinde noch nie ſo ſehr als jetzo überhäuſt geweſen ſind, und es kommt durch die allzugroße Menge dieſer ſo liederlicher Leute bereits ſo weit, daß man weder auf offener freyer Straße, noch bey Hauß und Hof, ſonderbar auf Einöden, und abſeitigen Orten, mehr geſicheret iſt, von ihnen alle

alle Augenblicke angeloffen, geplagt, beſchätzt, beſtohlen, geplündert, oder gar abgebrandt und um das Leben gebracht zu werden.

Dieſes große und Landverderbliche Unheil, worunter die allgemeine Ruhe und Landesſicherheit je länger je mehr zu leiden kommt, bey der Wurzel zu faſſen, werden Wir

1) Bald nach geſchehener Publication des gegenwärtigen Generalmandats eine eigene Commißion von hier ab, und in dem Land herum ſchicken, welche nicht nur mit dem bey ſich habenden Militarcommando auf die inn- und ausländiſche Vaganten und Müßiggänger zu ſtreifen, ſondern auch die in obigen Generalmandaten enthaltene Strafen an ihnen gleich auf der Stelle, wo ſie betretten werden, ohne weiteren Auſtand, oder Rückfrage ad Executionem zu bringen, ſohin gegen die Ausländer von ſolcher Gattung mit der Brandmarkung und ewiger Relegation zu verfahren, die Innländer hingegen mit empfindlichen, und leibsconſtitutionsmäſigen Karbatſchſtreichen zur Arbeit, und in ihre Behörde anzuweiſen, jene aber, welche ſich an abſeitigen Orten und Einnöden finden laſſen, oder ſonſt etwas mehr und verdächtiger als bloſe Vaganten und Müßiggänger zu ſeyn ſcheinen, an das nächſt gelegene Gericht liefern zu laſſen hat, damit ihnen nach Geſtalt des auf ſich gela-

de-

denen Verdachts das Recht alldort wiederfahre. Dieſe Commißion, welche nicht ein für allemahl, ſondern öfter und zu unterſchiedlichen Zeiten im Jahr erſcheinen wird, hat unter andern auch den Befehl, auf die hierinfalls ſaumig erfundene Beamte und Amtsleute beſonders inquiriren, und deren bezeugte Negligenz und Fahrläßigkeit zur Unſer höchſten Stelle einzuberichten, damit ſelbe nicht allein in die verurſachte Commißions-köſten, ſondern auch nach Geſtalt der Umſtänden mit Suſpenſion, oder gänzlicher Entſetzung ihrer Bedienſtungen beſtrafet werden mögen. Wir wollen daher

2) Alle inn- und ausländiſche Bettler, Vaganten und Müßiggänger hiermit nochmahl, jedoch für das letztemahl voraus gewarnet haben, daß die letztere ſich eilfertigſt aus Unſeren Landen hinweg, die erſte aber gleichwohl an ihr Geburtsort, oder rechtmäßig erlangte Domicilia um der Generalmandatmäßiger Verpflegungs willen begeben, oder da ſie zu arbeiten noch im Stande ſind, um Dienſt und Arbeit bewerben ſollen, welche ſie um ſo leichter finden werden, als ſich an Dienſtbotten, und Taglöhnern nicht nur kein Ueberfluß, ſondern vielmehr zu allgemein und jedermänniglicher Bedaurnuß der gröſte Mangel und Abgang auf dem Land bezeuget, welcher hauptſächlich daher rühret, daß man ſich weit mehr auf das Bettlen, und Faullenzen, als auf

die Handarbeit, und ehrliche Mannsnahrung zu verlegen, gewohnet iſt. Gleichwie aber

3) Die ausländiſche Bettler, und Vaganten großentheils aus den Schwäbiſch-Pfalz-Neuburgiſch- und Eichſtädtiſchen Landen in die hieſige eindringen, als haben die an dem Lech und der Donau beſtellte Confinwächter *) zu Abtreibung derſelben ſich vorzüglich gebrauchen zu laſſen, auch alles Fleißes darob zu ſeyn, daß

4) Dergleichen Leute nicht herüber geführet, und nächtlicherweil alle Ueberfuhr ganz und gar unterlaſſen werde, indem Wir ſolche bey unvermeidlicher Zerhauung der Zielen und anderer ſchwerer Strafe hiemit verbieten und abſchaffen. Unſere Gränzbeamte ſollen

5) Oeftere Streifen vornehmen, ſich auch derjenigen, welche von auswärtigen Obrigkeiten geſchehen, fleißig informiren, und die benöthigte Gegenanſtalten vorkehren, damit von außen ſo leicht nichts hereingeſchoben werden könne. Ein gleiches hat man

6) Bey dem von Seiten Oeſterreich und Tyrol des Jahrs zweymahl vornehmenden Schub zu beobachten, ſohin die auswärtige Perſonen, wel-

*) Sind Leute, welche auf die Landesgrenzen Acht haben müſſen.

welche auf der Gränz übernommen worden ſind, allemahl gleich durch die Amtleute wiederum fort und den nächſten Weg nach aus dem Land zu ſchieben, ihnen auch auf der Gräniz einen Laufzettel mitzugeben. Wie nun

7) Mit der Landshauptmannſchaft zu Linz, dann der Regierung Inſpruck bereits Anno 1760 abgemacht worden iſt, daß ſelbe die in Bayern gebürtige Vagabunden nach vorläufig mit dem nächſten Churfürſtl. Bayriſchen Pfleeggericht gepflogener Correſpondenz nicht abſchieben, ſondern extradiren wollen, alſo haben auch Unſere Beamte mit denen in Oeſterreich, oder Tyrol gehörigen Vaganten das Reciprocum zu beobachten, und ſelbe auf den Gränzen alldahin zu extradiren. Unter den Ausländern verſtehen Wir

8) Die reiſende Handwerkspurſch hierinfalls nicht, ſondern wollen ihnen die Wanderſchaft gegen Vorzeigung richtiger Kundſchaften, jedoch dergeſtalten geſtatten, daß ſie mit ihrem Eintritt auf die nächſte Gränzſtadt antragen, ihre Kundſchaft von dem Ort, wo ſie das letztemahl gearbeitet haben, vorzeigen, und von der Burgerlichen Obrigkeit einen Laufzettel, ohne Entgeld erhohlen, ſohin ihren geraden Weg weiter an das in dem Laufzettel bemerkte Ort, ohne unnöthigen Auffenthalt nehmen ſollen, mit dem Unverhalt, daß die Kundſchaften, welche

ſchon

ſchon über 14 Tage alt und von andern Orten nicht überſchrieben ſind, daß man zwar eine Arbeit geſucht, aber nicht erlangt habe, keineswegs regardiret, ſondern ein ſolcher Handwerkspurſch, wann er ſchon unterwegs erkranket zu ſeyn vorgibt, aber nicht mittels beybringenden Atteſtati beſcheinet, in das Land nicht herein gelaſſen werden ſolle, jene hingegen, welche ſich über die Gränzen heimlich einſchleichen, die Städt und Märkte umgehen, oder die in dem Laufzettel vorgeſchriebene Marſchroute überſchreiten, haben ſich ſelbſt die Schuld beyzumeſſen, wann ſie mit empfindlichen Karbatſchſtreichen zum Land hinausgeſchaffet, oder wohl gar den ausländiſchen Vaganten gleich gehalten würden.

9) Sollen ſich auch die reiſende Handwerkspürſch nicht ſelbſt einquartiren, ſondern bey der ordinari Herrberg, ſofern nur dergleichen vorhanden iſt, verbleiben, und Fals ſie keine Arbeit finden, längſt den 4ten Tag wiederum weiter marſchiren, mittlerweil aber ſich des Bettelns und Fechtens enthalten, auch vor dem Abmarſch den Ort, wohin ſie wandern wollen, auf ihrer Kundſchaft obrigkeitlich vormerken laſſen, da im wiedrigen Fall man ſie in dem Arbeitshaus abzuſtrafen, oder unter die Miliz zu ſtoßen hätte.

10) Haben die Herrbergsvätter von jedem ankommenden Handwerkspurſch den Tag ſeiner An-

Ankunft aufzuſchreiben, und entweder noch ſelbigen oder andern Tags darauf bey dem Stadt-Oberrichteramt, anderer Orten aber bey dem Amtsburgermeiſter deßentwillen die Anzeige zu machen, und zwar bey 2 Rthlr. Straf, welche auch auf dem Fall zu bezahlen iſt, wann ein vacirender Handwerkspurſch länger als 3 Tage an einem Orte gelitten wird. Keinem Haußvatter iſt

11) Zu geſtatten, daß er an jenen Orten, wo eigene Herrbergen für die Handwerkspurſch verhanden ſind, ſolche nur über Nacht, geſchweigens länger beherberge, da im wiedrigen Fall er das erſtemahl mit 4 Reichsthaler, oder, wann er unvermöglich iſt, 24 Stund lang mit Waſſer und Brod in dem bürgerlichen Gehorſam, das zweytemahl aber mit achttägiger Arbeitshaußſtraf abgebüßt werden ſolle. Der Landkrämer, Krächſenträger, und kleiner Waarenhändler halber geſchiehet bereits

12) In Unſerer Mauthordnung de Anno 1765. §. 25. hinlängliche Vorſehung, daß keiner für einen Krämer erkannt, oder die Märkte zu beſuchen befugt ſeyn ſolle, welcher nicht der neuen Matrikul einverleibet, und deſſentwillen von Unſerem Commerziencollegio mit Patenten verſehen iſt. Wie dann kein Krämer ohne derley Patent zu gedulten, vielweniger jemand das

verbothene Hauſiren zu geſtatten iſt. Die auswärtige Krämer hingegen Fals ſie die hierländiſche Märkte zu beſuchen gedenken, haben vi Mandati vom 2ten Jänner Anno 1748. bey dem Eintritt in das Land, mittels der von ihrer Obrigkeit beybringenden Atteſtaten ſich zu legitimiren, und ein Handlungspatent von dem Commerziencollegio alljährlich zu erhohlen, reſpective erneuern zu laſſen, auſſer dem ſie nicht nur die Confiscations- ſondern auch die nähmliche Straf welche ausländiſchen Vaganten dictirt iſt, zu gewärtigen haben. Auf den Landgränzen ſind

13) Nicht nur die gemahlte offentliche Tafeln mit der Ueberſchrift: **Straf auf die ausländiſche Bettler und Vaganten**, allenthalben aufzuſtellen, reſpect. zu erneuren, ſondern es ſollen auch Unſere Gränzbeamte, Zoll- und Mautnerüberreiter, Brücken- und Confinwächter, auch andere, denen die Obſicht auf der Gränz übertragen iſt, keine abgedankte Soldaten, fahrende Schüler, Jäger, Pilger, Claußner, verſtellte Pfaffen, Bärentreiber oder ſogenannte Aſiatiſche Prinzen und dergleichen verdächtige Leute, ohne derſelben Examinirung und wohlbedächtlicher Einſicht ihrer Paßports ſo leichter Dingen paßiren laſſen.

14) Iſt ein ſo ſchädlicher als unleidentlicher Mißbrauch, daß die Schinder und Blutſchergen

gen oder ihre Kinder nicht nur unter den Handwerkern, ſondern auch ſo gar unter den Bauersleuten, Taglöhnern und Dienſtbotten auf dem Land nicht mehr gelitten, folglich von allem menſchlichen Conſortio völlig ausgeſchloßen und in ſolch armſeeligen Stand geſetzt werden wollen, worin ſie nothwendigerweiß erhungern oder ſtehlen und rauben müſſen. Nun laſſen Wir es zwar, ſo viel die Handwerker betrift, bey dem Reichsſchluß von Anno 1731. noch bewenden, die Bauren, Taglöhner und Dienſtbotten auf dem Land hingegen ſollen ſich hinführo nimmermehr weigern, dergleichen Leute in ihre Dienſte zu nehmen, und reſpective neben ihnen zu dienen, oder zu arbeiten, da im wiedrigen Fall jene, ſo ſich hierin wiederſpenſtig bezeugen, und dieſer Urſach halber aufpochen, aus dem Dienſt tretten, oder obverſtandenen Leuten ihre Herkunft und Geburt vorwerfen würden, das erſtemahl wenigſt auf ein halbes Jahr in die Zucht- und Arbeitshäuſer geliefert, annebens nach Proportion mit wochentlichen Karbatſchſtreichen abgebüßet, jene aber, welche deßwegen nicht nur an dem Dienſt ſtehen, ſondern gar darüber flüchtig würden, für ehrlos declariret, und ihre Nahmen offentlich an den Galgen geſchlagen werden ſollten. Damit aber auch den Schindern, Schergen oder Scharfrichtern und ihren Kindern ihre Profeßion oder Geburt deſtoweniger ſchädlich ſeyn möge, ſolle von dieſer in den Geburts-

oder Taufſcheinen und andern obrigkeitlichen Urkunden völlig abſtrahiret, ſohin dergleichen Leute unter dem Generalnahme der Söldner und reſp. Tagwerker, Leerhäußler, Inngeheiß, und dergleichen vorgetragen werden. Den Amtleuten laſſen Wir

15) Nicht nur ihre vorhin üblich geweßte Liefergelder, ſondern auch für jeden durch ſie aufgebracht und zum Tod verurtheilten Maleficanten 30 fl. zum Recompens paßiren, nehmen auch, wie Wir Uns bereits Anno 1765. erkläret haben, die Pahnrichtersdeputata, wo ſolche dermahlen noch bezahlt zu werden pflegen, hinführo auf Unſere Rechnung und verhoffen dargegen, die Beamte und Obrigkeiten werden ſich die punctuel und ſchuldigſte Vollziehung Unſers Befehls hinführo beſſer als bishero angelegen ſeyn laſſen, und nicht glauben, ob wären ſie durch Abordnung obiger Streifcommißion ihrer Pflicht und Schuldigkeit hierin gänzlich begeben, oder überhoben. Wir gedenken auch

16) Ueber die bereits in dem hieſigen und Burghauſiſchen Renntamt errichtete Arbeitshäuſer und Opera publica noch mehr dergleichen und in einem jeden Renntamt eines errichten, und den Müßiggängern die Arbeit, um welche ſie ſich ſelbſt nicht vigiliren wollen, darin anweiſen zu laſſen. Damit ſich aber endlich auch

17)

17) In Unſerer hieſigen Reſidenzſtadt keine fremde und unbekannte liederliche Leute ſo leichterdings mehr einſchleichen können, werden die bereits vor Jahren angeſchaft geweßte aber wiederum in Abgang gerathene Nachtzettel hiermit dergeſtalt erneuert, daß kein Haußvatter, wer er immer ſeye, jemand über Nacht in die Beherbergung mehr anzunehmen, ſich bey 2 Rthlr. Straf unterſtehe, ohne den Nachtzettel in duplo bey der hieſigen Hauptwacht zu übergeben. München den 12ten Auguſt 1768.

Ex Commiſſione Seren. D. D. Ducis & Electoris Speciali.

(L. S.)

Franz Michael von Solatii.
Churfürſtl. Geheimer Secret.

Anmerkung.

Vorſtehende Churbayriſche Verordnung ſcheinet mehr auf die Ausrottung inn- und ausländiſcher Vaganten, und gefährlichen Geſindels, als auf die Abſchaffung des bloſen Bettelns inngeſeſſener Haußarmen, ihr Abſehen zu haben.

Eine gleiche Verordnung findet ſich im 2. Band pag. 534. worin von Badendurlach die Brandmarkung mittelſt einbrennenden Farben, und denen Buchſtaben P. Z. das iſt Pforzheimer Zuchthauß,

auf die Vaganten und Diebe geſetzet iſt, womit ſie aber auch hernach, wie hienach §. 3. bemerkt worden, in anderer Herren Landen verwieſen zu werden pflegen, um der menſchlichen Geſellſchaft weiter ſchaden zu können.

Wir bemerken übrigens bey dieſer Churbayeriſchen Verordnung einige Zweifel, und zwar

1) Ob durch eine ſolche beſtändig mit großem Koſten herumreiſende Commißion zu Ausrottung der Vaganten, Diebe und Müßiggänger die Abſicht würklich erreichet werden könne, weil allerdings zu vermuthen iſt, daß ein ſolches Geſind, ſo bald es von ihrer Anweſenheit Wind bekommt, ſich entfernen und in einen andern Bezirk dieſes Landes retiriren wird. Daß auch

2) Innländiſche Bettler, Faullenzer und Müßiggänger in ihr Domicilium verwieſen und wann ſie Arbeiten können, zum dienen angehalten werden ſollen, wäre zwar ein ſehr gutes Mittel, und zu wünſchen, daß es practicable ſeyn möchte. Allein, eines theils haben die wenigſte derſelben ein berechtigtes Heimweſen, und anderntheils ſeye auch der Mangel eines Landes an genugſamen Dienſtbotten, ſo groß als er immer will; ſo wird es doch niemand wagen, eine Perſon von dieſer Gattung in ſeine Dienſte zu nehmen, die das Vagiren und Müßiggang gewohnt und deren Treue und Fleiß man keineswegs geſichert iſt, oder bey denen man ſich im Fall einer Untrene nicht zu regreßiren weiß.

Es iſt alſo ſicher, daß dergleichen Leute, wann ſie auch würklich einen ernſtlichen Vorſatz zur Umkehr gefaßt hätten, noch niemahl eine Gelegenheit ih=

ihren nothwendigen Unterhalt zu verdienen, finden werden, und ſind dahero diejenige, die bloſerdings betteln, und keine habituirte Baganten und Diebe ſind, mehr zu bedauren als zu beſtrafen. es kann auch ein Staat ſich derſelben ohnmöglich anderſt, als durch Anlegung allerley Arbeits- feiner Zuchthäuſer entledigen, worinnen ſie aufgenommen, geſättiget, und zur Arbeit angehalten werden, und iſt die Ergreiffung dieſes Mittels um ſo leichter, als die Unterhaltung eines ſolchen Hauſes dem Staat keinen Aufwand verurſachet, indem es denen Vorſtehern deſſelben nicht ſchwer fallen kann, die aufgenommene Perſonen für ihre zu präſtirende Arbeit nothdürftig zu nähren und zu kleiden. Da man hingegen

3) Wahrnimmt, wie ein jeder Staat auswärtige Baganten, Jauner, Zigeuner ꝛc. die nicht würklich eine Todesſtrafe verwirkt haben, auſſer ſeinen Landesgrenzen und dem benachbarten Staat über den Hals zu ſchicken pflege; ſo hat jedes Land deſto fürſichtiger und auf ſeiner Huth zu ſeyn, daß ihm von ſeinem Nachbar nicht dergleichen Gäſte zugetrieben werden können.

Ueberhaupt ſollte man vermuthen und glauben, daß man hier und da vielmehr auf ſolche Mittel den Bedacht nehmen würde, wordurch dergleichen Leuten auf gemeines Craiſes Koſten in Zuchthäuſern oder am Chauſée-Bau, mittelſt angeſchmiedeter Schubkarren unterhalten, und andern Nachbarn ferner zu ſchaden auſſer Stand geſetzet würden. Ein mehrers hievon ſ. 2. Band pag. 535. Was aber

4) In dem 8. 9. 10. und 11ten pctu. wegen der reiſenden Handwerkspurſche, und in dem 12ten in Anſehung der hauſirenden oder denen Jahrmärkten nachziehenden Landkrämer verordnet worden, verdienet in denenjenigen Staaten, wo es an dergleichen Policeyanſtalten noch mangelt, eine vorzügliche Betrachtung, wie dann auch

5) Zu wünſchen wäre, daß in allen Staaten die unglückliche Situation der Schinder, Kleemeiſter, Blutſchergen, oder wie ſie ſonſt genennet werden, und ihrer Kinder, mehrers beherziget, und ſie aus dem menſchlichen Conſortio zu verbannen, nach dieſem Beyſpiel, nicht geſtattet werden möchte. Darf man keinen Anſtand nehmen, in ihrer Gemeinſchaft die heilige Communion zu genießen, warum ſollten ſie dann unſers Umgangs und Gemeinſchaft in weltlichen Handlungen für unwürdig zu achten ſeyn?

Nro.

Nro. CCCCII.

Churhannover.

Königliche=Churfürſtl. Octroy, zu Wiederherſtellung der Melareziſchen Etaminfabrik zu Hameln.

dd. Hannover den 15ten Auguſt 1768.

Nachdem Königl. Churfürſtl. Regierung ein Plan zu Wiederherſtellung der Melareziſchen Etaminfabrik zu Hameln, und Aufbringung des darzu erforderlichen Fond, von 6000 Rthlr. mittelſt einer Actienſocietät vorgelegt, und ſelbiger in der Maße, wie folget:

Plan.

Zu Wiederherſtellung der Melareziſchen Etaminfabrik zu Hameln, und Aufbringung des darzu erforderlichen Fond von 6000 Rthlr. in Piſtohlen zu voll, mittelſt einer Actionſocietät.

1) Es iſt bekannt, in welchem Flor die vormahlige bald nach Gründung der franzöſiſchen Colonie ihren Anfang genommene Melareziſche Etaminfabrik zu Hameln geweſen iſt.

David Melarez, ein ſehr wohlhabender Fabrikante, hatte noch kurz vor dem letztern Kriege an 30 Stühle im Gange, ſeine Etamine, die wegen ihrer Güte, Wohlfeilheit und Leichtigkeit beliebt, und den Engliſchen völlig gleich waren, wurden in und auſſerhalb Landes geſucht, und noch gegenwärtig laufen nicht ſelten in Anſehung dieſer Zeuge, von ausländiſchen Kaufleuten Anfragen und Beſtellung, wiewohl vergebens ein.

Dieſe wiederherzuſtellende Fabrik wird mit 8 bis 10 Stühlen zu Etaminen anfangen, inzwiſchen werden auch zum Verbrauch der ſortirten ſchlechteren Wolle, grobe Tücher, zumahl zu einer Montirungslieferung ſichere Hofnung iſt, Raſche, Flanelle, Droguette, Duffel, Decken, und dergleichen geringe Wollenwaaren darin gemacht werden.

2) Das Etabliſſement derſelben erfordert nach einem von Fabrikverſtändigen Kaufleuten gemachten Ueberſchlage, einen Fond von 6000 Rthlr. in Piſtolen zu voll, welcher durch 240 Actien, jede zu 25 Rthlr aufgebracht wird, und da auf Genehmigung Königl. Regierung die Manufacturcaſſe, das ihr zuſtändige zu einem großen Fabrikweſen eingerichtete Reuteriſche Hauß, ſamt Manufaktur- und Färbereygeräthſchaften, der Societät zu der neuen Fabrik eigenthümlich überläßt, und für das auf dieſes

Hauß

Hauß und Zubehörde haftende Capital von 2100 Rthlr. 84 Actien nimmt, ſo bleiben noch 156 Actien übrig.

3) Die Meiſterſchaft in der Fabrik verſiehet gegen einen monathlichen Gehalt von 6 bis 8 Rthlrn. des oberwehnten Fabrikanten Melarez hinterbliebene Wittwe, welche die vormahlige Fabrike nach ihres Mannes Tode, verſchiedene Jahre mit dem beſten Erfolg fortgeſetzt, und ſie blos der letzten Kriegsunruhen halber niedergeleget hat. Die Buchhaltung, Führung der Correſpondenz, Debitirung der Waaren im Großen, indem Ehlenweiſe auſſer den Jahrmärkten nicht verkauft wird, beſorget ein geſchickter und angeſeſſener Kaufmann, Nahmens Olivet, gegen einen leidlichen Gehalt, das Directorium aber wird zween Vorſtehern anvertrauet, die alle Jahr von den Theilhabern in Hameln aus ihrem Mittel erwählet und vorzüglich aus wohlhabenden Kaufleuten genommen werden. Dieſe befördere der Abſatz, ordiniren den Ankauf der Wolle, und die Zuſetzung der Stühle, beurtheilen die den Kaufleuten zu verwilligende Sicht, reguliren den Würker- und Spinnelohn, unterſuchen ferner monathlich den Zuſtand der Fabrik und Handelsbücher, nehmen die Rechnungen ab, legen in einer jährlichen Zuſammenkunft in Beyſeyn eines von Königl. Regierung auf Koſten der Manufakturkaſſen ernannten Commiſſarii,

den

den Intereſſenten welche ſich einfinden wollen, die Beſchaffenheit der Fabrik in ihrem ganzen Umfange vor, thun zur Beförderung und Erweiterung derſelben dienſame Vorſchläge, und beſtimmen mit den anweſenden Theilhabern die auszuzahlende Dividende, deren Betrag hierauf in den Anzeigen bekannt gemacht und jeden nicht zugegen geweſenen Intereſſenten unverzüglich zugeſandt wird.

4) Obwohl bey dieſer Einrichtung der Fabrik nicht zu zweiflen iſt, daß eine Actie ſich bald zu 5 bis 6 und mehrere Procent verzinſen wird; ſo wird dannoch auf Genehmigung Königl. Regierung die Manufakturcaſſe zum Vortheil der Societät von ihren obigen 84 Actien innerhalb 8 Jahren keine Dividenden annehmen, ſondern deren Betrag den übrigen Intereſſenten zuwachſen laſſen.

5) Die Fabrik ſtehet unter dem unmittelbaren Schutze und Aufſicht Königl. Regierung. Die Directeurs berichten an dieſelbe in nöthigen Fällen unmittelbar, und der Magiſtrat, oder das Coloniegericht miſcht ſich in dieſe Fabrikangelegenheit nicht anders, als daß ſie die Aufträge der Königl. Regierung zu Hinwegraumung der etwanigen Hindernüße ausrichten, und das Werk überhaupt beſtens zu befördern ſuchen, in welcher Abſicht auch nach Befinden, vorerſt die Geſel-

ſellen und Spinner von dem gewöhnlichen Schutzgelde und ſonſtigen Abgaben der Einlieger werden befreyet werden.

6) So bald ſämtl. Actien untergebracht ſind, wird ſolches nebſt noch ein und andern die Eröfnung der Fabrik und die Gränzen und Pflichten des Directorii und der Buchhaltung betreffenden Nachrichten, in den Anzeigen bekannt gemacht werden, und geſchiehet hierauf die Auszahlung der Gelder gegen einen von dem von Königl. Regierung darzu ernannten Commiſſarien, und denen von den Hamelnſchen Intereſſenten aus ihrem Mittel ſodann bereits gewählten Directeurs unterſchriebenen, und von dem Buchhalter Olivet contraſignirten Schein.

Approbiret worden; ſo wird ſolches hiermit und darneben bekannt gemacht, daß Königl. Regierung dieſes Werk auf alle thunliche Weiſe befördern wird, und können diejenigen, welche an dieſer vortheilhaften Societät Theil nehmen, und ſich dardurch zugleich das Vergnügen, beynahe 100 dürftigen Menſchen an Würkern nnd Spinnern Nahrung und Brod zu verſchaffen, erwerben wollen, ihre Erklärung an den Geheimen Canzleyſeeretarium Hahn abgeben. Hannover den 15. Auguſt 1768.

Aus Königl. Churfürſtl. Landes-Regierung.

An-

Anmerkung.

An dieſem Beyſpiel ſowohl, als was im 1. B. pag. 227. enthalten iſt, können diejenige Policey- und Commerzcollegia, welche für die Aufrichtung und Erhaltung nöthiger und nützlicher Fabriken und Manufakturen keine Sorge tragen, lernen und ſehen, wie man anderer Orten ſich angelegen ſeyn laſſen, ſolche empor zu bringen, und ihnen auf alle nur mögliche Weiſe an Handen zu gehen, auch ſie des unmittelbaren Schutzes und Aufſicht der Landesregierung ſelbſten genießen laſſe.

Nro. CCCCIII.

Nürnberg.

Verordnung, daß alle Landskinder ohne Unterſchied, wann ſie in daſige Collegia dereinſt recipirt werden wollen, einige Zeit, die Stipendiaten und Beneficiarii hingegen, drey Jahre auf der Univerſiätt Altdorf ſtudiren, und nirgends ſonſten in Doctores und Magiſtros promoviren ſollen.

dd. Nürnberg den 16ten Auguſt 1768.

Es iſt bisher öfters wahrzunehmen geweſen, daß von den hieſigen Burgersſöhnen und Landeskindern, viele, ſogar Beneficiarii und Sti-

Stipendiaten, mit gänzlicher Umgehung der hieſigen Univerſität Altdorf, nicht allein auf auswärtigen Univerſitäten ſtudiren, ſondern auch in Doctores und Magiſtros allda promoviren. Wie nun aber ſolches zum Nachtheil bemeldter Univerſität Altdorf gereichet, welche gleichwol zum Nutzen der hieſigen Burgers- und Landeskinder und ſonderlich der Stipendiaten errichtet iſt: Als wird Ein hochlöblicher Rath vermüßiget, hiedurch zu verordnen, daß alle hieſige Burgersſöhne und Landeskinder, welche keine Stipendia genießen, und in hieſige Collegia künftig recipiret werden, oder Dienſte und Beförderung erlangen wollen, einige Zeit, die Stipendiaten und Beneficiarii aber drey Jahr lang in Altdorf ſtudiren, nicht weniger den Gradum Doctoris oder Magiſtri bey dieſer und auf keiner andern Univerſität annehmen ſollen; es wäre dann, daß aus erheblichen Urſachen ein anderes Oberherrlich erlaubet würde; widrigenfalls ſie hieſige Studioſi, keine Beförderung oder Reception in Collegia allhier zu gewarten haben, die Stipendiaten aber ihrer beneficien verluſtiget ſeyn ſollen. Ein ſolches ſolle alſo allen hieſigen Löbl. Familien und Collegiis auch ſonſt öffentlich bekannt gemachet, und hiernechſt inſonderheit den LL. Aemtern und Stiftungsverwaltungen, welche Stipendia und Wohlthaten auszutheilen haben, intimiret werden, damit keinen hieſigen

Bur-

Burgersſohn oder Landeskind, der nicht auf hieſiger Univerſität ſtudiret, oder daß er daſelbſt 3 Jahr lang geweſen, ſich legitimiret ein Stipendium gereichet werde. Wornach ſich zu achten.

Decretum in Senatu.

Den 16. Auguſti 1768.

Nro. CCCCIV.

Heſſencaſſel.

Verordnung des Schleyſchatzes und Licents von auſſer Lands gehenden rohen Häuten und Fellen.

dd. Caſſel den 18. Auguſt 1768.

Unſern gnädigen und günſtigen Gruß zuvor, Ehrſame, gute Gönner!

Euch iſt bekannt, was unſers gnädigſten Landesfürſten und Herrn Hochfürſtl. Durchlaucht für eine Verordnung in Anſehung des Schleyſchatzes und Licents von denen auſſer Landes gehenden rohen Häuten und Fellen bereits un-

unterm 5ten Decembr. 1766. in Höchſt-Ihro Lande zu erlaſſen ſich in Gnaden bewogen gefunden.

Nachdem nun der 4te §. ſothaner Verordnung von ein- und andern dahin gedeutet werden wollen, als wann der von denen Zünften hergebrachte Schleyſchatz gänzlich aufgehoben, mithin von rohen Häuten und Fellen, welche aus einem Amt in das andere verkauft und abgeholet werden, fernerhin kein Schleyſchatz zu entrichten ſey, dieſes gleichwohl der gnädigſten Intention Sereniſſimi Hochfürſtl. Durchlaucht gänzlich zuwider iſt, immaßen ermeldter §phus deutlich zu erkennen giebt, daß denen Zünften an dem herkommlichen Schleyſchatz überall nichts entzogen werden ſolle; ſo wird auf Höchſtderoſelben gnädigſten Specialbefehl ermeldte Verordnung dahin erläutert, daß

1) Von denen auſſer Landes gehenden Häuten und Fellen, wann ſolche an einem Orte, wo die Zünfte den Schleyſchatz zu erheben haben, von Fremden eingekauft, oder von Einheimiſchen ausgeführet werden, der beſtimmte Licent zu entrichten, und davon denen Zünften das, was ihnen dafür nach den Zunftbriefen an Schleyſchatz gebühret, hiernächſt von denen Licent-Bedienten zu verabfolgen; hergegen

2) Wann die Häute und Felle im Lande bleiben und nur aus einem Amt ins andere geführet und allda verarbeitet werden, der Schleyſchatz an dem Orte des Einkaufs, wie er allda vorhin von jeher gebräuchlich geweſen, fernerhin abzutragen; falls aber endlich

3) Dergleichen Käufer ſie demnächſt weiter roh und unverarbeitet auſſer Landes verkaufen, dafür der verordnete Licent noch überdem zu bezahlen ſey.

Wir befehlen Euch demnach, ſothane Erläuterung in dortiger Stadt und Amt ſofort zu publiciren und affigiren zu laſſen, und, daß derſelben die ſträckliche Folge allenthalben geleiſtet werde, genaue und fleißige Aufſicht zu tragen. In deſſen Verſehung Wir Euch gnädig und günſtig geneigt verbleiben.

Caſſel den 18. Tag Auguſti 1768.

Fürſtl. Heßiſche Regierung hierſelbſt.

Anmerkung.

S. oballegirte Verordnung de Ao. 1766. im 1. Band pag. 94. Anderwärts wird dafür gehalten, daß die Ausfuhr roher Häute und Felle der Landesnahrung und Gewerbe ſehr ſchädlich und ſolche gar nicht zu geſtatten, vielweniger gegen einen ſo geringen Licent zu privilegiren ſeye.

In Bayern dürfen ſolche nicht einmahl halb verarbeitet auſſer Lands geführt werden 2. B. pag. 444.

Nro.

Nro. CCCCV.

Oeſterreich.

Verordnung wegen Abſtellung verſchiedener Waldexceſſe.

dd. Wien den 20. Auguſt 1768.

Wir Maria Thereſia von Gottes Gnaden Römiſche Kaiſerin, Wittib, Königin zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, ꝛc. Entbiethen all- und jeden hierländigen geiſtlich- und weltlichen, inſonderheit aber in denen theils im Viertel U. W. W. und theils im Viertel O. W. W. gelegenen Neuſtädter Waldmarcher- und N. Oe. Eiſenwurzen-Waldwidmungsdiſtricten befindlichen Grundobrigkeiten, dann derenſelben nachgeſetzten Beamten, Landesinwohnern, und Unterthanen Unſre Gnade, und geben euch hiemit gnädigſt zu vernehmen, was geſtalten Uns verläßlich beygebracht worden ſey, daß unerachtet der unterm 31ten Julii 1752. dann 17ten December 1761. erlaſſenen Generalien, anforderiſt aber der erſt unterm 15ten September 1766. erfloſſenen Univerſal-Waldordnung jedannoch zuwider derenſel-

ſelben verſchiedene Waldungsexceſſe ausgeübet werden, und zwar dergeſtalten, daß

Imò. Mit Eintreibung in die Waldungen des Gaißviehs, dann

2dò. Des ungeſcheuten Eintreibens des anderweitigen Viehes in die abgeraumte Holzſchläge, oder Maiſſen, ingleichen

3tiò. Deren Schaafen, und Schweinen;

4tò. Mit Unterhaltung vieler unnützen- und leicht entbehrlichen Zäunen, und Gehöggen, worzu ſo vieles junges Holz, zum gröſten Schaden der Waldungen verwendet wird.

5tò. Mittels des Graſens und Streurechens, weiters

6tò. Weder bey der Kohlenablieferung die rechte Maßerey, noch bey dem Brennholz die ächte Klafter abgegeben, dann endlichen

7mò. Auf die Beſaamung der öden Waldgründen ſowohl, als auch

8vò. Auf das Anpechen, oder Pechbecken von denen Grundobrigkeiten der behörige Bedacht keinerdings genommen werde.

Da nun derley dem gemeinſamen Weſen, ſo wie dem Nachwachs des erzieglend-jungen Hol-

Holzes höchſt nachtheilige Fürgänge Unſreñ in Sachen erlaſſenen Generalien allerdings entgegen ſtehen, Wir auch dieſen anmaſſenden Waldverwüſtungen in Zeiten vorgebogen wiſſen wollen.

Als wird euch Eingangs-ernannten Obrigkeiten, derenſelben Beamten, Landesinnwohnern, und Unterthanen hiemit ernſtgemeßen anbefohlen, daß in Hinkunft ad 1mum kein Gaißvieh in die Waldungen zu treiben geſtattet,

Ad 2dum. Das Hornvieh weder in die abgeraumte Holzſchläge, Waldgründe, oder junge Maiſſen, in ſolang, bis ſothane Maiſſen dermaſſen erwachſen, daß das Vieh deren Wipfel nicht erreichen kann, eingeweidet, weder ſolches in mehrere Anzahle, als jeder Ruckſaß ſolches in der ordentlichen Fütterey über Winter erhalten kann, noch auch ehender, als das Laub ausgeſchlagen hat, in die rechtmäßige Weiden, und Almen aus- und zugetrieben;

Ad 3tium. Wormit das Schaaf- und Schweinvieh eben ſo wenig in die Waldungen getrieben, ſondern nur auſſerhalb derenſelben auf öden Gründen, und Brachfeldern unterhalten, dann daß

Ad 4tum. Die Zäune und Gehögge, wo ſolche überflüßig-mithin entbehrlich ſeyn können, gänzlich hinweg gethan, hingegen aber, wo ſolche unumgänglich zu ſeyn befunden werden, auf die Anzieglung der lebendigen Zäune der pflichteifrige Bedacht genommen, einfolglich kein fri-

ſches Stammholz zu Unterhaltung der Zäune, und Gehöggen hergenommen.

Ad 5tum. Das Graſen mit Sicheln, und Sengſen, wie auch das Streurechen in denen Holzſchlägen vollends abgeſtellet,

Ad 6tum. Sowohl denen Kohllieferanten, die eingeführte zwey ächte Wiener Metzen halten-müſſende Stübich-Maaß, als auch von denen das Brennholz verkauffenden Partheyen ſothane Klafter bey denen diesfällig ausgemeſſenen patentmäßigen Beſtrafungen, ohne weiters ſtatt findender Entſchuldigung abgegeben,

Ad 7mum. Von euch Grundobrigkeiten, oder Waldungsinnhabern mit Beſaamung der öden Waldgründen, allwo aus Mangel der Saamenbäume bishero kein Auflug beſchehen, noch einiger zu hoffen iſt, werkthätig fürgegangen; endlichen

Ad 8um. ſich von dem ungemein Waldverderblichen Anpechen oder Pechhacken, womit abſonderlich dem jungen halbgewachſenen Gehölz ſo ſehr nachgeſetzet, andurch aber dem beſten Wachsthum ein unerſezlicher Schaden zugefüget, und das Gehölz, wo nicht zum gänzlichen Abdorren befördert, doch durch das ſo geſtaltige Abzapfen des Saftes ſeiner weiters treibenden Gewächsſäften beraubet, und verbüttert wird, bey geſchärfter Einſicht; wo nicht gänzlich enthalten, doch wenigſt dieſe Handthierung auf eine beſſere Ordnung, wie ſolche der betreffende

Amt-

Amtwaldforſter an Hand zu laſſen hat, und weïs, eingeleitet, jeglichen Orts nur gewiſſen Perſonen erlaubet, mithin die willkührlich, und freye Pechſammlung, wobey man auf die Thäter niemals kommen, und dieſem greulichen Waldübel kein nüzlicher Einhalt geſchehen kann, nicht anders als in jenen Waldungen, wo wirkliche Holzſchläge eröffnet, mithin das Holz ohne dies abgetrieben, oder wohin nach 3. bis 4. Jahren ein maißmäßige Abſtockung vorgenommen wird, geſtattet werden ſolle. Wornach ſich dann jedermänniglich zu achten, und deme alſogewis genau, und pflichtſchuldigſt nachzuleben haben wird, als im widrigen die darwider handlende zur ſchwereſten Verantwortung gezogen, und auf das ſchärfeſte beſtrafet werden würden. Gegeben in Unſrer Reſidenzſtadt Wien den 20ten Monatstag Auguſti im 1768ten, Unſrer Reiche im 28ten Jahre.

Franz Ferdinand Graf v. Schrattenbach Statthalter.

Thomas Ignaz Edler von Pöck Kanzler.

(L. S.)

Commiſſio Sacræ Cæſareo-Regiæ Majeſtatis in Conſilio.

Joſeph de Carriere.

Joſeph Froidevo.

Nro. CCCCVI.

Churbayern.

Verordnung, wegen allgemeiner Erricht- und Anlegung der Salpeterpiramiden.

dd. München den 22. Auguſt 1768.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, lieber Getreuer! ob wir gleich neulich unterm 26. April dieſes noch fortlaufenden Jahres zu mehrerer Emporbringung Unſers Salpeterregalis Unſere gnädigſte Willensmeynung an dich ausfertigen laſſen, daß an allen denenjenigen in deiner zu Uns anhero unterthänigſt eingeſendeten Anzeig enthalten geweßten Dorfſchaften, welche 20 Häuſer in ſich begreifen, ein Salpeterpiramiden ohnnachläßig errichtet werden ſolle; ſo haben wir Uns jedoch durch die hin und wieder von einigen dieſer Dorfſchaften, und Gemeinden dieſerthalben eingericht unterthänigſte Bittſchriften dieſe vorige Unſere Entſchlieſſung dahin zu mildern bewogen geſehen, daß inſoweit nähmlich in Zukunft nicht ein

ein anders erforderlich ſeyn ſollte, nunmehro jeden Orts, wo ein Salpeterſieder wohnhaft iſt, ſohin auch allerdings nach derenſelben Anzahl nur eine dergleichen Salpeterpiramiden hergeſtellt werden, dargegen aber auch Unſere Unterthanen von deinen dir gnädigſt anvertrauten Amtsgezirk, mit allenfalligen Einſchluß deren dahin incorporirten Hofmärkten nicht minder das ihrige hierzu getreulich beyzutragen haben ſollen, als deren ohnehin ganz alleiniger Nutzen, und alle nur immer mögliche Erleichterung hierunter begriffen iſt.

Befehlen dir dannenhero die Unſere gnädigſte Abſicht auf das ſchleunigſte in die genaueſte unterthänigſte Erfüllung zu bringen, ſo folglich Unſere Unterthanen zu Erlangung dieſes Unſers lediglich zu ihren ſelbſt eigenen Vortheile abziehlenden Endzwecks bey einer wieder Unſer gnädigſtes Verhoffen, verſpührenden Wiederſäßigkeit zu Beyſchaffuug der hierzu benöthigten Nothdurften aus denen Gemeindgehölzen, und anderer erforderlicher Köſten mit Ernſt anzuhalten, ſo wie du auch imgleichen hiermit dem Salpeterſieder von dieſer Unſerer gnädigſten Abſicht quoad paſſum Concernentem das nöthige per Signaturam zu bedeuten, von ſelbſten wiſſen wirſt. Verſehen Uns deſſen gnädigſt, München den 22ten Auguſt 1768.

Anmerkung.

Von der Anordnung dieſer Salpeterpyramiden S. 1. Band. p. 197.

Nro. CCCCVII.

Sachſenweymar.

Auszug aus dem Fürſtlich Obervormundſchaftspatente, die zu errichtende Brand-Aſſecurationsſocietät betreffend.

dd. Weymar den 23. Auguſt 1768.

1) Alle und jede Unterthanen, in dem Fürſtenthum Weymar mit Innbegrif des Amts Illmenau, und in der Jenaiſchen Landesportion, ohne einige Rückſicht auf derſelben Vermögensumſtände, mithin Reiche ſowohl als Mittelleute nnd Arme, ſollen an der zu errichtenden Brandaſſecurations- und Indemniſationsſocietät theil nehmen, und zu dem Beytritt zu ſelbiger gehalten ſeyn, und es ſoll ſich davon auszuſchließen ſelbſt nicht den Vaſallen und andern Schriftſaſſen frey ſtehen, die Gemeinſchaftliche Academie zu Jena allein ausgenommen, als

als welche ſowohl wegen ihrer in der Stadt Jena gelegenen als wegen der Gebäude auf den Dotalgüthern zu Alpolda und Rembda vorerſt von der Theilnehmung zu diſpenſiren vor gut angeſehen worden. Hochfürſtl. Durchl. iſt entſchloſſen, theils um den Vaſallen und Unterthanen hierunter mit einem guten Exempel vorzugehen, theils um den bey der Errichtung der Societät feſtzuſetzenden Fond zum Soulagement der ſämtl. Intereſſenten dadurch zu verſtärken, ſolcher ſelbſt in Anſehung der Cammergüter Vorwerker, Amts- auch anderer Herrſchaftl. Häuſer und Gebäude von allerley Art, nichts als die hieſigen Reſidenzgebäude, das Schloß zu Jena, und die im Lande hin und wieder befindlichen Luſtſchlößer und Landhäuſer davon ausgenommen, beyzutretten, und dieſe mit einem ihrem wahren Werth proportionirlichen Quanto einzeichnen zu laſſen. So ſollen auch alle Kirchen, Pfarr- Schul- und andere Geiſtliche Gebäude im Lande gleichmäßig mit einem proportionirlichen Quanto eingezeichnet werden, dabey aber dieſes feſtzuſetzen, daß die davon zu entrichtenden Beyträge von demjenigen, dem der Bau und die Unterhaltung ſothaner Gebäude lieget, präſtiret werden. Auſſerdem werden alle und jede Gebäude, welche Privatis oder auch ganzen Communen zuſtehen, eingeſchrieben, dardurch aber einander Wechſelsweiſe die Entſchädigung auf den Fall des den einen oder den andern betreffenden Brandſcha-

dens

dens zugeſichert. Jedoch ſind von der Einzeichnung auszuſchließen, und darzu nicht zu admittiren; Pulvermühlen, Gebäude auf Eiſenwerkern, Schmelzſeyger- und Abtreibehütten und Töpferöfen; worgegen aber Back- und Brauhäuſer, Farbe-Häuſer, Schmidte- Schlößer- und Roth- oder Glockengießerwerkſtätten, wann deren Eigenthümer ſich zu demjenigen verſtehen, was ihnen in Gemäßheit des 3 §phi dieſer Verordnung ſolcherhalb beſonders angeſonnen werden wird, zur Einzeichnung angenommen werden ſollen? ſo ſollen auch die ſonſt eigentlich in Anſehung dieſes Inſtituti als Fremde und Auswärtige anzuſehende Obervormundſchaftlichen Unterthanen aus dem Fürſtenthum Eyſenach zur Theilnehmung an der Societät zugelaſſen werden, wann ſelbige wegen der von ihnen gehörig zu entrichtenden Beyträge annehmliche Caution zu beſtellen im Stande ſind. Alle andere Auswärtige hingegen bleiben wegen der bey deren Admißion erſcheinenden vielerley Bedenklichkeiten, vorerſt davon ausgeſchloßen.

2) Da es bey dieſem Inſtituto die Abſicht hat, daß die fürohin, und nachdem ſelbiges zu Stande gekommen ſeyn wird, ſich ergebenden Brandſchaden von ſämtlichen Theilnehmern nach dem Maaße ihrer Einzeichnungen vergütet und gemeinſchaftlich übertragen werden ſollen: ſo erfordert die Billigkeit, daß ſothane Entſchädigung nicht

nicht nur denenjenigen, deren Gebäude im Rauch auf- und durch das Feuer ſelbſt verlohren gehen, ſondern auch denen angedeyhen, welche, um dem Fortgang der Flammen zu ſteuren, ihre Gebäude abreißen laſſen, und dardurch eben ſo wohl in die Nothwendigkeit, ſolche ganz oder zum Theil von neuem aufzuführen, verſetzt werden.

3) Eben dieſe Billigkeit ſcheinet mit ſich zu führen, daß diejenigen Eigenthümer eines Gebäudes, welche in ſelbigem ein Gewerbe treiben, womit eine vorzüglich mehrere Feuersgefahr verknüpft iſt, dieſerhalb annoch beſonders etwas zu der Societät entrichten. Demnach wird verordnet, daß die dahin zu rechnenden Apotheker, Becker, Brauer, Brantenweinbrenner, Färber, Schmidte, Schlößer, Rothgießer, und dergleichen auſſerdem, was ſie des Gebäudes wegen angeben, auch noch dieſes darinnen haltenden Feuerwerks halber, in der hieſigen Reſidenzſtadt und in der Stadt Jena mit 100. in den übrigen kleinen Städten und in den Dörfern aber mit 50 Rthlr. eingezeichnet werden, und ſolches damit bey vorkommenden Fällen verrechnen ſollen, dahingegen dieſe beſondere blos in Anſehung der mehreren Gefahr zu präſtirende Abgabe, bey ſich ergebenden Entſchädigungsfällen nicht mit in Computum gebracht, noch den Subſcribenten vergütet wird.

4)

4) Die Regentin behält ſich die Direction dieſer Brandaſſecuranz- und Indemniſationsanſtalt bevor, und wird ſelbige durch eine zu ernennende und dem Publico bekannt zu machende Perſon führen laſſen. Dieweilen jedoch die getreuen Landſchaften des hieſigen Fürſtenthums und der Jenaiſchen Landesportion auf Fürſtliches Anſinnen ſich zu Uebernehmung der Garantie ſothaner Anſtalt willig finden laſſen, und zwar dahin, daß ſie jedem Membro der Societät davor die Gewähr leiſten wollen, theils daß dasjenige, was ſelbiges zur Societätscaſſe erleget, zu dem beſtimmten und keinem andern Behuf verwendet werden, daß daß ihm ſelbſt Caſu exiſtente die zugeſicherte Entſchädigung angedeyhen ſolle; ſo iſt beliebt worden, beyde bey der Direction der ganzen Sache in der Maaße mit concurriren zu laſſen, daß von ihnen einige aus ihrem Mittel erwählte und höchſten Orts beſtätigte Subjecta, nebſt dem zu ernennenden Deputato, und dem hieſigen Obervormundſchaftlichen Caſſendirectorio, zu der zu Direction der Sache anzuordnenden Deputation admittiret, und von dieſen zuſammen alle dahin gehörige und einſchlagende Sachen expediret und beſorget werden ſollen. Es haben dahero die Unterobrigkeiten über dergleichen Vorfälle an gedachte Deputation zu berichten, und von derſelben hinwiederum Anweiſung und Befehle zu erwarten, ſelbige auch auf das genaueſte zu befolgen.

5)

5) Nachdem nöthig ſeyn will, daß, ſowohl um den Betrag des alsdann, wann eines oder mehrere von denen bey der Societät eingezeichneten Gebäuden durch Feuer verunglücket, oder auch bey ſolcher Gelegenheit niedergeriſſen und beſchädiget wird, zu präſtirenden Indemniſationsquanti, als die von jedem Membro zu entrichtenden Beyträge beſtimmen zu können, ſothane Häuſer und andere Gebäude nach Proportion ihres wahren Wehrtes in Anſchlag gebracht, und eingezeichnet werden: als iſt zwar vorläufig bereits veranſtaltet worden, daß dieſes in den dermahlen an dem Inſtituto theilnehmenden Landen geſchehen; dannoch aber hat man auch hierdurch den Unterthanen die Grundſätze, nach welchen die Angabe und reſpective Taxation geſchehen ſollen, noch in der Abſicht und zu dem Ende bekannt machen wollen, damit ſelbige, wann ſie aus Mangel der disfalſigen Information, der Sache bey der beſchehenen präparatoriſchen Angebung kein Genüge gethan, ihre Angaben abzuändern, und nachzutragen, ſich im Stande ſehen mögen. Es ſoll demnach

6) Einem jeden Einwohner hieſiger Obervormundſchaftlicher Lande, und ſonſt auch einem jedweden, der unter der oben §. 1. in Fine angefügten Limitation der Societät beytritt, frey ſtehen, ſein Gebäude nach ſeinem eigenen Bedünken anzuſchlagen, und zur Einzeichnung

bey

bey ſelbiger anzugeben. Es wird hierbey einem jeden zugetraut, daß er auf das Gemeinnützliche der Sache und auf die dabey hegende Abſicht ſehen, mithin weder zu wenig noch zu viel zu thun, von ſelbſt ſich der Billigkeit nach beſcheiden werde. Daferne jedoch

7) Wieder beſſeres Verhoffen von notoriſch Armen oder auch andern ein dergeſtalt übertriebenes, und mit dem wahren Wehrt ihrer Gebäude in keinem Verhältnuß ſtehendes Quantum angegeben werden wollte, welches die gegründete Vermuthung einer dabey intendirenden Gefährde oder einer andern üblen Abſicht erweckte; ſo ſoll alsdann durch eine von der Obrigkeit des Orts zu veranſtaltende Taxation, welche auf Koſten des Eigenthümers von darzu eigends zu verpflichtenden Bau- und werkverſtändigen Leuten zu bewerkſtelligen, der wahre Werth des oder der zu hoch angegebenen Gebäude ausfündig gemachet, und darnach das allzuhohe Quantum auf ein geringeres herunter geſetzt werden.

8) Bey der denen an der Societät theilnehmenden Intereſſenten frey gelaſſenen eigenen Angabe des Quanti worauf ſie ihre Gebäude eingerichtet, und aſſecuriret wiſſen wollen, ſo wie bey der in gewiſſen Fällen vor nöthig anzuſehenden, und ſolchenfalls von der Obrigkeit jeden Orts zu veranſtaltenden Taxation, ſoll folgender Geſtalt

zu

zu Werke gegangen werden. Daß a) bey dem zu machenden Anſchlag blos auf den Werth der in einem Gebäude ſteckenden Baumaterialien, und auf das zu deren Bearbeitung erforderliche Arbeitslohn, das Abſehen gerichtet, auf andere Umſtände aber, als deſſen Lage, Bequemlichkeit, vorzügliche Freyheiten und Gerechtigkeiten, und dergleichen, einige Rückſicht nicht genommen, b) Jedes Gebaude, wann deren einige und mehrere zu einem Hauſe gehören, beſonders angegeben oder taxiret, c) die Angabe oder Taxe auf Thaler, als nach welchen zu rechnen, in den Obervormundſchaftlichen Landen herkömmlich und bey den öffentlichen Landescaſſen eingeführet iſt, gerichtet und dergeſtalt beſtimmet werden, daß wenigſtens die bey jedem Hauſe oder Gehöfte anzugebende Hauptſumme in 25 als der zum Diviſore bey den vorfallenden Repartitionen anzunehmenden Zahl aufgehe, und ſich darauf reduciren laſſe.

9) Aus der Einzeichnung derer entweder von den Eigenthümern ſelbſt angegebenen, oder durch die gerichtliche Taxation ausfindig gemachter Quantorum erwächſet ein jeden Orts in Abſicht auf das gegenwärtige Inſtitutum zu fertigendes beſonderes Cataſtrum, welches nach einem zu ſolchem Ende zu entwerfenden und in das Land zu diſtribuirenden Schemate eingerichtet, darinnen der Nahme des Eigenthümers, die von

 ihm

ihm beſitzenden Gebäude unter gewiſſen Nummern und Buchſtaben, und dann das Quantum, wie hoch jedes derſelben eingezeichnet worden, bemerket, auch zu Notirung der ſich von Zeit zu Zeit ergebenden Veränderungen Platz gelaſſen werden ſoll. Dieſes Cataſtrum iſt in duplo zu fertigen, und davon das eine Exemplar an die angeordnete Deputation, um davon Gebrauch machen zu können, einzuſenden, das andere aber bey der Obrigkeit jeden Orts verwahrlich beyzulegen.

10) Bey der nur erwehnten die Direction des ganzen Werks führenden Deputation wird aus dieſen Specialcataſtris ein Haupt-Cataſtrum und Generalertrag über ſämtliche eingezeichnete und aſſecurirte Gebäude formirt, welches darzu dienet, die Sache im ganzen überſehen und bey vorkommenden Fällen die Repartitiones machen zu können. Damit dieſe beſtändig in der gehörigen Ordnung erhalten werden mögen, haben die Unterobrigkeiten, die bey ihnen von Zeit zu Zeit ſich ergebenden und in den Specialcataſtris ſorgfältig zu annotirenden Veränderungen alljährlich bey der Deputation anzuzeigen, damit ſothane Veränderungen auch in den allhier befindlichen Cataſtris angemerkt werden können.

11) An die der Societät beytrettenden Individua, werden die nach einem ebenfalls projectirten

ten Schemate einzurichtenden Receptionsſcheine von der Deputation ausgeſtellet, und ſelbige den Unterobrigkeiten zur Aushändigung an dieſelben zugefertiget, in ſolchen jenen der von ihnen geſchehene Beytritt zur Societät atteſtiret, und ſie von der Caſu exiſtente ihnen zu Theil werdenden Indemniſation vergewiſſert.

12) So bald dieſe verſchiedenen Cataſtra beyſammen und in Ordnung gebracht ſind, auch gegenwärtige Verordnung durchgehends publiciret ſeyn wird, nimmt die Societät und die derſelben incumbirende Obliegenheit, den Membris die ſich ereignenden Brandſchäden zu vergüten, ihren Anfang; die bis dahin ſich ergebenden Unglücksfälle aber werden von der Geſellſchaft nicht übertragen.

13) Da ſich, wie leicht zu erachten, bey der erſten Einrichtung dieſes übrigens, Fürſtl. Intention nach, mit aller Menage und Erſpahrung unnöthigen Aufwandes zu behandlenden Werkes ein und andere Koſten doch nicht umgehen laſſen werden: ſo wird die Verfügung getroffen werden, daß ſolche einſtweilen aus der Obervormundſchaftl. Landſchaftscaſſe vorgeſchoſſen werden, welche nachhero bey dem erſten ſich ergebenden Fall auf die Societätsintereſſenten mit zu repartiren, und von dieſen zu beſtreiten ſind. Hierdurch wird die Landſchaftscaſſe des gethanen

nen Vorſchußes halber befriediget, jedoch dieſe Koſten ſpecifice bey der zu machenden Repartition mit angemerket, und die von der Landſchaftscaſſe zu ertheilende Quittung nahmentlich darauf mit gerichtet werden.

14) Weil Umſtände ſich ereignen können, welche dieſes oder jenes Mitglied der Societät veranlaſſen, dem anfänglich angegebenen Werth ſeiner Gebäude etwas hinzuzuſetzen; ſo iſt zwar dergleichen Abänderung den Intereſſenten allerdings frey zu laſſen, wobey jedoch, wann bey der geſchehenden Anzeige eines erhöheten Werths einiges Bedenken vorwalten, oder der Anſchein einer Gefährde ſich hervorthun ſollte, eine gerichtliche Taxation zu veranſtalten, der Obrigkeit des Orts geſtattet ſeyn ſoll; dahingegen ſoll den einmahl angegebenen Werth zu vermindern blos bey ſehr erheblichen, der Deputation zur Ermäßigung anzuzeigenden Umſtänden verſtattet ſeyn. Damit aber bey dergleichen Abänderung, wann ſolche ſonſt ganz unbedenklich, auch noch auſſerdem alle behörige Ordnung beobachtet werde; ſo haben diejenigen, welche ſich darzu entſchließen, davon bey ihres Orts-Obrigkeit, dieſe aber an die Deputation die Anzeige in dem Monath December jeden Jahres zu dem Ende zu thun, damit ſothane Abänderung in den ſämtlichen verſchiedenen Cataſtris ſowohl als in dem Hauptcataſtro angemerket, und bey vorkom-

men-

menden Fällen einer zu machenden Repartition ſich darnach gerichtet werden könne. Bis ſolche Anzeige, und die dardurch veranlaßte Abänderung in den Cataſtris erfolget, wird der erſtern Einzeichnung, als welche man zum Regulativ annimt, lediglich nachgegangen, und ſowohl der etwan erlittene Schade dardurch bonificiret, als auch wegen des vor andere zu thuenden Beytrags darauf repartiret. Nachdem nun in vorſtehenden §phis, wie es mit den erſtern Einzeichnungen, denen allenfalls dabey vor nothwendig erachteten Taxationen und mit Fertigung der Cataſtrorum gehalten werden ſolle, diſponirt worden: alſo ergehet nun, ſo viel die Wirkungen anlanget, welche die auſſerdem weder auf die von einem aſſecurirten Gebäude bey vorkommenden Veräußerungsfällen zu entrichtenden Lehngelder noch auf andere dem Werth derſelben angemeſſene Präſtanda eine Beziehung habende oder darauf zu extendirende Einzeichnung und der dardurch beſchehene Beytritt zu der Societät vor die Intereſſenten haben ſoll, und welche vornehmlich in der denenſelben bey ſie betreffenden Feuerſchäden zu präſtirenden Indemniſation ſich zu äuſern hat, Herzogliche Intention dahin, daß

15) Wann in dem hieſigen Fürſtenthum mit Inbegrif des Amts Illmenau oder in der Jenaiſchen Landesportion ſich nach Publication gegenwär-

wärtiger Verordnung ein Unglück ereignen, und dieſer oder jener Ort mit Feuer heimgeſucht würde, welches doch die Göttliche Güte von allen getreuen Unterthanen möglichſt abzuwenden gebetten wird, alsdann davon durch die Obrigkeit des Orts mit ſpecifiquer Bemerkung der abgebrannten und beſchädigten Gebäude, nach den Nummern und Littern, womit ſelbige in dem Cataſtro eingezeichnet ſind, unverzüglich die berichtliche Anzeige an die angeordnete Deputation geſchehen ſolle.

16) Die darüber, wie das Feuer entſtanden? Ob durch Verwahrloſung des Eigenthümers, oder ohne deſſen Verſchulden? Ob die nöthigen Rettungsmittel, und zwar zeitig genug, und in der gehörigen Maße zur Hand genommen, oder aber dabey einige Nachläßigkeit zu Schulden gebracht worden, anzuſtellende Unterſuchung, verbleibt der Obrigkeit des Orts zur ordnungsmäßigen ſchleunigen Beſorgung, jedoch iſt das Befinden, inſoweit es ſogleich möglich, in dem des Brandſchadens halber zu erſtattenden Bericht mit zu bemerken.

17) Da die Billigkeit erfordert, daß ein mehreres von der Societät nicht übertragen und vergütet werde, als was der von dem oder den Mitgliedern derſelben erlittene Verluſt würklich beträgt; ſo iſt in dem darüber zu erſtattenden Bericht

richt zuverläßig und genau anzuzeigen, ob das durch das Feuer beſchädigte oder zu deſſen Steuerung niedergeriſſene Gebäude völlig oder nur zum Theil zu Grunde gerichtet worden, und alſo der Schade vor total oder aber nur vor particular zu äſtimiren ſey. Damit dieſes deſto zuverläßiger beſtimmt werden könne; ſo iſt dabey folgendermaßen zu Werk zu gehen. a) Ob ein Gebäude völlig abgebrannt und ruinirt ſeye, muß einem jeden gleich in die Augen fallen, und kann alſo davon, daß der darunter erlittene Schade vor total zu erachten, ganz keine Frage weiter ſeyn. Es kann aber auch der Fall exiſtiren, daß ein Gebäude zwar ſtehen geblieben, jedoch dergeſtalten beſchädiget iſt, daß es nicht wieder reparirет werden kann, ſondern völlig niedergeleget, und von Grund auf neu erbauet werden muß; in ſolchem Fall iſt der Brand vor total, und die etwan übrig gebliebenen Materialien gegen die Koſten, ſo die Ausräumung des Schuttes verurſachet, zu rechnen. b) Wo keiner von den beyden vorſtehenden Fällen exiſtiret, ſo iſt von der Obrigkeit des Orts mit Zuziehung Bau- und werkverſtändiger Leute, auch in Gegenwart des oder der Brandbeſchädigten, eine Beaugenſcheinigung und Taxation vorzunehmen, und dabey zu ermäßigen, ob das Gebäude halb, zu einem Viertel, zu drey Vierteln, und ſo weiter beſchädigt ſey. c) Bey entſtandenem Zweifel der Taxatorum, wie der Schade, und ob er zu $\frac{1}{4}$tel,

oder auf die Helfte, ob zur Helfte oder zu $\frac{3}{4}$teln zu rechnen ſeyn möchte? ſoll derſelbe in jenem Falle vor $\frac{1}{3}$tel, und in dieſem vor $\frac{2}{3}$tel gerechnet und angenommen werden. d) Würde der Schade dergeſtalt gering befunden, daß die Taxatores nicht wüßten, wie hoch ſie ſelbigen ſchätzen, und angeben ſollen; ſo iſt derſelbe doch allemahl vor $\frac{1}{10}$tel zu rechnen, und hernach die Vergütung zu präſtiren. e) Ueber das Befinden bey der veranſtalteten Beſichtigung und Taxation hat die Obrigkeit des Orts dem Brandbeſchädigten ein Atteſtat auszuſtellen, auch ſolches von den adhibirten Werkmeiſtern mit unterſchreiben zu laſſen, und es nachhero zur Deputation mit einzuſenden. f) Dieſe Atteſtata ſind niemahls auf die Koſten, welche die Wiederherſtellung oder Reparatur des beſchädigten Gebäudes erfordern möchten, ſondern darauf, wie hoch der erlittene Schade zu rechnen ſeye? zu richten.

9) Wann ein Societätsintereſſente ein bey der Societät eingezeichnetes Gebäude niederreißt, und von neuem aufzuführen anfängt, währenden Baues aber daſſelbe durch Brand verunglücket, ſo ſoll alsdann nicht auf den anfänglich eingezeichneten Werth des Hauſes geſehen, ſondern die von dem Eigenthümer zu beſcheinigende und allenfalls eydlich zu beſtärkende Anzeige, was die angeſchaften Materialien und die bis zum erfolgten Brand aufgewendete Koſten betra-

tragen, bey Beſtimmung der ihm zu leiſtenden Entſchädigung zum Grunde angenommen, und dieſe hiernach determiniret werden. Jedoch wird auf den Fall, daß bereits ein mehreres auf die Wiederaufbauung eines dergleichen abgeriſſenen und während derſelben abgebrannten Gebäudes verwendet worden, als das Quantum beträgt, wovor es der Eigenthümer bey der Societät einzeichnen laſſen, ein mehreres, als dieſes letztere, nicht vergütet.

18) Die Unterſuchung der Veranlaſſung zu einem entſtandenen Brandſchaden verbleibt der Obrigkeit jeden Orts, ſo ferne ſelbige die Befugniß, dergleichen Unterſuchungen zu verführen, und nach Befinden der Umſtände die Beſtrafung der Schuldigbefundenen zu beſtimmen, hergebracht hat. Es hat jedoch ſelbige von dem, was ſich bey der Unterſuchung ergeben, auch bey der Deputation zu dem Ende die Anzeige zu thun, damit ſelbige dardurch in den Stand geſetzet werde, zu ermeſſen, ob und in wie weit bey dem vorgefallenen Brande eine Bosheit, oder aber eine derſelben gleich zu rechnende Fahrläßigkeit vorgekommen, mithin ob dem Beſchädigten eine Entſchädigung gebühre, und präſtirt werden müße, oder nicht. Dann da iſt Herzogliche Intention, daß derjenige, der vorſetzlich eine Feuersbrunſt veranlaſſet, auſſer der ihm als einem Mordbrenner zu dictirenden Strafe,

auch noch von allem Genuß einiger Entſchädigung ausgeſchloſſen ſeyn, ſo wie deſſen Brandſtätte der Societät heimfallen, und zu deren Vortheil an jemand, der ſolche zu bebauen willens und vermögend, bald möglichſt überlaſſen werden ſolle. Dahingegen derjenige, der zwar keine Bosheit, aber doch eine große Fahrläßigkeit zu Schulden gebracht, dieſerhalb zwar mit einer ſeinem Vergehen proportionirten Strafe, zu belegen, jedannoch aber zu der Participation an der Entſchädigung zu admittiren iſt.

19) So bald der in der vorbeſchriebenen Maaße an die angeordnete Deputation zu erſtattende Bericht bey derſelben eingegangen; ſo veranlaſſet ſelbige, daß der angegebene und beſcheinigte Schade an die Brandbeſchädigten vergütet, und das zu ſolchem Ende erforderliche Quantum an ſie übermacht werde. Sothane Uebermach- und Auszahlung deſtomehr zu beſchleunigen, iſt beſchloſſen worden, daß, ſo lange nicht mehr als die Summe von 1000 Rthlr. zu einer dergleichen Entſchädigung erfordert wird, die Fürſtl. Cammer den Vorſchuß thun, und ihre Befriedigung alsdann, wann, wiederum ſich ergebener Brandſchäden halber, eine Repartition geſchehen muß, von den eingehenden Geldern gewärtigen und erhalten ſolle.

20)

20) Hierbey verſtehet ſich jedoch von ſelbſt, daß einem jeden Brandbeſchädigten bey der an ihn zu präſtirenden Vergütung dasjenige gekürzet werden muß, was er, wann der Fall einen andern betroffen hätte, von ſeinen eingezeichneten Gebäuden, darzu ſelbſt würde haben beytragen müſſen.

21) Die Uebermachung des Geldes geſchiehet an die Obrigkeit des Orts, welche ſolches an die Brandbeſchädigten zu diſtribuiren, demnächſt aber darauf Aufſicht zu führen hat, daß ſolches zu nichts anders, als worzu es beſtimmt, nehmlich zu Wiederherſtellung der abgebrannten oder ſonſt bey Gelegenheit des entſtandenen Brandes beſchädigte Gebäude, angewendet werde. Es hat ſothane Obrigkeit in dieſer Abſicht zu veranſtalten, daß der Wiederaufbau ordentlich, und ſo viel möglich regulair geſchehe; denjenigen Abgebrannten, welchen zuzutrauen, daß ſie die erhaltende Gelder richtig verwenden würden, das ihnen zukommende gegen ihr Bekänntniß auszuzahlen; bey andern aber, wo Sicherheit ermanglen dörfe, ingleichem bey Erbpachtern und andern, welche nicht völlige Eigenthümer des eingeäſcherten Gebäudes ſind, die Vorſicht zu gebrauchen, daß ihnen die Gelder nicht auf einmahl, ſondern in 2 bis 3 Terminen, ſo wie der Bau von ſtatten gehet, ausgehändiget werden, es ſey dann, daß letztere der allenfalſigen Reſti-

tution halber Caution zu beſtellen im Stande ſeyn ſollten. Damit inzwiſchen der Wiederaufbau ſelbſt nicht durch dieſe Zurükhaltung der Gelder, der bey dem ganzen Inſtitute hegenden Abſicht zuwieder gehindert werden möge; ſo hat die Obrigkeit des Orts denjenigen, welche ſich mit einem Abgebrannten dieſer Art wegen zu liefernder Baumaterialien oder zu fertigender Arbeit einlaſſen wollen, der Bezahlung halber die Zuſicherung zu ertheilen, und dieſerhalb ihren gerichtlichen Fidem zu interponiren.

22) So bald ſo viele einzelne Brandſchäden exiſtiren, daß ſelbige zuſammengenommen die Summe von 1000 Thaler ausmachen, oder auch, wann ein Schade ſich ereignet, welcher auf ſo hoch und drüber ſteiget; ſo iſt von der Deputation die Repartition auf die ſämtliche Societätsintereſſenten zu machen, damit theils die Obervormundſchaftliche Rentcammer zu ihrem Vorſchuß, theils die Brandbeſchädigten zu der ihnen zugeſicherten und gebührenden Entſchädigung gelangen mögen. Hierbey wird von der Deputation überhaupt erſtlich ausgeworfen, wie viel von jeden eingezeichneten 25 Thlr. als welche Zahl oberwehnter maßen zum Diviſore angenommen worden, beyzutragen ſey; demnächſt aber ſolches an die Ober- und Unterſteuereinnehmer (als welche auch dieſe Einnahme gegen 6 Pfennige Collecturgebühren von 1 Thaler,

ler, wovon der Untereinnehmer die Helfte oder 3 Pfenning, der Obereinnehmer aber die übrigen 3 Pfenning genießen ſoll, zu übernehmen haben) zu dem Ende bekannt gemacht, damit ſelbige die förderſamſte Einhebung dieſer Beyträge und deren Einſendung an die Deputation allhier ſich allen Fleißes empfohlen ſeyn laſſen mögen. Die Zahlung der Beyträge geſchiehet durchgehends, mithin auch von Seiten der Unterthanen aus dem Amt Illmenau und ſonſt, woſelbſt noch zur Zeit ein anderer Geldcours, nachgelaſſen ſeyn möchte, lediglich in guten Conventionsmäßigen allhier gültigen Münzſorten, als in welchen auch die Auszahlung der Indemniſationsquantorum erfolget.

23) Fürſtlicher Wunſch hierbey iſt, daß Gottes Güte die Obervormundſchaftlichen Lande mit allen Feuerſchäden vorzüglich aber mit dergleichen erbarmend verſchonen wolle, deren Uebertragung den getreuen Unterthanen allzubeſchwerlich fallen würde. Wobey ihnen zum ausnehmenden Vergnügen gereichen ſoll, wann ſich die Fälle ſo ſelten als möglich ereignen, wo dergleichen Repartitiones zu machen nöthig, und wann alsdann die zu entrichtenden Beyträge ſo erleidlich, als nur immer möglich, beſtimmt werden können. Man wird dahero auch ohne eine ganz ohnumgängliche Nothwendigkeit nicht geſchehen laſſen, daß in einem Jahre mehr als der Betrag

von

von einem Procent von den eingezeichneten Quantis ausgeſchrieben und eingehoben werde. Solten jedoch ſich Fälle geben, welche hierunter ein mehreres zn thun erforderten; ſo ſoll damit dieſe Abgabe den Contribuenten nicht allzuläſtig werde, ſelbige auf 2, und nach Befinden, mehrere Termine vertheilet und erhoben werden.

24) Die zur Direction der Sache anzuordnende Deputation wird ohnehin darauf den Bedacht nehmen, daß jedesmahl ein mehrerers nicht, als zur Vergütung der exiſtirten Schäden erforderlich, ausgeſchrieben und eingehoben werde. Solte jedoch, um der beſchwehrlichen Bruchrechnung überhoben zu bleiben, etwas mehreres ausgeſchrieben werden müſſen; ſo wird ſolches auf künftig ſich ergebende Fälle aufzubehalten, und alsdann mit zu dem bey der Sache intendirenden Endzweck zu verwenden ſeyn.

25) Nach beſchehener Bekanntmachung an die Contribuenteu, welche die Unterobrigkeiten ſogleich nach der ihnen von der Deputation zugekommenen Repartition zu beſorgen haben, iſt denſelben zum Abtrag ihrer Beyträge die Friſt von einem Monath zu geſtatten. Solte einer oder der andere ſelbige, ohne ſeiner Obliegenheit ſich zu entledigen, vorbey gehen laſſen; ſo ſoll alsdann gegen einen dergleichen ſäumigen Contribuenten nach dem Gutdünken der Obrigkeit, als

als deren Ermeſſen dieſes lediglich überlaſſen bleibet, ohnnachſichtlich, entweder mit der Auspfändung oder auch mit Subhaſtation deſſen Grundſtücke, verfahren, und dardurch dieſe Beyträge beygetrieben werden. Da die Natur der Angelegenheit die Geſtattung einiger Retardaten nicht erlaubet; ſo werden es ſämtliche Unterobrigkeiten an Wahrnehmung ihrer obrigkeitlichen Pflicht um ſovielweniger ermanglen laſſen; da auſſer dem auf den unverhoften wiedrigen Fall, ſich hierunter an ſie gehalten werden, und ſie ſelbſt vor die gewirkten Rückſtände zu haften haben ſollen.

26) Damit auch alle Gelegenheit zu Wirkung dergleichen Rückſtände möglich abgeſchnitten werden möge; ſo iſt vor gut befunden worden, theils die von einem Gebäude zu entrichtenden Beytragsgelder den Oneribus publicis völlig gleich zu ſetzen, und dergeſtalt zu privilegiren, daß ſelbige beſonders auch bey entſtehenden Concurſen allen andern Poſten vorgehen, und der Curator Bonorum ſolche, ohne daß dieſerhalb eine beſondere Location erfordert, oder einiger Koſtenbeytrag verlanget werde, aus der Maße vor allen andern Præſtandis zu entrichten, bey Vermeidung empfindlicher Strafe, gehalten ſeyn ſolle, theils auch zu verordnen, daß, wann ein Gebäude vermiethet iſt, eben dieſe Beyträge von dem Miethmann entrichtet, und

von

von dieſem dem vermiethenden Eigenthümer auf das Locarium an- und zugerechnet werden ſollen.

27) In allen dieſe Brandaſſecurationsſocietät angehenden Sachen haben die Unterobrigkeiten ohnentgeltlich zu expediren, und blos von den einzelnen Contribuenten, welche ihnen eine beſondere Bemühung, Reiſen, oder dergleichen etwas verurſachen, den baaren Verlag an Pferdemiethe, oder Fuhrlohn auch Zehrung ſich reſtituiren zu laſſen, auſſer dem aber bey gehabten ganz auſſerordentlichen und weitläuftigen Expeditionen zu erwarten, was ihnen die Deputation auf die, in dem, der Hauptſache halber zu erſtattenden Bericht geſchehene Anzeige dieſerhalb zu billigen, und von den Contribuenten zu erheben nachlaſſen wird. Die bey nöthig erachteten Taxationen und Beſichtigungen adhibirten Werkmeiſter hingegen ſind nach Befinden der gehabten Bemühung, dieſerhalb mit dem herkommlichen Tagelohne zu befriedigen, wie dann auch die Mitglieder der anzuordnenden Deputation, es mögen ſolche von Herzogl. Durchl. darzu beſtellet, oder von den getreuen Landſchaften darzu präſentiret worden ſeyn, ſich dieſer Arbeit entweder ganz ohnentgeltlich zu unterziehen, oder doch ſich mit den bey Landtägen gewöhnlichen Diäten zu begnügen, angewieſen werden ſollen.

28) Die zu fertigende Cataſtra und die über jeden einzelnen Feuerſchaden beſonders zu führenden Rechnungen ſind nicht nur den getreuen Ständen bey Landſchaftl. Zuſammenkünften, ſondern auch jedem Societätsintereſſenten auf ſein Verlangen, jedoch, ohne daß dardurch beſondere Koſten verurſacht werden, zur Einſicht vorzulegen. Auch ſollen ſämtliche getreue Unterthanen alljährlich von dem, was das Jahr über bey der Societät vorgefallen, erhoben und wieder ausgegeben worden, durch zu druckende und im Lande zu diſtribuirende Tabellen benachrichtiget werden. Auſſerdem geſchehen hiervon, und überhaupt alle Bekanntmachungen, ſo die Deputation vor nöthig findet, durch die wöchentlichen hieſigen und Jenaiſchen Anzeigen.

29) Was eben dieſe Deputation in Brand-Aſſecurationsangelegenheiten an die Unterobrigkeiten gelangen zu laſſen hat, wird ſelbigen, wann es an einer andern eben ſo ſichern und wenig er koſtbaren Gelegenheit ermangelt, durch Boten, ſo aus der allgemeinen Caſſe bezahlt werden, zugefertiget, ſo wie die Boten, ſohinwiederum von den Unterobrigkeiten, ebenfalls in Ermangelung einer andern ſichern und weniger koſtbaren Gelegenheit an die Deputation in ſolcherley Sachen abgeſchicket werden, an Orten, wo keine Frohn, oder Reiheboten Herkommens ſind, mithin Boten um Lohn gebrauchet

werden müſſen, ihre Bezahlung eben daher erhalten. Wann hingegen einzelne Intereſſenten an Expeditionen entweder bey der Deputation oder bey den Unterobrigkeiten, veranlaſſen, vor deſſen Einbeförderung haben ſolche ohne jemands weiteres Zuthun zu ſorgen.

30) Damit auch die Unterthanen von dem Nutzen der gegenwärtigen Anordnung deſtomehr verſichert ſeyn mögen, ſo wird ihnen hierdurch noch über dis verſprochen, daß ſie fürohin von allen zeithero nur allzuoft vorgekommenen Collecten vor inn- und ausländiſche Abgebrannten ſicher geſtellet ſeyn, und die Einſammlung dergleichen Collecten, ſo wie alles Brandbetteln durchaus weiter nicht geſtattet werden ſolle.

Anmerkung.

Es iſt zwar dieſe Herzogl. Weimariſche Brandaſſecuranz in den Hauptſtücken mit andern dergl. Ordnungen gröſtentheils übereinſtimmend, hingegen hat ſie auch mit denenſelben den Fehler gemein, daß dabey die Hauptabſicht, die **Wiederaufbauung der abgebrannten Gebäuden mit der erhaltenden Entſchädigungsſumme beſtreiten zu können**, ebenfalls auſſer Acht gelaſſen worden, welches aus pcto. 17. Membr. F. deutlich erhellet, da bey der Brandſchadenstaxation eines zum Theil abgebrannten Gebäudes, nicht auf die Koſten, welche die Wiederherſtellung oder Reparatur deſſel-

ſelben erfordern, ſondern auf den Werth des abgebrannten geſehen werden ſoll.

Wann hingegen die Wiederaufbauung der Brandſtätten der Hauptgrund dieſer Anſtalten iſt, und ein altes Haus nach ſeiner baufälligen Beſchaffenheit vielleicht kaum 1000 fl. zur Zeit der Taxation zwar werth ſeyn, ein neues aber von gleicher Größe zu erbauen die doppelte Koſten von 2000 fl. erfordern kann; ſo können bey ſolcher ſtrengen Einſchränkung der Taxation auf den wahren Werth der Gebäude keine andere Folgen entſtehen, als daß entweder die Brandbeſchädigte, ſtatt ihrer verlohrnen geraumlichen Häuſern, für ihre erhaltene Summe weit geringere und kleinere Gebäude aufführen werden, oder, wann ſie nach der Proportion des abgebrannten Hauſes bauen wollen, man nicht ſagen kann, daß ſie entſchädigt worden ſeyen, welches doch der Grund einer ſolchen Societät ſeyn ſoll.

Vorzüglicher ſind dahero jene Brandaſſecurationen, da die Gebäude nicht nach dem gegenwärtigen Werth, ſondern nach dem Koſten, den die Wiederaufbauung vor gleicher Größe, erfordert, taxirt worden, welches um ſo billiger und nothwendiger iſt, als der Beſchädigte auſſer ſolchen Baukoſten nach Schaden genug an ſeinen Mobilien erlitten hat, die ihme nicht erſetzt werden.

Es verdienet aber der Mobiliarbrandſchaden um ſo mehr eine nähere Betrachtung, als man den allgemeinen Grundſatz, daß dergleichen durchaus in keinen Anſchlag gebracht noch in die Aſſecuranz gezogen werden dürfen, nicht verſtehen noch begreiffen kann.

Alle diejenige, welche eine Excluſivam der Mobilien ſtatuiren, werden doch eingeſtehen müſſen, daß öfters das Feuer mehr Schaden an Mobilien als an Gebäuden verurſachen könne. Warum ſollte ſich dann der Verluſt derſelben nicht nach gleichen Grundſätzen zu einer Aſſecuranz qualificiren.

Wir können Uns zwar vorſtellen, daß der einige Grund, den ſie dargegen anzugeben wiſſen, blos darin beſtehe, daß in Taxation derſelben mehr Betrug, als bey denen Gebäuden vorgehen könne, und die Societät des wahren Werths derſelben eben ſo wenig, als deſſen verſichert ſeyn könne, ob alle zur Aſſecuranz angeſchlagene Mobilien zur Zeit des Brands noch vorhanden geweſen ſeyen.

Wer ſiehet aber nicht hierbey ein, daß dergleichen Meynungen auf bloſen Vorurtheilen beruhen. Was liegt denn einem Aſſecurationsintereſſenten daran, wann der Brandbeſchädigte etliche hundert Gulden nach ſeiner Taxation mehr bekommt, als er würklich verlohren hat. Genug daß der Beſchädigte auf diejenige Summe, die er aſſecuriren läßet, ſeine Quotam beytragen muß, und daß dieſes Recht alsdann allen Intereſſenten gleich offenſtebet, überhaupt auch bey Ueberſchätzungen der Vortheil auf Seiten der Intereſſenz weit größer als auf Seiten deſſen iſt, der nach ſolcher Ueberſchätzung concurriret, dann von tauſend, die überſchätzet haben, hat die Societät den Nutzen, daß ſie alle mehr beytragen, als ſie würklich ſchuldig wären, unter tauſend aber iſt kaum einer, bey dem der Fall eintritt, daß ihm mehr erſetzet werden muß, als er nach dem wahren Werth hätte fordern können.

z. B. der Hauptſtuhl einer Aſſecuranzgeſellſchaft worauf der Brandſchaden repartirt wird, beſtünde nach dem gewiſſenhafteu wahren Werth an Gebäuden und Mobilien in = = = = 8. Millionen.
Es käme aber darzu ein überſchätzter und nicht exiſtirender Werth von = = = = 2. Millionen.

So wäre der Hauptſtuhl = = 10. Millionen.

entſtünde nun ein Brandſchaden von $\frac{20}{m}$. fl.

ſo träfe es den, der ſich 1000 fl. aſſecuriren laſſen, nach dem 1ten Fall von 8 Millionen, 1. fl. 15 Kr. nach dem 2ten Fall der Ueberſchätzung aber nur 1. fl. = –. Man wende nun dargegen ein, daß auch im letztern Fall die jährliche Brandſchäden um 1/5tel höher, und alſo ſtatt 20. –. $\frac{25}{m}$ fl. entſtehen werden; ſo wird doch der Beytrag auf 1000. fl, nicht höher als auf 1. fl. 15 Kr. wie im erſten allein für gerecht angeſehenen Fall zu ſtehen kommen, mithin kann kein Intereſſent etwas riſquiren, wann auch gleich die Mobilien nach willkührlichem Werth aſſecurirt werden.

Nro. CCCCVIII.

Berlin.

Reſcript an das Preußiſche Hofgericht und Pupillencollegium wegen des in Königsberg errichteten Special-Banco-comptoirs und Lombards.

dd. Berlin den 24. Auguſt 1768.

Von Gottes Gnaden, Friderich, König in Preußen ꝛc. Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Erzcämmerer und Churfürſt ꝛc. Unſeren ꝛc. Wir haben Euch unterm 2ten hujus gnädigſt bekannt gemachet, daß zu Folge Unſerer Allerhöchſt Selbſt vollzogenen Inſtruction, für alle Ober- und Unterjuſtizcollegia, Gerichte, auch Krieges und Domainencammern, und die denſelben ſubordinirte Aemter, vom 18. Julii c. alle Gerichtliche und Pupillen-Depoſitengelder welche nicht längſtens binnen ſechs Wochen nach erfolgter Deponirung in den Ober- und Untergerichten und Collegiis auf ſichere Hypotheque, gegen mehr als 3. Procent Zinſen wieder ausgeliehen werden können, ſo dann

dann bey dem Landesherrlichen garantirten Lombard Unſerer Berliniſchen Banque gegen 3 Procent Zinſen be egt werden ſollen, und euch über alles, was ihr dabey zu beobachten habet, ausführliche Anweiſung gegeben.

Gleichwie aber allbereits in obgedachter Unſerer Höchſteigenhändig vollzogenen Inſtruction feſtgeſetzet worden, daß Unſere Berliniſche Hauptbanque die bey ihr zu belegende Gelder, auch an die unter ihrer Direction ſtehende Speciallombards in den Provinzien anweiſen werde, und nunmehro auch ein, von Unſerem Hauptbancodirectorio abhangendes beſonderes Bancocomptoir und Lombard zu Königsberg in Preußen angelegt worden, ſo wird Unſere vorhin an euch ergangene Verordnung, in Anſehung dieſer neuen Einrichtung einige Abänderung leiden, und müſſen demnach, zufolge des zwiſchen Unſerem Juſtizdepartement und nur berührten Haupt-Bancodirectorio getroffenen Concerts, die Gerichtliche und Pupillen-Depoſitengelder, des dortigen Königreichs nicht, wie vorhin verordnet, an das hieſige Bancocomptoir, ſondern künftighin jederzeit immediate an das Königsbergiſche Bancocomptoir zur Gewinnung der Zeit wegen der Zinſen, und Soulagement der Intereſſenten geſchicket werden, und hat ſelbiges von dem hieſigen Haupt-Bancodirectorio ein vor allemahl die Anweiſung erhalten, ſolche Gelder in

Empfang zu nehmen, und darüber nach nebenliegendem gedruckten Formular, wovon euch Exemplaria zu eurer Nachricht und um ſolche den unter euch ſtehenden Gerichten und Collegiis gleichfalls zuzufertigen, hierneben überſandt werden, Interimsſcheine, jedoch da ſie nur auf wenige Tage ausgefertiget werden, ungeſtempelt durch den dortigen Kriegs- und Domainenrath auch Landrenntmeiſter Schlemüller als von Uns beſtellten Directorem beſagten Bancocomptoirs und Lombards vollzogen ausſtellen, Zinſen zu bezahlen, auch nach geſchehener Aufkündigung die Capitalia zurückzuzahlen, und die Obligationen zurückzunehmen; dahingegen die Obligationes über die an das Königsbergiſche Bancocomptoir zu leihende Gelder nach wie vor lediglich und allein von dem hieſigen Haupt-Bancodirectorio werden ausgeſtellet und an dem Tage, da jeder Interimsſchein alldort ausgeſtellet iſt, datiret, auch von dieſem an das Königsbergiſche Bancocomptoir geſandt werden, welches ſodann ſelbige denen dortigen Judiciis, und Collegiis, von welchen die Darlehne geſchehen, zuſenden, und dargegen in Königsberg binnen drey Tagen, aus dem dortigen Königreich aber mit der nächſten Poſt, nach dem Eingange der Obligation die Interimsſcheine zurück erwarten wird. Ihr und die euch ſubordinirte Gerichte werdet hierbey angewieſen, an eben dem Poſttage, da ihr die Gelder an das Königsbergiſche Bancocomptoir

ab-

abſendet, dem Haupt-Bancodirectorio allhier davon, und von der eigentlichen Summe auch von den Münzſorten zugleich Nachricht zu geben, und gleichmäßige Notification jedesmahl anhero ergehen zu laſſen, wann ihr ein Capital ganz oder zum Theil aufkündiget.

Wann ihr und die unter euch ſtehende Collegia, nach der euch ſchon vorhin verſtatteten Freyheit, nur einen Theil des Capitals aufgekündiget habet; ſo müſſet ihr nach Empfang deſſen, und der bis dahin verfallenen Zinſen von dem ganzen, die Obligation zwar nunmehro an das Königsbergiſche Bancocomptoir, jedoch nur mit der Quittung des Empfangenen, und gegen deſſen Empfangſchein einhändigen, die auſſer Königsberg ſeyende Judicia aber müſſen nach Empfang des aufgekündigten Theils des Capitals, und der bis dahin verfallenen Zinſen von dem Ganzen, die Obligation mit der Poſt gegen ein von dem Poſtamt ihnen darüber auszuſtellendes Atteſtat an das Königsbergiſche Bancocomptoir einſenden. Dieſes aber wird die Obligation zur Abſchreibung des Bezahlten an das hieſige Haupt-Bancodirectorium einſchicken, und nach deren Zurückempfang euch ſofort wieder zurückgeben, und an die unter euch ſtehende auswärtige Gerichte mit der erſten Poſt ſchicken.

In Anſehung der über die quäſt. Gelder von Unſerem Haupt-Bancodirectorio auszuſtellen-

den Obligationen, wann ſolche nicht binnen der Zeit in welcher ſie nach dem Poſtcours bey euch ankommen können, eingelaufen, bleibt es bey Unſerer vorhin ergangenen Verordnung vom 2ten Auguſt c. daß nehmlich nach Ablauf noch eines oder zweyer Poſttage die Banque daran zu erinnern, und zugleich davon, an Unſer Juſtitzdepartement berichtet werden müſſe. Was aber die, auf geſchehene Einſendung quäſt. Gelder von dem auſſerhalb Königsberg befindlichen Judiciis, durch das Königsbergiſche Bancocomptoir auszuſtellende Interimsſcheine betrift; ſo müſſen gedachte Judicia, wann ſothane Interimsſcheine binnen der Zeit, da ſolche nach dem Poſtcours bey ihnen ankommen können, nicht einlauffen, nach Ablauf noch eines oder zweyer Poſttage das Königsbergiſche Bancocomptoir daran erinnern, und zugleich an euch davon berichten, da ihr dann mit gedachtem Bancocomptoir darüber zu communiciren, auch nöthigenfals an Unſer Juſtitzdepartement zu berichten habet.

Dahingegen müſſet ihr und die zu Königsberg unter euch ſtehende Gerichte da bey euch und ihnen die Einſendung mit der Poſt wegfällt, die quäſt. Gelder an das daſige Bancocomptoir durch den Rendanten abliefern, den Interimsſchein darüber in Empfang nehmen, die davon zu entrichtende Stempel- und Copialgebühren ſogleich be-

bezahlen, und bey der Wiederbezahlung eben ſo die Obligation mit der Quitung des Collegii, gegen Empfang des abzuhohlenden Geldes, retradiren, nicht weniger auf eben die Art die Zinſen abhohlen laſſen; wobey der Nahme Eures eigenen Rendanten ſowohl als der Untergerichten bey jedesmahliger Zuſchickung der Gelder, oder deren Wiedererhebung dem Bancocomptoir alldort ſchriftlich anzuzeigen iſt.

Ihr habet Euch hiernach nicht nur ſelbſt allergehorſamſt zu achten, ſondern auch ſämtliche unter Euch ſtehende Gerichte und Collegia ſowohl zu Königsberg als in Unſerem ganzen Königreich Preußen reſp. darnach zu inſtruiren. Sind ꝛc. ꝛc. Berlin den 24. Auguſt 1768.

Auf S. K. M. allergnädigſten Specialbefehl.

v. Jariges. v. Fürſt. v. Münchhauſen. v. Dorville.

Nro.

Nro. CCCCIX.

Berlin.

Reſcript an Stettinſche Regierung und Pupillencollegium wegen des in Stettin errichteten Special-Bancocomptoirs und Lombards.

dd. Berlin den 24. Auguſt 1768.

Nota! Ergienge dem Hauptinnhalt nach, in gleichen Terminis, wie an die übrige Provinzen.

Nro. CCCCX.

Berlin.

Reſcript an das Cößlinſche Hofgericht und Pupillencollegium wie auch an den rc. von Somniz und rc. von Nazmer zu Lauenburg.

dd. Berlin den 24. Auguſt 1768.

Nota! Die daſigen Gerichte werden unter gleicher Verordnung an das in Stettin errichte-

tete Special-Baucocomptoir und Lombard angewieſen.

Nro. CCCCXI.

Berlin.

Reſcript an die Halberſtädtiſche Regierung und Pupillencollegium.

dd. Berlin den 24. Auguſt 1768.

Nota! Werden durch gleichlautende Verordnung die Depoſitengelder an das Bancocomptoir nach Magdeburg zu ſchicken, angewieſen.

Nro. CCCCXII.

Berlin.

Circulare an ſämtliche Juſtitzcollegia, wie es in Anſehung der Münzſorten bey der Banque zu halten.

dd. Berlin den 25. Auguſt 1768.

Friderich König in Preußen ꝛc. Unſeren ꝛc. da Zufolge Unſerer allergnädigſten Verordnungen, alle Gerichtliche und Pupillen-Depoſitengelder welche nicht auf ſichere Hypotheque und gegen mehr als drey Procent Zinſen ausgeliehen werden können, bey Unſerer Banque zinsbar belegt werden ſollen; So hat das Breßlauiſche Bancodirectorium angefraget, wie es ſich wegen der in deſſen Befolgung von der daſigen Oberamtsregierung offerirten, in Ducaten und andern Geldſpecies beſtehenden Summen zu verhalten habe.

Es hat darauf Unſer hieſiges Haupt-Bancodirectorium nicht allein hierüber, ſondern auch über dem Fall, wie es zu halten ſey, wann nicht ſo viel, als zu gleicher Zeit aufgekündiget wird,

zum

zum Behuf der Bezahlung in dortiger Caſſe vorhanden, unterem 20ten hujus ausführlich inſtruiret, zugleich auch dieſes Supplementum Inſtructionis allen übrigen Bancocomptoirs und Lombards zur gleichmäßigen Direction und Achtung zugefertiget.

Ihr empfanget die Abſchrift von ſothanem Supplemento Inſtructionis zu Eurer Nachricht und Achtung hieneben, und müſſet ſolche ſämtlichen Euch ſubordinirten Gerichten und Collegiis zu gleichem Behuf mittheilen. Sind Euch ꝛc. Gegeben Berlin den 25. Auguſt 1768.

Auf S. K. M. Allergnädigſten Specialbefehl.

v. Jariges. v. Fürſt. v. Münchhauſen. v. Dorville.

Bey-

Beylage.

Supplementum Inſtructionis für die ſämtliche, unter dem Haupt-Bancodirectorio zu Berlin ſtehende auswärtige Bancocomptoirs und Lombards, in Anſehung der anzunehmenden und auszuzahlenden Münzſorten.

dd. Berlin den 20. Auguſt 1768.

Inmittelſt, daß Wir ein Königlich Breßlauiſches Bancodirectorium unterm 9ten hujus von der höchſten Königl. Verfügung, die Gerichtliche und Pupillen-Depoſita, wenn ſie nicht höher untergebracht werden können, bey der Banque zu 3 Procent Zinſen zu belegen, benachrichtiget, und demnächſt unterm 13ten hujus, wie dabey zu verfahren ſey, inſtruiret haben, erhalten wir wohlgedachten Bancodirectorii Anzeige vom 13ten hujus, was geſtalt die Königl. Oberamtsregierung den Tag vorher, die bey derſelben befindliche Depoſitengelder in die Banque abliefern wollen, auch wegen verſchiedener in Ducaten und anderen Geldſpecies beſtehenden Summen anfragen laſſen, ob ſolche in Natura, oder nach den obwaltenden Courſen wieder bezahlet werden würden.

Um

Um nun hierin bey mehrerem vorkommenden ähnlichen Fällen nach einer gewiſſen allgemeinen Regel gehen zu können, iſt das Münzedict vom 29. März 1764. zum Grunde zu ſetzen, und darnach zwiſchen geringhaltigen und andern Münzſorten, deren Cours §. 1. und 2. aufgehoben und verboten worden, und denenjenigen Gold- und Silbermünzen, deren Gangbarkeit §. 3. 4. auſſer und neben dem §. 6. beſchriebenen Königl. Preußiſchen Gold und Silbercourant nachgegeben iſt, zu unterſcheiden.

Erſtere nehmlich, die §. 1. & 2. benennte Geldſorten ſind nicht als Darlehen bey der Banque unter der Verbindlichkeit einer Wiederbezahlung in eben derſelben Sorte anzunehmen, vielmehr werden die Judicia in Gefolge erwehnten Münzedicts ſelbſt darauf Bedacht nehmen, dergleichen Geldſpecies in der Münze gegen jetziges Geld umzuſetzen, und lezteres bey der Banque zinsbar zu belegen, oder dafern es ihnen bequemer fällt, dem Bancodirectorio ſolche Umſetzung zu überlaſſen, und nach dem Atteſt der Königlichen Münze von dem Betrage ſolcher umgeſetzten Species in jetzigen Gold und Silbercourant, je nachdem dergleichen geringhaltige Sorten in Gold oder Silberſpecies beſtanden, über ſothanen Betrag die Interimsſcheine und Obligationes anzunehmen. So viel hingegen die §. 2. & 3. des Münzedicts bemerkte fremde

Geldſorten, und darunter auch beſonders vollwichtige Ducaten Carl- und Louisd'or anbetrift, ſo ſind ſolche von dem Bancodirectorio ohne Umſetzung anzunehmen, und in derſelben Sorte wieder zu bezahlen, die Zinſen aber von dergleichen Darlehnen überhaupt in Friederichsd'ors, und wann ſelbige nicht fünf Thaler machen, in Courant zu berichtigen, wobey es ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß, wann etwa Sammlungen von raren Münzen, als Darlehne an die Banque gegeben werden ſollten, ſolche nicht von demſelben Gepräge, ſondern zum E. für einen harten Thaler ein anderer bey der Wiederbezahlung nur reſtituirt werden dürfen.

Da auch bey der Verſchiedenheit der an das Breßlauiſche Bancodirectorium zu leihenden Münzſorten ſich zutragen dürfte, daß bey der Aufkündigung ſich dergleichen in dortiger Caſſa nicht befinden, oder ſich Fälle ereignen können, daß bey dem Tournant des Ausleihens aus der Banque, und des Einganges der ausgeliehenen Summen, mehr als in Caſſa verhanden, zu gleicher Zeit aufgekündiget würde; ſo hat das Breßlauiſche Bancodirectorium bey jedem ſchon verfügten unverlängten Bericht der geſchehenen Aufkündigungen zugleich hievon an das Königl. Haupt-Bancodirectorium Anzeige zu thun, damit von hier aus die erforderliche Gelder und Sorten an daſſelbe übermacht, folglich excluſive

de-

dererjenigen Tage, welche der Lauf der Poſt, hieher und zurück wegnimmt, bey Ablauf der achttägigen Aufkündigungszeit die Zurückzahlung an die Aufkündigenden Judicia unfehlbar geſchehen möge, wovon, und daß von hier aus, die nöthigen Gelder übermachet werden würden, alſo die Tage, welche erwehnter Lauf der Poſt wegnimmt, zu der achttägigen Aufkündigung zuzurechnen ſeye; mehrerwehntes Bancodirectorium die aufkündigenden Judicia ſofort bey der Aufkündigung und auſſerhalb Breßlau den nächſten Poſttag zu benachrichtigen hat, damit dieſelben wegen anderwärtiger Auszahlung oder ſonſtiger Diſpoſition der aufgekündigten und zurück erwarteten Gelder ihre Anordnung mit zuverläßigem Erfolg machen können. Berlin den 20. Auguſt 1768.

Haupt-Bancodirectorium.

Nro. CCCCXIII.

Churſachſen.

Reſcript an die Univerſität Leipzig, die daſige Academiſche Unruhen betreffend.

dd. Dreßden den 27. Auguſt 1768.

Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachſen ꝛc. der Churſachſen Adminiſtrator ꝛc. Uns iſt der gehorſamſte Bericht geſchehen, was maſſen von einigen unruhigen Studioſis auf der Univerſiät zu Leipzig, in abgewichenem und jeztlaufendem Monathe dieſes Jahrs verſchiedene ſtrafbare Tumulte erreget, uud hierbey von ſelbigen die Stadtſoldaten zu unterſchiedenen mahlen ſpöttiſch ausgehöhnet, angefallen, geſchimpfet, auch theils verletzet, inſonderheit aber dem Concilio Academico als ihrer vorgeſetzten Obrigkeit, an ſtatt denen oftmahligen auch durch öffentlichen Anſchlag bekannt gemachten obrigkeitlichen Ermahnungen und Anordnungen die ſchuldige Folge zu leiſten, vielmehr auf die unverantwortlichſte Art begegnet, und derer zur Haft

Haft gebrachten Studioſorum Entlaſſung des Arreſts mit Gewalt erzwungen, hiernächſt die Abentrichtung des Thorgroſchens mit Ungeſtümm verweigert, auch durch ſolche, und mehr andern frevelhafte Unternehmungen, die öffentliche Ruhe und Sicherheit vielfältig geſtöhret worden.

Wie Uns nun ſolch tumultuirendes Betragen derer Studioſorum auf gedachter Univerſität, wordurch ſie, Studioſi, den vorhin erlangten guten Ruf derer daſelbſt zu bemerkenden anſtändigen Sitten zu unterbrechen ſich nicht geſcheuet, zu ernſten Mißfallen gereichet, und Wir ſolches, ſamt denen vorgegangenen Exceſſen, durch eine von Uns eigends angeordnete Commißion in loco unterſuchen, und die ſchuldig befundene mit nachdrücklicher Strafe belegen zu laſſen, Uns entſchloſſen; alſo befinden Wir vorjezt der Nothwendigkeit zu ſeyn, daß denen Studioſis vor das künftige alles Schreyen, Lermen, Attaquiren und Beſchimpfen derer Stadtſoldaten, auch der Rathswache inſonderheit aber alles Zuſammenrottiren und Tumultuiren auch alle wörtliche und thätliche Wiederſetzlichkeit gegen die Academiſche Obrigkeit ernſtlich unterſaget werde, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß wieder diejenigen welche ſich fernerhin als Tumultuanten betreten laſſen, nicht nur nach Vorſchrift derer disfalls ins Land ergangenen Mandate verfahren, und ſelbige nach Beſchaffenheit derer Umſtände

und Vergehungen mit unnachbleibender harter Gefängnuß auch Leib- und Lebensſtrafe beleget, ſondern ſie auch aller und jeder künftigen Beförderung zu geiſt- und weltlichen Aemtern in hieſigem Churfürſtenthum und ſämtlichen Landen, und die Stipendiaten und Convictoriſten des Genußes ſolcher Beneficiorum unfähig und verluſtig ſeyn, nicht minder gegen dergleichen ſich übel verhaltende auswärtige Studioſos, wann ſie durch ihr Verbrechen keine härtere Poen ſich zuziehen, nach Beſchaffenheit ihrer Vergehungen mit der relegatione in perpetuum auch wohl cum Infamia verfahren, und hiervon ſofort in ihr Vaterland umſtändliche Nachricht ertheilet, ſolche Strafe auch ſonſt öffentlich bekannt gemacht werden ſolle; zu welchem Ende dann ihr, wann angeregtem Verbote des tumultuantiſchen Unfugs jemand zuwider zu leben, ſich unterfangen möchte, die Contravenienten individualiter zu benennen, die Beneficiarios von der Perception zu ſuſpendiren, und hievon ſchleunigſte Anzeige zu thun habet; hingegen werden Wir auch, da von denen Studioſis, daß ihnen, ohne ihr Verſchulden, Gewaltthätigkeiten zugefüget worden, Beſchwerde geführet wird, ſolche gebührend zu unterſuchen, und nach Befinden zu ahnden, beſondere Verfügung ertheilen.

Solchemnach ergehet in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern des Churfürſten Lbden Unſer

gnä-

gnädigſtes Begehren an Euch, ihr wollet vorſtehende unſere Willensmeynung durch einen gedruckten Anſchlag, mit wörtlicher Inſerirung derſelben, an öffentlicheu Orten wie ſonſt gewöhnlich, ſofort bekannt machen, und die gedruckten Exemplaria in genugſamer Anzahl unter die Studioſos, und im Convictorio bey allen Tiſchen austheilen, ſowohl dergleichen an denen Thüren derer öffentlichen Auditoriorum affigiren laſſen, und ſelbſt Eures Orts das erforderliche zu Erhaltung Unſerer dabey allenthalben führenden Abſicht allen Fleiß beytragen. Daran ꝛc. Dreßden den 27. Auguſt 1768.

Xaverius.

Anmerkung.

Wie ſehr wäre zu wünſchen, daß auf allen Univerſitäten mehr Sorge für die gute Sitten der Studirenden getragen, und ſolche junge Leute, die ſich noch nicht ſelbſt zu gouverniren wiſſen, ſich nicht ſchlechterdings überlaſſen werden möchten.

Die Klagen der Väter, die ihre Söhne auf Univerſitäten ſchicken, ſind allgemein, daß man um ihren Fleiß, und um ihre Aufführung ſich allzuwenig bekümmere, und ſich damit begnüge, wann ſie nur ihre Collegien gut bezahlten, dahero ſo viele, anſtatt die erſten Gründe ihrer zeitlichen Glückſeeligkeit daſelbſt zu ſammlen, gerade ihr Verderben einerndten, oder wohl gar ihren Tod finden.

Wie ſehr dürfte ſich eine Univerſität berühmt machen, die ſich bemühet, die Väter durch Anordnung einer beſſern Diſciplin für dergleichen Sorgen und Gefahren ſicher zu ſtellen.

Sollte nicht dieſe gute Abſicht durch die Beſtellung eines beſonderen Cenſoris zu erreichen ſtehen, deſſen Amt darin beſtünde, auf eines jeden Betragen, Fleiß oder Unfleiß, gute und böſe Handlungen, und inſonderheit auf das Debouchiren ſorgfältige Acht zu haben, und zu gewiſſen Zeiten eine Conduite-Liſte zu übergeben, um die nöthige Correctionen darnach vornehmen zu können.

Nro. CCCCXIV.

Churtrier.

Verordnung das Verbott des Emigrirens teutſcher Reichsunterthanen, ſamt inſerirtem Kayſerlichen Mandat.

dd. Carlich den 27. Auguſt 1768.

Von Gottes Gnaden Wir Clemens Wenceslaus Erzbiſchof zu Trier, des heil. Römiſchen Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Erzcanzler, und Churfürſt, Biſchof zu Aug-

Augſpurg, Freyſingen und Regenſpurg, gefürſteter Adminiſtrator zu Prünn, Königlicher Prinz in Polen und Litthauen, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch der Ober- und Niederlaußnitz, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravenſperg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc. fügen hiemit zu wiſſen: Demnach Ihro Kayſerliche Majeſtät nach Dero, für die allgemeine Wohlfahrt des teutſchen lieben Vaterlands tragender, höchſt zu preiſender Obſorge, dem häufig und täglich mehr zunehmenden Auswandern deren Reichsunterthanen vorzubeugen, ſich bewogen geſehen, hierunter eine weiſeſt- und heilſamſte Verordnung ins Reich kurz verwichen zu erlaſſen; als folget:

Wir Joſeph der Andere von Gottes Gnaden erwählter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jeruſalem König, Mitregent und Erbthronfolger der Königreiche Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien, Erzherzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgund, und zu Lothringen, Großherzog zu Toscana, Großfürſt zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland, Baar ꝛc. ꝛc. gefürſteter Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen, und jeden Churfürſten, Für-ſten, geiſt- und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Ritteren, Knechten, Land-vögten, Pflegeren, Verweſeren, Amtleuten, Landrichteren, Schultheißen, Burgermeiſteren, Richteren, Räthen, Bürgeren, Gemeinden, und ſonſt allen Unſern, und des Reichs Untertha-nen, und Getreuen, in was Würden, Stand, oder Weſen die ſeynd, denen dieſes Unſer Kaiſer-liches Edict vorkommet, Unſern Freund- Vetter- und Oheimlichen Willen, Kaiſerliche Huld, Gnade, und alles Gutes, und fügen Ew. Liebden Liebd. Andacht Andacht. Liebd. Liebd. und Euch hiermit zu wiſſen. Uns iſt von denen ausſchrei-benden Fürſten deren vorderen Reichscreyſen ver-ſchiedentlich angezeiget worden, was maſſen ſeit der dem vor kurzen Jahren geendigten Krieg das Emigriren deren teutſchen Reichsunterthanen im Schwung gehe, und dieſes bedenkliche Un-weſen ſo zunehme, daß dadurch das teutſche werthe Vaterland einen merklichen Verluſt vieler Dienſt-tauglicher Leuten erleiden, und nicht wenig ent-völkert werde; die von gedachten Creiß-Aus-ſchreib-Aemtern zum Theil durch Edicten ge-machte Vorkehrungen hätten aber um deswillen entgegen dieſe Entvölkerung die hinlängliche Würkung nicht verſchaffen können, weilen in mehreren Unſeren, und des Heil. Römiſchen Reichsſtädten die Verſammlungsniederlage, und die Tranſportirungsgelegenheit, zumahlen zu Waſ-

Waſſer geſtattet, ſonderlich aber denen verfüh- reriſchen Anwerberen, und Unterhändleren in ſolchen Unſeren, und des Reichs Städten die gröſ- te Handbietung geleiſtet wird, Uns dahero dieſelbe Creißausſchreibende Fürſten wiederhohlt angele- gentlich, und bittlich erſucht haben, damit Wir, als Römiſcher Kaiſer, durch Unſer Kaiſerliches oberhauptliches Amt, eine allgemeine Verord- nung in das geſammte Reich wieder die annoch täglich fürdaurende Auswanderung, beſonders an Unſere, mit des Reichs Städte, wo der gemein- ſchädliche Unfug ſothaner Werbungen am häu- figſten getrieben werde, vorzüglich und nahment- lich an die Reichsſtädte Lübeck, Bremen und Hamburg zu gänzlicher derſelben Abſtellung zu erlaſſen. Wie wir nun dieſes an Uns gelangte Suchen zur Wohlfahrt des Reichs vorträglich auch deshalb eine weitere ausgiebige Hülfe er- forderlich zu ſeyn anſehen, nicht weniger in alt und neueren Geſätzen mehrmahlen auch in Unſe- rer Königlichen Wahlcapitulation verſchiedent- liche heilſame Vorſehungen enthalten zu ſeyn be- finden, auf was Weiſe der Anwerbung, und dem Auszug einiges Volks auſſerhalb Reichs, wann dadurch zumahlen daſſelbe der Mannſchaft entblößet werde, vorgekommen werden ſollte; ſo wollen Wir auch aus wahrer dem Reiche zugeei- genter Reichsväterlicher Liebe, mit Unſerm Kai- ſerlichen Amt, dem obgedachten ſo allgemein ſchädlich und unerſetzlichen Uebel der Entvölke-

rung

rung abzuhelfen, mithin alles Ausziehen teutſcher Reichsunterthanen in fremde mit dem Reiche in keiner Verbindung ſtehende Länder unter allen Gattungen des Fortwanderens, welche den gänzlichen Verluſt ſo vieler teutſchen Einwohner, und dadurch deſſen Entblößung und Entkommung von aller väterländiſcher Beyhülfe verurſachen, abzuſtellen, nicht länger anſtehen; geſinnen und begehren dahero an Euer Liebd. Liebd. Andacht. Andacht. Liebd. Liebd. Freund-Vetter-Oheimgnädiglich, andern aber befehlen Wir hiemit gnädigſt, und ernſtlich, beſonders Euch Burgermeiſteren und Rath, Unſerer und des Reichs Städten, vornemlich denen zu Lübeck, Bremen, und Hamburg, aus Kaiſerlicher Macht und Unſerm ernſtlichen wohlbedächtlichen Willen, daß ſie und ihr

Erſtlich, niemanden, wer der auch ſeyn möge, ohne die denen Reichsſatzungen gemäße Wege und Mittel in andere, mit dem Reiche in keiner Verbindung ſtehende Länder auſſer des heil. Römiſchen Reichs Gränzen den Auszug verſtatten.

Zweytens, gegen jene, ſo ſich heimlich fortzumachen unternehmen, genaue Obacht halten, ſolche auf Betreten gefänglich anhalten, dieſes Frevels halber nach Befund mit gemeſſenen Strafen belegen.

Drit-

Drittens, keinem die Veräußerung ſeiner Güter und Habſchaft in ſträflicher Abſicht ſolch verbothenen Auszugs mittelſt dargegen vorkehrender genugſamer Verfügung zu geben.

Viertens, auf die ſich irgendswo aufhaltende, oder herumziehende Anwerbere, Emiſſarien, Verführer, Unterhändler, und deren Helfer allenthalben die genaueſte Kundſchaft ausſtellen, ſelbe bey entſtehendem Verdacht gefänglich anhalten, ſohin, dem Befinden nach, mit Leibs- oder allenfalſiger Lebensſtrafe anſehen.

Fünftens, unter keinerley Vorwand einiger Orten einen Sammelplatz vorgedachter Leuten, weder heimlich, noch öffentlich dulden, mithin mit genauer öfterer Viſitirung, ſcharfe Obſorge tragen, die befindliche Verſammlungen ſtöhren, die darunter wiſſentlich Schuldige einziehen, die andere aber zu ihren Geburths- oder Wohnſtädten zurückſenden.

Sechſtens, allen Fuhrleuten zu Waſſer und zu Land, Boten und Weegführeren, Wirthen und Gaſtgeberen dieſes Unſer Kaiſerliches öffentliches Gebot und Verbott, nebſt der allgemeinen Verkündung zur beſondern Wiſſenſchaft bringen; ſodann

Siebentens, wie ſie und ihr ſolches vollzogen, oder was für eine fernere Hülfe zu Errei-

chung

chung dieſes Entzwecks erforderlich ſeyn möge, Uns, oder denen Creißausſchreibenden Fürſten welchen ſie und ihr zugehören, gebührend und zeitlich anzeigen, damit bey einiger wieder vorgedacht Unſere Kaiſerliche Verordnung erfolgender Verſäumniß, Nachgiebigkeit, oder Verſehens nicht nöthig ſeye, dieſerthalb gegen die Ortsobrigkeiten ſelbſten ohnmittelbahres ſchärferes und ohnausbleibliches Einſehen zu gebrauchen.

Wir wollen alles ſolches vermittelſt dieſes Unſeres Kaiſerlichen Edicts alſo hiemit ins Reich öffentlich verkündigen, und zu männiglichens Wiſſ n bringen. An alles deſſen Beförderung, und genauer Beobachtung thun und vollziehen Euer Liebd. Liebd. Andacht. Andacht. und Liebd. Liebd. ein gutes und annehmliches, und uns benebens zu gnädigem Gefallen gereichendes Werk, all andere hingegen erfüllen andurch Unſern gnädigſten Willen und Meynung. Geben zu Wien den Siebenden Julii Anno Siebenzehenhundert, acht und ſechzig, Unſeres Reichs im fünften.

(L. S.)

Joſeph.

Vt. R. Fürſt Colloredo.

Ad Mandatum.

Sac. Cæſ. Majeſt. Proprium.

Franz Joſeph v. Leykam.

Daß

Daß wir ſolchemnach allen Unſeres hohen Erzſtifts Städten, Aemteren, Befehlshaberen, und Bedienten zu Waſſer und zu Land ernſt- und gemeſſentlich hierdurch anbefehlen, ſothane Kaiſerliche Verordnung allenthalben öffentlich verkünden zu laſſen, und auf deren ganzen Inhalt um ſo gewiſſer ohnabbrüchig feſtzuhalten, als lieb einem jeden ſeyn mag, Unſere Churfürſtl. höchſte Ungnade, und ohnnachſichtliche Strafe zu vermeiden. Urkund Unſerer eigenhändiger gnädigſter Unterſchrift und beygedruckten größern geheimen Canzleyinſiegels. Geben Carlich den 27ten Auguſt 1768.

(L. S.) Clemens Wenceslaus
Churfürſt.

Anmerkung.

S. die Verordnung oben ſub Nro. 399.

Nro.

Nro. CCCCXV.

Zweybrücken.

Verordnung daß die Holzmachere bey Vermeidung nachdrücklich Herrſchaftlicher Beſtrafung ſich nicht unterfangen ſollen, in Zukunft ein Stück Holz oder Welle mit ſich zu nehmen.

dd. Zweybrücken den 27ten Auguſt 1768.

Bey Fürſtlicher Regierung hat man verſchiedentlich wahrzunehmen gehabt, daß bey dem Holzmachen in denen Waldungen unter dem Nahmen der Obſervanz, der Mißbrauch eingeſchlichen, daß die Holzmachere ſich berechtiget zu ſeyn geglaubet, daß ſie jedesmahlen Abends beym nach Haus gehen ein Stück, oder eine Welle Holz mit ſich nehmen könnten. Wie aber auf dieſe Art allerley Unterſchleife getrieben werden können, und die Holzhauere inſonderheit die Gelegenheit überkommen, unter dieſen Prätext Herrſchaftlich und anderes Holz zu entwenden; So hat man vor gut gefunden, dieſen Mißbrauch gänzlich aufzuheben und zu verordnen, daß die Holzhauere, welche in Zukunft ein Stück Holz

oder

oder Welle mit ſich nehmen würden, als Holzfrevler angeſehen und beſtrafet, denen Privatis aber nicht geſtattet werden ſolle, denen Holzmachern dergleichen Erlaubniß zu ertheilen. Welches ſämtlichen Ober- und Aemteren in Specie aber dem (N. N.) des Endes reſcribiret wird, um zu jedermanns Nachricht und Achtung ſolches bekannt zu machen, und darauf ſtracklich zu halten, demnächſt über die beſchehene Publication ad Acta zu berichten. Zweybrücken den 17ten Auguſt 1768.

Anmerkung.

Ehemahlen waren eben dergleichen Walderceſſe auch in dem Herzogthum Würtemberg gewöhnlich, dergeſtalten, daß denen Herrſchaftlichen Holzhauern oder Holzmachern neben dem beſtimmten Lohn à 30 kr. von jedem Meßholz auch erlaubt geweſen, des Abends ſo viel Holz mitzunehmen, als jeder tragen konnte. Allein, nunmehro iſt ſolches gleichfals bey großer Strafe abgeſtellt, hingegen der Lohn ſtatt 30 kr. auf 40 kr. erhöhet, darneben aber die bloſe Späne mitzunehmen, ferner geſtattet worden.

Nro. CCCCXVI.

Anſpach.

Kayſerl. Verbott des Emigrirens teutſcher Reichsunterthanen.

dd. Onolzbach den 29. Auguſt 1768.

Von Gottes Gnaden, Chriſtian Friederich Carl Alexander, Marggraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc.

Nachdeme Se. Kayſerl. Majeſtät, auf beſchehene Anzeige von den Ausſchreibenden Fürſten der vordern Reichscraiſe, veranlaſſet worden, gegen das nach geendigtem letztern Krieg überhand genommene Emigriren der teutſchen Reichsunterthanen, und daher entſtehende Entvölkerung des teutſchen Reichs, nachſtehende Verordnung, ſub dato Wien den 7ten Julii 1768. in ſämtliche Reichslande allergnädigſt zu erlaſſen:

S. dieſes Kayſerliche Mandat, oben ſub Nro. 414.

Als

Als ergehet an alle Unſere Ober- und Aemter hiemit der Befehl, dieſes Ausſchreiben mit inſerirtem Kayſerlichem Edict zu jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung gewöhnlich zu publiciren, und an öffentlichen Orten affigiren zu laſſen, auch auf deſſen Beobachtung genaue Obſicht zu tragen.

Urkundlich Unſers hievorgedruckten Hof- und Regierungsraths-Inſiegels. Onolzbach, den 29. Auguſti 1768.

(L. S.)

Nro. CCCCXVII.

Churtrier.

Verordnung, daß die eingeheurathete Armen ſo ſchlechterdings nicht vertrieben, ſondern ſo lang ſie dem Publico nicht zur Laſt fallen, geduldet werden ſollen.

dd. 30. Auguſt 1768.

Von Gottes Gnaden Wir Clemens Wenceslaus, Erzbiſchof zu Trier ꝛc. ꝛc. Fügen hiermit zu wiſſen:

Daß Wir aus ganz erheblichen guten Urſachen, die, wegen deren Bettlern jüngſthin erlaſſene Verordnung, dahin zu erläuteren, gnädigſt für gut befunden, daß die, vor mehreren Jahren ſchon,, in denen Gemeinden ſich eingeheurathet und häuslich niedergelaſſen, wogegen ihres Verhalts wegen nichts beſchwehrſames bis anhero eingekommen, wegen des ermangelenden jetzigen Einbringens, und auch wegen ihrer Armuth, ſo ſie etwa durch zerſchiedene Verhängniſſe und Zufälle überkommen haben mögen, nicht ſo ſchlechterdingen vertrieben, ſondern, bis dahin ſie ſich etwa durch ein anzurichtendes Arbeitshaus ernähren, oder von deme Armenkaſten ihre Gutthat erhalten können, ferner, und in ſo lang gedultet werden ſollen, als ſie die bisherige gute Aufführ fortſetzen, und ſonſt deme Publico nicht zum Laſt gereichen werden. Urkund Unſerer eigenen Handunterſchrift, und Beydruckung des Churfürſtl. großen Canzley-Inſiegels. Gegeben Carlich den 30ten Auguſt 1768.

(L. S.) Clemens Wenceslaus
Churfürſt.

Anmerkung.

Hierbey wiederhohlen wir unſere Vorſchläge zur Erhaltung armer Unterthanen, die wir oben ſchon angemerket haben, ſ. Verordnung Nro. 399.

Nro.

Nro. CCCCXVIII.

Churbayern.

Verordnung, die auf alle Sorten Weine und Weinbrantenwein geſetzte Conſumo-Gebühren.

dd. den 1ten September 1768.

Entbieten allen und jeden Unſern Hofraths- und Hofkammer-Präſidenten, Hofraths-Vice-Präſidenten, Vizdomen, Kanzlern, Rentmeiſtern, Pflegern, Pflegcommiſſarien, Verwaltern, Mauthnern und Beymauthnern, Hofmarktsinnhabern, deren Richtern, und all andern Unſern Beamten, wie nicht weniger denen von Unſrer lieb- und getreuen Landſchaft und deren Aufſchlagsbeamten, auch allen Ständen und insgemein all Unſern Unterthanen, Unſern Gruß und Gnad zuvor: und geben denenſelben zu vernehmen, daß eine allgemeine dem einzeln Betracht des hieländiſchen Weinhandelsgeſchäft vorzuziehende Landesvorſicht, Uns in die unwiderſprechliche Nothwendigkeit verſetzt habe, daß Wir den Fürgängen anderer Länder, welche Unſern Landesprodukten und Fabrikaten, als

Salz, Getraid, ſo anders, entweders mit würklichen Sperren und Verbotten, oder wenigſt mit ſchweren Impoſten und Auflagen entgegen ſtehen, doch einigermaßen Uns nach- und gleich achten, und durch die Beförderung hieländiſcher Produktenexportation den Geldeinfluß zu vermehren, oder wenigſt den ſo vieljährig unwiederkehrlichen Landsſchädlichen Geldausfluß etwelchermaßen zu vermindern, nach Unſern Landesherrlichen Pflichten und Befugnüß, uneinſtelligen Bedacht nehmen müſſen.

Dahero Wir den wohlüberlegten Entſchluß gefaſſet, unabträglich der, mit Unſer lieb- und getreuen Landſchaft bey den Landtägen, dann vor- und nachhin gepflogenen Vernehmungen und derſelben Uns jederzeit vorbehaltenen willfährigen Beyfalls, die ehedeſſen ſchon ſo hoch, ja höhers geſtandene Weinreichnüß (welche wie unterm dato 16. April 1749 bey dem Emmer Wein auf 2 fl. 30 kr. und bey dem Weinbrantenwein auf 5 fl. einsweils nach Befund damahliger Umſtände herabgeſetzet, unterm 24 Julii 1760 aber in gleicher Abſicht hieländiſcher Commercienbeförderung um 30 kr. bey dem Emmer gehöhert, folglich auf 3 fl. vom Wein, dann 6 fl. vom Weinbrandtwein geſtellet haben) fürtershin und zwar vom 12ten dieſes eben eingetretenen Monaths September anfangend, über erſtverſtandene, und ferner wie bishero, zu denen Landſchaftlichen Wein-

auf-

aufſchlags-Aemtern abzureichende 3 fl. Wein, dann 6 fl. Weinbrandtenwein-Aufſchlag weiters eine durchgehende von allen Gattungen gleiche Weinconſumo-Gebühren von $2\frac{1}{2}$ fl. per Emmer, dann von dem Weinbrandtwein derley betreffende Gebühr à 5 fl. vom Emmer dermahl bey Unſern Gränzmauth-Aemtern erhohlen zu laſſen.

Wir verordnen und befehlen dahero gnädigſt, daß von eben beſagten zwölften dieß laufenden Monaths ab all und jeden in Unſern Landen zu Bayern zum Conſumo hereinbringenden Weinen, ohne Unterſcheid der Gattungen von jedem 64 Maas betragenden Bayeriſchen Emmer erdeute $2\frac{1}{2}$ fl. Weinconſumo-Gebühr, dann von dem Weinbrantenwein derley ebenmäßige Gebühr à 5 fl. vom Emmer über die Landſchaftl. derzeitige Aufſchlagsreichnüß und gewöhnliche Mauth bey der Einfuhr zu Unſern Gränz-Mauthämtern abgeſtattet: im all übrigen aber es nach dem Buchſtaben oberwehnt Unſerer Generalmandaten vom 16. April 1749. & 24. Jul. 1760 gehalten werden ſolle. Verſehen Uns des gehorſamſten Vollzugs. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 1. Sept. 1768.

Ex Commiſſione Seren. D. D. Ducis & Electoris Speciali.

(L. S.)

Philipp Carl von Delling.

Anmerkung.

Wann die benachbarte Staaten von Bayern ſich der Repreſſalien bedienen und die Einfuhr der Bayeriſchen Producten, als Salz, Getrayde und dergleichen, mit Impoſten von gleich ſchwehrer Verhältnuß belegen würden; So dürften die Bayriſche Unterthanen übel daran ſeyn.

Nro. CCCCXIX.

Meklenburg.

Verordnung die wiedererneuerte Pferde-Vieh- und Krammärkte zu Zarrentin im Meklenburgiſchen.

dd. Schwerin den 2. Sept. 1768.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog zu Meklenburg, Fürſt zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Roſtock, und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Geben hiemit allen und jeden, denen es zu Wiſſen nöthig, öffentlich und gnädigſt zu vernehmen, daß, nachdem die in Unſerm Städtlein Zarrentin ehedem auf dem 1ten May und 1ten

1ten Auguſt gehaltene, demnächſt von dem in Gott ruhenden Herrn Herzog Chriſtian zu Meklenburg p. m. mittelſt Veeordnung vom 12ten April 1683, reſpective auf dem 27ten Junii und auf den Mittwoch nach Gallen verlegte jährliche Pferde- Vieh- und Krammärkte ſeit einigen Jahren unterblieben ſind; Wir auf die Unterthänigſte Anzeige Unſerer Beamten daſelbſt, Uns gnädigſt entſchioſſen haben, zum Aufnehmen des Commercii in Unſeeen Landen gedachte Jahrmärkte wiederum herzuſtellen und künſtighin ordentlich halten zu laſſen. Wie Wir demnach Landesherrlich wollen und ordnen, daß in Unſern Städtlein Zarrentin jährlich zweymal, nämlich auf dem 27ten des Monaths Junii als am Mittwochen nach St. Johnnnis und auf dem Mitwochen nach Galli, wie ſolches vor dem aus landesfürſtlicher Conceßion geſchehen, künftig wiederum Pferde- Vieh- und Krammarkt gehalten, von jedermann ungehindert bezogen, und darauf zuläßigen Handel und Wandel im Kaufen und Verkaufen getrieben werden möge; ſo befehlen Wir Unſeren jetzigen und künftigen Beamten daſelbſt hiedurch gnädigſt und ernſtlich, dieſe Unſere Verordnung ſowohl in dem Städtlein Zarrentin, als auch in der dortigen Gegend möglichſt kund zu machen, von Unſerntwegen darüber zu halten, einem jeden ſowohl Aus- als Einheimiſchen Geleit und Schutz zu geben, und zu leiſten, auch ſonſt alles, was zu Aufrechthal-

 tung

tung Unſerer Landesfürſtlichen Obrigkeit, Juris- diction und Gerechtigkeiten, wie in allem, alſo auch beym Zoll- und deſſen gewöhnlicher Einhe- bung gereichet, getreulich zu beobachten. Ur- kundlich unter Unſerm Handzeichen und Inſie- gel. Gegeben auf Unſrer Veſtung Schwerin den 2ten September. 1768.

(L. S.) Friedrich. H. z. M.

Anmerkung.

Dieſe Verordnung wird hiermit denen Handels- leuten zur Nachricht eingerückt.

Nro. CCCCXX.

Churbayern.

Verordnung die Ausführung verbottener Bayeriſcher Landesprodukten betreffend, und wie dieſe, wann ſie als Tranſitoguth angegeben werden, bey den Mauthſtationen anzuſehen ſind.

dd. München den 6. Sept. 1768.

Nachdeme ſich verſchiedene Kauderer und Winkelhändler unterfangen haben, die Kraft der Manthordnungsbeylage Lit. C. auſſer Lands zu führen verbottene Produkten in Bayern hin und wieder, beſonders auf den Gränzen inner Lands, zuſammen zu kaufen, und eine auswärtige Pollete oder Atteſtat darüber zu bewürken, als ob es ein würklich auswärtiges Guth wäre: und deſto geſicherter derley Bayriſche Landsprodukte unter dem Titel und der Declaration eines fremden, oder Tranſitoguths durch und auſſer Lands zu führen, oder zu verſchwärzen; als kann man dieſen dem Churfürſtl. Maúthregali ſo ſehr nachtheiligen Unfug in die Länge nicht mehr geſtatten,

ten, ſondern es wird hiermit gnädigſt verordnet, daß der Tranſit ſolcher in beſagter Beylage Lit. C. in der Mauthordnung ſpecificirter Produkten, wenn ſie auch für auswärtiges Guth declariret werden, anderſt nicht mehr geſtattet werden ſolle: es ſeye dann, daß der Mauthgaſt zum Beweis, daß es würklich ausländiſches Guth ſeye, von der Hofkammer oder Regierung der auswärtigen Landesherrſchaft ein förmliches und beglaubtes Atteſtat, darüber beybringet, welchenfalls, und anderſt nicht mehr dieſelbe per Tranſito behandelt; ſondern zu Sicherſtellung des Höchſt Landesfürſtl. Mauthregalis von einem ſolchen Mauthgaſt ob ſeinen angegebenen Tranſitoguth ſolcher Produkten, die Eßito-Mauth und Accis erhohlet, und der Mauthgaſt zu Beybringung des erforderlichen Regierungs- oder Kammeratteſtats angewieſen, auch auf den Fall, da er ſolches in Zeit 6 Wochen nicht beybrächte, als ein Defraudant beſtraft werden ſolle. Das Churfürſtl. Mauthamt N. N. hat ſich hiernach gehorſamſt zu achten, und den incorporirten Beymauthämtern gleichmäßige Nachricht zu ertheilen. München den 6. Sept. 1768.

Ex Commiſſione Seren. D. D. Ducis & Electoris ſpeciali.

Franz Kohlbrenner.
Secretarius.

Nro.

Nro. CCCCXXI.

Baden-Baden.

Verordnung, daß keiner Leibeigenen Weibsperſon an freyzügiſche Militair- oder Civilbedienten, ohne vorherige Manumißion ſich zu verheurathen erlaubet ſeyn ſolle.

dd. Raſtatt den 10ten Sept. 1768.

Da Unſers gnädigſten Fürſtens und Herrns Hochfürſtl. Durchlaucht gelegenheitlich der gemachten Anzeige: daß viele Herrſchaftl. Bediente mit dahieſigen oder anderen Burgerstöchtern, und Wittwen ſich verheurathen, welche Höchſtdenenſelben mit der Leibeigenſchaft zugethan ſind, und durch derley Verehelигungen dem Herrſchaftl. Aerario die Manumißionsgebühr, Abzug und Todfall mehrfältig entgehen, gnädigſt zu verordnen geruhet haben, daß in Hinkunft denen Leibeigenen Perſonen an freyzügiſche Militair- oder Civilbedienten ſich zu verheurathen nicht geſtattet werden ſolle, es ſeye dann, daß dieſelbe forderſamſt die Manumißion erhalten, fals

fals aber eine in Fürſtl. Dienſten ſtehende Perſon, das Burgerrecht in einem Leibeigenen Ort würklichen beſitzet, und die Onera davon traget, Höchſtdieſelbe ihm mit der nachzuſuchenden Manumißion für ſeine Leibeigene Braut verſchonen wollen; als wird Hochfürſtl. Badiſchem N. N. ein ſo anderes zu ſeiner Nachacht und Benehmung hiermit nachrichtlich ohnverhalten Decretum Raſtatt den 10. Sept. 1768.

Anmerkung.

Da die Leibeigenſchaft in Deutſchland von ſehr verſchiedenen Gattungen und Stufen iſt, ſo wollen wir über deren Unterſchied einige kurze Anmerkungen beyfügen.

In vielen Ländern ſind die Leibeigene nicht viel beſſer als würkliche Sclaven, und haben nichts eigenes, daher behauptet auch der Herr Hofcammerrath Bergius in dem 6ten Band ſeines Policey- und Cameralmagazins pag. 142. daß die Leibeigenſchaft eine dem Staat höchſt nachtheilige Einrichtung, wir müſſen auch demſelben in dem Falle, wo die Leibeigenſchaften ſo, wie in Böhmen, Mähren, Pommern, Meklenburg, Braunſchweig, Oßnabrück, Weſtphalen ꝛc. beſchaffen iſt, vollkommenen Beyfall geben. Man findet aber auch Länder, wo die Leibeigenſchaftsſervitut bey weitem nicht ſo ſtrenge, folglich auch dem Staat gar nicht für ſchädliche oder nachtheilig anzuſehen ſind. Unter dieſe gehört z. B. das Herzogthum Würtemberg.

Daſelbſt iſt die Leibeigenſchaft entweder local, oder perſonal die Localleibeigenſchaft beruhet auf gewiſſen Dörfern und Flecken, wo ſolche hergebracht und fundirt iſt. Wer in ſolchen Flecken wohnet, der Beamte und Geiſtliche allein ausgenommen, iſt insgeſammt Leibeigen. Wann eine freye Perſon aus einem freyen Ort ſich darin häußlich niederläſſet, ſo wird ſie eo ipſo dardurch Leibeigen. Wer aber heraus ziehet, der wird beym Auszug für moraliter tod angeſehen, und iſt nach ſeiner vorhergehenden Verhauptrechtung frey, er mag hinziehen, wohin er will, es ſeye dann, daß er wieder in einen andern local Leibeigenen Ort ziehet.

Stirbt ein Mann in ſolchem Ort, ſo wird von jedem 100 ℔ Heller *) ſeines verlaſſenen Vermögens 1 fl. und wann das Weib ſtirbt, 30 kr. für den Leibherrn eingezogen. Ziehet aber eine Familie auſſer dieſem Ort hinaus, ſo müſſen vom ganzen Vermögen ſo nach Abzug der Schulden, bevor bleibt, 10 Procent entrichtet werden, es ſeye dann, daß ſie wieder in einen Localleibeigenen Ort ziehet, in welchem Fall ſie frey dahin ziehen kann, weil ſie dort auf ihr Abſterben verhauptrechtet wird.

Die Perſonalleibeigenſchaft hingegen iſt nicht im ganzen Lande gleich, ſondern nach dem Herkommen der Aemter verſchieden, doch beſtehet ſolche gemeiniglich darinn, daß

Der Leibeigene Mann jährlich eine Mannsſteuer bald von 1. 2. bald von 3. bis 4 Schilling, deren jeder 2 Kr. 1 Heller ausmacht, entrichten.

Das

*) 100 ℔ Heller, deren jedes zu 43 kr. gerechnet wird, thut — 71 fl. 40 Kr.

Das Leibeigene Weib aber, von ihrer Verheurathung an, bis ſie ſtirbt, jährlich eine alte Henne, die Leibhenne genannt, oder dafür 10 Kr. an Geld liefern muß, in demjenigen Jahr aber, da ſie in das Kindbett kommt, wird ihr ſolche Henne von dem Leibherrn erlaſſen, und in die Kindbett geſchenkt.

Stirbt eine Leibeigene Mannsperſon, so fällt das beſte Stück Vieh; und von einer Perſonalleibeigenen Weibsperſon ihr beſtes Gürtelgewand, das iſt ihr Feyertägliches beſtes Kleid, und noch darneben von jedem 100 ℔ Heller ihres verlaſſenen Vermögens, vom Mann 1 fl. und vom Weib 30 Kr.

Es ſind dahero gewiſſe Leibvögte beſtellet, welche über die Leibeigene beſondere Particularia führen, worinnen jedes Weib ſamt ihren erzeugten Kindern, nebſt ihrem und ihrer Kinder Alter verzeichnet seyn müſſen.

Wird eines davon als geſtorben eingebracht, ſo muß in margine dabey angezeigt werden, wo der Leibfall davon eingekommen und verrechnet worden ſeye.

Verheurathet es ſich aber, ſo wird wieder dabey bemerkt, unter welche Rubrik des Particulars es transferirt worden ſeye.

Eine jede Leibeigene Weibsperſon, wann ſie ſich verheurathen will, war vor alten Zeiten ſchuldig, ſich in der erſten Hochzeitnacht von dem Leibherrn beſchlafen zu laſſen. Erlieſſe er ihr aber ſolches, ſo

ſo muſte die Braut dafür, entweder eine Salzſcheibe, die 5 frl. Salz hält, oder eine große meſſingene Pfannen, oder was in andern Aemtern herkommlich iſt, für den ſogenannten Brautlauf entrichten.

Alle Unverheurathe, männ- und weiblichen Geſchlechts, oder ſo genannte Hagenſtolzen, welche ohne Kinder oder Leibserben abſterben, erbet der Leibherr einig und allein.

Ziehet eine leibeigene Perſon auſſer Lands, ſo wird ihr auf ihr Anſuchen die Manumißion ertheilt, ziehet ſie aber, ohne ſolche verlangt zu haben, fort, ſo bleibet ſie auch unter einer fremden Bottmäßigkeit und Herrſchaft, in Anſehung ihrer Leibesſchuldigkeit ihrem diſſeitigen Leibherrn verhaftet, und wird in dem Leibparticular fortgeführt, auch auf ihren erfolgenden Tod der ſchuldige Leibfall gefordert.

Eben daher hält auch die Verheurathung der Weibsperſonen in freye Orte, innerhalb ſowohl als auſſerhalb Landes ſehr ſchwer, bis ſie zu Burgern und Unterthanen angenommen werden, wann ſie ſich nicht mit einem Manumißionsſchein legitimiren können.

Doch pflegen ſolche Manumißionen, wann die Manumittirende noch mehr Schweſtern hat, durch welche die Leibeigenſchaft der Familie fortgepflanzt werden kann, nicht ſchwer gemacht, ſondern gegen Erlegung, ſoviel Manumißionsgelder, als etwa ihr Vermögen nach einer billigen und leidentlichen Aeſtimation abwerfen möchte, ertheilet zu werden,

wohingegen niemahl eine Familie ganz manumittirt wird, damit die Leibeigenſchaft derſelben nicht erlöſche.

Sonſten haben alle Leibeigene mit denen übrigen freyen Landeseinwohnern gleiche Rechte, und können leibeigene Söhne, wann ſie ſich darzu qualificiren, auch zu öffentlichen Aemtern gelangen, ob ſie gleich um keine Manumißion bitten.

Nro. CCCCXXII.

Churſachſen.

Die Aufhebung der rückſtändigen Recrouten-Lieferung betreffend.

dd. Dreßden den 14. Sept. 1768.

Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachſen, ꝛc. der Churſachſen Adminiſtrator. ꝛc.

Liebe getreue. Demnach die von Uns unterm 7ten April. an. cur. angeordnete Nachlieferung der, zur Herſtellung des dienſtmäßigen Etats der Churfürſtlichen Armee, auf Unſer erſtes Ausſchreiben vom 24ten December, vorigen Jah-

Jahres, zurückgebliebenen Landrecrouten, dergeſtalt treugehorſamſt befolget worden, daß nur noch einige Orte, einſchlagender beſonderer Umſtände halber, damit in Rückſtande ſind; ſo haben Wir nunmehro beſagte Land-Recrouten-Lieferung, wie hierdurch geſchicht, im ganzen Lande völlig wieder aufzuheben, Uns in Gnaden entſchloſſen, in Anſehung aber dererjenigen Gerichtsobrigkeiten, welche auf ihr Contingent noch einige Mann ſchuldig ſind, beſondere milde Verfügung getroffen. Wir befehlen dannenhero in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters des Churfürſten zu Sachſen Lbdl. gnädigſt, ihr wollet ſolches unter euren Gerichten zu jedermanns Wiſſenſchaft bringen, auch darneben bekannt machen, daß Wir über die Handhabung Unſers, zum Behuf des ungeſtörten Nahrungserwerbs, gegen alle gewaltſame Werbung, unterm 25ſten April Ao. 1767. ins Land ergangenen Mandats ſtracklich zu halten, an die Churfürſtl. Armee durch den Generalfeldmarſchall wiederholten ernſtgemeſſenen Befehl ergehen laſſen, nicht zweiffelnde, es werden dagegen nicht nur die ſämtlichen Gerichtsobrigkeiten ſich der Ordonanzmäßigen Erleichterung der ordinairen Recroutirung gedachter-zum Schutz des Landes dienenden Armee, von ſelbſt befleißigen, ſondern auch diejenige junge Mannſchaft, ſo an der Ehre des Kriegsſtandes Theil zu nehmen begehret, ſich unter die Churfürſtlichen Fahnen, gegen zu gewartendes

gutes Handgeld und Capitulation, freywillig ſtellen. Daran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Dreßden den 14. Septembris Anno 1768.

CCCCXXIII.

Churſachſen.

Mandat wegen Errichtung eines Sanitätscollegii, zur Verbeſſerung des Medicinalweſens.

dd. Dreßden den 13. Sept. 1768.

Wir Xaverius, von Gottes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachſen, ꝛc. der Churſachſen Adminiſtrator, in Vormundſchaft Unſers freundlich geliebten Herrn Vetters, ꝛc. Friedrich Auguſt, Herzogs zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Erzmarſchalls und Churfürſtens ꝛc.

Fügen hiermit zu wiſſen: Wasmaßen Uns, daß bey dem Medicinalweſen mancherley Misbräuche eingeriſſen, und die dieſerwegen ins Land

Land ergangene Verordnungen nicht allenthalben befolget würden, hinterbracht, und Wir dahero, nach der, vor den Wohlſtand und die Conſervation derer getreuen Unterthanen und Einwohner hieſiger Chur- und Erb- auch übriger incorporirter Lande, tragenden Sorgfalt, bewogen worden, auf das Medicinalweſen Bedacht zu nehmen, zu dem Ende ein Collegium Sanitatis zu errichten, und ſelbigem gemeinſchaftlich mit denen Mediciniſchen Facultäten zu Leipzig und Wittenberg, an Verbeſſerung gedachten Medicinalweſens zu arbeiten, und die Obſicht darüber, jedoch ohne Ausübung einiger Jurisdiction, in vorgeſchriebener Maße zu führen, aufzugeben, und daſſelbe allenthalben mit gemeſſener Inſtruction zu verſehen.

Wie Wir nun 1. die unterm 18. Septemb. 1748. und 29. Julii 1750. wegen des errichteten Collegii Medico-Chirurgici und des Medicinalweſens erlaſſene Generalien hiermit anhero wiederholen, und ſelbige genau befolget wiſſen wollen, im widrigem Fall aber, mit Einbringung derer in §. 2. und 3. des leztern comminirten Strafen, ſowohl gegen die Uebertreter, als die fahrläßige oder connivirende Obrigkeiten, ohne Nachſicht, verfahren laſſen werden:

Alſo ordnen und befehlen Wir hiermit darneben 2. allen Amtleuten, auch andern Gerichts-

und Unterobrigkeiten, daß ſie auf dasjenige, was beſagtes Sanitätscollegium und Mediciniſche Facultäten, wegen ſich ereigneter Medicinalgebrechen, und ſonſt an ſie gelangen laſſen, jedesmahl ohne Anſtand gebührende Verfügung treffen ſollen.

3. Haben die Land- Amts- und Stadt- Phiſici, und zwar die in dem Leipziger und Thüringiſchen Creiſe, auch im Querfurthiſchen an die Mediciniſche Facultät zu Leipzig, die im Churcreiſe aber, ingleichen in dem Marggrafthum Niederlauſitz, an die Mediciniſche Facultät zu Wittenberg, die in denen übrigen Creiſen und der Oberlauſitz hingegen an das Sanitätscollegium, (immaßen ſo viel die Marggrafthümer Ober- und Niederlauſitz betrift, beſondere Verordnung ergangen,) binnen 6. Wochen, von Zeit der Publication dieſes Mandats an zu rechnen, ein vollſtändiges Verzeichnis von allen in ihrem Bezirk und Ortſchaften ſich aufhaltenden Medicinæ Practicis, Chirurgis, Barbierern, Badern, Apotheckern, Hebammen und Medicaſtris, einzuſenden, auch in Zukunft von alle dem, was daſiger Orten im Medicinalweſen vorgefallen, und wie inſonderheit die Medicinæ Practici, Chirurgi, Apothecker und Hebammen ihren Officiis und Verrichtungen ein Gnügen geleiſtet, ingleichen diejenigen Medici, welche Praxin zu exerciren anfangen, ſich dabey ver-

verhalten, alle Viertel Jahre, bey ſich ereig-
nenden epidemiſchen Krankheiten und Viehſeu-
chen aber, ſowohl in andern bedenklichen und
wichtigen Vorfällen, ſo fort ohne Verzug,
pflichtmäßige Relationes zu erſtatten, dieſelben
auch ſo wohl, als

4. Sämtliche übrige Medici, die von ihnen in re medica & phyſica verlangten Anzeigen und Nachrichten ohnweigerlich einzureichen, die ihnen ertheilten Aufträge und Vorſchriften gebührend zu befolgen, alle Aufmerkſamkeit, Vorſicht und Fleiß in ihren Officiis zu beobachten, und im widrigen Fall diejenigen, welche dabey die gehörige Fähigkeit nicht erwieſen, vor dem Sanitätscollegio oder denen Mediciniſchen Facultäten, auf Erfordern, zu einem Tentamine ſich zu geſtellen, diejenigen aber, welche einige Vernachläßigung oder Verwahrloſung zu Schulden kommen laſſen, gewärtig zu ſeyn, daß die Obrigkeit dieſerwegen mit der Unterſuchung, und nach Befinden, mit gebührender Beſtrafung, auch Suſpenſion oder Remotion à Praxi gegen ſie verfahren werde. Hiernächſt hat es zwar

5. bey demjenigen, was in dem Generali vom 29. Julii 1750. wegen derer Phyſicorum verordnet, allenthalben ſein Bewenden, jedoch ſoll führo hin keiner dererſelben angenommen werden, wenn er nicht zuförderſt von dem Sani-

tätscollegio, oder, nach oben bemerkten Unterſchied des Orts wo er das Officium erlangen ſoll, von einer derer Mediciniſchen Facultäten, wegen derer zu dieſem Officio erforderlichen Wiſſenſchaften, beſonders tentiret worden, und ſeine Geſchicklichkeit, bey denen ihm aufgegebenen Speciminibus, gnüglich erwieſen, auch darüber ein Atteſtat erlanget. Wobey Wir

6. Ferner verordnen, daß in Zukunft allein denen, auf einer derer inländiſchen Academien zu Leipzig oder Wittenberg promovirten Medicis, in hieſigen Landen Praxis medica geſtattet, auswärtige Promoti hingegen darzu nicht admittiret werden ſollen, wenn ſie nicht zuförderſt, nach nur erwehnten Unterſchied der Orte wo ſie ſich nieder zu laſſen gedenken, bey dem Sanitätscollegio, oder bey der Mediciniſchen Facultät zu Leipzig oder Wittenberg, ſich dieſerwegen gebührend gemeldet, allda gnügliche Specimina ihrer Wiſſenſchaft und Fähigkeit abgeleget, und zu ihrer Legitimation ein Teſtimonium erhalten haben.

Allermaßen nun 7. dieſelben ſo wohl, als die auf hieſigen Univerſitäten promovirte Medici, ihrem anzutretenden Officio allenthalben ein Gnügen zu leiſten, die vorfallenden Krankheiten vor allen Dingen gründlich zu unterſuchen, ſolche nach einem darzu ſchicklichen Methode zu curiren, und dabey die gehörigen Mittel

tel anzuwenden, inſonderheit aber, in denen erſtern zwey Jahren ihren Praxis, einige wichtige Curen, ohne Zuziehung oder Beyrath eines Amts- oder Stadt-Phiſici; oder andern erfahrnen Medici, auſſer dem Nothfall, und auſſer denen Orten, wo kein Phyſicus oder anderer Medicus vorhanden, nicht zu unternehmen, und im Uebertretungsfall, nach Befinden, die Remotion à Praxi, und bey vorgegangenen Verſehen, noch hierüber, nach Befinden, empfindliche Beſtrafung zu gewarten haben; So ſoll auch

8. Keiner derer Phyſicorum oder anderer Medicorum, bey zu gewarten habender ebenmäßiger Beſtrafung, die verlangte Aſſiſtenz und Conſilia, ohne gnugſam erhebliche, und bey der Obrigkeit des Orts anzuzeigende Urſachen, allenfalls gegen ein billiges, ihnen zu accordirendes Honorarium, verſagen.

9. In Anſehung derer Chirurgorum, ſoll keiner zu der Stelle eines Hof- Amts- oder Stadt-Chirurgi, oder zu Erlang- oder Verwaltung einer Barbier- oder Bad-Stube admittiret werden, bevor er ſich nicht, nach obiger Anweiſung, bey dem Sanitätscollegio, oder bey einer derer Medieiniſchen Facultäten dieſerwegen gehörig gemeldet, und zuförderſt die dazu erforderliche Fähigkeit, in einem anzuſtellenden Examine, und durch die ihm aufgegebene Specimina,

erwieſen, auch darüber ein Teſtimonium erlanget. Ueberhaupt aber haben alle Chirurgi, bey ihren vorfallenden Curen, gebührenden Fleiß und Vorſicht zu gebrauchen, und, im widrigen Fall zu gewärtigen, daß auch die bereits etablirten Chirurgi, nach Befinden, von beſagten Collegio oder reſpective Mediciniſchen Facultäten, zu einem Examine erfordert, und bey bemerkter Unfähigkeit, durch die Obrigkeit das Exercitium der Chirurgie ihnen unterſaget, wegen begangener Verwahrloſung oder Fahrläßigkeit aber, mit der Unterſuch- und Beſtrafung gegen ſie verfahren werden ſolle.

Nicht weniger ſollen 10. die Apothecker, bevor ſie zu Acquiſition oder Verwaltung einer Officin zugelaſſen werden, zuförderſt bey dem Sanitätscollegio, oder reſpective bey der Mediciniſchen Facultät zu Leipzig oder Wittenberg, ſich deshalber gebührend melden, und, daß ſie in einer privilegirten Apothecke gelernet, und nach beendigten Lehrjahren, zum wenigſten fünf Jahr als Geſellen geſtanden, ſich auch dabey fleißig und wohl verhalten haben, beybringen, auch nach erfolgtem Examine, ihrer Geſchicklichkeit halber, ſich durch ein Teſtimonium legitimiren, ſodann aber ihren Officinen mit gebührendem Fleiße und Behutſamkeit vorſtehen, ſolche mit denen erforderlichen Simplicibus und Compoſitis hinlänglich verſehen, und diejenigen, ſo der

Cor-

Corruption unterworfen, von Zeit zu Zeit erneuern, auch, wie ſolches geſchehen, alljährlich mittelſt eines richtigen, vom Stadt- oder Amts-Phyſico pflichtmäßig atteſtirten, reſpective bey dem Sanitätscollegio oder denen Mediciniſchen Facultäten einzureichenden Catalogi, dociren, auſſerdem aber gewärtig ſeyn, daß bey der von ihnen, oder ihren Proviſoribus, Geſellen oder Lehrpurſchen, als deren Facta und Neglecta ſie hierunter in proprio zu vertreten haben, verſchuldeten Fahrläßigkeit oder ſonſtigen übeln Verhalten, die Obrigkeit, ohne alle Nachſicht, gegen ſie verfahren, und, nach Befinden, die Officin ſequeſtriren laſſen, ſie removiren, auch ſelbige ſowohl, als ihre Untergebene mit nachdrücklicher Strafe anſehen werde.

Ferner haben 11. die Land- Amts- und Stadt-Phyſici, bey jeden Orts Obrigkeit, die bereits vorhin angeordneten Viſitationes der Apothecken, alljährlich im Monath Auguſt zu veranlaſſen, ſelbigen gehörig beyzuwohnen, und dem Sanitätscollegio, oder reſpective der Mediciniſchen Facultät zu Leipzig oder Wittenberg von dem Zuſtande der Officin, ſowohl als dem Verhalten und Fleiße der Apothecker, Proviſorum, Geſellen und Lehrlinge, pflichtmäßige Anzeige zu erſtatten. Damit auch

12. Die Abſicht, wegen der im 3ten §pho des Generalis vom 29. Julii, 1750. unterſagten

ten Ausgebung der Medicamente an Empiricos und Medicaſtros, um ſo mehr erreichet werde, ſo iſt behörigen Orts die Anweiſung geſchehen, daß alljährlich gedruckte Catalogi, darinnen die Nahmen aller dererjenigen Medicorum, welchen Praxin medicam zu exerciren, und Recepte in die Apothecken zn verſchreiben geſtattet wird, angemerkt zu befinden, herausgegeben, und in denen Officinen jeden Orts affigiret werden ſollen, und haben, ſolchemnach die Apothecker, bey der in angeregten Generali comminirten Strafe, reſpective von 10. 20. und 30 Thlrn. unter keinerley Vorwand einige andere Recepte, als diejenigen, welche von denen in ſothanem Catalogo enthaltenen, oder immittelſt promovirten, und ihrer hierdurch erlangten Admiſſion ad Praxin halber mit beſondern Certificaten verſehenen Medicinæ Practicis verſchrieben, oder von gnugſam glaubwürdigen Perſonen, als bewährte Hülfsmittel übergeben worden, anzunehmen, und darauf Medicamente zu innerlichen Curen auszugeben.

Und wie hiernächſt 13. in nur berührtem Generali allen und jeden, ſo deſſen nicht berechtiget ſind, die Ausgebung der Medicamente, welche zu diſpenſiren deneu privilegirten Apotheckern allein zukommt, bereits unterſaget worden;

Alſo ſollen auch diejenigen Arzneymittel, über deren Verfertigung und Verkauf beſondere Conceſſiones ertheilet werden, auſſer denen Leipziger und Naumburger Meſſen, ingleichen denen Jahrmärkten, bey Strafe der Confiſcation, weiter niemand, als denen privilegirten Apotheckern allein in Commißion gegeben, und ſolchemnach alle Kauf- und Handelsleute, auch andere, welche dergleichen bis anhero in Commißion gehabt, bey Zehen Thaler Strafe, nach Publication dieſes Unſers Mandats, von denen disfalls habenden Vorräthen weiter nicht verkaufen, ſolche vielmehr entweder an die Verfertiger dererſelben, als welchen der Verkauf ſothaner ihnen concedirter Medicamenten noch ferner frey verbleibet, alsbald zurückſenden, oder längſtens in 14 Tagen bey einer privilegirten Apothecke, zur weitern Diſpoſition des Eigenthümers, gegen richtige Beſcheinigung, einlegen.

So ſollen auch endlich 14. immittelſt, und bis zu weiterer Verordnung, die Land-Amts- und Stadt-Phyſici, die Hebammen ſo wohl in Städten, als auf dem Lande jeden Orts, genau examiniren, ihnen, wie ſie ſich dabey allenthalben zu verhalten haben, die erforderliche Anweiſung geben, und, wenn dieſelben zu dieſer Function gnugſam fähig und geſchickt befunden worden, darüber gehörige Atteſtate ausſtellen. Wobey denen Beamten und andern Gerichts-

und

und Unterobrigkeiten hiermit ernſtlich, und bey Zwanzig Thaler Strafe anbefohlen wird, alle die, ſo bisher den Hebammendienſt verſehen, ſofort, und längſtens binnen 6. Wochen nach Publication dieſes Mandats, bey einem gedachter Phyſicorum, daferne es nicht bereits geſchehen, zum Examine zu geſtellen, und ſelbige, daß ſie bey dieſer aufhabenden Verrichtung, alle Treue, Sorgfalt und Behutſamkeit beobachten, und ſich jederzeit nüchtern und wohl verhalten, auſſerdem aber, bey verſchuldeter Verwahrloſung und widrigen Bezeigen, empfindlich beſtrafet werden ſollen, nachdrücklich zu verwarnen, auch hierunter allenthalben ſorgfältigſt zu invigiliren.

Daran geſchiehet Unſer ernſter Wille und Meinung. Urkundlich iſt dieſes Mandat, welches Wir, zu jedermanns Wiſſenſchaft und gehorſamſter Nachachtung, behörig zu publiciren, und öffentlich zu affigiren befohlen, von Uns eigenhändig unterſchrieben, auch mit dem Churfürſtlichem Canzleyſecret bedrucket worden. So geſchehen und geben zu Dreßden, am 13. Septembris, 1768.

Xaverius.

(L. S.)

Adolph Heinrich Graf v. Schönberg.

Chriſtian Friedrich Weinlig, S.

An=

Anmerkung.

Einer der vorzüglichſten Theile der Policeyſorge iſt ohne allen Zweifel

1) Die Errichtung eines Sanitätscollegii. Aus welcher Benennung ſchon deutlich iſt, daß wir darunter eine von dem Regenten angeordnete Verſammlung tüchtiger Männer verſtehen, welche ſich über den Geſundheitszuſtand der dem Staat einverleibter Unterthanen und ihres Viehes, nach der Sanitätsordnung, täglich berathſchlagen, Schlüſſe abfaſſen, und dafür ſorgen, daß ſolche Schlüſſe vollzogen werden.

2) Wie wichtig und nothwendig eine ſolche mildreiche Anordnung für einen Staat ſeye, entſpringet ſogleich aus reifferer Erwägung dieſes Gedankens. Liegt nicht die Bevölkerung oder Entvölkerung des Staats, der beſſere Fortgang der Gewerbe, und ein tauſendfacher Seegenswunſch für den Regenten aus dem Munde der ſonſt hülflos darnieder liegenden Armen in demſelben?

3) Dieſe Nothwendigkeit haben auch die meiſten Staaten Teutſchlands eingeſehen, und ſind denen von dieſer Seite her entſtehenden Uebeln mit einigen weiſen Verordnungen entgegen gegangen. Wir begnügen Uns, diejenige als Beyſpiele hier anzuführen, die Uns am bekannteſten ſind. So leſen Wir

a) Von Braunſchweig dd. 4. Jan. 1747.
b) Von Würtemberg dd. 16. Oct. 1755.
c) Von Heſſencaſſel dd. 21. Dec. 1767. und gegenwärtig.
d) Von Churſachſen dd. 13. Sept. 1768.

die

die ſchönſte Medicinalordnungen. Die Würtembergiſche und Heſſencaſſeliſche aber verdienen wegen der für die Medicos und Chirurgos angehengten Taxen beſonders bemerkt zu werden, und insonderhelt zeichnet ſich auch die Würtembergiſche Pharmacopœa und Apotheckertax aus, ob ſie gleich denen Apothecker allzuſehr favoriſirt.

Hieher gehören noch andere Verordnungen und Anſtalten. Z. B. in Bayern ergienge Ao. 1756. ein Mandat gegen die vagirende Aerzte, Zahnbrecher, Marktſchreyer ꝛc. wie auch wegen der Apothecker und Bader, welchem Ao. 1766. ein anderes wegen der Apothecker nachfolgte.

Zu Caſſel wurde im Jahr 1763. ein Accouchierhaus geſtiftet.

Baadendurlach verbote unterm 15ten Julii 1767. denen Thüringer Tyroler, und Arzneyträgern das Verkaufen der Medicamenten, und beſonders das Hauſiren, und verordnete unterm 14. Martii 1767 wie die Ertrunkene, welchen man noch bey Zeiten zu Hülfe kommen kann, gerettet werden ſollen. Nichtweniger wurde ſub 10ten Oct. 1767. die Generalverfügung gemacht, daß alle Pfarrer längſt 3 Tage nach dem Ableben eines Menſchen a) den Nahmen der verſtorbenen Perſon b) deren Alter, c) die Art der Krankheit d) den gebrauchten Medicum, dem gemeinſchaftl. Ober = und Decanat-Amt einſenden dieſer aber ſolche Berichte mit dem Præſentato dem Phyſicat zuſtellen und der Phyſicus auf Weyhnachten alljährlich die vollſtändige Todtenliſte zur Canzley einſchicken ſolle.

Zu Sachſengotha ſoll der Herzog im Jahr 1770. wie öffentliche Nachrichten meldeten, unter der Aufſicht

ſicht eines Hofmedici eine Hebammenſchul zu Altenburg errichtet haben.

In Wien wurde im Jahr 1772. den 5. Nov. wegen der Wundärzte eine Verordnung bekannt gemacht, welche die Chirurgiſche Operationen zum Gegenſtand haben.

Noch näher dem Endzweck einer Sanitätsanſtalt aber iſt man in den Königl. Preußiſchen und Fürſtl. Badiſchen Staaten gekommen.

In jenen finden wir ein Obercollegium Medicum zu Berlin, Mediciniſche Provincialcollegia, ein Collegium Medico-Chirurgicum, und auſſer deme noch ein Sanitätscollegium, welches alle öffentliche Anſtalten wegen graßirenden Krankheiten, desgleichen wegen Viehſterben u. d. in allen Königl. Staaten beſorget. a)

Dieſen verdienen noch die Armen-Anſtalten, in ſofern ſie einen Bezug hieher haben, beygefüget zu werden. b)

In der Marggrafſchaft Baaden-Baaden wurden ſolche Armen-Apothecken auf dem Lande errichtet, aus welchen dem armen Landvolk die Arzneymittel ohnentgeltlich gereichet werden.

Es haben uns auch die öffentliche Blätter im Jahr 1772 von Wien berichtet: „Unter andern Einrich„tungen, welche Se. Majeſtät der Kaiſer zum Beſten des

a) S. Beſchreibung der Königl. Reſidenzſtätte Berlin und Potsdam 1769. S. 160. 238.
b) Daſelbſt. S. 206. & ſeq.

„ des Publici zu machen geruhet haben, verdienet be-
„ ſonders bemerkt zu werden, daß Allerhöchſtdieſelben
„ zu beſſerer Verpflegung der Kranken die Spitäler
„ erweitern, auch noch andere Häuſer hierzu aptiren,
„ jezt aber drey Aerzte darzu beſtellen laſſen, welche
„ für alle Arme Kranke, ſo auch auſſer dieſen Spitä-
„ lern ſich befinden, ſorgen und ſolche ohne Entgeld
„ curiren müſſen.

Was aber die allgemein vernachläßigte Vieharzney-kunſt betrift; ſo wollen wir aus denen öffentlichen Nachrichten vom Jahr 1772 folgendes auszeichnen: die Königl. Cammer zu Hannover hat, nachdem der Herr Profeſſor Erxleben zu Göttingen vor ein paar Jahren auf Königl. Befehl und Koſten, der Vieh-Arzneywiſſenſchaft wegen, eine Reiſe durch die Niederlande, Fankreich und einen Strich von Deutſchland gethan, und nachher einigemal in dieſer Wiſſenſchaft auf gedachter hohen Schule Unterricht ertheilet, beſchloſſen, um dieſen Unterricht um ſo viel brauchbarer zu machen, die Koſten zur Anlegung und Unterhaltung einer Anatomie für die ſich einfindende Lehrbegierige der Vieharzneykunſt auszuſetzen.

Hier müſſen wir von dem Braunſchweig-Wolfenbüttelischen Reglement, deſſen wir oben gedacht haben, bemerken, daß darin dem Sanitätscollegio eine Gerichtsbarkeit und Rechtserörterung vergönnt worden, welche aber auf dem Landtage dieſer Abſicht für höchſt nachtheilig erkannt, und durch eine Generalverordnung vom 26. April 1770. eine Aenderung dahin zu machen für gut gefunden wurde, daß, wo die Entſcheidung einer ſtrittigen Sache aus mediciniſchen Principiis zu nehmen, es in ſofern ſein Bewenden bey dem Reglement haben ſolle, daß die Unterſuchung und Cogni-

gnition deſſen, wobey Principia Medica zum Grund zu legen, bey dem Collegio Medico geſchehen müſſe, wann aber dieſe Unterſuchung geſchehen, der Ausſpruch was für Recht zu erkennen, den Gerichten und Obrigkeiten verbleiben, damit aber auch das Collegium Medicum wiſſe, ob und wie die Sache abgethan, demſelben die Abſchrift des Erkenntnißes zugefertiget werden ſolle.

Aus der Königl. Preußiſchen Einrichtung hingegen erhellet, daß zwey Inſtanzen ſind, nehmlich eine bey den Provincialmediciniſchen Collegien, die andere bey dem Obercollegio Medico. Jene ſprechen über alle Medicinalſachen, über die Bezahlung der Aerzte, in Mediciniſch-Legaliſchen auch den davon abhangenden Inquiſitionsfällen. Bey dieſem aber werden in zweifelhaften Criminalfällen, wegen Tödlichkeit der Wunden, vermuthlichen Kindermords, Vergiftungen und ſo weiter, die Gutachten eingehohlet, desgleichen werden bey dieſem Collegium bey Krankheiten auf erfordern Reſponſa ertheilt. Dieſes Collegium hat auch ſeine eigene Medicinal-Fiſcäle.

4) So fürtreflich nun dieſe Medicinalanſtalten an ſich, und als ein zum ganzen gehöriger Theil betrachtet, ſind; ſo viele Mängel *) haben ſie doch, wie wir glauben, den beſtmöglichſten Geſundheitszuſtand in einem Staat zu bewürken.

Prüft man die Abſicht derſelben genauer, ſo gehet ſie meiſtens nur dahin, denen Phyſicis, Chirurgis, Apothecker und Hebammen ihre Hauptpflichten, und zum Theil auch die Taxen zu beſtimmen, denen Medicaſtris

*) Die Königl. Preußiſche Inſtitute möchten doch davon am meiſten auszunehmen ſeyn.

caſtris und Pfuſchern das Practiciren zu unterſagen, die Apothecken in Ordnung zu erhalten, das Einſchleppen oder die Einfuhr ohnſicherer und ohnapprobirter ausländiſchen Arzneyen zu verbieten, und endlich erſt bey vorkommenden auſſerordentlichen Zufällen als bey anſteckenden Seuchen und Krankheiten bey Menſchen und Vieh, über die nöthigen Hülfsmittel zu berathſchlagen.

Wie wenig aber dieſes der Hauptabſicht Genüge thue, wollen wir noch deutlicher zeigen, indeme wir die uns beygehende Mängel dieſer Anſtalten in allgemeine und beſondere abtheilen und erklären wollen.

5) Drey Allgemeine oder Hauptgebrechen aller Sanitätscollegien ſind ohne Zweifel dieſe: a) Iſt das Collegium von dem beſtändigen Geſundheitszuſtand aller im Staat lebenden oder ſterbenden Unterthanen niemahls unterrichtet, weil ihm nur auſſerordentliche Fälle berichtet werden dörfen. b) Wird nicht darauf geſehen, wie die Verwahrloſung vieler tauſend ſo wohl erwachſener Perſonen, als Kinder, verhütet, die Landeseinwohner bey Leben erhalten und dardurch der Grund zur Bevölkerung geleget werden möge. Endlich aber c) iſt in keinem Staate weder eine Medicinalanſtalt, noch eine Beſtellung geprüfter tüchtiger Aerzte für das Vieh zu finden. Ein Wunder! eines ſonſt ſo landwirtſchaftlichen Jahrhunderts.

Nach dieſen allgemeinen Mängeln finden wir auch noch zwey Beſondere, theils bey dem Landvolk, theils bey denen Aerzten. Dieſe Mängel gründen ſich vorzüglich auf den zweyten Punct der allgemeinen, nehmlich auf die Verwahrloſung.

Wir

Wir wollen dabey 4 Urſachen bey dem Landvolk nahmhaft machen, ſo bekannt ſie auch ſind. Die erſte und ſchändlichſte derſelben iſt unſtrittig der Geiz; die Entfernung des Arztes, der Apothek, und eines tüchtigen Wundarztes von einem Dorf, macht immer mehrere Unkoſten, als im Wohnſitz derſelben, die Leute ſehen nach ihrem Hang immer mehr auf dieſe, als auf die Gefahr ihres Lebens. Sie ſind alſo für ſich und den Start verlohren. Die andere Urſache iſt der Unverſtand. Wenige unter dem Landvolk können die Gefährlichkeit ihrer Kranken eher beurtheilen, als bis ihnen det Tod gleichſam die Augen ſchließt, und kein Rettungsmittel mehr anſchlägt. Auch von dieſer Seiten Verluſt für den Staat, und die Famillen! die dritte und erbarmungswürdigſte Urſache, iſt die Armuth uno die Dürftigkeit. Manche dieſer von der Natur verlaſſenen und für einen Staat ſehr nothwendigen Taglöhnere und Arbeitsleuthe müſſen ohne Hülfe dahin ſterben. Die lezte und vierte Urſache iſt der Mangel einen Arzt, Chirurgum, und Arzneyen, wann der Kranke vor denenſelben zu weit entferut iſt, herbeyzubringen. Hierin liegt auch das Verderben, wann das Landvolk auf auſſerordentliche und öfters aberglaubiſche Mittel fällt, Scharfrichter um Rath fragt, u. d. wäre es möglich aus den Todtenliſten die Anzahl derjenigen, welche aus dieſen angegebenen 4 Urſachen dem Staat entriſſen worden ſind, zu berechnen, ſo würde gewiß die Summe größer ſeyn, als wir gemeiniglich nicht denken.

Nun betrachten wir auch noch den zweyten beſonderen Mangel bey denen Aerzten. Die meiſte Medicinalverordnungen erſtrecken ſich gröſtentheils nur auf die Amtsſtatt, oder den Wohnſitz des Phyſici, Apotheckers und Chirurgi, auf Flecken und Dörfern hingegen findet man davon nur ſeltene Spuhren. Der Phyſicus iſt,

ſo lang er nicht gerufen wird, über den Geſundheitszu- ſtand, jener Einwohner unbekümmert, und in ſolchen Oertern iſt auch niemand die Sorge aufgetragen, den Geſundheitszuſtand der Einwohner zu beobachten, und die ſich einſchleichende Krankheiten an den Phyſicum zu berichten. Dieſes nun vorausgeſezt, bemerken wir bey den Aerzten noch zwey Mängel: 1) Wird er wegen ſeiner Pflichten, und des geleiſteten Eides zu keiner Rechenſchaft gezogen, wann er gleich ſeine Patienten verſäumet, oder aus nicht genugſamer Wiſſenſchaft, oft ganz ohnrecht behandelt. Und 2) erſtattet er an das Sanitätscollegium niemahls, als nur bey auſſerordentlichen Fällen, Berichte. Das Sanitätscollegium weiß alſo von ſeiner Tüchtig- oder Untüchtigkeit nichts. Es iſt ohnnöthig, hieraus die viele ſich von ſelbſt ergebende wichtige Folgerungen zu ziehen.

6) So leicht es aber iſt, Mängel und Gebrechen in menſchlichen Dingen zu entdecken, und ſo unmöglich und ſchwer es auch zu ſeyn ſcheinet, ſolche Mittel entgegen zu ſetzen, die das Gleichgewicht halten; ſo wollen wir doch einen Verſuch machen, wie alle vorhandene erſpriesliche Verordnungen benutzet werden können, um ein Ganzes daraus zu machen. Wir wollen dahero alles in kurze Sätze zuſammenfaſſen.

Ein Sanitätscollegium muß zu allen Zeiten von dem Geſundheitszuſtaud der Einwohuer und ihres Viehes uuterrichtet ſeyn, und zu denen nothwendigen Verfügungen ſich nicht erſt durch einzuſchickende Specialberichte beſonderer oder allgemeiner Zufälle erinnern laſſen, ſondern ſeine Pflichten zu Erreichung dieſes Endzwecks ſelbſt abmeſſen, und würkſam machen. Es hat dafür zu ſorgen, daß

a) Alle diejenige, welche dem Collegio ſubordinirt ſind, und deren Pflichten hienach beſtimmt werden ſollen, dieſelbe fleißig und gewiſſenhaft erfüllen.

b)

b) Daß die Apothecken mit friſchen guten und hinlänglichen Arzneyen verſehen, und nicht zu gewiſſen Zeiten, ſondern ohnverſehens und nicht immer von einer und eben derſelben Perſon viſitirt werden, ingleichem daß

c) Ein billiger Apotheckertax, mit dem Unterſcheid der baaren Zahlung, oder mit Auflegung des Intereſſens à 5. Procent allgemein und im Druck bekannt gemacht werde, damit arme Unterthanen nicht übernommen, noch aus Furcht vor der Theurung ſolcher Medicamenten von dem Gebrauch derſelben gar abgeſchreckt werden, mit dem Bedrohen, daß der contravenirende Apothecker für jeden über den Tax genommenen Kreuzer einen Gulden Straf bezahlen ſolle.

d) Daß keinem Chirurgo der Meiſterbrief ertheilt werde, er ſeye dann in Examine als tüchtig beſtanden, dergeſtalt, daß die Examinatores für die atteſtirte Tüchtigkeit derſelben teneur zu ſeyn, ſich zugleich verbindlich machen. *)

*) Es iſt ein allgemeiner Mißbrauch bey dieſen Examinatoribus, daß ſie auch dem elendeſten Pfuſcher Atteſtate ertheilen, wann ſie nur ihre Gebühr erhalten, und meynen dardurch der Sache ein Genügen zu thun, wann ſie dasjenige im Teſtimonio allein anrühmten, worin der Examinatus beſtanden iſt, das übrige aber, wenn er keine Satisfaction geben können in teſtimonio verſchweigen. Da aber das Publicum, welchem dergleichen Diſtinctionen nicht bekannt werden, hintergangen wird, ſo wäre dergl. Examinatoribus einzuſchärfen, keinem einen Meiſterbrief zu ertheilen, der nicht in allen Theilen dieſer Wiſſenſchaft, ſo viel Kenntniß beſitzet, daß das Publicum bey ihm auſſer Gefahr iſt, dahero die Examinatores ſolches in ihren Teſtimoniis auf ihre eigene Gefahr zu verſichern hätten.

e) Daß man alle mögliche Arzneyproducte im Lande auf und hervor ſuche, das Manglende aber in einem botaniſchen Garten zu erziehen ſuche, um die Armen-Apotheck, von welcher wir hernach gedenken werden, damit verſehen zu können.

f) Daß ein öffentliches Theatrum Anatomicum, ingleichem

g) Eine Hebammenſchul errichtet.

h) Oeffentliche Unterrichte in der Vieharzneywiſſenſchaft ertheilt.

i) Alle tüchtig erfundene Viehärzte ordentlich immatriculirt allen andern aber das Practiciren verbotten.

k) Alle Medicaſters und Pfuſchers, vagirende Augen- und Zahnärzte, Marktſchreyer u. d. abgetrieben, auch

l) Der Verkauf fremder und unbekannter ausländiſcher Arzneyen verhindert werde.

m) Die Beſorgung der Geſundbrunnen und Bäder muß allein dieſem Collegio überlaſſen ſeyn, und es muß ſich beeifern, ſolche durch gute Ordnung und Aufſicht im Stand zu erhalten.

n) Bey Contagionen und peſtilenzialiſchen Krankheiten muß es zu Zeiten für die Anordnung der Peſt- und Contumazhäuſer ſorgen.

o) Hat es darauf zu ſehen, daß niemand die Durchreiſe durch das Land, ohne Geſundheitspaß geſtattet werde. Ingleichem

p)

p) Daß kein ungeſundes Brod, ſchädliches Getränke, noch andere der Geſundheit nachtheilige Victualien und nicht zur Reiffe gekommene, oder durch Ungeziefer vergiftete oder verunreinigte Gartengewächſe zu öffentlichem Verkauf gebracht werden.

q) Muß es darüber zu entſcheiden haben, wo die angelegte, oder noch anzulegende Kirchhöfe für die Geſundheit der Inwohner zuläßig oder ſchädlich ſeyen. Ingleichem

r) Für die Erhaltung geſunder Luft ſorgen, das iſt alle Unreinigkeit in Städten und Straßen, Miſthaufen, Cloacken, Schindanger ꝛc. und was ſonſten einen üblen und ungeſunden Geruch verurſachen kann, verhindern, und deswegen die nöthige Geſetze fürſchreiben.

s) Die Gefahr von tollen Hunden zu vermeiden trachten, dabey aber darauf ſehen, daß denen Förſtern, welche gemeiniglich mehr dabey auf ihren Privatnutzen als auf die Gefahr ſelbſten bedacht ſind, dergleichen Mißbrauch und Todſchlag geſunder Hunde, blos um die Haut zu gewinnen, nicht geſtattet werde.

t) Die Beſtellung der Fleiſchſchauer, und Fürſchreibung ihrer Pflichten muß dem Sanitätscollegio aufgelegt werden, und dieſes muß dafür ſorgen, daß kein Kalb oder Schwein, unter einem Alter von 4 Wochen, vielweniger ein krankes Stück Vieh zu feilem Verkauf ausgehauen werde.

Hiermit begnügen wir uns von der Obliegenheit eines Sanitätscollegii einen Grundriß entworfen zu haben.

7) Damit aber ein ſolches Collegium von dem Geſundheitszuſtand der Unterthanen des ganzen Landes

von einer Zeit zur andern gründlich informirt ſeye, um die nöthige Maasregeln darnach nehmen zu können, ſo wollen wir auch die Pflichten eines Phyſici näher beſtimmen. Dieſe wollen wir in 3 Hauptſtücke eintheilen, und zwar

Imo. Muß derſelbe gehalten ſeyn, über alle Geſtorbene in ſeinem Phyſicat eine richtige Liſte zu führen, und ſolche entweder mit dem Schluſſe jeden Monaths oder Quartals zum Collegio einzuſenden, damit aber auch dieſer hierzu in dem Stand geſezt werde, ſo müſſen entweder die Chirurgi, oder in deren Ermanglung die Pfarrer auf denen Flecken und Dörfern angehalten werden, und ſchuldig ſeyn, dem Phyſico, ſo bald ſich jemand krank darnieder gelegt, mit oder ohne Verlangen des Patienten, alſo bald zu berichten, ob die Krankheit gefährlich ſcheine oder nicht, und ſolchergeſtalt muß der Phyſicus auch ohne Verlangen des Patienten in gefährlich ſcheinenden Fällen, und zwar die Vermögliche gegen billige Bezahlung, die legitimirte Arme, deren Beſtimmung unten folgen wird, aber ohnentgeltlich, und blos gegen Vergüthung ſeiner Zehrung ex pio corpore, beſuchen, und hiernach ſeine Liſte führen, in ſelbiger aber ausdrücklich bemerken:

a) Wo und wer der Patient geweſen.

b) Welchen Tag er ſich gelegt.

c) Wann er berufen worden? um im Fall es zu ſpät geſchehen, die Schuldige der Verſäumniß halber zur Verantwortung zu ziehen.

d) Ob es mit oder ohne Verlangen des Patienten geſchehen?

e) Wie oft er ihn beſucht?

f)

f) Worin die Krankheit beſtanden?

g) Wie er denſelben tractiret habe.

h) Wann er geſtorben ſeye? u. ſ. f.

II. Muß der Phyſicus in ſeinem Monaths- oder Quartalbericht anzeigen:

a) Ob? und was er in dieſer Berichtszeit für neue Experimenten und Beobachtungen gemacht habe, oder was er bey dem Medicinalweſen zu verbeſſern wüßte, um ſolches nach Approbation des Collegii allgemein machen zu können.

b) Ob er kein neues Arzneyproduct in ſeinem Phyſicat entdeckt habe.

c) In was für einem Zuſtand ſich der Vorrath ſo wohl in der Privat- als in der Armen-Apotheck befinde?

III. Muß er gehalten ſeyn, alle an einer ohnerforſcht gebliebenen Krankheit verſtorbene arme Patienten mit Zuziehung der ſämtlichen oder wenigſtens der nächſten Chirurgorum, und wo es nöthig, auch der Hebammen ohnentgeltlich zu öfnen, und den Caſum ſamt dem Curproceß einzuberichten.

Gleichwie aber hierdurch das Amt eines Medici ungleich weitläuftiger und beſchwehrlicher, hingegen der heilſamſte Endzweck zu Erhaltung erkrankter Unterthanen deſto ſicherer erreicht wird; ſo muß auch das Sanitätscollegium dafür ſorgen daß die Medici

a) Mit einem billigen und ihrer Arbeit gemäßen auch zu Haltung eines ohnentbehrlichen Dienſtpferds zu Beſuchung der armen Patienten auf denen Dörfern, hinlänglichen Gehalt verſehen werden.

b)

b) Wird es von ſehr großem Nutzen und höchſt nöthig ſeyn, daß das Sanitätscollegium den Bedacht nehme, einem ſolchen Physico in Rückſicht, daß ihm hierdurch weit mehrere Arbeit aufgelegt wird, und er öfters zu einer Zeit in zwey entfernte Gegenden verlangt und berufen werden kann, einen Gehülfen zu verſchaffen. Es fragt ſich daher, ob dieſe Abſicht nicht füglich dardurch erreicht werden könnte? wann das Sanitätscollegium die Verordnung machte, daß ein jeder von der Univerſität kommender Medicus erſt 2 Jahre lang einem Physico ordinario gegen Reichung der Koſt und eines billigen Salarii aſſiſtiren, und unter ſeiner Handleitung ſeine Geſchicklichkeit in Praxi beweiſen, nach Verfluß derſelben aber in ein ordentliches Amt eingeſezt werden ſolle.

Es ſcheinet hierbey ganz unwiderſprechlich zu ſeyn, daß einem ſolchen jungen Medico durch dieſe Anleitung zur Praxi ein ungemeiner Vortheil zuwachſen würde, für die Sicherheit der Patienten aber nicht beſſer geſorgt werden könnte.

Was die Pflichten der Apothecker, Chirurgorum, und Wehmütter betrift; ſo ſind dieſelbe viel zu bekannt, als daß wir nöthig hätten, dieſelbe hier anzuzeigen. Hingegen glauben wir dem Publico einen Dienſt zu erweiſen, und den Beyfall unſerer Leſer zu erhalten, wann wir unſere Gedanken über die Mittel zur Erleichterung der Arzt= und Arzneykoſten für arme Unterthanen bekannt machen. Gewiß! das wichtigſte Mittel, wovon die Erhaltung ſo virler tauſend ſonſt hülflos ſterbender armer Einwohner und Kinder abhänget.

8) Der Hauptgrund hierzu wäre die Errichtung einer Armen=Apotheck, in einem jeden Physicat, welche

che mit lauter Landesarzneyproducten, und nur mit denen unentbehrlichſten fremden Materialien, die aus gewiſſen beſtimmten Einkünften zu erkauffen, zu verſehen wäre, und aus welcher allen legitimirten Armen die Arzneyen umſonſt gereicht werden. Die gütige Mutter der Erde hat in jedes Land die nöthigſte Hülfsmittel ausgeſtreuet, um den Fleiß und die Aufmerkſamkeit der Bewohner zu reitzen, ſolche weißlich zu gebrauchen. Dieſer nützliche und weiſe Gebrauch aber kann nicht anders als durch Perſonen gemacht werden, deren Kenntniſſe auf die Kräften der Natur ausgebreitet ſind. Dabey kommt es forderſt auf drey Fragen an, die wir ſo kurz als möglich zu erörtern ſuchen wollen, und zwar

1) Woher der nöthige Fond für eine Armen-Apotheck zu nehmen?

2) Wie dieſelbe mit allen Erforderniſſen zu verſehen, und

3) Wie ſie in der Folge in Ordnung zu erhalten ſeye?

Was nun

1) Den nöthigen Fond betrift; ſo möchte darzu erforderlich ſeyn

a) Ein geraumliches Haus. Weil aber dieſes, wann kein öffentliches Gebäude darzu ohnentgeltlich eingeräumt werden könnte, ein jeder annehmender Armen-Apothecker, der in der Zukunft ſein gutes Auskommen dabey findet, daſſelbe gern aus eigenen Mitteln ſich anſchaffen wird, ſo mag dieſes gar keine Koſten verurſachen. Hingegen müſſen

b) Die Vaſa und Geſchirre zum laboriren baar bezahlt werden. Dieſe können nach Willkühr koſtbar, um

in

in einer Officin Staat damit zu machen, aber auch im Gegentheil, wann man will, wohlfeil angeſchafft werden. Für die trockene Medicamenten dienen gewöhnliche Schachteln, für die Näſſe grünes Glaß, und für die Feuchte, Steingeſchirre. Einige kupferne Keſſel und Caſſerole, Brennzeuge, gläſerne Violen, metallene Mörſel, Waagen und Gewichte. Alle dieſe Erforderniſſe, wann man allen ohnnöthigen Pracht und Koſtbarkeit vermeidet, und ſie nur auf das Nothwendigſte und ohnentbehrlichſte einſchrenket, können, wie wir glauben mit einem Capital von 4 bis 500 fl. beſtritten werden, und dieſes muß die Armen-Apotheck anfänglich um Verzinſung aufnehmen, bis ſie es nach und nach wieder aus eigener Caſſe abtragen kann. Die Aufnahme kann entweder bey *Privatis*, oder bey denen *Piis Corporibus*, nach dem Verhältniß ihres Vermögens aufgenommen werden.

c) Die jährliche Ausgaben hingegen dörften erfordern:

Für die zu beſtellende Sammler inländiſcher Arzneyproducten	150 fl.
Für Anſchaffung fremder Medicin, an Simplicis und Compoſitis	300 fl.
Für die Unterhaltung der Vaſen und Geſchirre	50 fl.
Zu Beſtreitung des Zinſes, aus obgemeltem Capital bis zu ſeiner Wiederablöſung	25 fl.
Zur Beſoldung des Apotheckers	400 fl.
Deſſen Geſellen für Koſt und Salarium	200 fl.
Summa der jährlichen Erfordernis	1125 fl.

Wie

Wie nun bey einem Regiment, alle Soldaten, ſie ſeyen geſund oder krank, ein gewiſſes monathliches Medicingeld zu ihrer Feldapotheck bezahlen, eben ſo müſſen auch alle diejenige Arme, welche das Recht zu ohnentgeltlichen Arzneyen erlangen wollen, wenigſtens etwas, es ſeye auch ſo wenig als es wolle, monathlich beytragen. Man würde aber des Zwecks verfehlen, wann man nur auf ganz oder Bettelarme ſein Abſehen richten wollte. Dann ſolche Landleute, welche zwar einige Feldgüther, aber doch kein Geld haben, und ſich kümmerlich nähren müſſen, ſind eben diejenige, die ſich ſelbſt in gefährlichen Krankheiten verwahrloſen, mithin ſind dieſe eben ſowohl, unter die Claſſe der Armen zu zählen. Es muß alſo ein gewiſſes Vermögensmaaß beſtimmt werden. Wer dieſes nicht beſitzet, der gehöret unter die Zahl derjenigen, die ein Jus Quæſitum an die Armen-Apotheck haben; folglich zu derſelben beytragen. Und derley Perſonen werden mit Einſchluß aller Dienſtbotten wenigſtens den dritten Theil aller Seelen in einem Dorfe ausmachen, und können alſo, wann eines in das andere nur zu 500 Seelen gerechnet wird, ſich auf 166 Seelen belauffen.

Dieſes vorausgeſetzet, müſſen wenigſtens 20 Dörfer zu einer Armen-Apotheck incorporirt ſeyn. Und wann ſolchergeſtalt ein jeder Kopf der darein berechtigten Armen monathlich nur einen halben Kreutzer beyträget, welches auch der Aermſte erbettlen kann, ſo wird doch die Armenapotheck einen jährlichen Zuſchuß erhalten; von 332 fl.
das Manglende muß auf die Pia Corpora dieſes Apotheckſprengels, nach Proportion eines jeden Vermögen repartirt werden, welches um ſo billiger iſt, als ſie ohnehin zum Beſten der Armuth geſtiftet ſind, überhaupt aber dieſer Beytrag eine Kleinigkeit beträgt, und einem jeden im Durchſchnitt nur 39 fl. 39 kr. betriſt. Thut 793 fl.

1125 fl.

Viel-

Vielleicht aber, weiß man hier oder da, zu Verſchonung armer Piorum Corporum, dieſem Inſtitut auch noch andere Zuflüſſe zu verſchaffen. Uns gehet unter anderem bey: Daß die Einführung gedruckter und geſtempelter Dienſtbotten Abſchiede *) einen ziemlichen Beytrag abwerfen würde. Und es iſt zu beklagen, daß ſie nicht aller Orten eingeführt ſind.

Wann die Verfügung gemacht wird, daß die Exemplarien ſolcher Abſchiede in Gegenwart des Phyſici, der den Stempel in Verwahrung behält, geſtempelt und dem Apothecker übergeben. Von dem Dorfsvorſteher aber bey demſelben abgelangt und an die Dienſtbotten, die aus ihrem Dienſt gehen, gegen Erlegung 4 kr. (wovon die Helfte der Dienſtbott, und die andere Helfte deſſen geweſne Herrſchaft zu bezahlen hat) ausgegeben werden; ſo kann dieſes ein nahmhaftes abwerfen. Bey dem

IIen Puncten haben wir noch zu erwägen, wie die Armen-Apotheck mit allen Arzneymitteln am füglichſten zu verſehen ſeyn möchte?

Hierbey muß der Phyſicus ſein Hauptaugenmerk dahin richten, daß man ſich ſo viel möglich der fremden und inſonderheit der allzukoſtbaren Arzneyen entſchlage, und ſich vorzüglich der Landesproducten bediene. Mithin kommt es hauptſächlich darauf an, daß ſich

a) Der Phyſicus und Apothecker die Gegenden ſeines Phyſicats bekannt machen, wo die beſte und häufigſte Arzneyproducte zu finden ſind.

b)

*) Worin dieſe Dienſtbotten Abſchiede beſtehen, wie nöthig und nützlich dieſelbe für das Publicum ſeyen, davon ſiehe die ſehr ſchöne und nachahmungswürdige Braunſchweig-Wolffenbüttteliſche Verordnung 1, Band pag. 124.

b) Daß er wiſſe, was man für Materialien zur Apotheck nöthig habe, wobey der Apothecker ſelbſt auch die Anleitung zu geben wiſſen muß.

c) Daß man ſeine gewiſſe Sammler beſtelle, und ihnen eine deutliche Anweiſung und Unterricht gebe, was ſie ſammlen ſollen.

d) Dieſe Sammler müſſen nicht nach dem Taglohn, ſondern nach dem Maaß ihrer Lieferung bezahlt werden.

e) Alle erhaltende Producte müſſen zum Sanitätscollegio einberichtet, und dabey diejenige angezeigt werden, welche in dem Phyſicat ermanglen, damit dieſes Collegium daraus erſehen möge, welches Phyſicat dem andern die manglende Gattung gegen Erſtattung der Auslag erſetzen könne.

Damit nun

III. Die Armen-Apotheck in der Folge in guter Ordnung und immer mehrere Aufnahm gebracht werden möge; ſo muß

a) für einen tüchtigen Apothecker und Geſellen geſorgt und beede

b) zum fleißigen laboriren angehalten werden, damit es nie am nothwendigen Arzneyvorrath manglen möge.

c) Muß eine ſolche Apotheck privilegirt werden, auch für baares Geld verkaufen zu dörfen, damit auch dieſelbe mit der Zeit ein ſolches Capital gewinne, um die Armen einſtens von allem Beytrag zu befreyen.

Zu ſolchem Ende muß er über den baaren Erlaß ein eigenes Buch führen, alles darin einſchreiben, und deswegen beſondere Eydespflichten ablegen.

d) Dem Apothecker müſſen die zum Fundo beſtimmte Gelder zur Hand geliefert, und von ihme eine einnähmlich und ausgebliche Verrechnung gefordert werden.

e) In ſeiner Ausgabe muß ihm nichts paßiren, der Poſten ſeye dann durch die Unterſchrift des Phyſici für nöthig und richtig erkannt, und zur Ausgab legitimirt.

f) Jeder ſolcher Apothecker muß ſeiner Rechnung alljährlich ein Inventarium ſeines Arzneyvorraths anfügen, und ſolche zum Sanitätscollegio zur Juſtification einſenden. Ein Membrum Collegii muß aus dieſer Rechnung über den Zuſtand der Apotheck referiren, und das Collegium ſo dann allen möglichen Bedacht nehmen, dergleichen Apothecken je länger je mehr in Aufnahm zu bringen.

9) Endlich finden wir auch die Anordnung eines öffentlichen Unterrichts für Viehärzte höchſt nothwendig für einen Staat, dann, daß auch das Vieh als ein Hauptſtück der menſchlichen Nahrung, unter die Sorgfalt eines Sanitätscollegii unſtrittig mit gehöre, das werden diejenige um ſo weniger in Zweifel ziehen, welche wiſſen, was die Viehſeuchen für greuliche Verwüſtungen in einem Lande, beſonders worin man gröſtentheils von der Viehzucht leben muß, anrichten, wie vielfältig der daraus entſpringende Schade ſeye, wann nicht nur unſere Heerden ſelbſt verlohren gehen, ſondern auch, wann wir alſo bald den äuſſerſten Mangel

gel an unſern nothwendigſten Lebensbedürfniſſen als Milch, Butter, Schmalz, Fleiſch, Unſchlitt, Leder ꝛc. empfinden, ja wann endlich gar unſere Pflüge ledig ſtehen, und ſich eine ſolche Landplage auch bis auf unſere übrige Producte erſtrecket. Es iſt alſo höchſt nothwendig dieſem Uebel durch verbeſſerte Anſtalten zu ſteuren, und überhaupt das Vieh-Medicinalweſen in beſſere Verfaſſung zu ſetzen. Hierzu nun wäre erforderlich, daß

a) denen mediciniſchen Facultäten, wie zu Göttingen aufgegeben würde, nicht allein die Vieh-Arzneywiſſenſchaft nach der Natur einer jeden Gattung Viehes, ſondern auch den Körperbau deſſelben für ſolche Perſonen, zu lehren, welche allein davon Gebrauch machen und als Vieharzte practiciren wollen. Mittlerweil aber, und bis auf denen Univerſitäten tüchtige Subjecta erzogen werden könnten; ſo möchte das Vieh-Medicinalweſen doch einſtweilen dardurch in Ordnung zu bringen ſeyn, wann

b) jeder Phyſicus angehalten würde, alle und jede in ſeinem Phyſicat befindliche Vieh-Arzneyverſtändige Perſonen, ſonderheitlich die Schmide, Ochſen-Küh- und Schweinhirten, auch Schäfer, zu ſich zu berufen, dieſelbe über ihre gebrauchende Mittel zu examiniren, dieſelbe zu prüfen, die ganze Lehre davon in ein kurzes Syſtem zu faſſen, ſo fort dieſen Leuten auf Koſten des Aerarii desjenigen Orts, der einen Auditorem ſchickt, ein Collegium darüber zu leſen, ſodann aber diejenige, welche auf dieſe Weiſe den kurzen Curſum abſolvirt haben, ordentlich zu immatriculiren, allen übrigen unexaminirten Pfuſchern aber das Practiciren bey hoher Strafe verbieten zu laſſen. Weil aber

c) dergleichen Leute gemeiniglich des Schreibens unerfahren ſind, folglich ein ſolches Collegium Practicum nicht nachſchreiben können, ſo hätte der Phyſicus dafür zu ſorgen, daß jedem Zuhörer eine Abſchrift davon gegen Bezahlung zugeſtellt werden kann.

d) Dem Phyſico dörfen die darzu nöthige Auctores aus der Apotheckcaſſe angeſchafft werden. Und damit ſich

e) die Phyſici in Leſung ſolcher Collegien deſtomehr Mühe geben, ſo würde nicht ohne großen Nutzen ſeyn, wann das Sanitätscollegium denenjenigen 3. Verfaſſern, welche das beſte Collegium Practicum einliefern, dreyerley beträchtliche Prämia ausſezte. Zu dem Ende muß

f) jeder Phyſicus ein Exemplar ſeines gehaltenen Collegii, zum Sanitätscollegio zur Beurtheilung einſenden, und dieſes muß alsdann Sorge tragen, daß eine erforderliche Anzahl in arte peritorum niedergeſezt, und durch dieſe eine genaue Prüfung derſelben vorgenommen, ſo fort ein deutliches und gründliches Compendium darüber begriffen, dieſes aber alsdann durch öffentlichen Druck allgemein gemacht werde.

Nun wären denen ordentlichen Viehärzten auch noch beſondere Pflichten fürzuſchreiben.

Unter denen ordentlichen Viehärzten aber werden keine andere verſtanden, als die von dem Phyſico ordinario examinirt, immatriculirt, und hierdurch zum Practiciren legitimirt ſind.

Da nun unter dem Vieh manchmahl ſolche Krankheiten einreißen, die zwar nicht contagiös oder anſteckend ſind, mithin niemahl einberichtet zu werden pfle-

pflegen, gleichwohl aber im Ganzen vielen Verluſt des Viehes verurſachen, ſo iſt nöthig, daß das Sanitäts-collegium auch von dem Geſundheitszuſtand des Viehes zu allen Zeiten unterrichtet ſeye, um nicht nur in Seuchen, ſondern auch in andern häufig vorfallenden Krankheiten geſchwinde Maasregeln an Hand geben und ausſchreiben zu können. In Erreichung dieſer Abſicht müſſen alſo

a) die Viehärzte angehalten werden, in contagioſen Fällen wochentlich, auſſer dieſem aber nur monathlich ihre Berichtsliſten an den Phyſicum einzugeben, damit dieſer ſeinen Hauptbericht an das Sanitäts-collegium einſenden kann.

b) Aus dieſer Berichtsliſte muß zu erſehen ſeyn: 1) Welcher Gattung das crepirte Vieh geweſen? 2) Worin die Krankheit beſtanden? 3) Was für Mittel dargegen gebraucht worden?

c) Wann der Viehartzt ein neues Experiment gemacht, muß er ſolches in ſeiner Berichtsliſte anzeigen, damit es allgemein gemacht werden kann.

d) Würde die Anſtalt für die Viehärzte von großem Nutzen ſeyn, wann die Kleemeiſter oder Schinder angehalten würden, ein jedes crepirtes Stück Vieh unter Zuziehung der ſämtl. benachbarten Viehärzte zu öfnen, damit ſie bey künftigen gleichen Fällen deſto gründlicher zu Werk gehen lernen, und obgleich

e) Einem jeden Viehartzt erlaubt werden kann, ſeine eigene Medicamenten ſo viel er derſelben haben kann, ſelbſt zu ſammlen: ſo muß er doch ſchuldig ſeyn, alles dasjenige, ſo er nicht ſelbſt hat, nirgends an-

ders, als in der Armen-Apotheck zu kaufen, damit derſelben hierdurch einiger Zufluß ihrer Einkünfte verſchafft werden möge.

Wir beſcheiden uns übrigens ganz gerne, daß einſichtsvolle und ſorgfältige Policey- und Sanitätscollegia weit mehrere Verbeſſerungen im Medicinalweſen für Menſchen und Viehe anzugeben wiſſen werden, und begnügen uns damit, wann wenigſtens dieſe unmaßgebliche Gedanken, hier oder da, einigen Anlaß zu weiterem Nachdenken geben ſollten.

Nro. CCCCXXIV.

Berlin.

Erneuertes Edict, wie es mit Anhaltung und Verfolgung der Deſerteurs im Fürſtenthum Oſtfrießland gehalten werden ſoll.

dd. Berlin den 17. Sept. 1768.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König in Preußen rc. rc. Thun kund, und fügen allen und jeden Unſerer getreuen Unterthanen, denen von der Ritterſchaft, Droſten, Beamten, Renntmeiſtern, Magiſtråten in den Stådten

ten und Flecken, auch ſonſten allen und jeden Einwohnern Unſeres Fürſtenthums Oſtfrießland, und des damit verknüpften Harrlinger Landes, hiermit zu wiſſen:

Nachdem Wir mit äuſſerſtem Mißfallen haben vernehmen müſſen, daß Unſer Sub dato Berlin den 22. Junii 1751. emanirtes Edict, wie es mit Verfolgung und Anhaltung der Deſerteurs, in beſagtem Fürſtenthum, gehalten werden ſoll, nicht gehörig befolget, ſondern das darin befohlene vielfältig aus den Augen geſetzet worden, wordurch es geſchehen, daß Unſere Trouppen durch Deſertion vielen Abgang gelitten; ſo haben Wir nöthig gefunden, obbemeltes Edict zu erneuern, auch denen nachher befundenen Umſtänden nach, in ein- und anderen Stücken zu erweitern und näher zu beſtimmen.

Wir ordnen demnach, und befehlen hiermit Kraft dieſes allergnädigſt, und alles Ernſtes:

1) Daß kein Soldat, er ſey Unterofficier, Grenadier, Mousquetier, Füſelier, Reuter, Dragoner, oder Huſar, es mag ein ſolcher ſich entweder für beurlaubt oder für eine Ordonnanz ausgeben, ſo wenig in einer Stadt, als in denen Dörfern paßirt werden ſoll, wenn er nicht einen, unter des Regiments, oder Bataillons Siegel, und ſeines Officiers Pettſchaft und

Unterſchrift, ausgeſtellten gedruckten Paß vorzeigen kann.

2) Wer einen einzelen Unterofficier oder Soldaten, oder auch ihrer mehrere beyſammen, auſſer der Garniſon, es ſey auf dem Felde, oder wo es wolle, antrift, muß dieſelbe ſogleich nach ihren Paß fragen, ſich ſolchen vorzeigen laſſen, ob es damit ſeine Richtigkeit habe, und fals kein gültiger Paß vorgewieſen wird, es ſo fort in der nächſten Stadt, Flecken oder Dorf, denen Vogten, Gerichtsdienern, Schuttemeiſtern, Bauerrichtern, und andern Dorfs oder Gemeinheits Vorgeſezten melden, welche dann bey ſolchem befindenden Mangel eines richtigen Paſſes, ſich der Soldaten, oder Unterofficiers, als Deſerteurs bemächtigen, oder zu dem Ende mit genugſamer Mannſchaft zu Pferde oder zu Fuß, bis auf den nächſten Ort wohin ſie ſich gewandt haben könnten, nachſetzen, ſie arretiren, und an die nächſte Garniſon liefern müſſen, von da dieſelbe weiter ſo fort an das Regiment, dem der Deſerteur gehöret, geſchicket werden, und ſoll dieſes ein Douceur von Sechs Thaler bezahlen.

Möchte jemand den ihm vorgezeigten Paß nicht leſen können, oder an deſſen Richtigkeit zweiflen; ſo iſt der Unterofficier, oder Soldat ſchuldig, ohne Weigerung mit in das nächſte Dorf zu gehen, damit der Paß vom Vogt, Schul-

Schulmeiſter, oder wer ſonſt der Sachen verſtändig iſt, unterſuchet werden könne.

3) Der Unterofficier oder Soldat, welcher ſich weigert, den Paß zu zeigen, oder mit zum Schulzen oder Schulmeiſter zu gehen, wird ohne Ausnahme als ein Deſerteur angeſehen, und an die Garniſon eingeliefert, da dann die vorhin beſtimmte ſechs Thaler Douceur ausgezahlet werden müſſen, wann der ohne Paß angehaltene Soldat auch kein Deſerteur wäre.

Sollte ein Unterofficier oder Soldat, wann er einer einzelnen Perſon auf freyem Felde begegnet, keinen Paß vorzeigen, noch ſich anhalten laſſen wollen, oder auch mehrere Soldaten beyſammen ſeyn, ſo daß die auf dem Felde befindliche Perſonen ſich nicht getrauen ſolche anzuhalten; ſo ſollen dieſe ſofort nach dem nächſten Dorfe eilen, und daſelbſt ſo viel Mannſchaft, als zum ſichern Anhalten, erforderlich iſt, verlangen, mit derſelben die Soldaten ſchleunig verfolgen, und ſo bald ſie ſolche wieder zu Geſicht bekommen, ſie anrufen, daß ſie ſtille ſtehen; wann aber die Soldaten ſich daren nicht kehren, und die Nachzuſetzende ſich noch nicht ſtark genug befinden, Gewalt zu gebrauchen, jemand von der nacheilenden Mannſchaft nach dem erſten Dorfe ſenden, und Lerm machen, die übrigen hingegen in der Verfolgung continuiren.

 4)

4) Alle und jede, die nur die geringſte Nachricht und Wiſſenſchaft von eines oder des andern Soldaten Deſertion entweder für ſich, oder durch andere einziehen, oder bekommen haben, ſeyn ſchuldig, es der Garniſon, worunter ſolche Meinevdige gehören, ohne den geringſten Zeitverluſt anzuzeigen, und bekannt zu machen.

Geſtalten dann, wann ſchon die Deſertion nicht würklich erfolget, oder der Deſerteur wieder attrapirt werden möchte, es demjenigen, welcher Nachricht davon gehabt, und den Vorſatz gewußt, zu keinem Behelf dienen, ſondern es nach vorgängiger Unterſuchung denen befundenen Umſtänden nach mit harter Leibes- und Feſtungsſtrafe beleget werden ſoll; worgegen einem jeden die Verſicherung gegeben wird, daß dergleichen Entdeckungen von der Garniſon geheim gehalten werden ſollen.

5) Wann eine Deſertion vorfällt; ſo ſollen in der Stadt Aurich die Glocken eine Viertelſtunde gerühret, in Embden aber ſollen von dem Baſtion zwiſchen dem Herrn- und Norderthor zwey Canonen, und von dem Baſtion zwiſchen dem Norder- und neuen Thore gleichfals zwey Canonen gelöſet werden.

Zu dieſem Signal ſollen nun zwar Canonen von ziemlicher Größe gebraucht, ſolche auch gut ge-

geladen werden. Weil aber dennoch einige Dörfer, wegen contrairen Windes, ſtarken Nebels, oder auch Entlegenheit dardurch zuweilen keine Nachricht erhalten möchten: ſo ſollen über dem noch aus der Stadt, wo der Soldat deſertiret iſt, auf Requiſition der Garniſon ſofort expreſſe Boten auf die nächſt herumliegende Dörfer, welche die Krieges und Domainencammer nach geſchehener Communication mit der Garniſon namentlich zu beſtimmen hat, gehen, oder auch nach Beſchaffenheit der Lage, reiten, oder zu Schiffe fahren, und die Deſertion denen Vögten, Gerichtsdienern, oder Schüttmeiſtern bekannt machen, welche, fals die Canonenſchüſſe, des abſtehenden Windes wegen nicht gehöret, und alſo die nöthige Anſtalt noch nicht gemacht worden, ſofort im Dorfe Lerm zu machen, die Glocken zu rühren, und ungeſäumt durch Botten die Nachricht von der Deſertion an die nächſtliegende Dörfer bringen zu laſſen haben, welches von Ort zu Ort durchs ganze Land bis an die Grenze continuiret.

Damit der Glockenſchlag in Deſertionsfällen vom ordinairen Geläute unterſchieden werden könne; ſo ſoll nicht ordentlich geläutet, ſondern eine Viertelſtunde lang an der ordinairen Glocke mit dem Kleppel auf der einen Seite angeſchlagen werden.

6)

6) Sobald die Canonenſchüſſe oder die vorbenannte Sturmglocke gehöret, oder die Nachricht durch Boten angeſaget wird, müſſen alle Päſſe, welche die Kriegs- und Domainencammer, mit Communication der Garniſon, jedem Dorfe beſtimmen wird, ohne einigen Aufſchub beſetzet werden, und ſollen die groſen Dörfer, die kleinen Dörfer, wann es nöthig, mit Mannſchaft zu Hülfe kommen. Die Inhaber der Herrlichkeiten, Magiſtråte, Beamte und Gerichtsverwalter ſollen alles dieſes vorher zur Stelle ſpecialiter ausmitteln, und ſich untereinander benachrichtigen, auch jedem Ort eine Vorſchrift geben, wie das Geläute einzurichten, welchergeſtalt es mit Abſendung der Boten zu halten, was für Päſſe zu beſetzen, wie viel Mannſchaft auf jedem Paß zu ſtellen, und wie dieſe abzulöſen, auch wie ein Ort dem andern Hülfe leiſten ſolle.

Sollten ſich obbenannte hierüber nicht einigen können, muß es der Krieges- und Domainencammer angezeiget werden, um es zu reguliren.

7) Alle Fähren und andere Schiffe auf den Strömen, die ſo klein, und ſo beſchaffen ſind, daß ein Deſerteur damit allein überfahren kann, müſſen alle Abend angeſchloſſen, oder an der Seite des Stroms geleget werden, woher kein Deſerteur zu vermuthen iſt.

8)

8) Die Päſſe müſſen 48 Stunden lang beſetzet bleiben, und von der Wache genau Achtung gegeben werden, daß der Deſerteur nicht vorbeyſtreiche, weshalb nicht blos in Montur paßirende Soldaten, ohne Ausnahme, ſondern auch alle unbekannte Perſonen, anzuhalten, und um ſich zu legitimiren, zum Schulzen oder Schulmeiſter zu führen ſind.

9) Wird der Deſerteur ertappet, ſo müſſen zwar wiederum Boten von Dorf zu Dorf gehen, um es zu notificiren, damit die Wachten abgehen können, indeſſen aber, wann es bey Tage geſchiehet, auch von denen Kirchthürmen, und zu Embden vom Stadthausthurm blaue Tücher ausgehangen werden, worzu die Anſtalt ebenfalls von der Obrigkeit jeden Orts zu machen iſt.

10) Zu Nachſetzung der Deſerteurs und Revidirung der auszuſtellenden Poſten müſſen auf denen Dörfern, es mögen ſolche Amts- oder Rathsdörfer, oder adeliche Güter ſeyn, denen deshalb commandirten Officiers oder Unterofficiers die benöthigte Pferde, gegen baare Bezahlung des Meilengeldes à Sechs gute Groſchen für jedes Bauerpferd auf jede Meile, ſowohl für den nachſetzenden Officier als mitreutenden Bauer, bey Vermeidung hundert Thaler Strafe, jedesmahl ohnweigerlich ſchleunigſt herbeygeſchafft,

ſchafft, und abgefolget, in den Städten aber von den Officiers Poſtpferde gegen Bezahlung genommen werden.

Wann von ſolchen nachgeſchickten Officiers die erhaltene Pferdte zu Tode gejaget, oder zu Schanden geritten würden, müſſen ſelbige nach einer billigen Taxe, denen Eigenthümmern ohne die geringſte Weitläuftigkeit bezahlet, und von dem Commandeur des Regiments oder Bataillons, dem der Deſerteur gehöret, daß ſolches geſchehe, prompt verfüget werden.

11) Wann die Bürger oder Bauren den Deſerteur finden, ſollen ſie ſolchen an die nächſte Garniſon abliefern, und ihnen, wann der Deſerteur von dem dort ſtehenden Regiment oder Bataillon iſt, ſogleich bey der Ablieferung, ſonſt aber aus der Renthey, welche dem Ort am nächſten iſt, für jedem Deſerteur, den ſie abgeliefert haben, er mag von der Infanterie, Cavallerie, Huſaren, Garniſon-Regimentern oder Freybataillons ſeyn, ſechs Thaler bezahlet werden, welche hernach dem Regiment oder Bataillon durch Unſere General-Kriegs-oder Ober-Steuercaſſe wieder abgezogen werden ſollen.

Dieſe Prämie wird auch, wie ſchon oben §. 3. feſtgeſezt worden, für jeden Soldaten bezahlet, der auſſer der Garniſon ohne Paß ſich

be-

betreten läſſet, ohne Unterſcheid, ob er habe deſertiren wollen oder nicht, und ob Lerm gemacht ſeye um ihm nachzuſetzen, oder nicht.

12) Im Fall die Beſitzer der Herrlichkeiten, Beamten, Magiſträte, Schulzen, Schulmeiſter Bürger oder Bauren, nicht ſofort alles mögliche thun und anwenden, um den Deſerteur aufzuſuchen, und zur gefänglichen Haft zu bringen; ſo ſollen diejenigen, ſo darin manquiret, folgendergeſtalt beſtrafet werden:

Wann ein Beſitzer der Herrlichkeiten, Beamte, Magiſträte, oder Gerichtsobrigkeiten vorſtehend ſein Devoir negligiret hat; ſo ſoll er, nach geſchehener Unterſuchung und befundener Schuld, fünfzehen Species-Ducaten Strafe erlegen.

Hat ein Dorf oder Gemeinde, oder auch die ausgeſtellte Wache, und ein abgeſandter Bote, die ihm hiermit beſtimmte Pflicht hindangeſetzet, ſo ſoll der, welcher der Negligence überführet worden, auf einem Monath zur Veſtungsarbeit gebracht werden. Derjenige aber, ſo einen Deſerteur vorſetzlich und wiſſentlich durchhilft, ſoll nach vorgängiger Unterſuchung, ohne alle Gnade, durch Urthel und Recht, zum Strange verurtheilt werden.

13)

13) Und damit Wir der genauen Beobachtung dieſes Edicts, vermittelſt zuverläßiger Ahndung aller dargegen anlauffenden Handlungen, mit Vermeidung derer zeithero darin entſtandenen Colliſionen verſichert ſeyn mögen, ein jeder Unſerer Bedienten auch eigentlich wiſſe, wofür bey bemerkten Vernachläßigungen Wir ihm verantwortlich machen werden; ſo verordnen Wir, daß, wann jemand einer Mitwiſſenſchaft oder Beförderung der Deſertion und Durchhelfung eines Deſerteurs beſchuldiget wird, die Sache vor die Juſtiz gehören ſolle, und Unſere Oſtfrieſiſche Regierung dafür zu ſtehen habe, daß rechtſchaffene Juſtiz adminiſtriret, und das Edict und beſonders deſſen §. 4. & 12. in Execution geſetzet werden.

Wir laſſen es auch ferner bey der vorhin gemachten Verfaſſung bewenden, daß in ſolchen Fällen die Acten, nebſt dem Urtheil von deren Publication an Unſer Juſtizdepartement anhero eingeſchickt werden müſſen. Iſt aber die Frage von Verabſäumung derer zu Verfolgung derer Deſerteurs und zu Verfolgung derer Deſertionen in dem Edict vorgeſchriebenen Anſtalten; ſo gehöre die Unterſuchung und Erkenntniß über die verwürkte Strafe lediglich für Unſere Oſtfrieſiſche Krieges- und Domainencammer, an welche Wir Uns auch halten werden, wann die dahin gehörige Vorſchriften des Edicts nicht ſorgfältig gehandhabet werden ſollten.

Das

Das Militare hat übrigens nur alsdann zuzutreten, und es qualificiret durch deſſen Zutritt ſich die Sache zu einem Judicio mixto, wann über Beklagte oder Complicen von beyden, dem Militar- und Civilſtand, eine Unterſuchung verhänget werden muß, da ſonſten in allen Fällen denen Perſonen Civilſtandes allein durch ihre Civilobrigkeit der Proceß zu machen iſt, wie Unſere verſchiedene Verordnungen erheiſchen, über welche Wir auch in Unſerem Fürſtenthum Oſtfrießland genau wollen gehalten wiſſen.

14) Wir befehlen demnach Unſerer Oſtfrieſiſchen Regierung, Krieges- und Domainencammer, auch allen und jeden Gerichtsobrigkeiten, ſowohl auf dem Lande, als auch in denen Städten, die Verfügung zu machen, daß dieſes Edict gehörig publiciret, und an gewöhnlichen Orten, vorzüglich an denen Gerichtsſtädten, und in denen Wirthshäuſern, angeſchlagen werde, beſonders aber allen Forſtbedienten, Holzſchlägern 2c. wie auch ſonſt überall zu eines jeden Wiſſenſchaft kommen möge, damit niemand, er ſey wer er wolle, ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne.

Gleichergeſtalt ſoll zu gleichem Ende dieſes Edict in allen Kirchen, von den Canzlen öffentlich verleſen, auch ſolches alle Vierteljahr wiederhohlet werden; und hat Unſere Oſtfrieſiſche

Regierung von der Anweiſung Gebrauch zu machen, ſo ihr wegen ſorgfältiger Publication aus Unſerem Juſtitzdepartement unter dem 18. Junii a. c. gegeben worden.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beygedrucktem Königl. Inſiegel. So geſchehen und gegeben, Berlin den 17. Sept. 1768.

Friedrich.

(L. S.)

v. Jariges. v. Wedell. v. Maſſow. v. Blumenthal. v. Hagen. v. d. Horſt.

Anmerkung.

So groß auch die Vorſicht iſt, mit welcher hier und da die Deſerteurs Attrapirungsanſtalten abgefaßt zu werden pflegen, ſo lehret doch die Erfahrung, daß bey ſolchen Leuten, welche nicht in dem Staate, dem ſie dienen anſäßig, ſondern Ausländer, und öfters gar mit Liſt oder Gewalt zum Dienſt gezwungen worden, alle dergleichen Vorkehrungen vergeblich ſind, und daß, wann ſie auch gleich aus der Garniſon zu deſertiren, keine Gelegenheit finden, ſie doch, nachdem ſie auf Koſten des Staats die ganze Friedenszeit über gefüttert worden ſind, bey der erſten Campagne, den Reißaus nehmen. Dreyfacher Verluſt für den Staat! erſtlich kann ſich kein Feldherr auf eine ſolche Armee verlaſſen. Zweytens muß er viele 1000. ſolcher unſicherer Leute oft zehen und mehr Jahre umſonſt verpflegen, und drittens

tens haben die Landeseinwohner durch die beſtändige Allarmirung und Verfolgung der Deſerteurs weder Tag noch Nacht einige Ruhe, und müſſen oft die beſte Zeit ihres Feldgeſchäfts damit verſaumen, welches die gröſte und empfindlichſte Strafe für einen Landmann iſt.

Daß aber die Deſertionen unter denen Kriegsvölkern heutiges Tages ſo häufig und beym Ausmarſch der Armee ins Feld am allerhäufigſten ſind, darüber werden ſich wohl die, welche denen Urſachen auf den Grund ſehen, gar nicht wundern.

Betrachten wir die Deſerteur, ſo ſind ſelbige gröſtentheils zweyerley Gattung, gemeiniglich aber Ausländer. Die erſte Gattung ſind Leute, welche von denen ihnen von Gott geſchenkten Glücksgütern zu Hauſe gemächlich Leben könnten, aber zu fremdem Dienſt durch Liſt oder Gewalt gezwungen worden ſind. Was Wunder! wann dergleichen Leute ſich wieder in Freyheit zu ſetzen ſuchen? Die andere und gröſte Anzahl der Deſerteur aber ſind ſolche, die nirgends etwas zu ſuchen haben, und von denen man alſo vernünftiger Weiſe erwarten ſollte, daß es ihnen einerley ſeyn könnte, ob ſie dieſem oder jenem Staat dienen. Allein hier äuſſert ſich der Hauptgrund der Deſertion. Es mangelt nemlich ein feſtes Band, welches ſie freywillig an den Staat verbinden, und zu dem Entſchluß bewegen ſollte, Muth und Blut für denſelben aufzuopfern.

Der Eyd, den ſie zur Fahne ſchwören müſſen, bindet ſie nicht, dann den halten ſie für abgenöthiget, und ſich nicht für ſchuldig, denſelben zu halten, und die Hofnung glücklich durchzukommen, benimmt ihnen alle Furcht gegen der Todesſtrafe. Was bleibt alſo übrig, das ſie zur Treue und Standhaftigkeit anreitzen ſolte? Nichts. Die Montur, der Sold, das Brod, das man ihnen gibt,

finden ſie in jedem anderen Dienſt wieder, folglich können ſie durch eine ſtrenge Behandlung, durch allzuenge Einſchrenkung ihrer Freyheit, durch das Mistrauen, das man in ſie ſetzet, und ſie öffentlich für unvertraute erkläret, und durch jede andere geringe Bekränkung zur Deſertion bewogen werden.

Soll aber dieſe im Grunde gehoben werden, ſo muß es durch ein ſolches Band geſchehen, welches ihnen den Dienſt, in dem ſie ſtehen, gegen alle andere vorzüglicher macht, und daß es ihnen ſo oft ſie ſolchen verlaſſen, und in andere übertreten, allemahl zu einem wahren und unerſetzlichen Schaden gereichet, das iſt, ſie müſſen in ſolchem Fall einen Vortheil verliehren, den ſie nirgend anderwärts wieder finden können.

Hier entſtehet nunmehr die Frage? Worin ein ſolches Band beſtehen ſoll, wordurch denen Soldaten ein ſolch vorzüglicher Vortheil gewähret werden kann. Wir glauben aus überzeugenden Gründen, daß die Verſorgung aller Officiers und Soldaten, ſamt ihren Famillen, auch zur Zeit, wann ſie Alters oder Wunden halber zum Dienſt untüchtig, oder gar Tod geſchoſſen werden, allein das kräftigſte Mittel ſeye, um deſſentwillen ſie den Entſchluß faſſen, dieſem Staat ihre Treue und Tapferkeit, ihr Leib= und Leben aufzuopfern.

Faſt in allen großen Staaten findet man zwar Merkmahle zu einiger Verſorgung der Invaliden, allein, wann dieſe nur darin beſtehet, daß einem ſolchen alten preſthaften Soldaten monathlich 1 Reichsthaler gegeben wird, ſo heißt dieſes keine Verſorgung, wovon er ſich und noch viel weniger eine Famille verpflegen kann, indem er der Nothwendigkeit zu bettlen, darburch noch nicht enthoben iſt, es wird ihn alſo auch nicht anreitzen, bey ſeiner Fahne ſtandhaft zu bleiben, weil er eine derglei-

chen

chen unzulängliche Verſorgung allenthalben antrift. Er muß daher eines gröſſeren Vortheils verſichert ſeyn.

Dieſes ohne einigen beſondern Koſtensaufwand des Staats zu erreichen, halten wir nach denen Regeln und Grundſätzen einer Aſſecuranzgeſellſchaft für eben ſo möglich als leicht. Wir ſetzen zu einer Probe den Fall:

Es mache ein Potentat folgendes Regulatif, daß jedem vom Musquetier an, bis auf den Generaliſſimum, ſobald er Alters oder Gebrechlichkeit halber beabſchiedet wird, ihm ſelbſt, oder im Fall er in der Bataille bleibt, oder ſonſt ſtirbt, ſeiner zurückgelaſſenen Familie nach dem Verhältniß ſeiner leztbezogenen Gage, folgendes Capital ein für allemahl ſtatt einer Penſion ausgezahlt werden ſolle. Und zwar demjenigen welcher geſtanden iſt, in einer

Monathgage von	Penſionscapital.
fl.	fl.
1	60
2	120
3	180
4	240
5	300
6	360
7	420
8	480
9	540
10	600
20	1200
30	1800
40	2400
50	3000
100	6000
200	12000
300	18000
400	24000
500	30000

Geſezt nun, der ganze Militairetat, beziehe jährlich an Gage mit Inbegrif der Portionen und Rationen eine Summe von 10 Millionen, und es entſtehe der Fall, daß in einem Jahr (wie z. B. der Brandſchaden bey einer Brandaſſecuranz) auf Verabſchiedete ausgezahlet werden ſoll, die Summe von 100 000 fl. ſo müſſen dieſe auf obige 10 Millionen repartirt werden, und alsdann wird es ſelbiges Jahr zur Concurrenz betreffen, dem welcher bezieher, an

Monathsgage	Monathlicher Beytrag oder Abzug.		
fl.	fl.	kr.	hlr.
1	—	—	$\frac{3}{10}$
2	—	—	$\frac{6}{10}$
3	—	—	$\frac{9}{10}$
4	—	—	$1\frac{2}{10}$
5	—	—	$1\frac{5}{10}$
6	—	—	$1\frac{8}{10}$
7	—	—	$2\frac{1}{10}$
8	—	—	$2\frac{4}{10}$
9	—	—	$2\frac{7}{10}$
10	—	—	3
20	—	1	—
30	—	1	3
40	—	2	—
50	—	2	3
100	—	5	—
200	—	10	—
300	—	15	—
400	—	20	—
500	—	25	—

Wer

Wer auch keine große Einſicht beſitzet, wird dieſes Mittel für ganz leicht und practicable erkennen, und ein jeder Vernünftiger erſiehet hieraus:

1) Wie unmerklich auch die gröſte Beabſchiedungsſumme von dem ganzen Militairetat erhoben werden kann.

2) Daß jeder dieſe Kleinigkeit ſich willig abziehen laſſen werde, weil er bey ſeinem Abſchied ein gleiches zu hoffen hat.

3) Daß ein Musquetier der ohngefähr monathlich 5 fl. Gage und Brod bezogen, zu ſeinem Abſchied ein Capital von 300 fl. erhalte, zu einer Summe von $\frac{100}{m}$ fl. aber monathlich nur $1\frac{1}{2}$ Heller beytragen dörfe.

4) Daß er damit noch ein ſolches Negoce treiben könne, um ſich ſeinen Unterhalt zu verſchaffen, und

5) Alle hohe und niedere Officiers und Unterofficiers nach ſolcher Proportion eines Standes gemäßen Capitals ſich zu erfreuen haben, um nicht zur Unehre der Crone in der Verachtung und Kummer herum irren zu dörfen.

In welchem Kriegsdienſt finden ſich nun ſolche Vortheile? und wer wolte zweiflen, daß wann Joſeph oder Friderich, die Helden unſerer Zeit ein ſolches Regulatif verordnete, daß keinem ſeiner Soldaten die Deſertion (auſſer großen Verbrechern) jemahls einfallen, ſondern vielmehr jedermann ſeinem Dienſt zueilen würde, weil ſie dieſe Vortheile in

in keinem andern Staat antreffen könnten, und dieſer Dienſt ihnen immer der vorzüglichſte bleiben, mithin man nimmer nöthig haben würde, dergleichen für das Landvolk ſo beſchwerliche Deſerteurs-Attrap rungsauſtalten zu machen.

Nro. CCCCXXV.

Churbayern.

Verordnung, die weiters erhobene Straſſen in Bayern und die darüber hergeſtellte Charte zu Erhohlung der Weeggelder betreffend.

dd. München den 17. Sept. 1768.

Indem Se. Churfürſtl. Durchl. unſer gnädigſter Herr ꝛc. aus landesvätterlicher Obſorge zum Beſten Dero Unterthanen, dann des in- und ausländiſchen Commercii, die Straſſenerhebungen dermaßen haben befördern laſſen, daß die Hauptrouten theils völlig hergeſtellt, theils bis zur Vollſtändigkeit ferner betrieben werden. So hat man zur Erleichterung der Einſicht über ſolche, ſeit Anno 1765. weiters chaußirte Commercialſtraßen, die Mauthcharte hiernach ergänzen laſſen; um daraus auch geſchwinder zu erſehen, was das Weeggeld auf jeder Route für

die-

diejenigen beträgt, welche in- und aus- und durch das Land fahren.

Denen ſämtlichen Churfürſtl. Mauth- und Beymauthämtern wird demnach hiermit gnädigſt anbefohlen, gleich nach Empfang der hier anliegenden Mauthcharte das Weeggeld in ſolcher Maas einzuheben, als hierinnen die angezeigten Stunden von einem Orte zum andern für die chaußirten Weege ausweiſen; und zwar nach jenen Tarif, welche in der neuen Mauthordnung ſub Lit. A. vorgedruckt iſt; mit der zugleich folgenden ernſtlichen Vermahnung, auf die Schwere der Ladungen allzeit den Bedacht zu nehmen, und in Fällen, wo dieſe auf ein Pferd mehr als 10 bis 12 Ctr. betrage, allweg doppelte Gebühr, nach Maas des §. 9. der allegirten Mauthordnungsbeylage, um ſomehr zu erfordern; als nach der bisherig Erfahrung viele Fuhrleute am Orte, wo ſie das Weeggeld zahlen ſollen, mit wenig Pferden erſcheinen, und nach der Hand ſich mit Zu- und Vorſpannen behelfen, andurch aber eben das Weeggeldgefäll betrüglich defraudiren.

Se. Churfürſtl. Durchl. verſehen ſich im übrigen gnädigſt, ſämtl. Aemter werden es ihren Orts zu Erfüllung der Pflichtſchuldigkeit, an der Tarifmäßigen Erforderung und getreuen Verrechnung dieſer Weeggelder um ſo weniger er-

winden laſſen, als die großen Koſten für die Unterhaltung ebenfalls ſich immer vermehren. Derohalben da auch ſogar diejenige, welche ſonſt eine Mauthfreyheit genießen, wie in andern Ländern, bisher der Entrichtung des Weeggelds ſich noch niemahl entnommen haben, künftig deshalben niemanden eine Befreyung zuzuſtehen iſt.

Wo im übrigen die Churfürſtl. Mauthämter auch hiermit, wie es vorhin befohlen worden, nochmahl vermahnet werden, wann die Pachter oder andere, denen die gute Unterhaltung der Straßen oblieget, es an ihrer Obliegenheit erwinden laſſen, und denen Commercirenden (welche für ihre Weeggeldsentrichtung eine gute Straße fahren wollen) zu Beſchwerden Anlaß geben; die Beſchaffenheit dieſes oder jenen Straßenſtückes, ohne weiters zu warten, zum Churfürſtl. Haupt- und General-Straßenbaudirectorio einzuberichten, als welches in Sachen unverzüglich zum Beſten der Commercianten remiediren wird. München den 17. Sept. 1768.

Churfürſtl. Haupt- und General-Mauthdirectorium.

Franz Kohlbrenner,
Churfürſtl. wirkl. Rath, Hofkammer- und Mauthdirect. Secretarius.

An-

Anmerkung.

Es iſt allerdings nöthig, auf die Frachtwägen, die mehr als 50 Centner Ladung führen, ein ſcharfes Auge zu haben, wie dann auch dieſerhalben in denen Reichskraiſen, beſonders in dem Schwäbiſchen, die geſchärfteſte Edicte dargegen erlaſſen, und eine ſchwerere Laſt bey hoher Strafe verbotten worden, inmaßen auch die beſtchaußirte Straßen durch Laſtwägen von 80 bis 100 Centner dergeſtalt ruinirt werden, daß ihr erlegendes Chaußeegeld, beſonders, wann ſie ſolches noch oben drein auf die in vorſtehendem Reſcript vermelte Weiſe zu defraudiren ſuchen, den verurſachenden Schaden bey weitem nicht erſetzet, dahero bey überladenen und mehr als 50 Ctr. führenden Wägen, der Gedanke, von Erhebung des doppelten Chaußeegeldes von jedem Pferd nicht unbillig zu ſeyn ſcheinet.

Uebrigens aber, da die Chauſſeegeld-Tarifs im Reich ſo ſehr verſchieden ſind, daß in der einen Provinz allzuwenig, wie z. B. in Schwäbiſchen Craißlanden vom Pferd auf 1 Stundweegs nur 1/2 Kreutzer bezahlt werden darf, dahero die fallende Chaußeegelder zu Unterhaltung der Straßen bey weitem nicht zureichen, und die Unterthanen neben dem ſelbſt entrichtendem Chaußeegeld, noch eine beſondere Chaußee-Beytragsſteuer bezahlen müſſen, andere Staaten hingegen es auf das Triplum geſetzet haben, mithin immer ein Staat den andern dardurch prägraviret; ſo wäre zu wünſchen, daß ſich ſämtlich höchſt und hohe Reichsſtände, über ein allgemeines Chaußee-Tarif, welches nach denen wahren Unterhaltungskoſten abgemeſſen wäre, vereinigen möchten.

Nro.

Nro. CCCCXXVI.

Churhannover.

Cartel, zwiſchen Braunſchweig-Lüneburg und Heſſendarmſtadt.

dd. St. James den 18ten Sept. 1768.

Wir Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König von Großbrittanien ꝛc. Urkunden hiermit und fügen zu wiſſen: Nachdem zwiſchen Uns und des jezt regierenden Landgrafen, von Heſſendarmſtadt Liebden zur reciproquen Convenienz des beyderſeitigen Kriegsdienſts, wegen Auslieferung der Deſerteurs eine verbindliche Convention und Cartel von denen darzu Bevollmächtigten geſchloſſen und gezeichnet worden iſt, welche von Wort zu Wort lautet, wie folget:

Kund und zu wiſſen ſeye hiermit: Nachdem zwiſchen Sr. Königl. Majeſt. von Großbrittanien und Churfürſtl. Durchl. zu Braunſchweig und Lüneburg einer und Sr. Fürſtlichen Durchl. des jezt regierenden Herrn Landgrafen von Heſſendarmſtadt Libd. anderer Seits, für gut gefunden worden iſt, zur reciproquen Convenienz des beyderſeitigen Kriegsdienſtes, wegen Auslieferung de-

derer Deſerteurs eine verbindliche Convention und Cartel zu errichten, und zu dem Ende Uns Endesunterſchriebene zu bevollmächtigen; daß wir dannenhero Kraft ſolcher uns ertheilten, und gegen einander von uns ausgelieferten Vollmachten, uns zuſammen gethan, und darauf verabredet und geſchloſſen haben, was folget:

§. I. Sollen alle und jede von Dato dieſes geſchloſſenen Cartels entwichene Deſerteurs, ſie ſeyen von der Cavallerie oder Infanterie, Artillerie oder Kraißregimentern, wie auch von dem Commiſſariat, oder was ſonſten der Armee zu folgen pfleget, wie ſie Nahmen haben mögen, ohne Unterſchied ihres Standes und Profeßion, weniger nicht von der in Reihen und Gliedern einrangirten Landmiliz, hiernächſt aber auch diejenige nicht ausgenommen, ſo von denen von beyderſeits an fremden Puiſſances überlaſſenen, oder auſſerhalb des Römiſchen Reichs dienenden Trouppen die Deſertion ergriffen, wann ſie in des einen oder des andern Theils Landen, im Felde, Garniſonen, Standquartieren oder bey denen Unterthanen attrapiret und erkannt werden, nicht minder die, ſo ohne Paſſeport oder Abſchiede herum vagiren, ſowohl ohne, als auf vorgängige Reclamirung, mit allem bey ſich habenden Gewehr, Pferden, Montirung und andern Sachen was derſelben nur von eigenem oder fremdem Guth bey ſich haben möchten, alſofort

von

von der Miliz oder des Orts-Obrigkeit in Verhaft genommen werden.

§. II. So bald dieſes erfolget, iſt der Officier oder die Obrigkeit, die ſich eines dergleichen Deſerteurs bemächtiget, ſchuldig, ſolches dem nächſt befindlichen Gouverneur, Commendanten, Staabsofficier, oder, wann dergleichen in der Nähe herum nicht vorhanden, der nächſten Civilobrigkeit desjenigen Herrn, von deſſen Trouppes die Deſertion geſchehen, nebſt Meldung des Arreſtanten Nahmens, Montirung, Regiments und Compagnie, davon er entwichen, ſamt allen andern Umſtänden, ſo von derſelben vor ſothaner Notification in Erfahrung zu bringen; ingleichen mit Ueberſendung ſeiner Ausſage ſowohl als einer exacten glaubwürdigen Specification, was der Deſerteur an Pferden, Gewehr, Kleidern, Wäſche, Geld und andern Sachen bey ſich gehabt, bekannt zu machen, dieſes auch binnen acht, oder längſtens nach Beſchaffenheit der Umſtände, vierzehen Tagen, zu bewerkſtelligen, und zugleich wegen der Zeit und des Orts der Ablieferung, mit ſelbigem Abrede zu nehmen.

§. III. Damit auch die Abſicht in Errichtung des Cartels deſto gewiſſer erreichet, und allem Unterſchleif vorgebogen werden möge; ſo ſollen in Anſehung der regulirten Trouppen, und der

der in Reihen und Gliedern ſtehenden Landmiliz, alle und jede Officiers, von beyderſeits Trouppen, bey welchen ein Deſerteur reclamirt wird, falls der Officier von dem Deſerteur nichts wiſſen will, die Muſterrollen oder Zahlungsliſten vorzeigen, und da der ausgetretene mit wahrhaftem oder falſchen Nahmen ſich darinnen befinden würde, denſelben ohne einige Difficultät herbeyzuſchaffen ſchuldig und gehalten ſeyn; wie dann auch

§. IV. Ein Officier, ſo einen Deſerteur von des andern Theils Trouppen wiſſentlich annehmen würde, ſelbigen, wann er deſſen genugſam überführt iſt, auf erfolgte Reclamirung, ohne Entgeld ausantworten, auch noch über dieſes mit nachdrücklicher Strafe angeſehen werden ſolle.

§. V. Jeder Deſerteur, der bey ſeiner Anwerbung verheelen würde, daß er vorhero unter des ein- oder des andern Theils Trouppen, in Dienſten geſtanden, und davon ausgetretten ſeye, iſt, nach Rücklaſſung daſelbſt empfangener Montirungsſtücke, mit allen mit ſich gebrachten Sachen auszuliefern, inmittelſt aber und bis zu erfolgter Extradition täglich mit einem guten Groſchen, und wann er beritten, ſein Pferd täglich mit 8 ℔ Haber, und 10 ℔ Heu, nebſt benöthigtem Stroh, zu verpflegen, welches dann bey der Auslieferung nach Marktgängigem Preiſe an-

angeſchlagen und ſolchergeſtalten gegen richtige Liquidation und Beſcheinigung bezahlt wird.

§. VI. Auſſer dieſen Alimentations- und Subſiſtenzkoſten ſollen überhaupt für einen jeden abzugebenden Mann zu Fuß, er ſeye von der Cavallerie oder von der Infanterie, ſechs Reichsthaler, für einen Berittenen hingegen zwölf Rthlr. in Piſtohlen zu 5 Rthlr. als ein gewiſſes gleich durchgehendes Cartelgeld, bezahlet, und ein mehrers unter keinerley Prätext, des Handgeldes, genoſſener Lähnung, Gerichts- Schließ- oder Frohngebühren, oder wie es ſonſten Nahmen haben möge, gefordert werden. Und wie nun

§. VII Eine jede Civil- und Militairobrigkeit ſchuldig und gehalten ſeyn ſoll, auf Deſerteurs ein genaues Auge zu haben, und ſich deren nebſt dem, was ſie bey ſich haben, zu bemächtigen; alſo ſollen auch diejenige Militair- und Civilunterthanen, welche einem Deſerteur zur Deſertion Anlaß zu geben, zu verheelen, oder ihm fortzuhelfen ſich unterſtehen, und deſſen überwieſen werden möchten, zur nachdrücklichen Beſtrafung, ohne alle Weitläuftigkeit eines Proceſſes gezogen, weniger nicht die, ſo von einem Deſerteur Gewehr, Montur, oder Pferd, kaufen, ſolches nicht nur ohne Entgeld herauszugeben gehalten, ſondern auch, wann ſie dergleichen Sachen wiſſentlich gekaufet, den Werth dafür

für erſtatten, und noch darzu beſtrafet werden. Jeder überwieſener Verbrecher ſoll mit zwölf Rthlr. ſeiner Landesherrſchaft verfallen ſeyn.

§. VIII. Es ſoll niemand einen Deſerteur in des andern Paciſcenten Landen ohne Requiſition oder offene Steckbriefe von ſeinen Obern verfolgen, bey deren Vorzeigung aber jede Obrigkeit zu des Deſerteurs Arretirung, auf gebührendes Anmelden, es geſchehe münd- oder ſchriftlich, hülfliche Handleiſtung zu thun, verbunden ſeyn.

Wann aber einem oder mehrere Deſerteurs durch ein Commando nachgeſetzt würde, ſoll bey Erreichung der Gränzen des andern Herrn, dieſes Commando nicht ganz, ſondern nur einer, und zwar der Unterofficier oder Corporal von demſelben, in die Stadt, Flecken oder Dorf den Deſerteur verfolgen, ſich aber keinesweeges an demſelben vergreiffen, ſondern ſo fort der Garniſon oder Militz des Orts oder der Obrigkeit, es melden, welche ſodann den Deſerteur in continenti feſt machen zu laſſen, ſchuldig iſt, daß er nicht weiter echappire.

§. IX. Wann einer aus dem Civil- oder Militairſtande einen Deſerteur ſolchergeſtalt ausgekundſchaftet und anzeiget, daß er zum Arreſt gebracht wird, ſelbigem ſoll für einen Mann zu

Fuß 4 Rthlr, in Piſtohlen à 5 Rthlr. das doppelte aber für einen Deſerteur mit dem Pferd zum Recompens gereichet, und derjenigen Civil- oder Militairperſon, ſogleich von dem Commendanten des Orts, dem der Deſerteur überliefert wird, bezahlet, dieſe Auslage aber berührtem Commendanten ſo fort bey der Abhohlung des erſagten Deſerteurs, gleich den übrigen auf ſeinen Unterhalt verwendeten Speſen nach Maasgabe des in §. V. beſtimmten Preiſes refundiret werden.

§. X. Gleichwie denen beyderſeitigen Unterthanen unbenommen iſt, unter des einen oder des andern Paciſcenten Trouppen in Kriegsdienſten zu treten, mithin deren Anwerbung durch ein freywilliges Engagement beyden Theilen frey ſtehet, jedoch daß kein Theil in des andern Landen einen öffentlichen oder heimlichen Werbplatz aufſtellen könne; ſo werden dieſelben auch hiermit von derjenigen Beſtrafung in dieſem Fall ausdrücklich eximirt, welche durch die von beederſeitigen Paciscenten erlaſſene Verordnungen und Reglements auf die auswärtige Dienſtnehmungen geſetzet worden, und ſollen diejenigen, welche auf oberwehnte Art, unter des ein- oder andern Theils Trouppen in Dienſten getreten ſind, und darinnen ſtehen, weder avocirt, noch durch Confiscation oder Beſchlag ihres Vermögens oder Erbe, beeinträchtiget, oder auf irgend eine andere Weiſe zu Verlaſſung der angenommenen Dienſte gezwungen und veranlaſſet werden.

§. XI.

§. XI. Wolte hingegen ein oder der andere Unterthan aus denen Kriegsdienſten gerne entlaſſen ſeyn, und ſich in ſein Vatterland begeben, und würde ſelbiger ſeiner Entlaſſung wegen von dies- oder jener Kriegscanzley die nöthige Requiſition auswürken, und produciren; ſo ſoll demſelben gegen Erlegung 20 Rthlr. den Louis-d'or à 5 Rthlr. die Dimiſſion unverweigerlich ertheilet, und ihm bey ſeiner Erlaſſung da er die Montirung bis auf einige Monathe ausgetragen hätte, dieſelbe mitgegeben, ſonſt aber, da er dieſelbe noch nicht lange getragen hätte, er doch auch nicht nackend vom Regiment dimittirt werden, jedoch dieſes alles ſolchergeſtalten, daß der zu dimittirende die Sommer- oder Campagne Monathe aushalte, und die würkliche Verabſchiedung erſt in den Wintermonathen erfolge, welche vom 1ten Nov. bis zum 1ten May gerechnet werden ſollen. Würden aber von beederſeitigen Unterthanen hinc inde gegen ihren freyen Willen welche angeworben, und mit Gewalt aufgehalten, ſollen dieſelben ſofort unweigerlich und ohne Entgeld losgelaſſen, die Thäter aber darüber nachdrücklich beſtrafet werden.

§. XII. Damit auch über die Qualität eines Landeskindes kein Streit entſtehe; ſo iſt desfals nicht auf den Ort der Geburt, als vielmehr auf das Domicilium zu ſehen, und derjenige für ein Landeskind zu halten, welcher zu der Zeit, da

er Dienſte nimmt, in des ein= oder andern Theils Landen, entweder ſelbſt ſich weſentlich aufhält; oder wann derſelbe noch kein eigenthümlich Domicilium hat, deſſen leibliche Eltern, beyde oder einzeln, in eigenen oder fremden Häuſern wohnen, und Landesherrlichen Schutz genießen, ob ſie ſchon anderwärts mit liegenden Güthern angeſeſſen wären.

§. XIII. Die Beurlaubte, ſo unfertige Händel anfangen, oder einiges Verbrechen von was für Beſchaffenheit ſolches auch ſeyn möchte, begehen, können zwar an dem Ort, wo ſolches geſchiehet, ſofort arretirt, und ſummariſch vernommen werden, ſollen jedoch alsdann ſogleich an die nächſte Garniſon oder Regiment desjenigen Herrn in deſſen Landen das Verbrechen vorgegangen, mit denen gehaltenen ſummariſchen Protocollen, und übrigen zu Fortſetzuug der Inquiſition dienlichen und nöthigen Nachrichten abgegeben, und von dieſem alsdann an ihr ordentliches Regiment mit ſolchen gerichtlichen Nachrichten ausgeliefert, bey lezterem gegen ſie auch der Proceß nach Vorſchrift der peinlichen auch Kriegsrechte ſchleunigſt fortgeſezt, und von der Beſtrafung der Obrigkeit, des Beleidigten zur Satisfaction jedesmahlen authentique Nachrichten ex Officio gegeben werden.

§. XIV. Damit auch dergleichen Beurlaubte deſto kenntlicher ſeyn; ſo ſollen dieſelbe ſich auf denen Straßen und öffentlichen andern Orten, anders nicht, als in ihrer Montirung, ſehen laſſen, auſſer deme dieſelbe als verdächtige Leute, wann ſie gleich Päſſe bey ſich haben, arretirt werden können.

§. XV. Wann ein Deſerteur mehrern als einerley Trouppes, mit denen ein Cartel obhanden, meyneidig worden; ſo ſoll er an diejenigen, von welchen er zulezt entwichen, wieder ausgeliefert werden.

§. XVI. Soll dieſer Cartel von Dato an, zehen nach einander folgende Jahre und nach deren Ablauf noch ſo lange, bis man ſich von beeden Theilen darunter eines andern erklärt haben wird, gültig ſeyn, auch in beederſeits Landen und bey denen Trouppen behörig publicirt und durch den Druck bekannt gemacht werden.

Zu Urkund deſſen iſt dieſes Cartel in duplo ausgefertiget, und von uns bevollmächtigten eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt worden. So geſchehen zu Darmſtadt den 18ten Sept. 1768.

(L. S.) Carl Pr. v. M.

Daß Wir demnach ſothanes obeingerückte Cartel genehmiget und ratificirt haben, thun auch das Kraft dieſes, dergeſtalt und alſo, daß dasjenige, was darin von Unſertwegen gelobet und zugeſaget worden iſt, getreulich erfüllet, mithin ſelbigem von Unſern Churfürſtl. Kriegsvölkern und Unterthanen gelebet, von Unſerer Generalität und den Chefs der Regimenter, nicht weniger als von Unſern Collegiis, die es angehet, und den Civilobrigkeiten Unſerer Churfürſtl. Lande, darüber gehalten, und allenthalben gehörig publicirt werden ſolle. Inmaſſen Wir dann, zu Urkunde deſſen, gegenwärtige Ratification eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerem Königl. Siegel belegen laſſen haben. So geſchehen und gegeben auf Unſerem Palais zu St. James den 18ten Sept. des 1768ten Jahrs, Unſers Reichs im achten.

(L. S.) George Rex.

v. Lenthe.

Nro.

CCCCXXVII.

Baden = Baden.

Gemeiner Beſcheid. Hochfürſtliches Regierungsreſcript, die Auslöſung deren Acten bey denen von der H. G. Sponheim anhero erwachſenden Partheyſachen betreffend.

dd. Raſtatt den 20ten Sept. 1768.

Nachdeme Sereniſſimus in Sachen, welche von der Gemeinſchaftlichen Regierung per Adpellationem an hieſig Fürſtl. Hofgericht erwachſen, auf Herzogl. Zweybrückiſch Mitbelieben gnädigſt verordnet haben, daß, wann die Acten bey dortiger Inſtanz in der behörigen Zeit nicht ausgelöſet werden, die Adpellation eo ipſo vor deſert erkläret und der Adpellantiſche Theil damit ferner nicht mehr gehöret werden ſolle.

Als wird ſolches denen daſigen Regierungs- und Hofgerichtsadvocaten N. N. zu ihrer Abmaß andurch bekannt gemacht. Decretum, ut ſupra.

Nro. CCCCXXVIII.

Berlin.

Circulare an alle Inſpectores, daß die Plantagen der Maulbeerbäume aller Orten an Seiden Bauluſtige gegen billige Conditiones überlaſſen werden ſollen.

dd. Berlin den 20. Sept. 1768.

Von Gottes Gnaden, Friederich, König in Preußen ꝛc. Unſern ꝛc. da Wir unermüdet dahin bemühet ſeyn, daß der Seydenbau in Unſern Landen zunehme; ſo finden Wir für gut, zu verordnen:

1) Daß die Plantagen der Maulbeerbäume aller Orten an Seiden-Bauluſtige gegen billige Conditiones, worunter vornehmlich die Vermehrung und Conſervation derſelben in gutem Stande, vermittelſt Erhaltung derer Bäume in Schnitt zu rechnen, pachtweiſe überlaſſen werden ſollen, wobey dann Prediger, Schulleute, und Pia Corpora, ſo in der Nähe ſind, wohl thun werden, ſich ſolches zu Nutze zu machen,

und

und Unſerer Intention gemäß den Seidenbau möglichſt zu poußiren. Und da

2) Einer Nahmens Kühnholz, welcher im Seidenbau ſowohl als der Cultur der Maulbeerbäume gründlich erfahren iſt, angenommen worden, um die Churmark zu bereiſen, die Plantagen und Seidenbauanſtalten zu unterſuchen, und zu Beſchneidung und Wartung der Bäume gehörigen Unterricht zu geben; ſo wollen Wir, daß demſelben in Ausrichtung ſeines Auftrages auch bey der Geiſtlichkeit, und denen unter ihr ſtehenden Anſtalten, keine Hinderniß erregt, vielmehr alle Erleichterung erwieſen, auch ſonderlich die von ihm zu erwartende Anweiſung gut genutzet werde. Und ihr werdet gnädigſt befehliget, ſowohl euch ſelbſten darnach zu achten, als auch die Geiſtlichen eurer Aufſicht davon zu benachrichtigen, und ſie dahin anzuweiſen.

3) Iſt bekannt zu machen, daß das hieſige Seidenmagazin, wovon Euch ſchon unterm 21ten Aprill c. Eröfnung geſchehen, befehligt ſeye, nicht nur die gewonnene Landſeide gegen Bezahlung des gewürdigten Werths, ſondern auch Cocons à 12 Gr. das Pfund anzunehmen, und ſolche allemahl prompt zu bezahlen, wobey es aber immer willkührlich bleibet, ob die Geiſtlichen und Schulleute ihre Seide, und welches am liebſten Seide oder Cocons, in das Magazin liefern, oder anderwärts verkaufen wollen.

4) Uebrigens haben Wir Höchſtſelbſt über den langſamen Fortgang des Seidenbaues in Unſern Landen noch ganz kürzlich Unſer Misvergnügen zu erkennen gegeben, und dies veranlaßt Uns, Euch den Inſpectoren anzubefehlen, die pflichtmäßige Aufſicht und Aufmerkſamkeit auf dieſes Geſchäfte zu verdopplen, ſonderlich Euch zu bearbeiten den wahren Zuſtand deſſen in Eurem anvertrauten Kraiſe und deſſen Mängel ſo dabey übrig geblieben ſeyn mögen, gründlich kennen zu lernen, und getreulich anher zu berichten, da, wann bey der dem Kühnholz ſowohl als insgemein den Departementsräthen, aufgetragenen Recherche und Viſitation ſich demnächſt finden ſollte, daß ihr deren Zuſtand unrichtig angegeben, und die Mängel verſchwiegen, Euch ſolches nur zu deſto größerer Verantwortung gereichen würde. Ihr ſollet ferner

5) Darauf ſehen, daß denen, ſo ſich mit dem Seidenbau abgeben wollen, ſie ſeyn Küſter, Schulmeiſter, Kirchen- Hoſpital- oder Armenvorſteher, oder Prediger, nirgends einige Hinderniß in den Weg gelegt, und die Sache ſchwer gemacht werde, und falls über Nutzung der auf den Kirchhöfen und Plätzen befindliche Maulbeerbäume eine Colliſion zwiſchen nurgedachten Perſonen entſtünde; ſo gebühret der Vorzug dem, ſo das Werk am beſten verſteht, und von welchem man alſo die ſicherſte Hofnung faſſen kann,

daß

daß der Seidenbau durch ihn werde befördert werden. Wie aber

6) Dieſer Endzweck nicht erreicht werden kann, wofern nicht immer darauf gehalten wird, daß an Orten, wo Gelegenheit iſt, den Seidenbau zu treiben, in dieſem Geſchäfte erfahrne Perſonen seyn müſſen; ſo wollen Wir, daß in denen vorgeſchriebenen Maulbeerbaum-Tabellen unter der Colonne: **und Sie** (die Bäume) **wartet, und wer des Orts Seide bauet,** annoch hinzugefüget werde; **ob und wo er es erlernt, und ob er eine Partie reine Seide abgehaſpelt;** andern theils, da ihr

7) Eure Untergebene Amts halber kennen müßt, und ſelbige kennen zu lernen vielfältige Gelegenheit, ſonderlich bey den Viſitationen habet; ſo müßt ihr Euch welche Perſonen unter denen, ſo von Euch abhängen, hierunter am brauchbarſten, und wo einige ſind, die Luſt und natürliches Geſchicke haben würden, die Sache zu lernen, denen es aber an Gelegenheit darzu gefehlt hat, unterrichten, und ſolches bey den Seidenbauliſten anzeigen, damit auf erſteren reflectirt, und leztern die ihnen abgegangene Gelegenheit geſchafft werden könne.

Uebrigens verbleibt es bey Einſendung der Maulbeerbaumtabellen und Seidenbauliſten in den

den beſtimmten Terminen, und werdet ihr auf vorige Verordnungen verwieſen. Diejenigen, welche mit erſteren noch rückſtändig, müſſen ſolche ſofort einſenden, ihr ſämtlich aber werdet befehligt, wo es noch nicht geſchehen, die Seidenbauliſten in dem beſtimmten Termin einzubringen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin den 20 Sept. 1768.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

Anmerkung.

Wenn man die große Conſumtion von Seidenwaaren und die unermeßliche Summen Geldes, die dafür ausgehen, in allen Ländern mit gehöriger Aufmerkſamkeit betrachtet, ſo ſollte man glauben, es würden ſich die Miniſteria und Commerzcollegia ſolcher Staaten deren Clima zur Maulbeerbaum-Pflanzung tauglich iſt, eine Hauptbeſchäftigung daraus machen, entweder durch eine wohlverfaßte Kleiderordnung den übertriebenen Luxum einzuſchrenken, und den ohnnöthigen Pracht, die Unterthanen entbehren zu lernen, oder aber im Gegentheil die Maulbeerbaum-Pflanzung und Seidencultur, als einen beträchtlichen Nahrungszweig zu einem eigenen Landesproduct zu machen. Allein! leider finden wir in denen wenigſten Reichslanden, Spuhren dieſer Sorgfalt, und wo auch dergleichen angetroffen werden, ſo ſind doch die Anſtalten ſo unvollkommen, und meiſtens nur ſolche Privatunter-

ternehmungen, die wiederum zu ſcheitern beginnen ehe man ſichs verſiehet, und das ſchlimmeſte dabey iſt noch oben drein allemal dieſes, daß man aus dieſen fehlgeſchlagenen Entrepriſen ohnerfahrner Leute, das ungegründete Vorurtheil faſſet, als ob das Clima darzu nicht tauglich ſeye, da es doch blos entweder gar an denen Anſtalten ſelbſt mangelt, oder man bey deren Abfaſſung nicht die erforderliche Einſichten hat, oder zu bekommen verlangt.

Ein ſicherer Freund aber, den ein großer Reichsfürſt nach Italien geſchickt, und denſelben verſchiedene Jahre zu dem Ende und mit dem Auftrag daſelbſt unterhalten hat, daß er alles, was zum Seidenbau gehöret, gründlich examiniren, prüfen und ſtudiren ſolle, und der demnach ſowol in Pflanzung der Maulbeerbäume, deren Wartung und Schnitt, die Pflegung der Würmer, Beurtheilung der Qualität des Laubes, zu Erzeugung geringer und feinerer Seide, ingleichem in denen Mitteln zur Allgemeinmachung der Seidencultur ſich eine fürtrefliche und vollkommene Kenntniß erworben hat, verſichert uns, daß deren Allgemeinmachung bey weitem nicht ſo ſchwer ſeye, als man ſich gemeiniglich einen Begriff davon zu machen pflege, zu deſſen mehrerer Ueberzeugung er uns die nöthigſte Maasregeln hierzu mitgetheilt hat, die wir hiermit öffentlich bekannt zu machen, uns für ſchuldig erachten. Er will nemlich die Sache in folgender Ordnung behandelt haben.

1) Die Cammer müſſe für allen Dingen einen erfahrnen Generalinſpectorem aufſtellen, und durch denſelben

2)

2) Eine ſolche Baumſchul anlegen laſſen, um das ganze Land mit Maulbeerbäumen ſattſam verſehen zu können.

3) Beederley Köſten dörfen ohngefährlich jährlich bey der Cammer einen Aufwand von 2 bis 3000 fl. erfordern, und um ſo mehr aufzuwenden ſeyn, als eines theils die allgemeine Wohlfarth des Landes dardurch befördert, andern theils aber die Koſten wie hiernach gezeigt wird, derſelben mit reichlichem Intereſſe wieder erſezt werden. So bald nun

4) Die Bäume 5 bis 6 jährig, folglich zum Verſetzen tauglich und ſtark genug wären, ſo hätte man dafür zu ſorgen, daß das Land damit angefüllet, und bepflanzet werde. Salchemnach wäre

5) dahin zu trachten, daß forderſamſt alle Kirchhöfe, ſoviel nemlich die ohngehinderte Begrabung der Todten geſtattete, ingleichem alle Herrſchaftl. eigenthümliche Bauer- und andere Beſoldungsgüther, damit ausgeſetzet werden.

6) Die Setz- und Pflanzung wäre auf Kirchhöfen denen Pfarrern, Schuldienern, oder auch Todtengräbern, auf Beſoldungsgüther denen Uſufructuariis derſelben, und auf Herrſchaftl. Güthern denen Pächtern aufzutragen, und es zu einem Pachtartikel zu machen, ſo viel Bäume als der Generalinſpector für möglich hält, zu ſetzen, nach der Vorſchrift zu pflanzen, und beym Abſtand zu übergeben.

7) Wer die Setz- und Pflanzung auf ſeine Koſten verrichtet, dem muß auch der Genuß der Bäume überlaſſen werden.

8)

8) Auſſer dieſem muß der Generalinſpector das ganze Land einmal bereiſen, und jeden Orts aufſuchen, ob keine zur Maulbeerbaum-Pflanzung taugliche Allmand- oder Gemeindsplätze vorhanden ſeyen, ſodann mit denen Communvorſtehern darüber tractiren, daß ſie ein gewiſſes Quantum zu pflanzen übernehmen, den Platz aber zu Verhüthung aller Beſchädigung mit tüchtigen Zäunen verwahren. Er muß ferner und

9) zu gleicher Zeit die ganze Inwohnerſchaft des Dorfs auf das Rathhaus verſammlen, und ihnen den Vortheil der Seidencultur, den ſie ohne Abbruch ihrer anderen Geſchäften in einer Zeit von 5 bis 6 Wochen erwerben können, deutlich erklären, auch ſie unter der Aßiſtenz des Vorſtehers oder Beamtens dahin zu perſuadiren trachten, daß jeder von ihnen 10. 20. 30. Bäume oder ſoviel jeder verlanget, auf ihre eigenthümliche Güther zu pflanzen ſich verbindlich mache.

10) Alle Bäume müſſen denen Unterthanen von der Cammer obentgeltlich verabfolgt werden, weil ſie ſonſten auch durch die geringſte Auslage davon abgeſchreckt würden.

11) Auf jeder Amtsſtadt iſt ein Ober- und jedem darein gehörigen Dorf ein beſonderer Unterinſpector zu beſtellen. Beyderley müſſen von dem Generalinſpectore über ihre Obliegenheit informirt ſeyn. Er muß

a) für die Pflanzung, Wartung und Baumſchnitt, überhaupt aber für die möglichſte Vermehrung ihrer Anzahl ſorgen.

b)

b) Jährlich den Oberinſpectori in der Amtsſtadt ſeine Baumliſte, nach vorgeſchriebenen Feldern, und dieſer eine Hauptliſte vom ganzen Amtsbezirk an den Generalinſpectorem einſenden.

c) Denen Seidenbauluſtigen die Stellaſchen zu Hand ſchaffen.

d) Selbige während der Würmerzucht täglich viſitiren, und

e) dahin ſehen, daß bis zur Abnahme der Coccons alles in derjenigen Ordnung, die der Generalinſpetor giebt, tractiret werde. Endlich aber

f) bey der Abnahme der Coccons abermals eine Liſte nach der Generalinſpectoris Vorſchrift darüber führe, wie viel Pfund, und was für Sorte jeder erzeuget habe, dieſe Liſten hat der Oberinſpector in eine Hauptliſte über den ganzen Amtsbezirk zu bringen, und an den Generalinſpectorem einzuſenden.

Für all dieſe geringe Bemühung dieſer Ober- und Unterinſpectoren, welche des Jahrs nur wenige Zeit erfordert, müſſen die Magiſtraten und Communvorſteher, mittelſt Uebertragung anderer einträglichen Aemter, und inſonderheit die auf denen Dörfer mittelſt Befreyung von Frohn- und Jagddienſten zu beneficiren und zu belohnen ſuchen.

Wann nun dieſe vorgängige Anſtalten vorgekehret ſind, und das ganze Land dermaſſen mit Maulbeerbäume angefüllet iſt, daß es nirgends an Laub mangelt, alsdann ſchreitet der Generalinſpector zur Würmerzucht. Zu dem Ende macht er

12) Im erſten Jahr den Anfang nur mit einem Amtsbezirk, er berufet in jedem Ort die Einwohner, oder die Seydenbauluſtige zuſammen auf das Rathhaus, vernimmt von ſelbigen, wie viel Bäume jeder Beſitzer, und wie viel er Wurmſaamen nöthig habe, theilet ſolchen in den 3 erſten Jahren ohnentgeltlich unter ſie aus, und beharret ſo lang in dieſem Amtsbezirk, als dieſes Geſchäfte andauret, viſitirt jeden von Zeit zu Zeit, und unterrichtet ihn, was er von Tag zu Tag zu thun, und zu beobachten habe.

In denen folgenden Jahren aber continuirt er auf gleiche Weiſe jedesmal mit einem andern Amt, bis das ganze Land nach und nach von der Seidencultur unterrichtet ſeyn wird. Was

13) Die Stellaſchen betrift: So müſſen ſolche die Magiſtraten beſorgen, und ex ærario anſchaffen, nach 3 Jahren aber, wann der Seidenbauluſtige ſchon eine beträchtliche Racolte macht, muß er ſolche in einem billigen Preiß bezahlen.

14) Wird keinem Unterthanen erlaubt, ſeine Coccons auſſer Lands zu verkaufen, vielweniger ſolche ſelbſt abzuhaſplen, ſondern alsdann errichtet

15) die Cammer ein Hauptmagazin, in welches jeder Unterthan ſeine Coccons einliefern muß, und dafür nach einem gewiſſen Tax, der nach der Proportion der Qualität regulirt wird, die baare Bezahlung erhält.

16) Dieſen Tax regulirt das Commerzcollegium jährlich nach Beſchaffenheit der glücklich oder unglücklich ausgefallenenen Racolte, und nach dem Tax, den ſelbiges Jahr auch andere Staaten ge-

macht haben, und wie man z. B. in Weinländern die Weinrechnung zu reguliren pfleget.

17) Bey dieſem Magazin wird zugleich die Einrichtung zu Abhaſplung und Präparatur auch Sortirung der Seiden gemacht, und dieſe ſofort an die Seidenhändler und Fabricanten verkauft.

Je geſchickter nun dieſes Negoce geführet wird, und je fleißiger der Generalinſpector im Unterricht des Landvolks iſt, deſto mehr gewinnet die Cammer, und wird alſo ihres zur Seidencultur angewandten Koſtens mit reichlichen Intereſſen indemniſirt.

Zu Ausführung alles deſſen nun, glaubt unſer Autor, weiter nichts erforderlich zu ſeyn, als daß ein Miniſterium und Commerzcollegium den guten Willen und Vorſatz habe, die Wohlfart des Landes zu befördern, und daß es ſolche Seidencultur-Policeygeſetze abfaſſe, und ſolche Maasreglen ergreife, welche zweck- und planmäßig ſind.

Nro.

Nro. CCCCXXIX.

Churtrier.

Verordnung daß die wollene Tücher nimmer betrüglich gefärbt werden ſollen.

dd. Ehrenbreitſtein den 20ten Sept. 1768.

Jhro Churfürſtl. Durchlaucht haben aus verſchiedenen Ereigniſſen mißfälligſt zu vernehmen gehabt, wasmaßen verſchiedene von denen Wollenweberen ihre Tücher nicht auf der ſogenannten Küpp, oder auf den Kern, ſondern blos nur auf die Schaue färben zu laſſen, hin und wieder ſich unterfangen; wie nun aber Jhro Churfürſtl. Durchl. ſolchem Unweſen um ſo weniger gleichgültig nachſehen können, je gewiſſer durch derley unächte Färbereyen das Publicum eines Theils gefährdet wird, andern Theils aber auch ein ſolches denen übrigen Wollenweberen ſelbſt, wie überhaupt dem Aufkommen des Gewerbs, und Commercii zu nicht geringem Nachtheil gereichet; als befehlen Höchſtdieſelbe gnädigſt hierdurch, und wollen, das hinführo kein Erzſtiftiſcher Wollenweber ſeine Tücher blos auf die Schaue färben zu laſſen, weder auch die

Blaufärbere ſich deſſen, unten ſcharfer arbitrariſcher Ahndung unterſtehen, weder auch die alſo gefärbte Tücher in Höchſtdero Erzſtift verkaufet, ſondern binnen Zeit eines Monaths auſſer Lands geſchaffet; und wo ſolche in Kramläden, oder auf öffentlichen Jahrmärkten gefunden würden ohne einige Nachſicht confiſciret werden ſollen, worauf alſo eines jeden Orts-Obrigkeit, nach ihren Pflichten, zu wachen und ſonderlich bey denen Jahrmärkten, mit Zuziehung deren Schaumeiſteren, die erforderliche Beſichtigung mit aller Aufmerkſamkeit zu bewürken hat. Ehrenbreitſtein den 20. Sept. 1768.

(L. S.) Ex Mandato Ser. & Elect. ſpeciali.

P. M. Hommer.

Anmerkung.

Die Aufmerkſamkeit auf die Fabrikanten, daß ſolche keine betrogene Waare machen, wordurch ſie ſelbſt und das Land in einen üblen Ruf gebracht, und das Commerz verſchrien wird, iſt allerdings eine Pflicht eines ſorgfältigen Commerzcollegii, und wäre zu wünſchen, daß man dieſem Churtrieriſchen Beyſpiel in allen Staaten, wo Fabriquen ſind, nachfolgen möchte.

Nro.

Nro. CCCCXXX.

Heſſencaſſel.

Cartel, zwiſchen Herrn Herzog Friederich zu Sachſen, und Herrn Landgraf Friederich II. zu Heſſen.

dd. Caſſel den 21. Sept. 1768.

Zu wiſſen ſeye hiermit, welchergeſtalten zwiſchen dem Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Friedrich, Herzogen zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, Landgrafen zu Thüringen, Marggrafen zu Meiſſen, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravenſtein und Tonna ꝛc. an einem, und dem Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Friedriche dem 2ten, Landgrafen zu Heſſen, Fürſten zu Hersfeld, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg und Hanau ꝛc. Ritter des Königl. Großbrittanniſchen Ordens vom blauen Hoſenbande, am andern Theile, das in vorigen Zeiten zwiſchen beyden Durchlauchtigſten Häuſern wegen reciprocirlicher Auslieferung der von beyderſeitigen Truppen entwichenen Deſerteurs errichtete, in den Jahren

 1733.

1733. 1739. 1745. und 1751. erneuerte, in dem 1757ten aber zu Ende gegangene Cartell folgendergeſtalt wiederum erneuert worden.

I. Iſt beliebet, daß nicht nur alle und jede Deſerteurs, welche von beyderſeitigen ſowohl in als auſſerhalb Landes ſich befindlichen, oder auch an fremde Puiſſancen überlaſſenen, jedoch in beyderſeits Pflichten annoch ſtehenden Truppen, es ſey von der Cavallerie, Infanterie oder Artillerie, oder auch von den Garniſonsregimentern oder Compagnien, a dato an austretten, ſondern auch die bey beyderſeitigen Truppen, ſo lange ſolche in Campagne ſtehen, befindlichen Herren- und Officiers-Knechte und was ſonſt der Armee zu folgen pflegt, wenn ſelbige von des einen oder des andern Theiles Truppen, es ſeye im Felde, Beſatzung, Land-Quartieren oder ſonſten bey den Unterthanen, ingleichen auf den Straßen, ohne glaubhafte Paſſeports oder Abſchiede angetroffen werden, ſowohl ohne, als auf vorgängige Reclamation angehalten, in Verhaft gebracht und darvon ſogleich im Felde an die Generalität, in beyderſeits Landen aber an die Kriegscollegia oder deren Herrſchaften mit Benennung des Orts, wo der Deſerteur zu Haften gezogen, reciproce Notification gethan, und von ſelbigen deren Abholung und Auslieferung veranſtaltet werden ſoll.

II.

II. Alle diejenige Soldaten, welche von beyderſeits Unterthanen ſind, und welche a dato an wider ihren Willen und mit Gewalt angeworben worden, ingleichen deren Capitulationszeit zu Ende gegangen ſeyn möchte, ſollen ohnweigerlich ohne Entgeld ſofort ihrer bisherigen Dienſte, vermittelſt Ertheilung gewöhnlicher Abſchiede, erlaſſen werden. Und dafern

III. ſich es zutrüge, daß ein ſolcher mit Gewalt angeworbener, oder über die Capitulationszeit in Dienſten behaltener deſertirte, und wieder in ſein Vaterland ſich begäbe, auch allda reclamiret würde, ſoll doch deſſen Auslieferung eher nicht, als bis die angebrachten Umſtände der geſchehenen gewaltſamen Werbung gründlich erörtert und ohne Grund befunden worden, geſchehen; daferne aber das Anbringen der gewaltſamen Werbung wahrhaftig befunden würde, ſelbiger weiter nicht verlanget, jedoch dasjenige, ſo er an Mundirung und Gewehr, Pferd, Sattel und Zeug mitgenommen, wenn es noch in natura vorhanden iſt, reſtituiret oder der Werth davor, nach vorgängiger deren Liquidation, aus deſſen bereiteſten Vermögen erſetzet, hingegen ihm ſein Abſchied ausgefertiget und an den commandirenden General oder deſſen Herrſchaft überſendet, auch wegen beſchehener Unterſuchung der angeblichen Gewalt keine Koſten gefordert werden. Damit auch

IV. die beyderſeitige Abſicht dieſes Cartells deſto gewiſſer erreichet, hingegen aller Unterſchleif und Unordnung verhütet werden möge, ſollen alle und jede von Unſern Officiers, bey welchen der Deſerteur reclamirt wird, falls dieſelbe ſolchen verſchweigen möchten, die Liſten und Zahlrollen auf Begehren vorzuzeigen, und wenn der Ausgetretene mit wahrem oder falſchem Namen darin gefunden würde, denſelben ohnweigerlich beyzuſchaffen und auszuliefern gehalten ſeyn; Auch gleichergeſtalt die mitgebrachten Mundirungsſtücke, Gewehr und Pferde oder der Werth davor, wie im paragrapho præcedente enthalten, zurück gegeben und reſpective bezahlt werden. Und da

V. ein Officier wiſſentlich einen Deſerteur aus Unſern Truppen annehmen würde, ſoll derſelbe ſolchen wiſſentlich angenommenen Deſerteur auf geſchehene Reclamation ohne Entgeld ausantworten, und überdies mit nachdrücklicher Strafe angeſehen werden. Würde aber

VI. ein Deſerteur oder ein von den im Felde ſtehenden Truppen entlaufener Herren- oder Officiersknecht bey ſeiner Anwerbung, die aus eines oder des andern Dienſten begangene Deſertion und Entweichung verſchweigen, oder auch ohne Kriegsdienſte zu nehmen, als ein Vagabund auf der Straſe oder ſonſt ergriffen, und

von

von der Civilobrigkeit zu Haft gebracht: So ſoll demjenigen, der einen ſolchen reclamiret oder auf geſchehene Notification abholen läſſet, deſſen Montirung, als Rock, Camiſol und Huth nebſt Gewehr, wie auch wann bey einem Deſerteur von der Cavallerie das Pferd noch vorhanden, ſolches zurückgegeben, und hiernächſt für die Auslieferung jeden Deſerteurs, er ſeye von der Cavallerie, Infanterie oder Artillerie, oder auch von den Garniſonsregimentern und Compagnien, wie nicht weniger von einem, wie vorgedacht, weggelaufenen Herren- oder Officiersknecht, für einen wie für den andern, ſtatt des Werbegeldes und aller Unkoſten, überhaupt mehr nicht, als Sechs Rthlr., benebſt täglich einem guten Groſchen Atzungsgebühren, auf die Zeit, da ſelbiger arretiret geweſen, und 5 Ggr. Schliesgeld, jedoch bey einem mit Pferde deſertirten Reiter, Dragoner oder Huſaren, excluſive des vorhandenen Pferdes und der demſelben gereichten Fütterung, ſo täglich à 3 Ggr. zu rechnen, bezahlet werden, und dagegen die Auslieferung unverzüglich erfolgen.

VII. Alle und jede von Unſern beyderſeitigen Garniſonsregimentern oder Landmiliz, obgleich dieſelben hinc inde gutwillig Dienſte zu nehmen ſich erbieten, ſollen gar nicht angenommen, ſondern ſobald von ſolchem Nexu der Landmiliz ſich etwas äuſſerte, ſolche ſofort angehalten, und

davon behörige Notification ertheilet oder auf Anſuchen und auf gleiche Weiſe wie die Deſerteurs von der regulirten Militz, wenn ſie nemlich die begangene Deſertion verſchweigen und ſich annehmen laſſen, gegen Sechs Rthlr. und die §pho 6. geſetzte Atzungskoſten nnd Schliesgeld verabfolgt werden.

VIII. Dafern auch eines Herrn Unterthan aus des andern Kriegsdienſten loszukommen begehrte, und ſich wieder in ſein Vaterland begeben wollte: So ſoll demſelben, jedoch nur in Friedenszeiten, wann vorher deſſen Herrſchaft um ſeine Erlaßung requiriret, gegen Erlegung zwölf Rthlr. benebſt Zurücklaßung der Montur, wann ſolche nicht bereits durch die ordentliche Zeit abgedienet worden, ſeine Dimißion ertheilet werden.

IX. Auf den Fall auch etwa ein oder des andern Herrn Unterthan, wann auch gleich ſelbige noch nicht würklich als Soldaten enrolliret ſind, aus Furcht zu Kriegsdienſten ausgenommen zu werden, ausweichen, und in des andern Herrn Lande ſich betretten laßen ſollte: So ſollen ſolche ſowohl als diejenigen Soldaten, welche nur mit Laufpäſſen erlaßen und keinen expreſſen landesherrlichen Conſens aufzuweiſen haben, hinc inde nicht angenommen, ſondern gleich den würklichen Deſerteurs arretiret werden, auch bey-

der-

derſeits Officiers oder Beamte davon Nachricht zu geben, und auf jedesmahliges Begehren, nach vorgängigem Berichte an die gnädigſte Landesherrſchaft gegen Erſtattung der in §pho 6. gedachten Atzungs-Wacht- und Gerichtskoſten, ſolche ausfolgen zu laßen ſchuldig ſeyn. Geſtalten dann vielweniger einem auswärtigen Herrn, dieſe oder andere der beyden paciſcirenden Deſerteurs oder Unterthanen in eines von beyden Landen anzuwerben, verſtattet, und wenn ſich hinc inde ein oder der andere zu ſolchen Verführungen gebrauchen ließe, oder auch den Ausgetretenen durch Abkaufung der Montur, des Gewehrs, Zeigung der Wege, Nachläßigkeit in Abforderung der Päſſe, oder ſonſten wie es wolle, zur Flucht behülflich wäre, derſelbe auf beſchehene Anzeige exemplariſch geſtrafet und reſpective die erkaufte Sachen ohne Entgeld zurück zu geben angehalten; da hingegen derjenige, ſo einen Deſerteur erweislich anzeiget oder in Arreſt liefert, zwey Rheiniſche Gulden zum Recompens zu gewarten haben, und ſolches Gratial über das gemeldete Cartellgeld, Atzungskoſten und Schließgebühren gereicht werden ſoll.

X. Sollen diejenigen Unterthanen, ſo nach begangener Deſertion ſich in ihrem Vaterlande bereits vor der Reclamation häuslich niedergelaßen und angeſeſſen, von der Auslieferung befreyet, jedoch, nach Befinden des dem Capitain-

oder

oder Compagnie dadurch erwachſenden Schadens zwölf- bis zwanzig Rthlr. zu bezahlen ſchuldig ſeyn, auch hierzu durch gerichtliche Hülfe ſtrácklich verholfen, hingegen die Deſerteurs, ſo ſich noch nicht häuslich niedergelaßen, ſie ſeyen gleich in oder auſer dem Soldaten-Stande, nach Inhalt obiger Articul ausgeliefert werden.

XI. Iſt beyderſeits paciſciret worden, daß dieſes Cartell von jetziger Zeit an gültig ſeyn, und 6 Jahr lang von dato der Unterzeichnung an, dauren, nach deren Verlauf aber wegen deſſen Verlängerung anderweitere Vernehmung gepflogen werden ſolle. Zu deſſen Urkund iſt dieſes Cartell, welches demnächſt gedrucket und in beyderſeits Landen gehörig bekannt gemachet werden wird, gedoppelt ausgefertiget, und das diesſeitige Exemplar von Uns eigenhändig unterſchrieben, mit Unſerm Fürſtl. Inſiegel bedrucket und gegen das anderſeitige ausgewechſelt worden. So geſchehen Caſſel den 21ten September 1768,

(L. S.) Friedrich L. z. Heſſen.

vt. Althaus.

Nro:

Nro. CCCCXXXI.

Berlin.

Reſcript an die Chur- und Neumärkiſche auch Pommeriſche Cammern, daß auf den richtigen Gehalt der Bouteillen vigiliret, und die Glasfactoreyen wegen deren Unrichtigkeit beſtrafet, und die Unrichtigen zerſchlagen werden ſollen.

dd. Berlin den 23. Sept. 1768.

Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unſern ꝛc. da noch immer wahrgenommen wird, daß die Bouteillen, ſo die Glasfactors verkaufen, nicht allemahl das richtige Maas halten, und dardurch das Publicum bevortheilet wird; ſo habet ihr denen ſämtlichen Glaßhütten-Pächtern und Adminiſtratoren gemeſſenſt aufzugeben, und ſie anzuhalten, dergleichen Bouteillen, welche kein richtiges Maas halten, im Lande nicht zu debitiren, und an die Glaßfactoreyen, zum Verkauf zu verſenden, und dieſelbe dabey zugleich zu bedeuten, daß wiedrigenfalls ſothane unrichtige Bouteillen zerſchlagen werden, und ſie den Glas-

fac-

factoreyen die Koſten deshalb erſetzen, auch überdem noch nachdrücklich beſtrafet werden ſollen. Sind ꝛc. Geben Berlin den 23ten Sept. 1768.

v. Maſſow. v. Blumenthal. v. Hagen.

Nro. CCCCXXXII.

Churbayern.

Verordnung, die inländiſche Pappierer, und derſelben moderirter Eßito-Accis betreffend.

dd. München den 23. Sept. 1768.

Es iſt bereits in der neuen Mauth- und Accisordnung §. 21. die Vorſehung gemacht und gnädigſt verordnet worden, daß alle inländiſche Producta, deren Ausfuhr ohne Churfürſtl. Specialverwilligung verbotten iſt, zu Herbeyziehung mehrer inländiſcher Käuffer vorher dem Intelligenzblatt einverleibt, und mit dem Quali, Quanto, & Pretio, deutlich vorgetragen werden ſollen: wornach, wann der Eigenthümer nach Verfluß eines Monaths gleichwohl keinen Käuffer fände, mit Beybringung eines Atteſtats von

von der Ortsobrigkeit, derſelbe ſich allda um einen Ausfuhrpaß ſupplicando melden ſolle.

Indem ſich nun aber verſchiedene Pappierer im Lande dahin beſchweret, daß, wann ſie ſchon auf ſolche Art einen Ausfuhrpaß erhalten, ſie gleichwohl wegen der jezmahligen Tarifmäßigen Accis, ihr vorräthiges Pappierquantum nicht auſſer Lands verkauffen können, herentgegen aber inner Lands nicht ſo viel Verſchleiß finden, als ſie dermahl zu verfertigen eben durch die Mauthordnung, und damit verbottenen Ausfuhr der Lumpen und des Leimleders in den Stand geſezt worden.

Als haben Se. Churfürſtl. Durchl. zu Beförderung dieſes Nahrungsgeſchäfts gnädigſt bewilliget, daß von dem inländiſchen Pappier, wann ſelbes in dem Intelligenzblatt, wie oben geſagt, dem inländiſchen Publicum in dem äuſſerſten wohlfeilen Preiſe vorher angebotten worden, bey Vorzeigung eines Paſſes und deme beygehefteten Muſterbögen, zur Eßito-Accis und zwar von dem geleimten Concept und Canzleypappier vom Centner nur 50 kr. und von dem ungeleimten, als Löſch-Fließ-Druck-Schrens- und Packpappier vom Centner ſtatt voriger Belegung nur 25 kr. nebſt der gewöhnlichen Mauth, erfordert werden dörfen.

Wor-

Wornach die Churfürſtl. Mauth- und Beymauthner ſich gehorſamſt zu achten haben. München den 23. Sept. 1768.

Churfürſtl. Haupt- und General-Mauth-Directorium.

Franz Kohlbrenner,
Secretarius.

Nro. CCCCXXXIII.

Baden-Baden.

Verordnung wie ſich jedermann wegen des bey diesjähriger Ohmetzeit mehreſtentheils naß nacher Hauß gebrachten Ohmet und dahero entſtehen könnenden Feuerſchaden betragen ſolle.

dd. Raſtadt den 24. Sept. 1768.

Da bereits durch die leidige Erfahrung bekannt iſt, daß ſchon mehrmahlen aus dem naß heimgeführten und aufgebühnten Ohmet höchſt verderbliche Brände entſtanden ſeynd, dieſes Jahr aber faſt aller Orten das Ohmet naß, ja Theils gar

gar von dem Wagen tropfend eingeführet worden, und dahero leicht ein Brand entſtehen könnte; als geſchiehet Hochfürſtl. Marggr. Badenſchen N. N. hiemit der Auftrag, nicht nur allein die möglichſte Vorſorge zu tragen, daß ein jeder Hausvater dieſertwegen alle Vorſicht gebrauche, und ſeine Heubühne täglich beſuche, ſondern er Amtmann hat auch zugleich dieſe Viſitation durch die Orts vorgeſezte und verpflichtete Feuerſchauere, ſo lang das Ohmet noch nicht verjähret hat, alle zwey Tag vornehmen zu laſſen, und wo man den Ohmetſtock noch Warm und brandig findet, die Auseinanderziehung und Dörrung deſſelben anzuordnen.

Decretum, ut ſupra.

Anmerkung.

Es iſt dieſe Verfügung bey naß einheimſendem Ohmet eine eben ſo höchſt nothwendige als löbliche Sorgfalt, und haben die Policeyämter, welche ſonſt ſelten darauf merken, ſichs zu einem Beyſpiel dienen zu laſſen.

Nro. CCCCXXXIV.

Churſachſen.

Privilegirte Leyhaus-Ordnung, der Reſidenzſtadt Dreßden.

dd. den 24ten September 1768.

Wir Friederich Auguſt, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachſen ꝛc. Churfürſt ꝛc. für Uns, Unſere Erben und Nachkommen thun kund: Daß Wir auf unterthänigſtes Anſuchen Unſerer Lieben Getreuen, des Raths allhier, die zum Behuf eines anzulegenden Leyhauſes gemachte Ordnung, wie Uns ſolche unterm dato den 24ten menſis præt. in originali vorgetragen, und davon vidimirte Abſchrift bey Unſerer Canzley behalten worden, beſtättiget haben, und alſo lautet:

Wir Burgermeiſter und Rath der Churfürſtl. Sächſiſchen Reſidenzſtadt Dreßden, fügen jedermänniglich hierdurch zu wiſſen: nachdeme zeithero wahrzunehmen geweſen, welchergeſtalt viele von denenjenigen, ſo gegen Pfand bares Geld aufzunehmen ſich genöthiget ſehen, meiſtentheils

Ge-

gewinnſüchtigen und wucherlichen Gläubigern in die Hände verfallen, und hierdurch bey ihrer vielmahls aufs höchſte geſtiegenen Noth, im Mangel einer andern leidlichern Rettung, entweder einen übermäßigen Verluſt an den aufgenommenen Geldern, oder wohl gar die gänzliche Einbuße ihrer verſetzten Pfandſtücken erfahren müſſen, dergleichen, zumahl bey jetzigen Geld- und nahrloſen Zeiten, häufig im Schwange gehenden Verbrechen und Mißhandlungen aber mehrentheils und abſonderlich, wann die Erborger eine Wiedererſtattung ihres erlittenen Schadens nicht zuverläßig vorausſehen können, verſchwiegen und ohngeahndet verblieben, und dardurch je mehr und mehr um ſich gegriffen, gleichwohl dieſem in gött- und weltlichen Geſetzen aufs ſchärfſte verpönten Wucher und hieraus unvermeidlich entſpringenden andern Vergehungen mit den würkſamſten Mitteln zu begegnen, auch, ſo viel möglich, zu ſteuern, die Nothdurft erfordert; ſo ſind in Betracht deſſen, unter zuverſichtlicher Getröſtung disfalſiger höchſter landesherrlicher Approbation, Wir veranlaſſet worden, nach dem in mehrern Landen mit glücklichem Erfolg eingeführten Gebrauch ein öffentliches Pfand- und Leyhhaus (allwo ohne allen Umſchweif und Weiterung ſogleich baares Geld auf einen- oder etliche Monathe gegen tüchtige Pfandleiſtung aufgenommen werden kann) auch in hieſiger Churfürſtl. Sächſiſcher Reſidenz-

ſtadt Dreßden zum Verſuch, und ſo lange nicht die Umſtände deſſen Wiederaufhebung erheiſchen möchten, anzulegen, und zu dem Ende, bis auf höchſte Genehmigung, folgende nach Maasgabe der berühmteſten Leyhäuſer in ſo weit deren Einrichtung und Verfaſſung allhier thunlich, abgefaßte Leyhausordnung zu entwerfen. Nähmlich

1. Uebernehmen Wir die Direction ſothanen Pfand- und Leyhauſes, und wollen aus Unſerem Mittel drey Deputirte, als einen der Herren Bürgermeiſter, und zwey der Herren Senatorum erwählen, welchen die zu ſothanem Leyhauſe ausgeſezten und angewieſenen Gelder anvertrauet, und die disfalſige fleißige Obſicht und Reviſion, ſowohl die Erörterung und Verbeſſerung der hier und dar ſich etwa ereignenden Vorfälle und Mängel, wie auch die Entſcheidung derer zwiſchen den Leyhausbedienten und den Verſetzern etwa vorkommenden Streitigkeiten, jedoch mit Wegfall aller proceſſualiſcher Weitläuftigkeiten Senatus Nomine aufgegeben, und übertragen werden ſollen.

2. Die zum Pfand- und Leyhauſe erforderlichen Officianten ſind:

a) Derjenige, ſo Buch und Rechnung führet,

b)

b) Der Caßirer, welcher zugleich die Pfänder verwahret,

c) die Taxatores, und

d) der Pfandhausdiener, welcher bey Herbeyholung und Verwahrung der Pfänder, auch ſonſt hülfliche Hand leiſtet, ingleichem bey anzuſtellenden Auctionen die deshalb gedruckten Nachrichten an gewiſſen Orten der Stadt anſchlägt.

Und werden insgeſamt behörig, auch reſp. auf die Conſtitution vom anvertrauten Guthe und deſſen Erläuterungsmandat dd. 17. December Anno 1767. in Eyd und Pflicht genommen.

3. Der Buchhalter und Caßirer unterſchreiben beyderſeits die Pfandſcheine, auf welchen die Nummer des verſezten Pfandes, der Betrag des dargeliehenen Geldes, die Münzſorten, und die Zeit, auf wie lange der Verſatz geſchehen, deutlich und gehörig ansgedrucket iſt, haften auch dieſerhalb einer vor beyde und beyde vor einen.

4. Werden bey dieſem Pfand- und Leyhauſe von Zeit zu Zeit vier Hauptregiſter, als:

1) Ein Caſſen- und
2) Ein Haupt-Pfandbuch,
3) Ein Reſtanten, ingleichem
4) Ein Auctionsregiſter

geführet, und in beſtändiger guter Ordnung gehalten.

5. Die Hauptcaſſe bleibt jederzeit unter der Verwahrung obgedachter E. E. Rathsdeputirten, und liefert an den Caßirer das von Zeit zu Zeit benöthigte Geld, welcher ſolches in dergeſtaltigen Beſchluß erhält, daß der Caßirer den einen, der Buchhalter aber den andern Schlüſſel hierzu überkommt, mithin keiner von beeden ohne des andern Vorbewuſt und Gegenwart, dergleichen Gelder an ſich nehmen und auszahlen kann.

Der Caßirer iſt gehalten, alle Expeditionstage ſein Caſſenbuch zu ſchließen, und einen Caſſenauszug zu machen, worinnen ſowohl die Einnahme als Ausgabe behörig zuſammengezogen, und gegeneinander gehalten, die Ausrechnung aber dem Buchhalter zur Unterſuchung und Unterſchrift, ſowohl als Bezeugung, daß ſolches alles mit dem Hauptbuche übereinſtimme, vorgeleget wird. Gleichwie nun

6. Zum Anfange dieſes Werks bereits einige benöthigte Gelder vorhanden, und von deren Verſtärkung in der Folge der Zeit nach Möglichkeit geſorget werden ſoll, hiernächſt zu verhoffen iſt, daß zu Beförderung dieſer ſo heilſamen Abſichten, hohe und niedere Gerichte, Vormünder

und

und Verweſer, wann bey ihnen Gelder müßig, und ſonder Verzinſung liegen, ſolche auf eine kurze Zeit, und ſo lange, bis ſolche gegen 5 Procent untergebracht werden können, dem Leyh- und Pfandhauſe gegen 2 bis 3 Procent Intereſſe anzuvertrauen geneigt ſeyn werden; alſo nimmt auch

7. Nach erfolgter höchſter Approbation das Leyhen auf Pfänder des förderſamſten ſeinen Anfang, und ſind vor jetzo in jeder Woche

der Montag und der Mittwoch.

oder daferne auf einen oder den andern dieſer zwey Tage ein Feyertag einfallen ſollte, der nächſt folgende Tag beſtimmt, an welchem Pfänder ins Leyhhaus gegeben, und wieder ausgelöſet werden können.

8. Minderjährigen, in väterlicher Gewalt ſtehenden Kindern, Dienſtbotten, bekannten Verſchwendern, im Gedinge ſtehenden Fabrikenarbeitern, in Concurs befangenen Perſonen, und andern, denen ſonſt die Veräuſerung oder Verpfändung ihrer Sachen nicht nachgelaſſen, oder wohl gar Gerichtswegen unterſaget worden, ſoll zwar wiſſentlich auf Pfänder nicht geliehen werden.

Da aber theils den Deputirten und Officianten des Pfandhauſes nicht zugemuthet wer-

den kann, alle im Pfandhauſe ſich meldende Perſonen genau zu kennen, und ihre Umſtände zu wiſſen, theils aber auch die Verfaſſung eines Leyhhauſes überhaupt nicht verſtattet, hierüber eine weitläuftige Unterſuchung anzuſtellen; So kann, wann von dergleichen Perſonen irgend eine Sache ins Leyhhaus verſetzet worden, an daſſelbe deshalb kein Anſpruch gemachet werden.

9. Die Pfänder können in Pretioſis, als Juwelen, Perlen, Uhren, Gold- und Silbergeſchirr, Medaillen, Kupfer, Meßing, Zinn, Kleidungsſtücken, ſeidenen und wollenen Zeugen, Spitzen, Neſſel- und Cammertuche, Leinewand goldenen und ſilbernen Treſſen, und andern anſtändigen Pfändern aller Art beſtehen, über welchen letztern Umſtand, und wann wegen deren Annahme ſonſt eine Bedenklichkeit entſtehet, die Herren Deputirten zu entſcheiden haben.

10. Sollte ein- und anderer Pfandinhaber ſein Pfand anderer Geſtalt nicht als verſiegelt in dem Leyhhauſe laſſen wollen; ſo wird zwar ſolches nicht leichtlich, und ohne ausdrückliche Bewilligung derer Herren Deputirten gar nicht verſtattet, auf den Gewährungsfall aber wird das Pfand nach beſchehener Taxation, gnüglich beſichtiget, und in der Verſetzer ſowohl, als der Leyhhausofficianten Gegenwart verſiegelt, und mit dem Pfandhausſiegel bedruckt, jedoch ſo bald

bald ſolches verſtanden, ſofort auch in Abweſenheit des Verſetzers eröfnet, und öffentlich verkauft.

11. Zu Wiedereinlöſung der Pfandſtücken und Wiederbezahlung des aufgenommenen Geldes wird überhaupt nicht unter Einen und nicht über Sechs, bey Kleidungsſtücken, wollenen oder ſonſt der Verderblichkeit unterworfenen Pfandſtücken aber, nicht über Einen bis Zwey Monathe Zeit verſtattet, jedoch bleibet den Verpfändern eben ſowohl unbenommen, ſolche annoch vor der Verfallzeit wiederum einzulöſen, ſie müſſen aber die Zinſen von den aufgenommenen Geldern bis zu der im Pfandſchein feſtgeſezten Zeit entrichten, wobey dem Leyh- und Pfandhauſe vorbehalten wird, dem Zuſtand der Caſſe, oder ſonſt befindenden Umſtänden nach, als worüber lediglich die Deputation zu urtheilen hat, Gelder auf kürzere oder längere Zeit zu verleyhen.

12. Damit auch das Publicum im voraus von dem Betrage des Pfandſchillings zuverläßig unterrichtet ſey; ſo wird vor der Hand nicht unter einen Thaler und auf Juwelen nicht über zweyhundert Thaler geliehen, dergeſtalt, daß

Auf Prätioſa ein Drittheil, und nicht leicht die Helfte.

Auf Gold, Silber, Kupfer, Möſsing, Zien ꝛc. drey viertel des innerlichen Werthes, und

Auf Leinewand, ſeidene und wollene Zeuge, neu verfertigte gangbare Waaren, die Helfte der Würderung zu geben.

Hierüber aber nicht zu ſchreiten, inmaßen ſonſt die Leyhehausofficianten, wann ſie ein mehreres, als obige Vorſchrift beſaget, darauf geliehen, den bey dem öffentlichen Verkauf des Pfandes ausfallenden Schaden und Einbuße, dem Leyhauſe zu erſtatten, pflichtig ſind.

13. So viel die von dem aufgenommenen Capital zu entrichtenden Zinſen oder Intereſſen betrift, ſo können ſolche ſowohl in Rückſicht des vielen Aufwandes, als auch deſſen, daß die Verſetzung nach Gelegenheit auf kurze Zeit geſchiehet, gleichwohl zu dieſem Behuf ein Theil der von dem Leyhauſe zu verzinſenden Capitalien ohne Nutzen in Bereitſchaft gehalten werden muß, vor der Hand unter Acht vom Hundert nicht geſetzet werden; wobey man jedoch von Seiten der Deputation auf deren Verminderung in der Folge der Zeit und bey ſich ereigneten günſtigen Umſtänden das vorzüglichſte Augenmerk zu richten ſich angelegen ſeyn laſſen wird.

14. So bald die Würderung eines zur Geldaufnahme erforderlichen obbeſchriebenen Pfandſtü-

ſtückes erfolget, und dardurch das Pfandgeld beſtimmet iſt, erhält der Verſetzer benebſt dem Gelde den Pfandſchein, vor welchen, daferne die Summe unter 25 Thlr. von jedem aufgenommenen Thaler ein Pfennig, von 25 Thaler aber an, ſechs Groſchen oder ¼tel vom Hundert, an Würderungs und Schreibegebühren zu entrichten iſt.

Die Pfänder ſelbſt werden hierauf in das Taxationsbuch eingetragen, mit der Nummer des Pfandſcheins bezeichnet, und beygeleget, vor Staub und Unreinigkeit wohl verwahret, und die Pretioſa hiervon in verſchloſſenen Schränken aufbehalten, zu welchen jedesmahl einer der Herrn Deputirten, der Buchhalter und der Caßirer, als Pfandbewahrer einen beſondern Schlüſſel erhält. Wie dann auch

16. Zur Abwendung Feuersgefahr alle dienſame und in der Feuerordnung vorgeſchriebene Mittel vorgekehret, auch über dieſes ein beſonderer Nachtfeuerwächter beſtellet und verordnet werden ſoll.

17. Nach Ablauf der auf dem Pfandſchein bemerkten Zeit hat die Verlängerung nicht ſtatt, vielweniger kann gegen vorhabende Zurücknahme eines Theils vom Pfande einzelne oder abſchlägliche Bezahlung angenommen werden.

Wür-

Würde aber der Producent des Pfandſcheins bey zu Ende gehender Friſt und noch vor Verfluß derſelben um fernerweitere Geſtundung anſuchen, und die verfallene Zinſen erlegen; ſo kann, wann das Pfand von den Leyhausverwandten und dem vereideten Taxatore genugſam unterſucht, und daß ſolches in kurzem einiger Veränderung nicht unterworfen ſeyn würde, befunden und bezeuget worden, die geſuchte Geſtundung zwar geſtattet werden, jedoch wird auf ſolchem Fall der alte oder erſte Pfandſchein zurück genommen, und ſtatt deſſen gegen Erlegung der §. 14. feſtgeſezten Würderungs- und Schreibegebühren ein anderweiter neuer Schein unter der laufenden Nummer ausgeſtellet.

18. Würde hiernächſt der Erborger oder Pfandſcheinsinhaber nach der Verfallzeit ſein Pfand gegen Erlegung des Capitals und Zinſen mit Aushändigung des Verſatzſcheins einzulöſen begehren; ſo iſt er zwar hierzu annoch zuzulaſſen, jedoch hat derſelbe, wann auch nur ein- oder zwey Tage nach der Verfallzeit verfloſſen, einen halben Monath, wann aber bereits 15 Tage verlaufen, einen ganzen Monath Zinſen, und wann endlich die zum öffentlichen Verkauf des Pfandes erforderliche Anſtalten und Zubereitungen vorgekehret worden, über dieſes die Auctionsgebühren, zu entrichten.

19.

19. Wann die im Pfandſcheine bemerkte Zeit verfloſſen, und das Pfand nicht ausgelöſet worden, ſo iſt ſofort zur öffentlichen Ausrufung zu verſchreiten, daher dergleichen Pfänder in das Reſtantenregiſter eingetragen, und bey vorzunehmenden öffentlichen Verkauf in das Auctionsregiſter gebracht werden. Der öffentliche Verkauf ſelbſt hingegen wird, nachdem es nöthig, in 6 oder 12 Wochen veranſtaltet, hierzu alle Pfänder, ſo 4 Wochen über die geſezte Zeit geſtanden, angewendet, und der Tag, an welchem der öffentliche Verkauf geſchehen ſoll, durch den hieſigen wochentlichen Anzeiger, ingleichen durch gedruckte beſondere Nachrichten, an verſchiedenen Orten der Stadt bekannt gemacht, und ſodann werden die Pfänder an die Meiſtbietenden gegen ſogleich baare Bezahlung überlaſſen; fremde und nicht verpfändet geweſene Sachen aber ſollen ſo wenig darunter genommen werden, als den Officianten auf erſtere zu bieten nachgelaſſen ſeyn. Von dem gelöſeten Gelde aber wird über den Pfandſchilling und Zinſen annoch von jedem Thaler ein Groſchen Auctionsgebühren, daſerne die Accisfreyheit gnädigſt erlangt wird, gekürzet, und die Uebermaße dem Producenten des Pfandſcheins gegen deſſen Zurückgabe und Ausſtellung einer Quitung abgeliefert.

20. Fänden ſich, wie gar wohl ſich fügen könnte, bey einem vorzunehmenden öffentlichen Ver-

Verkauf wenige Licitanten ein, dergeſtalt, daß das Pfand allem Vermuthen nach um ein allzugeringes erſtanden werden, das Leyhaus hingegen, ob ſolches ſchon bey dem Verſatz auf den innerlichen Werth und ausgefallenen Würderungspreiß den Bedacht genommen hätte, an Capital und Zinſen Verluſt erleiden dörfte; ſo werden um dergleichen Uebel in Zeiten zu begegnen, die Pfänder, welche den augenſcheinlich wahren innerlichen und beſtimmten Werth haben, bey dem öffentlichen Verkauf anderer Geſtalt nicht, als mit dem Betrag, des darauf geliehenen Geldes, ſamt Zinſen und Auctionsgebühren öffentlich ausgerufen und feil gebotten, und wann ſodann hierzu, oder auch überhaupt zu dem Verkauf eines Pfandſtückes, ſich gar keine Käuffer angeben ſollten, beruhet es bey den Herren Deputirten, ob ſothanes Pfand, bis zu einer anderweitigen günſtigern Gelegenheit aufzubehalten, oder daß den Taxatorn gegen Erlegung des Pfandſchillings, Zinſen und Auctionsgebühren an ſich ſelbſt zu nehmen, obliegen ſolle, zu verordnen.

21. Hätte der Verſetzer, oder Pfandſcheinsinhaber ſeinen weſentlichen Aufenthalt allhier nicht angezeiget, dergeſtalt, daß ihm bey ſo bewandten Umſtänden die Uebermaße von denen in der Auction gelöſeten Geldern nicht abgeliefert werden könnte, ſo wird dieſelbe in dem Leyhau-

ſe

ſe völlig **zwölf Monathe** verwahrlich aufbehalten, und während ſolcher Friſt auf jedesmahliges Anmelden, ihm gegen Zurückgabe des Pfandſcheins und Quittung, ſowohl als Entrichtung der obangezeigten Auctions- und dießfallſigen Depoſitengebühren an ein Viertel von Hunderten ausgeantwortet, hingegen fället dieſelbe nach Ablauf dieſer von Zeit der beſchehenen Auction an zu rechnenden, zwölf monathlichen Friſt dem Leyhhauſe anheim, auch ſodann dieſerwegen aller Anſpruch an lezteres hinweg.

22. Begäbe es ſich auch, daß ein Verſatz- oder Pfandſchein verlohren gienge, ſo muß ſolches unverzüglich bey dem Leyhhauſe gemeldet, und das Pfand ausführlich nach denen aufhabenden beſondern Unterſcheidungskennzeichen beſchrieben werden, inmaßen auſſer dem wann auch ſchon ein unrechtmäßiger Inhaber des Pfandſcheins das Pfand vor der Verfallzeit eingelöſet, das Leyhhaus für ſolches nicht weiter haftet, auf den erſten Fall aber auf des Anmelders Koſten dem Publiko durch beſondere gedruckte Anzeigen von dem verlohrnen Pfandſcheine Nachricht zu geben, und vor der Erkaufung deſſelben zu warnen, nicht ermanglen wird.

23. Daferne ein Verſetzer mit Tode abgienge, und unter den Erben ein Streit der Erbſchaft halber ſich ereignete, ſo kann des verſezten

Pfan-

Pfandes wegen, auſſer in dem Fall, wann ein gegründeter Verdacht, daß ein ſolcher Pfandſchein entwendet worden, und dießfallſige Anzeige erfolget wäre, keine Verkümmerung angenommen werden, vielmehr lifert das Leyhhaus das Pfand gegen Erſtattung des Schillings, ſamt Zinſen und Zurückgabe des erhaltenen Scheins, an deſſen Producenten ohnweigerlich ab, oder verfährt nach verfloſſener Pfandzeit ſofort mit der Auction.

Würde jedannoch von den Erben eines Pfandſcheininhabers um fernerweite Geſtundung angeſucht, das Pfand auch von der geſtaltiger Beſchaffenheit befunden, daß aus deſſen längerer Aufbewahrung dem Leyhauſe kein Nachtheil zu befahren ſtünde, ſo kann nach Bezahlung der Zinſen und Schreibegebühren die Verlängerung oder neue Einſchreibung erfolgen.

Sollte aber die Obrigkeit, allwo die Erbſchaftsdifferenzien anhängig ſind, das Pfandhaus requiriren, daß das Pfand gegen Abführung des Capitals und Zinſen an einen von den Erben, oder der Ueberſchuß von denen durch öffentlichen Verkauf von dem Pfande erhaltenen Geldern an ihn den Richter ſelbſt ausgeantwortet werden ſolle, ſo hat das Leyhhaus der Deputation hiervon Nachricht zu geben, und zu Befolgung der erhaltenen Reſolution das Veran-

anlaſſungsſchreiben und Quittung dem Hauptbuche künftiger Nachricht halber einzuverleiben. Und da

24. das Pfandhaus an den verpfändeten Sachen ein ſtillſchweigendes Unterpfands- und Vorzugsrecht vor allen andern Gläubigern hat, ſo kann von einem Eigenthümer, Eheweibe, Ehemanne, Mündel und Pflegbefohlenen, auch deren Vormündern, Verwaltern milder Stiftungen oder andern, welchen ein dünglichtes Recht, und nach Vorſchrift andern deren Geſetze ſonſt ein Vorzugsrecht gegönnet iſt, ein An- und Zuſpruch, ſolcher rühre auch her, woher er nur wolle, nicht gemacht werden, ſondern das Leyhhaus nimmt, wegen Kapitals, Zinſen und andern Aufwandes ſchlechterdings von denen durch die Auction ſothanen Pfandes erlangten Kaufgeldern ſeine Befriedigung.

25. Wann ein Inhaber eines Pfandſcheins in ein Creditweſen verfallen ſollte, iſt das Pfandhaus keineswegs gehalten, das Pfand zur Concursmaſſe auszuantworten, oder ſeine Forderung bey dem Creditweſen zu liquidiren, und davon einen Beytrag zu den Concurskoſten zu entrichten, ſondern es hat vielmehr der verordnete Curator Bonorum dieſer Leyhehausordnung und beſonders deſſen 17ten, 18ten, 19ten und 21ten Spho gemäß ſich zu bezeigen, widrigenfalls

Kk

falls wird von dem Pfandhauſe auf die Spho 19. beſchriebene maaße verfahren, und nur die, nach Abzug des Pfandſchillings, der Zinſen und Auctionskoſten, auch bey vorkommenden Fällen der §. 21. beſchriebenen Depoſitengebühren verbleibende Uebermaſſe zur Concursmaſſe verabfolgt.

26. Damit hiernächſt auch in Anſehung des geſtohlnen Guthes und anderer dergleichen Sachen, ſo in den Rechten res vitioſæ benennet werden, ſo viel nur möglich, Vorſicht gebraucht werden könne; ſo hat derjenige, dem etwas entwendet worden, oder ſonſten von Handen gekommen, eine zuverläßige vollſtändige Beſchreibung hiervon bey dem Leyhhaus unverzüglich einzureichen. Dieſe wird hierauf, gegen Entrichtung einer billigen Ergötzlichkeit, nach Beſchaffenheit von Einem bis Sechs Groſchen, in das zu haltende Protocoll eingetragen, von den Leyhhausofficianten aber, auf die zum Verſatz gebracht werdende Sachen ein genaues Augenmerk gerichtet, damit, falls von dergleichen etwas zum Vorſchein angebracht werden ſollte, ſolches angehalten, und demjenigen, ſo die Anzeige gethan, ſogleich Nachricht hiervon gegeben werden könne. Der Ueberbringer hingegen iſt in dem Fall auf gute Art zu einiger Gedult zu verweiſen, um ſo lange Zeit zu gewinnen, bis der wahre Eigenthümer denſelben in Augenſchein zu nehmen, und nach Beſchaffenheit das nöthige

dieß-

dieſſfalls zu veranlaſſen, in Stand geſezt werde. Wäre hingegen vor eingereichter Anzeige dergleichen geſtohlne, oder auf andere Art entkommene Sachen bereits im Leyhhauſe verſezt worden, ſo iſt der Verſetzer derſelben, daferne ſolcher bekannt, von den Leyhhausverwandten nahmhaft zu machen, das Pfand hingegen nach deſſen Verfallzeit vorgedachtermaßen zu verauctioniren, und nur die nach Abzug des Pfandſchillings, Zinſen und Auctionsgebühren verbleibende Uebermaſſe demjenigen, für welchen der Obrigkeitliche Beſcheid ausfällt, auszuantworten. Daferne jedoch bey dem Leyhhauſe eine Anzeige nicht geſchehen, oder das Pfand ſo, wie es beſchrieben nicht verblieben, ſondern in veränderter Geſtalt zum Verſatz gebracht worden wäre; ſo kann derjenige, welcher einen Anſpruch daran machet, wann ſolcher ſein Eigenthumsrecht hieran hinlänglich und eydlich beygebracht hätte, das Pfand ehender nicht, als nach der Verfallzeit, und gegen Entrichtung, des hierauf geliehenen Geldes und behörigen Zinſen wieder erhalten, er wollte dann wegen des nicht zurückgeben könnenden Pfandſcheins bis nach vollbrachter Auction inmaßen ſodann der ausgegebene Pfandſchein auſſerdem vor ungültig zu achten iſt, gnugſamen Vorſtand beſtellen. Wie dann ebenergeſtalt die Leyhhausofficianten, wann ſie auf würklich angezeigte geſtohlene, oder ſonſt entkommene kenntbare Sachen etwas geliehen,

das Leyhhaus zu entſchädigen, und nach verfloſſener Verſatzzeit dem Eigenthümer das Pfand ohnentgeltlich herauszugeben ſchuldig ſind.

27. Um aber auch die Leyhhausofficianten, da dergleichen Anzeigen häufig einlangen können, nicht gar zu lange ſolcher Gefahr auszuſetzen; ſo ſollen dieſelbe nach Ablauf **dreyer Monathe** von beſchehener Anzeige an, und wann die nachher zum Verſatz kommende Sachen nicht ein beſonderes deutliches Kenn- und Unterſcheidungszeichen an ſich haben, nicht weiter in Anſpruch genommen werden können.

28. Sollten ſich Streitigkeiten wegen verſezter Pfänder wovon bereits oben §. 1. Erwehnung geſchehen, entſpinnen; ſo wird von den eod. §. benannten Rathsdeputirten nach vorhero zwiſchen den Partheyen gehaltenen mündlichen Verhör, ſonder Geſtattung eines ſchriftlichen Verfahrens ſofort ein Beſcheid ertheilet, hierwieder keine Läuterung zugelaſſen, auch, wann davon appelliret wird, von dem Appellanten vor der Berichtserſtattung jedesmal 20 Thlr. in Caſum ſuccumbentiæ baar erleget, oder auf ſo hoch, tüchtiger Vorſtand geleiſtet, wovon, wann ſelbige verwirkt, die eine Helfte dem hieſigen Wayſenhauſe, die andere Helfte aber dem Leyhhauſe anheim fällt.

Wir

Wie ſich nun nach vorſtehenden jedermann zu achten hat, der bey dem Leyhhauſe etwas als Pfand verſetzen, und darauf Geld borgen will, geſtalt dieſe Leyhhausordnung, ſofort nach erfolgter gnädigſter Confirmation publiciret werden, und die Verbindlichkeit eines Geſetzes haben ſoll; als iſt ſolche gewöhnlichermaßen unterſchrieben, und mit gemeiner Stadtinſiegel bedruckt worden. So geſchehen ꝛc.

Confirmiren, ratificiren, und beſtättigen auch dieſelbe aus Landsfürſtlicher Macht, und von Obrigkeitswegen, hiermit und in Kraft dieſes, und wollen, daß ſolcher in allen und jeden Puncten, Clauſuln, Inhalt und Meynungen nachgegangen, und darwieder nicht gethan noch gehandelt werde; Jedoch Uns, Unſern Erben und Nachkommen, an Unſern hohen Landesfürſtl. Regalien und Gerechtigkeiten, wie die Nahmen haben mögen, auch ſonſt männiglich an ſeinen Rechten ohne Schäden.

Zu Urkund mit Unſerem zu End aufgedruckten Canzleyſecret beſiegelt, und gegeben ꝛc.

Anmerkung.

Der Beweggrund zu Aufrichtung dieſes Lombards oder Leyhauſes, nemlich daß diejenige, welche gegen Pfand baares Geld aufzunehmen genöthiget ſind, in Ermanglung eines ſolchen, meiſten=

theils gewinnſüchtigen und wucherlichen Gläubigern in die Hände fallen, und dadurch um das ihrige gebracht werden, iſt eine Wahrheit, die ſich in Staaten beſtättigt. Es macht alſo dem Stadtrath zu Dreßden vor dem ganzen Reich viel Ehre, daß ſie dadurch dieſem wucherlichen Uebel abzuhelfen, die patriotiſche Sorge getragen haben. Allein! wie wenige Nachfolger hat derſelbe! Wir ſprechen aus Erfahrung und Ueberzeugung, daß man in gewiſſen Ländern, wo keine Lombards ſind, der Sache genug gethan zu haben glaubt, wann man ſich auf ein Generalverbott aller wucherlichen Contracte berufen kann, ohne ſich übrigens darum zu bekümmern, ob jemand über die Folgleiſtung wache, oder ob ſolches zu einem wahren Aergerniß öffentlich übertretten werde, darneben aber noch gar behaupten will, daß dergleichen Leyhebäuſer, denen ſchlechten Wirthſchaftern gerade die Thüre zu ihrem Verderben öffnen. Wir kennen ſolche Staaten, wo man dem öffentlichen Wucher, der wöchentlich von jedem Gulden Darleben nicht nur 1/2 kr. Intereſſe nimmt, ſondern auf die Verfallzeit ſich des für den halben Werth verſezten Pfandes bemächtiget, ſo lang dem öffentlichen Schwang durch die Finger ſiehet ſo lang nur keine Klage dießfalls angebracht wird. Welcher Schuldner aber wird nicht lieber dieſen Schaden leiden, als durch führende Klage ſeinen eigenen Nothſtand verrathen, und ſich ſelbſt in Mißcredit ſetzen. Die lezte Einwendung aber heißt gar nichts, dann, wann auch ein ſchlechter Wirthſchafter kein Leyhhaus findet, ſo treibt ihn die Noth zum Wucherer, und ſtatt daß ihm das Lombard für 5, 6 pCt. geholfen hätte, muß er demſelben 40 bis 50 pCt. bezahlen. Welch eine Vorſorge von ſolchen gleißneriſchen Patrioten? die

un-

unter dem Schein des Patriotiſmus nur darum ſolche lobenswürdige und gemeinnützige Anſtalten zu verhindern ſuchen, damit ſie ſelbſt in Umtreibung ihrer Capitalien unter ſolchem Wucher heimlich profitiren mögen.

Wer menſchlich denket, und weiß, was der Nothſtand bey einem fleißigen Gewerbsmann iſt, und wie beym Mangel des Credits, alles Gewerbe, alles Commerz darnieder liegt, und dem die Wohlfarth des Landes würklich zu Herzen gehet, der wird dergleichen Anſtalten gewiß nicht widerſtehen, ſondern vielmehr jene verlarvte Patrioten verabſcheuen.

Was aber die innere Verfaſſung eines Leyhehauſes betrift; So wird uns ein löbl. Stadtrath zu Dreßden nicht mißdeuten, wann wir ihre Abweichungen von andern Lombardsordnungen punctatim bemerken.

§. 4. membr. 3. wird eines Reſtantenregiſters gedacht. Ein Reſtantenregiſter zu führen, muß gar nicht erlaubt ſeyn. Weil das Leyhhaus gar keinen Schuldner dem Nahmen nach kennen ſoll, ſo kann es auch keinen mahnen laſſen, wer alſo nicht auf die 6 monathliche Verfallzeit einhält, oder ſeinen Schein auf neue 6 Monath prolongiren läſſet, deſſen Pfand wird bey der nächſten Auction ohne weiters verſtaigert, und alſo können keine Reſtanten exiſtiren.

§. 6. Die angebottene 2 bis 3 pCto. für ein Darlehen dem Leyhebanco, bis man ſolches für 5 pCto. anbringen könne, ſind zu wenig. Ein garan-

rantirtes Leyhebanco, welches nicht anderſt dann zu 5 bis 6 pCto. ausleihet, kann für ein ihm anvertrautes Darlehen wohl 3 1/2 pCto. bezahlen, dann wann es auch nur jährlich 3 Millionen fremde Gelder umtreibet, und an jedem 100 nur 1 fl. 30 kr. Intereſſe gewinnt, ſo beträgt es ſchon in einem Jahr eine Summe Gewinnſtes von 45000 fl. womit man ſich ſchon begnügen kann. Dann die Koſten der Leyhebancsbedienten werden nicht von denen Intereſſen ſondern von denen Schreibgebührgeldern genommen.

§. 7. Das Leyhebanco muß nicht nur wochentlich 2, ſondern alle Tage von Morgens 8 bis Abends 5 Uhr zum Pfandannehmen, offen ſtehen. Wo Kaufleuthe und Fabricanten das Banco in Wechſelſachen nöthig haben, leidet es öfters nicht 3. 4. Tage Aufſchub. Ueberhaupt müſſen die Bancoofficianten ſo gagirt ſeyn, daß ſie alle Tage dafür gegenwärtig ſeyn können. Was im

§. 8. verordnet worden, iſt ganz gegen die Natur und Abſicht eines Leyhbanco. Ein Leyhebanco hat gar nicht nöthig, ſeinen Schuldner zu kennen, oder nach ſeinem Nahmen zu fragen, ſondern hält ſich lediglich an ſein Pfand, und der Schuldner blos an ſeinen Pfandſchein. Dann eben darauf beruhet die Erhaltung des Credits eines Kaufmanns oder Fabricanten, daß er daſelbſt gegen Pfand, Geld haben kann, ohne ſich entdecken zu dörfen.

§. 10. Die Verſieglung der Pfänder muß niemal geſtattet werden, es iſt Sicherheit genug für den Schuldner, daß ihm ihre ganze Qualität in ſeinem Pfandſchein beſchrieben wird.

§. 11.

§. 11. Kleidungsſtücke können eben ſo leicht auf 6 Monath Zeit verſezt- und conſervirt werden, als andere Waaren, hingegen muß der Pfandſchein nimmer prolongirt werden, ſo bald ſie dem Verderben nahe kommen.

§. 13. Daß kein Anlehen unter einem Reichsthaler gegeben wird, iſt billig, weil er ſonſt zu viel Arbeit verurſachen würde, über einen Reichsthaler aber muß keine Summe beſtimmt werden, ſondern ein jeder muß gegen Pfand haben können, was er bedarf.

§. 13. Acht pCt. Intereſſe iſt viel. Andere Lombards nehmen was unter 100 fl. iſt, mehr nicht als 6 pCto. und von 100 fl. und drüber 5 pCto. und damit können ſie wohl beſtehen. Ein kluges Banſodirectorium, weiß ſchon, wie viel es Gelder im Vorrath liegen haben muß, und wann es Credit hat, werden ihm immer genug Gelder angebotten, die auf einen Expectanzzettel notirt, und wann man ſelbige nöthig hat, nach der Zeitordnung ihres gethanen Offerts angenommen werden.

§. 14. Sonſten ſind die Taxir- und Schreibgebühren unter 100 fl. von jedem Gulden auf 1/2 kr. und über hundert Gulden auf die Helfte geordnet.

§. 17. Wann auf die Verfallzeit die Intereſſen richtig bezahlt werden, und das Pfand keinem Verderb unterworfen iſt, ſo ſiehet man nicht ein, warum keine Prolongation auf fernere 6 Monath geſtattet werden könnte. Auf dieſe Art kann man vielmehr dem Schuldner ſo oft prolongiren, als er will. Auch muß ein Theil des Pfandes ausgelößt werden können, dann, was nicht gelößt wird, das wird friſch taxirt, und ein neuer Pfandſchein gegen Gebühr auf 6 Monath darüber ausgeſtellt.

Nro. CCCCXXXV.

Berlin.

Erneuerte Verordnung über die Baufreyheitsgelder, für die Städte des Herzogthums Cleve und der Grafſchaft Mark.

dd. Berlin den 24. Sept. 1768.

Nachdeme Sr. K. M. in Preußen ꝛc. Unſer ꝛc. nöthig gefunden haben, das Baufreyheitsreglement vom 22. Sept. 1739. weil ſolches auf die Provinzen Cleve und Mark nicht überall applicable iſt, ſowohl, als die Circularverordnung vom 11ten Martii 1765 weil auch dieſe den beäugten Endzweck nicht völlig erreichet, ſondern zu vielen kleinen Reparationen Anlaß gegeben, wordurch das Hauptwerk nicht befördert wird, von neuen genau revidiren zu laſſen:

Als ſetzen Höchſtdieſelbe hierdurch feſt, und verordnen allergnädigſt:

1) Daß fürs künftige, und vom 1ten Junii 1769 anzurechnen, die Baufreyheitsgelder nur von

von ſolchen Bauten oder Reparationen ſtatt finden, und gut gethan werden ſollen, welche reſp. auf wüſten oder neuen Stellen aufgeführet, oder doch ſolche Hauptreparationes ſind, welche die Herſtellung des vornehmſten Theils eines Hauſes nothwendig macht, mithin nicht im bloſſen Flickwerk, Ausbeſſerung der Fenſter, oder Abputzen eines Hauſes beſtehen.

2) Soll jeder Magiſtrat alljährlich mit Ende Februarii den Etat derer ſich findenden Bauluſtigen auf das folgende Jahr an den Commiſſarium loci einreichen, und darin ſpecificiren:

a) Wer der Neuanbauende ſey?

b) Was er vor Nahrung treibe?

c) Ob der Bau auf einer wüſten oder neuen Stelle vorgenommen werde?

d) In wie viel Zeit der Neuanbauende den Bau zu Stande zu bringen, verſpricht?

e) Ob es ein Haus am Markte, in der Haupt- oder abgelegenen Straße ſey?

f) Taxa derer Baukoſten.

g) Die darnach betragende Baufreyheitsgelder zu 20 Procent.

3) Muß der Commiſſarius loci den Etat auf das genaueſte nachſehen und examiniren, in wel-

welchen Städten es am rathſamſten und vortheilhafteſten iſt, künftiges Jahr zu bauen, wo die Bauten am preſſanteſten, und wie viel etwa in den Städten ſeines Kraiſes von denen ſich angegebenen Bauluſtigen zu admittiren ſind. Sodann

4) Muß Commiſſarius loci dieſe zwar auf den Etat anſetzen, doch aber nach Befinden die Taxe, wann ſolche nach des Orts, oder der Bauluſtigen Umſtänden zu hoch und übertrieben ſeyn möchte, moderiren, und darnach den Betrag der 20 Procent in der lezten Colomne eintragen, ſodann den Etat an die Cleviſche Kriegs- und Domainencammer, oder Märkiſche Kriegs- und Domainencammer-Deputation, mit Ende Martii jeden Jahrs ohnfehlbar einreichen, welche ſolchen zu höherer Approbation an das General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-directorium einſenden muß.

5) Sollen zwar die 20 Procent von der Summa Taxæ indiſtincte ſtatt finden, und dem Neuanbauenden gut gethan werden, jedoch nicht höher als 200 Rthlr. überhaupt ſteigen, mithin, wann der Bau über 1000 Rthlr. läuft, von dem mehreren Betrage nichts gefordert werden können: es ſey dann, daß S. K. M. aus bewegenden Urſachen, per Reſcripta Specialià, einem oder dem andern ein mehreres zu accordiren,

ren, gut finden, und allergnädigſt zugeſtehen wollen.

6) Publique, geiſtliche oder auch weltliche Gebäude, welche zur Accise nicht contribuiren, ſind zu denen Baufreyheitsgeldern nicht qualificiret, und dürfen auf deren Etats nicht aufgeführet werden.

7) Müſſen Commiſſarii locorum dahin ſehen, daß eines Theils die gewidmete jährliche Baufreyheitsgelder nicht überſchritten, und dem zu Folge die nöthigſten Bauten nur erſt vorgenommen, jedoch, ſo viel thunlich, der Zweck erreichet werde, daß die Städte von Zeit zu Zeit retabliret, in Aufnahme gebracht und erweitert werden mögen. Wann ferner

8) Der Plan mit S. K. M. allerhöchſten Approbation zurück gekommen iſt, ſo muß ſolcher von der Cammer, oder Märkiſchen Cammerdeputation denen Commiſſariis locorum, und von dieſen denen Magiſträten ſofort zugeſtellet werden, damit der Neuanbauende den Bau befangen, und zur beſteckmäßigen Ausführung ſchreiten könne.

9) Die Aufnahme des Baues geſchiehet ſodann vom Comiſſario loci und Magiſtrat, mit Adhibirung zweyer darzu beſonders verpflichteten Werks=

Werksverſtändigen, und wann der Bau beſteckmäßig befunden, pflichtmäßig moderiret, und darüber vom Commiſſario loci und Magiſtrat ein Atteſt ertheilet worden, ſollen die verwilligte Baufreyheitsgelder, nach dem moderirten Quanto von der Cleviſchen ꝛc. Cammer, oder Märkiſchen-Cammerdeputation dem Magiſtrat, zur ferneren Auszahlung und Berechnung, auf die Haupt-Retabliſſemenscaſſe aßigniret und ausbezahlet werden.

10) Müſſen die Magiſtråte eine ſpeciale Retabliſſementsrechnung führen, und dieſe gleich nach Ablauf jeden Jahres zum Belag der Haupt-Retabliſſements-Caſſenrechnung einliefern.

11) Soll denen Neuanbauenden von denen Baufreyheitsgeldern, deren Auszahlung öffentlich zu Rathhauſe geſchehen und protocolliret werden muß, bey ſchwerſter Strafe nicht das mindeſte decourtiret oder einbehalten werden, und werden die Jura des Magiſtrats für die Aufnahme des Baues incl. der 4 Ggr. für Stempelpappier zum Atteſt, auf 20 Groſchen hiermit feſtgeſezt, denen Werksverſtändigen aber, jedem vier Groſchen zugebilliget. Ueber dieſe Gebühren aber ſoll weder die Canzley noch die Commiſſarii locorum das allergeringſte von denen Neuanbauenden fordern noch nehmen.

Gleich-

Gleichwie nun S. K. M dieſe hierin regulirte Baufreyheitsgelder Dero getreuen Clev-Märkiſchen Städten und Einwohnern Jahr aus, Jahr ein, nach Beſchaffenheit der Bauten, und der zu jedem currenten Jahre zu bauen ausgezogenen und accordirten Häuſer, prompt und unverkürzt, auszahlen zu laſſen, in Gnaden beſchloſſen haben; alſo leben auch Höchſtdieſelbe des allergnädigſten Vertrauens, zu Dero Cleviſchen Krieges- und Domainencammer, und Märkiſchen Kriegs- und Domcammer-Deputation, daß ſelbige der hierunter obwaltenden Landesvätterlichen Vorſorge und Intention, zur Aufnahme derer Städte und der Städtiſchen Nahrung mit aller unterthänigſten Sorgfalt beytretten, die Commiſſarios locorum darauf eigentlich inſtruiren, und darzu alle erſinnliche Mittel und Fleiß anwenden werden.

Allerhöchſtdieſelbe befehlen zu ſolchem Ende, gedachter Dero Cleviſchen K. u. D. Cammer und Märkiſchen K. u. D. Cammerdeputation, denen Commiſſariis locorum, und ſämtlichen Magiſträten, auf alle in dieſem Reglement vorgeſchriebene Puncte genau zu halten, und dargegen keine Contraventiones zu geſtatten; wofern ſie ſich nicht ſelbſten reſponſable machen wollen. Signatum Berlin den 24. Sept. 1768.

(L. S.) Friedrich.

v. Maſſow. v. Hagen.

An-

Anmerkung.

Es iſt eine große Vorzüglichkeit für einen Staat, gegen andere, wann er viele und große Städte hat, weil hauptſächlich durch dieſe das Commerz in Aufnahm gebracht wird, und ein Regent hat allerdings Urſache, auf die Vergrößer= und Verſchönerung derſelben um ſo mehr eine beſondere Aufmerkſamkeit zu wenden, als dieſe Abſicht ohne ſeine eigene Bey- und Mitwürkung nicht anderſt, als nur ſehr langſam und in gar ſpäten Zeiten zu erreichen iſt.

Wir finden auch hier und da Beyſpiele von Erbauung ganz neuer, und Erweiterung alter Städte. Die Mittel aber, zu dieſem Zweck zu gelangen, waren verſchieden. Einige geben

1) denen, die ſich zu Ausführung eines Planmäßigen Gebäudes verbindlich machten, den Platz, das Bauholz, und die rauen Steine ohnentgeltlich, nebſt einer 30 jährigen Freyheit von allen Abgaben. Andere errichten

2) jährlich eine oder mehrere Lotterien, und deren Caſſe ein Haus zu 3, 4 bis 5000 fl. erbauet werden muſten, welches hernach für den beſten Preiß ausgeſezt wurde. Noch andere Fürſten lieſſen

3) nach und nach dergleichen Häuſer auf eigene Koſten bauen, und verſchenkten ſie alsdann denenjenigen, die ſich in ſolcher Stadt etablirten, und beträchtliche Fabriken auf eigene Rechnung anzulegen im Stande waren, um dadrurch reiche Familien ins Land zu ziehen.

Allein, bey allem dem ſehen wir, daß es gemeiniglich nur die Reſidenzen geweſen, die dieſer Gna-

Gnade und dieſes Vorzuges ihres Fürſten gewürdiget worden ſind, um ſich durch ihre Verſchönerungen ſelbſt in ein größeres Anſehen zu ſetzen, die Beyſpiele aber von Erweiterung und Verſchönerung der übrigen Landſtädte zur allgemeinen Emporbringung der Commerzien, ſind deſto ſeltener, und gegenwärtig iſt der große Friderich der einige, welcher ſeine Sorgfalt auch über alle Landſtädte ſeines Herzogthums Cleve und der Grafſchaft Mark verbreitet, von ſeinen eigenen Revenüen jährlich eine hierzu beſtimmte Summe verwendet, und jedem, welcher ſich in ſelbigen Planmäßig anbauet, den 5ten Theil aller Bau- und Haupt-Reparaturkoſten beyträgt.

Sollte man nicht auch in andern Staaten ein gleiches nach ihren Verhältnüſſen zu bewürken ſuchen?

Nro. CCCCXXXVI.

Würtemberg.

Verordnung wegen des Obſtmoſtens, daß kein zum Verkauf beſtimmter Wein damit vermiſcht werden ſolle.

dd. Stuttgardt den 24ten Sept. 1768.

Von Gottes Gnaden, Carl, Herzog zu Würtemberg ꝛc. Unſern Gruß zuvor, Lieber Getreuer! Nachdeme Wir in ſichere Erfahrung

gebracht, daß der vor heuer erwachſende reiche Obſtſeegen wiederum gröſtentheils zu Moſt gemacht werde, und daher allerdings zu beſorgen ſtehet, daß die hierunter gebrauchende Uebermaß zum merklichen Nachtheil des ohnehin darniederliegenden Weincommercii in Unſern Herzogl. Landen, deſſen reſpective Erhaltung und beſſere Aufnahm ein vorzüglicher Gegenſtand Unſerer Landesväterlichen Sorgfalt je und je geweſen, und immerhin bleiben wird, in der Gedenkungsart der ausländiſchen Fuhrleute einen nicht geringen Eindruck verurſachen möchte; Als ſehen Wir Uns durch die Vorliegenheit der gegenwärtigen Umſtände unumgänglich veranlaſſet, allen bevorſtehenden Folgen, welche in den auswärtigen Weinverſchluß Unſerer lieben und getreuen Unterthanen einen ſchädlichen Einfluß haben könnten, in Zeiten vorzukommen, und finden dahero vor nöthig, das, wegen des Obſtmoſtens das leztere mal ſub dato 26. Oct. 1747. in das Land emanirte Herzogl. Generale wiederum dahin gnädigſt zu erneuren, daß bey Strafe der ohnausbleiblichen Confiſcation niemanden, wer der auch ſeye, geſtattet ſeyn ſolle, einen zum Commercio deſtinirten Wein mit Obſtmoſt zu vermiſchen, und einen ſolchen Miſchling, weder an Ausländer noch an Einheimiſche auf die Ax zu verkaufen, oder vom Zapfen weg auszuſchenken.

Ihr

Ihr habt demnach nicht nur Euren Amtsuntergebenen dieſe Unſere ſo gnädigſt als ernſtliche Willensmeynung gleichbalden mit all erforderlichem Nachdruck behörig einzuſchärfen, damit keiner ſich mit der Unwiſſenheit dießfals entſchuldigen könne, ſondern auch zu deſto gewiſſerer Verhütung aller möglichen Schlaiche denen unter Eurem Foro ſtehenden Kiefern den beſondern Artikel wiederum in ihren Eyd zu ſetzen, und ſie darauf neuerlich in Pflichten zu nehmen, daß ſie weder ſelbſten vor ſich einen zum Verkauf oder Ausſchank beſtimmten Wein mit Obſtmoſt vermiſchen, noch in ihren Kundenkellern ſich darzu gebrauchen laſſen, vielmehr, damit ſolches unterbleibe, ein wachſames Aug darüber haben, und falls ſie dergleichen etwas vermerken, oder man ihnen gar zumuthen würde, ſie ſogleich auf friſcher That die Sache ihrem vorgeſezten Staabsbeamten ohne Anſehen der Perſon behörig anzeigen ſollen, um ſo fort mit der weitern Unterſuchung und befindenden Dingen nach mit der Confiſcationsſtrafe ſelbſten gegen die Ungehorſame verfahren zu können. Daran beſchiehet Unſer gnädigſter Will und Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgardt, den 24ten Sept. 1768.

Ex ſpeciali Reſolutione.

Anmerkung.

Wie höchſt ſchädlich und nachtheilig das Vermiſchen des Weins mit Obſtmoſt in einem Land ſeye, das mit reichlichem Weinwachs geſegnet iſt, das fället ſogleich in die Augen, ſo bald man einen Blick auf deſſen Weincommercium wirft.

Ausländiſche Fuhrleute oder Weinhändler, welche mit einem ſolchen verfälſchten Wein, der bey weitem Transſport, ſeine Qualität verliehret und abſtehet, nur einmal hintergangen worden, kommen nicht allein nicht wieder, ſondern bringen auch ein ſolch ganzes Land, in einen dermaſſen üblen Ruf, daß das ganze Weincommerz ins Stecken geräth, und kein Unterthan auch ſeinen ächten Wein mehr unterbringen kann, mithin alle Landeseinwohner dieſes ſonſt zur vortheilhaften Ausfahr und Handel beſtimmt geweſene Product, mit dem äuſſerſten Schaden und Verderben im Lande ſelbſt conſumiren müſſen.

Bey der innländiſchen Conſumtion aber wird in denen Wirthshäuſern ſelten ein ächtes Glas Wein angetroffen, weil jeder Wirth ſeinen geringen Wein mit Obſtmoſt verfälſchet, und männiglich damit betrüget, wann dieſem Uebel nicht durch die ſtrengſten Verordnungen vorgebogen wird.

Ein Beyſpiel hievon giebt uns dieſe Würtembergiſche Verordnung. Es iſt aber ſehr zu zweiflen, daß man dardurch die Abſicht erreicht, und das Publicum für dergleichen Betrügereyen ſicher geſtellt habe. Es gehöret auch würklich mehr Vorſicht zu Abfaſſung einer zweckdienlichen Verordnung in dieſem Fall, als man etwa denken möchte. Angeſehen

1) einem Unterthanen, als Eigenthümer des Seinigen das Obſtmoſten eben ſo wenig, als

2) das Vermiſchen deſſelben unter ſeinen Wein, ſofern er kein Wirth iſt, gar verwehret werden kann, weil er eines theils immer den Selbſtverbrauch vorſchützen wird, und andern theils

3) die Vermiſchung, zumahl wann ſie verbotten iſt, ſo heimlich geſchiehet, daß auch die ſtrengſte Verbotte dagegen unwürkſam bleiben. Dann ob man gleich

4) ſich beglaubiget, dieſen Weinverfälſchungen dardurch auf die ſufficienteſte Weiſe vorgebogen zu haben, daß denen Kiefern der beſondere Artikel in ihren Eyd geſezt werden ſolle, weder ſelbſten für ſich einen Wein zum Verkauf mit Obſtmoſt zu verfälſchen, noch ſich in denen Kellern ihrer Kunden darzu gebrauchen zu laſſen, ſondern ſolches anzuzeigen; So iſt doch leicht zu denken, daß ein dergleichen Verbott ein bloſes Formale ſeyn, angeſehen ein Kiefer, der einen ſeiner Kunden auf dieſe Art verrathen und in Strafe bringen ſollte, dardurch ſeine ganze Kundſchaft, und ſomit auch ſeine ganze Nahrung verliehren würde. Es iſt alſo eine ſchlechte Sicherheit für das Publicum, wann man ſich dießfalls blos auf die Treue der Kiefer verlaſſen ſoll. Hat er kein Gewiſſen, ſo hindert ihn der Eyd nicht, ſeines Kunden Willen zu erfüllen. Iſt er aber einiger maſſen gewiſſenhaft, ſo wird er ſich zwar hüten, eine ſolche Vermiſchung ſelbſt zu verrichten, merkt er aber das Vorhaben ſeines Kunden, der ihm ſein Geld zu verdienen giebt, ſo wird er ſich ſchon zu entfernen wiſſen, damit indeſſen ſeine Knechte, für die er nicht ſchwören kann, des Kunden Willen erfüllen können.

Anſtatt aller dergleichen unzulänglichen und unſicheren Verbotten, würden wir daher vielmehr auf dieſen Fall verordnen, daß

1) Ein jeder Unterthan, inſofern er kein Wirth iſt, ſein Obſt benutzen möge, wie er wolle. Benebens

2) zu ſeinem eigenen Gebrauch, ſo viel Wein mit Obſt zu vermiſchen, als er nöthig fände, ſich hingegen

3) wohl in Obacht nehmen ſolle, keinen dergleichen vermiſchten Wein zu verkaufen, inmaſſen man die Generalverfügung gemacht hätte, daß

4) niemand bey Confiſcation des Weins einen Tropfen aus dem Keller verkaufen ſolle, es habe dann der Käufer ein Muſter davon auf das Weinunterkaufamt gebracht, und es ſeye daſſelbe nach einer von denen Chymicis gemachten, und dem ganzen Land kund gethanen ſtandhaften Probe, für ächt erfunden worden; Allermaſſen

5) die Weinunterkäufer, dem Käufer für die ächte Qualität haften, und im Fall er betrogen würde, und ſie ihn nicht dafür gewarnet hätten, ihme den ganzen Schaden boniſiciren müſten. Wie dann auch auf gleiche Weiſe

6) die Umgeldsbediente keinem Wirth ein Faß pittſchieren ſollen, ehe der Wein von dem Unterkaufamt probiret, und für ächt erkannt worden. Ueberhaupt aber muß

7) keinem Wirth geſtattet werden, in ſeinem Schankkeller weder vermiſchten Wein noch puren Obſtmoſt neben ſeinen ausſchenkenden Weinen liegen

gen zu haben, wofür die Umgeldsbediente reſponſable gemacht werden müſſen.

Auf dieſe Weiſe dörfte dem Obſtmiſchen unter den Wein zum Verkauf am kräftigſten vorgebogen werden können.

Nro. CCCCXXXVII.

Zweybrücken.

Verordnung. Kraft welcher ſich niemand bey Straf 10 Reichsthaler unterfangen ſolle, von denen zu denen Herrſchaftlichen Wildzäunen beſtimmten Nägelen zu entwenden.

dd. Zweybrücken den 24. Sept. 1768.

Es hat ſich ſchon einigemahl zugetragen, daß von denen zu denen Herrſchaftlichen Wildzäunen beſtimmten Nägelen entwendet worden. Gleichwie nun Sereniſſimi noſtri Hochfürſtliche Durchlaucht, damit dergleichen ſträfliche Entwendungen inskünftige vermieden werden möden, zu verordnen für gut gefunden, daß ein jeger, welcher von denen zu denen Herrſchaftlichen

Wildzäunen beſtimmten Nägelen, es ſeyen viel oder wenig, entweuden würde, mit 10 Reichsthaler Straf belegt, und wo er ſolche zu bezahlen nicht vermögend ſeyn ſollte, ſolche mit zwey Monathlicher Schubkarrenſtrafe abverdienen ſolte; alſo wird dieſe Hochfürſtliche Verordnung dem Oberamt N. (dem N.) mit der Auflage behörig bekannt gemacht, um ſolche zu jedermanns Wiſſenſchaft zu publiciren und wie ſolches geſchehen, gehorſamſt zu berichten. Zweybrücken den 24ten September 1768.

Nro. CCCCXXXVIII.

Churhannover.

Verordnung für die Zimmerleute, Handwerker, und Handlanger, in Anſehung der abfallenden Baumaterialien.

dd. Hannover den 28. Sept. 1768.

Wir Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König von Großbrittannien ꝛc. Wir vernehmen mißfälligſt, daß, obgleich in den Gildeprivilegiis der in Unſern deutſchen Landen befindlichen Zimmer-Amtsmeiſtern ausdrücklich und

und ernſtlich verſehen, daß kein Meiſter, vielweniger ein Geſelle oder Lehrjunge ſich unterſtehen ſolle, bey vorkommenden Baue von dem Bau- und Lohnherrn einige Baumaterialien, es ſey alt oder neu, an Holzklötzen, Spönen, Dielen, Stücken, Eiſen, Nägel, oder wie es ſonſt Nahmen haben mag, von der Arbeit mit nach Hauſe zu nehmen, und ſich zuzueignen, ſolcher Mißbrauch dannoch vielfältig ausgeübet, und einige Zeit her bis zur gröſten Ausſchweifung getrieben werde, inſonderheit aber, daß die beweibten Zimmergeſellen ſowohl des Mittags als Abends, wann ſie von der Arbeit gehen, allerhand Holz verſchleppen, auch ſo gar die Maurergeſellen und deren Handlanger dieſem Exempel nachzufolgen, ſich beygehen laſſen.

Nachdem Wir aber ſolche Mißbräuche abzuſtellen, ernſtlich gemeynet ſind, ſo verordnen Wir hiermit, und Kraft dieſes:

1) Daß kein Zimmermann, er ſey Meiſter, Geſelle, oder Lehrjunge, vielweniger ein ſonſtiger Handwerker oder Handlanger, von welcher Profeßion es auch ſeyn möge, ſich fürohin unternehmen ſolle, einiges Holz, es ſey alt oder neu, an Rüſtungen, Klötzen, Spönen, Dielen, oder ſonſtigen Baumaterialien, es beſtehe worin es wolle, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Bauherrn, ſich anzumaßen, und mit von der Bauſtelle nach Hauſe zu nehmen.

2) Es ſoll in ſolcher Abſicht ein jeder Meiſter für ſeine Geſellen und Lehrjungen auch die zur Arbeit angeſtellte Handlanger und Taglöhner einſtehen und haften, und die in Arbeit habende Geſellen dahin anweiſen, dieſer Unſerer Verordnung ein ſchuldiges Genügen zu leiſten, auch ſich zu dem Ende, ſowohl Mittags als Abends gegen Endigung der Arbeit, auf den Bauplätzen fleißig einfinden, um auf ſeine Geſellen, Lehrjungen und Handlanger deſto genauer achten zu können.

3) Soll kein Meiſter befugt ſeyn, einen etwa beweibten oder andern Zimmergeſellen, welcher ſich dieſe Anordnung nicht gefallen laſſen will, in Arbeit künftig anzuſtellen, vielmehr ſollen

4) Diejenige Geſellen oder Handlanger, welche dem zuwieder einiger Baumaterialien in Zukunft anzumaſſen, ſich unterfangen, ſofort aus der Arbeit gelaſſen, und mit Entziehung des verdienten Tagelohns, auch nach Befinden der Umſtände, und wann von dem Bauherrn ſolcherhalb Beſchwerde geführet wird, von der Obrigkeit mit Gefängniß dafür beſtrafet werden.

5) Sollten wieder Verhoffen einige Geſellen ſich ſoweit vergehen, daß ſie ſich weigern, mit dieſer Bedingung unter einem Meiſter einige

Bau-

Bauarbeit weiter zu übernehmen; ſo ſollen ſelbige auf Obrigkeitliche Erkenntniß des Handwerks verluſtig erklärt, und in Unſern Landen weder als Meiſter ſich zu beſetzen, noch als Geſellen das Handwerk fortzuſetzen, zugelaſſen werden.

6) Sollte aber bey ein oder anderem Amtsmeiſter die Beſorgniß daher entſtehen, daß es ihnen ſodann bey vorkommender und übernommener Bauarbeit an zünftigen Geſellen fehlen möchte, um ſolche Bauarbeit gehörig zu befördern, und zu rechter Zeit zu liefern; ſo ſoll denenſelben auf ſolchen unverhoften Fall auf ihr geziemendes Anzeigen, und desfalls von der Obrigkeit beſchehene Unterſuchung, von Unſerer Landesregierung geſtattet werden, ohnzünftige Geſellen vom Lande anzunehmen, und zu gebrauchen, ohne daß ihnen ſolcherhalb der mindeſte Vorwurf von jemanden gemacht werde.

7) Sollte aber wieder beſſeres Zutrauen ein oder anderer Zimmeramtsmeiſter die Geſellen und Handlanger ꝛc. in dieſem Mißbrauch ſtärken, oder wohl gar ſelbſt darwieder handlen; ſo ſoll derſelbe ſofort des Amts verluſtig erklärt werden.

8) Würde auch eine ganze Zimmergilde ſich ſoweit vergehen, und ſich dieſer Unſerer Verord-

ordnung entgegen legen; ſo ſoll ſelbige aufgehoben, ihres Güldeprivilegii und aller Amtsberechtigungen verluſtig erkläret, auch daß ſolches geſchehen ſey, in den öffentlichen Nachrichten bekannt gemacht werden.

Wir befehlen übrigens ſämtlichen Obrigkeiten hiermit ernſtlich, über dieſe Unſere Verordnung genau zu halten, wieder die Contravenienten der Vorſchrift gemäß zu verfahren, und ſollen davon jedem Zimmeramte einige Exemplaria von der Obrigkeit zugeſtellet, auch daſſelbe dahin angewieſen werden, ſolche in der Amtslade aufzubewahren, und bey ihren Zuſammenkünften und ſogenannten Morgenſprachen denen Geſellen und Lehrburſchen vorzuleſen. Geben Hannover den 28ten Sept. 1768. Unſers Reichs im achten.

(L. S.) Ad mandatum Regis & Electoris ſpeciale.

von Münchhauſen. Diede Z. Fürſtenſtein. v. Hake.

L. G. Duve.

Anmerkung.

Dieſe üble Gewohnheit der Zimmerleute muß in dieſen Gegenden des Reichs ſehr eingeriſſen haben, inmaſſen die Heſſencaſſeliſche Regierung ein glei-

gleiches Verbott dagegen zu erlaſſen genöthiget geweſen.

ſ. 1. Band, pag. 296.

Und iſt mithin ſehr billig, daß dieſe Unordnungen bey hoher Strafe abgeſtellet werden.

Nro. CCCCXXXIX.

Würtemberg.

Neuerrichtete Pflåstererzunft und Ordnung.

dd. Stuttgardt, den 30ten Sept. 1768.

Von Gottes Gnaden Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc. Unſern Gruß zuvor, Lieber Getreuer! Nachdeme Wir Uns, auf die wiederholte Vorſtellung der geſammten Pflåſterer Unſeres Herzogthums und Landen, bewogen gefunden, ſelbige nach dem Vorgang anderer Reichslande, in eine ordentliche Zunft und Innung einzutheilen, auch zu dem Ende ihnen eine beſondere Ordnung, nach welcher ſie ſich zu achten haben, vorzuſchreiben.

Als wird Euch in der Anlage eben erwehnte Ordnung des Endes gnådigſt zugefertiget, um ſol-

ſolche den Pfläſterern des Euch anvertrauten Stadt- und Amts zu ihrer ſträcklichen Nachachtung gehörig bekannt zu machen. Daran beſchiehet Unſer gnädigſter Will und Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgardt, den 30ten Sept. 1768.

Ex ſpeciali reſolutione Sereniſſimi Domini Ducis.

Beylage.

Neuertheilte Herzogliche Pfläſterordnung.

dd. Stuttgardt, den 30ten Sept. 1768.

Von Gottes Gnaden Carl, Herzog zu Würtemberg ꝛc. Demnach Uns die geſamte Pfläſterer Unſers Herzogthums und Landen mehrfältig in Unterthänigkeit vorgeſtellt, welchermaßen nicht nur in den vielen des heiligen Reichs Landen die Pfläſterer in ordentlicher Zunft und Innung eingetheilt, und daher ihre Söhne und diejenige, welche ſich auf das Pfläſtern legen, und davon würklich Profeßion machen, auſſer denen Herzogl. Landen nicht vor Zunftmäßig gehalten, in keine Arbeit geſtellt, oder doch, ſo bald wieder ausgetrieben und heimgeſchickt werden, ſondern

dern auch, da ſo viele ſich des Pfläſterns an-maſſen wollen, welche davon keine Kenntniß und Wiſſenſchaft erlangt, dardurch ihre Handthie-rung und Nahrung geſchmählert, dem gemeinen Weſen aber Schaden und Nachtheil zugezogen werde; Dannenhero Uns unterthänigſt gebet-ten, ihnen eine, gleich andern Orten beſondere Zunft, ſamt einer Handwerksordnung, gnädigſt zu geſtatten. Und Wir in Betracht dieſer und mehrerer Umſtände aus Landesherrlicher Macht und Gewalt mit Anrichtung dieſer neuen Zunft ihnen gnädigſt willfahret; Als haben Wir zu-gleich auch unter geſchehener Communication mit Unſerer treu-gehorſamſten Landſchaft nach-ſtehende Artikel künftig zu ihrer Nachachtung aufſetzen laſſen:

Erſtens.

Sollen vorderiſtens von denen geſamten Pflä-ſterern des Herzogthums zwey Ober- und zwey Beyſitzmeiſtere, davon zwey aus Unſerer Her-zogl. Reſidenzſtadt Stuttgardt, zwey aber von andern Städten des Landes ſeyn ſollen, die be-ſonders in Handwerksſachen wohl erfahren, und ſonſt guten ehrbaren Wandels ſeyn, zu Vorſte-hern erwählet, und mit würklicher Handtreu an Eidesſtatt beſtättiget werden, welche auf dieſe Unſere gnädigſt ertheilte Ordnung und Beobach-tung Unſeres Taxintereſſe in Diſpenſationsfäl-

len,

len, welche allezeit an Uns unterthänigſt gebracht werden ſollen, ihr Augenmerk haben, die Handwerksangelegenheiten hiernach behandlen, vornehmlich aber bey vorfallender Pfläſterarbeit und Handwerksſtrittigkeiten auf Erfordern redlich und getreulich Gutachten ertheilen, und die vorgegangene Fehler zu Oberamt, und gerichtlicher Entſcheidung anzeigen ſollen.

Zweytens.

Sollen die ſämtliche Meiſtere des Pfläſterhandwerks alle zwey Jahr in bemelt Unſerer Herzogl. Reſidenz und erſten Hauptſtadt Stuttgardt in Gegenwart Unſers Oberamtmanns und des ihnen zugeordneten Obmanns vom Gericht oder Rath, ihre Zuſammenkunft halten, wobey ſie insgeſamt gehorſamlich erſcheinen, nnd ohne erhebliche Urſache bey Strafe 1 fl. in die Laden, nicht ausbleiben, ihre Klagen in Handwerksſachen vorbringen, deren Entſcheidung erwarten, und zu Leggeld jährlich à 30 kr. . 1 fl. gleich erlegen ſollen. Worgegen

Drittens.

Die zu Stuttgardt alle halb Jahr in Gegenwart des Obmanns zuſammen kommen, die Handwerksangelegenheiten beſorgen, und Umfrage halten mögen, wobey jeder zu Aufleggeld

8 kr.

8 kr. in Betracht dieſer Abgaben aber bey denen zweyjährigen Zuſammenkünften nur zu jährlich 15 kr. . . . . . 30 kr. erlegen ſollen.

Viertens.

Bey denen Zuſammenkünften ſollen ſie ſich ſtill und ruhig verhalten, ihre Klagen beſcheidentlich vorbringen, keiner dem andern in die Rede fallen, oder aufſtehen, bey Straf 15 kr. in die Laden, und allenfalls weiterer Ahndung, jedoch daß der Strafanſatz nicht über einen Gulden gehe, noch weniger aber auf Injurias verbales, als welche allein der Oberamtlichen Erkänntnuß überlaſſen bleiben, und die anſetzende Strafen Uns gebühren, extendirt werden.

Fünftens.

Die Rechnung über des Handwerks Einnahm und Ausgab ſolle bey der zweyjährigen allgemeinen Zuſammenkunft vorgelegt, durchaus verleſen, und ob alles richtig, und paßirlich, Umfrage gehalten, ſofort von einigen der Meiſtere im Nahmen der ganzen Zunft beurkundet werden.

Sechſtens.

Würde einer der Meiſtere vor nothwendig finden, ein Handwerk berufen zu laſſen, mag ihme ſolches mit Erlauben und Vorwiſſen Unſers Stadt-Oberamtmanns zwar geſtattet werden, hingegen ſolle Er gehalten ſeyn die Unkoſten, nemlich:

dem Obmann , ,	30 kr.
denen Obermeiſter à 24 kr.	48 kr.
und jedem andern Meiſter	12 kr.

vorhero zu erlegen.

Siebentens.

Diejenige, ſo ſich bisher des Pflåſterens angemaſſet, davon herkommen, und würklich ſezhaft, auch dieſer Arbeit verſtåndig ſeynd, ſollen nach Publication gegenwårtig Unſerer gnådigſt ertheilten Ordnung bey der erſten Zuſammenkunft, ohne weitere Koſten in das Meiſterbuch eingeſchrieben, und damit zu Meiſtern angenommen werden.

Wofür ſie zu Errichtung der Zunft das erſtemal zu Meiſter- und Leggeld in die Laden zu erlegen haben , , , 1 fl.

Achtens.

Da dem gemeinen Weſen allerdings daran gelegen, daß in der Folge eine beſſere und dauerhafte Arbeit geſtellt werde; So befehlen Wir gnädigſt, das bey einer jeden neuen Meiſterannahm ein ſolches ernſtlich angewieſen werden ſolle.

a) Sich bey dem Pfläſtern oder Anlegung eines neuen Pflaſters ſowohl als der Ausbeſſerungsarbeit keines andern als des Neckar- oder eines andern an Flüſſen und Bächen gelegenen Sandes, ſoviel immer nach der Lage der Städte und Ortſchaften möglich iſt, bedienen, und ſich des geflößten Grundes aus Güthern ꝛc. gänzlich enthalten ſollen.

b) Sollen ſie durchaus auf Straſſen und Gaſſen mit keinem weichen Mauer- und Sandſtein pfläſtern, es wäre dann, daß irgend ein Privatus ſeinen Hof und Stall mit ſolcherley Steinen gepfläſtert haben wollte, wo es jedem ohnverwehrt bleibet.

c) Die Stein aufrecht nach dem Lager hart an einander ſtellen und verbinden, nicht aber nach der Breite legen, und die Fugen wohl verzwicken, auch ihre Geſellen und Jungen darzu anhalten.

d) In ein neu anlegendes Pflaſter ſolle kein Stein, der nicht wenigſtens ein Schu hoch iſt, gebraucht und eingepfläſtert werden, auch bey Reparirung alten Pflaſters die neubrauchende Stein wenigſtens von ſolcher Höhe ſeyn.

e) Bey den Deuchel, Dohlenlagen, und andern Fällen, wo der Grund aufgegraben wird, ſollen die Pfläſterer jederzeit vor anfangender Arbeit das Erdreich wohl zuſammenſtoſſen, damit es ſich nicht nach der Arbeit ſetzen möge, auch die Pfläſtererarbeit ſelbſt wohl ſtoſſen, und nicht durch ihr Geſinde, ſonderlich neue Arbeit, ſtoſſen laſſen, des Endes niemahl ohne Stempel auf die Arbeit gehen.

f) Bey Anlegung neuer Straſſen, ſollen ſie darauf ſehen, daß, wo es immer der Breite nach thunlich, die Straſſen in der Mitte wenigſtens ein Schu hoch gewölbt angeleget werden.

g) Sollen ſie die Raunſen, wo frequenter Wandel iſt, wohl geſchrenkt einlegen.

h) Nicht nach dem Geſicht, ſondern nach der Schaur arbeiten, damit ſie die Höhe bey Haupt- und Zwerchrinnen richtig nehmen, und des Ablaufs gewiß ſeyn.

i)

i) Den Sandboden recht zurüſten, und nicht zu tief aufhauen.

k) Solle kein Meiſter von ſeinen Geſellen und Jungen hinweglaufen, und Sie auf der Arbeit allein laſſen, wordurch dem Publico als Privatis wegen ſchlechter Arbeit ſeithero ziemlicher Nachtheil zugewachſen, bey Straf 30 kr. und Erſetzung des zugefügten Schadens.

Neuntens.

Wer in der Folge, nemlich in denen nächſten drey Jahren von Ertheilung dieſer Ordnung zu einem Meiſter angenommen werden will, ſoll forderiſt ſeiner ehrlichen Geburt, und daß er auf dem Handwerk drey Jahrlang gearbeitet, Zeugniß und Kundſchaft vorlegen, darauf ihme das Meiſterſtück, nemlich einen Platz, wie viel ſolcher Ruthen betrage, auszumeſſen, und was zu deſſen Pfläſterung an Karren Stein und Sand erfo rderlich, zu berechnen, und ferner einen doppelten Kandel, oder vielmehr doppelten Raunſen einer Ruthen lang 8 Schu breit, in Gegenwart eines Obermeiſters zu pfläſtern vorgelegt, und wann er beſtanden, in das Meiſterbuch eingeſchrieben werden. Wofür er zu erlegen, bey

Aufnahm in die Laden .	2 fl.
Obmann . . .	— 45 kr.
Obermeiſtern, jedem 30 kr.	1 fl.
Beyſitzmeiſtern, jedem à 15 kr.	— 30 kr.

Nach der Beſichtigung bey der würklichen Meiſterannahm aber in die Laden 2 fl.

Obmann . . . 1 fl.

Obermeiſtern, neben der Inſpection bey des Meiſterſtücks Verfertigung zuſammen à 1 fl. 2 fl.

Beyſitzmeiſtern à 24 kr. . — 48 kr.

ſo aber einer das Meiſterſtück nicht allhier, ſondern auf dem Lande verfertigen würde, hat er jedem der abgeordneten Obermeiſter neben der Zehrung, täglich 30 kr. zu bezahlen.

Zehentens.

Nach Verfluß dieſer nächſten drey Jahren nach Publication dieſer Unſerer gnädigſt ertheilten Ordnung, ſolle keiner zu Verfertigung des Meiſterſtücks zugelaſſen werden, er habe dann das Handwerk ordentlich drey Jahr erlernt, ſeinen Lehrbrief vorgelegt, und darauf würklich drey Jahr, darunter wenigſtens ein Jahr, auſſer ſeinem Geburtsort, oder dem Ort ſeiner Lehre, gearbeitet und gewandert; doch ſolle die Annahm im Fall der nicht erſtandenen Wanderjahre, zu Unſerer gnädigſten Diſpenſation præſtita Taxa geſtellt ſeyn, neben deme aber ein ſolch nicht Gewanderter in die Laden erlegen, von jedem abgehenden Einjahr

Ein

Ein Fremder . . 2 fl.
Ein Innländer . 2 fl. 30 kr.
Eines Meiſters Sohn . 1 fl.

Eilftens.

Kein Jung ſolle in die Arbeit genommen und eingeſchrieben werden, er habe dann das 14te Jahr nach der Confirmation würklich erreichet.

Zwölftens.

Solle er beym Einſchreiben das Zeugnuß ſeiner Ehe- und ehrlichen Geburt vorlegen, ſo in der Laden bis zur Ledigſprechung und Ertheilung des Lehrbriefs zu aſſerviren.

Dreyzehentens.

Solle er drey völlige Jahre das Handwerk erlernen, und inner dieſer Zeit zu keiner andern Arbeit und dabey vornehmlich zur Gottesfurcht, und fleißiger Beſuchung der Kirchen von ſeinem Meiſter angehalten werden.

Vierzehentens.

Würde ein Meiſter während eines Jungen Lehrzeit mit Tod abgehen, mag ein ſolcher Jung, ſo die Wittfrau das Handwerk mit tüchtigen Geſellen forttreibet, bey Ihro wohl auslernen, einen neuen Jungen aber darf ſie nicht annehmen.

Fünfzehentens.

Und wird bey Einſchreibung eines ſolchen Jungen bezahlt:

In die Laden ; ;	1 fl.
Obmann ; ; ;	— 40 kr.
Zwey Kerzenmeiſtern à 30 kr.	1 fl.
Zwey Ladenmeiſtern à 20 kr.	— 40 kr.

Sechzehentes.

Nach erſtandener dreyjähriger Lehrzeit ſolle der Jung vor den Obmann und Obermeiſtern wieder gebracht, und ob, und wie er ſich zum Handwerk applicirt, auch ſeiner Aufführung halber erkundigt, und ſo dieſerhalb kein Anſtand vorwalten ſollte, ausgeſchrieben, und zu einem Geſellen erkannt werden, in die Laden aber wieder erlegen, wie ſolches bey vorſtehendem fünfzehenden Artikel bemeldt. Es ſolle aber

Siebenzehentens.

Ohne Unſere Diſpenſation kein Meiſter mehr als einen Jungen zumal in die Lehr nehmen, und nach deſſen erſtandener Lehrzeit zwey Jahr zu warten. Doch mag er ſeinen eigenen Sohn in dieſer Zwiſchenzeit wohl lernen.

Acht-

Achtzehentens.

Die Geſellen ſollen ſich eines guten ehrbaren Wandels befleiſſen, des Feyrens, Spazierengehens, und Spielens enthalten, auf der Arbeit bleiben, und nicht davon weglaufen, in der Wochen nicht aus der Arbeit gehen, bey Straf 15 kr.

Neunzehentens.

Kein Geſell, vielweniger ein Jung ſolle ſich unterfangen, einen Fluß anzuziehen, oder ein neues Pflaſter zu ſtoſſen, es ſeye dann in Gegenwart und unter Anweiſung ſeines Meiſters.

Zwanzigſtens.

Wann ein Geſell Abſchied nimmt, und auſſer Arbeit gehet, ſolle er 14 Tag auſſer ſelbiger Stadt und Ort arbeiten, und vor dieſer Zeit nicht wieder in der erſtern Stadt Arbeit ſuchen und nehmen, bey Straf 45 kr.

Ein und Zwanzigſtens.

Gleichwie nur allein die das Handwerk betreffende Angelegenheiten vor die Laden gehören; ſo ſind gegentheils alle Injurien und ehrenrührige Handlungen, wie diejenige, ſo eine große Vernachläßigung der Arbeit, wordurch beträchtlicher

Schaden beſchehen, betreffen, nicht vor die Laden ſondern vor Unſern Oberamtleut und Gericht zu ziehen, auch bey der Laden höher nicht, dann höchſt 1 fl. zu ſtrafen.

Zwey und Zwanzigſtens.

Solle es mit denen Handwerksſtrafen, dahin gehalten werden, daß davon:

Ein Drittel Uns dem Landesherrn
Ein Drittel dem Armenkaſten,
Ein Drittel aber der Handwerksladen

zuſtändig ſeyn, und an dieſe Behörden übergeben und verrechnet werden ſolle. Wie wir aber

Drey und Zwanzigſtens.

Die Pfläſterer andurch in eine ordentliche Zunft verſetzen, ſo wollen und befehlen Wir auch gnädigſt, daß ſich niemand, der dieſe Handthierung nicht ordentlich erlernet, in Städten und Flecken, wo gelernte Pfläſterer ſeßhaft, oder in der Nähe zu haben ſeynd, des Pfläſterens unterfangen ſolle.

Und gebieten und befehlen Wir andurch gnädigſt: daß ob dieſer Unſerer gnädigſt ertheilten Ordnung ſträklich gehalten, und darwieder in keinerley Weiſe und Wege gehandelt werden ſolle,

ſolle, wie dann Unſere Ober- und Amtleute ein fleißiges Aufſehen darauf haben ſollen.

Doch behalten Wir Uns ausdrücklich bevor, dieſe Ordnung zu ändern, zu mindern oder zu vermehren, auch gar oder zum Theil abzuthun, wie es Uns jederzeit nutz und gut, auch die Nothdurft erfordern wird.

Und dieſes zu mehrerem Urkund haben Wir Unſer Fürſtl. Canzleyinſiegel hieran hängen laſſen. So geſchehen Stuttgardt den 30 Sept. 1768.

(L. S.)

Nro. CCCCXL.

Churtrier.

Verordnung. Erlaubniß für die Communen, zu Abwendung des Wildſchadens ihre Wildhüter oder Feldſchützen anordnen zu dörfen.

dd. Ehrenbreitſtein den 30. Sept. 1768.

Nachdem Ihro Churfürſtl. Durchlaucht vermög der jüngern im Druck erlaſſener Churfürſtl. gnädigſten Präliminat Jagd- und Forſt-

Forſtordnung unter anderen §pho 5to Höchſtdero Unterthanen zu Abkehrung deren öfters einklagender Wildſchaden die ſelbſtig freye Mittel zwar in ſoweit gnädigſt an Hand gegeben und geſtattet, daß jede Gemeinde ſolchen Ends jedoch nach daſelbſtig gnädigſter Vorſchrift, einen auch erheiſchenden Umſtänden nach zwey Wildhüter halten möge, welche die Zeit hindurch (als lang die Saamen oder Früchten im Feld ſtehen) das Wild hüten: fort ſogar mit Zuhülfe einiger Hunden ſolches von denen beſaamten Feldern abhalten ſöllten, Höchſtdieſelbe aber mißliebigſt vernehmen müſſen, daß mehrere Gemeinden dieſe ihnen gnädigſt verliehene Mittel, nicht einmahl zur Hand nehmen, fort ihren eigenen Schaden ſelbſt nicht wehren wollen, gleichwohl mit beſtändigen Klagden wegen erlittener Wildſchaden einkommen, und deren gnädigſte Vergütung unterthänigſt nachſuchen mögen, welche ſie ſich gleichwohl wegen Verwindſchlagung ſothaner ihnen an Hand gegebener eigener Mittelen vielmehr ſelbſten zuzuſchreiben haben. Mithin Ihro Churfürſtl. Durchl. derhalb ausdrücklich gnädigſt befohlen, an geſamte Erzſtiftiſche Aemtere und Gemeinden die gnädigſte Warnigung nochmahl ergehen zu laſſen, daß, wo und in ſo lang nach Vorſchrift gedachter Präliminat Jagd- und Forſtordnung, die Wildhütere in- und von denen Gemeinden nicht ordentlich geſtellet werden würden, bis dahin auch niemanden einiger Schaden

den vergüthet werden ſolle; ſo wird ſolches geſamten Erzſtiftiſchen Aemteren, Gemeinden und Unterthanen zu ihrer künftigen Nachachtung und Maasnahm hierdurch ohnverhalten, fort geſamten Erzſtiftiſchen Aemteren des Ends anbefohlen, gegenwärtig Churfürſtl. gnädigſte Erklärung in ſämtlichen Gemeinden behörend zu verkündigen, auch künftig hiernach die etwa klagende Unterthanen zu verbeſcheiden. Ehrenbreitſtein den 30. September 1768.

(L. S.) Ex Mandato Ser. & Elect. ſpeciali.

Th. Sartorius.

Anmerkung.

Der Schaden, den das allzuhäufig hägende Wildprett, auf fruchtbaren Feldern anrichtet, iſt eines der empfindlichſten und drückendſten Uebeln, das ein Regent ſeinen Unterthanen zufügen kann. Wann der Landmann ſein Feld mit ſaurem Schweiß, Sorgen und Kummer gebauet, und beſtellet, und nun ein ganzes Jahr auf ſeinen Herbſt und Erndte gehoffet hat, und es wird ihm dieſer vor Augen geſtandene Seegen in einer Nacht durch ein wildes Thier gänzlich ruinirt, und entzogen, ſo iſt dieſes der betrübteſte Zuſtand, den man ſich vorſtellen kann, weil ſelten ein Regent ſeinen Unterthanen ſolchen Schaden erſetzen läſſet, ob er gleich, als ein Beſchützer und nicht als ein Verderber ſeiner

Unter-

Unterthanen ſolches zu thun ſchuldig wäre, wie dann Kayſer Ferdinandus II. denen Unterthanen allen Schaden bezahlet haben ſoll, den er ihnen durch das Wild oder durch die Jagden verurſachet.

Lamormain Ferdinandi II. virtutes. ſ. 72.

Man erlaubet zwar denen Gemeinden, Frucht- und Feldhüther zu beſtellen; um das Gewild abzutreiben, zu ſolchem Ende wird ihnen auch geſtattet, daß jeder einen Hund mitnehmen darf, jedoch, daß er demſelben entweder einen Bengel an den Hals henge, damit er kein Wild verfolgen kann, oder denſelben am Strick führe. Wann aber ſolchen Feldhüther nicht erlaubt, ſondern bey ſchwehrer Strafe verbotten iſt, ein Wild durch ihre Hunde verfolgen zu laſſen, oder daſſelbe zu ſchieſſen; ſo iſt denen Unterthanen wenig damit geholfen, ſondern ſie werden vielmehr dardurch in doppelten Schaden geſetzet, weil die Feldhüter einestheils nicht im Stande ſind, auf dieſe Art den Wildſchaden zu verhüthen, anderntheils aber eine geringe Dorfsgemeinde öfters 80 bis 100 fl. jährlich auf die Belohnung ſolcher Feldhüther verwenden, und dannoch darneben großen Wildſchaden erleiden muß.

Die beſte Anſtalten gegen den Wildprettſchaden mögen demnach dieſe ſeyn, wann die Waldungen mit guten und hohen Zäumen eingeſchloſſen werden, und man denen Unterthanen geſtattet, dasjenige Wild, ſo jedannoch ausbricht, und Schaden gebet, zu allen Zeiten auf denen Feldern wegpürſchen zu dörfen, jedoch, daß ſie das erlegte Wild dem vorgeſezten Förſter zum Verkauf überliefern.

Die

Die Unterthanen des Herzogthums Würtemberg haben das fürtrefliche Landes-Grundgeſetz erlangt, daß das auf ihren Feldern, Wieſen und Weinbergen, zu Schaden gehende rothe und ſchwarze Wildprett, ohne Unterſchied, und zu allen Zeiten, da Schaden geſchehen könnte, weggepürſcht, und dardurch dem Wildprettſchaden vorgebeuget werden ſolle.

ſ. Erbvertrag, de Ao. 1770. Claſſis V. §. 6.

Ueberhaupt aber iſt zu bewundern, aus was für einem Grunde, mancher Regent das Wildprett in ſo großer Menge und Anzahl häget, daß es zu ganzen Heerden in denen Waldungen angetreffen wird. Geſchiehet es blos aus Jagdluſt, ſo kann ein Fürſt, der 12 bis 15 und mehr weitläuftige Förſte hat, die Jagdluſt doch nicht in allen genieſſen, und er würde doch immer eine Abwechslung haben, wann er ſeine Jagden nur auf 2 oder 3 der gelegenſten derſelben einſchrenkte, in denen übrigen aber das Gewild nur ſparſam hägen lieſſe. Iſt es aber um der Oeconomie willen, ſich durch vieles Gewild deſto mehrere Revenüen zu verſchaffen, ſo irren ſich diejenige gar ſehr, welche dem Fürſten dabey einen Nutzen vorſpieglen wolle. Man calculire denſelben einmal folgender maſſen.

1) Wie viel in einem Jahr bey der ſtärkſten Wildfuhr erlöſt worden ſeye, und halte dagegen

2) was dieſe ſtarke Wildfuhr an mehreren Jägereybedienten, Schußgeldern und andern Unkoſten erfordert habe,

3)

3) man berechne den groſſen Schaden des Holzes, und die Abnahm der Waldung bey ſo vielem Gewild, und ſetze

4) daß jede Gemeinde, wann ſie für allem Wildſchaden ſicher geſtellt würde, und keine Feldhüter mehr nöthig hätte, dem Fürſten für ſolche Sicherheit nur die Helfte ihres vorhinigen Hütherlohns bezahlte. So wird man finden, daß der Fürſt auf dieſe Weiſe mehr Nutzen, und der Unterthan weniger Schaden hätte.

Nro. CCCCXLI.

Heſſencaſſel.

Verordnung wegen Confiſcation des Vermögens derer Deſerteurs.

dd. Weiſſenſtein den 30. Sept. 1768.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, Landgraf zu Heſſen ꝛc. da in dem von Uns unter dem 14. December 1762. den Ausreiſſern gnädigſt ertheilten, und ſeither von Zeit zu Zeit verlängerten Generalpardon, ausdrücklich enthalten iſt, daß diejenigen, ſo ſich dieſe ihnen angebottene Gnade nicht zu Nutz machen, ſondern ferner zurück bleiben werden, ſofort mit gänzlicher

cher Einziehung ihres Vermögens, ſo wie auf dereinſtiges Betretten, mit der ihrem Verbrechen gemäßen Schärfe, beſtrafet werden ſollten; ſo finden Wir auch nöthig, und verordnen hiermit gnädigſt, daß, nach nunmehr mit dem nächſt verwichenen Junius zu Ende gegangenem lezteren zweyjährigen Generalpardon, wieder diejenige, ſo ſich inzwiſchen nicht geſtellet, ohne weitere Nachſicht mit würklicher Einziehung ihres Vermögens verfahren, und dieſes zu Unſerem Kriegscollegio für das Lazareth zu Carlshaven, ordnungsmäßig forderſamſt eingeſandt werden ſoll. Und ob Wir zwar gnädigſt geſchehen laſſen wollen, daß diejenigen Ausreiſſer, welche ſich abweſend um Pardon melden, und auf die darüber von ihren verlaſſenen Regimentern zugehende Scheine ſich wieder einfinden, ſo wie auch diejenigen, welche ohne ſich vorher gemeldet zu haben, von ſelbſt und ganz freywillig zurückkommen, fernerhin zwar mit aller Leibesſtrafe verſchonet bleiben: ſo ſollen dieſelbe dannoch ihres Vermögens, es mag ſolches ſchon würklich eingezogen ſeyn, oder nicht, verluſtig ſeyn und bleiben; wie dann auch diejenigen, ſo von nun an ihre Fahnen verlaſſen, und weglauffen werden, ſofort ihres Vermögens hierdurch verluſtig erklärt, und ſolches ebenermaſſen, wie vorſtehet, eingezogen werden ſoll. Unſer Kriegscollegium hat demnach dieſe Unſere gnädigſte Verordnung behörig bekannt zu machen, und daß ſolcher nach-

gelebet werde, zu handhaben. Gegeben auf Unſerem Luſtſchloſſe Weiſſenſtein, den 30. Sept. 1768.

Friedrich Lgr. zu Heſſen.

vt. Althaus.

Anmerkung.

Ob? und wie fern ein Regent das Vermögen ſeiner Unterthanen, wann ſie ſeinem Kriegsdienſt entwichen ſind, zu confiſciren befugt ſeye? ſ. 2. B. pag. 508.

Wir finden aber auch ſolche Staaten, in welchen die Vermögens-Confiſcation der Deſerteurs, durch beſondere Verträge mit denen Landſtänden gänzlich aufgehoben worden. Ein Beyſpiel davon giebt uns das Herzogthum Würtemberg, woſelbſt die Confiſcationsſtrafe derjenigen, welche entweder bey denen ehemahligen Landesauswahlen ausgewichen, oder die bey dieſen Auswahlen nicht einmal im Land gegenwärtig geweſen, oder welche auf den ergangenen Pardon ſich wieder geſtellt haben, oder auch welche mit Gewalt unter fremde Trouppen enrollirt worden, ſofern ihr Vermögen nicht allbereits zum Fiſco eingezogen worden, ſondern inzwiſchen entweder nur annotirt geblieben, oder überhaupt erſt nachgehends angefallen, oder noch anfallen mag, nicht allein aufgehoben und nachgeſehen, ſondern auch denen, welcher Vermögen bereits ad fiſcum gezogen geweſen, der Weg Rechtens vor denen Landesfürſtl. Collegiis zugeſtanden wor-

worden, dergeſtalt, daß ihnen nach der in ſolch rechtlichem Weg ſich ergebenden beſondern Beſchaffenheit, oder auch im Weg der Gnade, das eingezogene Vermögen wieder angedeihen ſolle. ſ. Erbvertrag, de 1770. Claſſis III. §. 13.

Nro. CCCCXLII.

Zweybrücken.

Verordnung. Vorzügliche Beförderung derer Schulcandidaten, ſo ſich auf Maulbeerplantagen und Seidenbau legen.

dd. Zweybrücken den 1. Oct. 1768.

Nachdeme Sereniſſimi Noſtri Hochfürſtl. Durchlaucht zur Ermunterung der Seidenzucht gnädigſt reſolviret haben, daß die Schulcanditaten, welche ſich von den Maulbeerplantagen und dem Seidenbau eine gute Wiſſenſchaft erwerben, vor andern zu Schuldienſten befördert werden ſollen: als wird dieſe Hochfürſtliche gnädigſte Intention dem N. Oberconſiſtorio zu ſeiner Nachricht und Achtung und beſonders weiterm Bekanntmachung hiermit behörig eröfnet. Zweybrücken den 1ten October 1768.

Nro. CCCCXLIII.

Zweybrücken.

Verordnung. Daß jeder neu anziehen-der Unterthan ſechs Maulbeerbäume an-zupflanzen, und mit Dornen und Pfäh-len vier Jahr lang zu verſehen hat.

dd. Zweybrücken den 1. Oct. 1768.

Demnach Sereniſſimi Noſtri Hochfürſtl. Durchlaucht unterm 25ten elapſi gnädigſt befohlen haben, daß jeder neu einziehender Unterthan angehalten werde, ſechs Maulbeerbäume anzupflanzen und mit Dornen und Pfählen vier Jahr lang zu verſehen, bey Vernachläßigung aber die Bäume zu bezahlen, und andere davor anzupflanzen. Als wird ſämtlichen Ober- und Unterämteren und in ſpecie dem Oberamt (N. dem Amt N.) dieſe Hochfürſtl. gnädigſte Willensmeynung zu ſeiner Nachricht und Achtung wie auch zur öffentlichen Verkündigung hiermit behörig bekannt gemacht, und hat daſſelbe, wie leztere beſchehen, gehorſamſt einzuberichten. Zweybrücken den 1ten October 1768.

An-

Anmerkung.

Sowohl dieſe, als die nächſt vorhergehende Verordnung, ſind zwar gut, und können zur Seidencultur allerdings etwas beytragen, in ſo fern ein weiterer Plan damit verbunden, wird, der zur Ausführung des Ganzen, und zur Allgemeinmachung der Seidencultur im ganzen Staat, ohnentbehrlich und nothwendig iſt; ſo lang aber der Plan hierzu nicht zuſammen hänget, ſo lang nur, bald zu früh, bald zu ſpäth, einzele Verfügungen gemacht werden, ſo lange werden auch die beſte Abſichten ſich ſelbſt vereitlen. Wir wollen dieſe Zweybrückiſche Verfügungen genauer betrachten.

Geſezt, ein ſolcher Schulcandidat, wollte ſich dieſe Wiſſenſchaft erwerben, ſo wird auch ein Mann darzu erfordert, der ihn unterrichten kann. Hat die Landesregierung noch nicht für dieſen geſorgt, ſo wird auch alle ſeine Bemühung vergeblich ſeyn.

Noch ein Fall: Er ſoll würklich vollkommene Wiſſenſchaft erlangt haben, und zu einem Schuldienſt promovirt worden ſeyn, man hätte aber nicht dafür geſorget, daß mit- und bey jedem Schuldienſt ein Genuß von einer ſufficienten Anzahl bereits erwachſener Maulbeerbäume angewieſen werden könnte, ſo wird ihm ſeine erlangte Wiſſenſchaft nichts helfen, alſo auch in dieſem Fall muß die Anfüllung des Landes mit Maulbeerbäumen ſchon vorher gegangen ſeyn, daß es einem ſolchen in der Seidencultur ſich qualificirten Schuldiener nicht an Laub mangle.

In Anſehung der zweyten Verfügung wollen wir zugeben, daß ſolche exact befolgt, und von je-

jedem neu einziehenden Unterthanen (es iſt alſo nicht einmahl die Rede von jedem neuangehenden Bürger aus dem Ort ſelbſt) 6 Maulbeerbäume geſezt werden. Es ſeye aber die Einrichtung nicht zugleich getroffen, daß ihme das Laub, ſo bald ſie gelaubet werden können, für baares Geld abgenommen, und alſo gezeiget werde, daß ſeine Mühe nicht vergeblich ſeye, ſo werden ſolche Bäume bald wieder zu Grund gehen, und wann die Verfügung ſich überhaupt nur auf neu einziehende Unterthanen erſtrecket, ſo kann der Zuwachs der Maulbeerbäume eines Landes jährlich von gar keinem Betracht ſeyn, es wäre dann, daß ein ſolches Land ſchon zuvor mit Maulbeerbäume durchaus angefüllt wäre, und die Abſicht nur die Recroutirung derſelben zum Grund hätte, dann erſt durch dergleichen Mittel das Land damit verſehen wollen, würden einige Secula erfordert werden.

Welchergeſtalt aber die Seidenculturgeſetze an einander hengen, und ein ganzes Syſtem ausmachen müſſen, beziehen wir uns auf den Num. 428. dieſer Sammlung.

Nro.

CCCCXLIV.

Zweybrücken.

Verordnung den Anbau des Hanf- und Flachſes betreffend, auch daß denjenigen Mannsperſonen, welche ſich zur Spinnerey anſchicken, und ihr geſponnenes Garn bey Fürſtlicher Oeconomiecommiſſion vorzeigen werden, anſehnliche Belohnungen empfangen ſollen.

dd. Zweybrücken den 1. October 1768.

Nachdeme Sereniſſimi Noſtri Hochfürſtl. Durchlaucht die Beförderung des Hanf- und Flachsbaues mit der Spinnerey in Dero Fürſtl. Landen, als ein einträgliches Nahrungsmittel anſehen, und dazu alle mögliche Unterſtützung zu verwilligen gedenken; ſo haben Höchſtgedacht Seine Hochfürſtliche Durchlaucht die gnädigſte Entſchlieſſung genommen, daß

1) Vor diejenige Mannsperſonen, welche nach dem Vorgang in anderen Landen, inſonderheit zur Winterszeit ſich zur Spinnerey anſchi-

ſchicken, drey Prämien aus den Oberamtscaſſen gewidmet werden ſollen, alſo, daß wer von der erſten Claſſe das mehreſte Garn, ſo er ſelbſten geſponnen, bey Dero Oeconomiecommißion vorzeigen kann, zwanzig Gulden, in der zweyten Claſſe 15 Gulden, und in der dritte zehen Gulden zu empfangen hat.

2) Soll demjenigen, welcher Hanf oder Flachs anbauen will, und dazu kein Land hat, von den Gemeinen Güthern ein ſchicklich Stück gegen leidentlichen Zins abgegeben, auch

3) Dem, welcher ſeine Hanf- und Flachsäcker mit Kalk oder anderem köſtlichen Dungen düngen will, aber den Verlag dazu nicht hat, aus dem gemeinen Aerario der nöthige Vorſchuß gethan werden, bis er den Hanf oder Flachs eingeerndet und verſilbert haben wird; ſämtlichen Ober- und Unterämteren und in ſpecie dem (N. N.) wird hiedurch aufgegeben, dieſe Hochfürſtliche gnädigſte Verordnung zu jedermanns Wiſſenſchaft zu publiciren, und, wie die Publication geſchehen, gehorſamſt zu berichten. Zweybrücken den 1ten October 1768.

Anmerkung.

Der Hanf- und Flachsbau iſt allerdings ein Hauptnahrungszweig eines Landes, welcher eine vor-

vorzügliche Aufmerkſamkeit jeder Regierung verdienet; dann erſtlich, wird derſelbe gröſtentheils in denen Brach= oder auch in denen Sommeröſchen, oder Zellgen, erzogen, folglich wird der Kornbau dardurch nicht im geringſten geſchwächt, und das erzeugende Werk wird nur im Winter, und meiſtens bey Nacht geſponnen, mithin auch dardurch keine Feldarbeit verſäumet. Es iſt alſo nach allem Betracht, die nützlichſte Nebenbeſchäftigung der Landleute, welche denen Unterthanen durch vielerley Hände Nahrung verſchaffet, wann dabey durch ſtrenge Geſetzen verbotten wird, daß kein Hanf und Flachs auſſer Lands verkauft, ſondern im Land verarbeitet werden ſoll.

Es fraget ſich demnach, ob nicht die Generalverfügung zu Beförderung des Hanf= und Flachsbaues, einem Staat allgemein nützlich ſeyn möchte, daß jeder den 3ten oder 4ten Theil ſeines Brachfeldes damit anpflanzen ſollte, worzu diejenige Einrichtung, welche in dem Nro. 386. dieſer Sammlung zu finden, ingleichem was Churbayern in Anſehung der Spinnerey, ſ. 2 Band, pag. 236. verordnet hat, allerdings empfehlungswürdig ſind.

Nro. CCCCXLV.

Würtemberg.

Herbſtanſtalten.

dd. Stuttgardt den 3. Oct. 1768.

Von Gottes Gnaden Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim und Juſtingen ꝛc. Ritter des goldenen Vließes, und des Löbl. Schwäbiſchen Creyſes Generalfeldmarſchall ꝛc. ꝛc.

Lieber Getreuer! Nachdem Unſere ausgekündete Herbſtordnung und die derſelben nachgefolgte Reſcripta mit denen Zuſätzen, die Wir in denen jüngſt verſtrichenen Jahren ſub datis 11. Sept 1762. 6. Octobris 1764. 22. Sept. 1764. 30. Sept. 1765. 19. Sept. 1766. und 26. Sept. 1767. gemacht, klare Maaß geben, welcherley Sorgfalt Wir von Unſern Beamten ſelbſt und ihren Subalternen in Beſorgung Unſerer Weingefälle, und was dahin einſchlagt, zuverläßig erwarten können, ſo finden Wir, indeme Wir dich gegenwärtig, gewöhnlicher Dingen, zu Treffung der erforderlichen Herbſtanſtalten legitimiren, dieſelbe weiters zu inculciren,

für

für überflüßig, anderſter, als daß Wir dich und deine Untergebene, ſamt und ſonders auf Eure Pflichten ermahnen, daß Ihr denenſelben in allen Vorfallenheiten die punctlichſte Folge leiſtet, und daß du, der Beamte, nicht weniger denen Unterthanen deren Inhalt bey Abhaltung des Herbſtſatzes aufs neue einprägeſt, mit folgender durch die von Uns gemachte Obſervationes veranlaßten weitern Extenſion:

1) Daß die Zehendere pünctlich darob halten, daß keiner derer Weingartbeſitzere von der Bütten oder aus der Kelter durchaus nichts weg oder nach Hauß trage; es ſeye dann vorher geychen, und die Eych von dem Zehender recognoſcirt und annotirt, welcher dann nicht zu geſtatten, daß die Eych um mehr dann die Mitte des Nagels oder Stifts gefüllt ſeye, und ſolchergeſtalten darauf genau zu ſehen, daß der Nagel zwar, wie es heißt: trinke, aber, wie die Leute zu ihrem unbilligen Vortheil zu ſagen pflegen: nicht vertrinke, oder der Moſt den Nagel ganz verdecke.

2) Daß die Zehender noch weniger zugeben, daß von denen Weingartbeſitzern, wann ſie ihren Vorgeſetzten oder Befreundten eine Verehrung machen wollen, ſolcher Verehrungswein vor der Hand, und ehe der abgeloffene Wein zur Zehendberechnung annotirt, Uns zum Nachtheil

theil abgezogen, und ohnverzehendet weggethan werde.

3) Daß unter denen Keltern, um allem Argwohn eines Abtrags vorzubeugen, niemanden, wer nicht eine legitime Verrichtung hat, gedultet, und das Geläuff der Kinder ſo wohl der Deyhleute, als derer Kelterbedienten ſelbſten durchaus nicht geſtattet werde, auch der Keltermeiſter und die Zehender hierüber, und damit alles in der Ordnung vollführt werden möge, mit Fleiß achten, und wo ſie vor ſich, ſolchem Unweſen zu ſteuren, nicht im Stande, dir dem Beamten anzeigen, und von dir unverzüglich remedirt werden ſolle.

Wo benebens wir aber ſonſten und

4) für überflüßig halten, daß, da gemeiniglich die Zehend- und Kelternbediente, welche voriger Jahren ſchon Dienſt gethan, wann von ihnen nichts widriges fürgekommen, wieder beybehalten, in dieſem Fall aufs neue beaydiget werden, vielmehr es genug ſeyn laſſen, wann dieſelbe, ſo ſie einmal bey ihrer Annahm und erſtmaligen Aufſtellung beaydiget worden ſeynd, nachmalen allein auf den gewöhnlichen Staat, deſſen Inhalt aber Ihnen alle Jahr, einen wie den andern Weg, vorzuhalten, durch neuerlich abforderndes Angeloben beſtättiget, und immit-

telſt

telſt auf ihren einmal formlich abgeſchwornen Eyd verwieſen werden.

Unter weſſen Vorausſetzung Wir dir anmit die Gnädigſte Erlaubniß ertheilen, denen Salarandis ihre Beſoldung mit zwey Drittel Vorlaß und ein Drittel Truck aus denen Sammelfaſſen, nach Abzug deſſen, was darauf von dem eint- oder andern anticipirt (und zwar deſſen ohngeachtet, daß der Vorrath gering und die Hoffnung des heutigen Ertrags nicht ſo austräglich,) ganz abzugeben, als wornach erſt du das überbleibende mit Unterſcheid des Beſſern, item des Vorlaſſes und Trucks einzukeltern, und auf den Aymer ein Quart Branntenwein (wann dergleichen vorhanden) urkundlich zu verfüllen haſt, wovon du am Ende deinen unterthänigſten Bericht unter Bemerkung deſſen, was allenfalls an Præſtandis noch bevor, mit der Tabelle unterthänigſt einzuſchicken von ſelbſten weiſſeſt. Daran beſchiehet Unſere Meynung. Stuttgardt, den 3. October 1768.

Ex ſpeciali Reſolutione.

Anmerkung.

In Würtemberg wird der Weinzehenden, unter vorgängigen Herbſtanſtalten, folgendergeſtalt bezogen:

1) Geraume Zeit vor dem Herbſt viſitiret jeder Beamte ſeine Keltern, da er Weinzehenden zu erheben hat, welche entweder Herrſchaftlich ſind, oder auch denen Gemeinden zugehören, und läſſet das nöthige darinn zurüſten. Beſtellet darauf

2) den Keltermeiſter, die Zehender, und die Kelterknechte.

3) So bald man die Trauben reif zu seyn erachtet, werden durch einige Gerichtsverwandte jeden Dorfs, die Weinberge beaugenſcheiniget, und dem Beamten von dem Erfund Nachricht gegeben. Alsdann beſtimmt er

4) einen gewiſſen Tag, an welchem er ſich mit dem Magiſtrat der Amtsſtadt auf dem Rathhaus verſammlet, und mit demſelben beſchließt, auf welchen Tag mit der Weinleſe der Anfang gemacht werden darf und ſoll. Die ganze Burgerſchaft wird durch Läutung einer Glocke zuſammen beruffen, die Herbſtordnung verleſen, der gefaßte Schluß kund gemacht, und endlich ſämtliche neuangenommene Kelterunbediente beeydiget, welcher Actus der Herbſtſatz genennet wird.

5) Die Wittwen und Wayſen auch Kelterbediente dörfen einen Tag früher als andere die Weinleſe anfangen, das übrige Feld aber wird

6) in 3 Claſſen oder Bande abgetheilt, und jedem Band ſein gewiſſer Tag beſtimmt, wann die darein gehörige anfangen dörfen, in der Abſicht, daß die Keltern nicht überführt werden, und der Moſt nicht zu lang an denen Tröſtern ſtehen dörfe, ſondern ſoviel möglich möglich ſüß in das Faß gebracht werde, allermaſſen jeder Secker 24 Stund lang

lang auf dem Baum bleiben, und bearbeitet werden ſoll.

7) Die Unterthanen laſſen ihre Trauben vor dem Weinberg treten, und ſolchergeſtalt in ihre Butten unter die Kelter führen. An einigen Orten wird der zehende Theil vom Rauen, das iſt von denen getrettenen Trauben genommen, den hernach der Beamte ſelbſt keltern läſſet.

8) Der Keltermeiſter dirigiret, wie einer nach dem andern auf den Baum auftragen und keltern ſolle, und führet zugleich das Weinzehendregiſter, welches alſo verfaßt iſt, daß bey dem Nahmen jeden Einwohners alle ſeine beſitzende Weinberge nach dem Meßgehalt ſpecificirt werden müßen, wie viel er an Vorlaß und Truck erleſen, und von jedem Theil zu Zehenden gegeben habe. Es iſt aber

9) bey 10 fl. Straf keinem erlaubt, eher ſeinen Moſt abzulaſſen, oder die Buttin anzuſtechen, ohne Beyſeyn des Keltermeiſters, und bis er zuvor von dem Steueramt einen Schein zum Ablaſſen erhalten, und dem Keltermeiſter übergeben hat. Dieſer Schein wird ihm aber

10) anderſt nicht ertheilt, er habe dann das Steueramt und dasjenige befriediget, was ihme an ſeiner Schuldigkeit zu bezahlen angeſetzet worden.

11) Nach übergebenem Schein, läſſet der Keltermeiſter in ſeiner Gegenwart anſtechen, und bleibet ſo lang dabey bis nichts mehr von denen Trbſtern ablauft, und alles geeychet iſt; Befiehlt hierauf

12) denen Zehendern, wie viel Vorlaßmoſt ſie zum Zehenden von dieſer Buttin empfangen ſollen, welches ſie in das in der Kelter verſchloſſen liegende Zehendfaß bringen, und ſo verfähret der Keltermeiſter

13) mit dem Truck, der von dem Baum lauft.

14) Von dem Zehendwein in der Kelter wird kein Abgang paßirt, wird er aber auf der Ax 1, 2, 3 Stund weit tranſportirt, ſo darf auf jeden Eymer à 160 Maas ein Abgang von 2 Maas verrechnet werden.

Und dieſes iſt die Art und Weiſe der Herbſtanſtalten und des Weinzehendbezugs, wobey aber öfters viele Betrügereyen vorgehen. Wir wünſchen daher, auch von andern Weinländern über den Modum ihres Weinzehendbezugs belehret zu werden, vielleicht findet ſich hier oder da etwas zur Verbeſſerung ſolcher Anſtalten.

Nro.

Nro. CCCCXLVI.

Anſpach.

Project zu einer Wittwen- und Wayſen-Caſſenordnung für die weltliche Dienerſchaft.

dd. Onolzbach den 3. Oct. 1768.

Nachdeme Sereniſſimus gnädigſt reſolviret haben, zum Beſten Dero getreuen Dienere, eine Wittwen- und Waiſen-Caſſaordnung errichten zu laſſen;

Als wird anliegend in ſolcher Abſicht entworfenes von Höchſt Deroſelben bereits gnädigſt genehmigtes Project hiervon zu dem Oberamt und deſſen incorporirten Aemtern mit dem Befehl hiermit geſendet, daß, wann hier und dar einige Monita dabey zu machen wären, ſolche begriffen, und bis den 16. künftigen Monaths mit unterthänigſten Bericht eingeſendet werden ſollen; wobey man ſich zugleich verſiehet, daß ſich die Ober- und Aemtere ſub eodem Termino, wegen Abordnung eines Oberamtmanns und Beamten zu dem gröſern Ausſchuße verglei-

chen, und zu mehrerer Beförderung der Sache von denen Aemtern einer von denen in hieſig Hochfürſtlicher Reſidenz befindlichen Beamten zum Deputato werde erwählet werden, damit ſo- nach mit dieſer nüzlichen Einrichtung nach der gnädigſten Willensmeynung Sereniſſimi mit künftigem Jahr der Anfang gemachet werden könne. Signatum Onolzbach, den 3. October Anno 1768.

Ex Conſilio Aulico & Juſtitiæ. I.

Project
Wittwen = und Waiſen = Caſſaordnung für die weltliche Dienerſchaft in den Hoch= fürſtl. Brandenburg = Onolzbachiſchen Landen 1768.

Gleichwie Wir das Wohl und Aufnehmen Unſerer getreuen Diener und Unterthanen jeder- zeit zum vorzüglichſten Gegenſtand Unſerer Lan- desvätterlichen Sorgen gehabt haben; und Wir die Errichtung einer Wittwencaſſe, als ein wei- teres Mittel, dieſe Unſere Abſichten zu erreichen, betrachten: alſo haben Wir auch den feſten Ent- ſchluß gefaſſet, in dieſem wichtigen Punct er- ſprießliche Verfügungen zu treffen.

Der

Der rührende Nothſtand ſo mancher hinterlaſſener Wittwen und Waiſen iſt es, dem Wir auf eine zureichende und conſolable Art in Zukunft abgeholfen wiſſen wollen.

Da nun ſolches, gedachter maſſen, am füglichſten durch die Errichtung einer beſondern Caſſa, und deren getreue Verwaltung geſchehen kann; annebſt Wir in dieſem Vorhaben durch den rühmlichen Vorgang und das leuchtende Beyſpiel verſchiedener Unſerer Herren Reichs-Mit-Stände noch weiter beſtärket worden ſind:

Als machen Wir dermahlen den Anfang mit einer Wittwen- und Waiſencaſſa für Unſere weltliche Dienerſchaft.

Und weil dieſe Societät, gleich andern Geſellſchaften, ihre eigene Verfaſſung, nebſt gewiſſen Regeln erfordert, nach welchen ſich theils deren Glieder ſelbſt, theils auch diejenigen Perſonen, ſo zu ihrer Adminiſtration aufgeſtellet werden, richten ſollen: haben Wir gegenwärtige Ordnung abzufaſſen befohlen.

Erſtes Hauptſtück.

Von denjenigen Perſonen, welche zu dieſer Societät gehören ſollen.

§. I.

Dieſe beſtändige und ohnzertrennliche zu Verſorgung ihrer Wittwen und Waiſen aufgerichtete Geſellſchaft, ſoll ſich lediglich auf Unſere weltliche Dienerſchaft einſchränken. Mithin werden alle übrige Perſonen, welche, ihrem Officio und Dienſt nach, von jener unterſchieden ſind, von der Societät ausgeſchloſſen.

§. II.

Es iſt auch bloß von ſolchen die Rede, welche bey Uns in würklichen Dienſt und Beſoldung ſtehen. Hätte demnach jemand, auſſer ſeinem eigentlichen Officio, noch ein höheres, oder ſonſt anderes, aber weder mit würklicher Dienſtleiſtung, noch mit Beſoldung und Emolumenten verknüpftes Prædicat: ſo wird er allein in Abſicht auf den eigentlichen Dienſt, als ein concurrirendes Membrum betrachtet.

§. III.

§. III.

Damit nun deutlich erhelle, welche Officia und Perſonen zu der weltlichen Dienerſchaft gehören: ſo rechnen Wir hieher

I. Unſere Fürſtliche Collegia, nemlich:

a) Unſern Geheimen Rath,

b) Unſern Hof- Regierungs- und Juſtizrath, beyder Senate,

c) Unſer Cammer- und Landſchaftsraths-Collegium,

d) Unſern Lehenhof; mit den ſämmtlichen Canzleyverwandten und Subalternen. Ferner

II. das Oberhofmarſchallamt.

III. die Obriſt-Stallmeiſterey.

IV. die Obriſt-Jäger- und Obriſt-Forſtmeiſterey.

V. die Ober-Officiers bey Unſerem Militairweſen.

VI. Sämtliche Unſere Ober- und Aemter, mit

VII. denen Bauamtlichen Bedienten, nebſt

VIII. allen denenjenigen, welche zwar unter obigen Rubriquen nicht begriffen, jedoch

von Uns, in Anſehung ihrer Dienſte, mit würklichen Beſoldungen begnadigt werden; und zwar alle dieſe gleichfalls wiederum in ihrem ganzen Complexu.

§. IV.

Ueber vorſtehende giebt es noch eine beſondere Claſſe Unſerer weltlichen Diener. Sie begreift Unſere Geſandten, Legations- und andere Räthe, auch Secretarien und Canzliſten zu Wien und Regenſpurg, oder wo Wir ſolche aufzuſtellen gut finden. Und dieſe ſind gleichmäſig als Mitglieder von ſothaner Societät anzuſehen.

Hingegen bleiben alle andere Agenten, Reſidenten, und ſonſtige Perſonen, die nicht in Unſerer Beſoldung ſtehen, ſondern in den auswärtigen Orten, wo ſie ſich aufhalten, anſäßig, und in Connexion ſind, davon ausgeſchloſſen.

§. V.

Da die ganze Einrichtung allein auf die in Unſern Dienſten nicht nur würklich ſich befindenden, ſondern auch beſoldeten Diener gehet, folget von ſelbſt, daß keine blos characteriſirte Perſonen, die ſich etwan im Lande aufhalten möchten, zum Beytritt in die Societät eingelaſſen, noch auch die in Unſern Dienſten zwar würklich ſtehenden, aber unbeſoldeten Perſonen zur

Con-

Concurrenz beygezogen werden können; mithin nimmt der Beytrag dieſer leztern alsdann erſt ſeinen Anfang, ſo bald ſie eine Beſoldung erhalten.

§. VI.

Ein jedes Mitglied bekommet bey ſeinem Eintritt in die Geſellſchaft einen mit dem Deputationsſiegel confirmirten Receptionsſchein ohnentgeltlich.

Zweytes Hauptſtück.

In wie ferne dieſe Societät eine freywillige Geſellſchaft ſeyn ſolle.

§. I.

Alle Unſere beſoldeten würklichen Diener können ratione dieſes Inſtituti, auf eine gedoppelte Weiſe betrachtet werden:

I. als ſolche, die vor Errichtung der Wittwen- und Waiſen-Caſſaordnung allſchon in Dienſt und Beſoldung geſtanden, oder als ſolche, die nachher in die bereits exiſtirende Geſellſchaft aufgenommen werden.

II. Theilen ſie ſich in verheyrathete, und ledige Perſonen.

§. II.

Denen ſchon dermahlen Dienſt und Beſoldung habenden Perſonen, ſie mögen verheyrathet ſeyn, oder nicht, wird frey gelaſſen, ſich binnen drey Monathen a dato dieſer Ordnung zu erklären: ob ſie in die Societät eintreten und ihren Beytrag leiſten wollen? oder nicht? nachher aber, und wann ſie dieſen peremtoriſchen Termin, ohne ihre Erklärung von ſich zu ſtellen, haben verſtreichen laſſen, oder ſchriftlich declarirt, daß ſie an dieſem Inſtituto keinen Antheil nehmen, werden ſie nicht mehr admittirt; auch haben ihre Wittwen und Waiſen ſich weder einer Wohlthat aus der Wittwencaſſa, noch auſſer deme einer andern Beyhülfe von Uns im mindeſten zu getröſten.

§. III.

Sollte es ſich jedoch ereignen, daß von Unſern weltlichen in Pflicht und Beſoldung ſtehenden Dienern einer und der andere, ſo gedachten drey monathlichen Termin ohne Declaration ſeiner Willensmeynung verfließen laſſen, oder binnen dieſer Friſt ſich erkläret, kein Mitglied abzugeben, von Uns aus bewegenden Urſachen zu einem weitern mit jährlichem Gehalt verknüpf-

ten

ten Dienſt befördert würde: ſo iſt er in ſolhanem Falle als ein neu angenommener Diener zu achten, welcher zwar von allem Nachtrag ad Caſſam, reſpectu ſeines vorigen Dienſtes, frey bleiben, hingegen wegen des neuen Dienſtes, gleich von deſſen Antritt an, mit der regulirten Quota zu concurriren, ohne alle Widerrede ſchuldig ſeyn ſoll. Geſtalten Wir hiemit

§. IV.

Setzen und wollen, daß jeder à Dato gegenwärtiger Ordnung neu recipirt - werdender Diener eo ipſo, da Wir ihm den Dienſt mit der davon abhangenden Penſion angedeyhen laſſen, als ein würkliches Mitglied dieſer Societät angeſehen, und zu den feſtgeſetzten Beytrag angehalten werden ſolle; ohne darauf zu attendiren, ob er in der Ehe lebe? oder unverheyrathet ſey? auch ob er Kinder, oder deren keine habe? ſolchemnach verlieret er bey Annehmung des Dienſtes die freye Willkühr, in die Geſellſchaft einzutreten, oder ſich davon auszuſchließen.

§. V.

Weil es aber zu ſehr ungleich ſcheinen möchte, wann die unverheyratheten Diener eben ſo, wie die verehelichten, zur Concurrenz angehalten werden wollten, ohne jedoch Hofnung zu haben, daß denen Ihrigen, oder ſolchen Perſonen, wel-

chen ſie aus redlichen Abſichten bey ihren dürftigen Umſtänden gerne geholfen wiſſen wollten, von ihrem Dienſtgehalt wiederum etwas zu gut gienge: als vergönnen und erlauben Wir hiermit gnädigſt, daß, in ſolcher Rückſicht, einem jeden unverheyratheten Contribuenten frey ſtehen ſolle, eine Perſon, ſie mag von ſeiner Anverwandſchaft ſeyn, oder nicht, männlich = oder weiblichen Geſchlechts, zum Genuß eines Wittwen = oder Waiſenantheils, nach Proportion der Anlage, jedoch in der Maaſe, bey der Deputation ernennen zu dürfen: daß

1) derſelben Name von ihm gleich dermalen, beym Eintritt in die Societät, oder, wann es künftig ein neu angenommener Diener ſeyn wird, von dieſem bey ſeiner alsdann geſchehenden Reception, angegeben, zugleich aber auch declarirt werden ſolle: ob die denominirte Perſon in der Qualität einer Wittwe, oder eines Waiſen, vorgeſchlagen werde? Wobey

2) ausdrücklich hiermit feſtgeſetzet wird, daß eine ſolche auf einen Wittwenantheil dargeſtellte Perſon, nicht funfzehn Jahre jünger, als der Darſteller ſelbſt, und

3) eines erbarn Lebenswandels ſeyn müſſe.

Wür=

Würde ſich aber in der Zeitfolge ein unverheiratheter Diener annoch zur Ehe entſchließen, ſo höret alsdann die Subſtitution von ſelbſt auf, und fällt der Antheil der bis dahin ſubſtituirten Person deſſen Wittwe und Kindern zu.

§. VI.

So bald ein Diener einmahl in dieſe Geſellſchaft als Mitglied eingeſchrieben worden iſt, ſtehet es keineswegs in ſeiner Willkühr, ſich derſelben wiederum zu entziehen. Hingegen höret er, ein Membrum Societatis zu ſeyn, von der Zeit an auf, da er entweder ganz und gar aus Unſern Dienſten tritt, oder in Gnaden völlig entlaſſen, oder aber, wegen zu ſchulden gebrachten Verbrechens, deßen entſetzet wird.

Es verlieren aber, dieſer drey Fälle ohngeachtet, ſeine Frau und Kinder, oder die von dem unverheyratheten Mitglied vorgeſchlagene und admittirte Perſon, das Recht zu der Wittwen- und Waiſencaſſa keineswegs; jedoch in dem einzigen Suppoſito: daß der Mann und Vater, oder reſpective Wohlthäter, bis zum Ende ſeines Lebens, den Beytrag zu ſolcher Caſſa ohnunterbrochen, und eben ſo fortſetze, als ob er noch Unſer beſoldeter Diener wäre. Geſchiehet dieſes nicht, ſondern er unterläßt, nur drey Quartale nacheinander, ſeinen Beytrag zu thun;

(wobey die Deputation auf deßen vermeintlichen Einwürfe, oder Vorſchützungen: daß er in ſeinem ausherriſch erlangten Dienſt ſeinen Gehalt nicht ordentlich bekommen können, oder ihm ſonſt Hinderniße vorgefallen ſeyen, nicht zu reflectiren hat,) ſo benimmt er ſeiner Wittwe und Kindern, oder der von ihm, in jener Ermanglung, dargeſtellten auch zugelaſſenen Perſon, das Recht an der Caſſa im mindeſten zu participiren.

Drittes Hauptſtück.

Von der Caſſa dieſes Inſtituti.

I. Abſchnitt.

Vom zuverläßigen und beſtimmten Beytrag.

§. I.

Dieſem Inſtituto eine hinlängliche Grundlage zu verſchaffen, auf welche man mit Zuverläßigkeit rechnen könne, ſind drey Hauptquellen vorhanden. Erſtens, ein gewißer jährlicher Zuſchuß aus Unſerem fürſtlichen Aerario; Zweytens, ein regulirter Beytrag von den Beſoldungen und übrigen Emolumenten der weltlichen Dienerſchaft, und Drittens, der Nachſitz.

§. II.

§. II.

Was die erſte Quelle anlanget, haben Wir, aus Landesväterlicher Milde Uns entſchloſſen, zwölf Jahre lang, alljährlich einen Zuſchuß von Ein Tauſend Thalern zu thun; nach Verlauf ſolcher Zeit aber, alle Jahre, und zwar ohnabläßig, Fünf Hundert Gulden aus unſern Caſſen abgeben, und zu oftgedachter Wittwen- und Waiſencaſſa abreichen zu laſſen.

§. III.

Hingegen werden Wir nicht nur keine neuen Penſions ertheilen, vielmehr die bereits verwilligten, auf ihre nach und nach erfolgende Erledigung, Unſern Caſſen wiederum zuflieſſen laſſen: ſondern declariren auch hiermit, daß keine Wittwen und Waiſen Unſerer weltlichen Diener fürtershin ſich eines beſondern Gnadengeldes, noch anderer Zulagen, zu erfreuen haben, folglich an dem, was ihnen aus der Maſſa competiret, begnügen ſollen.

§. IV.

Die Beſoldungsbeyträge betreffend, ſollen die Contribuenten, ſie mögen höhern oder geringern Standes ſeyn, ohne Ausnahme, jeder von einem Gulden Beſoldungsgehalt nicht mehr, noch weniger als einen Kreuzer, ſomit von Ein

Hun-

hundert Gulden Einen Gulden und vierzig Kreuzer Rheinl. jährlich abgeben.

§. V.

Zu den Beſoldungen gehören, auſſer dem würklichen Geldgehalt, auch die Naturalien an Wein, Bier, Fiſchen, Holz, Getreid, Fourage, und dergleichen, nebſt den Accidentien. Hingegen kommen die Beſoldungen für die Scribenten nicht mit in den Anſchlag.

§. VI.

Die Naturalien ſind in eines jeden Dieners Receptionsdecret, oder Beſtallungsnotul enthalten. Was aber die Accidentien betrift, überlaſſen Wir es einem jeden auf ſein Gewiſſen, wie hoch er ſolche, auf ein gemeines Jahr, anſchlagen wolle.

§. VII.

Die Beyträge ſollen bey den Zahlungscaſſen, an der Contribuenten gemeſenden Beſoldungen, Naturalien und Accidentien, von Quartal zu Quartal abgezogen, und zur Deputation ausgehändiget, auch von den Oberämtern ſowohl ihre, als der unter ihnen ſtehenden Beamten und ſämmtlichen Subalternen, Concurrenz-Quotas alle Viertel Jahre an Conventions-mäſſigen

gen, auf einem beſonders beyzulegenden Zettel ſpecificirten Gold- oder Silberſorten, gegen Empfangſchein des Caßiers, ohnmangelbar und franco eingeſendet werden.

§. VIII.

Gleichwie Wir hiemit feſt ſetzen und verſichern, daß die Beſoldungen Unſerer weltlichen Diener alle drey Monathe richtig gezahlet werden ſollen: Alſo finden Wir, um zu verhüten, damit in Anſehung der Hofraths-Beſoldungen, als welche aus einer beſondern Caſſa entrichtet werden, keine Irrungen ſich ereignen mögen, für nöthig, den Abzug nicht bey Unſers Hofraths-Beſoldungscaſſa machen zu laſſen, ſondern hierdurch gemeßenſt zu verfügen, daß die Penſions der Hofraths-Collegiorum, und derſelben Canzleyen, zwar von Viertel- zu Viertel Jahren, bis auf das letzte Quartal, daraus baar bezahlet, indeßen aber die Beytrage davon zu der Wittwencaſſa aus Unſerer Renthey vorgeſchoßen, und am Ende des Jahrs dem jedesmahligen Verwalter der Hofrathscaſſa zum Abzug zugeſtellet werden ſollen.

§. IX.

So wie von Unſerer Fürſtl. Cammer und Landſchaft, auf Verlangen der Deputation, über den Beſoldungsertrag richtige Conſignationes

nes zu fertigen und ſolcher zuzuſtellen ſind: Alſo ſoll ihr ebenmäßig von allen künftig decretirenden Additionen, oder ſonſt ſich ergebenden Veränderungen, die erforderliche Nachricht ohnmangelbar von daher ertheilet werden. Jedoch hat die Deputation darauf zu ſehen, daß bey den Beſoldungsverzeichnißen, wann ſie in die Repartitions-Tabelle eingetragen werden, allemal Numerus rotundus beobachtet, und, was den zehenden Gulden nicht erreicht, weggelaſſen werde.

§. X.

Die dritte Quelle des beſtimmten Zufluſſes iſt ein Theil der Nachſitzgelder. Da bishero der von Uns gnädigſt bewilligte Nachſitz bey den Relicten von einerley Claſſe manchmalen auf ein ganzes, und bey andern auf ein halbes Jahr willkührlich concediret worden iſt; gegenwärtiges Inſtitutum aber erfordert, daß dießfalls etwas gewißes regulirt und feſtgeſetzet werde: Als ordnen und wollen Wir, daß fürtershin durchgängig, bey der höhern Dienerſchaft der Nachſitz ein ganzes, bey der geringern aber ein halbes Jahr währen ſolle.

§. XI.

Wie nun alle zu vorſtehenden beyden Claſſen gehörige Perſonen hinkünftig ratione des

Nach-

Nachſitzes einander, ohne Ausnahme gleich zu halten ſind: Alſo ſoll das ganze oder halbe Gnadenjahr ſich nur auf die hinterlaſſene Wittwe und noch unverſorgten Kinder erſtrecken, und ihnen würklich angedeyhen. Mithin werden 1) alle Collateralerben, 2) auch, wann keine Wittwe vorhanden iſt, und die Kinder alle ſchon verſorget ſind, dieſe, die Kinder, vom Genuß des Nachſitzes ausgeſchloſſen; Hingegen kommt deſſen Betrag der Wittwen- und Waiſencaſſa zu gut. Es ſoll aber der Nachſitz, er betreffe nun ein halbes, oder ein ganzes Jahr, über ſolches noch ein Vierteljahr continuiren, welches letztere Vierteljahr gleichfalls in die Caſſa flieſet; Und von deſſen Verlauf an, der Succeſſor im Dienſt allererſt in den Genuß der Beſoldung einrücket.

§. XII.

Dieſer hat alſo den Dienſt allemal, gleich nach der mit ihm geſchehenden Wiederbeſetzung, anzutreten, und die Zeit des Nachſitzes über, gratis zu verſehen.

§. XIII.

Wobey jedoch vorſtehendes dahin erläutert wird, daß bey allen ſolchen Stellen, wo bishero denen Relicten obgelegen, währenden Nachſitzes den Dienſt auf ihre Koſten beſorgen, und

die zurück gebliebene Arbeiten, wofür beſondere Accidentien erhoben werden, nachholen zu laſſen, es auch pro futuro dießfalls, als eine Ausnahme von obiger Regel, belaſſen werden ſolle.

II. Abſchnitt.

Vom unbeſtimmten und auſſerordentlichen Zufluß.

§. I.

Auſſer vorberegten zuverläßigen und in dieſe allgemeine Caſſe der weltlichen Dienerſchaft eingeleiteten drey Hauptquellen, wird ſelbige auch noch durch verſchiedene Zuflüße bereichert, welche von gelegentheitlichen Urſachen, die man eben deswegen nicht zum voraus beſtimmen kann, herrühren.

§. II.

Es ſind allſchon, zu den Regierungszeiten Unſers in Gott ruhenden Herrn Vatters, für die Canzleyverwandten, wie auch bey einigen Valleyen, gewiſſe ſpeciale Wittwencaſſen errichtet worden, die zum Theil noch bisher fortgedauert haben, nemlich:

§. III.

§. III.

Von allen dieſen beſondern Caſſen, welche hiermit durchgehends und ausdrücklich aufgehoben werden, fallen ſämtliche Fonds von nun an der allgemeinen Caſſe anheim; jedoch ſollen die dermahlen noch vorhandenen Wittwen, ſo an jenen beſondern Caſſen Antheil gehabt, ihre Penſions, nach dem letztjährigen Empfang, aus gegenwärtiger neuen Caſſe fortwührig, und ſo lange, bis ſie nach und nach mit Tod abgehen, ungeſtört genieſen.

§. IV.

Inſonderheit aber, und noch weit eigentlicher, gehören zu dem auſſerordentlichen Zufluß,

1) diejenigen Gelder, ſo durch Schenkungen, oder

2) Vermächtniſſe, es ſeye baar, oder mittelſt gültiger Obligationen, Wechſel, Aßignationen, und dergleichen, von Einheimiſchen oder Fremden, geiſtlichen oder weltlichen, verehelichten oder ledigen Standes, dieſer Caſſe zugewendet werden wollen.

§. V.

3) Sollten von der Deputation bisweilen Geldſtrafen dictirt werden: gehen ſelbi-

ge, als ein auſſerordentlicher Zufluß, der Caſſe zu gut.

§. VI.

4) Würde eine Wittwe in ſchändlichen Lebenswandel gerathen, oder ſonſten wegen eines fraiſchlichen Delicti beſtrafet werden: ſo fällt deren Competenz, wann keine Kinder vorhanden ſind, der Caſſe auf zwey Jahre lang, wann aber der verſtorbene Mann zugleich Kinder hinterlaſſen, dieſen der Wittwe Antheil auf eben ſo viele Zeit anheim; wofür ſodann die Vormünder zu ſorgen haben. Nach Endigung der zwey Jahre tritt dieſe Wittwe wiederum in den Genuß ein. Sollte ſie jedoch ſich zum zweyten mahle ſträflich machen: alsdann wird ſie, für ihre Perſon auf immer und Lebenswührig, vom Antheil an der Caſſe ausgeſchloſſen.

§. VIII.

5) Da es bey Unſerm Hof- und Regierungsrath, zweyten Senats, bishero Obſervantiæ geweſen, daß in den Fällen eines Homicidii culpoſi, derjenige ſo das Unglück gehabt, wider ſeinen Willen, einen andern zu entleiben, eine

ge-

gewiſſe Geldſumme, nach Beſchaffenheit ſeiner Vermögensumſtände und dem Arbitrio Collegii, ad pias cauſſas erlegen müſſen: laſſen Wir es nicht nur dabey für das künftige bewenden, ſondern beſtättigen auch ſothane Obſervanz ausdrücklich; Jedoch wollen Wir, daß von nun an alle dergleichen Gelder zur Wittwen- und Wayſencaſſe der weltlichen Dienerſchaft, ohne Abzug, eingeliefert werden.

§. VIII.

6) Dem Caßier wird zwar keineswegs erlaubt, die eingehenden Gelder zu verwechſeln, das Agio, oder den Aufwechſel aber ſich zuzueignen: jedoch hat er es bey der Deputation anzuzeigen und Verordnung zu erwarten, wann jemand gegen ein mäßiges und von der Deputation zu beſtimmendes Agio aus der Caſſe Geld einwechſeln wollte. Wollte die Kürze der Zeit eine dergleichen Anfrage bey Deputation nicht verſtatten: ſo mag er zwar brevi manu die Geldverwechslung vornehmen; er iſt aber ſchuldig, das der Caſſe zuflieſende Aufwechſelgeld genau zu verrechnen, und bey der erſten Zuſammenkunft der Deputation die Con-

ſignation darüber vorzulegen. Das Riſico dabey bleibet allezeit auf dem Caſſier haften. Und endlich gehen

7) die Brüche, ſo in ganze Kreutzer verwandelt werden, der Caſſe gleichfalls zu gut.

Viertes Hauptſtück.

Von denen zu der Adminiſtration dieſer Wittwen- und Wayſencaſſe gehörigen Perſonen.

§. I.

Da die Adminiſtration der Caſſe gewiſſe Perſonen erfordert: ſo errichten Wir hiermit, dahier in Unſerer Reſidenzſtadt Onolzbach, eine beſondere aus fünf Gliedern beſtehende Deputation, der Wir noch drey Perſonen, als Subalternen, zugeben; und zwar auf nachſtehende Weiſe.

§. II.

Es wird nehmlich vor allen ein weiterer, ſtets währender, und ſonach ein engerer Ausſchuß

ſchuß gemachet. Der weitere oder größere Ausſchuß ſoll beſtehen:

a) Aus einem Membro Unſers Fürſtlichen Geheimenraths,

b) aus einem Membro Unſers erſten, und

c) aus einem des zweyten Senats,

d) aus einem Hofcammer- und

e) einem Landſchaftsrath,

f) aus denen Chefs von Unſerm Ober-Hof-Marſchallamt,

g) der Obriſt-Stallmeiſterey, dann

h) der Obriſt-Jagd- und Obriſt-Forſtmeiſterey,

i) aus einem derer Commandanten Unſers geſamten Militairetats, und endlich

k &. l.) aus einem Oberamtmann, nebſt einem Beamten, Namens geſamter Ober- und Aemter, welche ſich über dieſe zwey Perſonen mit einander zu vergleichen haben.

§. III.

Von ermeldtem gröſern Ausſchuß wird erſt der engere oder kleinere Ausſchuß, per majora,

vel Scrutinium, erwählet. Dieſer engere Ausſchuß machet alsdann die würkliche Deputation aus; jedoch in der Maſſe, daß der größere Ausſchuß zur Einſicht ſowohl der Rechnungen, als der ganzen innerlichen Verfaſſung von Zeit zu Zeit beygezogen werde.

§. IV.

Ob nun wohl dieſe Deputation eigentlich nur aus 5 Perſonen beſtehen ſoll; nemlich aus einem würklichen Geheimen-Rath, der das Directorium zu führen hat, aus einem Hofrath des erſten oder zweyten Senats, aus einem Hof-Cammer- und Landſchaftsrath, ferner aus einem Membro vom Ober-Hof-Marſchallamt, der Obriſt-Stallmeiſterey, Obriſt-Jägermeiſterey, und dem Militairetat; welche ſich über eine einzige Perſon aus ihnen miteinander vergleichen, oder es auf das Looß ankommen laſſen, oder auch den Turnum erkieſen werden; und endlich aus einem von den Ober- und Aemtern: ſo iſt jedoch nicht nöthig, daß præciſe und allein ex Gremio der zum größern Ausſchuß ernannten Perſonen, die fünf Deputati genommen und gewählet werden müßten; ſondern eine jede andere Perſon aus vorbemeldten Collegiis und Balleyen kann wenigſtens per majora darzu ernennet werden.

§. V.

Dieſe Deputation ſoll zuverläßig alle drey Monathe, wo es aber beſondere Urſachen erfordern würden, auch innerhalb ſolcher Zeit zuſammen kommen, ſich über die Angelegenheiten der Caſſe berathſchlagen, was in ſelbigen zu thun ſey, verordnen, und alle reſpectu des Inſtituti vorfallende Strittigkeiten vor ſich ausmachen. Ferner ſanciren und wollen Wir hiemit wohlbedächtig und ausdrücklich: daß der gröſſere Ausſchuß nebſt der Deputation zwar je und allezeit unter Unſerm Fürſtlichen Schutz unmittelbar ſtehen, und der Deputation freygelaſſen ſeyn ſoll, in Fällen, wo ſie es nöthig findet, an Uns ſelbſt, oder an Unſern fürſtlichen Geheimen Rath immediate zu recurriren; was hingegen ihre einmal feſtgeſezte innerliche Einrichtung betrift, ſoll ſie von Uns und Unſerm fürſtlichen Geheimen Rath, mit allen Verfügungen verſchonet bleiben, auch ſollen ihre Deciſiones keiner Provocation an Unſern Zweyten Senat, oder an ein höheres Gericht, unterworfen, jedoch der mit der Deputationsverfügung allenfalls nicht zufriedenen Perſon unbenommen ſeyn, ihre Vorſtellung deshalben bey dem weitern Ausſchuß zu thun; als von welchem ſie die endliche Weiſung, bey der es ſonach ohnabänderlich verbleiben ſoll, erhalten wird.

VI.

Würden ſich aber mit der Zeit Fälle ereignen, wo nach dem Dafürhalten der Deputation, und des gröſſern Ausſchuſſes, gegenwärtige Ordnung, in einem oder dem andern Punct, einer Erläuterung, oder wohl ſelbſt einer Verbeſſerung bedürfte: ſo behalten Wir Uns hiemit ausdrücklich bevor, auf deren Anzeige und gutachtliche Vorſchläge das nöthige zu verordnen.

§. VII.

Nach jedesmaligem Verfluß dreyer Jahre wird die Wahl neuer Mitglieder, oder die Beybehaltung eines = oder mehrerer, oder auch ſämtlicher fünf Mitglieder der Deputation, jedoch nicht wider derſelben Willen, vorgenommen und bekannt gemacht; als welche Wahl bereits im lezten Monath des dritten Jahrs, um der Sache alle Beförderung zu geben, gehalten werden ſolle.

§. VIII.

Auſſer obbeſchriebenen die Deputation eigentlich ausmachenden fünf Perſonen, werden vom gröſſern Ausſchuß, noch drey zu gegenwärtigem Geſchäfte aufgeſtellet: nemlich 1. Secretarius, 1. Caſſier, und 1. Canzliſt; von welchen blos der Caſſier beſtändig bleiben, der Secretarius und Canzliſt aber gleichfalls alle

drey

drey Jahre, nach Ernennung zweyer anderer, abgehen ſollen.

§. IX.

Gleichwie, auſſer andern erheblichen Urſachen, die Abwechslung der Deputation ſowohl, als ihres Secretarii und Canzliſten, von drey zu drey Jahren, für die Caſſa auch dieſen beträchtlichen Nutzen hat, daß ſelbige, jedes Triennium über, die ihnen obliegende gegenwärtiges Inſtitutum betreffende Verrichtungen umſonſt, und ohne Abſicht auf eine Belohnung, beſorgen; bey dem Caßieramt aber, ohne große Verwirrung zu veranlaſſen, eine Veränderung nicht wohl angehet: alſo iſt beſonders bey dieſem zu ſehen, 1) auf ſeine Perſon, 2) was er zu beſorgen, dagegen aber 3) für ſeine Mühewaltung zu genieſen, und endlich 4) was er in Anbetracht ſeines Dienſtes vor eine Sicherheit zu leiſten habe.

§. X.

Bey der Perſon des Caßiers hat die Deputation ihr Augenmerk gleich Anfangs dahin zu richten, daß eine ſolche Perſon erwählet werde, welche a) das Zeugnis einer wahren Gottesfurcht und Redlichkeit habe, b) genugſame Geſchicklichkeit im Rechnungsweſen beſitze, c) ihrem andern Dienſt bisher mit aller Treue und

Pünct-

Pünctlichkeit vorgeſtanden, d) für ſich mit den Ihrigen ein ordentliches Haushalten führe, e) in guten Vermögensumſtänden ſich befinde, f) in keine ſchwere Privat- oder Familienproceſſe verwickelt, noch g) mit allzuvielen Herrſchaftlichen Arbeiten beladen ſey.

§. XI.

Das Amt eines Caßiers beſtehet kürzlich darinnen, daß er der ihm von Deputations-wegen ertheilenden Inſtruction in allen Puncten das Genügen leiſte. Hingegen hat er, von jeglichem Gulden des von den Gliedern der Societät abreichenden Beſoldungs- und Emolumentenbeytrags, einen Kreutzer zu erheben. Dabey wird ihm aber, auf ſeine ſchwere Pflichten, und bey Strafe der Caſſation, verbotten, von keiner einzigen Perſon, welche aus gegenwärtiger Caſſa ihre Quotam erhält, wegen deren Auszahlung einiges Geſchenk, es ſey ſo gering als es wolle, es beſtehe auch an Geld, oder Conſumtibilien, ohne Ausnahme, es werde ihm, oder ſeiner Frau, oder ſeinen Kindern verehret, es ſey übrigens ſolches Geſchenk ein freywilliges, oder ein auf allerley Art erzwungenes, und erſchlichenes, anzunehmen.

Von dem Beytrag aus Unſerem fürſtlichen Aerario, von den ausleihenden und auch wieder-

derum zur Caſſe heimzahlenden Capitalien, vom Nachſitz, ingleichen von ſämtlich fallenden Intereſſen, und dem auſſerordentlichen Zufluß, wird ihm nicht geſtattet, ſich einigen Genuß zuzueignen. In Abſicht auf die von ihm zu leiſtende Sicherheit kommt beym ſechſten Hauptſtück ein mehrers vor.

§. XII.

Die Regiſtratur verſiehet der Secretarius, mit Beyhülfe des Canzliſten. Die nöthigen Gänge und Aufwartungen aber geſchehen von einem der Geheimen- Hofraths- und Cammer-Canzleydienere Wechſelsweiſe, allemahl ein Jahr lang, wogegen er daſſelbe Jahr von ſeinem Beſoldungsbeytrag ad Caſſam frey bleibet.

§. XIII.

Was endlich den Modum Communicationis mit der Deputation betrift, ſoll ſelbiger von Unſerem Geheimen-Rath, wohin ſie bey dringenden Fällen Anzeigen zu erſtatten hat, durch Decreta ſub Sigillo, von den andern Collegiis aber, und mit ſolchem, durch reciproque Protocollar-Extractus geſchehen. Sämtliche Balleyen auch Ober- und Aemter rc. rc. hingegen haben förmliche Berichte dahin einzuſenden, und auf ſolchen in Rubro zu bemerken, daß ſie zur Wittwen- und Wayſencaſſe-Deputation gehören;

ren; als welche auch ein eigenes Siegel mit Unſerm fürſtlichen Wappen erhält.

Fünftes Hauptſtück.

Von der Adminiſtration der Caſſe ſelbſt.

I. Abſchnitt.

Von Eincaßirung der zu dieſem Inſtituto gehörigen Gelder.

§. I.

Die Eincaßirung der Beyträge geſchiehet folgender Geſtalt. Der Caßier fertiget quartaliter richtige Tabellen in duplo zu Unſerer Fürſtlichen Renthey, Obereinnehmerey, und zu jedem Unſerer Fürſtl. Oberämter, und bemerket in jeder derſelben ſowohl eines jeden Mitglieds Namen, als deſſen Contributionsquantum von dem verfloſſenen Quartal. Dieſe Tabellen legt er allemahl der Deputation am erſten zur Einſicht, Ratification und Subſcription, vor; wornach er das eine Exemplar an die Behörde unverzüglich einzuliefern, das Duplicat aber, als ein Beleg, ſeiner Rechnung anzufügen hat.

§. II.

§. II.

Die einnehmenden Gelder hat der Caßier allezeit Sortenweiß zu bemerken, auf deren Randirung und Gewicht zu ſehen, und die Sorten zu ſepariren; damit, wenn nach dieſer oder jener Gattung von Geld gefraget wird, er mit dem langen Nachſuchen ſich nicht erſt aufhalten dürfe.

II. Abſchnitt.

Was von denen zur Caſſa eingehenden Beyträgen und andern Geldern reſpective zu Capital angeleget und ausgetheilet werden ſoll.

§. I.

Die Dauerhaftigkeit, welche Wir dieſer gegenwärtigen Einrichtung zu geben begehren, erfordert unter andern, daß nicht alles, was, nach obigem, der Caſſe zuflieſet, ſogleich jährlich ausgetheilet, ſondern ſolches zum Theil auf künftige Zeiten zurück geleget, und hierdurch der Nachkommenſchaft eine Erleichterung geſchaffet werde.

§. II.

§. II.

In dieſem Anbetracht ſind Wir gnädigſt entſchloſſen, der Wittwen- und Waiſen Caſſe ſogleich ein Capital aus Unſern Landesfürſtlichen Einkünften von zwölf Tauſend Gulden Rheinl. zuzueignen, dergeſtalten daß ſolches Capital innerhalb zwölf Jahren, mit jährlichen Ein tauſend Gulden, an die Wittwen- und Waiſencaſſe gezahlet, und zu deren Behuf, ſogleich auf Zinße ausgeliehen werden ſolle.

§. III.

Hiernächſt verſtehet ſich von ſelbſt, daß der dermahlige Beſtand der Canzley- und anderer ſpecialen Wittwencaſſen, welche, der dermahligen Einrichtung nach, dieſer neuen Caſſa einverleibet werden, Capital bleiben müſſen; deswegen Wir auch Unſerem fürſtlichen Cammercollegio, gnädigſt befehlen, die bisher bey ſelbigem angelegten Gelder ohne Anſtand an den Caßier dieſer Generalen-Wittwen- und Waiſencaſſe für Unſere weltliche Dienerſchaft baar heim- und auszuzahlen.

§. IV.

Ferner ordnen Wir, daß die vierteljährige Nachſitze, welche §. XI. des I. Abſchnitts vom dritten Hauptſtück, dieſer Wittwen- und Waiſen-

ſencaſſe von Uns auf ewige Zeiten gewiedmet worden, niemalen unter den Dividenten fallen, ſondern zu Capital ſicher angeleget werden ſollen. Ein gleiches iſt auch mit den Vermächtniſſen und Schenkungen, welche der Caſſe geſchehen, ohne allen Abgang, auf das genaueſte zu beobachten; es wäre denn daß Teſtatores und Donatores ein anderes ausdrücklich begehrten.

§. V.

Weiters verſprechen Wir Unſerer getreuen weltlichen Dienerſchaft hiermit gnädigſt, daß Wir von nun an, über obige Zwölf Tauſend Gulden, ihr noch alle Jahre beſonders und fort an, Fünf Hundert Gulden, und alſo in jedem der vier Diſtributions-Quartale Ein Hundert Zwanzig Fünf Gulden, auszahlen laſſen wollen und ſollen; welche dann mit denen von ausgeliehenen Capitalien abfallenden Zinſen und denen jährlichen Beyträgen Unſerer weltlichen Dienerſchaft, ſo, wie ſie im dritten Hauptſtück dieſer Ordnung beſtimmt zu finden, auf einerley Art zu behandeln ſind.

§. VI.

Es ſoll nemlich von dem ganzen Betrag dieſer dreyerley Einnahmstitel, nach Abzug des Caßiers Beſoldung, in den erſten ſechs Jahren nur die Helfte, auf die in dem IVten Abſchnitt

dieſes fünften Hauptſtückes bemerkte Art, an die vorhandenen Wittwen und Waiſen, nebſt den dargeſtellten Perſonen, ausgetheilet, die andere Helfte aber zu Capital angeleget werden. In den nächſtfolgenden drey Jahren wird aber nur der dritte Theil von ſolcher Summa zu Capital gemachet, und dargegen werden zwey Drittheile an die Wittwen, Waiſen, und ſubſtituirte Perſonen ausgetheilet. In den weiters kommenden dreyen Jahren hingegen ſind von vorbemerkter Summe, welche ſich inzwiſchen merklich vermehret haben wird, drey Viertheile auszutheilen, und blos das vierte Viertel wird den Capitalien zugeſchlagen.

§. VII.

Gleichwie nun, mit dieſen erſt bezeichneten zwölf Jahren, die vorhin im §. II. beſagte Zwölf Tauſend Gulden Capital, vollkommen an die Wittwen- und Waiſencaſſa Unſrer getreuen weltlichen Dienerſchaft abgetragen ſeyn müſſen: Alſo wird hernach dem angeordneten größern und kleinern Ausſchuß obliegen, die ganze Verfaſſung der Caſſe in Ueberlegung zu ziehen, und feſt zu ſetzen, ob die Austheilung der von Uns jährlich zuzuſchieſenden Fünf Hundert Gulden, der von den angelegten Capitalien abfallenden Zinſe, und der jährlichen Beyträge Unſerer Dienerſchaft, noch einige Zeit zu drey Viertheilen fortdauern, oder

oder ſolcher Dividend auf fünf Sechstheile, oder ſieben Achttheile, erhöhet werden ſolle.

§. VIII.

Weilen auch das was der Caſſe, aus denen im §. IV. bemerkten Vierteljährigen Nachſitzen zuflieſet, nicht alle Jahre einerley Quantum betragen, und die Zahl der Wittwen und Waiſen eben auch ſich jährlich verändern wird; ſomit es kommen kann, daß man unterweilen für räthlich erachten muß, die Austheilung der im vorſtehenden §. VII. bemerkten ſieben Achtheile beyzubehalten: ſo ſetzen und wollen Wir, daß alle zwölf Jahre überlegt werden ſolle, wie die Austheilung zu machen, und ob ein achter Theil von denen im I. Abſchnitt des dritten Hauptſtückes beſchriebenen dreyen Einnahmstiteln fernerhin zu Capital anzulegen, oder der ganze Betrag ſolcher drey Titel auszutheilen ſey. Wie ſich aber bey Anlegung der Capitalien ſelbſt zu verhalten, wollen Wir in nächſtfolgendem IIIten Abſchnitt noch beſonders feſt ſetzen.

III. Abſchnitt.

Wie es mit ſicherer und nützlicher Anlegung der zum Fonds ausgeſetzten Capitalien gehalten werden ſoll.

§. I.

Wann ſich, wie wir wünſchen und hoffen, die Grundlage dieſes Inſtituti dermaſſen vergröſſern wird, daß die Deputation beſtändig auszuleihende Gelder im Vorrath hat: alsdann wird zu erwägen ſeyn, ob durch ein aufzurichtendes Leih- und Pfandhauß allhier, oder auf welche andere Weiſe, die Capitalien am ergiebigſten anzulegen ſeyn möchten. Vorjetzo aber, beym Anfang, und in den erſtern Jahren, begnügen Wir Uns, wann die vorhandene Gelder an vermögliche Perſonen in Unſern Landen, gegen fünfe, oder auch viere, vom Hundert, nach Beſchaffenheit der Umſtände, mit der behörigen Sicherheit, wovon das ſechſte und letzte Hauptſtück umſtändlicher handelt, ausgeliehen werden.

Wir befehlen daher ſämtlichen Beamten hiermit gnädigſt, diejenige ſichern Unterthanen, welche Gelder aufzunehmen gewillet ſind, an die Deputation zu weiſen, die ihnen, wo dergleichen vorräthig liegen, nach geprüften Vermögens-

genſumſtänden des Entnehmers, mit dem Anlehen au Handen zu gehen bedacht ſeyn wird.

§. II. Ebenmäßig hat der Caßier, ob ihm ſchon die eigenmächtige Ausleihung der Gelder hierdurch nachdrücklich verbotten wird, ſich nach Gelegenheiten zu erkundigen, wo die vorräthigen Gelder, mit der erforderlichen Sicherheit angeleget werden könnten. So oft er disfalls jemand in Erfahrung gebracht, ſoll er eine kurze ſchriftliche Anfrage davon zur Deputation erſtatten, und ihre Reſolution darüber erwarten.

IV. Abſchnitt.

Wie es mit Repartirung der zur Austheilung beſtimmten Gelder gehalten werden ſoll.

§. I.

Zu denen Perſonen, welche von dieſer allgemeinen Caſſe der weltlichen Dienerſchaft participiren, gehören am erſten und vorzüglichſten die von einem Contribuenten hinterlaſſene Wittwe, nebſt ſeinen rechtmäßigen, eheleiblichen Söhnen und Töchtern. Wir geſtatten auch Zweytens, daß die per matrimonium ſubſecutum legitimirten Kinder, gleichen Antheil nehmen dürfen. Und endlich gehören Drittens

hieher die von unverehelichten Dienern, welche die Einlage würklich präſtiret haben, nach Maaßgabe des §. V. im zweyten Hauptſtück ernennte Perſonen.

§. II. Hingegen werden die Adoptirten oder Eingekindſchafteten, ferner die per Reſcripta oder durch Comites palatinos legitimirten, ſo, wie alle unehliche Kinder, ausgeſchloſſen.

§. III. Wittwen und Kinder, es mögen deren viele oder wenige ſeyn, werden für eine Perſon gerechnet. Sind die Kinder der nachgelaſſenen Wittwe alleſamt leibliche Kinder: ſo wird dieſer der ganze Betrag zu Handen geſtellet. Sind aber die Kinder aus verſchiedenen Ehen entſproſſen: alsdann wird der Austheiler nach den Köpfen gemachet, und der Stiefkinder Antheil ihren Curatoren ausbezahlet.

§. IV. Dieſer Genuß oder Antheil an der Wittwen- und Waiſencaſſe, welcher von der Zeit anfängt, da die Beſoldungszahlung, nach geendetem Nachſitz aufgehöret hat, nimmt ein Ende, wann die Wittwe ſich anderwärts verheirathet, oder Todes verfähret. Sollten in dem einen, wie in dem andern Falle, annoch Kinder von ihrem verſtorbenen Ehemann vorhanden ſeyn; ſo bekommen ſelbige, bis zum Schluß ihres zwanzigſten Jahres, den ganzen Genuß fort;

es

es wäre denn, daß ſie indeſſen 1) ſich verheiratheten, oder 2) die Söhne in Dienſten mit Beſoldungen ſtünden, oder 3) ſo ſie Profeßiones und Handwerker erlernet, ſich niederlieſen, und ihr ordentliches Metier trieben. Da denn, ſo bald eines oder das andere geſchiehet, deren Antheil am Genuß auch hinweg fällt. Die Zahlung empfangen die Curatores, und die Theilung geſchiehet nach den Köpfen. Woferne unter dieſen Kindern einige noch vor Erreichung ſolchen Alters ſterben, oder ſich verheirathen, oder ſchon ihre eigene Nahrung und Verſorgung haben: alsdann wächſet der erledigte Antheil den übrigen zu. Und wenn deren keines mehr vorhanden iſt, oder das jüngſte das zwanzigſte Jahr bereits beſchloſſen hat: ſo endiget ſich zugleich der Genuß aus der Caſſe.

§. V. Wann die von einem unverehlichten Diener zu einen Antheil aus der Caſſe ernannte Perſon noch vor ihrem Wohlthäter mit Tod abgehet, verliſcht zugleich dieſem ſein Recht, eine zweyte zu ernennen. Eben dieſe Beſchaffenheit hat es mit ſolchen Contribuenten, deren Frau und Kinder verſtorben ſind. Ganz anderſt aber iſt es mit jenem beſchaffen, wann er ſich zum Eheſtande bequemet, und mit dieſen, wann ſie ad ſecundas &c. nuptias ſchreiten; auch beyde Wittwen und Kinder ans ſolchen Ehen hinterlaſſen.

§. VI. Wie hoch der Austheller zu machen ſey, wird durch die Anzahl der jedesmahl vorhandenen Wittwen und Waiſen, mit welchen die von unverheiratheten Dienern gewählte Perſonen concurriren, beſtimmet. Unter ſelbige wird alles dasjenige Viertel-Jahrweis ausgetheilt, was nicht zu Capital ſoll angeleget werden. Die Proportion der Austheilung hingegen richtet ſich lediglich nach der Summa, welche der verſtorbene Ehemann, Vatter oder Wohlthäter, in den letzten Zeiten ſeines Lebens beygetragen hat.

§. VII. Die Ausgabe, oder Austheilung, geſchiehet an die Wittwen, an die Curatores der Waiſen, und an die von unverheiratheten Mitgliedern, auf einen Wittwenantheil dargeſtellten Perſonen, wann letztere majorennes ſind, ſelbſt; ſtehen aber dieſe auch noch ſub cura: ſo werden ihre Competenz-Quotæ ebenmäßig den Vormundern oder Eltern, beliefert. Ueberhaupt ſollen alle Ausgaben nach Tabellen, welche von der Deputation approbirt und mit ihrer Unterſchrift bekräftiget ſind, berichtiget werden; mithin ſtehet es keineswegs in des Caßiers Willkühr, wenig, oder viel auszuzahlen, ſondern er muß allemahl von der Deputation darzu ausdrücklich, durch die ratificirte Tabelle, legitimiret ſeyn.

§. VIII. Eine von ihrem Manne geſchiedene Frau bekommet aus der Caſſe nichts; hingegen ſtehet einer böß lich verlaſſenen frey, mit dem Beytrag ihres Mannes, bis zu deſſen erweißlich erfolgtem Tod zur Caſſe zu continuiren; auf welchen Fall ſie ſonach einer Wittwe gleich gehalten wird; welch beydes jedoch ceßirt, wann ſie ſich quoad vinculum vom Deſertore hat ſcheiden laſſen.

§. IX. Von der geſchehenen Einnahme, der Austheilung, der Vermehrung der Capitalien, und den übrigen nöthigen Ausgaben, wird ſowohl, als von denen in Caſſa baar liegenden Geldern, und der Adminiſtration des ganzen Inſtituti überhaupt, alljährlich eine nach dem vorgeſchriebenen Formular eingerichtete und genau revidirte Tabelle in hinlänglicher Anzahl der Exemplarien, gedruckt, und gratis ausgetheilet.

Sechſtes Hauptſtück.

Von der Garantie und Sicherheit dieſes ganzen Werks.

§. I.

Damit dieſes Inſtitutum, ſo weit es die Unbeſtändigkeit aller menſchlichen Dinge verſtatten will, von ſteter Dauer ſeyn, und immer in auf-

rechtem Stand erhalten werden möge, finden Wir nöthig, für deſſen Garantie und Sicherheit beſonders noch zu ſorgen. Wie denn auch die in gegenwärtigem Hauptſtück vorkommende Verfügungen hoffentlich jedermann zur Genüge überzeugen werden, wie ernſtlich Wir auf die wahre Beruhigung ſowohl der Contribuenten, als der künftigen Participianten, bedacht ſeyen.

§. II. Dieſe Garantie und Sicherſtellung gehet 1) auf die Grundlage, oder ganze Maſſam, 2) auf die Deputation mit ihren Subalternen, und 3) auf die Adminiſtration ſelbſt. Nach dieſem dreyfachen Reſpectu nehmen Wir Erſtens gegenwärtiges Inſtitutum in Unſere Obhut, und ertheilen ihm hierdurch Unſern Landesfürſtl. Schutz.

§. III. Zweytens, ſanciren und ordnen Wir hiermit auf das feyerlichſte: daß die Capitalien dieſer Caſſe niemahls, es ſey unter welchem Vorwand es immer wolle, angegriffen werden dürfen.

§. IV. Demnach verbieten Wir allen ſowohl verrechneten als unverrechneten Aemtern, wie auch geſammten Zahlungsballeyen, ohne irgend eine Ausnahme, hierdurch auf das gemeſſenſte: bey denen ihnen ratione Officii zuſtoſſenden Ausgaben, ſie mögen an ſich noch ſo

wich=

wichtig und dringend ſeyn, aus dieſer Wittwencaſſe einiges Geld, es ſey mit oder ohne Zins, zu entnehmen. Ja, ſo gar ſoll die Deputation, in Kraft dieſes das Recht und die Befugnis haben, nicht nur ſolche Decreta, welche gegen dieſe Legem prohibitivam allenfalls ſub & obrepirt werden möchten, auſſer aller Attention und Befolgung impune zu laſſen, ſondern auch, wann dem ohngeachtet auf dem Vorſchuß beharret werden wollte, ihre Beſchwerungsanzeige unter ausdrücklicher Berufung auf gegenwärtigen §. IV. entweder zu Unſerm fürſtlichen Geheimen-Rath, oder immediate an Uns ſelbſt zu erſtatten, auch allemahl Unſerer nachdrücklichen gnädigſten Manutenenz ſich verſichert zu halten.

§. V. Da Wir nun ſelbſt, in Anſehung Unſerer Aemter und Balleyen, dieſer Caſſe eine ſo große Sicherheit auf das zuverläßigſte gewähren, wird wohl kein Mitglied des gröſſern Ausſchuſſes, noch der Deputation, oder ihrer Subalternen, ſich beygehen laſſen, für ſich, und in ſeiner Privatöconomie, oder für ſeine Verwandten, einiges Capital, es ſey ſo gering, als es wolle, daraus zu entleihen. Ganz ein anderes aber iſt es, wenn, nach dem Abtritt der Deputation aus dem Amt, eines oder das andere geweſene Deputationsglied, auf zwey Jahre lang, gegen Conſens von Unſerem Hof- und Regierungsrath IIdi Senatus, nicht aber auf Wech-

ſel,

ſel, ein mäßiges Capital, mit fünf oder vier per Centum verzinslich, zu entlehnen ſuchte; da ſodann dieſem, unter Beobachtung der übrigen zur Sicherheit der Caſſe abzweckenden Cautelen, mit dem Darlehen ohnbedenklich an Handen gegangen werden mag; jedoch darf ein ſolcher Entleiher nicht wiederum in den engern Ausſchuß, nemlich in die Deputation aufgenommen werden, er habe dann zuvor ſein Capital, mit den Zinſen, der Caſſe richtig heimgezahlet.

§. VI. **Drittens**, iſt der Caßier vor Antrettung ſeines Amts vom gröſſern Ausſchuß nicht nur mit wirklicher Eidespflicht zu belegen, ſondern er hat auch eine von der Beſtimmung des erſtgedachten Ausſchuſſes abhängende proportionirliche Caution zu leiſten.

§. VII. Würde der Caßier gegen alles Vermuthen, in ſeinem Dienſt etwas Ahndungswürdiges zu Schulden bringen: ſoll ihm ſolches von der Deputation nachdrücklich verhoben, und er zu mehrerer Aufmerkſamkeit und Beobachtung ſeiner Pflicht ermahnet werden. Veroffenbahrte ſichs aber, daß er ſolche Admonition und Warnung nicht Platz greifen laſſen: ſo wird er ſeines Amts verluſtig, und der allenfalls beſchädigten Caſſe bleibt hierdurch der Regreß an ſeine Caution, oder, wann dieſe nicht zureichte, an ſein weiteres Vermögen, vorbehalten.

§. VIII.

§. VIII. Viertens ordnen Wir: daß, weil die aus der Caſſe zu erhebende Penſiones, oder Quotæ der Wittwen- und Waiſen ꝛc. mit durchgängigem Beyfall der Rechte für Alimenten zu halten ſind: auf den Fall, da einer von den Contribuenten und Mitgliedern der Societät nahmhafte, ja ſo gar ſein Vermögen überſteigende Schulden hinterließe, deſſen Creditores niemals befugt ſeyn ſollen, nach demjenigen zu greifen, noch Arreſt darauf zu ſchlagen, was der Wittwe und den Kindern, oder der dargeſtellt- auch zugelaſſenen Perſon, aus dieſer Caſſe Ordnungsmäßig gehöret.

§. IX. Eben dieſer Urſache wegen, und weil Wir überhaupt alles dasjenige vermieden wiſſen wollen, was bey der Caſſe, und derſelben Rechnungsweſen, Unrichtigkeit und Verwirrung erregen möchte, ſoll weder den Wittwen ihre eigene, noch den Curatoren ihrer Pflegkinder Ratas zu verpfänden, oder den Glaubigern zu cediren erlaubt ſeyn. Wollte eine Wittwe auf ihren Antheil Verzicht thun, ſo iſt vor allem darauf zu ſehen, ob ſie vor ſich ein erkleckliches Vermögen habe, wovon ſie, als welche, auſſer dieſer Caſſe, keiner andern Beyhülfe irgend woher ſich zu erfreuen hat, honnet leben könne? Beſitzet ſie ein zu ihrem Unterhalt hinreichendes Vermögen: ſo fällt die Quota, auf welche ſie, nach einer vorzuſchreibenden Formul, renunciiret

ret hat, derſelben Kindern, wenn aber deren keine vorhanden, der Caſſa, als eine Schenkung, anheim. Wobey es dann, ſo ſehr es ſie auch nachmals reuen möchte, nach der Rechtsregel: Quod ad renunciata non detur regreſſus, ohnabweichlich verbleiben muß; nur daß ſie hievon zuvor genugſam certiorirt werde.

§. X. Wann von den Aemtern einige Unſerer Unterthanen, welche ſich zu einer Geldaufnahme vermüßiget ſehen, an die Deputation ſolcherhalben verwieſen werden: hat dieſe vor allem den Statum Activorum & Paſſivorum des gewillten Entnehmers einſenden zu laſſen, um von der Sicherheit des Anlehens ſelbſt urtheilen zu können. Es ſollen auch die Aemter die Extracte aus den Schuldenbüchern mit der größten Zuverläßigkeit, bey anſonſt zu gewarten habender Ahndung, und ihnen obliegender Erſetzung deß der Caſſe daraus entſtehenden Schadens, fertigen.

§. XI. Woferne ein Debitor, nach geſchehener Aufkündigung, ſich in der Heimzahlung des zur Caſſe ſchuldigen Capitals nachläßig erweiſen ſollte, iſt die Execution, nach denen in Unſerer Gerichts- und Proceßordnung, Parte I. Titulo V. enthaltenen Gradibus, von denen ex Deputatione darum requirirten Inſtanzen, ohne alles Anſehen der Perſon, vorzunehmen; und ſol-

ſollen ſie den Saumſeeligen im mindeſten nicht conniviren, vielmehr der Deputation mit allem Nachdruck an Handen gehen.

§. XII. Sollte ſich aber gar ein Gant veroffenbahren: alsdann iſt von dem Foro Concurſus das der Caſſe ſchuldige Capital gleich nach dem Verkauf der Güter, oder aus des Debitoris anderweiten bereiteſten Vermögen zur Deputation einzuſenden; auch ſind die bis ad diem decreti Concurſus verfallene Zinſe gleichfalls ohnentgeldlich zur Caſſe zu liefern; Hingegen iſt ſich zu verſehen, daß, im Fall, vermöge eines zukünftigen Rechskräftigen Locationsurtheils, der ausgeliehene Hauptſtuhl nebſt den Zinſen nicht vollſtändig bezahlet werden könnte, alsdann das caduc gehende Quantum wiederum ohnfehlbar ad maſſam concurſus reſtituirt werden ſolle.

§. XIII. Damit die Caſſe vor allem Verluſt bey entſtehenden Münzdevalvationen nach Möglichkeit geſichert werde, liegt es der Deputation mit ihren Subalternen ob, in ſpecie aber gehört es zum Amt des Caßiers, von Zeit zu Zeit ohnachläßig zu vigiliren. Es werden aber auch Unſere Collegia, wohin das Münzweſen auf einige Weiſe einſchlägt, nebſt den Ober- und Aemtern, hiermit angewieſen, die dißfalls erhaltende Nachrichten der Deputation ſchleunig bekannt zu machen.

§. XIV.

§. XIV. Um auch die Contribuenten ſowohl, als die Participanten, von der Richtigkeit der Rechnungen zu überzeugen, ordnen und wollen Wir: daß ſelbige von Neujahr zu Neujahr lauffen, und zwey Monathe nach dem Abſchluß, folglich mit Ende des Monaths Februarii des nächſtfolgenden Jahres, ohnfehlbar, und mit allen Requiſitis, der Deputation eingeliefert werden ſollen. Dieſe wird ſonach die Rechnung, mit den Belegen, einem von Unſerer Cammer- und Landſchaft, auf Erſuchen, jedesmahls herzugebenden Rechnungsverſtändigen zur erſten Reviſion zuſtellen, welcher, mit Zurückſetzung aller anderer Arbeiten, die Reviſion vornehmen, alle Belege genau einſehen, und nachrechnen, die ſich ergebende Monita als Rechnungsdefecte annotiren, auch alle Rechnungstitel nachcalculiren, darauf die durchgegangene Rechnung mit den Belegen zur Deputation zurück liefern, und, was er zum Nutzen der Societät vorbringen zu können glaubte, in einer beſondern Anzeige vorſtellig machen ſoll.

§. XV. Hierauf hat die Deputation die Ober-Rechnungsreviſion vorzunehmen, zu welcher allemahl der weitere Ausſchuß beyzuziehen, und jedem Membro deſſelben frey zu laſſen iſt, ad Protocollum zu geben, was es daran auszuſetzen vermeyne, oder überhaupt zum Beſten des Inſtituti zu erinnern finde.

§. XVI.

§. XVI. Endlich iſt auch auf die gute Verwahrung ſowohl der Acten und Schuldverſchreibungen, als des vorhandenen baaren Geldes, zu ſehen; wofür die Deputation Sorge tragen wird.

Gleichwie Wir nun vorſtehender Ordnung die Kraft eines Unſere weltliche Dienerſchaft feſt verbindenden Geſetzes aus Landesfürſtlicher Macht hierdurch ertheilen: Alſo wollen Wir auch, daß ſolcher in allen Puncten gewiſſenhaft und genau nachgelebet, annebſt dem in Unſern beſondern gnädigſten Schutz genommenen gröſſern Ausſchuß, nebſt der Deputation, bey ihrer Adminiſtration von niemand einige Hinderniß gemachet werden ſolle.

Urkundlich Unſerer eigenen Handunterſchrift, und beygedruckten Fürſtlichen Secret-Inſiegels. So geſchehen Onolzbach, den

Anmerkung.

Bey dem erſten Anblick dieſes Inſtituts ſcheinet daſſelbe für eine Fürſtl. Dienerſchaft zwar ſehr vortheilhaft zu ſeyn; Allein, da man noch heut zu Tag hier und da dergleichen zu errichten bedacht iſt, und gemeiniglich ſich anderer Beyſpiele dabey zu bedienen pfleget; So wollen wir uns zum Beſten des Publici die Mühe nehmen, ſolches genauer zu prüfen; und zu zeigen, ob es allenfalls auch

anderwärts nachahmlich ſeye, oder ob man ſich vor gleichen Grundſätzen zu hüten habe.

Niemahl wird ein ſolches Inſtitnt beſtehen, wann es nur auf willkührliche Grundſätze gebauet, dabey aber nicht auf ein Menſchenalter von 70 Jahren calculirt wird, wobey ſich die angenommene Grundſätze juſtificiren.

Man examinire alſo dieſes Inſtitut forderſamſt durch eine wahrſcheinliche Calculation. Wir nehmen au, daß nach der Proportion des Laudes, das Fürſtenthum Anſpach, auf die ganze Militair- und Civildienerſchaft an Beſoldung 200000 fl. verwende, dieſe theilet die Verordnung ſelbſt in zwey Claſſen, a) in die hohe, und b) in die niedere Dienerſchaft ab. Wir machen bey jeder 3 ſub Diviſionen, und ſetzen: es ſolle beſtehen

1te Claſſe	1) die höchſte Beſoldung in	2000 fl.
	2) die mittlere =	1500 fl.
	3) die geringere =	1000 fl.
		4500 fl.

Trift im Durchſchnitt jedem 1500 fl.

50 Perſonen ſollen in dieſer Claſſe ſtehen, thut = = = 75,000 fl.

2te Claſſe	1) die höchſte Beſoldung	350 fl.
	2) die mittlere =	275 fl.
	3) die geringere =	176 fl. 30 kr.
		801 fl. 30 kr.

Trift im Durchſchnitt 267 fl. 10 kr.

468 Perſonen ſollen ſolche genieſſen, thut pro Numero rotundo 125,000 fl.

Mit-

Mithin wäre die Anzahl der ganzen Dienerſchaft, oder aller Intereſſenten des Wittweninſtituts , , , 518 Köpf.

Und dieſe hätten jährlich aus 200000 fl. Beſoldung, von jedem Gulden 1 kr. beyzutragen, thut , , 3333 fl. 20 kr.

Hierbey unterſtellen wir folgende Grundſätze:

1) Der Landesherr creire nicht mehrere Bediente, und laſſe keine abgehen, es bliebe alſo die Beſoldungsſumme unverändert; ſo wird auch der Beytrag ein Jahr wie das andere gleich ſeyn.

2) Iſt ein bey allen wohl calculirten Wittweninſtituten angenommer Grundſatz, der ſich durch vielfältige Erfahrung erprobt hat, daß von 100 Intereſſenten deren Inſtitut jährlich 2 und alſo hier an Wittwen zuwachſen , , 10

3) Den Beſoldungsnachſitz betreffend, ſo kann davon weiter nichts auf eine ſichere Art in Computum gebracht werden, als dasjenige 1 Viertel-Jahr, ſo über das denen Relicten verwilligte ganze oder halbe Gnadenjahr, noch weiter der Caſſe ausgeſetzet worden. Dann diejenige Fälle, da keine Wittib oder Kinder vorhanden ſind, die daſſelbe genieſſen können, ſind ſehr ſelten. Soviel demnach Wittwen werden und zuwachſen, ſo viel Sterbfälle ſind auch zu berechnen.

Aus der Zahl der hohen Dienerſchaft kann jährlich eine Wittwe zuwachſen, deren Mannes Beſoldung auf ein Viertel-Jahr nach dem Durchſchnitt an 1500 fl. beträgt , , 375 fl.

Von 468 aus der niedern Claſſe entſtehen 9 Wittwen, deren Männer Beſoldung auf ein Viertel=Jahr im Durchſchnitt ausmacht an 267 fl. 10 kr. auf jeden 66 fl. 47 kr. thut auf ſämtliche 9 Verſtorbene — 601 fl.

Mithin kann dieſes Nachſitzquartal jährlich, in einander gerechnet, bald mehr bald weniger abwerfen = = — 976 fl.

Hierauf calculiren wir folgender geſtalten:

1tes Jahr.

1000 fl. Capitals erſter Zuſchuß, thut

Intereſſen à pCt. =	50 fl.
Herrſchaftlicher Beytrag	500 fl.
Beſoldungsbeytrag =	3333 fl. 20 kr.
Von Nachſitzquartalien	976 fl.
	4859 fl. 20 kr.

Ausgabe.

Des Caßiers Beſoldung, von jedem Gulden Beſoldungsbeytrag 1 kr. welche nach unſerm Grundſatz Nro. 1. unveränderlich bleibt, mit = = = — 55 fl. 33 kr.

Reſt. 4803 fl. 47 kr.

Davon ſoll nach dem V. Hauptſtück, 2ten Abſchnitt, §. VI in den erſten 6 Jahren die Helfte zu Capital gelegt werden, mit — 2401 fl. 53 kr.

Und unter die vorhandene 10 Wittwen auszutheilen ſeyn — 2401 fl. 54 kr.

Theile obige — 4859 fl. 20 kr.

Trift mithin auf eine Wittwe 240 fl. 11 kr.

2tes Jahr.

1000 fl.	altes Capital		
1000 fl.	2ter Zuſchuß.		
2401 fl.	angelegtes Capital vom 1ten Jahr.		
4401 fl.	Intereſſe à 5 pCt.		220 fl. 3 kr.
	Herrſchaftlicher Beytrag		500 fl.
	Beſoldungsbeytrag		3333 fl. 20 kr.
	Nachſitzgelder		976 fl.
			5029 fl. 23 kr.

Ausgabe.

Caßiers Beſoldung	55 fl. 33 kr.
Reſt. 4973 fl. 50 kr.	
Die Helfte zu Capital	2486 fl. 55 kr.
Für 20 alte und neue Wittwen	2486 fl. 55 kr.
	5029 fl. 23 kr.

Trift auf eine Wittwe 124 fl. 20 kr.

3tes Jahr.

4401 fl.	altes Capital.	
1000 fl.	3ter Zuſchuß.	
2486 fl.	vom 1ten Jahr.	
7887 fl.	Intereſſe à 5 pCt.	394 fl. 21 kr.
	Herrſchaftlicher Zuſchuß	500 fl.
	Beſoldungsbeytrag	3333 fl. 20 kr.
	Nachſitz	976 fl.
		5203 fl. 41 kr.

Ausgabe.

Caßiers Beſoldung =	55 fl. 33 kr.
Reſt. 5148 fl. 8 kr.	
Die Helfte zu Capital	2574 fl. 4 kr.
Für 30 alt und neue Wittwen	2574 fl. 4 kr.
	5203 fl. 41 kr.

Trift 1 Wittwe 85 fl. 48 kr.

4tes Jahr.

7887 fl. altes Capital.
1000 fl. 4ter Zuſchuß.
2574 fl. vom 3ten Jahr.

11,461 fl.	Intereſſe à 5 pCt. •	573 fl. 3 kr.
	Herrſchaftlicher Zuſchuß	500 fl.
	Beſoldungsbeytrag =	3333 fl. 20 kr.
	Nachſitz • =	976 fl.
		5382 fl. 23 kr.

Ausgabe.

Caßiers Beſoldung =	55 fl. 33 kr.
Reſt. 5326 fl. 50 kr.	
Die Helfte zu Capital	2663 fl. 25 kr.
Für 40 Wittwen •	2663 fl. 25 kr.
	5382 fl. 23 kr.

Trift auf 1 Wittwe 66 fl. 35 kr.

5tes Jahr.

11,461 fl.	altes Capital.	
1,000 fl.	5ter Zuſchuß.	
2,663 fl.	vom 4ten Jahr.	
15,124 fl.	Intereſſe à 5 pCt.	756 fl. 12 kr.
	Herrſchaftlicher Beytrag	500 fl.
	Beſoldungsbeytrag	3333 fl. 20 kr.
	Nachſitz	796 fl.
		5565 fl. 32 kr.

Ausgabe.

Caßiers Beſoldung	55 fl. 33 kr.
Reſt. 5509 fl. 59 kr.	
Die Helfte zu Capital	2754 fl.
Für 50 Wittwen	2755 fl.
	5565 fl. 32 kr.

Trift auf 1 Wittwe 55 fl. 6 kr.

6tes Jahr.

15,124 fl.	altes Capital.	
1,000 fl.	6ter Zuſchuß.	
2,754 fl.	vom 5ten Jahr.	
18,878 fl.	Intereſſe à 5 pCt.	943 fl. 54 kr.
	Herrſchaftlicher Zuſchuß	500 fl.
	Beſoldungsbeytrag	3333 fl. 20 kr.
	Nachſitz	976 fl.
		5753 fl. 14 kr.

Ausgabe.

Caßiers Beſoldung .	55 fl. 33 kr.
Reſt. 5697 fl. 41 kr.	
Die Helfte zu Capital	2848 fl. 50 kr.
Für 60 Wittwen .	2848 fl. 51 kr.
	5753 fl. 14 kr.

Trift auf 1 Wittwe 47 fl. 28. kr.

In folgenden 3 Jahren ſoll nur 1/3tel zu Capital gelegt: und 2/3tel ausgetheilt werden.

7tes Jahr.

18,878 fl.	altes Capital.	
1,000 fl.	7ter Zuſchuß.	
2,848 fl.	vom 6ten Jahr.	
22,726 fl.	Intereſſe à 5 pCt. .	1136 fl. 18 kr.
	Herrſchaftlicher Beytrag	500 fl.
	Beſoldungsbeytrag .	3333 fl. 20 kr.
	Nachſitz . .	976 fl.
		5945 fl. 38 kr.

Ausgabe.

Caßiers Beſoldung .	55 fl. 33 kr.
Reſt. 5890 fl. 5 kr.	
1/3tel zu Capital .	1963 fl. 22 kr.
2/3tel für 70 Wittwen	3927 fl. 43 kr.
	5946 fl. 38 kr.

Trift auf 1 Wittwe 56 fl. 6 kr.

8tes

8tes Jahr.

22,726 fl.	altes Capital.	
1,000 fl.	8ter Zuſchuß.	
1,963 fl.	vom 7ten Jahr.	
25,689 fl.	Intereſſe à 5 pCt.	1284 fl. 27 kr.
	Herrſchaftlicher Beytrag	500 fl.
	Beſoldungsbeytrag.	3333 fl. 20 kr.
	Nachſitz.	976 fl.
		6093 fl. 47 kr.

Ausgabe.

Caßiers Beſoldung	55 fl. 33 kr.
Reſt 6038 fl. 14 kr.	
1/3tel zu Capital.	2012 fl. 45 kr.
2/3tel für 80 Wittwen.	4025 fl. 29 kr.
	6093 fl. 47 kr.

Trift auf 1 Wittwe 50 fl. 19 kr.

9tes Jahr.

25,689 fl.	altes Capital.	
1,000 fl.	9ter Zuſchuß.	
2,012 fl.	vom 8ten Jahr.	
28,701 fl.	Intereſſe à 5 pCt.	1435 fl. 3 kr.
	Herrſchaftlicher Beytrag	500 fl.
	Beſoldungsbeytrag	3333 fl. 20 kr.
	Nachſitz	976 fl.
		6244 fl. 23 kr.

Ausgabe.

	Caßiers Beſoldung .	55 fl. 33 kr.
	Reſt. 6188 fl. 50 kr.	
	1/3tel zu Capital .	2062 fl. 57 kr.
	2/3tel für 90 Wittwen	4125 fl. 53 kr.
		6244 fl. 23 kr.

Trift 1 Wittwe 45 fl. 50 kr.

In folgenden 3 Jahren ſoll nur 1/4tel zu Capital gelegt und 3/4tel ausgetheilt werden.

10tes Jahr.

28,701 fl.	altes Capital.	
1,000 fl.	10ter Zuſchuß.	
2,062 fl.	vom 9ten Jahr	
31,763 fl.	Intereſſe à 5 pCt. .	1587 fl. 9 kr.
	Herrſchaftlicher Beytrag	500 fl.
	Beſoldungsbeytrag .	3333 fl. 20 kr.
	Nachſitz . .	976 fl.
		6393 fl. 29 kr.

Ausgabe.

	Caßiers Beſoldung .	55 fl. 33 kr.
	Reſt. 6337 fl. 56 kr.	
	1/4tel zu Capital .	1584 fl. 29 kr.
	3/4tel für 100 Wittwen	4753 fl. 27 kr.
		6393 fl. 29 kr.

Trift auf 1 Wittwe 47 fl. 32 kr.

11tes Jahr.

31,763 fl.	altes Capital.	
1,000 fl.	11ter Zuſchuß.	
1,584 fl.	vom 10ten Jahr.	
34,347 fl.	Intereſſe à 5 pCt. =	1717 fl. 21 kr.
	Herrſchaftlicher Beytrag	500 fl.
	Beſoldungsbeytrag =	3333 fl. 20 kr.
	Nachſitz = =	976 fl.
	.	6526 fl. 41 kr.

Ausgabe.

Caßiers Beſoldung =	55 fl. 33 kr.
Reſt. 6471 fl. 8 kr.	
1/4tel zu Capital =	1617 fl. 47 kr.
3/4tel für 110 Wittwen	4853 fl. 21 kr.
	6526 fl. 41 kr.

Trift auf 1 Wittwe 44 fl. 7 kr.

12tes Jahr.

34,347 fl.	altes Capital.	
1,000 fl.	12ter und lezter Zuſchuß.	
1,617 fl.	vom 11ten Jahr.	
36,964 fl.	Intereſſe à 5 pCt. =	1848 fl. 12 kr.
	Herrſchaftlicher Beytrag	500 fl.
	Beſoldungsbeytrag =	3333 fl. 20 kr.
	Nachſitz • •	975 fl.
		6657 fl. 32 kr.

Aus-

Ausgabe.

Caßiers Beſoldung	55 fl. 33 kr.
Reſt. 6601 fl. 59 kr.	
1/4tel zu Capital	1650 fl. 29 kr.
3/4tel für 120 Wittwen	4951 fl. 30 kr.
	6657 fl. 32 kr.

Trift auf 1 Wittwe 41 fl. 15 kr.

In folgenden Jahren, da der Zuſchuß des Herrſchaftlichen Capital ein Ende hat, ſoll die Deputation überlegen, ob fernerhin 3/4tel oder 5/6tel, oder 7/8tel ausgetheilt werden können. Wir wollen alſo das Höchſte à 7/8tel zum Austheiler ſupponiren.

13tes Jahr.

36,964 fl.	altes Capital.	
1,650 fl.	vom 12 Jahr.	
38,614 fl.	Intereſſe à 5 pCt.	1930 fl. 42 kr.
	Herrſchaftl. continuirlicher Beytrag	500 fl.
	Beſoldungsbeytrag	3333 fl. 20 kr.
	Nachſitz	976 fl.
		6740 fl. 2 kr.

Ausgabe.

Caßiers Beſoldung	55 fl. 33 kr.
Reſt. 6684 fl. 29 kr.	
1/8tel zu Capital	835 fl. 33 kr.
7/8tel für 130 Wittwen	5848 fl. 56 kr.
	6740 fl. 2 kr.

Trift auf 1 Wittwe 45 fl.

Hier-

Hierbey bemerken wir, daß wir von verſtorbenen Wittwern deswegen keine Nachſitze berechnen können, weil nicht wenige derſelben ad ſecunda vota ſchreiten, und dannoch Wittwen hinterlaſſen. Ingleichem daß man aus dem Grunde keinen Abgang aus der Zahl der Wittwen berechnet habe, weil nach deren Abgang die Kinder bis zu ihrem 20. Jahr eintretten, folglich vor 20 Jahren des Inſtituts, ex numero viduarum keine abgehen kann.

Indeſſen iſt aus dieſer Calculation klar zu erſehen:

1) Wie ungleich dieſer Austheiler ſeye, da eine Wittwe im 1ten Jahr 240 fl. 11 kr. im 12. Jahr aber nur 41 fl. 15 kr. bekommt. Wären hingegen die 12 erſten Jahre zuſammen geſchlagen worden; ſo würde

2) Es einer jeden alle Jahr zu gleichen Theilen betroffen haben — 75 fl. 23 kr. Es werden alſo die leztere allezeit gegen denen erſteren verkürzet, und iſt um ſo weniger weder Gleichheit noch Billigkeit in der ganzen Diſpoſition, als

3) Die Wittwe deſſen, der von 2000 fl. Beſoldung jährlich 33 fl. 20 kr. und der von 200 fl. nur 3 fl. 20 kr. beyträgt ein gleiches Wittwengehalt empfangen ſollen, dann von einem proportionirten Austheiler iſt in der Verordnung nichts gedacht, und eben ſo wenig iſt dabey

4) Auf das Alter eines jeden Intereſſenten reflectirt worden. Es kann daher geſchehen, daß die Wittwe eines jungen Intereſſenten von 2000 fl. Beſoldung, wann er auch in 30 Jahren 400 fl. beygetragen hat, nicht mehr bekommt, als ein

Alter

Alter, welcher nach 4 Jahren ſtirbt, und von 200 fl. nur 13 fl. 20 kr. entrichten dörfen.

Uns ſollte es dahero ſehr wundern, wann dieſes Inſtitut beſtehen ſollte, weswegen wir es auch einem Staat um ſo weniger zu einer Nachahmung anpreiſen können, als die eigentliche Abſicht einer Wittwencaſſe hierdurch gar nicht erreicht werden kann, welche bey all dergleichen Inſtituten dahin gerichtet ſeyn ſolle, daß ein jeder Intereſſent ſeiner Wittwe und Kinder eine ſolche Penſion verſchaffen könne, wie er es nach ſeinem Tode zur nothdürftigen Unterhaltung der Seinigen für nöthig erachtet, dann mit einem jährlichen Wittwengratial von 30 bis 40 fl. welches weder halb noch gar hinreicht, iſt es keiner Wittwe geholfen, und nur durch ſeine Beyträge ein ſolches Inſtitut zu bereichern, und ein Capital für die Nachwelt zu ſammlen, dafür bedanken ſich die jezlebende Mitglieder.

Auſſer dieſem aber iſt der Zuſchuß, und der weiters 1/4 jährige Nachſitz, welche Ihro Hochfürſtliche Durchlaucht der Herr Marggraf gethan und verwilligt haben, in der That ſehr beträchtlich, und verdienet als ein Muſter einer Landesvätterlicher Vorſorge vor ſeine Dienerſchaft angeprieſen zu werden. Nur Schade! daß die Zeche ohne den Wirth, und die Verordnung ohne Calculation gemacht worden.

Benebens läſſet ſich weder mit der Gerechtigkeit nach Billigkeit reimen, was im 3ten Hauptſtück 2. Abſchnitt §. 6. verordnet worden, daß eine ſich wegen ſchändlichen Lebenswandels ꝛc. ſträflich gemachte Wittwe, ihres Beneficii auf 2 Jahr privirt

virt werden ſolle. Wir wiſſen kein Beyſpiel einer Societät, die ſich einer Jurisdiction und Strafgerechtigkeit angemaſſet hätte. Wird dann eine ſolche nicht ſchon nach denen Landesgeſetzen beſtraft? Warum ſoll ſie härter als eine andere von gleichem Verbrechen geſtraft werden, deren Mann kein Intereſſent geweſen?

Endlich haben wir zur Nachricht für diejenige, welche noch dergleichen Wittwen- und Wayſeninſtituta errichten wollen, das Hanauer Wittweninſtitut für eines der beſten und ſicherſten anzupreiſen. Bey demſelben erhält eine Wittwe jährlich entweder 1 oder 2 oder 300 fl. Penſion, und die Präſtanda ſind ſehr mäßig.

Nro. CCCCXLVII.

Berlin.

Circulare an alle Inſpectores, daß kein Prediger befugt ſeyn ſolle, wegen eines todtgebohrnen Kindes Beerdigung einige Gebühren zu fordern.

dd. Berlin den 6. Oct. 1768.

Von Gottes Gnaden, Friederich, König in Preußen ꝛc. Unſern ꝛc. da Uns hinterbracht worden, daß einige Prediger unbilliger Weiſe von

von den Begräbniſſen der tod zur Welt ge- bohrnen Kinder die Jura Stolæ verlanget, und im Weigerungsfalle deshalb bey Unſerem Ober- conſiſtorio Anfrage geſchehen; ſo wollen Wir hierdurch, wie ſchon in dem Kirchenreglement für Unſere Reſidenzien geſchehen, allgemein feſt- ſetzen, daß kein Prediger, oder anderer Kirchen- und Schulbedienter befugt ſeyn ſolle, wegen ei- nes todtgebohrnen Kindes Beerdigung einige Gebühren zu fordern, inmaſſen es einem jeden frey ſtehet, dergleichen Geburten in aller Stille zur Erden zu beſtatten, jedoch verſteht ſich von ſelbſt, daß die Eltern die Geburth dergleichen todt zur Welt gekommenen Kinder allemahl dem Prediger oder Küſter, zur vorſchriftmäßigen Auf- zeichnung im Kirchenbuche, gehörig anzeigen, auch an denen Orten, wo es bishero Obſervan- tiá geweſen, der Kirche für die Grabſtellen, und dem Todtengräber für die Ruthe zu graben, die Gebühren entrichtet werden müſſen. Sind ꝛc. Berlin den 6. Oct. 1768.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

Nro. CCCCXLVIII.

Baden-Baden.

Verordnung. Decret an ſämtliche Ober- und Aemter derer Marggräflichen Baadendurlachiſchen Ober- und Unterlande wegen des Spielens.

dd. Carlsruhe, den 10ten Oct. 1768.

Von Seiten des Oberamts und Specialats N. N. iſt nach Maasgab der ergangenen Verordnungen ſämtlichen Wirthen die Verſtattung verbottenen Spiels um Geld oder Geldswerth in ihren Wirthshäuſern nochmahls mit der Bedrohung zu unterſagen, daß ſie andernfalls nun wenn dergleichen Spielen daß erſtemahl herauskommt mit ſcharfer Leibesſtrafe würden angeſehen, daß anderemahl aber ihrer Wirthſchaftsgerechtigkeit verluſtig erkläret werden. Decretum Carlsruh den 10ten Herbſtmonaths 1768.

Anmerkung.

Das Spielen iſt eine ſehr verderbliche Mode in einem Land, die man ſehr einſchränken, wo nicht

gänzlich ausrotten ſollte; beſonders wenn das Spielen um Geld oder Geldeswerth geſchieht. Wie viele Leute, thun das ganze Jahr nichts als ſpielen, und nähren ſich ordentlicher Weiſe damit; ſie legen ſich ſodann auf die faule Haut, und entwöhnen ſich völlig der Arbeit. Sie werden endlich dem Staate zur Laſt, und verfallen von einem Laſter in das andere; wie man ſolche Beyſpiele häufig in manchen Ländern findt. Bey ſolchen Leuten iſt die Wuth zum Spielen ſo herrſchend, ſo gros, daß ſie alles bis auf das lezte hinaus aufs Spiel ſetzen, und wenn ſie verliehren — elende, dem Staat überläſtige Menſchen werden. Sie ſind an keine Arbeit mehr gewohnt, ſie wiſſen nicht wie ſie ihren Unterhalt bekommen ſollen, ſie verfallen daher auf allerhand Ränke andere Leute zu betrügen; und, wenn ihnen ihr bisweilen verſchmizter Kopf keine neue Arten mehr entdeckt, wie ſie betrügen können, ſo nehmen ſie jezt mit Gewalt, was ſie durch Liſt nicht mehr erhalten könnten. So werden aus Spielern öfters allerhand ſchädliche Leute. Die üble Folgen des Spielens erſtrecken ſich aber nicht nur auf die Spieler allein, ſondern auch auf ihre ganze Famillien, ja es verurſacht ein unglückliches Spiel öfters den Ruin von drey vier Famillien, ſelbſt auf den Charakter hat das Spiel die ſchlimmſte Folgen. Eine, weiſe wohleingerichtete Polizey kann daher dieſe Spielſucht nicht dulden, ſondern muß ſie aus allen Kräften zu unterdrücken ſuchen.

Unter Spiel verſtehen wir aber nicht alle Arten von Vergnügungen die man ſonſten mit dem allgemeinen Nahmen von Spielen belegt, ſondern nur die um Geld und Geldeswerth. Es iſt ganz natürlich daß der Landmann, der Handwerker, auch an-

andere Perſonen einen Zeitvertreib haben müſſen; man darf daher nicht zu ſtreng in dem Verbott des Spielens ſeyn, nur die ſchädliche müſſen ſcharf verbotten werden. Nie aber muß das Verbot ſo eingerichtet ſeyn, daß dieſen Leuten gar kein Vergnügen, keine Abwechſelung mit ihren Geſchäften übrig bleibt; nur muß man darauf ſehen, daß ihre Vergnügungen nicht ſo eingerichtet werden, daß ſie zu ihrem Schaden ausſchlagen, und üble Folgen für das Ganze nach ſich ziehen. Es wäre vielleicht gut verſchiedene zugleich nützliche Arten von Spielen einzuführen, die theils den Körper abhärteten und geſchickt machten, theils andere gute Folgen für den Verſtand und Körper zugleich hätten.

Nro. CCCCXLIX.

Oeſterreich.

Patent zu Erweiterung des Nahrungsverdienſts, durch Verarbeitung des Erbländiſchen Kupfers.

dd. Wien den 14. Oct. 1768.

Wir Maria Thereſia von Gottes Gnaden Römiſche Kaiſerin, Wittib, Königin zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien ꝛc. Erzherzogin zu Oeſterreich, ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unſren Vaſallen, Inſaſſen, und Unterthanen, was Standes, Würde, oder Weeſens ſie ſind, Unſre Gnade, und geben euch hiemit gnädigſt zu vernehmen; was geſtalten Wir zu Erweiterung des Nahrungsverdienſts Unſrer getreuen Unterthanen mit Verarbeitung Unſers erbländiſchen Kupfers Uns nachfolgender maßen gnädigſt entſchloſſen haben; daß

1mo. In Herkunft und zwar von nun an jedermänniglich frey ſtehen ſolle, auf ſeinem eigenen Grunde und Boden oder einverſtändlich mit dem Eigenthümer, einen, oder mehrere Kupferhämmer herzuſtellen, und in Betrieb zu ſetzen, dergeſtalt, daß, wenn auch diesfalls irgendwo ein Privativum beſtünde, ſolches anmit für aufgehoben, und unſtatthaft erkläret, hingegen die Jura Fiſci ſowohl, als Privatorum vorbehalten ſeyn ſollen; Wie dann

2do. Auf gleiche Weiſe jedermann erlaubet ſeyn ſolle, Kupferſchmidten, Dratzüge, und Werkſtätte zu Ausarbeitung des Kupſers, in Geſchirr, Drat, Nägel, und andre Geräthſchaften anzulegen, ſolche mit zünftigen, oder unzünftigen Leuten, Fremden, oder Innländern zu betreiben, oder durch ſelbe betreiben zu laſſen, ohne daß dargegen von einer Zunft, oder Meiſterſchaft Einwendung gemacht werden möge; zumal dergleichen Werkſtätte für Fabriquen anzu-

zuſehen, folgſam lediglich von Unſren Commerciali, ſo wie in Hinkunft das ganze Mittel der Kupferarbeiter, und Hammermeiſter von ſelben abzuhangen haben. Und da

3^{tio}. Sich auch ergebete, daß dergleichen unzünftige Leute auf dem Lande, oder in kleinen Landſtädten, wo keine zünftige Kupferarbeiter in denen gleichen Gattungen vorhanden ſind, niederzulaſſen gedächten; So ſolle ihnen dieſes, und zugleich geſtattet ſeyn, ſowohl ihre Fabricatur mit- oder ohne Gehülfen, als den Verkauf der eigenen Erzeugniſſen bey Hauſe, und auf Jahrmärkten ungehindert zu treiben. Wo übrigens

4to. Denenjenigen, welche Kupferhämmer zu errichten gedenken, das Kupfer in Platten, der Wiener-Centen à 46 fl. aus der Wiener-Niederlage, in jedem Unſrer Erblanden Franco gelegter erfolget, und mit ſelben der Zahlung halber das weitere Verſtändniß, worüber ſie ſich an Unſre Bergwerks-Producten-Verſchleiß-Direction zu wenden haben, gepflogen werden ſolle; Wenn jedoch mehrere dergleichen Kupferhämmer in einer darzu wohlgelegenen Stadt, oder näheren Bezirk errichtet würden (worüber die Unternehmer die Anleitung von jedem Unſren Landes-Conſeſſu Commerciali erhalten können) So ſolle darauf fürgeſorget werden, daß

für ſelbe eine bequeme Niederlage hergeſtellet werde. Dahingegen verwilligen Wir

5to. Gnädigſt, daß für jeden Wiener-Centen erbländiſchen Kupfers, welches in Geſchirr, Drat, Nägel, oder andre Geräthſchaften, in einem Unſrer Erblanden verarbeitet worden, ingleichen für jeden Centen erbländiſchen Meſſings, und Compoſitionswaare, wann das eine, und die andre in fremde Lande ausgeführet, und ſothane Ausfuhr genugſam beſtättiget würde, ein Præmium von 4 fl. aus Unſrer Bergwerks-Producten-Verſchleiß-Caſſa gegen Beybringend-genugſamer Beglaubigung erfolget werden ſolle. Es habe aber

6to. Dieſe Beglaubigung in deme zu beſtehen, daß die erbländiſche Erzeugung von dem Magiſtratu Loci, oder der Ortsobrigkeit, oder aber von dem betreffenden Commercialbeamten beſtättiget, von dem Mauthamte hingegen, von welchem die Expedition per Eſſito beſchiehet, die Collividiſitiret, und verſieglet, nach deren mit dem Atteſtat gleichförmigen Befund dieſer nebſt dem Netto Gewicht auf ſolchen unter Mauthämtlicher Fertigung angemerket, und auf eben erwähnten Atteſtat der Waare die zu paßiren habende Ausbruchsſtation in fremde Lande angewieſen werden ſolle; Wo ſodann das Reſponſale von ſothaner Gränzſtation über den wirklich

ge-

geſchehenen Austritt ſamt dem obbeſchriebenen Atteſtato bey Unſrer Verſchleißdirection in Wien binnen drey Monathen von dem Tage der Ausſtellung des letzteren beyzubringen, und dargegen das Præmium zu erfolgen ſeyn wird.

Wir verſehen Uns demnach gegen Eingangsernannt Unſren Vaſallen, und Unterthanen gnädigſt, daß ihr euch dieſer von Uns aus Landesmütterlicher Fürſorge verliehenen Begünſtigungen um ſo mehr zu beſtreben, auch denen in oberwähnten Punkten vorgeſchriebenen geſätzmäßigen Bedingniſſen auf das genaueſte nachzukommen bedacht ſeyn werdet, als ſelbe zum Behuf des Vaterlandes, und mehreren Aufnahme des gemeinſamen Weeſens alleinig abzielen: Dann das iſt Unſer gnädigſter Will und Meinung. Gegeben in Unſrer Haupt- und Reſidenzſtadt Wien den 14ten Monathstag October im 1768ten Unſrer Reiche im 28ten Jahre.

(L. S.)

Franz Ferdinand Graf von Schrattenbach Statthalter.

Thomas Ignaz Edler von Pöck Kanzler.

Commiſſio Sacræ Cæſareo-Regiæ Majeſtatis in Conſilio.

Jacob Edler von Piſtrich.

Franz von Hartenfels.

Nro. CCCCL.

Berlin.

Circulare an ſämtliche Kriegs- und Domainencammern daß alle Sandſchellen und verſandete Aecker, beſonders die an den Straßen gelegen, beſäet werden, und die Forſtbediente darauf acht haben ſollen.

dd. Berlin den 18. Oct. 1768.

Friedrich ꝛc. Unſern ꝛc. weil Unſere Höchſte Perſon wiederhohlentlich befohlen, daß die wegen Beſäung der Sandſchellen ergangene Verfügungen, im künftigen Frühjahr ſchlechterdings und ohnnachbleiblich in Erfüllung gebracht werden ſollen, und es dahero ohnumgänglich nöthig iſt, daß ſchleunige Maasregeln ergriffen, und ſichere Mittel zur Hand genommen werden, um hierunter den rechten Endzweck zu erreichen. So habet ihr ſofort die Ober- Forſt- und Städte Forſtmeiſter, dieſe aber wiederum alle Forſtbediente dahin zu inſtruiren, daß alle Sandſchellen und verſandete Aecker es mögen ſolche denen

Aem-

Aemtern, oder Unterthanen gehören, inſonderheit die ſo an denen Straßen gelegen, beſäet werden, und daß die Forſtbedienten, wann die Unterthanen deshalb Schwürigkeiten machen ſollten, mit Zuziehung des Amtes durchgreifen, und ſolche Unterthanen mit Ernſt darzu anhalten müſſen, nicht weniger, daß an denen Orten, wo gar zu viel Sand iſt, und kein Graben ſtehen will, Zäune von Zackholz gemacht werden mögen, wie dann auch dergleichen Ordre ſämtlichen Magiſtraten zu ertheilen iſt.

Und damit Wir vergewiſſert ſind, was von Zeit zu Zeit nützliches hierunter geſchehen iſt, und welche Forſtbediente ſich durch Fleiß und Bemühung dabey beſonders hervor gethan haben; ſo habet ihr der jährlich einzuſendenden Tabelle von denen geſchehenen Anpflanzungen zugleich eine mit beyzufügen, woraus zuverläßig zu erſehen:

1) Was für Sandſchellen in jedem Vorjahre, und womit ſolche beſäet worden?

2) Wie die Beſäung ſich angelaſſen?

3) Was noch für unbeſäete Sandſchellen verhanden ſind?

4) Warum ſolche nicht beſäet werden können?

Ihr habt um Euch auſſer Verantwortung zu halten, hierunter alles Befohlene exact zu beſorgen, und zu dem Ende das nöthige ſogleich weiter zu verfügen. Signatum Berlin den 18. Oct. 1768.

v. Maſſow. v. Blumenthal. v. Hagen.

Anmerkung.

Es iſt ein großes Wunder für Unſer Landwirthſchaftliches Jahrhundert, daß man bey einer überhäuften Anzahl von Forſtbedienten dannoch die große Menge verödeter Plätze an und mitten in denen Waldungen faſt aller Orten ſo ſehr vernachläßiget.

Würden in allen Staaten dergleichen Tabellen von denen Forſtämtern eingefordert, und jedem Förſter bey beſtimmter Strafe aufgegeben werden, alljährlich in ſeinem Bezirk 3. 5. und mehr Morgen zu beſämen, ſo würden mancher Orten die Waldungen beſſer ausſehen.

Mit welcher Aufmerkſamkeit in der Obern Laußitz dieſes Geſchäft behandelt, die Holzſaamen geſamlet und die Plätze beſämet werden. S. 2. Band dieſer Sammlung pag. 574.

Nro.

CCCCLI.

Anſpach.

Verordnete Fürſicht gegen den beſorglichen Getraidmangel und Theurung.

dd. Onolzbach den 19. Oct. 1768.

Dieweilen in dem heurigen Jahre bekanntlich die Getraiderndte nicht ergiebig ausgefallen, und man dahero um beſorglichen Getraidmangels und Theurung vorzubeugen ſich vermüßiget befindet, die erforderliche Vorſicht anzuwenden; als wird allen Hochfürſtl. Ober- und Aemtern hiemit aufgegeben, deren Amtsanbefohlenen zu eröfnen, daß man zwar jedem derſelben den Verkauf ſeines überflüßig ſelbſt erbauten Getraides nicht zu verwehren gemeynet ſeye, wo hingegen ihnen bey anſonſt zu gewarten habender nachdrücklichen Strafe hiemit verbotten werde, weder ſelbſten wucherlichen Getraidaufkauf und Ausfuhr zu treiben, noch auch ihr überflüßiges feiles Getraid an ſolche Perſonen, ſo ſolches zum Wucher aufkaufen, und ausführen, käuflich zu überlaſſen. Wobey noch auſſerdeme die in denen Hochfürſtl. Ober- und Aemtern

Onolz-

Onolzbach, Colmberg, Leutershaußen und Jochsberg, Sulz, Merckendorf, Waizendorf, Hailsbronn, Windſpach, Bechhofen und Forndorf befindliche dißherrſchaftl. Diener und Unterthanen, die in einem Bezirk von 5 Stunden von der Hochfürſtl. Reſidenz angeſeſſen ſind, alles Ernſtes anzuweiſen ſind, in Gemäßheit derer ſchon mehrmalen und inſonderheit des ergangenen Ausſchreibens vom 3. Jan. 1763 all ihr überflüßiges feiles Getraid, wie es Nahmen haben mag, jedoch dasjenige ausgenommen, was ſie an ihre Mitunterthanen zu deren Haußnothdurft verkaufen würden, in die hieſige Getraidſchranne zum öffentlichen Verkauf zu bringen, und zwar bey Strafe eines Reichsthalers von jedem Simra, ſo ſie dieſer Verordnung zuwider, anderwärts verkaufen würden. Und da auch inſonderheit in Anſehung der Gerſten zu Abwendung des hohen Bierpreiſes beſondere Vorſehung in Zeiten zu treffen nöthig ſeyn will; als iſt zugleich auch ſämmtlichen Unterthanen der Verkauf der Gerſten an ausherriſche Orte und Unterthanen, bey Strafe eines Thalers von jedem Simra gänzlich in ſo lange zu verbieten, bis die Innländiſche ſowohl Herrſchaftl. als Privatbrauhäuſer mit genugſamen Vorrath verſehen, und hievon die Certificate und Berichte von denen Aemtern erſtattet und Reſolution darauf ertheilet worden; und ſind die Zollbediente behörig anzuweiſen, bis auf weitere Verordnung,

von

von dißeitigen Unterthanen keine Gerſte ohne Amtliche ſchriftliche Erlaubniß auſſer Landes verführen zu laſſen, wobey aber auch denen Bierbrauern die ernſtliche Errinnerung zu geben iſt, die Erkaufung ihrer Bedörfniß, nicht ohne Noth oder aus eigennutzigen Abſichten zu verzögern, oder widrigenfalls ſich zu gewärtigen, daß dieſes in Anſehung der Gerſtenausfuhr erlaſſene Verbot wiederum aufgehoben werde, wo übrigens man ſich verſiehet, daß ſämmtliche Ober- und Aemter nicht nur die behörige Publication gegenwärtiger Verordnung forderſamſt zu beſorgen, ſondern auch auf deren Befolgung das behörige Augenmerk zu richten, ſich werden angelegen ſeyn laſſen. *Signatum* Onolzbach, den 19. October 1768.

Ex Conſilio Aulico & Juſtitiæ. I.

Anmerkung.

Es iſt eine Pflicht jeder guten Landesregierung einem durch Mißwachs oder ſonſt ſich ereigneten unglücklichen Umſtänden entſtandenen Fruchtmangel abzuhelfen, oder zuvorzukommen. Die Mittel aber die man ergreift, dieſem Mangel abzuhelfen, ſind öfters nicht nur nicht hinreichend, ſondern bringen oft das Gegentheil hervor, wie die Erfahrung uns hierinnen zum Zeugen dienen kann. Das gewöhnlichſte Mittel dem Fruchtmangel und der daraus entſtehenden Theurung abzuhelfen oder zuvorzukommen, iſt das Verbott der Ausfuhr; aber

iſt

iſt dieſes auch allemal zur Abſicht dienlich? Gibt es nicht Fälle, ja häufige Fälle, in denen dieſes Mittel höchſt ſchädlich ſeyn kann? Es zeigt allemal Fehler in den vorhergehenden Maximen der Regierung an, wenn eine Theurung die nur durch einen geringen Kornmangel ſchnell entſtanden iſt, ein Land ſtark drücke. Wären die Grundſätze nach denen man den Ackerbau — den Handel mit Korn betrieb, wären dieſe den ächten Grundſätzen nach denen dieſe Gewerbe eingerichtet werden ſollen — gemäß geweſen, nie würde dieſe Theurung ſo drückend, ſo allgemein geworden ſeyn; denn der Fruchtmangel iſt in einem Land in dem der Ackerbau gut eingerichtet iſt, in dem der Handel mit Korn vorſichtig geleitet wird, ſelten ſo allgemein, wie es in manchen Ländern zu geſchehen pflegt. Iſt nun alſo das Verbott der Ausfuhr ein allgemein würkſames Mittel der Theurung abzuhelfen? Kann man ſeines Zwecks dadurch immer geſichert ſeyn? Wir halten dieſes Mittel oft für unzulänglich, ſelbſt oft für ſchädlich. Der Kornmangel entſteht in einem Land in dem der Ackerbau ſtark betrieben wird (denn nur von ſolchen Ländern iſt hier die Rede) entweder aus einem — einige Jahre anhaltenden Mißwachs, oder auch wegen Mangel an guten Verordnungen nach denen der Handel mit Korn eingerichtet iſt. In jenem Fall laſſen ſich freylich wenig Regeln angeben dem Fruchtmangel abzuhelfen, denn auch ein großer Vorrath (der doch nie zu groß ſeyn darf) geht endlich auf, und von Fremden iſt oft wenig zu hoffen. Man beweiſe uns nun ob in einem ſolchen Land, das durch Mißwachs einige Jahr lang heimgeſucht wird, die Getreidſperre hinlänglich ſey dem Mangel abzuhelfen? In dieſem Fall iſt ſie ſchon gut, beſonders iſt das Verbott ge-

gen allen wucherlichen Aufkauf und Verkauf ſehr nützlich; doch, denken wir, könnte die Getreidſperre entbehrlich ſeyn; denn der Bauer der ſeine Frucht im Lande eben ſo theuer, oder gar noch theurer verkaufen kann, als auſſerhalb in demſelben, wird ſie gewiß nicht zu Fremden um eben den Preiß, oder gar einen geringern, führen. Sollte aber der Fruchtpreiß in angränzenden Ländern höher ſeyn, als in dem Land ſelbſten; ſo wird eine Fruchtſperre vielleicht gut ſeyn; aber wegen dem Schleichhandel die Abſicht doch nicht ganz erreicht werden können. Ja die Fruchtſperre kann manchmal noch unangenehmere Folgen für das Land haben, wenn nemlich ein Land das bisher gegen andere nothwendige Dinge des Lebens ſeine Frucht einem fremden Land zuführte, um bey einer Theurung die das andeee Land drückt die Ausfuhr der Frucht verbietet; ſo ſteht es in Gefahr nun auch die nothwendige Dinge des Lebens das es bisher aus dem Lande gezogen nicht mehr zu bekommen; denn dieſes Land wird gezwungen, von einem andern Ort die Frucht zu holen, und ſie gegen das Entbehrliche einzutauſchen. Es entſteht alſo hieraus ein doppelter Schaden für jenes Land, einmal weil es ſeinen Getreideüberfluß nicht mehr verſchlieſſen kann, ein andermal aber, weil es die nothwendige Lebensmittel oder ſonſt zum Leben erforderliche Dinge nicht meht bekommt, oder wenigſtens doch gröſſere Summen Gelds dafür auſſer Land ſchicken muß. Man muß demnach vorſichtig zu Werk gehen wenn man die Ausfuhr des Getraid verbieten will. —

Das Beſte und ſicherſte Mittel dem Kornmangel vorzubeugen iſt gewiß eine gute Einrichtung des Kornhaus, und eine vorſichtige Leitung des Handels

dels mit Frucht. Hievon geben uns England, wie vom Gegentheil, Frankreich, Spanien, Neapel Beweiſe genug an die Hand. Ein Land das mehr Getraid erzielt, als es verbraucht, verurſacht durch das Verbott der Ausfuhr eine baldige Theurung. Die Erfahrung wird uns überzeugen daß Länder wo die Ausfuhr des Getraids erlaubt war, nie oder wenigſtens höchſt ſelten von einer Theurung gedrückt würden, da im Gegentheil in ſolchen Ländern welche ſie verbotten hatten, gewaltige Theurungen herrſchten. Dieſe Folge iſt auch ganz natürlich und nothwendig. Der Landmann baut ſeinen Acker um zu leben und zu gewinnen; iſt nun die Erndte groß, wird alſo viel Frucht erzeugt, ſo fällt der Preiß derſelben ſo tief herab, daß der Landmann kaum ſeine Auslage viel weniger einen Profit bekommt. Wird nun die Ausfuhr der Frucht nicht erlaubt, ſo bemüht ſich der Landmann nicht mehr viel Frucht zu bauen, viele Felder bleiben alſo wüſt liegen, oder werden doch wenigſtens mit nicht genugſamer Sorgfallt gebaut; bald muß demnach Fruchtmangel und Theurung entſtehen. Dieſes wird gewiß geſchehen, wenn man die Ausfuhr des Getreids nicht erlaubt. Die Engländer ſahen es wohl ein, ſie giengen daher ſo weit und ſezten eine Prämie auf die Ausfuhr des Getraids, und ſie befinden ſich recht gut dabey.

Mann ſollte ſich daher eher vor den niedern Preiſen der Lebensmittel fürchten, als vor den hohen, denn jene bringen allezeit mehr Nachtheil, als dieſe, wenn ſie nur nicht gar zu hoch. So ſagt Dr. Campbell in dem er den Ueberfluß in den Maldivien beſchreibt: „ die Eingebohrne werden daſelbſt nicht reich, und das kommt daher, daß ſie ſehr

ſehr wohlfeil und leicht zn leben haben, welches ſie zur Nachläßigkeit und zum Müßiggang verführt." und von Siam ſagt eben dieſer Schriftſteller; die Bauern führen da ein elendes Leben, weil die Lebensmittel ſo wohlfeil ſind, daß ſie nichts durch ihre Arbeit erwerben können. Wie wird aber der Preiß der Lebensmittel beſſer regulirt, als durch den Handel. Eine wohleingerichtete Handlung iſt demnach das beſte Mittel einem Kornmangel in einem Land vorzubeugen, in dem der Ackerbau blüht. —

Den Kornhandel aber fürſichtig zu dirigiren, und über ſeine Beſchaffenheit alle Wochen von dem ganzen Lande urtheilen, ſofort ſeine Maaßregeln darnach nehmen zu können, darzu werden erfordert, a) wohleingerichtete Kornmärkte, mit ihrem angewieſenen Sprengel, und b) die Einſendung richtiger wochentlicher Markttabellen, über alle Sorten des Getraides. Ein mehrers hievon ſ. oben die Verordnung Sub Nro. 400. dieſes Bandes.

Nro. CCCCLII.

Anſpach.

Verbottene Ausfuhr des Maſtviehes auſſer Lands.

dd. Onolzbach den 19. Oct. 1768.

Nachdeme man mißfälligſt in Erfahrung gebracht, daß denen vorhandenen mehrern Herrſchaftl. Verordnungen, und in ſpecie der unterm 15. Oct. 1760. ſtracks zuwider der wucherliche Aufkauf und Vertrieb des Maſtviehes auſſer Landes immer mehrers wiederum einzureiſſen beginne, wordurch dann eine Theuerung deſſelben und des Fleiſches, nothwendig entſpringen muß;

Als wird hiermit ſämtlichen Hochfürſtl. Ober- und Aemtern befohlen, allen deſſen Amtsuntergebenen, mittelſt legaler Publication gegenwärtigen Ausſchreibens, nachdrücklichſt, und zwar bey zu gewarten habender empfindlichen Geld- oder auch nach Befinden Leibesſtrafe, zu verbiethen, nicht nur alles wucheriſchen Aufkaufens und Vertreibens des Maſtviehes auſſer Landes ſich

ſich ſelbſten gänzlich zu enthalten, ſondern auch deren Maſtvieh an keine ausherriſche Unterthanen zu verkauffen, woferne dieſe ſich nicht durch beglaubte Atteſtata von ihren Herrſchaften, in Gemäßheit oballegirten Ausſchreibens, legitimiren können, daß ſie keine Aufkauffer ſeyen, ſondern das erkauffende Vieh vor ſich ſelbſten brauchten, wobey jedoch hiedurch dem freyen Kauf und Verkauf auf denen privilegirten Viehemärkten in der Hochfürſtl. Reſidenz, und der Stadt Schwabach, nichts benommen ſeyn ſolle.

Gleichwie man nun zu denen Ober- und Aemtern ſich verſiehet, daß ſie auf die Contravenienten Pflichtmäßige Aufſicht tragen, und dieſe zur verdienten Beſtrafung anzeigen werden; Als wird ſelbigen zugleich auch aufgegeben bey denen Zollſtätten ſolcherley Vorkehrung zu treffen, damit dergleichen Verbotswidrig zum Wucher erkauftes Vieh an ſolchen nicht paßiret werden möge. Signatum Onolzbach, den 19. Oct. 1768.

Ex Conſilio Aulico & Juſtitiæ. I.

Anmerkung.

Wenn wir in einem Lande häufige Verbotte der Ausfuhr ſolcher Dinge erblicken, die ihrer Natur nach keine weitere Verbeſſerung zulaſſen, ſo erweckt es in uns die Frage: ob ſolche Dinge in dem

Land ſelbſt mit mehrerem Profit verbraucht werden können, oder nicht? ob alſo dieſes Verbott der Ausfuhr dem Land einen wahren Nutzen verſchaffe, oder ob gar ein Schaden daraus entſtehen könnte? Wir ſind überhaupt keine gar zu große Freunde aller ſolcher Verordnungen welche den Landmann, den Manufakturiſten, oder Handelsmann in ihren Gewerben zu ſehr einſchränken. Dieſe ſelbſten wiſſen am beſten was ihre Gewerbe verbeſſert; nur muß man wachen daß auch ihr Privatnutzen den Nutzen des Allgemeinen befördere. Man muß ihnen alſo Weege zeigen, durch die ſie einen Vortheil ohne Schaden anderer erlangen können; durch die alſo auch zugleich der Nutzen des ganzen erfolge. Man muß demnach Vorſicht gebrauchen, daß ein Gewerb einem andern eben ſo nothwendigen, oder nothwendigern, keinen Abbruch thue; aber um dieſes zu bewerkſtelligen muß man jenes nicht ganz zu Boden drücken; ſo würde man dem Manufakturiſten durch Herabſetzung der Preiße der Lebensmittel nützen; aber dafür würde man den Landmann verderben.

Der Grund des Wohlſtands eines Landes iſt meiſtens der Landbau und die Viehzucht; dieſe beede Gewerbe verdienen alſo vorzügliche Aufmerkſamkeit; ſowohl wegen der genauen Verbindung in der ſie mit einander ſtehen, als auch wegen dem abgeſonderten Einfluß eines jeden insbeſondere auf die Wohlfahrt des ganzen. Hier reden wir jezt blos von der Viehzucht, in ſo fern ſie Maſtvieh erzeugt,

In vielen Ländern iſt die Fleiſchconſumtion ſehr ſtark, die Viehmaſt verdient daher in ſolchen Ländern große Aufmerkſamkeit. Der Landmann der

ſich

ſich mit dem Māſten des Viehs abgibt, wird ſicher mehr Fleiß anwenden, gutes, geſundes Vieh zu ziehen, wenn er Ausſichten hat, ſein Vieh bald und mit Gewinſt abſetzen zu können. Wie kann er aber ſolche fröhliche Ausſichten haben, wenn er bey Vermehrung des Viehs den Preiß deſſelben, mithin ſeinen Gewinnſt fallen ſieht? wird er nicht aufhören ferneren Fleiß auf ein Gewerb zu verwenden, das ihm bey größerem Fleiß, einen kleineren Gewinnſt gewährt. Gewiß! und dieſes erfolgt ſobald der Austrieb des Maſtviehs in fremde Länder verbotten iſt. Bey ſolchen Verordnungen wird die Viehzucht gewiß nicht ſehr aufkommen können; ſie wird ſich endlich kaum auf den innerlichen Gebrauch einſchränken. Wer alſo nur dieſes zur Abſicht hat, der kann den Austrieb des Viehs immerhin verbieten — er wird jedoch keinen groſen Nutzen aus ſolchen Verbotten ziehen. Bey dem Austrieb des Viehs in fremde Länder muß man aber beſonders darauf ſehen, daß der Bauer der das Vieh erziehtt, auch zugleich der Verkäufer deſſelben auf den Märkten ſey, damit er den Gewinnſt den gemeiniglich die wucherliche Aufkäufer allein haben, ſelbſt erlange. Es iſt daher ſehr nützlich, dieſe wucherliche Aufkaufe des Viehs in einem Land zu verbieten; denn dieſes Aufkauffen hat einen ſehr nachtheiligen Einfluß auf den Preiß des Viehs, und mittelbar alſo auf die Viehzucht, die nur zu oft dadurch in Verfall gerathen kann.

Nro. CCCCLIII.

Churpfalz.

Verbeſſerte Verordnung wegen an die Zollſtätte abgebenden Zaichen.

dd. Mannheim den 22. Oct. 1768.

Das Zollregale macht einen deren dem Staat gewidmeter beträchtlichſter Vorwürffen aus; deſto vergewiſſerte Ob- und Nachſicht in desfals behöriger Behandlung hat man ſich ſowohl von denen Zollbedienten als Oberämteren verſehen; allein die bisherige höchſtſtrafbare Entgegenhandlungen haben die widrige Beyſpiele an mehreren Orten gezeiget, zumahlen man mehrfältig mißfälligſt zu vernehmen gehabt, daß in denen beſcheinigten Ober- und reſpective Gericht- oder Amtlichen Aufſchlußverzeichnuſſen öftere und mehrere Zifferabänderungen aus Anlaß daß der bey denen Zölleren, und Zollbereuthe-ren befindliche Zeichenvorrath nicht ordnungsmäßig, ſondern nur per Pauſch aufgenommen, und die etwa von den Zollbereuthern, und reſpective Zöllern vorlegende Specification ohne Ein- und Rückſichtnehmung blinder Dingen beglau-

glaubiget werden, vorgenommen, dadurch ſo hien zum Schaden und Gefährde des höchſten Aerarii ſo viele Rückſtände bemäntlet, und ſolchen Unterſchleiffen der ohnvermeidliche Weeg geöffnet, am End noch weitſchichtige Klagden an Gerichtsſtellen abgezielet worden; Wannenhero zur etwelchen Steurung ſothaner Mißbräuchen dem Oberamt. — — gemeſſenſt und geſchärffiſt anbefohlen wird, denen einſchlagenden Zollbereutheren vor angehendem jeden Quartalaufſchluß den Zeichenvorrath mehr verläßig als bis hiehien geſchehen, zu ſtürzen, individuirlich zu berechnen, des Zollbereuthersmanual zur Einſicht, wie viel unter die Zöllere vertheilet, ſich vorlegen, hiernächſt ſothanem Vorrath nicht mit Zifferen, ſondern mit Buchſtaben in denen Tabellen ausdrucken, und beſcheinigten, ſo fort über den allenfals ſich äuſſerenden Hinterſtand ſo gleich die Anzeige anhero gelangen, und dieſes fürterhin in denen von Schultheiß und Gericht, über den Zoll- und Acciszeichen Vorrath bey denen reſpective Zölleren und Acciſeren, auszuſtellenden und bey jedem Quartalaufſchluß in Originali zum Oberamt einzuforderenden, fort mit jenem Befund bey denen Zollbereutheren, zu conferirenden Certificaten ebenfalls beobachten zu laſſen. Sothane Verordnung will man auf das genaueſte und ſtrackiſt befolget wiſſen, da bey wahrnehmendſträflichen Entgegenhandlungsfall Ihro Churfürſtlichen Durchlaucht den Unterlaß anzuzeigen, man

man ohnfehlbahr gemüßiget ſeyn wird. Mannheim den 22ten Octobris 1768.

Churpfälziſche Hofcammer.

Günter.

Müller.

Anmerkung.

Bey der vorſtehendermaßen angezeigten Verfaſſung in Anſehung der Verrechnung derer Zollgelder iſt ſich gar nicht zu verwundern, wann dabey Unterſchleiffe vorgehen.

Wo das Zollrechnungsweſen wohl eingerichtet iſt, da findet man es in folgender Ordnung;

1) Iſt ein beſonderes Zimmer in der Canzley beſtimmt, wo diejenige ſich befinden, denen die Stemplung der Zollzaichen aufgetragen iſt.

2) Dieſe haben ihr beſtändiges Regulatif von der Cammer, wie viel Zollzaichen jeder Gattung einem jeden Hauptzoller 8 oder 14 Tag vor dem Quartal zugefertiget werden müſſen.

3) Die Verſendung geſchiehet mittelſt Ausfertigung eines Fürſtlichen Befehls, in welchem die Sorten der Zaichen mit ihrem Geldbetrag ſpecificirt ſind.

4) Dieſen Betrag muß der Hauptzoller in ſeine Rechnungseinnahm ſetzen, und dieſe mit dem Befehl belegen.

5)

5) Was nun bey Abſchluß des Quartals an Zaichen unverdebitirt geblieben, deren Betrag bringet er als zur Canzley in natura zurückgeliefert, zur Compenſation wieder in Ausgab.

6) Der Betrag der ausgegebenen Zaichen aber muß accurat mit dem Zolljournal, was jeden Tags verzollt worden, bezahlten harmoniren.

7) Der Hauptzoller theilet ſeine empfangene Zollzaichen an ſeine Unterzoller auf denen Flecken aus, und dieſe müſſen ihme dafür ihre Wiederrechnung erſtatten.

8) Hat aber der Hauptzoller einen Mangel an Zaichen, ſo berichtet er es ohnverzüglich ad Cameram ein, und verlanget die weiters nöthige Sorten die ihme alsdann wie Sub pcto. 3. gemeldet, zugefertiget werden.

9) Seine Rechnung muß er alle Quartal punctuel zur Rechencammer einſchicken, allwo ſie probirt und juſtificirt wird, wobey dann das Journal examinirt werden muß, ob der Zoller jedesmahl die richtige Gebühr, und nicht zu wenig erhoben habe.

10) An Rück- oder Ausſtänden paßirt ihme nicht ein Kreuzer, ſondern was an denen empfangenen Zaichen, nicht in natura zurückgeliefert werden kann, und folglich mangelt, das muß er theils baar einliefern, theils mit ſeiner Beſoldung und ſonſtigen Zolleinzugsgebühren liquidiren. Bey einer ſolchen Einrichtung nun iſt nicht abzuſehen, wie das Zollintereſſe Schaden leiden — oder in Anſehung der Verrechnung Unterſchleiffe vorgehen könnten, es wäre dann, daß der Zoller dergleichen Zollgeldereinnähme,

und dafür keine Zaichen ausſtellte, in welchem Fall aber der Zollgaſt ſich der Gefahr ausſetzen muß, daß ihm ſeine Waar, wann er dem Zollkreuter keine Zaichen aufweiſen kann, confiſcirt werde.

Nro. CCCCLIV.

Berlin.

Reſcript an die Neumärkiſche Regierung, wem das Abzugsrecht nicht genommen werden könne.

dd. Berlin den 22. Oct. 1768.

Von Gottes Gnaden, Friederich, König in Preußen ꝛc. Unſerer ꝛc. Euer über des N. N. bey Unſerer allerhöchſten Perſon angebrachtes Geſuch, ihn von dem Abſchöß, welchen der Magiſtrat zu Cottbus von ihm fordert, zu befreyen, unterm 6ten dieſes erſtatteter Bericht, iſt Uns vorgetragen worden.

Es kann aber ſothanes Geſuch um ſo weniger ſtatt finden, als aus denen von dem General ꝛc. Directorio angeführten ſehr erheblichen Gründen durch ein in Sachen des Kaufmann Gött-

Göttling wieder den Magiſtrat zu Salze unterm 12. April 1766. ergangenes Reſcript feſtgeſetzet worden:

„ Daß denen von Adel ſowohl als denen Cäm„ mereyen oder andern Gerichtsherren, das „ Abzugsrecht oder die Gabella Emigrationis „ nicht genommen werden könne.

Wie nun hierdurch zugleich das angezogene an die Pommeriſche Regierung ergangene Reſcript vom 20. April 1758. aufgehoben worden, als habt ihr hiernach dem N. N. nunmehro abſchläglich zu beſcheiden, und wir ſind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 22. Oct. 1768.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Specialbefehl.

v. Jariges. v. Fürſt. v. Münchhauſen. v. Dorville.

Nro. CCCCLV.

Berlin.

Reſcript an die Neumärkiſche Regierung, wie es mit der Eydesdelation contra Fiſcum gehalten werden ſolle.

dd. Berlin den 22. Oct. 1768.

Von Gottes Gnaden Friederich, König in Preußen ꝛc. Unſern ꝛc. Eure allerunterthänigſte Anfrage vom 3ten dieſes, „ wie es mit „ der Eydesdelation contra Fiſcum gehalten wer„ den ſolle, auch ob und wann Fiſcäle, nach „ Unterſchied der Fälle zur Acceptation oder Re„ lation eines ihnen deferirten Eydes verbunden; „ iſt Uns vorgetragen worden.

Da nun die im Codice Fridericiano P. 1. Tit. 13. §. 51. und P. III. Tit. 30. §. 3. und 24. vorkommende Stellen genugſam anzeigen, daß in Cauſa contra Fiſcum die Eidesdelation überhaupt für unſtatthaft erachtet worden: ſo muß es bey dieſem auch in der zeitherigen Praxi des hieſigen Cammergerichts angenommenen Principio um ſomehr noch fernerhin verbleiben, als

als die Eydesdelation contra Fiſcum mit vielen Inconvenienzien verknüpfet ſeyn würde. Hieraus folget nun auch von ſelbſt, daß der Eyd, ſo wenig den Fiſcälen als dem Rendanten, oder andern Adminiſtratoren des Fiſci zugeſchoben werden darf.

Wohingegen denen Advocatis Fiſci allerdings frey ſtehet, ihrer Seits zur Eydesdelation zu ſchreiten, wann dieſelbe zuförderſt jedesmahl hierzu Special mandatum von demjenigen Collegio produciret, von welchem ſie den Auftrag zu Wahrnehmung des Fiſcaliſchen Intereſſe erhalten, und ſolchenfalls kann ihnen auch der Eyd nicht einmahl de Scientia vel Ignorantia referiret werden, wann er die eigene Handlung des Referenten betrift.

In dem entgegengeſetzten Fall aber, wann die Formul des Eydes auf die Handlungen eines Dritten oder auf Facta Communia, das iſt, auf ſolche Umſtände gerichtet, die ſowohl dem Referenten als dem Advocato Fiſci bekannt ſeyn können, findet die Relation jedoch nur blos de notitia vel Ignorantia ſtatt, und zwar in eben der Maaße wie durch das Reſcript vom 16. Junii, 1759.

Anhang ad Codicem Fridericianum ad P. III. Tit. 30. §. 3. ſchon feſte geſetzet iſt.

Wie

Wie nun die von Euch zur Entſcheidung vorgelegte Fälle hierdurch ihre Erledigung erhalten, als werdet ihr Euch darnach allergehorſamſt zu achten wiſſen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 22ten Oct. 1768.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Specialbefehl.

v. Jariges. v. Fürſt. v. Münchhauſen. v. Dorville.

Nro. CCCCLVI.

Churpfalz.

Verordnung deſſen, was bey denen Jährlichen Aeckerichsberichten zu beobachten.

dd. Mannheim den 22. Oct. 1768.

Welcher Geſtalten nach Maaß vorderen Verordnung über den Zuſtand und Ergiebigkeit des Aeckerichs vorläufiger Bericht jeden Jahrs medio Septembris erſtattet, mit eins, was für Aeckerichsrechten oder ſogenannte Freyſchweine bey

bey jedem beſondern Walddiſtrict herkommlich, angezeiget werden ſolle; ſolches muß ... ſich annoch ſchuldigſt erinneren.

Wie man nun aber ſolch verſchiedentliche Aeckerichsergiebigkeit und Freyſchweinen Anzahl, bey jedesmahliger Einberichtung naher verläßiget ſeyn will, ob ſich nemlich ein ganz⸗ halb⸗ oder Aeckerichsgeſpreng ergeben, dann ob die Aeckerichsrechten in beyden letzteren Fällen dennoch für voll, oder nach welcher Proportion bezogen werden, und ob ſolcher Bezug auf gnädigſte Reſcripten, Verordnungen, Inſtructionen Obſervanz, oder nur willkührliche Einverſtändnuß, und von wannher ſich begründen, auch wer ſich ſolcher zu erfreuen habe;

Als wird derſelbe, um in ſolch jeden Jahrs einzuſchickenden desfalſigen Verzeichnuß bey in Entſtehungsfall ohnfehl zu gewarten habender Straf ſothane Anmerkung weiters mit anzufügen nachdrücklichſt angewieſen. Mannheim den 22ten Octobris 1768.

Churpfälziſche Hofcammer.

Günter.

Müller.

Nro.

CCCCLVII.

Berlin.

Reſcript an die Cleviſche Regierung, wegen der Gültigkeit eines Wechſels, worin die Verfallzeit mit Bezug auf eine gewiſſe Handlung und Begebenheit beſtimmt.

dd. Berlin den 28. Oct. 1768.

Friederich, König in Preußen ꝛc. Unſern ꝛc. Unſern unterm 30ten Januarii 1751. promulgirte erneuerte Wechſelordnung Art. 1. Num. 2. erfordert zwar zur Förmlichkeit und Gültigkeit eines Wechſels die Beſtimmnng der Verfall und Zahlungszeit. Da aber der Zweck dieſes Unſeres Geſetzes dahin allein gehet, den Zahlungstag völlig gewiß zu machen, und der Ausflucht, daß er noch nicht gekommen, vorzubeugen: ſo iſt eben nicht die Ausdrückung und Benennung des Tages, Monaths und Jahres ſchlechterdings nothwendig, ſondern es kann die Verfall-

zeit

zeit auch durch Bezug auf eine gewiſſe Handlung und Begebenheit

z. E. eine Loskündigung, Einziehung eines gewiſſen Activi, Verkauf von gewiſſen Waaren, Erbtheilung ꝛc.

beſtimmt werden, und ein auf ſolche Art ausgeſtellter Wechſel muß nach der geſetzlichen Abſicht und dem wahren Sinn gedachter Unſerer Wechſelordnung, vor einem gültigen und förmlichen Wechſel geachtet werden. Nun iſt zur Anſtellung der Wechſelklage, zum Wechſelmäßigen Verfahren, und zum Wechſelmäſigen Erkänntniß nothwendig erforderlich, daß die Würklichkeit und der würkliche Erfolg einer ſolchen Handlung und Begebenheit, wovon der Verfalltag abhängt, entweder von dem Schuldner zugeſtanden werde, oder ſofort erweißlich gemacht werden könne. Wann ſolches beſtritten oder nicht ſofort dargethan wird, ſo fällt die Wechſelklage und das Wechſelverfahren hinweg.

Wir haben nöthig gefunden, Euch auf das Geſuch des N. N. dieſe Erklärung gedachter Stelle Unſerer Wechſelordnung zu ertheilen, und befehlen gnädigſt, Euch dieſelbe in allen Vorfällen zur Richtſchnur dienen zu laſſen, und in Anſehung aller in Unſeren Staaten ausgeſtellten

Wechſel darnach zu verfahren. Sind ꝛc. Berlin den 28. Oct. 1768.

Auf Sr. Königl Majeſtät allergnädigſten Specialbefehl.

v. Jariges. v. Fürſt. v. Münchhauſen. v. Dorville.

Anmerkung.

Vorſtehendes Wechſelrechtsſupplement kann auch anderwärts benutzt werden.

Nro. CCCCLVIII.

Baden-Baden.

Verordnung. Wie es bey denen Leichenbegängniſſen und Betraurung deren Verſtorbenen gehalten werden ſolle.

dd. Raſtatt den 29ten Oct. 1768.

Wir Auguſt Georg von Gottes Gnaden Marggraf zu Baden und Hochberg ꝛc. ꝛc. Es iſt Uns ſehr mißliebig zu vernehmen gekommen; wasgeſtalten die Gebühr bey denen Leichen-

chenbegängniſſen und Betraurung deren Verſtorbenen vielfältig überſchritten werde, auch Leute vou mindern Stand ſich ſolcher Dingen unterfangen, welche bishero nur Perſonen von höherem Caracter zugelaſſen worden; wenn wir aber dem hierunter vorwaltenden ſchädlichen Mißbrauch abzuhelfen ernſtlichen gemeynet ſeynd, zumahlen dergleichen Aufwand gemeiniglich zu nicht geringer Beſchwerde deren hinterbliebenen Erben und Anverwandten gereichet; ſo haben Wir beſchloſſen, nachſtehende Verordnung zu erlaſſen; ſetzen und wollen demnach, daß

1mo. Bey Leichenbegängniſſen keine Mahlzeiten gehalten, auch

2do. Weder denen Fahnen- und Creutzträgeren, weder den Pfarrer und Miniſtranten, noch anderen Leichenbegleiteren keine Flöhre gegeben werden, nicht weniger

3^tio^. Auſſer Unſeren Miniſtres, Geheimden Räthen, Cavaliers und Standsperſonen, niemand erlaubt ſeyn ſolle, die Leiche mittelſt eines Wagen oder Kntſchen unter Anziehung der Glocken, oder ſonſten im öffentlichem Conduct zu Grabe führen zu laſſen.

4to. Die Trauerzeit beſtimmen Wir dahin, daß Kinder für ihre verſtorbene Elteren, Schwie-

gerelteren, Stiefelteren, Groß⸗ und Uhrgroß⸗elteren, ingleichen Eheleuth um einander länger nicht dann ein halbes Jahr, jedermann nach ſeinem Stande. Sodann

5to. Elteren für Kinder, Geſchwiſtere vor einander, auch vor Brudersfrau, oder Schweſtermann, ingleichen vor Vatters⸗ und Mutterbruders oder Schweſter drey Monathe und zwar nicht in tiefer ſondern nur gewöhnlicher Trauerkleidung, ferner

6to. Elteren vor Kinder, ſo das 14te Jahr erreichet haben, Brüder und Schweſtern, vor des Bruders, oder Schwiſterkinder oder Enkele, Geſchwiſtrige Kinder vor einander, ſodann auch vor des Groß⸗ oder Urgroßvatters oder Mutterſchweſter Mann nicht länger dann 6 Wochen, und zwar nur in gewöhnlichen halber Trauerkleidung ſollen Leid tragen dürfen; wohingegen

7mo. Wir hiemit ansdrücklich verbieten; vor alle andere in der Verwandſchaft weiters entfernte Blutsfreunde, auch nicht vor Bruders⸗ oder Schweſterkinder oder Enkele, und gleichfalls nicht vor Geſchwiſtrigkindere, daferne dieſe beyde das 14te Jahr ihres Alters nicht vollendet haben, eine Trauerkleidung anzulegen; gleich dann

8vo.

8vo. Für Kindere, welche das 7te Jahr nicht erreichet, überhaupt nicht getrauert werden ſolle; und endlichen

9vo. Iſt niemand von Unſerer Dienerſchaft, Landſaſſen und Unterthanen ohne Unterſchied, ſie ſeyen von Adel oder nicht, erlaubet, ſeine in Liverey gehende Dienere und übrige Domeſtiquen ſchwarz kleiden zu laſſen, oder ihnen an ſtatt der Trauerkleidung ſonſten etwas, es habe Nahmen, wie es wolle, zu geben, wobey Wir jedoch niemand benehmen wollen, diejenige Dienſtboten, welche mit Wartung um den Verſtorbenen in ſeiner Krankheit merkliche Mühe gehabt, und ſich dabey mit gebührendem Fleiß und Treue bezeiget haben, mit billiger Belohnung zu bedenken.

Wie Wir nun durch dieſes Landesvätterliche Obſorge eines jeden ſelbſt eigenes Beſten beziehlen, als verſehen Wir Uns, daß all vorſtehenden Punkten deſto gewiſſer mit ſchuldigem Gehorſam nachgelebet werde, als die Uebertrettere dieſes Geſetzes in eine unnachläßig zur Armenbüchſe zu erlegende Geldbuß von 10 Reichsthaler, auch dem Befinden und Beſchaffenheit der Perſon nach in eine höhere Straf genommen werden ſollen, immaſſen denn Unſere Nachgeſetzte Fürſtliche Regierung, Hofämter, Ober- und Beamte hierauf genaue Aufſicht tragen,

und all diejenige, ſo ſich dieſem nicht in allen Stücken fügen werden, mit der geſätzmäßigen Straf ohne Nachſicht und Anſehung der Perſon belegen ſollen.

Damit aber ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge, ſo iſt gegenwärtige Verordnung öffentlich zu publiciren, auch an gewöhnlichen Orten zu affigiren. Geben unter Unſerer eigenhand Unterſchrift und fürgedruckten Fürſtlichen Secretinſiegel in Unſerer Fürſtl Reſidenzſtadt Raſtatt den 29ten October 1768.

August Marggraf zu Baaden.

(L. S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi Domini Marchionis proprium.

Leiner.

Hofrath und Geheimer Cabinets-Secretarius.

Anmerkung.

Es iſt ein groſser Uebelſtand, daß in denen mehreſten Städten Teutſchlands, die Leichbegängniſſe bey Tag abgeſtellt und dargegen bey Nacht geſtattet worden ſind.

Es iſt zwar nicht zu läugnen, daß der bey denen Tag-Leichbegängniſſen eingeriſſene übertriebene Staat

Staat und Pracht, wordurch öfters die Famillen in erſtaunliche Koſten geſezt worden ſind, vieles zu deren Abſchaffung beygetragen hat, indem man glaubte, ein Leichbegängniß bey Nacht, mit weit geringeren Koſten als bey Tag beſtreiten zu können. Allein da ſeitdem man über die Nachtleichbegängniſſe ſolcherley Leichentaxen hier und da errichtet, wobey man nicht allein die Abſicht gehabt hat, durch ſolche Gelegenheiten denen öffentlichen Armencaſſen gewiſſe Einkünften zu verſchaffen, ſondern auch denen dabey benöthigten Perſonen, als dem Leichenbitter, dem Schreiner für den Sarg, dem Todtengräber, dem Leichenconducteur, denen Sargträgern, denen Facklen und Laternenträgern rc. rc. ſolche übermäßige Belohnungen ausgeworfen, daß ſie ſtatt eines würklichen Verdienſts doppelt bezahlt werden müſſen, eine ſolche Begräbnuß bey Nacht, jetzo bey nahe noch ſo viel koſten, als ehemahlen bey Tag erfordert, ſo iſt dem Publico durch die Einführung der Nachtbegräbniſſen eine ſehr ſchlechte Erleichterung zugegangen.

Deſſen nicht zu gedenken, daß, wo die Todten bey Nacht nicht viel beſſer als das Vieh hinaus geſchleppet und ohne einige Trauerrede, oder Erinnerung der Lebenden an ihre Sterblichkeit, geſchwind hinunter geſcharret werden, ſolches auf die Sitten des Volks einen ſchlimmen Einfluß haben müſſe.

Wir müſſen daher denenjenigen Städten das vorzügliche Lob wiederfahren laſſen, welche eben ſo wenig ein Leichbegängnuß mit Proceßionen und Geſang bey Tag, als eine Nachtbegräbnuß geſtatten,

dargegen aber verordnet haben, daß alle Begräbniſſe zwar bey Tag, aber ohne einiges Gehang und Conduct vorgenommen, der Sarg auf einem Trauerwagen, dem blos der Conductor und Träger vorausgehen, geführt und dieſer von denen nächſten männlichen Anverwandten nach Standesgebühr entweder mit 1. 2. 3. und bey dem höchſten Rang mit 6 Kutſchen begleitet, bey geringen Perſonen eine Rede bey dem Grabe, bey Fürnehmen aber in der Kirche gehalten, alle übrige Ceremonien aber gänzlich abgeſtellt werden ſollen.

Hiernächſt erinnern Wir Uns der an einigen Orten eingeführten Privatbegräbnußcaſſen, welche allerdings dem Publico zur Nachahmung angeprieſen zu werden verdienen.

Man weiß, daß die Begräbnußkoſten keinen Verzug leiden, ſondern gleich bezahlt werden müſſen, und daß hingegen die wenigſte auf dieſen Point hin damit verſehen ſind, wordurch beſonders die Wittwen, die ſich in ihrer Beſtürzung öfters nicht zu rathen wiſſen, neben der Betrübniß auch noch über den Leichkoſten in den äuſſerſten Kummer verſetzt werden, dahero ſolche Caſſen dem Publico ſehr erleichterend ſind.

Die beſte und ſimpelſte Art davon iſt dieſe:

1) Man beſtimmt 400 Ehepaar zu Mitglieder, und jedes derſelben bezahlt für ſeine Aufnahme 16 kr. ad Caſſam, wordurch zu einem Vorrath 106 fl. 40 kr zuſammen gebracht werden.

2) Aus dieſen Mitgliedern erwählet man 3 Vorſteher, welche für die Eincaßirung der Bey-

trä-

träge, und für die Auszahlung der Leichkoſten ingleichem für die Erſetzung der abgegangenen Mitglieder ſorgen, wovon jeder einen beſondern Schlüſſel zu der Caſſe haben muß.

3) So bald nun ein bey der Societät intereßirter Mann oder Frau ſtirbt, wird der Todesfall dem erſten Vorſteher ſogleich angezeigt, der dann die Anſtalt macht, daß von denen im Vorrath liegenden Geldern in Continenti 100 fl. in das Trauerhaus geſchickt werden, zur Leiche eines Kindes aber wird nichts bezahlt.

4) Den folgenden Tag wird durch einen beſonders darzu angenommenen Botten, ein ſolcher Todesfall allen Mitgliedern angeſagt, zugleich aber von jedem Intereſſenten, ſeine Ehe ſeye getrennet oder nicht, wiederum 16 kr. zu einem neuen Vorrath beygetragen, geſammlet, und auf den nächſten Todesfall aufbewahret.

5) Wer zu dreyen Todesfällen nach einander, ſeinen Beytrag nicht bezahlt hat, wird alsdann ausgeſchloſſen.

6) Die bey jedem Todesfall übrig bleibende 6 fl. 40 kr. werden folgendergeſtalt verwendet:

Jeder Vorſtehor erhält davon 1 fl. 20 kr. zuſammen 4 fl. und der Bott, der die Beyträge ſammlet. 2 fl. die übrige 40 kr. bleiben in Caſſa zu Anſchaffung nöthiger Bedürfniſſe, worüber Rechnung zu halten.

Dieſe Beyträge ſind ſo gering, und der Vortheil dargegen ſo groß, daß ſich das Publicum gar gerne dabey intereßiret.

Nro. CCCCLIX.

Churtrier.

Verordnung für die Univerſität Trier, auch andere Hohe und niedere Schulen im Erzſtift.

dd. Ehrenbreitſtein den 29. Oct. 1768.

Reverendiſſimus & Sereniſſimus Elector. &c.

Gleichwie Ihro Churfürſtl. Durchl. zu allgedeyhlichſter Beförderung deren geſamten Studien, und zu deren Profeſſoren Maaßnahm, und zum Verhalt deren Candidaten, ſowohl in Anſehung deren Theologiſch-Juridiſch-Mediciniſch- und Philoſophiſchen Facultäten, als auch deren unteren Schulen eigene Verordnungen zu erlaſſen für gut befunden haben, und gnädigſt verhoffen wollen, daß ſämtl. Profeſſores die vorderſamſt zur Ehre des Allerhöchſten, und zu deſto vollkommenern Flor und Aufnahm der Univerſität abzielende Churfürſtl. ſorgſamſte und gnädigſte Abſichten mit ihrem zeithero gewöhnlichen Fleiß und Vernunftvollen Aufmerkſamkeit zu der beſten und würkſamſten Erfüllung

zu

zu bringen, ſich äuſſerſt angelegen ſeyn laſſen wollen; alſo laſſen Höchſtdieſelbe dem Rectori Magnifico ſothane Verordnungen gnädigſt hier anfügen, um ſelbige nach der Behörde nicht allein bey jetzo aufs neu angehenden Studien zur Nachachtung jeder Facultät, worauf ſie abgemeſſen ſind, bekannt zu machen, ſondern auch die Sorge zu tragen, daß ſelbige zu ſteter Beobachtung zum Druck befördert werden. Signatum, Ehrenbreitſtein den 29ten Oct. 1768.

Clemens Wenceslaus
Churfürſt.

Von Gottes Gnaden Clemens Wenceslaus, Erzbiſchof zu Trier ꝛc. Gleichwie das Erzbiſchöfliche Oberhirtenamt das vornehmſte iſt, worzu Gott Uns durch Canoniſche Wahl berufen hat; alſo konnten Uns die Unſerer Landesfürſtl. Obſorge gleich anfangs häufigſt entgegen getrettene Regierungsgeſchäfte nicht hinderen, auf die Theologiſche Facultet bey Unſerer Trieriſchen Univerſität, als die Baumſchule künftig eifriger und wackeren Seelenſorgeren, Unſer erſtes Augenmerk zu richten, und ſorgſamſt nachzuforſchen, ob an derenſelben Lehrart eine Verbeſſerung erforderlich, oder nicht? Wir haben darauf mit beſonderem Vergnügen wahrgenommen, daß Unſere in Gott ruhende Herren Vorfahrere,

nach wiederum eingeführter Profeſſur der Göttlichen Heiligen Schrift, zugleich die vortreflichſte Maaßregulen ertheilt haben, auf was Weiſe die von daher quellende Lehr und ſittliche Theile, Theologia Dogmatica und Moralis genannt, eben ſo nützlich als auch nach dem heutigen Geſchmacke der gelehrten Welt, zu erklären ſeyen, und daß die alte längſt ausgehechelte, ſogar auch verſtändigen Männeren und Kenneren wahrer Gottesgelehrtheit ſchier eckelhafte Zankfragen zwiſchen denen ſogenannten Thomiſten, Scotiſten, und anderen Chriſtcatholiſchen Schulpartheyen, entweder ganz auf die Seite geſetzt, oder doch nicht mit ſo vieler Zeitverſchwendung, als ehedeſſen mehr abgehandelt, hingegen die Glaubenswahrheiten aus denen Kirchenverſammlungen und nie unterbrochener Uebergabe deren heiligen Vätteren, gegen dieſe alte und neue Irthümere mit zur Hülfnehmung der ohnentbehrlichen Kirchengeſchichten gezogen, ſofort aus gedruckten guten Bücheren mit beygefügter Auslegung, und etwaiger Veränderung deſſen, was darin dem Profeſſoren etwa mißliebig iſt, nunmehro vorgeleſen werden. Es iſt auch dabey denen Profeſſoren unbenommen, nicht zwar täglich, ſondern jeweilen eine kleine oder auch nur halbe Viertelſtund zum dictiren, eines ihnen nöthig ſcheinenden Zuſatzes zu verwenden.

Indeſſen ſolle keiner zu der Theologiſchen Schule gelaſſen werden, er ſeye dann vorhero

mit dem Buch, ſo darinnen vorgeleſen wird, verſehen. Dieweilen aber jedoch die mehreſte Profeſſoren und Mitgliedere dieſer Facultät entweder nach voriger unnützer Form die Theologie ſchon ſelbſten gelehret, oder doch gelernet haben, ſo ſtehen Wir nicht ohne Grund in Sorgen, es möchte vielleicht ein oder anderer zu vorberührten gar nichts oder wenig fruchtenden Streitfragen mit einer Vorliebe annoch befangen ſeyn; ermahnen ſolche dahero gnädigſt vorab, dasjenige, was in denen vorzuleſenden Authoren, oder ſonſten von denen Ueberbleibſelen dieſer Gattung noch anzutreffen ſeyn mag, völlig auszumuſteren, und ſolchergeſtalten zu läuteren, daß weder denen gedruckten Sätzen, oder Theſibus, (von welchen allemahl ein Exemplar für Uns, jedoch ohne alle Zierköſten, zu Trier dem Procancellario, und zu Coblenz dem Officialats-Commiſſario zu behändigen iſt, etwas dergleichen mehr einfließe, weder auch ſie Profeſſoren, wo man ſie anderſtwohin zum diſputiren einladet, ſolcherley Dinge mehr anregen, damit auswendige und Cloſterſchulen, durch deren Exempel ihre eigene Theologie ebenfalls auf einen tüchtigern Fuß zu ſetzen, ſich gleichſam gezwungen ſehen mögen; zu welchem Ende Wir auch nöthigenfalls mit dem von der Tridentiniſchen Verſammlung bereits vorhin empfangenen Kirchengewalt, Unſeren Landesherrlichen zu verbinden, gänzlich entſchloſſen ſind,

al-

alſo daß in baldem ſolche Zänkereyen deren Schul-parthеyen auf ſich beruhen, ſie Profeſſoren aber gegen die Feinde und Wiederſachern der offen-bahren Religion, Freygeiſteriſchen Spott, und graßirende Ketzereyen geſamter Hand, und für einen Mann zu Felde ſtehen werden.

Es ſolle demnach eine geſunde Schriftlehr, oder Doctrina Scripturiſtica nicht ſowohl den vornehmſten Bedacht nehmen, auf die denen Zuhöreren durchgehends verdrüßliche Chronologie, oder Zeitrechnung, ob ſie gleich nicht gar zu verachten, oder hintanzuſetzen, weder auch auf die Amœna & Curioſa Scripturæ, und was nur etwa zur Gemüthsveränderung dienen mag, welches ohnehin die Candidaten zu ſeiner Zeit vor ſich ſelbſten leſen, und verſtehen können, als

Erſtens, auf die Rettung deren Stellen und Geſchichten wieder die Schriftſpötter, und Anhängern der alleinigen natürlichen Religion.

Zweytens, auf die Ausführung jeder Texten, wordurch die zwey unerforſchliche Geheimniſſe der Allerheiligſten Dreyfaltigkeit, und der Menſchwerdung des Sohn Gottes, dargethan werden, mit Sammlung derjenigen Prophezeyungen, welche gemeiniglich davor gehalten werden, ohne die unſichere durch einen Senſum accommodativum dahin beyzuzwingen.

Drit-

Drittens, auf jene Stellen, mit welchen die übrige Artikulen Unſerer Religion bewieſen, oder durch verdrehte Auslegungen beſtritten werden.

Viertens, auf jene, welche, damit ſie nicht nach dem Buchſtaben, wie er da lieget, verſtanden werden, bey allen Chriſtlichen Religionen überhaupt eine gewiſſe regulmäßige Auslegung annehmen und erforderen, oder eine beſondere Dunkelheit in ſich faſſen.

Fünftens, auf jene, die denen Predigeren ſowohl in Dogmaticis als Moralibus die ſchönſte Vorſprüche und Probſtücke an Hand geben. und endlich

Sechſtens, auf jene, woraus gelehrte Streitpuncten, oder Dusputen veranlaſſet worden, auf daß aber dieſe Schriftlehr nach ihrem beſonderen Vorzug deſto höher geſchätzet werde, ſind allen Graduandis, auch ſogar Baccalaureis Scripturiſtiſche Fragen vorzulegen.

Die Dogmatico Scholaſtica ſolle ſich hauptſächlich mit Poſitivis und Polemicis beſchäftigen. In denen ſogenannten Speculativis aber müſſen Wir mit gemeſſenem Ernſt gnädigſt erinneren, dem zu Ergründung der übernatürlichen Dingen ſehr ſchwachen Menſchenbegrif, nicht allzugroße Freyheit, weder den Vorwitz des Verſtandes in dem

dem Abgrunde deren Göttlichen Rathſchlüſſen ſich allzuweit vertiefen zu laſſen; dann dasjenige, was die Weißheit Gottes Uns annoch auf dieſer Welt verdeckt zu halten, gut gefunden, dannoch ergrüblen, errathen, und durch allerley Syſtemata glauben machen wollen, iſt nur eine ſcheingelehrte, immer zankſüchtige, und am Ende eben wohl nichts wiſſende Kühnheit, welche der Kirchen Gottes noch niemahlen genutzet hat.

Die Moraltheologie ſolle in Auserwählung deren Meynungen demjenigen ſtets beyhalten, was denen Geſetzen Gottes, der Kirche, und befehlender Obrigkeit, näher und ähnlicher iſt, als der ſich davon ſtets ausnehmen, und unter mancherley Vorſpieglungen ſo künſtlich als ſchmeichelhaft entziehen wollender Freyheit zu denken; ganz ohne daß der ſogenannte Probabilismus gleichſam, ob hätte ſelbiger ſchon auf Univerſitäten und anderen Schulen das ohnbenehmliche Burgerrecht mit übertriebener Heftigkeit zu verthätigen, vielweniger dem übrigen Lehrbau zum Grundſtein zu legen. In was großen Verdacht erwehnter Probabilismus bey Regenten und klugen Männeren bereits gerathen ſeye, was verwegene, verdammte Sätze aus demſelben ſchon hervorgeſproſſen, wie wenig ihm alle Geſetzgebere in Entſcheidung deren Zweifelen, und Erklärung deren Gebotten oder Verbot-

botten äuſſerlich nachgefolget, ſolches, und daß ihme dieſelbe mit Hintanſetzung des wahreren ſogar nicht einmahl ohne Aergernuß folgen können, mag denen Profeſſoren ſelbſt nicht verborgen ſeyn.

Zu Schülern ſollen ſie einen jeglichen hergelauffenen Purſch nicht aufnehmen, ſondern jeden auf gute Teſtimonia fordern: Wir ſchreiben zwar hiebey nicht vor, daß keine zur Theologie zu laſſen, er habe dann die ganze Philoſophie wit Erhaltung Magiſterii zurück gelegt: erinneren die Profeſſoren gleichwohlen, niemanden ſo leicht, und ohne abſolvirter ſechſter Schule, den Eingang zu geſtatten, hiermit gnädigſt.

Deren angenommenen Lebenswandel und Fortgang im ſtudieren ſollen die Profeſſoren auf das ſorgſamſte beobachten, denen aber, ſo ſie unfähig befinden, zeitlich anzurathen, auf eine andere Weiſe ihr Glück zu ſuchen, wobey ihnen ganz unverhohlen zu erklären, daß ihre Hoffnung unter Unſerer Regierung etwas zu erlangen, durchaus vergeblich ſeye.

In dieſem Stücke auf der einen Seite weichherzig zu ſeyn, wäre auf der andern weit härter gegen die Kirche und Chriſtglaubige; dann das Abſehen deren mehreſten Theologen gehet auf des weltgeiſtlichen Standes Prieſterthum, und

Seelſorge, worzu als der Kunſt aller Künſten, mit und nebſt einer gründlichen Wiſſenſchaft, ein untadelhafter Lebenswandel, große Gottesforcht, Andacht, Sittſamkeit, und Beſcheidenheit, fürnehmlich aber die Reinigkeit ohnumgänglich vonnöthen ſind.

Es haben dahero Profeſſores die übelgeſittete Spielere, Säufere, Zänkere, Aufrührere, Nachtſchwärmere (wären ſie gleich in Studiis die beſte) wohl aufzuzeichnen, abſonderlich diejenige, ſo mit Perſonen vom andern Geſchlechte verbottene Gemeinſchaft pflegen, womit keine dieſen Stand, mit beflecktem und unreinem Gewiſſen freventlich antretten, und wie zu befürchten, hernächſt eben alſo der Cleriſey zur Schande, und dem Volk zur Aergernuß fortfahren.

Um nun von denen Profeſſoren gute Sicherheit zu haben, welche Candidaten ſich Unſerer Gnade würdig machen, oder nicht, ſollen ſie Profeſſores nicht allein ihre Teſtimonia Vitæ, morum & Scientiæ ganz ohne Rückſicht und Anſehen derer Perſonen, gerecht, und nach eines jeden wahren Verdienſt abgemeſſener von ſich geben, und ſich hierunter nicht fehl finden laſſen, ſondern auch in der Mitte und zu Ende eines jeden Jahrs zu Trier dem Procancellariat, und zu Coblenz dem Officialats-Comiſſariat einen geheimen Statum aller ihrer Schüle-

leren, mit Vor- und Zunahmen, Vatterland, Alter, Sitten, und Gelehrſamkeit eingeben, auch denen Candidaten zu ihrer Nachachtung unbedenklich eröfnen, daß dieſes Unſer gnädigſter Wille, ihren Profeſſoren aber jemanden hierunter zu begünſtigen auf das allerſchärfeſte verboten ſeye.

Schließlichen bemerken Wir als einen Hauptmangel, daß die mehreſte Theologi gleich nach erlangtem Prieſterthum ſchon die Kirchencanzel zu beſteigen ſich unterfangen, wo ſie doch von der Predigkunſt noch anders nichts erlernet, als was ihnen vorhin die Rhetoric mitgegeben. Auch dieſem Uebel, ſo viel dermahlen es thunlich, vorzubeugen, ſomit neu angehende Seelenhirten bey guter Zeit, im Predigamt zu befähigen, wollen Wir, daß alle zu dieſem Amt aſpirirende Theologi, wie auch die in denen Städten Trier und Coblenz bleibende Emeriti, fort annoch mit keinen Caplaneydienſten verſehene junge Geiſtliche die gewöhnliche Canzelreden Unſerer daſelbſtigen reſpective Dohm- und Pfarrpredigeren zum lernen fleißig anhören; dahingegen aber dieſe denenſelben auf Sonn und Feyertägen zu einer bequemer Nachmittagsſtunde in der Kirche oder Aula Theologica bey verſchloſſenen Thüren über das Predigen fruchtbare Lectiones geben ſollen, alſo und dermaßen, daß der Dohm- oder Pfarrprediger die erſte Viertel-

ſtunde anwende, ſie zu unterweiſen, wie eine Predig nach erwähltem Text oder Themate nach ihrem Körper und Kopf, oder Exordio, fort nach allen Gliederen der abzuhaltenden Rede, ſo zu ſagen im Rauen, ab- und einzutheilen: wie die Probſtück anzuordnen, wie die Auszierungen wohl anzubringen, fort wie Gebärden, Stimme und Uebungen zu mäßigen, oder zu erheben, damit zum Unterſchied von Schuldeclamationen es eine Kirchenpredig zu heißen verdiene. Solchemnach hat einer von denen Theologis emeritis oder jungen Geiſtlichen, welcher acht Täge vorhero mit Austheilung eines Thematis hierzu wechſelweiſe beſtellet wird, eine halbe Stunde zu predigen, die lezte Viertelſtunde aber iſt Circulus pro Cenſura, wo der Profeſſor, oder Præſes artis Concionatoriæ, die Zuhörere nach Belieben aufrufet, um von ihnen zu vernehmen, was der eine und der andere an dem Probanten lobens- oder ausſtellenswürdig zu ſeyn erachte, darauf endlich das Urtheil des Directorn den Schluß machet.

Urkund Unſerer eigener Hand Unterſchrift, und beygedruckten des Churfürſtl. großen Canzley-Inſiegels. Gegeben in Unſerer Churfürſtl. Reſidenz Ehrenbreitſtein den 5. Nov. 1768.

(L. S.) Clemens Wenceslaus.
Churfürſt.

Nro.

Nro. CCCCLX.

Churtrier.

Verordnung, Pro Facultate Juridica.

dd. Ehrenbreitſtein den 15. Oct. 1768.

Von Gottes Gnaden, Clemens Wenceslaus, Erzbiſchof zu Trier ꝛc. des von Göttlicher Allmacht Uns anvertrauten Erzſtifts und Churfürſtenthums hohe Nothdurft, als welche Wir ohne geiſt- und weltlichen Standes Rechtsgelehrten und ihrer Beyhülfe nicht beſtreiten können, vermöget Unſere Fürſt-Vätterliche Sorgfalt ſchon bey erſter Uebernehmung der ſchweren Bürde Unſeres Regenten-Amts, auf eine beſſere Verfaſſung der juridiſchen Facultät Unſerer Univerſität den fürderſamſten Bedacht zu nehmen: maßen Wir nicht ohne Mißfallen zu erfahren hatten, wie zwar in Zeiten Unſeres in Gott ruhenden Herrn Vorfährers Franz Ludwigen, welcher dieſe vorhin zerfallene Facultät wiederum aufgerichtet, ſolche von ſehr vielen Weltlichen, worunter auch nicht wenige Fremde, beſucht worden, es auch mit ſolcher Anzahl annoch eine geraume Zeit unter deſſen unmittelbaren Herrn Churfolgern Franz Georgen fortgewähret, her-

nacher aber es damit immer mehr und mehr abgenommen habe, alſo, daß nunmehro von denen Geiſtlichen die gröſte und von denen Weltlichen die geringſte Zahl von Candidaten ausgemacht werde, ſamt auſſer dem Collegio juris Canonici faſt in denen übrigen Auditoriis nur leere Plätze anzutreffen, die aber, ſo dannoch frequentiren, kaum zurück zu halten ſind, mitten im Lauf deren Digeſten ſchon abzubrechen, wo übrigens bey denen Privatlectionen ſo wenige ſich einzuſtellen Luſt haben, daß es der Mühe kaum verlohnet.

Obgleich nun ſolches aus verſchiedenen Urſachen beſonders aber auch aus der Uns mißfälligen Abſendung deren Landeskinderen auf auswendige Univerſitäten herrühren mag, ſo ſtehen Wir jedoch nicht ohne Grund in Sorgen, es möchte wohl ehender an dem verminderten Ruf und Ruhm dieſer Facultät ſeinen beſondern Theil haben, daß Unſeres Hochſeelig gedachten dritten Herrn Churvorfahrers heilſame Verordnung vom 30ten Oct. 1722. nicht allerdings und mit vereinigter Hand beobachtet worden. Um nun derſelben den vorigen Glanz in allen Theilen der Rechtsgelehrſamkeit und Profeſſuren wieder zu geben, erneuren Wir oberſagte Landesherrliche Ordinata gnädigſt hiermit, und wollen

Erſtens, daß alle vier Profeſſores nach ihren angewieſenen Stunden ihre Collegia geſamter Hand auf Martini, ſo es aber ein Sonntag wäre, Montags hernach eröfnen, und im September am Vorabend Mathäi ſchließen ſollen, ganz ohne daß einer unter dem Vorwand ehender fertig zu ſeyn, dieſe Zeit abkürze, da es die allenfalls noch übrige Zeit nützlich anzubringen immer der Materien genug gibt, beſonders für den Publiciſten.

Zweytens, müſſen die Collegia-Publica, oder öffentliche Lectiones ohne Unterbruch alltäglich nur den Donnerſtag, und die gebottene Feyertäge ausgenommen gehalten werden, alſo, daß hiergegen keinerley Prætext auch etwa aufhabender Churfürſtlichen gnädigſten Commißionen, Amtsverrichtungen, oder anderer Behinderniſſen, jemahls entſchuldiget. Jedoch werden ſolche das Jahr hindurch ausgeſetzet, vom Faſtnacht Montag, bis Freytag nach Aſchermittwoch, und vom Grünendonnerſtag an, bis Mittwochen nach Oſtern, beydes ausſchließlich.

Auf die Profeſſoren, ſo die Collegia verſaumen, hat der Decanus Facultatis ein wachtſames Auge zu richten, und ſie, dafern auf das erſt und andere beſcheidentliches Ermahnen keine Beſſerung folget, nicht nur dem Rectori Magnifico,

fico, ſondern auch dem Procancellario zum Bericht an Uns nahmentlich anzuzeigen. Ueberfället aber einen Profeſſoren etwa ſolche Unpäßlichkeit, welche nicht in wenig Tägen kann vorübergehen, ſolle derſelbe zu ſeiner Vertrettung einen Doctoren aus der Facultät, ſo aber keiner deſſen gewillet, auch auſſer derſelben, jedoch mit Gutheißung des Decani, und übriger Profeſſoren zu unterſtellen gehalten ſeyn, weßhalben dann hierauf bey Wahlen deren Facultätsaſſeſſoren ſchon zum voraus die ſorgſame Rückſicht zu nehmen, und ſolche nicht nur gelehrte, ſondern auch die Kunſt zu lehren beſitzende Männere zu erkieſen, die im Nothfall ſuppliciren können und wollen, ſolches auch bey ihrer Aufnahme zu Protocoll würklich zu verſprechen, erbietig ſind.

Drittens, haben die Profeſſoren eben wohl mit denen Nachmittägigen Privatlectionen auf eben ſelbigen Tägen, immer fleißigſt beyzuhalten, und aus keiner angeblichen Urſach anderer Geſchäften, oder auch des Ausſpeißens, ohne Unterſchied wo, und bey weme, dieſelbe zu unterlaſſen. Und da Wir Uns berichten laſſen, wie bereits unter zweytvoriger Churfürſtl. Regierung der Profeſſor des Staatsrechts oder Juris Publici deßhalben die Privat-Lectiones eingeſtellet, weilen darum ſich keine oder die wenigſte Candidaten gemeldet, ſo werden Wir ins-

künf-

künftige durch vorzügliche Begnadigung derenjenigen, welche ſich nebſt anderen auch die beyde Lectiones Juris Publici zu Nutz gemacht, jedermann ſehen laſſen, wie hoch Uns junger Leuten Uebung in dieſer vortreflichen Wiſſenſchaft billig angelegen, da ja niemand bey heutiger Zeit nicht einmahl denen kleineren Herrſchaften wohl ohne Stautsgelehrſamkeit mit Ehren dienen kann.

Viertens, iſt denen Privatcollegiis eine ganze Stunde mit umfragen zuzubringen gegen die ausfallende Antworten hier und dort nur ein kleines Argument zu ſetzen, und daſſelbe ſo fort kurz aufzulöſen, damit nicht unter einem darüber etwa von ungefähr erregtem Wortwechſel die meiſte Zeit verlauffe. Wir verſtehen jedannoch ſolches auf den Fall gnädigſt nicht, wann der Profeſſor wochentliche Theſes aufzuſtellen, oder denen Candidaten auch eine beſondere Materie zu Ableſung ihrer eigener ſchriftlichen Ausführungen, und hiergegen erfolgen ſollenden förmlichen Opponiren vorzulegen gut findet. In denen Privatcollegien aber iſt nach dem Uhrſchlag keineswegs die edle Zeit mit neuen Zeitungen, oder anderen zur Jurisprudenz nicht gehörigen Dingen zu vereitelen.

Fünftens, haben alle vier Profeſſoren ihre vorgeſchriebene Büchere das Schuljahr hindurch

ganz auszuleſen, und der Profeſſor Inſtitutionum zweymahl; weilen aber das Canoniſche Recht und die Pandecten, oder Digeſten ſehr weitwendig, ſo können aus beyden jene Titulen und Materien, woran ſonderlich nicht viel gelegen, oder welche die Candidaten von ſelbſten gar leicht verſtehen mögen, etwas kürzer gegriffen werden. Da auch

Sechſtens, in der Jurisprudenz viele Streitfragen vorkommen, worüber dem Profeſſorn, dafern er ſich allemahl dabey aufhielte, zum abſolviren wohl mehrere Jahre nicht klecken würden, ſo iſt ſchon genug, ſolche nur deutlich anzuzeigen, und bey denen Vornehmeren die Hauptbeſchwerniſſe, mit Beyfügung ſeines Davorhaltens kürzlich zu eröfnen, maſſen das Schulgefecht nicht, ſondern das Wiſſen derer ohnehin faſt unermeſſenen unſtrittigen Dingen eigentlich den Gelehrten machet, und jene, ſo dannoch öffentliche Sätze oder Theſes rühmlich zu behaupten, geſinnet ſind, aus Bücheren, und abſonderlicher Uebung des Profeſſoren oder anderer ſich helfen können. Die Candidaten ſind blößlich nicht an die Commentarios und Compendia, ſondern fürnehmlich an die Corpora juris, oder andere Quellen deren geiſt- und weltlichen Rechten wie auch an das Trieriſche Landrecht, und das allgemeine geſchriebene Recht fleißig anzugewöhnen, wobey ihnen das alſo lang ver-

nach-

nachläßigte von denen Profeſſoren aber hochzu- ſchätzende, und ſtets mit unterzumiſchende Jus Germanicum, teutſche Gewohn- und Freyheiten, und die noch übergebliebene Gebräuche von dem fränkiſchen Alterthum nicht unbekannt zu laſſen ſind. Bey allem dieſem ſolle mehr auf das Nutz- bare als auf das Gelehrte, mehr auf die ge- ſunde Vernunft, als auf Spitzfindigkeiten ge- halten werden. Weilen auch

Siebendens, auf daſiger Facultät aus Man- gel beſonderer Lehrſtunden über das Jus Naturæ & Gentium wie anderſter nicht eigends kann ge- leſen werden, ſo ſollen alle Profeſſoren befliſſen ſeyn, daſſelbe mit dem Jure poſitivo gelegen- heitlich zu verknüpfen, beſonders aber thuen Wir dem Profeſſoren der Inſtitutionen hierdurch den gnädigſten Auftrag, daß er nicht nur den Ti- tulum de Jure Naturali, Gentium, & Civili künftig etwas ausführlicher gebe, ſondern auch nach Anleitung der Tityl an folgenden ſchickli- chen Orten ſage, was hierinnen das Jus Na- turæ & Gentium vorſchreibe, was hingegen das Bürgerliche Recht erfunden, und beygeſetzt ha- be, womit auf ſolche Weiſe die Schülere alle- mahl ein Recht gegen das andere halten, mithin weit nützlicher zu einer Zeit beyde zugleich erler- nen mögen. Eben alſo braucht es

Ach-

Achtens, keiner eigenen abſonderlichen Stunde zu Vorleſung des Peinlichen Rechts, oder Juris criminalis. ſo nur der Profeſſor Inſtitutionum, wo die Titulen de Delictis vorkommen, und in jenem de publicis judiciis denen Anfängeren den Vorgeſchmack gibt, ſodann der Profeſſor Juris Canonici im zweyten und fünften Buch, und der Profeſſor Digeſtorum in denen ſogenannten Libris terribilibus den Criminal-Inquiſitions-Proceß, das Corpus Delicti, die Anzeigen, Proben, ſcharfe Frag, und ihre Erforderniſſe, Abfaſſung der Urtheilen, und Strafe eines jeden Laſters, beſonders nach Kayſers Caroli V. Peinlicher Halsgerichts-Ordnung dociret, und mit dem zu Ende eilenden Schuljahr, über dieſe nützliche Abhandlungen nicht zu geſchwinde hinaus gehet.

Neuntens, hat der Profeſſor Juris Publici gleich allen anderen, über einen tüchtigen Author zu leſen, dabey aber insbeſondere jene Materien gründlich vorzutragen, und weitläufiger auszuführen, die heutiges Tags den Vorwurf deren fürnehmſten Reichsbeſchäftigungen ausmachen, als da unter anderen ſind, die ſo häufig genommen werden wollende Recurſus ad Comitia, das Cammergerichts-Viſitationsgeſchäft und beſonders das im Reich ſo ſehr zerrüttete Münzweſen, nach allen ſeinen Theilen, nehmlich denen Münzedicten, Münzverein, Münzſtädten,

Münz-

Münzfuß, Probationstäge, der Correſpondirenden ſowohl, dann der einzelen Krayſen, fort was dergleichen mehr iſt. Auch ſolle derſelbe die nothwendigſte Stücke der teutſchen Reichsgeſchicht, nach Vorkomnuß der Materien mit einflechten: endlich aber nach geendigtem Jure publico noch vor Ausgang des academiſchen Jahrs, das Lehnrecht, oder Jus Feudale aus einem tüchtigen Compendio vorleſen, und dabey nicht nur die Longobardiſche, ſondern auch der teutſchen Lehenhöfen Gewohnheiten practiſch anführen. Auf daß nun auch

Zehendens, die Candidaten ihre erworbene Rechtswiſſenſchaft öffentlich zu zeigen, Gelegenheit haben, ſo wollen Wir, daß ihre Diſputationen ſub Præſide in dem größern Hörſaal künftighin fleißiger gehalten, dahero keiner ohne Vorgang ſothaner Probe ad Tentamen pro Gradu zugelaſſen werde, es wäre dann etwa nur fremd Herkommenden, oder ſchon geraume Zeit in Praxi geſtandenen Promovendis hierüber zu diſpenſiren, erhebliche Urſache vorhanden. Jeglicher aus denen vier Profeſſoren hat (wann es hierzu nicht an Defendenten mangelt) das Jahr hindurch wenigſt zwey vormittägige zweyſtündige Præſidia zu halten, hiergegen aber ihme der Candidat für die Mühe deren aufzuſetzenden Theſium, Privatvorbereitung, und das Præſidium ſelbſten abzureichen 10 Gulden Rheiniſch.

Und

Und womit ſich ihrer darzu deſtomehr angeben mögen, ſollen die Theſes kurz und klein zuſammen gezogen, auch ſonſtige Mißbräuche der Verſchwendung hiermit abgeſchafft ſeyn und bleiben. Bey dieſen Diſputationen haben ſofort nicht nur die alleinige Profeſſoren ſondern auch die übrige Facultätsgliedere zu erſcheinen; auch ſolle man hiebey die aus deneu Candidaten beſtellte Oppugnanten mit dem Defendenten durchgehends handlen laſſen, damit nicht an dieſem Schulgefecht die Profeſſores unter ſich den gröſten Theil hinweg nehmen. Sollte es aber dannoch dem Oppugnanten etwa nicht recht von ſtatten gehen können, oder auch die Antwort des Defendenten nicht hinreichen, alsdann ſollen die Profeſſoren die Argumenten aufnehmen, und ſolche bis zu einer genugthuenden Auflöſung fortführen, dieſe auch auf allen Fall zu Belehrung deren Zuhöreren ſelbſt geben; alles jedoch mit einer mannhaft und beſcheidener Anſtändigkeit, inmaßen die Candidaten zur Schulzankſucht, und einem unnachgebend oder unbiegſamen Geiſt anzugewöhnen allerdings ſchädlich ſeyn würde; da ſie vielmehr bereits in denen Schulen lernen müſſen, wie ſie dereinſt entweder vor hoch- oder niedrigen Richterſtühlen, oder auch als Beyſitzere und Räthe in dergleichen oder ſonſtigen Dicaſteriis anderer Meynungen und Votis, mit einer ſittlichen Mäßigkeit begegnen ſollen. Alle Aſſeſſoren der Juridiſchen Facultät haben

Eilf-

a) Eilftens, nicht allein bey dem Tentamine, ſondern auch Examine rigoroſo von Anfang bis zu Ende gegenwärtig zu ſeyn. Weſſenthalben dann auch die anſehnliche Jura Examinis erſt nach geendigtem ſolchen Examine, ſo bald ſich der Procancellarius von dannen begeben, vertheilt werden ſollen.

Zwölftens, hätte jeglicher zu promovirender ſein leztes Specimen über eine wohl ausgearbeitete Diſſertation und beygedruckte Corollarien aus allen Theilen der Rechtsgelehrtheit, und dieſes wenigſt eine Stunde lang ſine Præſide zu geben. Wann alſo mehr dann ihrer zwey gleich nach der Defenſion zuſammen graduirt ſeyn wollen, alsdann ſolle des dritt- oder vierten Defenſion zum voraus beſonders gehalten werden. Uebrigens verrichten alle Profeſſoren die Promotions Actus nach ihrem Turno ſelbſten, es hätte dann ſeine Verhindernuß oder Urſach, daß einer mit dem anderen wechſele. Desgleichen kann auch dieſe Handlung von denen übrigen Facultätsaſſeſſoren, welche des Doctorats gewürdiget ſind, mit gutem Willen des Profeſſoris Turnarii vollzogen werden. Gleichwie nun

Dreyzehendens, die Wichtigkeit dieſes Lehramts, welchem dann die Ausarbeitung deren Urtheilen und Aviſen aus denen ad Impartiales verſchickenden Acten beſonders annoch hinzukommt,

kommt, einen ganzen Mann beſchäftiget, ſo werden dieſelbe ſich von ſelbſten wiſſen zu verbeſcheiden, wann Wir neben und mit der Profeſſur ihnen keine Dicaſterialdienſte belaſſen, wie auch in Gefolg deren ehemahligen Reformationsordinaten alle Syndicaten, Advocatien, und deren Partheyen, heim- oder öffentliche Bedienungen, als wordurch entweder die Juſtitz bey der Facultät nur verzögeret, oder die Profeſſoralarbeit vernachläßiget, oder doch deſto länger ausgeſetzet wird, aufs neue gänzlich und schärfeſt hiermit verbieten.

Bey Austheilung deren Acten ad referendum zu Faſſung deren Reſponſorum juris, bevorab wann es beſchwerliche und verworrene Sachen betrift, ſolle der Decanus auf diejenige Profeſſoren in deren Lehramt ſolche beſonders einſchlagen, die vorzügliche Rückſicht nehmen. Auch werden Wir ſelbſten ihrer ſowohl in Actenverſendungen als auch Ertheilung Unſerer Churfürſtl. Commißionen (wann ſolche nicht auſſer der Stadt gehen) gnädigſt gedenken, der Zuverſicht, ſie werden bey ſolcher Gelegenheit die Merkmahle einer gewiſſenhaften Unpartheylichkeit, gründlicher Rechtserfahrenheit, emſiger und ſchleunigſter Juſtitzpflege ſehen laſſen. Wie Wir dann

Vierzehendens, dem Decano, wie der ganzen Facultät überhaupt gnädigſt ernſt- und nachdrück-

drücklichſt anbefohlen, alle dahin kommende Acten bald möglich, kurz und gründlich um eine leidentliche Belohnung auszuarbeiten, womit ſich der daraus erwachſende Ruhm auſſer Landes verbreite, ſohin denen zum referiren aufgelegt und fertigen Gliedern deſto gröſſerer Nutzen zufließe, welcher aber ihnen bey gar zu langer Verweiſung, ſchlechter Arbeit, oder zu hohem Anſatz deren Sportulen zurück bleibet. Alle Facultätsaſſeſſoren ſind ſchuldig bey dieſen Relationen zu erſcheinen, ſich über die Sache, ohne alle Gemüthsregungen gemeinſchaftlich zu berathſchlagen, ſofort collegialiter einen Schluß zu faſſen: Damit es auch

Fünfzehentens, denen Rechtslehrern, wie allerdings billig, nicht an vorzüglichen Ehren fehle, ſo beſtättigen und erneuren wir die von Unſerem Churanteceſſoren Franz Ludwig ihnen ertheilte Begnädigung, daß würkliche Profeſſores, deren geiſt- und weltlichen Rechten eben die Prärogativen, Vorrechte, Freyheiten und Rang, welche denen würklichen Hofräthen von alten Zeiten her zugelegt ſind, und gebühren, haben ſollen, alſo zwar, daß der jüngere Hofrath, dem ältern Profeſſorn, und der jüngere Profeſſor dem ältern Hofrathen nachtrette. Wobey wir nach dem von Uns allein zu beſtellenden Profeſſoren des Staatsrechts, nach dem Beyſpiel Unſeres Herrn Vorfahrers Churfürſten Franz

Georgen, dieſes noch hinzuſetzen, daß er zugleich das Prädicat eines Hofraths in- und auſſer der Academie zu führen habe. Dieſemnach dann auch in Anſehung deren Candidaten ſelbſt, an deren guter Unterweiſung Uns und Unſerem Churfürſtenthum ſo vieles gelegen iſt, Unſere gnädigſte Willensmeynung ferner zu eröfnen; ſo haben wir zwar

Sechzehentens, allſchon vorgebauet, daß denen untüchtigen Subjectis der Eingang zu dem Juriſtiſchen Auditorio verſperret werde: Sollten aber doch einige wieder Verhoffen ſich daſelbſt einſchleichen, alsdann haben die Profeſſores nach Befund ihrer ſchlechten Fähigkeit ihnen, und ihren Eltern ganz unverholen zu erkennen zu geben, daß auf dieſes ihr Studium ſich eine Rechnung zu machen, vergeblich ſeye, maßen Wir gnädigſt erklären, daß Wir durchaus keine andere als in allen Theilen der Rechtsgelehrtheit ausgeübte Candidaten zu Unſeren Dienſten aufnehmen, weder ihnen auch nur Licentiam advocandi geſtatten werden, noch wollen; und damit in dieſer Abſicht Wir die Subjecta mögen zeitlich kennen lernen, ſoll ein jeder Profeſſor in der Mitte und zu Ende des Schuljahrs eine gewiſſenhafte Verzeichniß aller Candidaten mit ihren Vor- und Zunahmen, Vaterland, Alter, Sitten, Talent, und Wiſſenſchaft zum Procancellariat geben. Eben hiernach aber auch, und gemäß deren Verdienſten ſollen

Sie-

Siebenzehentens, die Profeſſoren, ihre denen Candidaten Teſtimonia, ſondern jemanden zu ſchmeichlen, herzhaft einrichten, damit hierdurch andere, beſonders aber ſelbſten Wir mit einer unverantwortlichen Gefährde nicht hintergangen werden. Gar keine Teſtimonia ſind auszufertigen für diejenige, ſo achtmahl im Jahr, wie es vorhin bereits ware verordnet, ohne Urſach die Lection vernachläßigen.

Welche auch nur einmahl durch Complot veranlaßen, daß alle Mitſchüler aus dem Collegio lauffen, ſonderlich wann der Profeſſor zu bleiben gebietet; welche die Lection mit Schwätzen, und Kinderpoßen, dreymahliger Warnung ungeachtet, zu verſtöhren, ihren Profeſſoren Verdruß zu erwecken fortfahren, oder ſonſt gegen ihn die Ehrerbietung und Reſpect vergeßen, allen dieſen ſolle das Teſtimonium für ein Jahr abgeſchlagen werden. Jenen aber, welche ſich;

Achtzehentens, größerer Ausſchweif- und Uebertretungen ſchuldig machen, als da ſind: grobe Injurien, Schlägerey, Nachtſchwärmerey, Beſuch verdächtiger Häuſeren, Umgang mit liederlichen Weibeperſonen, Unzucht, Verführung ehrlicher Töchteren, Herausforderung zum Duelle, oder Zweykampf, Verwundung, Aufruhr, Beſtürmung deren Wachten, oder Häuſeren, Beleidigung der Patrouillen, Diebſtahl

ſtahl an denen Hauswirthen, oder ihren Geſellen, fort andere Mißthaten, ſolle nicht nur ein Teſtimonium, wann ſie ſich deſſen auch nicht in Unſern Landen gebrauchen wollten, und abgeſchlagen, ſondern auch,

Neunzehentens, dergleichen Purſche mögen es Landeskinder ſeyn oder nicht, nebſt einer wohlverdienter Academiſcher Gerichtsſtrafe, ſo wieder ſie nach Vorſchrift deren Rechten, jedoch ohne Weitwendigkeit und Koſten, de plano zu verhängen iſt, dem Procancellariat zu Unſerem von daher beſchehenden Unterricht alſo bald angezeiget werden.

Zwanzigſtens, gibt es unter denen Juriſten öfters auch große Verſchwendere, Spielere, nnd wohllüſtige Schuldenmacher, ſo ihren guten Eltern wohl in einem Jahre unbeſonnener Weiſe mehr verzehren, als dieſe kümmerlich zu erwerben ſich im Stande finden. Solche Flüchtlinge ſind von ihren Profeſſoren zur ſparlichen Wirthſchaft, und Vermeidung alles unnöthigen Geldaufreibens, und abſonderlich der Leidenſchaft des verderblichen Spielens, Zehrens, und Kleiderprachts mit geſchärftem Ernſt wiederholter anzumahnen, wobey ihnen ſicher vorzuſagen, ſie würden dardurch bey aller etwa vor ſich bringender Fähigkeit, gleichwohl ihr Glücke bey Uns auf allezeit verſcherzen, indeme Wir ſolchen leicht-

leichtſinnigen Geldſchmelzern kein Amt, Kellerey, oder Rathsſtelle jemahl zu vertrauen, Uns entſchließen können. Urkund Unſerer eigener Hand Unterſchrift, und beygedruckten des Churfürſtlich größeren Canzleyinſiegels. Gegeben in Unſerer Churfürſtlichen Reſidenz Ehrenbreitſtein den 15ten Oct. 1768.

(L. S.) Clemens Wenceslaus.
Churfürſt.

Nro. CCCCLXI.

Churtrier.

Verordnung Pro Facultate Medica.

dd. Ehrenbreitſtein den 15. Oct. 1768.

Von Gottes Gnaden, Clemens Wenceslaus, Erzbiſchof zu Trier ꝛc. Die Mediciniſche heilſame Facultät machet beym Antritt Unſerer Churfürſtlichen Regierung in Unſerem Landesvätterlichen Gemüth einen Theil der fürnehmſten Sorge, wormit nehmlich in derſelben wohl unterrichtete, und zur Licenz des Practicirens, ohne Gefahr des menſchlichen Geſchlechts annehmliche

Subjecta gezogen werden. Wir wiſſen, daß dieſe Facultät bis anhero zwar aus vielen Aſſeſſoren, aber nur aus zweyen Profeſſoren beſtehe, nehmlich der Inſtitutionen und Practik, denen dann von einigen Jahren her wegen Mangel deren öffentlichen Hörſtuben die Collegia, oder Lectiones in ihren Häuſeren zu geben, erlaubet worden: Wir nehmen aber den Bedacht auf Weg und Mittel, was annoch abgehet, zu erſetzen, beſonders aber noch einen Profeſſoren der Anatomie und Botanic anzuordnen, wie auch zu dieſes nothwendigſten Studii noch mehrerer Aufnahm, das Arzeneyverſchreiben, denen, ſo darzu nicht approbiret ſind, nach dem Beyſpiel Unſerer Herrn Churvorfahreren gnädigſt ernſtlich zu verbieten.

Allein, auf daß nicht eben dieſe Facultät ſich die Empiricos, oder obenhin Gelehrte ſelbſten ziehe; ſo befehlen wir denen Profeſſoren zu ihrer Lehr anderſt keine Candidaten auf- und anzunehmen, als welche nebſt ehrbarem Herkommen guten Leymuth, und wohlgearteten Sitten, auch ſolches Talent blicken laſſen, daß von ihnen mit Beſtand zu hoffen ſeye, ſie werden eine ſo wichtig, weitſchichtig, tiefſinnig, und ſich nach eines jeden beſondern Leibsconſtitution richten müßende, anbey aber auch gewiſſenhafteſt, und gefahrvolle Art ſich zu ernähren, und ihrem Nächſten Hülf zu leiſten, aus dem Grund erler-

des

nen, und keine Stümpler, oder Menſchenhinrichtern, ſondern ausgemachte Aerzte mit der Zeit abgeben, welche nichts ungeheilet laſſen, was zu heilen iſt, weder mit allerley zum bloſen Verſuch oder auf Gerathwohl vorgeſchriebenen Arzneyen die Patienten leztlich bey verlohrener Geſundheit auch noch in Armuth bringen, wo ſie dann denjenigen unächten Arzeneygeberen, deren Vertilgung ſie ſelbſt ſuchen, billig zum Spott werden.

Die Profeſſoren werden von ſelbſt wohl einſehen, daß hierzu eine ungemeine Fähigkeit zum Begreiffen, zum Unterſcheiden, Bemerken und Beurtheilen, wie nicht weniger ein ganz unverdroßener Fleiß immerhin mehr zu lernen, zu erfahren, zu ergründen, und auf dieſe Weiſe denen mancherley Krankheiten lebenslänglich nachzuſinnen, ſort eine gar nichts verſaumend noch leichtſinnige Obſorg, ſtarke Gedult und Menſchenliebe mit einer von Jugend auf angewöhnt- und beybehaltener Nüchternheit, Mäßigkeit, Verzicht auf eigene Ruhe, und Gemächlichkeit des Lebens, täg- und nächtlicher, früh und ſpater Munterkeit einem jeden willigſt beyzuſpringen, ſamt mehr anderen großen Gaben erfordert werden. Dieſe Wahrheiten ſollen ſie allen Candidaten, ſo bald ſie ſich bey ihnen melden, mit gemeßenem Ernſt vorhalten, ihre ſchriftliche Zeugniſſen ſowohl über die unteren Schulen, als auch

über ganz ausgehörte Philoſophie, und übrige Begabniſſen ſcharf einſehen, allenfalls auch mit ihnen aus der lateiniſchen Sprache, Dialectic und Phyſic den Verſuch machen Hätten aber ſich die Profeſſoren etwa bey der Aufnahm eines Candidaten verſehen, oder auch denſelben, um deſſen Pfund und Lebenswandel näher kennen zu lernen, erſt auf Prob genommen, ſo ſollen ſie bey deren Fehlſchag es ihme, ſeinen Eltern, Vormund, oder Pflegeren treulich anzeigen, womit er in Zeiten, ſich ein anderes Nahrungsmittel zu ergreiffen, gefaßt mache.

Die öffentliche Leſungen oder Collegia ſollen zufolg deren Ordinaten Unſers in Gott ruhenden dritten Herrn Churvorfahrers Franz Ludwigen, als Herſtellern dieſer Facultät, gleich im November, wenigſtens auf Martini, oder ſo dieſes auf einen Sonntag fallet, am Tag hernach den Anfang, und am Vorabend Mathäi das Ende zu nehmen, keineswegs aber unter dem Vorwand, ob ſeyen die Profeſſoren mit Vor- und Auslegung des beſtimmten Authorn fertig, ehender geſchloſſen werden, da es ohnehin die Menge der beſonderen Materien genug zu lehren, und zu lernen gibt; mit denen ausgeſetzten Vacanztägen währendem Jahr iſt es wie bey der Juridiſchen Facultät zu halten.

Oeffentliche Leſungen ſollen ſeyn alle Morgen, außer Sonn- Feyer- und Donnerſtag. Nebſt die-

dieſem aber auch um die nehmliche Belohnung, ſo die Profeſſores juris dermahlen zu empfangen pflegen, des Nachmittags Privatcollegia examinatoria, gegeben werden. So aber die Profeſſoren wegen ihrer Practic, welche ihnen als ein Theil ihrer Beſoldung eindienet, etwa die ordentliche Stund nicht beobachten können, ſollen ſie dannoch entweder an eben ſelbigem Tag eine andere ſetzen, oder ſie Donnerſtags nachholen. Würden ſie desgleichen aufs Land berufen, hätten ſie das Verſaumte beſtmöglichſt einzubringen, Gaſtmählen aber, Geſellſchaften, Spazier- und Luſtfahrten gelten zu redlicher Entſchuldigung in keine Wege. Nach dem Beyſpiel des Profeſſors der Arzneyinſtitutionen hat auch der andere von der Practic und ein jeder künftig annoch aufzuſtellende Lehrer einen bewährten Authorn vorzuleſen, weilen das Dictiren zur Feder der koſtbaren Zeit viel zu nachtheilig. Wir benehmen jedoch ihnen darum nicht, ſondern wollen vielmehr, und befehlen, daß die Profeſſoren ihre aus der Erfahrnuß erworbene gute Obſervationen, Arcana und Recepten, woraus ihnen vor ihren Schüleren kein Geheimniß zu machen gebühret, ihnen und dem gemeinen Weſen zu Lieb, ohne Eigennutz, Abgunſt, und Neid aufrichtig mittheilen, und eben wohl dictiren ſollen. Ihre Grundſätze oder Principia ſollen bey denen gewöhnlichen Vorleſungen alle würkſam oder practicable ſeyn, die Fragen aber, ad Specu-

lativa gehörig, mögen ſie gleichwohl in denen Diſputationen vorlegen, und hierzu die Defendenten auſſer den gewöhnlichen Collegialſtunden vorbereiten. Bey ſolchen Diſputationen wollen und befehlen Wir gnädigſt ernſtlich, daß allenthalben herrſchen ſolle, eine männliche und wohlanſtändige Gelaſſenheit, ohne Beweg- und Regungen des Gemüths, ohne verworrenem Geſchrey, Schänden, Schmähen, oder eigenſinniger Verabredung erprobter Wahrheiten, fort was dergleichen eckelhaft- und ſo wenig Ehre als Frucht bringende Fehler mehr bey denen Academiſchen Schulgefechten ſind eingeſchlichen. Aus einer Chriſtbilligen Rückſicht, daß nicht jedermann die koſtbare Arzneyen zu bezahlen im Stand iſt, haben die Profeſſores ihren Candidaten, auch die wohlfeile Recepten, Hausmittel, ſelbſt einzuſammlende Kräuter und Simplicia fleißig beyzubringen; mit denen Apotheckeren aber (für welche Wir nicht weniger eine billige Taxe und Viſitationsordnung gnädigſt errichten werden) ſich in keine Verſtändniß einzulaſſen, dieſe aus dem Unglück der Kranken um Gegengeſchenk und Gaben zu bereicheren.

Zu Sommerszeit, wann die Kräuter in ihrem beſten Weſen, können ſie die Candidaten in Mangel eines Horti Botanici (wofür doch auch geſorget werden ſolle) ſtatt ein und anderer Vorleſung, in Wieſen und Wäldern begleiten,

um

um ihnen bey friſchem Augenſchein dieſelbe ſamt ihrer Kraft und Würkung bekannt zu machen, oder auch gegen Bezahlung deren Candidaten Leut beſtellen zu deren Aufleſung; ſort ſie ebenfalls in die Materialcammeren und Laboratoria deren Apothecker führen, zur Anſicht und Erkenntniß der fremden Wurzelen, Rinden, Bohnen, Kräuter, wie auch des Proceſſus laborandi.

Allerdings wird es vor die Candidaten ſeinen guten Vortheil und Nutzen haben, wann Profeſſores dieſelbe zu denen Armen-Kranken zeitlich mitnehmen, damit ihnen die Weiſe, mit denen Preßhaften liebreich umzugehen, den Zuſtand mit vernünftiger Beſcheidenheit zu erforſchen, und ihnen ihre Lebensordnung oder Diæt im Eſſen und Trinken vorzuſchreiben, allgemach beygebracht werde. Sodann iſt räthlich, daß von ihnen die Aeltern, beſonders Emeriti, um unter ihrer der Profeſſoren Obſicht und Anleitung zu practiciren, mithin die Veränderungen und alſo genannte Criſes wohl zu beobachten, ſort ihnen darüber zu referiren, beſtellet werden. Sie ſollen ferner unvergeſſen ſeyn, die Candidaten des dritten Jahrs anzuweiſen, wie ſittlich man denen Conſiliis Medicis beyzuwohnen habe, damit nicht durch Zankerey, Uneinigkeit, Zwieſpalt und ohnnöthigen Wortwechſel die Hausgenoſſene, oder welches noch ſchlimmer wäre, der Kran-

ke

ke ſelbſt werde geärgert und mißtröſtet, in welchem Stücke dann auch ſelbſt die Profeſſores ihren Schüleren mit einem guten Exempel vorleuchten ſollen.

Nicht ein jeder ſolle zum Doctorat, wohl aber nach verſchiedenen der Candidaten Verhalt ihrer Verdienſt und Wiſſenſchaft der eine zu dieſer Würde, ein anderer zum Stapfel eines Licentiat, und wieder ein anderer allein zum Baccalaureat gelaſſen, ein Schlechtbeſtehender aber ſogar bis zur beſſern Befähigung, wo anderſt noch darzu die Hofnung anſcheinet, verworfen werden.

Das Tentamen pro Gradu ſoll eine gute Stunde lang über alle Theile der Medicin frageweiß, das hingegen vor deme Procancellario folgenden Tags anzuſtellende Examen rigoroſum über einen oder andern von dem Candidaten auszuführenden Aphoriſmum Hypocratis geſchehen, welchen alsdann die Profeſſores, wie auch die beyſitzende Doctores de Facultate, wann ſie wollen, zu oppugniren haben werden.

Zum öftern giebt es Candidaten, welche nicht getrauen, ſich in jener Univerſität, wo ſie die Medicin gehört haben, der Academiſchen Ehren würdigen zu laſſen, mithin auswärtige ſuchen, bey welchen ſie als Fremde und Wiederabgehende ſich ihrer Unerfahrenheit weniger zu ſchämen be-

bedürfen: dergleichen Leute, gebieten Wir Unſerer Facultät, um Willen durch Promotion derſelben das Publicum würde gefährdet, und Unſere Univerſität verunglimpfet, ihres Gelds halber nicht anzunehmen, ob ſie gleich einige Zeit lang, bey Unſeren Profeſſoren Lectiones privatiſſimas hören wollten, auf daß, was darauf alſobald mit ihnen die Geſtalt eines Teſtament-Examens, und einer Inaugural-Diſputation vor ſich gehen, hierbey aber auf eine gelinde Weiſe durchſchlüpfen laſſe.

Die Doctores- und Licentiats-Diplomata wie auch Urkunden oder Teſtimonia der Approbation vor jene, welche ſich nicht promoviren laſſen ſollen, nicht eben durchaus nach einerley Schlag und Form gegeben werden, ſondern denen, die es in der That verdienen, mit ſtärkeren Ausdruck und vorzüglicheren Lobeserhebungen wiederfahren.

Wundärzt oder Chirurgen, wie auch Apothekeren, ſo etwa von Unſerer mediciniſchen Facultät zu innerlichen Curen die Approbation verlangen, ſollen von ihro, dafern es einheimiſche ſind, nicht anderſt, als auf deren vorheriges an Uns beſchehende ſuppliciren, und erfolgter gnädigſten Erlaubniß ad Examen, wobey ſie ſcharf und genaueſt in der Practik zu prüfen, gelaſſen werden; bey Fremden aber ſolle ſie beſonders auf ih-

ihrer Huth ſtehen, und ſich ihres Wandels fleißig erkundigen, damit ſie nicht von Leuten, welche ſchon vorhero (ſeye es nun mehr oder weniger) verſchrien ſind, ſich hintergehen laſſe, auf ſolche Weiß aber ſelbſten die Circumforaneos, Quackſalber und Marktſchreyere vermehren helfe.

Bey Examinirung und Approbation der Hebammen, iſt alle Begünſtigung und Nebenabſicht hintanzuſetzen; Wann bey Todtſchlägen und Selbſtermordungen viſa reperta oder Beſichtigungskundſchaften zu ſtellen, ſollen dieſe mit aller Vorſorge, und noch grad durchgehendem Gewiſſen abgefaſſet werden, alſo, daß keiner etwa durch deren Freunden Bitt, oder aus eigener Weichherzigkeit und Milde zu einem andern ſich bewegen laſſe; wie dann überhaupt alle zu Diſpenſationen fort zu anderem auſſer und innerhalb Gerichts vorhabendem Gebrauch abzweckende Facultäts- oder einzeler Doctoren Atteſtata Medica fürſichtig, wahrhaft und verläßig einzurichten, damit ſolche nicht, wann es einmahl bekannt wird, daß man ſolche nach eines jeden Wunſch und Verlangen alſobald, von ſich ſtellet, auf einmahl ihres guten Glaubens entblöſet, und zu der Ausſtelleren gröſten Schimpf werden verworfen.

Endlich wollen Wir und befehlen, daß die Profeſſores in- mitten- und zu Ende des Jahrs ohne

ohne Fehl dem Procancellario Univerſitatis die Liſte ihrer Candidaten mit Vor- und Zunahmen, Vaterland, Alter, Bemerkung ihres Verhaltens und Fortgangs, wie auch für Uns die herausgekommene Theſes, ohne alle Verzierung einſchicken.

Womit nun aber Unſere hierunter hegende gemeinnützliche Fürſtväterliche Abſichten auf der andern Seite nicht vereitelet werden, als verbieten Wir mit allem Ernſt, und unter beträchtlicher Straf hiermit

Erſtlich, daß kein Apothecker anderſt einige Medicin, als nach denen von approbirten Medicis unterſchriebenen Recepten verfertige.

Zweytens, daß kein Chirurgus vielweniger andere zu gar keiner Heilkunſt verordnete Leute zum innern Gebrauch etwas verſchreibe, oder verkauffe; wollen folglich und befehlen

Drittens, daß alle Theriacks- Pillen- und ſonſt ohnerfahrne Materialienkrämer mit ihren öfters an ſich ſelbſt ſchädlich, in der Anwendung aber noch ſchädlicheren Waaren ausgehalten werden; wie Wir dann ſolche keineswegs dulten, ſondern zugleich in Unſern Hauptſtädten Trier und Coblenz denen Fiſcalen, auf dem Lande aber denen Amtsleuten und Amtsverwalteren hierdurch ge-

meſſen aufgetragen haben wollen, auf all obiges ein wachtſames Auge zu haben, ſofort gegen die Uebertrettere ſogleich ihres Amts zu pflegen. Urkund Unſerer eigenen Hand Unterſchrift und beygedruckten des Churfürſtl. großen Canzleyinſiegels. Gegeben in Unſerer Churfürſtl. Reſidenz Ehrenbreitſtein den 15ten Oct. 1768.

(L. S.) Clemens Wenceslaus.
Churfürſt.

Nro. CCCCLXII.

Churtrier.

Verordnung Pro Facultate Philoſophica.

dd. Ehrenbreitſtein den 15. Oct. 1768.

Von Gottes Gnaden, Clemens Wenceslaus ꝛc. Erzbiſchof zu Trier ꝛc. Bey Unſern überhäuften Regierungsgeſchäften und eingezogenen Berichten über den Zuſtand Unſerer von Gott Uns neulichſt anvertrauten Trieriſchen Churlanden ſetzeten Wir zum faſt erſten Augenmerk, die Unterrichtung der Jugend auf Unſerer Univerſität zu Trier, und in denen Gymnaſiis: Wo Wir dann allerdings gern vernommen, daß ſchon ſeit

ſeit einigen Jahren die Profeſſores Philoſophiæ ſich einer weit nützlicheren Weiſe dann vorhin im Lehren befliſſen haben. Es wird Uns demnach zum gnädigſten Wohlgefallen gereichen, aus denen zukünftigen gedruckten Sätzen oder Theſibus (wovon jeder Profeſſor allemahl ein Exemplar, doch ohne Köſten einer Zierung, für Uns zu Trier, bey dem Procancellario Univerſitatis, und zu Coblenz bey dem Officialats-Verwaltern zu Unſerer Selbſteinſicht ablegen ſolle) ferner zu erſehen, daß die Weiſe Unſerer Profeſſoren, der Philoſophie nüzlich zu lehren, ſich immer mehr und mehr bis endlich alles unnütze Kopfplagen völlig abgeſchaffet, unter keinerley Umwand deren Worten beybehalten, weder auch aus der neuen Philoſophie, ſolche Zänkereyen hergeholet werden, welche keines mehrern Werths als die ausgemezte alte ſind. Eine gründliche Logic, mit Zeigung deren Sophiſtiſchen Schlüſſen, feſte Regulen, jede Sache wohl zu beurtheilen, die Kunſt eine ordentliche Folge deren Gedanken zu machen, ohne daß einer dem andern vorſpringe, oder viele durcheinander lauffen, die Herleitung deren zweyten und fernern Wahrheiten aus denen erſten, eine kurze und mehr in Gewißheiten als zweifelhaften Meynungen beſtehende Metaphyſic eine lehrreiche zur ſittlichen Einrichtung des inn- und äuſſerlichen Lebenswandels anführende, wie auch zur Gottes- und Rechtsgelehrheit vorbereitende Ethic, eine

ſich ſelbſt in denen wunderlichen Würkungen unſerer unſterblichen mit dem Leib vereinigten Seele, kennenlernende Pſychologie, ſollen alle Philoſophen zu hören verbunden ſeyn, wo ſonſt ihnen kein Teſtimonium des erſten Jahrs zu geben iſt.

Welche unfähig befunden werden, ſolche Wiſſenſchaften zu begreiffen, denen ſolle das Baccalaureat abgeſchlagen, und keineswegs um des mehrern Gelds willen Unwürdige darzu gelaſſen, dahingegen aber, ſo bald nur wahrgenommen wird, daß aus dieſem oder jenem wenig oder nichts zu bringen ſeye, ſowohl ihnen als ihren Aeltern bedeutet werden, daß ſie ohne Philoſophie als dem Schlüſſel ſich die Thür zu höheren Facultäten zu öffnen, und mit dem Studieren zu ernähren ganz untüchtig wären, ſo mit nach ihrer Anmüthung Fähigkeit und Vermögen, ſich auf etwas anderes, und wäre es auch nur ein Handwerk, legen möchten; weilen auch bey erwachſenen Jahren, ſich niemand ein ehrbares Nahrungsmittel zu ergreiffen, ſchämen muß, und es noch allerhand Profeßionen giebt, ſo einem Logico nicht gar unanſtändig, und ihme weit räthlicher ſind, als wann er deſperater Weiſe, und um nur Brod zu haben den Cloſtergeiſtlichen Stand erwählete, da bekanntlich ſolche Subjecta von denen Orden eben wenig zu gebrauchen, ſo fort in ſelbigen ſich lebenslänglich ver-

verachtet, und unwerth ſehen müſſen, alſo daß daraus manchesmahl ſo gar verdammliche, der Religion höchſtſchimpfliche Apoſtaſien erwachſen ſind.

Der Ueberreſt guter Leuten, abſonderlich die noch von ſehr jungen Jahren ſind, und hierzu die Mitteln haben, ſolle von den Profeſſoren immer angefriſchet werden, das eben ſo angenehm, als zu unzähligem Behuf, Nothwendigkeit und Nutzen des menſchlichen Lebens in häuslichen Wirthſchafts- und anderen Dingen vortreflich andienende Studium philoſophicum, nach dem erſten Jahr nicht gleich abzubrechen, ſondern auch im zweyten, die Univerſal- und Particular-Phyſic in allen ihren Theilen fort auszuhören; wo ſie dann die Schülere, mit metaphyſiſchen und nichts, als Wörter austragenden Explicationen deren Phyſicalien, bloſen ſyſtematiſchen Erfindungen, fremd oder exotiſchen Meynungen einiger übertriebenen Philoſophen und vergeblicher Mühe die allererſte und in der Auflöſung allerlezte Principia Corporum ausfindig zu machen, allerdings verſchonen, und nur ſo weit gehen ſollen, als ihnen bewährte Erfahrniſſen den Weg zeigen, mit welchen ſie mehrentheils ihre Sätze darthun, und entweder durch Experimenten, oder vorgeſtellte Figuren die Begriffe erleichteren müſſen. Wir wünſcheten, daß an Platz des beſtändigen Dictirens in

die Feder, ein guter und belobter Auctor (gleichwie in der Theologie würklich geſchiehet) vorgeleſen, ſolcher gründ- und deutlich ausgelegt, mit nützlichen Zuſätzen erläutert, und befeſtiget würde; worüber, und welches unter denen gedruckten Bücheren hierzu vorzüglich auszuwählen ſeyn, wir deren Profeſſoren gutachtlichen Bericht gewärtigen. Zum Diſputiren ſind die Philoſophi ſolchergeſtalt anzuweiſen, daß ſie nicht durch Hartnäckigkeit, unfreundliche Begegnung, leeres, unvernünftig, und zur Sach unſchickliches Geſchwätze, noch durch den Geiſt des Zanks und Wiederſpruchs, nehmlich das Wahre zu läugnen, zu verdrehen, und faſt alles mit der ſceptiſchen oder pyrrhoniſchen Secte anzufechten, für ſich ſelbſten aber ohnentſchloſſen zu bleiben, ſchon vor der Zeit in der Blühe verdorben werden, alſo daß hernach die Profeſſoren höherer Facultäten, Arbeit genug finden, ſolcherley verkehrte Sinne, auf den rechten Weeg einer verſtändlich und wohl gearteten Diſputation zurück zu bringen. Gleichwie aber alles dahin zu richten iſt, daß wir aus Erforſchung der Natur den wunderbahren allmächtigen Schöpfer kennen und anbeten, ſohin durch den zeitlichen Gottesdienſt, zum glückſeeligen Leben in der Ewigkeit gelangen, dahingegen aber die Philoſophie, wie es leyder von flüchtigen ſich allzuweit erkühnenden Freygeiſteren die heutige Erfahrnuß lehret, unſerer Jugend an der Seele gefährlich wird, in ſoferne ſie nicht mit ei-

einem wahren Chriſtenthum, feſten Glauben an Gottes Offenbahrungen, und Lehre der heiligen Catholiſchen Kirchen, mit Religion, Gottesfurcht, Andacht, und Frömmigkeit immer begleitet iſt, alſo wird und muß zuverſichtlich deren Profeſſoren Chriſtlicher Eifer beſtändig fortfahren, die Philoſophen hierzu emſig anzuhalten, ihnen die Glaubenswahrheiten auf eine höhere Weiſe, als es noch in denen unteren Schulen geſchiehet, vorzutragen, mit der heiligen Schrift und Tradition zu beweiſen, und der wiederſagende Haupteinwürfe klar aufzulöſen, ſie zu Verabſcheuung deren Laſteren, zur Liebe deren Tugenden, zur edlen Herrſchaft über die eigenen Anmüthungen, fort zu jener großen Kunſt ſich ſelbſten vernünftig zu regieren, mit Nachdruck anzuführen, keineswegs aber unter denen Schüleren räudige Schaafe, wordurch andere mit angeſtecket werden könnten, zu dulten; weshalben Wir dann alles das anhero wiederholen, ſo Wir dem Præfect und Magiſteren deren unteren Claſſen wegen Ausmuſterung deren liederlichen Purſchen, Viſitirung deren Häuſer, und Verhütung aller Aufruhren, gnädigſt anbefohlen.

Ihre Teſtimonien über Wohlverhalten und Gelehrtheit, ſind nicht auf einerley Formul und Leiſte zu ſchlagen, ſondern blos nach Verdienſten gerade durch, ohne Gnade, Barmherzigkeit und

Anſehung deren Perſonen, alſo gewiſſenhaft abzumeſſen, damit hierdurch niemand hinter das Licht geführet, ſondern ſich alle und jede, beſonders aber Wir ſelbſten Uns auf eine ſolche Urkund, als wahrhaft verlaſſen können. Thäte ſichs je zuweilen zutragen, daß ein oder anderer Schüler ſich aus Unbeſonnenheit gegen ſeinen Profeſſoren vergeſſen hätte; ſolle dieſer demſelben es nicht nachtragen, weder ihme deshalben ſein Teſtimonium verweigern, ſofern er nur ſeinen Fehltritt erkennet, ſolchen demüthig abbittet, und Beſſerung zeiget, indeme ein chriſtlich mitleidiges Gemüth immer gedenket, daß es dardurch nicht ſo viel, dann Gott ſelbſten beleidiget worden. Gleich nun auch Wir von der Philoſophie anzufangen, ſchon diejenigen wollen kennen lernen, welche dereinſtens bey Uns um Dienſt und Beförderung anzuſtehen gemeint ſind, alſo gebieten Wir, daß in der Mitte, und zu Ende eines jeden Jahres, die Profeſſores zu Trier, dem Procancellario, und die zu Coblenz dem Officialats-Commiſſariat einen Statum aller ihrer Schülere, mit Vor- und Zunahmen, Vaterland, Alter, Sitten, und Wiſſenſchaft eingeben, und ihnen, daß dieſes aus Unſerem abſonderlichen gnädigſten Befehl zu Unſerer ſelbſt eigener künftiger Nachricht und Maaßnahme durchaus unpartheyiſch geſchehen müſſe, deutlich ankündigen, auf daß die unfleißig und übel-

geſittete ſich die Schuld ihrer Hintanſetzung hier- nächſt ſelbſten beyzumeſſen wiſſen.

Vor denen Defenſionen aus der ganzen Logic, oder Philoſophie ſollen alle geprüfet, oder examiniret, und wie ſchon oben verordnet iſt, eine Claſſification mit Anmerkung deren, welche das Baccalaureat oder Magiſterium nicht verdienet, abgefaſſet werden.

Nach dieſem Generalexamen ſoll das ſchärfere um das Primat folgen, worzu jedoch diejenige nur anzunehmen, ſo in dem Generalexamen bereits in der erſt- zweyt- dritt- und vierter Claſſe geſtanden. Aus dieſen vier Claſſen ſolle der Kern gezogen, und dem Publico ſogleich bekannt gemacht werden, alſo, daß aus der Logic acht Primi, und auch nur ſo viel aus der Phyſic einzeler Weiſe nach denen Nummeren benennet werden; maſſen Wir den Gebrauch deren Parium völlig abgeſchaffet wiſſen wollen, dafern auch in der That alle ſich durchaus ähnlich finden ſollten, als auf welchen Fall eben wohl ſich der Unterſchied ab deme, wie einer dem andern das Jahr hindurch vorgethan, oder auch aus einem wiederholten Particular - Examen leichtlich beſtimmen ließe, daß Generalexamen kann vor dem Decano, und allen Profeſſoren der Facultät allein geſchehen, bey deme aber um das Primat, von welchem der Studenten baldige Verſorgung

öfters abhanget, ſolle die ganze Facultät verſammlet ſeyn, und die Mehrheit deren Stimmen gelten, jedoch bey ſich erhebenden Zweifel auf die Stimme des Profeſſoren, als der ſeine Leute am Beſten kennet, eine vorzügliche Rückſicht genommen werden.

In dem Generalexamen kann der eine Schüler anderſt als der andere nach Willkühr gefraget werden, in deme aber um das Primat, wo es um Ehre und künftiges Glück zu thun, ſollen zu Vermeidung alles Vorwurfs; ob ſeye der eine vor dem andern gelinder oder ſchärfer gehalten worden, die Probfragen, Gegengründe und Inſtanzen wieder die gegebene Auflöſung zum voraus durch die ganze Facultät für alleſamt und ſonders feſtgeſetzet, und geheim gehalten werden. Wobey Uns geſtalten Sachen nach abſonderliche Viſitatoren beyzuordnen, allezeit bevorbleibet. Allein denen acht Primis gebühret ſolchemnach die Ehre, der Finaldefenſion, und zwar bey denen Logicis vier Candidaten Vor- und ſo viel Nachmittags bey denen Phyſicis aber in zweyen Tägen zwey Vor- und ſo viel Nachmittags. Womit aber auch die gebräuchliche ſogenannte Merende nach vier Uhr, denen Defendenten nicht zu hoch ſtehe, ſolle dieſelbe nicht über eine Stund andauren. Bey der Promotion ſollen im gewöhnlichen Trophæo nur die acht Primi vorzüglich, alle übrige Promovendi aber, mit

Aus-

Auslaſſung deren, ſo ad Gradum nicht gelangen, alphabetiſcher Ordnung nach benahmſet werden.

Zum Schluß empfehlen Wir denen Profeſſoren der Philoſophie, wie denen Magiſteren, deren unteren Schulen, ihren Lehrlingen stetshin ſorgſamſt einzubinden, damit ſie auch nach geendigtem zweyjährigen Curs ihre Philoſophie mit Luſt unterhalten, jene aber, nehmlich denen Profeſſoren abſönderlich, daß dieſelbe weder mit unbeſcheidenem geſchwinden Dictiren vom Mund zur Feder, ihre der Schüleren vorhin erlernte gute Handſchriften weder auch ihre aus denen unteren Schulen mitgebrachte reine Latinitæt mit allzuplatten, oder gar barbariſchem Latein verderben, oder doch zerſtümmelen. Urkund Unſerer eigenen Hand Unterſchrift und Beydruckung des Churfürſtl. großen Canzleyinſiegels. Geben in Unſerer Churfürſtl. Reſidenz Ehrenbreitſtein den 15. Oct. 1768.

(L. S.) Clemens Wenceslaus.
Churfürſt.

Nro. CCCCLXIII.

Churtrier.

Verordnung Pro Facultate Philoſophica

dd. Ehrenbreitſtein den 18. Nov. 1768.

Reverendiſſimus & Sereniſſimus Elector.

In jenem Bedacht, wo Ihro Churfürſtl. Durchlaucht ſeynd, Dero Trieriſche Univerſität in größere Aufnahme zu bringen, forthin mehrere Gelegenheit und Anlaß zu geben, ſich auf die Wiſſenſchaften mit Nutzen zu verlegen, verordnen Höchſtdieſelbe, daß die Philoſophiſche Facultät daſelbſt, wie bishero, alſo forthin, aus neun Gliederen, jedoch dergeſtalten beſtehen ſolle, daß allemahl vier von denenſelben Patres Societatis Jeſu ſeyen, nehmlich der würkliche Præfectus Studiorum, die zwey würkliche Profeſſores Philoſophiæ, und der Profeſſor Matheſeos; die übrige Fünf ſollen aus tüchtigen zu dem Magiſterio Philoſophiæ graduirten Perſonen, weltlichen oder Geiſtlichen, auch Regularſtands anderer Orden genommen werden.

Dieſe fünf Membra wollen Ihro Churfürſtliche Durchlaucht, daß für dieſesmahl von geſamter Univerſität auſſerſehen, und behörend eingeſetzet, nachgehends aber bey ſich ergebendem Abgang eines Mitglieds, ſolches von dieſer Facultät ſelbſten (wie es auch bey denen übrigen Facultäten herkommlich) wieder durch Mehrheit der Stimmen erſetzet werde, doch alſo, daß, wie hieroben gnädigſt verſehen, die Anzahl der Jeſuiten bey der Philoſophiſchen Facultät nicht über erſagte vier ſteige.

Signatum Ehrenbreitſtein den 18. November 1768.

(L. S.) Clemens Wenceslaus.
Churfürſt.

Nro. CCCCLXIV.

Churtrier.

Verordnung für die Untere Schulen.

dd. Ehrenbreitſtein den 29. Oct. 1768.

Von Gottes Gnaden Wir Clemens Wenceslaus, Erzbiſchof zu Trier ꝛc. Da gleich beym Antritt in Unſer Erzſtift, Wir in Unſern Reſidenzſtädten Trier und Coblenz eine zahlreiche ſtudierende Jugend wahrgenommen, und dahero Unſerer Erzbiſchöflichen und Landesvätterlichen Obliegenheit gemäs erachtet, für dieſelbe als die Pflänzlinge der Kirchen und des Staats, eine beſondere Obſorge zu tragen; ſo haben Wir bald Anfangs erwogen, was eine ſchädliche Sache es für das gemeine Weſen ſeye, wann man untüchtige Leute durch die Schulen lauffen laſſet, ohne ſie frühzeitig zu einem Handwerk, oder anderer ehrbarer Profeßion zu verwenden. Wir haben ferner überleget, was für Stöhrung, Auffenthalt, und Mühſeeligkeiten denen Lehreren höherer Schulen, wann ſolcherley unartige nicht wiſſende Kindere, nachdem ſie alſo die untere Schulen durchwanderet, ſich denen obern Schulen zugeſellen, am mehreſten aber beherzigen

gen Wir, daß, wo nicht bereits in denen unſtern Schulen das Artige von dem Unartigen, das gute Gewächs von dem Unkraut, die tüchtige Subjecta von denen untüchtigen abgeſondert, und vom Studieren zeitlich hinweggeſchaffet werden, ſie bey ihren erwachſenen Jahren, eben wohl mehrmahlen Gönner und Patronen finden, welche ihnen vor anderen wackeren Leuten in denen Abtheyen, Collegiatſtifteren, ja ſo gar in denen Pfarreyen zu denen erſt- und erträglichſten Stellen wie jezuweilen auch zu denen Civilbedienungen hülfliche Hand bieten, wordurch dann dem Kirchen und Weltſtaat ein unſäglicher Schaden geſchiehet.

Dieſes Uebel aus der Wurzel zu heben, thun Wir vorab deren zur Regier- und Unterweiſung der Fünf unteren Schulen ausgeſetzter und künftig auszuſetzender Präfecten, und Magiſteren Gewiſſen hiermit beſchweren, Unſere nachſtehende Gebotte und Verbotte aufs genaueſte und ohne alle Rückſicht im geraden Wege zu erfüllen.

Erſtens, ſollen ſie mit Hintanſetzung eitler, und gemeinſchädlicher Abſicht nur zahlreiche Schulen zu haben, bey Annehmung Unſerer gemeinen Burgeren und Bauers Landskinderen zur erſten Schule, ihr natürliches Talent, Geiſt, Luſt und Fähigkeit wohl prüfen, und keines von ſol-

ſolchen Kinderen ohn vernünftige Auswahl annehmen; maſſen dem gemeinen Weſen daraus wenig Vortheil zuwachſen mag, daß ein jeder Burger, oder Bauer ſeinen Knaben zur lateiniſchen Sprache aufnehmen laſſen wolle, damit er aus ihm einen Herrn, und zwar mehrentheils im Weltgeiſtlichen Stande zu dereinſtiger ſeiner Unterhaltung auferziehe. Sie ſollen dahero

Zweytens, wann ihnen ſolche Unſere Unterthanen ihre nur mittelmäßig fähige Kinder zum Studieren darſtellen, alsdann denenſelben mit nachdruckſamen Warnungen vorhalten, was Gefahr ſie lauffen, und wie ſie ſich ſamt ihren übrigen Kinderen im Grund verderben können, dafern ihr Vorhaben (wie gar oft geſchiehet) fehl ſchlüge, und ihre Söhne etwa nach angewendeten vielen Köſten, ſich weder zum Weltgeiſtlich- noch Clöſterlichen Stand (weshalben doch die Mehreſte von dergleichen Herkunft zum Studieren gewidmet werden) bequemen wollen. So nun

Drittens, die Präfecten und Magiſteren ungefähr in Mitte des Jahrs wahrnehmen, daß es denen aufgenommenen Kinderen, entweder an genugſamer Fähigkeit, oder auch ſelbſt eigener Luſt zum lernen mangele, alſo, daß dieſelbe mit wiederholten Schulſtrafen und Gewalt müſſen getrieben werden, und dannoch immer auf den lezten Schulbänken haften bleiben, oder auch

bey

bey ſonſtiger Fähigkeit nichts an Sitten taugeten; ſollen ſie es denen Elteren zeitlich andeuten, womit ſie ihre Kindere, als welche nicht nur allein für ſich keinen Fortgang nehmeten, ſondern auch andere noch an ihren Schulübungen hinderten, wieder zurücke ziehen, um ſie zu Handwerkeren, Feldbau, oder ſonſtiger Gewerbſchaft weit gedeylicher zu beſtimmen, woraus dann ihnen die Nahrung viel gewiſſer und ehender zuflieſſet. Beſonders aber ſollen ſie

Viertens, denen Elteren mit dem zweymahligen Sitzenlaſſen ihrer Kinder in der nehmlichen Schule, keine weitere verlohrene Köſten machen, ja keinen Lehrling der nicht verdienet aufzuſteigen, es wäre dann daraus eine augenſcheinliche Beſſerung anzuhoffen, wann ferner auch

Fünftens, die Kinder in erſter, zweyter und dritter Schule, alſo das ihrige thäten, daß man ſie darinnen behalten könne, ſo ſolle doch keiner von der Syntax ad Poëticam ſteigen, der nicht ſchon ſeiner lateiniſchen Sprache wohl kundig iſt, inmaßen es anderen Kinderen zum gröſten Zeitverluſt und Schaden gereichete, wann der Magiſter Poëticæ denenjenigen zu Gefallen, ſo teutſche Penſa noch nicht ins Latein zu überſetzen im Stande ſind, etwa noch viele Monathe brauchen müſte. Und damit

Sechs-

Sechſtens, dieſer Unſer ernſtlicher Verbot noch deſto gewiſſer befolget werde, ſo wollen und befehlen Wir, daß alle Jahre, ehe die Grammatici von der Syntaxi ad Poëticam gelaſſen werden, der Præfect. und Magiſter Syntaxeos zu Trier, Unſerem zeitlichen Procancellario der Univerſität, zu Coblenz aber Unſerem dortigen Officialats-Verwaltern, durch Vorlegung deren Catalogen mit Hintanſetzung aller Gunſtempfehlung oder etwan eigener Freundſchaft, getreulich referiren, um geſammter Hand zu beſchlieſſen, welche mit oder ohne Sitzenlaſſung, beym Gymnaſio ferner zu dulden, und welche dahingegen, als Leute, wovon Rechtes nichts zu erwarten iſt, vom Studieren gänzlich abzuweiſen; als worüber Wir den ausführlichen Bericht zu Unſeren Händen jedesmahl eingeſchickt wiſſen wollen. Auch ſolle

Siebentens, hierunter nichts erheben, daß etwa ſolcherley des Aufſteigens Unwürdige ihrer Familien, oder andere Stipendien zu genießen haben; dann eben dardurch ſo viele ſchlechte Leute, manchesmahl auch aus fremden Landen, die im Trieriſchen zinsbar angelegte milde Stiftungen ziehen, dabey in ſteter Unwiſſenheit eine Schul nach der andern zurücklegen, endlich aber durch allerhand Wege die geiſtliche Pfründen oder Beneficia vor denen Wohlverdienten zu erſchleichen wiſſen. Und weilen

Ach-

Achtens, gegen mehrmahlige Verbotte Unſerer Herren Chuvorfahreren, zum Belaſt des Publici dem zuverläßigen Vernehmen nach, die Zahl deren Bettelſtudenten merklich angewachſen, ſo erneuren Wir ſolche Verbotte ausdrücklich dahin, daß diejenige, welche bishero nichts oder wenig gethan, alſobald fortgeſchafft, künftig aber keine andere mehr angenommen werden ſollen, als Landeskindere, und zwar ſolche nur, woran ein ausnehmendes Talent, ſcharfer Verſtand, natürliche geſünde Vernunft, ſonderbare Luſt zum Lernen mit wahrer Frömmigkeit, und guter Leibesgeſtalt ſcheinbar iſt.

Diejenige nun, welche aus obiger, oder anderer rechtmäßigen Urſache, aus der Schul geſtoßen werden ſollen, wann ſie nicht in die Stadt gehören, der Burgermeiſter auf Anrufen des Præfects aus der Stadt weiſen, jene aber, welche Stadtkindere ſind, ſollen ſich nicht unterſtehen, ferner den Mantel zu tragen, vielweniger unter dem Nahmen eines Studenten zu betteln, wo ſonſt ihnen der Mantel von denen Pedellen auch auf der öffentlichen Straße abgenommen und dieſen verfallen ſeyn ſolle, welches leztere dann Unſer nächſter Herr Vorfahrer zu Verhütung allerhand Ungebührnißen bereits verordnet.

Neuntens, darf niemanden, welcher in einer Schule ſitzen geblieben, zu Entgehung der

Strafe daraus getretten, verſtoſſen, oder Miſſe-that halber entflogen iſt, er möge ſeyn, wer er immer wolle, der Elterrn oder Freunden Bittens und Verſprechens ungeachtet, ein ſogenanntes Barmherziges Teſtimonium gegeben werden, damit er bey auswendigen Schulen wieder ankomme, da gemeiniglich dergleichen Purſche nach weniger Jahren Zeit noch ſchlimmer ins Land zurück gekommen, als vorher ſie geweſen ſind. Wie dann

Zehendens, überhaupt alle Teſtimonia, mögen ſie gleich inner- oder auſſer Lands nothwendig ſeyn, gewiſſenhaft nach eines jeden Verdienſt, und denen heimlichen Catalogis gleichförmig abgemeſſen ſeyn ſollen; allermaßen es eine keineswegs erlaubte Sache, daß die Vorſtehere geiſtlicher Orden, Patronen und andere durch Schmeichel-Zeugnißen übel angeführet werden, beſonders würden Wir es mit höchſter Ungnade zu ahnden wiſſen, dafern Uns, oder Unſern nachgeſezten Stellen, oder auch wohl gar Ihro Päbſtliche Heiligkeit wieder beſſeres Verhoffen, ſolcherley betrügliche Streiche, und Ränke wiederfahren ſollten. Auf daß

Eilftens, die Bettelſtudenten mit ihren Teſtimoniis nicht länger als die Vacanz dauert, zum Allmoſen ſamlen im Land herum ziehen, und mit ſolchem Gewerb ohngeachtet ſie das Stu-

die-

dieren verlaſſen, dannoch unter dem Nahmen derer Studenten fortfahren, ſolle allen ihren Teſtimoniis die Clauſul beygefüget, nec valeant præſentes ad Colligendum Elemoſynas ultra tempus Feriarum academicarum.

Zwölftens, den Aſcens oder das Aufſteigen belangend, ſollen die Profeſſores befliſſen ſeyn, von Jahr zu Jahren, Unſere Gymnaſia von müßig-unnützen, und mit der Zeit unbrauchbaren Frequentanten zu reinigen; auf das nicht die obere Schulen mit bloſen Bänkſitzern, Schulſprachloſen Zuhörern, Stöhrereyen, oder gar böſen Geſellen beläſtiget werden. Es ſolle aber hinführo der Aſcens nicht erſt nach Allerheiligen, ſondern gleich andern Tags nach Austheilung deren Prämien von Schul zu Schul durch den Pater Präfect verleſen werden, alſo, daß die Aufſteigende ſogleich in der höhern Schul ihren Platz und Beſitz nehmen, die Zurückbleibende aber nebſt einer unverdienten Vacanz ihren Eltern mit neuer Ausrüſtung und Beſtellung ihrer Wirthſchaft keine vergebliche Köſten machen, ſondern dieſe noch in Zeiten wiſſen mögen, wornach ſie ſich zu richten. Hiergegen ſollen auch auf derer Elteren wann gleich noch ſo heftiges Vorſtellen, Bitten und Flehen jedoch niemahl einige Gnade ſtatt haben, maſſen das gemeine Beſte denen ſonderheitlichen Anſtändigkeiten jedesmahl vorzuziehen. Um aber auch

Dreyzehentens, auf der Studenten Zucht, Ehrbarkeit und Unterweiſung zu kommen; ſo laſſen Wir es bey deren Patrum Societatis Jeſu gewöhnlichſten Eyfer die Kindere im wahren Catholiſchen Chriſtenthum, in der Lieb und Furcht Gottes, Kirchen- und Hausandachten, Uebung wahrer ungeheuchelter Tugenden, Verabſcheuung derer Sünden, fleißig anzuführen, und in der Unſchuld zu erhalten; weniger nicht bey deren Wachtſamkeit, auf daß die Schülere, weder durch Mitſchülere, noch ſonſtige Perſonen beſonders vom andern Geſchlecht zum Böſen verleitet und gereizet werden.

Erlaſſen auch an Unſere Burgere deſſenthalben, die gemeſſenſte Befehle, daß dieſe denenſelben ihres Orts, in dieſem guten Werke immer beyſtehen, die Mißtritte ihrer Koſtgeheren getreulich anzeigen, denen ſchädlichen Zuſammenkünſten keinen Unterſchleif geben, ſie Patres an ihren unerwarteten Viſiten deren Silentien, Herbergen, Studentenſtuben und Kammeren, Wirths- und anderer Häuſeren, ſogar bey nächtlicher Weile, falls hierzu gegründeter Verdacht böſer Geſellſchaften den Anlaß gebete, nicht verhinderen, ſondern vielmehr, wann es vonnöthen mittels Anſprechung Unſerer Haupt- und Garniſonswachten hierzu die Hand bieten müſſen, aber hierbey gnädigſt erinnern, daß auch ſogar ſelbſten die Kirchenbeſuche der Jugend in ſiche-

ſicherer Weiſe können gefährlich ſeyn, abſonderlich bey Abends- und nächtlichen volkreichen Andachten, welche nicht von geſammter Schule, noch unter Aufſicht deren Magiſteren begangen werden. Sie haben derowegen ihren Schülern zu verbieten, ſich bey dergleichen Abendandachten, obſchon es noch vor Sonnen Untergang einzelner Weiſe einzufinden. Weilen es aber

Vierzehentens, nicht genug, daß der Student ſeine Frömmigkeit beybehalte, ſondern auch annoch vonnöthen, daß derſelbe ſich äuſſerlicher guten Manieren, Lebensart und Sittlichkeit angewöhne, ſo ſolle man ihnen die Regulen der zierlichen Wohlanſtändigkeit öfters vorleſen, auch fleißig daran ſeyn, daß ſie ſich am Leib, und Kleidung der Sauberkeit befleißen, wohl ſtellen und präſentiren, beſcheidentlich anreden und antworten lernen, fort höflich und liebreich ſeyen, gegen jedermann.

Mit noch beſonderem Nachdruck iſt ihnen wohl einzuprägen, daß dieſelbe ſich auf Gaſſen, Straßen, Kirchen und andern öffentlichen Freyplätzen überhaupt aller muthwilliger Bubenſtücken und Ausſchweifungen bevorab des Werfens, Schreyens, Zankens, Schlagens, Herumſchwärmens, Tumultuirens, Auslauffens und Empörens, gegen wen es immer wolle, ſolten es auch ſchon Juden ſeyn, durchaus müßigen,

 al-

alſo, daß die Profeſſores auf Erfahrung deſſen, alſo gleich bey der Stelle ſeyn, die Uebertrettere und Rottirere kräftigſt abwarnen, ihre Nahmen aufmerken, fort mit Vermeldung deren Urheber und Rädelsführere auch Ausforſchung derenjenigen, ſo aufrühriſche Zettulen geſchrieben, oder angeſchlagen, von allem deme, ſowohl dem Procancellario, als wann es immatriculirte Studenten ſind, dem Rectori Magnifico die Anzeige thun ſollen, geſtalten Wir auf eingehenden Bericht ſolche Purſch nach Schärfe deren obhandenen Landesherrlichen Verordnungen und gemeinen Rechten dermaßen werden züchtigen und abſtrafen laſſen, daß unter Unſerer Regierung dergleichen zum andermahl ſicher nicht vorgehen werden. Und da

Fünfzehentens, gemeiniglich der Wein, als durch deſſen übermäßigen Gebrauch die zarte Jugend an Leib und Gemüthe zeitlich verdorben wird, zu dergleichen Vergehungen den Muth zu machen pfleget, ſo werden die Vorgeſetzte ſelbſten vor nothwendig ermeſſen, die Schülere zur Nüchter- und Mäßigkeit öfters anzumahnen, die Elteren und Koſtgebere fleißig zu erinneru, daß dieſelbe denen Kinderen, oder auch erwachſenen Purſchen entweder gar keinen Wein, oder doch ſolchen gar ſpahrſam abreichen; maſſen immer Schad, und ein klägliches Betragen iſt, wann ſonſt gute Köpfe dem Trunk ergeben, mithin der-

dereinſt bey aller ihrer Befähigung, wegen ihrer ſchlechten Sitten weder im Geiſtlichen, weder im weltlichen, Civil-oder Militairſtand brauchbar ſind, angewöhnte Vollſäuffere, beſonders die einen bloſen Trunk äußeren, ſind auf ein und anderes, an ſie vergeblich beſchehenes Ermahnen alſobald ohne Gnade und Barmherzigkeit fortzuſchaffen, damit wegen ihrer auf der Academie, und bey denen Gymnaſiis keine Unglücke, Verwundungen, Mord und Todſchläge erfolgen mögen. Wie dann überhaupt das Zechen und gewöhnlich damit vergeſellſchaftete Karten- und Würfelſpiel, als der leidigen Quelle derer gröſten Uebelen, von denen Profeſſoren und und Magiſtris ein wachtſames Auge zu richten, fort ſolches Unweſen gar zu vertilgen iſt.

Sechzehentens, Ehrerbietung und Gehorſam gegen die Lehrmeiſtere, und ihre untergebene Präceptoren, ſind der wahre Grund aller guten Zucht und Gelehrſamkeit. Auf dieſe hat der Præfect alles Ernſtes zu treiben, womit biegſame Lehrlinge angezogen werden, ſonderlich iſt in diejenige zu dringen, ſo an ſich Halsſtarrigkeit und Eigenſinn verſpühren laſſen, um denſelben zeitlich annoch zu brechen, weilen daraus in allen Ständen vieles Unheil erwachſen iſt.

Hingegen hat auch der Præfect ſich deren Präceptoren Behändigkeit und Kunſt im Unter-

weiſen möglichſt zu verſichern, und niemanden Rechenſchaft zu geben, wann er einen, ſo bey dieſer Verrichtung minder fähig, träg, oder verdächtig iſt, auch von dem Silentio noch im lauffenden Schuljahr ausſchlieſſet.

Siebenzehentens, haben ſie an denen Schüleren keinen Hochmuth zu dulten, ſondern denenſelben mit aller Sorgfallt ein edles Gemüth in Demuth, ohne Niederträchtigkeit einzupflanzen, und weilen die zum Schimpf gereichende Strafen, dafern man ſie gar zu oft wiederholet, den Gezüchtigten ſchamlos und verwürflich machen, alſo, daß er zulezt wenig oder nichts mehr darauf achtet, ſo werden Profeſſores und Magiſtri beſſer thun, wann ſie ſolche Kindere, woran weder Schimpf noch Strafe etwas fruchten will, denen Elteren eigener Zuchtruthe anheim ſchicken, dazwiſchen offenen Schulen ſo vieler ehrliebenden Kinderen, und Zuchthäuſeren billig ein Unterſcheid zu machen iſt.

Achtzehentens, müſſen die Kinder Luſt, Freud und Lieb zum Lernen mit ſich bringen, wo ſonſten es ein ſchlechtes Vorzeichen, wann von ihnen die Studentenpflicht erſt mit Gewalt und Strafen erzwungen werden ſolle. Werden alſo die Magiſtri wahrnehmen, daß kein ſporen bey faulen und trägen Gemüthern etwas verlangen, ſo haben ſie ſich mit ſolchen länger in

der

der Schule nicht mehr aufzuhalten, ſondern ſie bis ans Ende des Jahrs immerhin ſitzen zu laſſen, da es unverantwortlich fiele, wann die denen Lehrbegierigen allein gehörige Zeit, ihnen zum gröſten Schaden mit Beſtrafung und Antreibung anderer verlohren gienge. Ueberhaupt ſolle man die Jugend zu einer liebenswührigen Liebe guter Bücher und Erlernung nützlicher Wiſſenſchaften aufmunteren, wo ſonſten zu beſorgen, daß dieſelbe zwar aus Zwang, oder Ehrfurcht Schul von Schul durchwandern, auch wohl auf eine zeitlang einiger maſſen das Ihrige thun, wann ſie aber dieſen Zweck einmahl erreichet haben, das Erlernte nicht unterhalten, es allgemach vergeſſen, und gar zerſchwinden laſſen, wordurch dann der Staat in ſeiner gefaßten Hofnung tüchtige Mitglieder angezogen zu haben, betrogen wird.

Neunzehentens, haben die Magiſteren bereits in denen drey grammatiſchen Schulen die Nebenſorge zu tragen, daß die Studenten ihr teuſch, welches gemeiniglich bey Antritt der Schulen ſchlecht bürgerlich und bäuriſch, oder platt Niederländiſch iſt, mit einer Druckmäßig angenehm und reinen Mundart ausſprechen, und recht nach der Orthographie ſchreiben lernen, womit ſie dereinſt in und auſſer Landes nützlich gebrauchet werden können, auch die Benachbarten ihre Kinder um des guten Teutſchen, ſo lieber denen Schu-

len zu Trier oder Coblenz anvertrauen mögen. Hierzu wird erfordert, daß die Magiſtri ſelbſten mit einem guten Beyſpiel vorgehen, und die plattredende Schüler ſogleich unterrichten, ſelbigen mithin ihre pöbelhaft und verächtliche Wort und Waydſprüche, nicht hingehen laſſen. Dieſem ſolle

Zwanzigſtens, die Zierlichkeit der Handſchrift als eine vielen Studenten zum Brodverdienſt hiernächſt behülflich, überhaupt aber einem jeden ſehr nützliche Befähigung hinzukommen, alſo daß die Kinder ſchon gleich in infima dahin zu vermögen ſind, ihnen aber auch zu Annehmung eines Schreibmeiſters die Zeit zu laſſen, und überhin gute Schreibhände mit unbeſcheidenem geſchwinden Dictiren zur Feder, nicht wieder zu hemmen und zu verderben.

Ein und Zwanzigſtens, den Vorwurf, daß nach Abſolvirung unterer Schulen, ſogar auch erwachſene Studenten, weder einen lateiniſch- noch teutſchen Brief der Gebühr nach ſtellen können, werden die Lehrere beſtens vermeiden, wann ihre mehreſte Penſa, bevorab in denen grammaticaliſchen Schulen epiſtoliſch ſind, oder wenigſtens mit denen zum täglichen Gebrauch ebenfalls nothwendigen Geſprächen, oder dialogiſchen Penſis abwechslen. Bey dem Briefſchreiben müſſen die Titulaturen ſowohl in Concreto als

als in abſtracto, nebſt der ſogenannten Cortoiſie oder Höflichkeit im Schluß, Unter- und Ueberſchriften nach Unterſchied deren Perſonen mitgegeben werden. Ingleichen haben ſie die Grammaticos in einer angenehmen Redensart nach Standesgebühr mit jedermann fleißig zu üben.

Zwey und Zwanzigſtens, im Lehren der lateiniſchen Sprache ſollen die Magiſtri der Sachen weder zu viel noch zu wenig thun. Zu viel geſchiehet, wann man die Kindern an alle Kleinigkeiten, und äuſſerſte Feinigkeiten oder Grübleteyen deren grammatiſchen Regulen und Ausnahmen, die ſich leichter durch die Uebung erlernen, binden will. Zu wenig geſchiehet, wann man die lateiniſche Sprache nur in gewiſſe Materien beſchränket, alſo, daß die Knaben das wenigſte, was der Umgang alltäglich mit ſich führet, auf Latein auszudrucken, und wann ſie auch ſogar ſieben Schulen zurück gelegt, ſich eben wohl nicht anderſt als aus dem Dictionario zu helfen wiſſen. Das grammatiſche Latein ware der alten Römeren Mutterſprache, ſo ſie ſich von erſter Jugend ohne allen Zwang durch den Umgang allein gemein macheten, welchem dahero ſich auch annoch heutiges Tages ebenwohl nachfolgen lieſe, als leicht Kindere, beyderley Geſchlechts das Italieniſch und Franzöſiſche zu lernen pflegen. Mit alleinigem Componiren, oder Ueberſetzen wird niemand in einer Sprache

zur

zur Vollkommenheit gelangen: durch öfteres Reden aber lernet man fertig und wohl reden.

Wir wollen alſo, daß anſtatt mit langen Regul expliciren, Penſa dictiren und ableſen, oft auch mit Strafen austheilen die Zeit wird hingebracht, wenigſtens eine Stunde alltäglich dem Lateinreden alſo gewidmet ſeye, daß der Magiſter über allerhand Materien, womit er denen Schüleren die nöthige Copiam Verborum zuwegen bringe, mit einem nach dem andern, ſie auch unter ſich ſelbſten Geſpräche halten; wozu die hieroben gnädigſt anbefohlene Penſa dialogica den beſten Dienſt leiſten werden. Daß

Drey und Zwanzigſtens, von der zweyten Schnle an die Studenten zum Verſen- und Carminamachen, bereits angeleitet werden, iſt ſchon recht; allein es heißt: Poeta naſcitur, wird man dahero zu Ende der Syntax wahrnehmen, daß mit verſchiedenen hierunter nichts auszurichten ſeye, ſo ſollen dieſe wo ſie anderſt wegen der ungebundenen Rede aufzuſteigen verdienen, hiernächſt in der Poetica und Rhetorica mit dem gebundenen Latein, ferner ohne Frucht nicht geplaget, und um ihre Zeit gebracht, ſondern allein der Ausſtich, zu einer vernünftig erhabenen ſinn- und verſtandreichen, doch aber auch wohl verſtändlichen Poeſie dergeſtalten ſort unterrichtet werden, daß in Poetica ſie die Heroiſch und Hora-

razianiſche Verſe zugleich erlernen, obſchon die Præmia nur für das Carmen Heroicum gegeben zu werden pflegen, wie in Rhetorica für das Horatianum, in welcher lezteren Schule dannoch alle drey Gattungen deren Carminum nehmlich, Diſticha Heroica, und Horatiana wechſelsweiſe in ſteter Fortübung bleiben ſollen, damit bey Erlernung neuer Verſen die vorige nicht vergeſſen werden; und weilen

Vier und Zwanzigſtens, dermahlen die teutſche wohlgerathene Poeſie faſt allenthalben mehr Geſchmack findet, als die lateiniſche ſelbſten, auch viele, ſo mit dieſer nicht wohl zu recht kommen können, zu jener einige Neigung verſpüren dürften, ſo ſollen ſchon von der dritten bis zu End der fünften Schule, teutſche Verſe mit Einflechtung artiger Gedanken zur Nachahmung der bewährteſten teutſch Chriſtlichen Dichteren unſerer Zeiten gelehrt werden, indeme dardurch guter Sinn, und reifes Urtheil geſchärfet, das Gemüth aber ungemein erwecket werden.

Fünf und Zwanzigſtens, die Syntaxiſten ſind ſtark anzuhalten, daß ihr Latein mit Auslaſſung aller barbariſch und eigentlich zu dieſer Sprache nicht gehörigen Ausdrücken verſtändlich, rein, ordentlich und kurz gefaſſet ſeye, ohne ſich mit langen in einander geſchlungenen Redensumſchweifen zu verwirren, da dieſe wieder-

wär-

wartige Art anjetzo nicht mehr bräuchlich iſt. Und weilen ſich unmöglich alles in denen Schulen mit ihnen abhandlen laſſet, ſoll ihnen mit Vorſtellung der darauf hiernächſt ohne Fehl erfolgender Nutzbarkeit Luſt gemacht werden, ſich zu Hauß pro Diligentia mit Ueberſetzung teutſcher guter Schriften ins Latein, und guter Lateiniſchen ins Teutſche, mit Leſung der Epiſtlen Ciceronis, Plinii, Symmachi, wie auch deren jüngeren, als Juſti Lipſii, und anderer tüchtiger Briefſtelleren, die ein jeder ohne Anſtoß der Religion und guter Sitten leſen kann, fort mit Ausziehung deren zuläßigen Bücheren des Ovidii und neueren auserleſenen Poeten, ſo es ihnen in Carmine elegiaco nachgethan, ferner geſchickt zu machen. Alles mit öfterer Einprägung, daß ſie nicht nur, um für dieſes Jahr die Ehre davon zu tragen, ſondern für ihr ganzes Leben dieſe Zeit anwenden und in denen höhern Schulen dasjenige, was dermahlen ſie ſchönes erlernet, ſo viel möglich, nicht vergeſſen, ſondern in ihren Nebenſtunden zur Ergötzung des Gemüths wiederholen müſſen. Demnach nun

Sechs und Zwanzigſtens, wie oben gnädigſt befohlen, und genaueſt zu befolgen iſt, ein jeder Schulgang in denen drey erſten Jahren mit Fortſchaffung deren Faul- und Unfähigen ausgeläuteret ſeyn wird, ſolle der Ueberreſt in Poëtica ſogleich zu einer mäßig erhobenen oratoriſchen Latini-

tinitæt ohne ferneren teutſchen Argumenten fleißig angezogen werden, mit Empfehlung derenjenigen Bücheren, die ohne geſchwülſtig, und leeren Wortgepräng bündig und kernhafte Meiſterſtücke einer männlichen Beredſamkeit in ſich faſſen.

Nicht nur Tropi, Figuræ, Periodi, ars narrandi ſammt der Chria (wann gleich auf dieſer leztern allein die Præmia ſtehen) mit ſorgſamer Einprägung deren zu allen gelehrten Aufſätzen gar nützlichen Particularum connexivarum ſondern auch Syllogiſmi Rhetorici, und kleine Orationen ſind ſchon denen Poeten aufzugeben, alſo, daß die Rhetoric im weſentlichen mit der Poëtic ſo in der ungebunden als gebundenen Rede einerley Studium ausmache, und die größere Vollkommenheit allein zwiſchen Poeten und Rhetoren den Hauptunterſchied mache, wie dann auch die leztere noch wechſelweiß mit denen Orationen die Chrien ausarbeiten ſollen, als die beſte Weiſe durch allerhand Proben die Wahrheit einer Sache begreiflich zu machen, da ohnehin die Theile einer Chrie gemeiniglich in die Orationen auch unvermerkter Dingen mit einfließen. Die Magiſtri ſollen alles Ernſtes darauf bedacht ſeyn, daß ihre aufgebende Penſa voraus wohl auserſonnen, und ihre darüber gebende Correcta gründlich, lehrreich, kurz, bündig, wichtig und einrückend ſeyen; dann es ein denen Schüleren

Zeit-

Zeitlebens anhangender Fehler iſt, wann ſie einmahl zu einer aus- und umſchweiffender, flatterender, im Grunde nicht heißenwollender Geſchwätzigkeit angewöhnet worden. Auch will in denen Penſis der Unterſcheid zwiſchen einer bürgerlichen, gerichtlichen, hohen und niedrigen Staats- und Kirchenberedſamkeit, ſo dann auch eben dieſer Unterſchied in freudig und traurigen Fällen beobachtet seyn. Nicht ſo wohl die weitſchüchtige, wegen der eingemiſchten Rechtsſachen denen Poeten und Rhetoren faſt in vielen Dingen zu hoch und ſchwer fallende Ciceroniſche Reden als die Kürze deren Feldherren und anderer vortreflicher Männeren ſo hin und wieder in dem Tito Livio, Quinto Curtio, Paulo Aemilio, und anderen ſolchen reinen Geſchichtsſchreiberen zerſtreuet ſeyn, werden denen Schüleren großen Vortheil ſchaffen. Nebſt der Eloquenz und Poeſie befehlen Wir

Sieben und Zwanzigſtens; ganz nachdrucksſam daß mit denen Poeten die allen Ständen hoch nothwendige Rechenkunſt angefangen, und alſo emſig fortgeführet werde, daß von ihnen ſolche binnen zweyer Jahren Zeit in allen ihren Theilen vollkommen erlernet ſeye, und alſo denen Philoſophis hierdurch der ohnehin wenige Raum, worin ſie die Geometrie und übrige Mathematic dabeyneben hören ſollen, offen bleibe. Weilen aber

Acht

Acht und zwanzigſtens, bey denen Rhetoren das Silentium aufhöret, ſomit ihrer viele als mehr ausgeſchoſſene Leute ſich dem Faullenzen und anderen Gefahren ergeben, alſo, daß hernach der Profeſſor Logicæ manchesmahl die gröſte Mühe und Zeit verwenden muß, bis er ſie nur einigermaßen wieder in Ordnung zurücke bringt, ſo haben die Magiſteren im leztern Doctionsjahre ihren Fleiß und Sorge unermüdet zu verdopplen, auf dieſer Studenten Wandel und Umgang ein ſorgſames Auge zu richten, ſie ſonderlich mit Arbeit worzu ihnen Luſt und Aufmunterung zu machen, zu beſchäftigen, von Zeit zu Zeit heimzuſuchen, und wohl aufzuſchauen, daß dieſelbe nicht erſt andern Morgens ihre Penſa verfertigen, und abſchreiben, oder ſich ſolche von anderen wohl gar dictiren laſſen, und was dergleichen betrügliche Studentenſtreiche mehr ſeynd. Zu viel Zeit und Köſten zu verwenden, um in denen Theatral-Spielen oder ſonſtigen Verkleidungen denen gemeinen Leuten zu gefallen, iſt Uns durchaus mißliebig, dahingegen finden Wir nüzlich, und um die Jugend beherzt zu machen, allerdings nöthig, wie mit denen Grammaticis, die öffentliche Dialogen oder Geſpräche, alſo auch mit denen Poeten und Rhetoren die vorgeſchriebene Declamationen Beyſeyns deren Oberen, und anderer Sachverſtändigen mehrmahlen vorzunehmen. Auch würde Uns

Neun und zwanzigſtens, gnädigſt lieb, dem gemeinen Weſen vorträglich, und einmahlen denen Studenten ſelbſt am nüzlichſten ſeyn, wann ſie in Poëtica Rhetorica zugleich angeleitet würden, die alte Caracteren und Schriften aus einem jeglichen Jahrhundert kennen und leſen zu lernen, worzu es eben keiner koſtbaren Bücher, ſondern zum Anfang nur bedörfen wird, von des P. Hartzheim zu Cölln ehedeſſen mit Figuren herausgegebenen kleinen Büchlein den guten Gebrauch zu machen.

Was die Magiſtri ſonſten für Exercitia nach Maasgabe der von Unſerem zweyten Churvorfahrern erlaſſenen Weiſung aus denen Bibliſchen Kirchen-Kaiſer- und Trieriſchen Geſchichten aus Mythologien und dergleichen im Druck erſcheinen laſſen werden, hievon als Zeugen ihrer löblichen Beeyferung wollen Wir allemahl, jedoch ohne beſondere Einfaſſung, ein Exemplar zu Unſeren Händen gewärtigen. Urkund Unſerer eigenhändiger Unterſchrift, und beygedruckten des Churfürſtl. großen Canzleyinſiegels. Gegeben in Unſerer Churfürſtl. Reſidenz Ehrenbreitſtein den 29. Oct. 1768.

(L. S.) Clemens Wenceslaus,
Churfürſt.

Nro.

Nro. CCCCLXV.

Churtrier.

Verordnung gegen die wucherliche Contracte und Intereſſeerhebungen.

dd. Ehrenbreitſtein den 31. Oct. 1768.

Von Gottes Gnaden Wir Clemens Wenceslaus Erzbiſchof zu Trier ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wiſſen:

Demnach Uns nicht ohne die bitterſte Empfindung zu vernehmen vorgekommen, wasmaſſen bey denen in Unſeren Erzſtiftiſchen Landen Geldausleihungs-Contracten, wieder alle Chriſtliche Liebe, auch gegen die ſonſt hochverpönte Reichsſatzungen, das ſchändliche Laſter des Wuchers in aller Uebermaaße ganz ungeſcheuet ausgeübet werde, und aber wie ſolchem unchriſtlich- und dem gemeinen Weſen höchſtſchädlichen Unweſen ferner gleichgültig nachzuſehen, keineswegs, wohl aber im Gegentheil dasjenige zu verfügen, gnädigſt gemeinet ſeynd, worzu Wir

Uns, durch die offenkündige Reichsgeſätze ſelbſten in alle Weg veranlaſſet befinden;

Als ergehet in geſammte Unſere Erzſtiftiſche Lande, und ſofort in alle Städt- und Nebengerichte, auch die Aemtere die ernſtlich- und gnädigſte Verordnung hiermit, daß all dasjenige, was über die in denen Reichsſatzungen geſtattete 5. vom 100 ſtipuliret, oder genommen wird, allerdings uſuraniſch anzuſehen, ſofort vor null und nichtig zu erklären, und denen Debitoribus, wann es von dieſen bereits zahlt, ohne Ausnahm obrückzuſtellen ſeye, alsdann dergleichen Contracten hierdurch unwürkſam erkennet, und erkläret werden, mit dem weiteren Anhang: daß fortan derjenige, ſo gar über 6. vom hundert zu nehmen, oder gar, welches immer ſo unchriſtlich iſt, Intereſſe auf Intereſſe zu ſchlagen, und mithin Wucher von Wucher zu nehmen, ſich unterfangen würde, des ganzen Capitals zumalen verluſtig, dergleichen Capitalia aber Unſerm Fiſco jedesmahlen heimfällig erkläret, und ſolche Verbrechere annebſt, geſtalten Sachen nach, mit würklichen Leibsſtrafen, unnachſichtlich angeſehen werden ſollen.

Es haben ſolchemnach alle und jede Obrigkeiten, und Gerichten hierauf ein wachtſames Aug zu nehmen, und ſich desfalls keine Saumſee-

ſeeligkeit zu Schulden kommen zu laſſen, die Erzſtiftiſche Fiſcalen aber insbeſondere daran zu ſeyn, daß ſie in Zeiten die nöthige Erkundigung einziehen, und demnächſt ihre Amtspflege an Ort und Enden behörig beſorgen: dann wird demjenigen, welcher einen ſolchen Wucherer bey nachgeſezter Unſerer Regierung anbringen wird, nebſt dem, daß ſein Nahme verſchwiegen bleiben ſolle, zu etwelcher Belohnung der 3te Theil eines ſolchen confiſcirten Capitalis hiermit zugewieſen. Urkund Unſerer eigener Hand Unterſchrift, und beygedruckten größern Canzleyinſiegels, geben in Unſerer Reſidenz Ehrenbreitſtein den 31. October 1768.

(L. S.) Clemens Wenceslaus.
Churfürſt.

Anmerkung.

Dergleichen ſtrenge Verordnungen gegen den Wucher ſind zwar an ſich ſehr Preißwürdig.

Allein, wo es in einem Land, dem Reichen ſein Capital um erlaubte Zinſen ſicher unterzubringen, und dem Bedürftigen, gegen Pfandgeld gelehnt zu bekommen, an Gelegenheit mangelt, ſo werden derley Geſetze, ob ſie gleich noch ſo ſtrenge ſind, ſelten von großem Nutzen ſeyn.

Wo aber dieſen beederley Gattungen von Leuten, jene Gelegenheit verſchafft wird, und der Bedürftige Geld um billiges Intereſſe bekommen kann, ſo gehet er nimmer zum Wucherer, und der Wucher hört alsdann von ſelbſt auf.

Dieſe Abſicht aber zu erreichen, iſt kein beſſeres Mittel, als die Errichtung eines Leihebanco. S. Lombard.

Erſtes Regiſter.

Mit Anzeige der Nummern, der Länder, und ihren Verordnungen, in Chronologiſcher Folge.

Nro.	Länder.	Innhalt.
365.	Berlin. . . .	Königliche Declaration die Zölle betreffend. dd. 8. May 1768.
366.	Oeſterreich. . . .	Papiermacher-Ordnung und Verzeichniß aller Papier-Mühlen im Lande unter der Enns, mit zugetheilten Orthſchaften zur Stratzen-Sammlung. dd. 14. May 1768.
367.	Chur-Bayern. .	General-Mandat, wie es mit denen von den Innländern an auswärtige Gerichts-Stellen übergebenen Teſtamenten zu halten ſeye. dd. 14. May 1768.
368.	Chur-Bayern. .	General-Mandat, die Plombirungs-Anſtalten bey denen per conſumo hereingehenden accisbaren Waaren. dd. 20. May 1768.
369.	Berlin.	Intermiſticum, wodurch einige Colliſionsfälle zwiſchen denen Juſtitz-Collegiis und denen Kriegs- und Domainen-Cammern wegen Jurisdictions-Streitigkeiten beſtim-

Nro.	Länder.	Innhalt.
		met werden. dd. 25. May 1768.
370.	Chur-Bayern. .	Verordnung das Verbott der Bittling, oder ausgewachſtenen Kälber-Schlachtung betreffend. dd. 26. May 1768.
371.	Berlin.	Beſtimmung des nach Derpat in Liefland zu entrichtenden Abſchoſſes. dd. 27. May 1768.
372.	Berlin.	Edict, welchergeſtalten die Söhne, adelicher Güther-Beſitzer, bürgerlichen Standes, der Erhöhung in den Adel, wann ſie Luſt zu Militar-Dienſten bezeugen, ſich gewärtigen ſollen. dd. 28. May 1768.
373.	Chur-Bayern. .	General-Ausſchreibung über die Eſſito Accis - Moderation von auſſer Lands verſendenden Saiffen und Kerzen, wann das Unſchlitt von daſiger Metzgerſchaft abgenommen wird. dd. 29. May 1768.
374.	Chur-Bayern. .	General-Mandat, die falſchen Werbungen und dabey ſtatuirte Strafen, wie auch die Recrouten-Tranſports betreffend. dd. 30. May 1768.
375.	Chur-Bayern.	Mandat, die auf den Schnupf- und Rauchtaback gnädigſt beſtimm-

Nro.	Länder.	Innhalt.
		ſtimmte Conſumo-Acciſe betreffend. dd. 30. May 1768.
376.	Berlin. . .	Verordnung an alle Inſpectores, die Introduction der Prediger betreffend. dd. 2. Junii 1768.
377.	Berlin.	Verordnung wegen genauerer Aufſicht auf die Kirchen und andere milde Stiftungen. dd. 9. Jun. 1768.
378.	Berlin.	Reglement, wie es in Anſehung der Aufgebotte der Unterthanen in Juſtitzfällen und zu Verhütung der bisherigen Colliſionen, darunter zwiſchen den Juſtitz- und Polizey-Bedienten in dem Herzogthum Cleve und der Grafſchaft Mark zu halten. dd. 17. Jun. 1768.
379.	Berlin.	Verordnung, die von der Gold und Silber-Manufactur, denen Käuffern zu beſtimmende Creditzeit, und wie es bey Concurſen ratione dieſer ausſtehenden Manufactur-Schulden zu halten. dd. 23. Jun. 1768.
380.	Berlin.	Cabinets-Ordre, daß alle Rechnungen über die Fonds der milden Stiftungen und anderer öffentlichen Anſtalten, jährlich zur Examinirung und Reviſion der Ober-

Erſtes Regiſter.

Nro.	Länder.	Innhalt.
380.	Berlin.	Rechen-Cammer eingereichet werden ſollen. dd. 23. Jun. 1768.
381.	Anſpach. . . .	Verordnung gegen die Holzdieberey und das Waldgraſen. dd. 23. Jun. 1768.
382.	Berlin.	Gänzliches Verbott der fremden Bleche. dd. 24. Jun. 1768.
383.	Baaden-Baaden.	Die Säuberung der Landſtraſſen, und Verbott wegen von denen Fuhrleuthen umgeführt werdenden Weegſteinen. dd. 1. Jul. 1768.
384.	Würtemberg. . .	Verordnung, wie die zu denen Kirchenraths-Beamtungen gehörige groß und kleine Zehenden, auch Theil- und Landgarben bey eintrettender Erndte behandelt werden ſollen. dd. 2. Jul. 1768.
385.	Chur-Hannover.	Reglement, wegen beſſerer Verfertigung des Lauent-Leinens im Amte Lemförde. dd. 4. Jul. 1768.
386.	Berlin.	Verordnung in wie weit die Kaufleuthe in der Grafſchaft Tecklenburg mit ihren Vorſchüſſen auf das daſelbſt verfertigende Linnen privilegirt ſeyn ſollen. dd. 5. Jul. 1768.
387.	Berlin.	Circulare, an ſämtliche Inſpectores, worinn die Recherche erneuert und näher beſtimmt wird, welche bey

milden

Nro.	Länder.	Inhalt.
		milden Stiftungen zu beob= achten. dd. 7. Jul. 1768.
388.	Berlin.	Feuer=Societæts-Reglement für das platte Land des Für= ſtenthums Meurs. dd. 8. Jul. 1768.
389.	Berlin.	Circulare an alle Inſpectores, wegen Ausſtellung der Procla- mations-Scheine. dd. 16. Jul. 1768.
390.	Berlin.	Cabinets-Ordre, wegen zins= barer Belegung bey der Ban- que à 3. pCto. aller über 6. Wochen müßig liegenden Ge- richtlichen und Pupillen= auch Depoſiten-Gelder. dd. 16. Jul. 1768.
391.	Berlin.	Königliche Ordre an das Haupt=Banco-Directorium, wegen der bey der Banque zinsbar zu belegenden Depo= ſiten= und Pupillen=Gelder. dd. 18. Jul. 1768.
392.	Berlin.	Königl. Landesherrliche Spe- cial-Garantie für die Sicher- heit der bey der Banque zins- bar zu belegenden Depoſiten= und Pupillen=Gelder. dd. 18. Jul. 1768.
393.	Berlin.	Inſtruction für alle Ober= und Unter-Juſtiz-Collegia, Pu- pillen=Collegia und Gerichte, auch Kriegs= und Domainen- Cammern, und die denenſel- ben

Nro.	Länder.	Innhalt.
		den ſubordinirte Aemter, die müßig liegende Depoſiten- und Pupillen-Gelder bey der Banque zinsbar zu belegen; nebſt dem Formular einer von dem Haupt-Banco-Directorio für ein Darlehen a 3. pro Cent aus einem Gerichtlichen oder Pupillariſchen Depoſito auszuſtellenden Obligation, und deren Confirmation. dd. 18. Jul. 1768.
394.	Chur-Hannover.	Wiederhohltes Edict, das Heydebrennen nnd die Löſchung des in den Heyden auch Holzungen entſtehenden Feuers betreffende. dd. 20. Jul. 1768.
395.	Berlin. . . .	Circulare an ſämtliche Regierungen, Juſtiz- und Pupillen-Collegia, excluſ. Magdeburg, Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Bingen, wegen zinsbarer Belegung der müßig liegenden Gerichtlichen und Pupillen-Depoſiten-Gelder bey der Banque à 3. pro Cento. dd. 2. Aug. 1768.
396.	Berlin. . . .	Circulare an die 3. Schleſiſche Ober-Amts-Regierungen und Pupillen-Collegia deswegen. dd. 2. Aug. 1768.
397.	Berlin. . .	Circulare deswegen an die Mag-

Erſtes Regiſter.

Nro.	Länder.	Innhalt.
		Magdeburgiſche, Minden-Ravensberg- und Tecklenburg-Linburgiſche Regierung. dd. 2. Aug. 1768.
398.	Chur-Bayern.	Verordnung, das unter der Declaration eines Tranſito-Guts ins Land per Conſumo hereinführende Eiſen, und die dargegen zu nehmende Fürſorge betreffend. dd. 5. Aug. 1768.
399.	Chur-Bayern.	Die Emigrationen der Reichs-Unterthanen und das hierüber erneuerte Verbott betreffend. dd. 5. Aug. 1768.
400.	Oeſterreich. . .	Verordnung gegen den ſchädlichen Frucht Ein- und Verkauff. dd. 6. Aug. 1768.
401.	Chur-Bayern.	General-Mandat die Bettler und Müßiggänger betreffend. dd. 12. Aug. 1768.
402.	Chur-Hannover.	Octroy zu Wiederherſtellung der Melareziſchen Etamin-Fabrick zu Hammeln. dd. 15. Aug. 1768.
403.	Nürnberg. . . .	Verordnung, daß alle Lands-Kinder ohne Unterſchied, wann ſie in daſige Collegia dereinſt recipirt werden wollen, einige Zeit, die Stipendiaten und Beneficarii hingegen, drey Jahre auf der Univerſität Altdorf ſtudiren und nirgends ſonſten in Doctores

Nro.	Länder.	Innhalt.
		tores und Magiſtros promoviren ſollen. dd. 16. Aug. 1768.
404.	Heſſen = Caſſel.	Verordnung des Schlen=Schatzes und Licents von auſſer Lands gehenden rohen Häuten und Fellen. dd. 18. Aug. 1768.
405.	Oeſterreich. . .	Verordnung wegen Abſtellung verſchiedener Wald = Exceſſe. dd. 20. Aug. 1768.
406.	Chur = Bayern.	Verordnung, wegen allgemeiner Errichtung und Anlegung der Salpeter - Pyramiden. dd. 22. Aug. 1768.
407.	Sachſen=Weymar.	Die zu errichtende Brand = Aſſecurations - Societæt betreffend. dd. 23. Aug. 1768.
408.	Berlin.	Das Special - Banco Comtoir und Lombard in Königsberg betreffend. dd. 24. Aug. 1768.
409.	Berlin.	Eben daſſelbe in Stettin. dd. 24 Aug. 1768.
410.	Berlin. . .	An das Cößliniſche Hofgericht deswegen. dd. 24. Aug. 1768.
411.	Berlin.	An die Halberſtädtiſche Regierung. dd. 24 Aug. 1768.
412.	Berlin.	An ſämtliche Juſtiz - Collegia, wie es in Anſehung der Münz=Sorten bey der Banque zu halten. dd. 25. Aug. 1768.
413.	Chur = Sachſen.	Die Unruhen auf der Univerſitæt Leipzig betreffend. dd. 27. Aug. 1768.
414.	Chur = Trier. .	Gegen das Emigriren teutſcher Reichs=

Nro.	Länder.	Innhalt.
		Reichs-Unterthanen. dd. 27. Aug. 1768.
415.	Zweybrücken. .	Daß die Holzmacher ſich nicht unterfangen ſollen, ein Stück Holz oder Welle mit ſich zu nehmen. dd. 27. Aug. 1768.
416.	Anſpach. . . .	Verbott des Emigrirens, den 29. Aug. 1768.
417.	Chur-Trier. .	Daß die eingeheyrathete Armen ſo ſchlechterdings nicht vertrieben, ſondern ſo lang ſie dem Publico nicht zur Laſt fallen, geduldet werden ſollen dd. 30. Aug. 1768.
418.	Chur-Bayern.	Die Conſumo-Gebühren auf alle Sorten Wein und Brandwein. dd. 1. Sept. 1768.
419.	Mecklenburg. .	Wieder-Erneurung der Pferde-Vieh- und Krämer-Märkte zu Zarrentin. dd. 2. Sept. 1768.
420.	Chur-Bayern.	Die Ausführung verbottener Landes-Producten betr. und wie dieſe, wann ſie als Tranſito-Guth angegeben werden, bey den Mauth-Stationen anzuſehen ſind. dd. 6. Sept. 1768.
421.	Baaden-Baaden.	Daß keiner Leibeigenen Weibs-Perſon an freyzügiſche Militar- oder Civil-Bedienten, ohne vorherige Manumiſſion ſich zu verheyrathen erlaubt ſeyn ſolle. dd. 10. Sept. 1768.
422.	Chur-Sachſen.	Die Aufhebung der rückſtändi-

gen

Nro.	Länder.	Innhalt.
		gen Recrouten-Lieferung betr. dd. 14. Sept. 1768.
423.	Chur-Sachſen.	Errichtung eines Sanitæts-Collegii, zur Verbeſſerung des Medicinal-Weſens. dd. 13. Sept. 1768.
424.	Berlin.	Wie es mit Anhaltung und Verfolgung der Deſerteurs im Fürſtenthum Oſt-Frießland gehalten werden ſoll. dd. 17. Sept. 1768.
425.	Chur-Bayern.	Die weiters erhobene Straſſen und die darüber hergeſtellte Charte zu Erhohlung der Weggelder betr. dd 17. Sept. 1768.
426.	Chur-Hannover.	Cartel mit Heſſen-Darmſtadt. dd. 18. Sept. 1768.
427.	Baaden-Baaden.	Die Auslöſung derer Acten bey denen von der Grafſchaft Sponheim anhero erwachſenden Parthey-Sachen betreff. dd. 20. Sept. 1768.
428.	Berlin. . . .	Daß die Inſpectores der Plantagen der Maulbeer-Bäume an Seidenbauluſtige gegen billige Conditiones überlaſſen ſollen. dd. 20. Sept. 1768.
429.	Chur-Trier. .	Daß die wollene Tücher nimmer betrüglich gefärbt werden ſollen. dd. 20. Sept. 1768.
430.	Heſſen-Caſſel. .	Cartel mit Herzog Friderich zu Sachſen.
431.	Berlin. . . .	Daß auf den richtigen Gehalt der

Nro.	Länder.	Innhalt.
		der Bonteillen vigiliret werden ſolle. dd. 23. Sept. 1768.
432.	Chur=Bayern.	Die Innländiſchen Pappierer und derſelben moderirter Eſſito-Accis betr. dd. 23. Sept. 1768.
433.	Baaden=Baaden.	Die fürſichtige Einheimſung des Oehmds. dd. 24. Sept. 1768.
434.	Chur=Sachſen.	Leyhhaus Ordnung der Reſidenzſtadt Dresden.
435.	Berlin.	Die Baufreyheits-Gelder für die Städte des Herzogthums Cleve und der Grafſchaft Mark. dd. 24. Sept. 1768.
436.	Würtemberg. . .	Verbot des Obſtmoſtens, daß kein zum Verkauf beſtimmter Wein damit vermiſcht werden ſoll. dd. 24 Sept. 1768.
437.	Zweybrücken. .	Verbot des Nägelentwendens von Herrſchaftlichen Wildzäunen. dd. 24. Sept. 1768.
438.	Chur=Hannover.	Verbot daß die Zimmerleute, Handwerker und Handlanger ſich von abfallenden Baumaterialien nichts zueignen ſollen. dd. 28. Sept. 1768.
439.	Würtemberg. . .	Pflaſtererzunfts Errichtung und Ordnung. dd. 30. Sept. 1768.
440.	Chur=Trier. .	Erlaubniß für die Communen zu Abwendung des Wildſchadens ihre Wildhüter und Feld=

Nro.	Länder.	Innhalt.
		ſchützen anordnen zu dörfen. dd. 30. Sept. 1768.
441.	Heſſen = Caſſel.	Wegen Confiſcation des Vermögens der Deſerteur. dd. 30. Sept. 1768.
442.	Zweybrücken. . .	Vorzügliche Beförderung der Schul-Candidaten ſo ſich auf Maulbeer-Plantagen u. Seidenbau legen. dd. 1. Octob. 1768.
443.	Zweybrücken. . .	Daß jeder neu angehender Unterthan 6 Maulbeerbäume pflanzen ſolle. dd. 1. Oct. 1768.
444.	Zweybrücken. . .	Verordnung den Anbau des Hanff und Flachſes betreffend, auch daß denjenigen Manns-Perſonen, welche ſich zur Spinnerey anſchicken, und ihr geſponnenes Garn vorzeigen werden, anſehnliche Belohnungen empfangen ſullen. dd. 1. Oct. 1768.
445.	Würtemberg. .	Herbſt-Anſtalten. dd. 3. Oct. 1768.
446.	Anſpach. . . .	Wittwen- und Wayſen = Caſſen-Ordnung. dd. 3. Octob. 1768.
447.	Berlin.	Kein Prediger ſoll befugt ſeyn, wegen eines todtgebohrnen Kindes Beerdigung einige Gebühren zu fordern. dd. 6. Oct. 1768.
448.	Baaden-Baaden.	Verbot des Spielens. dd. 10. Oct. 1768.

Patent

Erſtes Regiſter.

Nro.	Länder.	Innhalt.
449.	Oeſterreich. . .	Patent zu Erweiterung des Nahrungsverdienſts, durch Verarbeitung des Erbländiſchen Kupfers, dd. 14. Octob. 1768.
450.	Berlin. . . .	Daß alle Sandſchellen und verſaudete Aecker mit Holzſaamen beſämet werden ſollen. dd. 18. Oct. 1768.
451.	Anſpach. . . .	Verordnete Fürſicht, gegen den beſorglichen Getraydmangel und Theurung. dd. 19. Oct. 1768
452.	Anſpach. . . .	Verbotne Ausfuhr des Maſtviehes auſſer Lands. dd. 19. Oct. 1768.
453.	Churpfalz. . .	Verbeſſerte Verordnung wegen der an die Zollſtätte abgebenden Zeichen. dd. 22. Oct. 1768.
454.	Berlin. . . .	Wem das Abzugsrecht nicht genommen werden könne. dd. 22. Oct. 1768.
455.	Berlin. . . .	Wie es mit der Eides-Delation contra Fiſcum gehalten werden ſolle. dd. 22 Oct. 1768.
456.	Chur-Pfalz. . .	Was bey denen jährlichen Ackerich-Berichten zu beobachten. dd. 22. Oct. 1768.
457.	Berlin. . . .	Wegen Gültigkeit eines Wechſels, worinn die Verfallzeit mit Bezug auf eine gewiſſe Handlung und Begebenheit beſtimmt iſt. dd. 28. Oct. 1768.

Erſtes Regiſter.

Nro.	Länder.	Innhalt.
458.	Baaden=Baaden.	Wie es mit denen Leichenbegängniſſen und Betraurung der Verſtorbenen gehalten werden ſolle. dd. 29. Oct. 1768.
459.	Chur=Trier. . .	Verordnung für die Univerſität Trier, auch andere hohe und niedere Schulen. dd. 29. Oct. 1768.
460.	Chur=Trier. .	Verordnung pro Facultate Juridica.
461.	Chur=Trier. .	Verordnung pro Facultate Medica.
462.	Chur=Trier. .	Verordnung pro Facultate Philoſophica, dd. 15. Octob. 1768.
463.	Chur=Trier. .	Verordnung pro Facultate Philoſophica. dd. 18. Nov. 1768.
464.	Chur=Trier. .	Verordnung für die untere Schulen.
465.	Chur=Trier. .	Verordnung gegen die wucherliche Contracte und Intereſſe Erhebungen. dd. 31. Oct. 1768.

Zweytes

Zweytes Regiſter
über
die in dieſem Band vorkommende Materien nach alphabetiſcher Ordnung.

A.

Abgedankte Soldaten ſollen ohne Examinirung ihrer Paſſeports nicht in Bayern eingelaſſen werden. 306.

Ablagen, beträchtliche von Contrebanden von denen Preußiſchen Schiffern und Fuhrleuten, wie ſolchen vorgebogen worden. 1.

Abſchoß, Preußiſcher, von nach Derpat in Liefland gehenden Vermögen. 108.

Abzugsrecht, wem ſolches in der Neumark nicht genommen werden könne. 666.

Academiſche Gymnaſium zu Lingen muß ſeine Rechnung jährlich zur Oberrechen-Cammer zur Reviſion einſenden. 157.

Accis, deſſen Churbayriſche Moderation von auſſer Lands gehenden Seiffen und Kerzen, wann das Unſchlitt von den Metzgern in der Reſidenz erkauft wird. 113.

Accis-Bediente in Preußen, welche Stunden des Tages ſie auf ihren Aemtern ſeyn ſollen. 14. ſollen bey 100 Rthlr. Strafe von niemand beſchimpft werden. 20.

Acten, deren Auslöſung der von der Graffſchaft Sponheim, zur Baaden-Baadenſchen Regierung erwachſenden Partheyſachen. 471

Adelſtand, in welchem Fall die Söhne adelicher Güther-beſitzer in Preußen, aber bürgerlichen Standes in ſolchen

ſolchen aufgenommen zu werden, Hoffnung haben. 110. Bey der Erhebung in Adelſtand ſoll nicht auf Reichthümer, ſondern auf Verdienſte geſehen werden. 111. 112. Wornach ſich derſelbe im Meurſiſchen bey denen Brand-Aſſecurationen zu verhalten. 202.

Adminiſtrations-Cammer wird in der Pfalz dasjenige Collegium genennet, welches die Kirchen- Schulen- und andere milde Stiftungs-Güther verwaltet. 134.

Advocaten, was ſie wegen Auslöſung der Acten in denen von der Grafſchaft Sponheim zur Baaden-Baadenſchen Regierung erwachſenden Partheyſachen zu beobachten. 471.

Aecker, verſandete in Preußen, ſollen mit Holzſaamen beſämet werden. 648.

Aeckerich, was bey denen jährlichen Berichten in Chur-Pfalz zu beobachten. 670.

Aerzte, Phyſici und Medicinæ Practici.

Altorfiſche Univerſität müſſen die Nürnbergiſche Landeskinder frequentiren, wann ſie einer dereinſtigen Verſorgung fähig ſeyn wollen. 318.

Apothecker, deren Anzahl muß in Chur-Sachſen einberichtet werden. 406. Was bey deren Admiſſion zu einer Officin zu beobachten. 410. Deren Beſtrafung bey begehenden Fehlern. 411. deren Viſitation. 411. ſollen von Empiricis und Medicaſtris keine Recepte fertigen. 412.

Apothecker-Taxe, was dabey in acht zu nehmen. 423.

Arme, wir ſolche vom emigriren abzuhalten und zur Nahrung zu verhelfen. 287. eingeheurathete ſollen, ſo lang ſie dem Publico nicht zur Laſt fallen, nicht aus Trieriſchen Landen vertrieben werden. 387.

Armen-Apothecken im Baaden-Baadenſchen. 417. Vorſchlag zu deren Aufrichtung. 428.

Armen-

Armenhäuſer in Preußen, wie die jährlichen Berichts-Tabellen davon zu erſtatten. 199.
Armen-Vorſteher in Preußen müſſen ſich dem Seidenbau widmen. 444.
Arzney, deren Producte müſſen im Lande aufgeſucht und geſammlet werden, 424. fremde und unbekannte ausländiſche zu verkaufen, müſſen die Sanitäts-Collegia nicht geſtatten. 424.
Aſiatiſche Prinzen der Eingang in Bayern nicht ſo leicht zu geſtatten. 306.
Artrapirungs-Anſtalten gegen die Deſerteurs. 438.
Aufgebot der Unterthanen mit bewehrter Hand, wie ſolches im Clev- und Märkiſchen geſchehen ſoll. 139.
Aus- und eingehende Waaren müſſen in Preußen ſo viel möglich genau beſtimmt werden. 21. deſſen Nothwendigkeit. 25. 26.
Ausfuhr verbotener Landes-Producten, wie dieſe, wann ſie für Tranſito-Guth angegeben werden, auf den Mauth-Aemtern anzuſehen ſind. 395. Des Getraydes, ob ſie nützlich oder ſchädlich. 653. des Maſtviehes. 658.

B.

Baadſtuben, in wiefern ein Chirurgus darzu admittirt werden darf. 409.
Bäder, für deren Erhaltung müſſen die Sanitæts-Collegia ſorgen. 424.
Bärentreiber iſt der Eingang in Bayern nicht ſo leicht zu verſtatten. 306.
Banco-Directorium zu Berlin, Ordre an daſſelbe, wegen der bey der Banque zinsbar zu belegenden Depoſiten- und Pupillen-Gelder. 234. Königl. Special-Garantie für dieſelbe 237. Inſtruction wie die Belegung geſchehen ſolle. 243. wornach ſich ſämtliche unter demſelben ſtehende Special-Banco-

 Comtoirs

Comtoirs und Lombards in Anſehung der Münzſorten zu achten. 368.

Banco-Sachen auf Preußiſchen Poſten Porto-frey. 250.

Banque in Preußiſchen Staaten, die zinsbare Belegung der müßig liegenden gerichtlichen und Pupillen- auch Depoſiten-Gelder bey derſelben. 224. Formular einer Banco Obligation. 248. Formular der Königl. Confirmation. 251. Formular eines Interims-Scheins. 267. eines Breßlauiſchen Comtoir-Scheins. 276. Anrichtung eines Special-Banco-Comtoirs und Lombards in Königsberg. 358. in Stettin, 364. Magdeburg. 365 wie es in Anſehung der Münzſorten bey der Banque zu halten. 366.

Barbier-Stuben, was bey deren Beſetzung mit einem Chirurgo erforderlich. 409.

Baufreyheits-Gelder für die Städte des Herzogthums Cleve und der Grafſchaft Mark. 522.

Bau-Materialien, von deren Abfall ſollen ſich die Zimmerleute, Handwerker und Handlanger im Hannöoerſchen nichts zueignen. 536

Beerdigungs-Gebühren ſollen die Preußiſche Prediger nicht von todtgebohrnen Kindern nehmen. 639.

Begräbniß-Caſſen, Vorſchlag zu deren nützlichen Errichtung. 680.

Btlege zu denen Rechnungen, müſſen im Preußiſchen eingebunden werden. 160. 161.

Beſaamung oder Waldplätze wird in Oeſterreich eingeſchärfet. 326.

Beſitzer adelicher Güther, die bürgerlichen Standes ſind, in wie fern ihre Söhne in Preuſſen in Adelſtand erhoben zu werden, Hoffnung haben. 110.

Bettler, Chur-Bayriſche Verordnung gegen dieſelbe. 299. Die Heimweiſung der Ausländer iſt nicht thunlich. 310.

Betrau-

Zweytes Regiſter.

Betraurung der Verſtorbenen im Baaden-Baadenſchen. 674.
Bittling oder ausgewachſener Kälber Schlachtung wird in Bayern verboten. 106.
Blaichen der Leinwand mit Holzaſche, Saifen und Waidaſche iſt im Hannöverſchen befohlen, mit Kreide, Muſchel und Kalk aber verboten. 185.
Bleche, gänzlich Verbot der Einfuhr fremdet Bleche in denen Preußiſchen Staaten 166. ſind allein von denen Neumärkiſchen Werkern zu nehmen. 167. welchergeſtalt das Tranſito-Guth paßirt werde, 168.
Blechhütten, welche denen Particuliers gehören, wie es mit deren Waaren zu halten. 168.
Blutſchärgen, wie ſie ratione des menſchlichen Conſortii in Bayern zu behandlen. 306.
Brachfelder ſollten mehr zum Flachs- und Hanfbau benutzt werden. 569.
Brand Aſſecuration für das platte Land des Fürſtenthums Meurs. 201. der Beytritt iſt jedem frey geſtellt. 202. ſo auch die Taxation ihrer Gebäuden, ibid. zu Sachſen-Weymar. 330. allgemeiner Fehler dabey. 354 der Mobilar-Schaden verdient nicht weniger Betrachtung. 355.
Brandmarkung, Chur-Bayriſche Beſtrafung ausländiſcher Bettler, Vaganten und Müßiggänger. 300.
Brantewein, Conſumo-Gebühren davon in Bayern, 389.
Brennholz, ſoll in Oeſterreich nach richtigen Klaftern gemeſſen werden. 326.
Brod, ungeſundes, ſoll ein Sanitäts-Collegium verhüten. 425.
Bouteillen, auf deren richtigen Gehalt ſoll in Preußen ſtark vigilirt werden. 493.

C.

Cammer-Collegia, deren beſondere Aufmerkſamkeit und Vorſicht bey dem Zollregal iſt höchſt nothwendig. 22. Vernachläßigen öfters die Landesherrlichen Einkünfte. 22. 23.

Cameraliſt, ein kluger und gewiſſenhafter, ſoll keine ſchädliche Gewohnheit aus bloſſem Vorurtheil und Eigenſinn, allein wegen ihres alten Herkommens beybehalten, noch alle Verbeſſerungen, weil ſie neu ſind, ohne Prüfung und Gründe verwerfen. 176. ſollen beſonders zwiſchen Selbſteinzügen der Natural-Fruchtzebenden, und zwiſchen denen Verpachtungen derſelben, weil beede Arten unſicher und ſchädlich ſind, ein Medium ſuchen. 180. Vorſchläge darzu 181 u. f.

Candidaten-Caſſe zu Berlin. 149.

Calculatores bey Rechnungs-Cammern werden aufmerkſamer, wann ihnen gewiſſe Strafen der Rechnungsführer für die findende Fehler im Calculo zuerkannt werden. 163.

Capitulation verſpricht Chur-Sachſen ſeinen freywilligen Recrouten. 404.

Cartel, zwiſchen Braunſchweig-Lüneburg und Heſſen-Darmſtadt. 560. zwiſchen Heſſen-Caſſel und Herzog Friderich zu Sachſen. 485.

Cenſores, ob nicht durch deren Anſtellung auf Univerſitäten, die Sitten der Studirenden zu beſſern wären. 376.

Charte zu Erhebung der Weeggelder wird in Bayern hergeſtellt. 456.

Chauſſée, deren Sauberhaltung im Baaden-Baadenſchen auch Verbot der Umführung der Wegſteine. 170. Chauſſée-Charte in Bayern errichtet. 456.

Chauſſée-Geld, iſt ſehr verſchieden im Reich, und ſollte nach gleichem Fuß behandelt werden. 459.

Chauſſée-Ordnung. Beytrag zu deren Verbeſſerung. 171.
Chirurgi in Chur-Sachſen, deren Anzahl muß eingerichtet werden. 406. In wie fern bey Hof oder in Städten zu einer Barbier- und Badſtuben angenommen werden dörfen. 409. Wie im Fall ihrer Unfähigkeit mit ihnen verfahren werden ſolle. 410. Mißbrauch bey ihren Examinibus. 423.
Chirurgie, deren Exercitium ſoll denen unfähigen Chirurgis nicht geſtattet werden. 410.
Circulation des Geldes, was derſelben hinderlich. 194. Leihebanquen ſind derſelben beförderlich. 232.
Civil-Bediente, Freyzügige in Baaden-Baaden, dörfen keine leibeigene Weibsperſon heurathen, wann ſie noch nicht manumittirt worden. 397.
Civil-Obrigkeiten in Bayern ihre Obliegenheit bey Durchpaßirung fremder Recrouten-Transports. 119.
Clausner, nicht ſo leicht in Bayern einzulaſſen. 306.
Cocons, deren Preis in Berlin. 473.
Colliſions-Fälle zwiſchen denen Juſtiz-Collegiis und denen Kriegs- und Domainen-Cammern wegen Jurisdictions-Streitigkeiten in Preuſſen. 103. zwiſchen denen Juſtiz- und Policey-Bedienten im Clev- und Märkiſchen. 136.
Colonie-Commißion der Pfälzer zu Magdeburg. 153.
Colonie-Gerichte zu Halle, Burg, Calbe, Acken und Stendal. 153.
Commandanten in Bayern, was ſie bey Durchmärſchen fremder Recrouten-Transports in Ertheilung der Marſchroute zu beobachten. 118.
Commercium in Bayern iſt allerdings zu bewundern, wann es bey denen ſtrengen Plombirungs-Anſtalten jedannoch in Aufnahm gebracht werden ſollte. 102. was demſelben ſchädlich. 194. wird durch Leihebanquen befördert. 232.

Commerz-

Commerz-Collegia haben für die gehörige Qualität aller Landes-Fabricaten ſorgfältig zu wachen. 186. Object für dieſelbe. 195. Müſſen das Land von Vorurtheilen und Eigenſinn abgewöhnen. 196. haben für die Anlegung guter Fruchtmärkte zu ſorgen. 295. Bayern läſſet keine ausländiſche Krämer die Märkte beſuchen, er ſeye dann der Matrikul einverleibt. 305. Hannöveriſches Beyſpiel von Erhaltung der Fabriken und Manufacturen. 318. ſollten ſich aus dem Seidenbau eine Hauptbeſchäftigung machen. 476. müſſen für die Tüchtigkeit der Waaren ſorgen. 484.

Communen in Churtrier haben die Erlaubniß zu Abwenwendung des Wildſchadens ihre Wildhüter und Feldſchützen anordnen zu dörfen. 555.

Concurs, wie es dabey mit den ausſtehenden Schulden der Gold- und Silber-Manufactur in Berlin zu halten. 141.

Conduite-Liſten, deren Einführung auf Univerſitäten, dörften für die Verbeſſerung der Sitten der Studirenden nicht undienlich ſeyn. 376

Confin-Wächter, die auf die Landes Gränzen Acht haben müſſen, ſind in Bayern angeſtellt. 302.

Confiſcation des Vermögens der Deſerteurs in Heſſen. 560. was dißfalls die Würtembergiſche Landesgeſetze verordnen. 562.

Connoiſſementer der Fuhrleute und Schiffer in Preuſſen, wie ſolche beſchaffen ſeyn ſollen, und was die Zollämter dabey zu beobachten haben. 2.

Copulation unlegitimirter Perſonen in adelichen und andern Gränzorten, ſollten von Conſiſtoriis und Ritterſchaftl. Directoriis mehrers geſteuret werden. 223.

Conſiſtoria ſollten denen Copulationen unlegitimirter Perſonen von denen Grenzpfarrern mehrers ſteuren. 223.

Conta-

Contagion, in derſelben ſoll ein Sanitäts-Collegium für Contumazhäuſer ſorgen. 424.
Contrebande, wann deren Anlegung nützlich oder ſchädlich ſeye. 23.
Contumazhäuſer, die Sorge dafür iſt eine Pflicht des Sanitäts-Collegii. 424.
Credit, wird durch ſchlechte Commerzanſtalten verhindert. 194.
Credit-Zeitsbeſtimmung der Gold- und Silber-Manufactur in Berlin. 141.

D.

Debouchirung der Deſerteurs und Landskinder, wie ſolche in Bayern beſtraft wird. 119.
Depoſiten-Gelder, deren zinsbare Belegung bey denen Preußiſchen Bauquen. 224. Königl. Special-Garantie für dieſelbe 234. Circulare deßwegen an alle Preuß. Collegia. 258. an die Schleſiſchen Ober-Amtsregierungen und Pupillen-Collegia. 268.
Derpat in Liefland, deſſen zu entrichtenden Abſchoß in Preuß. Staaten von ausgehenden Erbſchaften. 108.
Deſerteurs, Bayriſche, wann ſie unter durchpaßirenden fremden Recrouten-Transports erfunden werden, ſind wegzunehmen, und zu ihren Regimentern zu liefern. 117. Anſtalten in Oſtfriesland dargegen. 438. deren Vermögens-Confiſcation in Heſſen. 560. was dißfalls die Würtembergiſche Landesgeſetze verordnen. 562.
Deſertion, Vorſchlag wie ſolche bey einem Kriegsheer am ſicherſten zu verhüten.
Dörfflinger, ein berühmter Preuß. General, ſtieg vom Schneider-Geſellen zu dieſer Würde. 112.
Diebs-Geſindel, ob eine immerwährende herumreiſende

Landes-

Landes-Commißion zu deſſen Ausrottung nützlich und hinlänglich. 310.
Dohm-Kirchen-Caſſe in Berlin. 148.

E.

Ein- und ausgehende Waaren müſſen in Preußen ſo viel möglich genau beſtimmt werden. 21. wie höchſt nothwendig ſolche Beſtimmung für jeden Staate ſeye. 25. 26.
Eiſen, Einfuhr in Bayern unter dem Namen eines Tranſito-Guths verboten. 279.
Eiſenhandel in verſchiedenen Staaten. 282.
Emigranten, deren Werbungen, wie ſie in Bayern verboten. 279.
Emigration, wie derſelben in verſchiedenen Staaten vorgebogen werde. 284. werden gemeiniglich unzulängliche Mittel ergriffen. 285. Beſſere Vorſchläge die emigrirende Armen im Land zu behalten, und ihnen das nöthige Auskommen zu verſchaffen. 287. Reichsausſchreiben gegen das Emigriren teutſcher Reichs-Unterthanen. 376. Anſpachiſches Verbot. 386.
Entvölkerung, wodurch ſolche in einem Staat befördert werde. 284. Hauptſächlich durch das Emigriren. 284. durch ſchlechte Medicinal-Anſtalten. 421.
Epidemiſche Krankheiten, was die Phyſici in Chur-Sachſen dabey zu beobachten. 407.
Etamin-Fabrik, Malarcziſche in Hammeln, deren Wiederherſtellung durch neue Octroy. 313.
Eydes-Delation contra Fiſcum in der Neumark, wie es damit zu halten. 668.

Zweytes Regiſter.

F.

Fabricanten in Bayern haben ſich in Anſehung ihrer ſelbſt verfertigenden Waaren nach der Stempel-Ordnung zu achten. 89. müſſen ihre eigene Stempel und Zeichen haben. 90. und ſolche wohl verwahren. 91. mit der Stemplung ihrer Waaren pünklich zu Werk zu gehen. 92. haben ſich aller Gefährden bey der Waaren-Stemplung zu enthalten. 99. 100.

Fabriquen, Sorge der Commerz-Collegien für die Tüchtigkeit ihrer Fabricaten. 484.

Facultas Juridica, deren Verbeſſerungsanſtalt auf der Univerſität Trier. 693.

Färbung der Tücher, die betrügliche, wird in Churtrier verboten. 483.

Fahrende Schüler, ſo leicht nicht in Bayern einzulaſſen. 306.

Faullenzer, wie ſolche vom Emigriren abzuhalten. 287. deren Heimweiſung iſt nicht thunlich. 310.

Feldſchützen, dörfen in Churtrier zu Abwendung des Wildſchadens angeordnet werden. 555.

Felle, von Ausfuhr der rohen, wird in Heſſen der Schleyſchatz oder Licent entrichtet. 320. wird in andern Staaten gar nicht geſtattet. 322.

Ferdinandus II. Kayſer, hat allen ſeinen Unterthanen zugefügten Wildſchaden erſetzet. 558.

Feuer, ſoll im Hannöverſchen nicht zu Abbrennung der Heyde noch in hohlen dürren und andern Bäumen und Waldungen angelegt werden. 569.

Feuer-Societäts-Reglement ſ. Brand-Aſſecuranz.

Flachs-Bau wird in manchen Staaten vernachläßiget. 193. in Zweybrücken zu befördern getrachtet. 567. dazu ſollten die Brachfelder beſſer benutzt werden. 569.

Fleiſchbeſchauer, deren Beſtellung, und daß kein un-

reines

reines Fleiſch ausgehauen werde, muß denen Sanitäts-Collegiis aufgetragen werden. 425.
Fleiſch-Preis in München, wird dardurch wohlfeil zu erhalten geſucht, daß man denen Saifenſiedern und Lichtermachern, welche ihr Unſchlitt bey denen Reſidenz-Metzgern erkaufen, eine Aceismoderation beym Effito bewilliget. 113.
Forſtbediente, durch ſie wird die Holzpflanzung gröſtentheils vernachläßiget. 650.
Frachtbriefe, der Preußiſchen Fuhrleute und Schiffer, wie ſie beſchaffen ſeyn ſollen, und was die Zollämter dabey zu beobachten haben. 2. Was nicht in denſelben, iſt confiscable. 4.
Frachtwägen, ſollten nicht paßirt werden, wann ſie über 50 Ctnr. führen. 459.
Frucht- Ein- und Vorkauf, Oeſterreichiſche Verordnung 288.
Frucht-Märkte, was in Oeſterreich auf ſolchen zu beobachten. 291. wie ſolche vor einem Staat am vortheilhafteſten anzuordnen. 295. wie die Fruchtmarkts-Tabellen einzurichten. 297.
Frucht-Vorrath, wie ſolcher in einem Staat niemahl unvermerkt entblöſet, Theurung und Zoll-Defraudationen verhütet werden können.
Frucht-Zehend, ſ. Zehend.
Fuhren die zum Dienſt der Juſtizbeamten im Clev- und Märkiſchen bey Criminal- und Civilfällen, von wem ſie zu requiren. 137. in welchen Fällen Juſtizbeamter ſolche ſelbſt aufbieten laſſen kan. 138.
Fuhrleute, der Preußiſchen, practicirende Unterſchleife bey Transportirung der Contreband, auch Aceis- und zollbaren Waaren, und die Verfügung dargegen. 1. Wie ſich dieſelbe bey denen Grenz-Zoll-Aemtern zu legitimiren haben. 2. ſollen ihre Fuhren geradeswegs auf das Zollamt bringen, und ihre Ladung revidiren und auf ihre Koſten plombiren

biren laſſen. 3. ſollen keine Bleye abreiſſen, noch Küſten und Ballen eröffnen. ibid. ſollen auf denen Zoll-Städten ſchnell abgefertigt werden. 7. dörfen keine Ladung ohne Paßier-Zettel und unplombirt annehmen. 8. auch nirgends einige Waaren ohne Beyſeyn der Accis-Officianten abſetzen. ibid. was ſie bey Abſetzung der Waaren nach adelichen Schlöſſern zu beobachten. 9. ſollen keine Schläuf- und Abwege nehmen, um die ordentliche Zollſtraſen zu meiden. 9. ſollen ihnen auf ihrer Raute gewieſſe Oerter zur Waaren-Niederlag angewieſen werden. 10 was die Zoll-Bedienten zu thun, wann ſie auf denen Fuhren geheime Behältniße antreffen. ibid. alle Küſten und Ballen müſſen an dem Ort ihrer Beſtimmung in Gegenwart der Kaufleuthe, an die ſie addreßiret ſind eröfnet und revidirt werden. 11. bey Vermuthung unrichtiger Angabe, ſollen die Packhofs- und Accisamts-Officianten die zum Tranſito beſtimmte Küſten und Ballen in Beyſeyn der Fuhrleuthe öfnen. 11 in welchem Fall dieſelbe nicht für unrichtige Frachtbrieſe haften dörfen. 12. die Fuhren ſollen nicht eher als nach geſchehener Reviſion abgefolgt werden. 13. ſollen ohne Noth nicht auf der Straſſe aufgehalten, vielweniger auf derſelben abzuladen genöthiget werden. 14. wie diejenige im Baaden-Baadiſchen beſtraft werden, welche Weegſteine an Chauſſées und Landſtraſſen umführen. 170. deren Beſtrafung, wann ſie unter dem Nahmen Tranſito-Guts frembdes Eiſen in Bayern einführen 279.

G.

Gaiſſen, Oeſterreichiſche Verordnung wider denen Hütungen in Waldungen. 324.

Garn, auf das von Mannsperſonen geſponnene werden in Zweybrücken Prämien bezahlt. 567.
Gefälle, denen Königl. Preuß. wird durch die beträchtliche Ablage von Contrebanden und andern Accis- und Zollbaren Waaren, von denen Fuhrleuthen und Schiffern ein groſſer Nachtheil zugezogen. 2.
Geiſtliche Cammern befinden ſich in theils Staaten. 134.
Geld-Ausfluß für entbehrliche Waaren zu hemmen, iſt dem Staat nützlich. 23. Wird in Bayern durch die Stempel-Ordnung zu verhindern geſucht. 89.
Gericht, die zinnsbare Belegung der bey denſelben müſſig liegenden Gelder bey der Banque. 224. Königl Special-Garantie für dieſelbe. 234. Circulare deswegen an alle Preuß. Collegia. 259. An die Schleſiſche Oberamts-Regierungen und Pupillen-Collegia. 268.
Geruch, daß kein übler in Städten durch allerley Unreinigkeit entſtehe, dafür ſoll das Sanitæts-Collegium Sorge tragen. 425.
Geſundbrunnen, für deren Erhaltung ſollen die Sanitæts-Collegia ſorgen. 424
Geſundheits-Päſſe, Pflicht des Sanitæts-Collegii, daß ohne ſolche kein Reiſender durch das Land gelaſſen werde. 424.
Getränk, ſchädliches ſoll das Sanitæts-Collegium nicht geſtatten. 425.
Getrayde-Bau, durch überflüßigen werden andere vortheilhaftere Producten vernachläßiget. 193. Wie er zum Nutzen eines Staats beſchaffen ſeyn ſoll. 195.
Getrayd-Handel, Ein- und Vorkauf, Oeſterreichiſche Verordnung deswegen. 288. Wie ſolcher in einem Staat fürſichtig zu dirigiren. 657.
Getrayd-Märckte, ſ. Frucht-Märckte.

Ge-

Getrayd-Mangel Anſpachiſche Anſtalten dargegen. 651. Gedancken über die beſte Vorſichts-Mittel. 567.
Glasfactoreyen ſollen die Bouteillen mit richtigem Gehalt machen. 493.
Glätter und Stampfer, Unterſchied unter Papiermacher, iſt in Oeſterreich aufgehoben. 28.
Gold- und Silber-Manufactur in Berlin, deren Beſtimmung der Credit-Zeit für ihre Käufer, und wie es bey Concurſen ratione ihrer ausſtehenden Manufactur-Schulden zu halten. 14.
Graſen in Herrſchaftl. Waldungen, wie ſolches im Anſpachiſchen zu beſtrafen. 163. Im Oeſterreichiſchen. 324.

H.

Habern, Sammlungs-Diſtricte für die Oeſterreichiſche Papier-Mühlen. 38.
Häger, entbehrliche um die Waldungen in Oeſterreich abgeſtellt. 324.
Häute, Schleyſchatz und Licent von denen aus Heſſen gehenden rohen Häuten. 320. Wird in andern Staaten gar keine Ausfuhr geſtattet. 322.
Handelsleuthen in Bayern wird ein Termin zu Stemplung ihrer Waaren angeſezt. 64. Müſſen alle erhandelte Innländiſch gezeichnete Waaren auf dem Mautamt ſtemplen laſſen. 94. 95. Haben ſich aller Gefährde bey der Waaren-Stemplung zu enthalten. 99. 100.
Handgeld, wird ein gutes von Chur-Sachſen ſeinen freywilligen Recrouten verſprochen. 404.
Handlanger ſollen im Hannöverſchen ſich nichts von abfallenden Baumaterialien zueignen. 536.
Handlungs-Patent, müſſen alle ausländiſche Krämer ſich alljährlich von dem Bayriſchen Commerz-Collegio bewürcken, wenn ſie auf dortige Märckte ziehen wollen. 306.

Handwercker in Bayern haben in Anſehung ihrer verfertigenden Waaren, ſich nach der Stempel-Ordnung zu richten. 89. Ihre ſelbſt gefertigte Waaren mit eigenen, wohl kennbaren Zeichen bemerken. 93. Haben ſich aller Gefährde bey der Waaren-Stempluug zu enthalten. 99. 100. Sollen ſich im Hannöverſchen nichts von abfallenden Baumaterialien zueignen. 536.
Handwercks-Purſche, was die Reiſende in Bayern zu beobachten. 303.
Hanfbau, wird in manchen Staaten vernachläßiget. 193. In Zweybrücken zu befördern getrachtet. Darzu ſollten die Brachfelder benutzt werden. 569.
Hauſiren, fremden Krämern wird es in Bayern nicht geſtattet. 306.
Hausväter, ſollen in Bayern Niemand ohne Nachtzettel beherbergen. 309.
Hebammen, von allen muß in Chur-Sachſen ein Verzeichniß eingeſandt werden. 406. Was bey ihrer Annahm zu beobachten. 413. Für eine Hebammen-Schul ſoll ein Sanitæts-Collegium ſorgen. 424.
Herbergsväter, worzu ſie in Bayern angewieſen. 304.
Herbſtanſtalten, im Würtembergiſchen. 571.
Heydebrennen im Hannöverſchen. 252.
Hofprediger in Berlin, werden aus der Dohmkirchen-Caſſe unterhalten. 148.
Holzdieberey, wie ſolche im Anſpachiſchen zu beſtrafen. 163.
Holzmacher ſollen im Zweybrückiſchen weder ein Stück Holz noch Welle mit ſich nehmen. 384. Wie es im Würtembergiſchen mit Herrſchaftl. Holzmachern gehalten wird. 385.
Holzſaamen, damit ſollen in Preuſſen die Sandſchellen und verſandete Aecker beſämet werden. 648.
Holzungen, ſ. Waldungen.

Hoſpitäler in Preuſſen bey Kirchen-Viſitationen darüber zu berichten. 133. Deren Gefäll-Verwaltung in Preuſſen iſt gegen andere proteſtantiſchen Staaten ſehr verſchieden. 134. Deren jährlichen Berichts-Tabelle. 199. Deren Vorſteher müſſen ſich dem Seidenbau wiedmen. 474.

Hunde, tolle, für die Anſtalten dargegen ſoll das Sanitæts-Collegium ſorgen. 425.

J.

Jäger, vagirende nicht ſo leicht in Bayern einzulaſſen. 306

Jagdluſt, ob um ſolcher oder um der Oeconomie willen eine ſtarcke Wildfahr zu unterhalten, des Fürſten Abſicht ſeye. 559.

Impoſt, deren Auflegung auf ein- und ausgehende Waaren in welchen Fällen ſolche dem Staat nützlich oder ſchädlich ſeye. 24.

Induſtrie, des Landes wird in Bayern durch die Stemplung der eingehenden, und im Lande ſelbſt fabricirenden Waaren zu befördern geſucht. 89. In der Grafſchaft Tecklenburg durch den Linnen-Handel befördert. 193.

Inſpectores, Geiſtliche in Preuſſen, was ſie bey Introduction der Prediger zu beobachten. 128. Ihre Vorſchriften bey Prediger, Kirchen- und Schulviſitationen. 131. Bey milden Stiftungen. 197. Bey Ausſtellung der Proclamations-Scheine. 221. Daß die Plantagen der Seidenbaulnſtige gegen billige Conditiones überlaſſen werden ſollen. 472.

Joachimsthaliſche Gymnaſiums-Caſſe zu Berlin. 148.

Juridica Facultas, Verordnung für dieſelbe auf der Univerſitæt Trier. 693

Jurisdictions-Strittigkeiten, wie ſolche zwiſchen den Preußiſchen Juſtitz-Collegiis und denen Kriegs- und Domainen-Cammern abzuthun. 103. Zwi-

 ſchen

ſchen denen Juſtitz- und Policeybedienten im Clev- und Märckiſchen. 136.

Jus patronatus, wo ſolches dem König in Preuſſen allein zuſtehe. 150. 151.

Juſtitzbeamten können durch die jährliche Einſendung beſonderer Strafregiſter beſſer zu geſezmäßiger Ausübung der Gerechtigkeit angehalten werden 25. Haben mehreren Nutzen als die Anordnung beſonderer Pönalien-Caſſen. ibid.

K.

Kälber, die Schlachtung der ausgewachſenen iſt in Bayern verbotten. 106.

Kaufleuthe, deren empfangende Waaren in Ballen und Küſten, ſollen von denen Zollbedienten in ihrem Beyſeyn eröfnet und revidirt werden. 11. Ihnen wird in Bayern das Abſchneiden der Stempel und Zeichen innländiſcher Fabrick-Waaren ſcharf verbotten. 92. Müſſen alle erhandelte innländiſche Waaren von Künſtlern und Handwerckern auf dem nächſten Mautamt ſtemplen laſſen. 95. Haben ſich aller Gefährde bey der Waaren-Stemplung zu enthalten. 99. 100. In wiefern die Vorſchüſſe der Kaufleuthe auf erzeugenden Leinwand im Tecklenburgiſchen privilegirt ſind. 187. Die nichts gelernt haben, als ausländiſche Waaren herein zu führen, und einen bloſen Handverkauf damit treiben, ſind einem Land höchſt ſchädlich. 194.

Keltern, zu welcher Zeit ſelbige zu viſitiren und zu rüſten. 547.

Kelterknechte, deren Annahme. 574.

Keltermeiſter, deren Beſtellung. 574.

Kirchen, darauf ſolle in Preußen genauere Aufſicht getragen werden. 130. Deren Viſitationen. 131. Rechnungsweſen über deren Einkünfte. 132.

Kir-

Kirchendiener, Reformirte werden aus dem Monte pietatis zu Berlin ſalarirt. 147. Müſſen ſich in Preußen dem Seidenbau wiedmen. 474.

Kirchengefälle, deren Verwaltung in Preußen iſt gegen andern Proteſtantiſchen Staaten ſehr verſchieden. 134. Iſt denen Predigern ohnanſtändig. 135. Die Ober-Aufſicht darüber gehöret für eine Geiſtliche Cammer. 135.

Kirchhöfe, wo ſie zu dulden, darüber ſollen die Sanitæts Collegia entſcheiden. 425. Sind zur Maulbeer Baum-Pflanzung zu benutzen. 474.

Kirchenrath, wird im Würtembergiſchen dasjenige Collegium genennet, welches die Gefälle der Kirchen, Schulen, und piorum Corporum verwaltet, und adminiſtrirt. 135. Wie derſelbe in Würtembergiſchen ſeine gros und kleine Zehend-Sorten, auch Theil und Landgarben behandlen zu laſſen pfleget. 172. Bey Verleyhung des Zehendens ſollen die Beamten ihre Berechnungen nach dem würklichen Ertrag machen. 175. Gehäßiges Aufſchlagen ſoll nicht geſtattet werden. ibid.

Kirchen-Patron, ſoll in Preußen kein Geld von den Kirchen-Einkünften ohne des Ober-Conſiſtorii Conſens an ſich nehmen. 133.

Kleemeiſter, ſ. Schinder.

Kleiner Zehend, ſ. Zehend.

Kohlen Lieferung, deren Meſſerey in Oeſterreich. 324.

Korn-Handel, ſ. Getrayd-Handel.

Korn-Märkte, ſ. Frucht-Märkte.

Kornmeſſeriſchen Waiſenhauſes Rechnungs-Ablage bey der Ober-Rechen-Cammer zu Berlin. 150.

Krämer, in Bayern wird ihnen ein Termin zu Stumplung ihrer Waaren geſezt. 64. Wird das Abſchneiden der Fabrick-Stempel und Zeichen der innländiſchen Waaren ſcharf verbotten. 92. Kein Ausländer ſoll Bayriſche Märckte beſuchen, wann

er ſich nicht legitimiren kan, daß er der Matrikul einverleibt ſeye. 305.
Krämermärckte, ſ. Märckte.
Künſtler, in Bayern haben in Anſehung ihrer verfertigenden Waaren, ſich nach der Stempel-Ordnung zu achten 89. Ihre ſelbſt gefertigte Waaren mit eigenen wohlkennbaren Zeichen zu bemerken. 93.
Küſter, müſſen ſich in Preuſſen dem Seidenbau wiedmen. 474.
Kundſchaften, richtige, ſollen die reiſende Handwercks-purſch in Bayern vorweiſen. 303.
Kupfer, Erweiterung des Nahrungs-Verdienſts in Oeſterreich durch Verarbeitung des Erbländiſchen Kupfers. 643.

L.

Ladung, wann ſolche von denen Preußiſchen Fuhrleuten und Schiffern, bey denen Zollämtern unrichtig angegeben wird, wie gegen ſie zu verfahren. 1.
Landskinder, Bayriſche, ſo unter durchpaßirenden fremden Recrouten-Transports erfunden werden, ſind wegzunehmen, und zur nächſten Garniſon zu liefern. 117.
Landſtraſen, müſſen im Baaden-Baadenſchen ſauber gehalten werden, mit angefügtem Verbott, gegen die Umführung der Weegſteine. 170.
Landsverweiſung, was auf dieſe Strafe zu halten. 310. Sollen gänzlich aufgehoben, und dergleichen Sträflinge auf gemeinen Crayſes-Koſten in Zucht- und Arbeitshäuſer verwahret werden. 311.
Landvolk von Vorurtheilen und Eigenſinn abzugewöhnen, was darzu erfordert werde. 196.
Lauent-Linnen, ſ. Leinwand.
Leibeigene, einer ſolchen Weibsperſon iſt im Baaden-Baadenſchen nicht erlaubt, ſich an einen freyzügigen

gigen Militar- oder Civilbedienten, ohne zuvor manumittirt zu ſeyn, zu verheurathen. 397.

Leibeigenſchaft, deren Verſchiedenheit in Teutſchland. 398.

Leichenbegängniſſe, wie es im Baaden Baadenſchen zu halten. 674.

Leinenweber, im Hannöverſchen. 184. In der Preußiſchen Grafſchaft Tecklenburg und Lingen. 187.

Leinwand, Verbeſſerungs-Anſtalten in deſſen Fabricirung im Hannöverſchen zu Linnförde 184. Soll einerley Breite haben, und keine andere als Oßnabrückiſche gewrogte Kämme darzu gebraucht werden. ibid. Wie viel Gäng, und wie viel Fäden zu jedem Gang zu nehmen. 185. Soll kein Garn aus Heckelheede zum Einſchlag genommen werden. ibid. Schädliches Bleichen verbotten. 185. Strafe der Contravenienten. ibid. In wie weit die Vorſchüſſe der Kaufleuthe auf Leinwand privilegirt ſind. 187.

Leinwandhandel, im Hannöverſchen. 184. In der Preußiſchen Grafſchaft Tecklenburg und Lingen. 187.

Leyhebanque, ſ. Lombard

Leyhhaus, ſ. Lombard.

Licent, auf eingehende fremde Waaren, ob deſſen Auflegung für den Staat nützlich oder ſchädlich ſey. 24. In Heſſen auf die Ausfuhr roher Häute und Felle. 320.

Lichter, Verſchiedenheit der Geſetze wegen deren Aus- und Einfuhr in Bayern und Hannover. 114. 115.

Lichtermacher, welche ihr Unſchlitt von den Reſidenz-Metzgern in München nehmen, genieſſen eine Accis Moderation. 113.

Löſchung des Feuers in den Hannöverſchen Heyden und Holzungen. 252.

Lombard zu Berlin und Breslau. 227. 228. Sind für Fabricken und Manufacturen und für das Commerz ſehr nützlich. 224. Mittel zu Verſchaffung ihrer Fonds 232. Königsbergiſches. 358. Stettin. 364. Magdeburg. 365. Chur-Sächſiſches. 438. Einwendungen dargegen. 517.

Luft, für die Erhaltung geſunder Luft ſoll das Sanitæts-Collegium ſorgen. 425.

Lumpenſamlungs-Diſtricte für die Oeſterreichiſche Papier-Mühlen. 38.

M.

Märckte, darf kein ausländiſcher Krämer in Bayern beſuchen, er legitimire ſich dann, daß er der Matrickal einverleibt ſeye. 305. Deren Wiedererneurung zu Zerrentin im Mecklenburgiſchen. 392.

Manufacturen, wordurch ſie zu Grund gerichtet werden. 2. Müſſen in Bayern ihre eigene Stempel und Zeichen führen. 90. Sollen ſolche wohl verwahren. 91. Haben ſich aller Gefährde bey der Waaren-Stemplung zu enthalten. 99. 100. Beſtimmung der Creditzeit der Gold- und Silbermanufactur in Berlin für ihre Käufer, und wie es bey Concurſen ratione ihrer ausſtehenden Manufacturſchulden zu halten. 141.

Marſchroute, der durch Bayern paßirenden fremden Recrouten-Transports, was die Commendanten bey Ertheilung derſelben zu beobachten. 118.

Maſtvieh, deſſen Ausfuhr, ob ſie räthlich oder nicht. 658. 659.

Maulbeerbaum, deren Plantagen ſollen die Preußiſchen Inſpectores an Seidenbauluſtige überlaſſen. 472. Deren Beſchneid- und Wartungsanſtalten. 473.

473. Tabellen darüber. 475. Schul-Candidaten, die ſich darauf legen, werden im Zweybrückiſchen vorzüglich befördert. 563. Jeder neuangehende Unterthan allda muß 6. Maulbeerbäum pflanzen. 564.

Mauthdiener in Bayern. 62. 63. Müſſen bey der Waaren-Stemplung helfen. 68. Ihre Pflicht dabey. 71.

Medica Facultas, Verordnung für dieſelbe auf der Univerſität Trier. 709.

Medicamente, auf weſſen Verſchreibung die Apothecker ſolche abgeben dörfen. 412. Sollen keinen Kauf- oder Handelsleuthen ſondern blos denen Apotheckern in Commiſſion gegeben werden. 413

Medicaſter, in Chur-Sachſen muß ein Verzeichniß derſelben eingeſandt werden. 406. Sollen die Sanitæts-Collegia nicht dulden. 424.

Medicinal-Fiſcæle in Berlin. 419.

Medicinalweſen, deſſen Verbeſſerung in Chur-Sachſen. 404. Allerhand Verbeſſerungen in andern Staaten. 415. Hat viele Mängel 419. Allgemeine und beſondere. 420. Verurſachen eine Entvölkerung des Staats. 421.

Medicinæ Practici in Chur-Sachſen, wie viel deren, muß einberichtet werden. 406. Wie ſie bey ermanglender Fähigkeit oder Verwahrloſungen zu behandlen. 407. Welchergeſtalt ſie ſich in Praxi verhalten ſollen. 408. 409. Sollen ihre Aſſiſtence oder Conſilia nicht verſagen. 409. Sollten erſt einige Jahre unter der Aufſicht des Phyſici ad Praxin admittirt werden. 428.

Medicinal Provincial-Collegia in Preuſſen 417.

Medico-Chirurgicum Collegium, in Chur-Sachſen. 405. In Berlin. 417.

Melarcziſche Etaminfabrick zu Hammeln, durch neue Octroy wieder hergeſtellt. 313.

Metzger in der Reſidenz München erlangen das Privilegium, daß diejenigen Saifenſieder und Lichtermacher, welche das Unſchlitt von ihnen erkaufen, eine Accis Moderation beym Eſſito genieſſen. 113.
Militare, Preußiſches hat auf Erfordern der Zollbedienten denenſelben alle Hülfe und Beyſtand zu leiſten. 20.
Militarbediente, freyzügige in Baaden-Baaden dörfen keine leibeigene Weibsperſon heuratzen, wann ſie nicht manumittirt worden. 397.
Militarobrigkeiten in Bayern, ihre Obliegenheit bey durchpaßirender fremder Recrouten-Transports. 119.
Miniſteria, ſolten ſich aus der Sorge für den Seidenbau eine Hauptbeſchäftigung machen. 476.
Mons Pietatis zu Berlin, daraus die Reformirte Prediger, Kirchen- und Schulbediente ſalarirt werden. 147.
Müßiggänger, Chur-Bayriſche Verordnung wieder dieſelbe. 299. Heimweiſung derſelben iſt nicht thunlich. 310.

N.

Nachtzettel, werden in Bayern wieder eingeführt. 309.
Nägel, deren Entwendung an Herrſchaftlichen Wildzäunen wird in Zweybrücken verbotten 535.
Nahrungszweig, ein vortheilhafter iſt die Leinwand-Erzeugung in der Grafſchaft Tecklenburg und Lingen im Preußiſchen. 193. Wird in vielen Staaten vernachläßiget. ibid. Im Zweybrückiſchen. 567. Deſſen Erweiterung in Oeſterreich. 643.
Nürnbergiſche Landskinder müſſen die Univerſität Altorf frequentiren, wann ſie dereinſt einer Verſorgung fähig ſeyn ſollen. 318. Stipendiaten und Be-

Beneficiarii dörfen nirgends als zu Altdorf in Doctores und Magiſtros promoviren. 318.

O.

Obercollegium-Medicum zu Berlin. 417.
Obligationes der Preußiſchen Banquen, deren Formular 248. Formular der Königlichen Confirmation derſelben. 251.
Obſtmoſt deſſen Vermiſchung unter den Wein in Würtemberg verbotten. 529. Zuverläßigere Vorſchläge zu Erreichung dieſer Abſicht. 532.
Oede Plätze, deren Beſämung zu einem Holzanflug wird in Oeſterreich eingeſchärft. 326.
Oehmbd, ſoll mit Vorſicht eingeheimſt werden. 496.
Oranienburgiſches Wayſenhaus, deſſen Rechnungsablage bey der Ober-Rechen-Cammer in Berlin. 150.

P.

Packhöfe in Preußen, was ſie bey Verſendung der Waaren zu beobachten. 15.
Pahnrichter, deren Deputata in Bayern. 308.
Paſſagiers, ſollen von denen Poſtillions auf die Preuſſiſchen Accis- und Zollämter geführt werden, um die Bleyſiegel nachzuſehen, und die Wagen, Küſten und Coffres zu viſitiren. 19.
Papier, geglättetes zu machen, iſt denen Meiſtern in Oeſterreich verbotten. 29 Die Aufmerckſamkeit für die Verfertigung deſſelben iſt nothwendig. 52. Neue Erfindung dabey. 52.
Papiermacher, deren Ordnung in Oeſterreich. 27. Erforderliche Eigenſchaften eines Miniſters 28. Der Unterſcheid zwiſchen Stampfern und Glättern wird aufgehoben. ibid. Welches Papier zu machen

chen erlaubt oder verbotten. 29. Sollen ein friedliches Betragen beobachten. 29. Wie in Straffällen zu verfahren. 30. Zu Beſtreitung der Quatembermeſſen, den Koſten für kranke Geſellen und deren Begräbniſſen, ſoll ein gewiſſer Beytrag in eine Büchſe geſammlet werden 30. 31. Anwendung der erübrigenden Aufding- Freyſprech- und Strafgelder. 31. Lehrjungen müſſen dem Craisamte vorgeſtellet werden. 32. Deren Freyſprech-Gebühr. ibid. Keinen Geſellen ohne Kundſchaft in Arbeit zu ſtellen, den Herumſchwärmenden aber keinen Auffenthalt noch Nahrung zu geben. 32. In welchem Fall ſie ohne Kundſchaft aufzunehmen ibid. Wie für die Nachziehung tüchtiger Arbeiter geſorgt werden ſoll. 33. Das ſogenannte Feſtgeld ſoll zur Willkühr des Meiſters ſtehen. 33. Welche Mißbräuche verbotten. 34. 51. Holländer-Maſchinen anzuſchaffen. 34. Aufſtellung der Meiſterknechte hängt vom Mühleninnhaber ab. 35. Alle Correſpondenz, Verſtändniß, Zuſammentrettung innländiſcher Meiſter und Geſellen mit auswärtigen Papiermachern verbotten 35. Alle Ausfuhr der Strazzen gänzlich unterſagt. 36. Eintheilung der Diſtricte zur Strazzenſammlung dargegen angeordnet. 36. In wiefern die Ausfuhr in Bayern geſtattet iſt. 494

Papiermühlen, in Oeſterreich mit ihren angewieſenen Diſtricten zu Ober-Eggendorf. 38. Zu Neuſtadt. 39. Zu Schottwien. ibid. Zu Lebſtorf. 40. Zu Rannerſtorf. 41. Die von Trattneriſche zu Ober-Gaßing. 41. Die Stadt Wieneriſche. 41. Die von Trattneriſche ferner. 43. Zu Raſenburg. ibid. Zu Rays. 44. Zu Kautzen. 45. Zu Weitra. 46. Zu Reheberg. 47. Zu Rittersfeld. 49. Die untere Mühl zu St. Pölten. ibid. Die obere Mühl zu St. Pölten. 50.

Pech, auf was Weiſe deſſen Sammlung in Wäldern, in Oeſterreich zugelaſſen. 326
Peſtilenzialiſche Kranckheiten, in ſolchen ſoll das Sanitæts-Collegium für Contumaz-Häuſer ſorgen. 424.
Pfaffen, verſtellte, nicht ſo leicht der Eingang in Bayern zu verſtatten. 306
Pferdemärckte, ſeind in Zarrentin im Mecklenburgiſchen wieder erneuert. 392.
Pfläſterer, dieſelben werden in Würtemberg zu einer Zunft erklärt, und eine Ordnung ertheilt. 545.
Pfuſcher, in der Medicin ſollen die Sanitæts-Collegia nicht dulden. 424.
Philoſophica facultas, Verordnung für dieſelbe auf der Univerſität Trier. 720. 730.
Phyſici, deren Obliegenheit in Chur-Sachſen. 406. Was ſie bey epidemiſchen Kranckheiten und Vieh-Seuchen zu beobachten. 407. Was ſie für Relationes zu erſtatten. ibid. Was bey ſeiner Annahme von ihm erfordert werde. 408. In wieferu Ausländern ein Phyſicat anvertrauet werden darf. 408 Sollen ihre Aſſiſtence und Conſilia nicht verſagen. 409 Was ſie bey Annahm der Hebammen zu beobachten. 413. Was für Mängel bey denſelben angetroffen werden. 421. Worzu ſie angehalten werden ſollten. 426.
Pilger nicht ſo leicht in Bayern einzulaſſen. 306.
Piorum Corporum, Gefäll-Verwaltung in Preuſſen iſt von andern Proteſtantiſchen Staaten ſehr verſchieden. 134. Deren Verbeſſerungs-Anſtalten im Rechnungsweſen. 144.
Plombirung, deren Anſtalten in Bayern bey denen per Conſumo eingehenden Accisbaren Waaren. 56. Alle alte Stempel werden caßirt, und von denen

Mauthämtern einzuſenden befohlen 61. Werden neue ertheilt. 62. Deren Verwahrung ibid. Strafe auf deren Verliehrung. 63. Die Nachahmung der Mauthamtlichen Waaren-Stemplung bey malefiziſcher Strafe verbotten. 63. Alle im Land befindliche fremde Accisbare Waaren ſollen mit den neuen Stempeln geſtempelt werden. 64. Was für auswärtige Waaren-Artickel, und von welchem Mauth-Amt ſolche geſtempelt werden ſollen. 65. Obliegenheit der Land-Krämer. 66. Stemplung der Reſtlen und einzelen Waaren-Stücklen. 67. Krämer müſſen wohl zuſehen, daß ſie keine unächt geſtempelte Waaren einkauffen. 68. Die Waaren-Stemplung iſt eine Verrichtung der Waaren-Beſchauer. ibid. Wann allzuviele Waaren auf einmahl vorkommen. 69. In den ertheilen Accis-Polleten der Nahme des Beſchauers und Stemplers beyzuſetzen. 70 Jede Beſchau- und Stemplung in das Manual einzuſchreiben. 71. Handelsleuthe müſſen bey der Stemplung ſelbſt acht haben, daß ihnen keine Waar verderbt werde, weil kein Schadenserſatz ſtatt findet. 71. In welchen Fällen der Schaden zu erſetzen. 72. Zur Stemplung ſich des Spaniſchen Wachſes zu bedienen. 73. Unvorſichtige Stemplungs-Arten 74. Abſchickung eines Waaren-Beſchauers aller Orten die Manipulation der Stemplung zu weiſen. 77. Das Wachs weder zu lau noch zu kalt aufdrucken. 77. Was bey Stemplung der kurzen Waaren zu bemercken. ibid. Fernere Vorſicht bey der Stemplung kurzer Waaren. 78. Taback-Stemplung. ibid. Wie die Lange- und Eblen-Waaren zu ſtemplen. 79 Ingleichem das Sohl- und anderes Leder. 80. Was bey jener Waaren zu beobachten, woran die Stemplung nicht haltbar genug ſeyn würde. ibid.

Handelsleuthe ſollen keine andere als die verordnete Stemplung annehmen. 81. Wie zu verfahren, wann der Stempel nimmer recht erkänntlich iſt. 82. 83. Ingleichem mit denen Waaren, die auf ausländiſche Märckte geführt, und zum Theil wieder zurück gebracht werden. 54. 55. Stempel-Ordnung der in Chur-Bayern ſelbſt fabricirten Waaren. 89. Alle im Land fabricirte Waaren müſſen ebenfalls geſtempelt werden. 90. Jede Manufactur und Fabrick muß ihre eigene Stempel und Zeichen haben. ibid. Wie mit denen bey den Handelsleuthen und Krämern ſchon vorliegenden innländiſchen Waaren zu verfahren. 97. Auch Reſte und Trümmer zu ſtemplen ibid. Wie die Art der Stemplung bey innländiſchen Waaren geſchehen ſoll. 98. Was dabey weiter in Acht zu nehmen. ibid. Was die Mauth- und Accisämter bey geſtempelter Landwaar zu beobachten. 99.

Pönalien-Caſſe, beſondere, iſt in Preuſſen angeordnet. 9. In wiefern die Anordnung derſelben nützlich ſeye. 25.

Policey-Bediente im Clev- und Märckiſchen müſſen um das Aufgebott der nöthigen Fuhren in Criminal- und Civilfällen requirirt werden. 138. 139. Müſſen im Hannöverſchen auf die Fabricirung des Leinwands genaue Acht haben. 185.

Policey-Collegia, ihren ſchlechten Anſtalten und nicht beobachteten Pflicht iſt das häufige Emigriren zuzuſchreiben. 284. Haben gute Anſtalten für Frucht-Märckte zu machen. 295. Beyſpiele, wie man in Hannover die Fabricken und Manufacturen zu erhalten, beſorgt ſeye. 3 8.

Porto-Freyheit, haben die Preußiſchen Banquen. 224.

Poſt-Aemter, ſollen in Preußen keine Ballen, Küſten, Coffres, oder Mantel-Säcke zur Verſendung an-

 neh-

nehmen, ſie ſeyen dann vorher plombirt, und die Zollzeichen producirt worden. 17.

Poſtillons, bey Ordinari- und Extra-Poſten ſind gehalten, die führende Waaren in der erſten durchzupaßirenden Stadt auf das Zoll-Amt zu fahren. 17. Die Waaren anderswo, als auf denen Acciſe- und Zoll-Aemtern abzuladen, iſt ihnen verbotten. 18. Soll ihnen ein Schein über die zu deponirende Waaren ertheilt, und an dem Ort der Beſtimmung aufgewieſen werden. 18. Sollen die Zölle nicht abfahren, und ſich keiner Schleichwege bedienen. 19.

Potsdamiſche Wayſenhaus, verſchafft ſich einen reichen Zufluß, der Einkünfte, durch eine Gold- und Silber-Manufactur. 143. Deſſen Rechnungs-Ablage. 149.

Prediger, was in Preußen bey ihrer Introduction zu beobachten. 128. Sollen nicht mit Rechnungs-Führungen über Kirchen-Güther beläſtiget werden. 135. Reformirte werden aus dem Monte pietate zu Berlin ſalarirt. 147. Sollen allda von todtgebohrnen Kinder keine Beerdigungs-Gebühren nehmen. 639.

Proclamations-Scheine, wie ſolche im Preußiſchen ausgeſtellt werden ſollen. 221.

Profeſſores, Gelehrte, deren werden vier zu den vornehmſten Staats-Miniſters-Stellen erhoben. 112.

Pupillen-Gelder, deren zinsbare Belegung bey den Preußiſchen Banquen. 224. Königl. Special-Garantie für dieſelbe. 234. Circulare deswegen an alle Collegia. 258. An die Schleſiſche Ober-Amts-Regierungen und Pupillen-Collegia. 268.

R.

Reiſeſäcke, ſind in Preußen von der Plombage befreyet, und dörfen nur an denen Orten, wo die Poſtwagens ſtille halten, viſitirt werden. 17.

Rauch-

Rauchtaback, deſſen Conſumo-Accis in Bayern. 121.
Recepte, von Empiricis und Medicaſtris ollen die Apothecker nicht ausfertigen. 412.
Rechen-Cammer, in Berlin, derſelben müſſen alle Rechnungen über die Fonds der milden Stiftungen und andere öffentliche Anſtalten jährlich zur Reviſion eingeſandt werden. 144. Reglement derſelben, 146. Desgleichen die Rechnungen der Univerſitäten zu Königsberg, Frankfurt, Halle, und Duisburg. Ingleichem des academiſchen Gymnaſii zu Lingen und Schule zu Hamm. 157.
Rechnungsführer, Vorſchrift wie ſie ihre Rechnungen über die Gefälle der Kirchen, und Piorum Corporum führen ſollen. 147. 148 Unter denen Colonie-Gerichten zu Magdeburg, Halle, Burg, Calbe, Acken und Stendal. 153. u. f. Müſſen für jeden Fehler im Calculo 8. Ggr. erlegen. 155. Rechnungs-Period auf Trinitatis. 154. Deren Rechnungs-Moniten. 155. 156.
Rechnungs-Terminus, iſt in Preußiſchen Staaten auf Trinitatis. 154. Ob dieſer Termin ſchicklich. 162.
Rechnungsweſen, Preuß. über die Kirchen-Einkünfte. 132. Ueber die Caſſe montis pietatis zu Berlin. 147. Ueber die 4. Preuß. Univerſitäten, academiſche Gymnaſium zu Lingen und Schule zu Hamm. 157. Ueber die Einkünfte der Coloniſten zu Magdeburg, Halle, Burg, Calbe, Acken und Stendal. 153. Rechnungs-Belege einzubinden iſt beym Rechnungsweſen ſehr nützlich. 160.
Recrouten, wie deren Tranſports durch Bayern geſchehen ſollen. 115. Ueber 10 Mann wird nicht paſſirt, bis die Requiſition des tranſitus innoxii halber bey Sereniſſimo eingeloffen. 116. Was ein Tranſport unter 10 Köpfen beym Durchmarſch zu beobachten. 117. Darunter befindliche Deſerteurs

 und

und Landskinder ſollen ohne weiters weggenommen, und zu ihren Regimentern geſchickt werden. 117. Was die Commendanten der ertheilenden Marſchroute halber zu beobachten. 118. Chur-Sächſiſche Aufhebung der rückſtändigen Lieferung. 402.

Pendant, ſ. Rechnungsführer.

Ritterſchaft; deren Directoria ſollten denen Copulationen unlegitimirter Perſonen in adelichen Dörfern mehrers ſteuren. 223

Ritterſitz, Innhaber derſelben im Meurſiſchen, in wie ferne ſie an der Brand-Aſſecuration Theil nehmen können. 202.

S.

Saiffenſieder in Bayern genieſſen eine Accismoderation bey Effito Waaren, wann ſie das Unſchlitt von denen Metzgern in der Reſidenz München nehmen. 113.

Salpeter, Anlegung derer Piramiden in Bayern. 328.

Sandſchellen in Preußen ſollen mit Holzſaamen beſämet werden. 648.

Sanitæts-Collegium, kan durch gute Anſtalten vieles zur Bevölkerung beytragen. 284. Deſſen Aufrichtung in Chur-Sachſen. 404. Deſſen Abſicht über die Verbeſſerung des Medicinal-Weſens mit denen mediciniſchen Facultäten zu Leipzig, und Wittenberg. 405. Hat keine Jurisdiction. ibid. Was unter einem Sanitæts-Collegio zu verſtehen. 415. Deſſen Wichtig- und Nothwendigkeit. ibid. In Braunſchweig-Wolfenbüttel wurde demſelben eine Gerichtsbarkeit und Rechts-Erörterung eingeraumt, nachher aber wieder aufgehoben. 418. Für was daſſelbe zu ſorgen habe. 422. Muß von dem Geſundheits-Zuſtand aller Unterthanen beſtändig unterrichtet ſeyn. 426. Was es zu dieſem

ſem Ende dem Phyſico für Pflichten vorzuſchreiben. ibid.

Schaafe, Oeſterreichiſches Verbott derer Hütung in Waldungen. 324.

Scharfrichter, wie ſie in Anſehung des menſchlichen Conſortii in Bayern zu behandlen. 307. Wie ihre Geburts- und Taufſcheine zu verfaſſen. 317.

Schiffe, ſollen nicht eher als nach geſchehener Reviſion abgefolgt werden. 12.

Schiffer, Unterſchläufe der Preuß. in Tranſportirung der Conterbande und Accis- auch Zollbaren Waaren, und wie ſolchen vorgebogen worden. 1. Wie ſich dieſelbe bey denen Gränz-Zoll-Aemtern ihrer Ladung halber zu legitimiren haben. 2. Sollen am Ufer halten, und die Zollbediente ſich ſogleich auf die Schiffe begeben, um die Ladung zu revidiren, und zu plombiren. 3. Sollen die Verſieglung erleichtern helfen, und die Reviſion ohne Wiederrede zulaſſen. 4. Was die Zollbediente bey ihrer Abfertigung zu beobachten. 5. Sollen auf denen Zoll-Städten ſchnell abgefertiget werden. 7. Dörfen keine Ladung ohne Paßzettel und ohnplombirt annehmen. 8. Auch keine Waarer ohne Beyſein der Accisofficianten abſetzen. ibid. Was ſie bey Abſetzung der Waaren nach adelichen Schlößern zu beobachten. 9. Sollen keinen Schlaif- und Abwege nehmen, um die ordentliche Zollſtraſen zu meiden. 9. Auf ihrer Route ſollen ihnen gewiſſe Oerter zur Waaren-Niederlag angewieſen werden. 10. Sind gehalten, die denen niedergelegten Küſten und Ballen angemachte Bleye in ihrem Beyſein recognoſciren zu laſſen. 10. Was die Zoll-Bediente zu thun, wann ſie auf denen Schiffen geheime Behältniße antreffen. ibid. Alle Küſten und Ballen müſſen an dem Ort der Beſtimmung in Gegenwart der Kaufleuthe, an die

ſie addreßiret ſind, eröfnet und revidirt werden. 11.
Schiffsladungen, wann ſolche ohne allzulangen Aufenthalt nicht plombirt werden könnten. 4. In welchem Fall eine Zahlung für die Zollquittung nicht zu erheben. 6. Was dieſerhalb bey groſen Schifsladungen zu befolgen. ibid.
Schinder, wie ſie in Anſehung des menſchlichen Conſortii in Bayern zu behandeln. 306. Wie ihre Geburts und Taufſcheine zu verfaſſen. 307.
Schlaich-Handel, wie derſelbe durch die Schiffer und Fuhrleuthe veranlaßt werde 2.
Schley-Schatz, in Heſſen auf die Ausfuhr roher Häute und Felle. 320. Gehört an einigen Orten denen Zünften. 321.
Schneider, aus einem ſolchen wurde Dörflinger ein berühmter Preußiſcher Feldherr und General. 112.
Schnupftoback, deſſen Conſumo-Acciſe in Bayern. 121.
Schul-Aemter, deren Verpachtungen in Preußen. 148. Ob ſolche räthlich 161.
Schulbediente, in Preußen. 121. Die Reformirte zu Berlin werden aus dem Montei pietatis ſalarirt. 147. Müſſen ſich dem Seidenbau wiedmen. 474.
Schul-Candidaten, deren die ſich auf Maulbeer-Plantagen und den Seidenbau legen, vorzügliche Beförderung in Zweybrücken. 563.
Schul-Caſſen, zu Lingen im Preuß. 151. Zu Hamm. 151.
Schul-Viſitationen, in Preußen. 131.
Schweine, Oeſterreichiſches Verbott gegen deren Hütung in Waldungen. 324.
Seelſorger, für ihr Amt ſchicket ſich keine Rechnungs-Führung über die Kirchengefälle. 135.
Seminariencaſſe, und deren Rechnungs-Ablage zu Lingen. 284.

Seidenbau, die Maulbeerbaum-Plantagen ſollen die Inſpectores in Preußen an Liebhaber gegen billige Conditiones überlaſſen. 472. Einſchärfung deſſen Verbeſſerung. 474. Wer ſich vorzüglich demſelben wiedmen muß. 474. Wie die Berichte darüber zu erſtatten. 475. Seidenbauluſtige ſollen unterrichtet werden. 475. Seidenbau-Liſte. 475. Wird meiſtentheils von denen Miniſteriis und Commerz-Collegiis vernachläßiget. 476. Erforderniſſen zu deſſen beſtmöglichſter Einſicht und Betreibung. 477. Die ſich darauf legende Schul-Candidaten werden in Zweybrücken vorzüglich befördert. 563. Fälle, wordurch die Beförderung deſſelben vereitelt werden könne. 565.

Seiden-Magazin in Berlin. 473.

Söhne, Adelicher Güther-Beſitzer in Preußen Bürgerlichen Standes, in welchem Fall ſie Hofnung haben, in Adelſtand erhoben zu werden. 110.

Spielen, Baaden-Baadiſches Verbott dargegen. 641. Gedanken über das ſchädliche und nützliche Spielen. 642.

Spinnerey, des leinen Garns, darauf werden in Zweybrücken für die Mannsperſonen Prämien bezahlt. 567.

Spital, ſ. Hoſpital.

Staat, jeder hat bey denen häufigen Landesverweiſungen auf guter Huth zu ſeyn, daß ihm keine Jauner, Zigeuner, Bettler, und Diebe in ſeine Gränzen getrieben werden. 311. ſ. Confin Wächter.

Stampfer und Glätter, Unterſchied bey den Papiermachern wird in Oeſterreich aufgehoben. 28.

Stemplung, der accisbaren fremden Waaren, Churbayriſche Inſtruction. 61. Alle alte Stempel werden caßirt, und von denen Mauth-Aemtern einzuſenden befohlen. 61. ſ. Plombirungs-Anſtalten. Stemplungs-Inſtruction aller in Chur-

Bayern ſelbſt fabricirten Waaren 89. Wie die Stempel-Stöcke zu verwahren. 95. 96 Wie die Verfälſcher der Stempelſtöcke zu beſtrafen. 96. Stemplungs-Manual zu halten. ibid.

Stiftungen, milde, darauf ſolle in Preußen genaue Aufſicht getragen werden. 130. Deren Rechnungen müſſen jährlich der Ober-Rechen-Cammer zu Berlin eingeſandt werden. 144. Wie deren jährliche Berichts-Tabellen zu erſtatten. 194.

Straf-Caſſen, iſt in Preußen beſonders angeordnet. 9. In wiefern ſolche Ordnung nützlich ſeye. 25.

Strafen, welche in Bayern der falſchen Werbung wegen ſtatuirt ſind. 115.

Straf-Regiſter, deren jährliche Einſendung und Reviſion kan zu Ausübung der Gerechtigkeit vieles beytragen, und die Juſtitz-Beamten in beſſerer Ordnung halten. 25.

Straſſen, deren weitere Anlegung in Bayern, und darüber hergeſtellte Charte zu Erhebung der Weggelder. 456.

Strazzen Sammlungs-Diſtricte für die Oeſterreichiſche Papier-Mühlen. 8.

Streiffen, ſollen die Gränz-Beamte in Bayern zum öftern vornehmen. 302.

Streurechen in Waldungen in Oeſterreich abgeſtellt. 324.

T.

Taback, deſſen Conſumo-Acciſe in Bayern, und überhaupt deſſen Commercium. 121. Ob einem Staat, der keine eigene Taback-Fabricken hat, die Erſchwehrung deſſen Einfuhr durch auflegende Impoſten, oder ein General Verbott deſſelben nützlicher ſeye. 127.

Taback Rauchen, verbietet Hannover in Mohren und Heyden. 253.

Teſtamenten, wie es in Bayern mit denen von Innländern an auswärtige Gerichts-Stellen übergebenen Teſtamenten zu halten. 53.

Theatrum Anatomicum, für deſſen Errichtung hat ein Sanitæts-Collegium zu ſorgen. 424.

Theurung der Früchten, wie ſolche zu verhüten. 298. Anſpachiſche Anſtalten dargegen. 651. Gedanken über die beſte Vorſichts-Mittel. 653.

Todgebohrne Kinder, von deren Beerdigung ſollen die Preußiſchen Prediger keine Gebühren nehmen. 639.

Trauer-Ordnung, Baaden-Durlachiſche. 674. Von dem Uebelſtand bey den meiſten. 678.

Tücher, wollene, Chur-Trieriſche Verordnung gegen das betrügliche Färben. 483.

U.

Univerſitæt, zu Königsberg, Frankfurt, Halle, und Duisburg müſſen ihre Rechnungen zur Ober-Rechen-Cammer zur Reviſion einſenden. 157. Zu Leipzig die daſige Unruhen betreffend. 372. Die Sorge für die gute Sitten der Studirenden, ſollte größer ſeyn. 375. Ob nicht durch die Auſtellung eines Cenſoris und Einführung der Conduite-Liſten dieſer Endzweck zu erreichen ſtünde? 376. Verbeſſerungs-Anſtalten für die Trieriſche. 682. Pro Facultate juridica. 693.

Unſchlitt, wann die Bayriſche Saiffenſieder und Lichtermacher ſolches von denen Reſidenz-Metzgern in München kauffen, genieſſen ſie eine Accis-Moderation beym Eſſito. 113. Ob das Verbott des Land-Unſchlitts in die Reſidenz nützlich ſeye. 114.

Untere Schulen, Verordnung für dieſelben auf der Univerſität Trier. 732.

Unterſchläufe der Preußiſchen Fahrleute und Schiffer in Verzollung der Waaren, wie dargegen zu verfahren. 2.

Unterthanen, in dem Herzogthum Cleve und Grafſchaft Marck, wie es in Anſehung deren Aufgebotte in Juſtitzfällen zu Verhütung der Colliſionen zwiſchen Juſtitz- und Policey-Bedienten zu halten. 136. Wie deren Aufgebott mit bewehrter Hand beſchehen ſoll 139. Alle Neuangehende müſſen im Zweybrückiſchen 6 Maulbeerbäum pflanzen. 564.

V.

Vaganten, Chur-Bayriſche Verordnung wieder dieſelbe. 300. Deren Heimweiſung iſt unthunlich. 310.

Verificatores, ſollen bey denen Preußiſchen Accise- und Zoll-Aemtern angeſetzt werden. 13. Ihre Obliegenheit. 14.

Victualien, Verkauf der ungeſunden und ſchädlichen, ſoll ein Sanitæts-Collegium nicht geſtatten. 425.

Vieh, Oeſterreichiſche Verordnung wieder deſſen Eintreibung in die Waldungen. 324.

Vieh-Arzneywiſſenſchaft, wird auf der Univerſitæt Göttingen gelehret. 418. Dafür ſoll ein Sanitæts-Collegium ſorgen. 424. Vorſchläge zu Verbeſſerungs-Anſtalten. 434.

Vieh-Aerzte, für deren Anordnung zu ſorgen, iſt eine Pflicht des Sanitæts-Collegii. 424. Vorſchläge

zu

zu deren Unterricht. 434. Pflichten derſelben. 436

Vieh-Märkte, ſind zu Zarrentin im Mecklenburgiſchen wieder erneuert. 392.

Vieh-Seuche, was die Phyſici in Chur-Sachſen dabey zu beobachten. 407.

Vieh-Zucht, ob das Verbott erwachſene Kälber zu ſchlachten, deren Beförderung vorträglich ſeye, oder deren Zweck erreicht werden könne. 107.

Vormünder, Mittel ihnen die Gelegenheit zu benehmen, der Pupillen Gelder in eigenen Nutzen zu verwenden. 233.

W.

Waaren, in Küſten und Ballen ſollen an dem Orth ihrer Beſtimmung in Gegenwart der Kaufleuthe, an die ſie addreßirt ſind, eröfnet, und von den Zoll-Bedienten revidirt werden 11. Unrichtig angegebene Waaren, ſollen in Beſchlag genommen werden, es ſeyen dann ſolche auf denen Packhöfen beſichtiget, und Küſten und Ballen zuvor plombirt worden. 15. Auf welche Weiſe die Preußiſche Unterthanen ihre Waaren innerhalb Reichs ohnplombirt verſenden können. 16. Aus- und eingehende Waaren müſſen in Preuſſen ſo viel möglich genau beſtimmt werden. 21.

Waaren-Beſchauer, in Bayern. 62. 63. 64. Die Waaren-Stemplung iſt eine ihrer Dienſts-Obliegenheiten. 68. Ihre Pflicht bey der Stemplung. 71. Bey Stemplung der Fabrick-Waaren. 91.

Waiſenhaus, zu Potsdam verſchaft ſich durch eine Gold- und Silber Manufactur, reiche Einkünfte 143.

143 Deſſen Rechnungs-Ablage. 149. Ingleichem des Kornmeßeriſchen. 150. Zu Lingen. 151.

Wald-Exceſſe, Oeſterreichiſche Verordnung dargegen. 283.

Waldungen. wie die Holz-Dieberey und Graſen im Anſpachiſchen zu beſtrafen. 63. Löſchung des Feuers in Hannöverſchen Waldungen. 252.

Wayde, zu reinigen geſchiehet zu Zeiten durch Brennen. 257.

Wayſen, ihnen wird im Herbſt der Vorles in ihren Weinbergen geſtattet. 574.

Wechſel, wegen der Gültigkeit derſelben im Cleviſchen, worinn die Verfallzeit mit Bezug auf eine gewieſſe Handluug und Begebenheit beſtimt. 672.

Wechſel-Felder, werden gebrennet. 257.

Weggelder, deren Erhebung in Bayern. 456.

Wegſteine, an denen Chauſſeen und Landſtraſen, wie die Umführung derſelben im Baaden-Baadiſchen beſtraft wird. 170.

Weibs-Perſon, eine Leibeigene im Baaden-Baadenſchen darf ſich an keinen freyzügigen Militar- oder Civil-Bedienten verheurathen ohne manumittirt zu ſeyn. 397.

Wein, deſſen Vermiſchung mit Obſt-Moſt wird in Würtemberg verbotten. 429. Zuverläßige Vorſchläge zur Erreichung dieſer Abſicht. 532.

Weinberg, wann und von wem ſelbige zu beaugenſcheinigen. 384.

Weinhandel, in Bayern. 389. Darauf geſetzte Conſumo-Gebühren. ibid.

Weinleſe, wie ſolche in Würtemberg angeordnet wird. 574.

Weinzehend, welchergeſtalt derſelbe in Würtemberg bezogen werde. 574.

Werbungen, falſche in Bayern verbotten. 115.

Wildfuhr, ob eine ſtarke nützlich oder ſchädlich für den Regenten ſey. 559.

Wildhüter, dörfen in Chur-Trier zu Abwendung des Wildſchadens angeordnet werden. 555.

Wildſchaden, zu deſſen Abwendung in Chur-Trier dörfen die Communen ihre Wildhüter und Feldſchützen anordnen. 555. Wurde von Kayſer Ferdinando II. allen ſeinen Unterthanen erſetzt. 558. Beſte Anſtalten zu deſſen Abwendung. 558. Wie es in Würtemberg gehalten werden ſoll. 559.

Wildzäune, die Nägel-Entwendung dabey wird in Zweybrücken verbotten. 535.

Wittwen, wird im Herbſt der Vorles geſtattet. 574.

Wittwen-Caſſe, deren Errichtung für die Dienerſchaft im Anſpachiſchen. 577. Von denenjenigen Perſonen, welche zu dieſer Societæt gehören ſollen. 580 In wiefern dieſe Societæt eine freywillige Geſellſchaft ſeyn ſoll. 583. Von der Caſſe dieſes Inſtituti. 588. Vom ohnbeſtimmten und auſſerordentlichen Zufluß. 594 Von denen zur Adminiſtration gehörigen Perſonen. 598. Von Adminiſtration der Caſſe ſelbſt. 606. Was von denen eingehenden Geldern zu Capital gelegt, und ausgetheilt werden ſoll. 607. Wie es mit der ſichern Anlegung zu halten. 612. Wie mit der Austheilung der Gelder. 613. Von deren Garantie. 6 7. Deren Prüfung. 625.

Witt-

Wittwenhaus, zu Potsdam. 149. 161.

Wittwen-Pflegers zu Potsdam, Rechnungs-Ablage. 159.

Wucher mit Getrayde, Oeſterreichiſche Verordnung dargegen. 288.

Z.

Zäune, entbehrliche um die Waldungen in Oeſterreich abgeſchafft. 324.

Zehend, bey Verleyhung der gros und kleinen Zehenden ſolleu die Kirchen-Raths-Beamten in Würtemberg die Berechnung nach dem wirklichen Ertrag machen. 175. Gehäßiges Aufſchlagen nicht geſtatten. ibid. Sich von den Pächtern tüchtige Expromittenten ſtellen iaſſen. ibid. Paßirliche Verleyhungs-Koſten denen Pächtern eindingen, und den letzten Streich dem Kirchen-Rath vorbehalten. ibid. Die Felder Beſchreibung dem einſenden Zehend-Bericht beylegen ibid. Selbſteinzüge der Natural-Zehenden ſind wegen vieler Betrügereyen ſchädlich. 175 Die Art der Verpachtung des Frucht-Zehendens ein ſicheres Medium ſuchen. 180. Vorſchläge darzu. 181.

Zimmerleuthe, Chur-Hannöverſches Verbott der Zueignung abfallender Bau-Materialien. 536.

Zollbediente, was die Preußiſche bey Zoll-Abgaben in acht zu nehmen haben. Was ſie wegen der Zoll-Quittungen zu beſorgen. 13. Auf denen beträchtlichen Zoll- und Accis-Aemtern neue Verificatores anzuſetzen. ibid. Beſtimmung der Stunden, die ſie täglich auf ihren Aemtern zu bleiben haben. 14.

14. Sollen bey 100 Rthlr. Strafe von Niemand beſchimpft werden. 20.

Zoll-Defraudationen, und Contraventionen, wornach die Preuß. Accis- und Zoll-Gerichte dabey ſich zu reguliren haben. 19. Wie ſolche beym Frucht-Handel zu verhüten. 298.

Zoll-Zeichen, Verordnung wegen deren Abgabe an die Pfälz. Zollſtädte. 662. Welche Vorſicht weiter dabey zu beobachten. 664.

Zünfte, in Heſſen gebühret an einigen Orten der Schley-Schatz. 321.

14. Sollen ſich 100 Rthlr. Strafe von Ma- mano [illegible]. 45.

Zoll-Defraudationen und Contraventionen, wie nach die Strafe [illegible] Zoll-Gerichte [illegible] zu [illegible] zu [illegible]. [illegible] Wie ſolche [illegible] Sonntag zu [illegible]. 298.

Zoll-Brücken, Berechnung wegen deren Abgabe an die Stadt. Zollſchre. 692. Welche Vorſicht weiter Sachen zu beobachten. 693.

[illegible] zwiſchen an einigen Orten der Schley-Schoß. 921.

XXXX (4 Bde) V 89

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gegel, Georg Jakob

Georg Jacob Gegels, Herzoglich Würtembergischen Hofraths und Geheimbden Cabinets-Secretarii, I. Dezennium der Sammlung derer besten Kayserlichen, Chur- und Reichs-Fürstlichen Landesherrlichen Verordnungen und Rescripten welche in Regierungs- Justitz- Cammeral- und Finanz- auch Synodal- Militar- Polizey- Oeconomie und Commerz-Sachen, Jm Jahr 1768. im Druck ergangen
Bd.: 2.

Frankfurt (1782)

J.germ. 68-4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551163-5
VD18 80468535-001